

Reichs-Gesetzblatt.

1914.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 1. Januar bis 30. Dezember 1914 nebst je einer Kaiserlichen Verordnung aus den Jahren 1909, 1911 und 1913 und einer Bekanntmachung vom Jahre 1913.

(Von Nr. 4327 bis einschl. Nr. 4598.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 122.

Berlin.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Go gle

Go gle

Chronologische Übersicht

der im Reichs-Gesetzblatte vom Jahre 1914 enthaltenen
Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stüdes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1909	1914				
30. Sept.	3. Aug.	Preisordnung.	50	4128	275-300
1911					
15. April	3. Aug.	Preisengerichtsordnung.	51	4429	301-313
1913					
3. Sept.	5. Aug.	Verordnung, betreffend die Kriegskleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch Südwestafrika.	54	4450	349-350
24. Dez.	5. Jan.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	1	4327	1-2
1914					
1. Jan.	9. Jan.	Bekanntmachung, betreffend die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Oberchiedsgerichts für Angestelltenversicherung.	2	4328	3
2. —	9. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	2	4329	3-4
13. —	13. Juni	Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-französische Grenze.	33	4390	201-203
24. —	31. Jan.	Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Brasilien.	3	4330	5

7922

386

(RECAP)

539574

1*

Go gle

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
24. Jan.	31. Jan.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	3	4331	6-8
25. —	. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht durch Frankreich.	4	4332	9
30. —	4. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	4	4333	10
31. —	7. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend eine im Anschluß an das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 mit Frankreich getroffene Vereinbarung.	5	4334	11-13
2. Febr.	7. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.	5	4335	14
4. —	21. —	Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Japan.	6	4336	15
17. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz mit Kalisalzen.	6	4337	16
19. —	2. März	Bekanntmachung, betreffend den Zinsfuß für die versicherungstechnischen Berechnungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.	7	4338	17
20. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des Pariser Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in Britisch Indien.	7	4339	18
21. —	6. —	Verordnung zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete.	8	4340	19-20
23. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	9	4342	21-39

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
24. Febr.	6. März	Bekanntmachung über die Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Brasilien.	8	4341	20
28. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 durch Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, San Marino, Siam und Schweden und den Beitritt von Mexico, Neufundland, Papua, der Norfolk-Inseln und von Sansibar.	10	4343	41-42
2. März	13. —	Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamte.	11	4345	49
4. —	13. —	Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete.	10	4344	42-48
12. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	12	4346	51-52
12. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Förderwagen und Fördergefäßen in fabrikmäßigen Steinbrüchen usw.	14	4350	55
13. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehre.	12	4347	52
17. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für die Kanalinseln und Indien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908.	13	4348	53
19. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre.	13	4349	54
19. —	31. —	Bekanntmachung über den Beitritt der Republik Liberia zu zehn auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907.	17	4356	83
24. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Deutschen Ausstellung „Das Gas“ in München 1914.	17	4357	84

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
26. März	27. März	Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutzgebieten eingestellte Söhne.	15	4351	57-64
26. —	30. —	Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für 1914.	16	4352	65-76
26. —	30. —	Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für 1914.	16	4353	77-78
26. —	30. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1913.	16	4354	79-80
26. —	4. April	Postcheckgesetz.	18	4358	85-87
26. —	4. —	Bekanntmachung über den Beitritt Großbritanniens zu den beiden Brüsseler seerechtlichen Übereinkommen vom 23. September 1910 durch die Kolonie Neu Fundland.	18	4359	88
30. —	31. März	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete für 1913.	17	4355	81-82
31. —	18. April	Bekanntmachung über die Hinterlegung der Anzeige der Britischen Regierung wegen Inkraftsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 im Bereiche des Australischen Bundes, in Papua und auf der Norfolk-Insel.	20	4361	105
1. April	17. —	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	19	4360	89-103
11. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914.	20	4362	106
13. —	24. —	Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland.	21	4364	107
14. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. 1914.	20	4363	106

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
20. April	24. April	Bekanntmachung, betreffend die Orte, die im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozessordnung als Ein Ort anzusehen sind.	21	4365	108
20. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre.	21	4366	108-109
22. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Dänemarks zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Inkraftsetzung dieses Abkommens auf den Inseln Guernsey und Jersey, die Kündigung des Abkommens für eine Anzahl britischer Kolonien sowie die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen.	23	4370	113-114
24. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.	22	4367	111
24. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.	22	4368	112
24. —	7. Mai	Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Kanada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland.	25	4373	117
25. —	29. April	Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.	22	4369	112
28. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Baltischen Ausstellung in Malmö 1914.	24	4371	115
28. —	7. Mai	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für das Dominion von Neu Seeland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908.	25	4374	118

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
29. April	30. April	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung für Gesundheitspflege in Stuttgart 1914.	24	4372	115
1. Mai	25. Mai	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung in Berlin 1914.	26	4378	126
2. —	4. Juli	Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel und dem kaiserlich Ottomanischen Großwesir und Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 und der dazu getroffenen Zusatzvereinbarung vom 25. April 1907.	39	4403	237-238
4. —	7. Mai	Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie.	25	4375	118-120
14. —	25. —	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899.	26	4376	121-122
14. —	25. —	Verordnung, betreffend die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen.	26	4377	123-126
20. —	25. —	Gesetz, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei.	27	4380	129-130
21. —	25. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung zur Ausführung des Weingefetzes.	26	4379	127
22. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Postbefehlsordnung.	28	4381	131-141
22. —	5. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichisch-ungarischer Währung auf preussischen Eisenbahnstationen.	30	4385	183
23. —	27. Mai	Bekanntmachung über die Zuweisung von Versicherten an die Landkrankenassen gemäß § 236 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.	28	4382	141

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
26. Mai	5. Juni	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	30	4386	184-185
27. —	30. Mai	Gesetz, betreffend Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1914.	29	4383	143-166
27. —	30. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltssetats für die Schutzgebiete für 1914.	29	4384	167-181
28. —	5. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Mai 1908.	31	4388	187-194
29. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten.	30	4387	186
3. Juni	8. —	Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.	32	4389	195-199
3. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	33	4391	204
3. —	25. Juli	Verordnung, betreffend Überweisung der 2. Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch Südwestafrika.	44	4411	255
6. —	15. Juni	Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an die deutsch-dänische Vereinbarung vom 1. Juni 1910 von Deutschland mit Dänemark getroffene weitere Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs.	34	4392	205-207
10. —	18. —	Gesetz zur Änderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs.	35	4393	209-213
10. —	18. —	Gesetz, betreffend Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.	35	4394	214-216
10. —	18. —	Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.	35	4395	217-218
10. —	18. —	Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete.	35	4396	219
10. —	18. —	Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Tagegelder, Fahrtkosten und Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen.	35	4397	220

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
18. Juni	23. Juni	Bestimmungen über Sachausschüsse für Hausarbeit.	36	4398	221-227
18. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Artikel 6 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875.	37	4399	229-232
24. —	30. —	Gesetz, betreffend Änderung der Zivilprozessordnung.	38	4400	233
25. —	30. —	Gesetz, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.	38	4401	234
27. —	4. Juli	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes.	39	4402	235-236
29. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	40	4404	239-240
30. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 über die Krankenfürsorge auf geschlechtskranke niederländische Seeleute.	43	4409	251
1. Juli	6. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.	40	4405	241
1. —	8. —	Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in die Wohnungsgeldzuschußklassen.	41	4406	243-246
4. —	25. —	Verordnung, betreffend den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken.	44	4412	256
6. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 von Deutschland mit der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftssachen getroffene Vereinbarung.	43	4410	251-254
12. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	42	4408	248-249
14. —	18. —	Gesetz, betreffend Änderung der §§ 66, 70 usw. des Militärstrafgesetzbuchs.	42	4407	247-248

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
21. Juli	31. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums.	45	4413	257
28. —	5. Aug.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen Drogisten-Verbandes von 1873, E. B., in Berlin 1914.	54	4451	350
31. —	31. Juli	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen.	46	4414	259
31. —	31. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln.	46	4415	260
31. —	31. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motowagen, Motorfahrern und Teilen davon) und von Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen.	46	4416	260-261
31. —	31. —	Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes.	47	4417	263
31. —	31. —	Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht.	47	4418	264-265
31. —	31. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfes und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen.	47	4419	265-266
31. —	31. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprengerät sowie von Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon.	47	4420	266-267
31. —	31. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen.	47	4421	267-268

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
31. Juli	31. Juli	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten.	47	4422	268
31. —	31. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben.	47	4423	269
31. —	31. —	Verordnung, betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten.	47	4424	269-270
1. Aug.	1. Aug.	Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms.	49	4426	273
1. —	1. —	Verordnung, betreffend die Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind.	49	4427	274
1. —	19. —	Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.	62	4471	376
2. —	2. —	Verordnung, betreffend Einberufung des Reichstags.	48	4425	271
3. —	3. —	Verordnung, betreffend den Beginn der Prisengerichtsbarkeit und den Sitz der Prisengerichte.	51	4430	314
3. —	3. —	Ausführungsbestimmungen zur Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911.	51	4431	315-321
3. —	3. —	Verordnung, betreffend die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Auslande.	52	4432	323-324
4. —	4. —	Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung.	53	4433	325-326
4. —	4. —	Gesetz, betreffend Aenderung des Münzgesetzes.	53	4434	326
4. —	4. —	Gesetz, betreffend Aenderung des Bankgesetzes.	53	4435	327
4. —	4. —	Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse.	53	4436	327-328
4. —	4. —	Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen.	53	4437	328-332

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914 4. Aug.	1914 4. Aug.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888.	53	4438	332-333
4. —	4. —	Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.	53	4439	333-334
4. —	4. —	Gesetz, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.	53	4440	334-335
4. —	4. —	Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten.	53	4441	335-336
4. —	4. —	Gesetz, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren.	53	4442	336-337
4. —	4. —	Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen.	53	4443	337-338
4. —	4. —	Gesetz, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen.	53	4444	338-339
4. —	4. —	Gesetz, betreffend Höchstpreise.	53	4445	339-340
4. —	4. —	Darlehenskassengesetz.	53	4446	340-345
4. —	4. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1914.	53	4447	345-346
4. —	4. —	Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten.	53	4448	347
4. —	4. —	Gesetz, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.	53	4449	348
4. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch.	54	4452	350-351
4. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen.	54	4453	352-355
6. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts.	55	4454	357
6. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.	55	4455	357-358
7. —	7. —	Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen.	56	4456	359-360

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
7. Aug.	7. Aug.	Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.	56	4457	360-361
7. —	7. —	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen.	56	4458	361-362
8. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens.	57	4459	363-365
8. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Auserkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw.	57	4460	365-366
10. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.	58	4461	367
10. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Wirkung des Auserkrafttretens von Handelsverträgen.	58	4462	367
10. —	10. —	Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel.	58	4463	368
10. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	58	4464	368
12. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend Auslandswechsel.	59	4465	369
12. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren.	59	4466	370
14. —	19. —	Verordnung über die Strafrechtspflege bei den Kaiserlichen Schutztruppen in Kriegzeiten und über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene.	62	4470	375
15. —	15. —	Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms.	60	4467	371
15. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms.	60	4468	372

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
15. Aug.	18. Aug.	Bekanntmachung, betreffend Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln sowie der Material- und Bauvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel.	61	4469	373-374
15. —	26. —	Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland.	66	4479	385
16. —	20. —	Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Reichskanzlers zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Reichsverwaltung.	64	4473	379-380
18. —	19. —	Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung.	63	4472	377-378
19. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken.	64	4474	380
24. —	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren.	65	4475	381-382
24. —	25. —	Bekanntmachung über Vorratserhebungen.	65	4476	382-383
24. —	25. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmung der Hauptmarktorte.	65	4477	384
24. —	25. —	Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde.	65	4478	384
24. —	1. Sept.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	68	4481	389-391
24. —	17. —	Verordnung, betreffend Hemmung des Kaufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren.	76	4495	408
29. —	29. Aug.	Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckverkehrs.	67	4480	387-388
30. —	1. Sept.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.	68	4482	391-392

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
31. Aug.	1. Sept.	Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 Mark.	69	4483	393
3. Sept.	4. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Jutesäcke.	70	4484	395
4. —	4. —	Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.	70	4485	395-396
4. —	4. —	Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne.	70	4486	396
4. —	4. —	Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen.	71	4487	397-398
8. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind.	72	4488	399
8. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Revision der eingetragenen Genossenschaften.	72	4489	400
8. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.	73	4490	401
10. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts.	74	4491	403-404
10. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Gesetze vom 10. Juni 1914 zur Änderung der §§ 74, 75 usw. des Handelsgesetzbuchs.	74	4492	404
11. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.	75	4493	405-406
11. —	17. —	Bekanntmachung über den Beitritt Portugals zu den beiden Brüsseler seerechtlichen Übereinkommen für seine sämtlichen Kolonien.	76	4494	407
17. —	19. —	Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte.	77	4496	409
18. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Hypothekenspfandbriefen von der Reichsstempelabgabe.	78	4497	411-412

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
23. Sept.	2. Okt.	Verordnung, betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben.	84	4505	425
23. —	2. —	Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Statthalters in Elsaß-Lothringen zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften.	84	4506	426
24. —	25. Sept.	Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw.	79	4498	413
24. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.	80	4500	416
25. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung eines wirtschaftlichen Kreditbedürfnisses oder die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Rohstoffen für die Landesverteidigung bezwecken.	80	4499	415-416
25. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter.	80	4501	416
27. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.	82	4503	419-420
28. —	28. —	Bekanntmachung über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen.	81	4502	417
30. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England.	83	4504	421-423
8. Okt.	9. Okt.	Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen.	85	4507	427-428
8. —	9. —	Bekanntmachung über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	85	4508	428-429
13. —	13. —	Bekanntmachung über die Zahlung von Brandentschädigungen in der Preussischen Provinz Ostpreußen und dem Kreise Rosenberg in Westpreußen.	86	4509	431
13. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend Zollerlaß für Gerstenmalz.	87	4510	433

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
15. Okt.	15. Okt.	Bekanntmachung, betreffend die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1914/15.	87	4511	434-438
15. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter.	87	4512	438-440
15. —	15. —	Bekanntmachung über Vorratserhebungen.	87	4513	440
16. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 durch Italien.	92	4526	453
18. —	18. —	Zusatz zur Preisenordnung vom 30. September 1909.	88	4514	441
20. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich.	89	4515	443
21. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird.	90	4516	445
21. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie.	90	4517	446
21. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten.	91	4523	450
21. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	92	4524	451
22. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen.	91	4518	447-448
22. —	23. —	Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel.	91	4519	448-449
22. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsass-Lothringen, Ostpreußen usw.	91	4520	449
22. —	23. —	Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.	91	4521	449-450

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
22. Okt.	23. Okt.	Bekanntmachung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns.	91	4522	450
22. —	20. Nov.	Bekanntmachung über Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu entrichten sind.	100	4546	477
23. —	26. Okt.	Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung.	92	4525	452
23. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.	93	4529	456
24. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	93	4527	455
24. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	93	4528	455
26. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.	94	4530	457-458
27. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	95	4536	465
28. —	28. —	Bekanntmachung über Höchstpreise.	94	4531	458-459
28. —	28. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot.	94	4532	459-460
28. —	28. —	Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl.	94	4533	460
28. —	28. —	Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.	94	4534	461
28. —	28. —	Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie.	94	4535	462-464
28. —	29. —	Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung.	95	4537	466
29. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei.	95	4538	466

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
31. Okt.	31. Okt.	Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker und der Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15.	96	4539	467-468
5. Nov.	5. Nov.	Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.	97	4540	469-471
5. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffel-trocknerei.	97	4541	471-472
5. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	98	4542	473
11. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten.	98	4543	474
11. —	17. —	Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehenskassenscheine.	99	4544	475
17. —	17. —	Bekanntmachung über die Behandlung von Feuerungsmaterial als relative Konterbande.	99	4545	475
19. —	20. —	Bekanntmachung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren.	100	4547	477-478
19. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland.	100	4548	479
23. —	23. —	Zusatz zur Preisordnung vom 30. September 1909.	101	4549	481
23. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen.	101	4550	481-482
23. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw.	101	4551	482
23. —	23. —	Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln.	102	4552	483-484
26. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.	103	4553	485
26. —	26. —	Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung.	103	4554	485
26. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des Weingesetzes.	103	4555	486

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes. usw.	Seiten.
1914	1914				
26. Nov.	26. Nov.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes.	103	4556	486
26. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübenfästen in Brennereien.	103	4557	486
26. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen.	104	4558	487-488
27. —	3. Dez.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.	106	4560	491-492
27. —	4. —	Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms.	107	4562	495
27. —	4. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms.	107	4563	496
2. Dez.	10. —	Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.	108	4564	497
3. —	3. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1914.	105	4559	489-490
3. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend Wochenhilfe während des Krieges.	106	4561	492-494
7. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	108	4565	497-498
10. —	10. —	Bekanntmachung über die Verfassung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens.	109	4566	499
10. —	10. —	Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak.	109	4567	500
10. —	10. —	Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguss, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn.	110	4568	501-503
10. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms.	111	4569	505
11. —	11. —	Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffel-trocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation.	111	4570	505-507

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
14. Dez.	14. Dez.	Zusatz zur Trifenordnung vom 30. September 1909.	112	4571	509
15. ---	15. ---	Bekanntmachung, betreffend Einigungsämter.	113	4572	511-512
16. --	19. --	Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht.	115	4577	521-522
17. --	18. --	Bekanntmachung über eine Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914.	114	4573	513-515
17. ---	18. ---	Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreisgesetzes.	114	4574	516-518
17. ---	18. ---	Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft.	114	4575	518-519
17. ---	18. ---	Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw.	114	4576	519-520
19. --	20. ---	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914.	116	4578	523-525
19. ---	20. ---	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914.	116	4579	525-527
19. ---	20. ---	Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.	116	4580	527-530
19. ---	20. --	Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.	116	4581	530-533
19. --	20. ---	Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie.	116	4582	533-534
19. --	20. ---	Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen.	116	4583	534-535
19. --	20. ---	Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.	116	4584	535-536
19. ---	20. ---	Bekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern.	116	4585	536-537

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914				
19. Dez.	21. Dez.	Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers.	117	4586	539
20. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland.	120	4594	550
21. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.	120	4593	549-550
22. —	22. —	Bekanntmachung über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren.	118	4587	541-542
22. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche.	118	4588	542
22. —	22. —	Bekanntmachung über die Verjährungsfristen.	118	4589	543
22. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden.	118	4590	543-544
22. —	22. —	Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren.	119	4591	545-546
22. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife.	119	4592	547-548
22. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen.	122	4598	556
28. —	28. —	Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium.	120	4595	551-552
29. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	122	4597	555-556
30. —	30. —	Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel.	121	4596	553

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1914	1914	Druckfehler- und sonstige Berichtigungen.			
1. Jan.	9. Jan.	Die Zeitschrift zur Veröffentlichung der Entscheidungen des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung heißt nicht: »Die Angestelltenversicherung. Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt und der Spruchbehörden für Angestellte.«, sondern: »Die Angestelltenversicherung. Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung.«	2 — 3	4328 — —	— 3 8
20. April	24. April	In der Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre, muß es statt »Grobitz« unter Nr. 160 heißen: »Gorbitz«.	21 — 25	4366 — —	— 109 120
1909					
30. Sept.	3. Aug.	In der »Preisordnung« muß es bei Ziffer 127 statt »Ladung« heißen: »Ladung«.	50 — 68	4428 — —	— 298 392
1914					
24. Aug.	25. Aug.	In der Bekanntmachung über die Hauptmarktorte muß es im § 1 Abs. 2 statt »3. Juli 1873« heißen: »13. Juni 1873«.	65 — 68	4477 — —	— 384 392
22. Dez.	22. Dez.	In der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, muß es im § 9 statt »§§ 5 bis 7« heißen: »§§ 5 bis 8«.	119 — 120	4592 — —	— 548 552
30. —	30. —	Nr. 121 des Reichs-Gesetzbl. muß die Seitenzahl 553 — statt 551 — und die darin veröffentlichte Bekanntmachung die Nr. 4596 — statt 4594 — erhalten.	121		

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 1.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1.

(Nr. 4327.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Dezember 1913.

Auf Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

1. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe.

Unter a) Ammoniaksalpetersprengstoffe wird nachgetragen:

hinter dem mit „Ammoncahücit“ beginnenden Absatz:

Ammoncahücit Fram (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit höchstens 25 Prozent Trinitrotoluol, das mit höchstens 4 Prozent des Gesamtgewichts an Kollodiumwolle gelatiniert ist, ferner mit Holzmehl, Pflanzenmehl und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Ammoncahücit Indra (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 10 Prozent Kalisalpeter, höchstens 20 Prozent Trinitrotoluol, von Holzmehl, Pflanzenmehl und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

hinter dem mit „Walsroder Sicherheitsprengstoff“ beginnenden Absatz:

Wetter Walsroder, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 6 Prozent Trinitrotoluol, höchstens 4 Prozent Schießwolle, höchstens 1 Prozent Holzkohle, mindestens 1 Prozent Mehl, Naphthalin oder anderer Kohlenwasserstoffe, mindestens 2 Prozent Vaseline und mindestens 10 Prozent Kochsalz).

Unter d) Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe wird eingeschaltet:

in dem mit „Cahücit“ beginnenden Absatz hinter dem Worte „Kalifalpetet“

, der ganz oder teilweise durch Natronsalpeter ersetzt werden kann, hinter dem mit „Raschit II“ beginnenden Absatz

Rosenheimer Sicherheits-Sprengpulver (Gemenge von Kalifalpetet, Schwefel, Holzmehl und Holzkohle).

2. Gruppe.

Unter b) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe wird hinter dem mit „Barbarit“ beginnenden Absatz nachgetragen:

Gelatine-Barbarit (Gemenge von 80 Prozent Kaliumchlorat mit 10 Prozent Trinitrotoluol und mit 10 Prozent Nitrotoluolgelatine, bestehend aus 95 Teilen neutralen, flüssigen Mono- und Di-Nitrotoluolen und 5 Teilen Kollodiumwolle).

2. Abschnitt A. Verpackung. 1. Gruppe der Sprengmittel.

In Ziffer 3. Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle) c), erster Satz wird statt der Schlussworte „fest verpackt sein“ gesetzt:

oder in innen verzinkte (verbleite) Eisenfässer mit einem dichten Verschlusse, der einem etwaigen inneren Drucke nachgibt, fest verpackt sein.

In Ziffer 4. Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe d) Abs. (1) wird am Ende nachgetragen:

Patronen aus Rosenheimer Sicherheits-Sprengpulver dürfen aus Pergamentpapier hergestellt sein, auch darf das Pulver in Pakete von höchstens 2½ kg Gewicht aus Pergamentpapier verpackt werden. Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

Nr. Ib. Munition.

Abchnitt A. Verpackung. Zu 3. Abs. (3).

Der erste Satz wird gefaßt:

Elektrische Zündköpfe ohne sprengkräftige Zündungen unter c) sind vor dem Einlegen in die äußeren Behälter bis höchstens 2000 Stück mit reichlichen Mengen Sägemehl oder Holzmehl in Pappkasten mit Mittelwand zu verpacken.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1913.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Wackerzapp.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblattes vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 2.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung. S. 3. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 3.

(Nr. 4328.) Bekanntmachung, betreffend die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung. Vom 1. Januar 1914.

Auf Grund des § 294 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) bestimme ich folgendes:

Das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung veröffentlicht seine Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung haben, in der Zeitschrift:

„Die Angestelltenversicherung. Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt und der Spruchbehörden für Angestellte.“ Diese Entscheidungen sind auch äußerlich als grundsätzliche Entscheidungen zu kennzeichnen.

Berlin, den 1. Januar 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 4329.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Januar 1914.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet — Ausgabe vom 1. Januar 1913, Reichs-Gesetzbl. S. 185 ff. —, ist, wie folgt, geändert worden:

Reichs-Gesetzbl. 1914.

2

Ausgegeben zu Berlin den 9. Januar 1914.

- I. Im Abschnitt Deutschland A. — II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung — ist mit Gültigkeit vom 12. Januar 1914 als neue Nummer 22a eingeschaltet worden (Reichs-Gesetzbl. S. 186):
22a. Cöln-Frechen-Benzelrather Nebenbahn.
- II. Im Abschnitt Österreich-Ungarn I. A. ist unter Nr. 24 (Reichs-Gesetzbl. S. 190) eingeschaltet:
g1) Mignitz-St. Erhard.
- III. Im Abschnitt Italien A. ist in lfd. Nr. 3. (Reichs-Gesetzbl. S. 196) lit. s) gestrichen und als neue Nummer 21a aufgenommen worden:
21a. Die von der Società per le Ferrovie della Brianza Centrale betriebene Linie Monza-Molteno, mit Abzweigung Renate-Romano-Fornaci.
- IV. Im Abschnitt Rußland A. sind als neue Nummern 21a und b (Reichs-Gesetzbl. S. 199) nachgetragen worden:
21a. Militärbahn Kowel-Wladimir-Wolynski.
21b. Dmst-Eisenbahn.

Berlin, den 2. Januar 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Wackerzapp.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 3.

Inhalt: Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Brasilien und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. S. 5. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 6. — Berichtigung. S. 8.

(Nr. 4330.) Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Brasilien und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Vom 24. Januar 1914.

Die im Reichs-Gesetzblatt von 1913 Seite 49 abgedruckten, am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen, nämlich:

1. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen,
2. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Vergütung in Seenot,

sind von Brasilien ratifiziert worden; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am 31. Dezember 1913 in Brüssel erfolgt.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 27. November 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) an.

Berlin, den 24. Januar 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Jagow.

(Nr. 4331.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Januar 1914.

Auf Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe a).

1. In dem mit „Australit III“ beginnenden Absatz werden die Worte „Getreide- oder Kartoffelmehl“ ersetzt durch
Pflanzenmehle .
2. Hinter dem mit „Ammonkarbonit Ia“ beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Halokarbonit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. oder den Zahlen 1, 2, 3 usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, mit Zusatz von höchstens 33 Prozent anderer Salpeterarten, von höchstens 12 Prozent Trinitrotoluol oder anderer aromatischer Nitrokohlenwasserstoffe, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, auch mit höchstens 5 Prozent gelatiniertem Nitroglycerin, auch mit Veim-Glycerin-Gelatine, Mehl, Pflanzenmehl, auch mit anderen Kohlenstoffträgern, auch mit neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe.

B. Sonstige Vorschriften.

Im Abs. (2) wird in dem Unterabsatz c) hinzugefügt:
und daß Gemenge der Ziffer 8a derart abgelagert sind, daß eine Selbsterhitzung ausgeschlossen ist, .

Nr. VI. Säulnisfähige Stoffe.

Eingangsbestimmungen.

Hinter Ziffer 10 wird nachgetragen:

11. Für Lehr- oder Untersuchungszwecke bestimmte menschliche Körperteile, tierische Körper oder Körperteile und Stoffe, die von Menschen oder Tieren herrühren (z. B. Harn, Kot, Auswurf, Blut, Eiter).

Abschnitt A. Verpackung.

Im Abs. (1) wird hinter Unterabsatz f) eingefügt:
g) Stoffe der Ziffer 11.

Innere Verpackung.

- a) Gegenstände, die Seuchenerreger weder enthalten noch zu enthalten verdächtig erscheinen, und zwar:

Körper oder Körperteile sind mit einem undurchlässigen Stoffe (Pergamentpapier oder dgl.) zu umwickeln und fest zu verschnüren; saftreiche Gegenstände sind außerdem in Tücher einzuschlagen oder in Säcke zu verpacken.

Kleinere Gegenstände (Organstücke, Geschwülste, Embryonen und dgl.) dürfen auch in starke, sicher verschlossene Gefäße aus Metall, Ton, Steingut, Porzellan oder Glas gelegt werden. Solche Gefäße müssen verwendet werden für Flüssigkeiten oder Gegenstände, die sich in einer Flüssigkeit befinden, ferner für Kot, Auswurf und ähnliche Stoffe.

- b) Gegenstände, die lebende Seuchenerreger enthalten oder zu enthalten verdächtig erscheinen, und zwar:

Körper und Körperteile sind in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel (Sublimatlösung oder dgl.) durchtränktes Tuch einzuhüllen und dann, wie unter a) angegeben, zu umwickeln und zu verschnüren.

Stoffe, die Nocherreger enthalten oder zu enthalten verdächtig sind, müssen ebenso eingehüllt und dann in einen festen, dichten Behälter verpackt werden. Für kleinere Gegenstände, Flüssigkeiten, Kot, Auswurf und ähnliche Stoffe sind starke, sicher verschlossene Gefäße aus Metall, Ton, Steingut, Porzellan oder Glas zu verwenden.

Zu a) und b). Die Pakete, Behälter und Gefäße müssen mit ausreichenden, auffaugenden Verpackungstoffen (Sägemehl, Kleie, Torfmull, Lohe, Häcksel, Heu oder dgl.) in die äußeren Behälter fest und so eingebettet sein, daß sie sich nicht verschieben können und ein Durchsickern von Flüssigkeit verhindert wird. Stoffe, die Nocherreger enthalten oder zu enthalten verdächtig sind, müssen in derselben Weise auch in die inneren Behälter fest eingebettet sein.

Außere Verpackung!

Alle Stoffe der Ziffer 11 müssen in starke, dichte, undurchlässige, sicher verschlossene Behälter (Fässer, Kübel, Kisten) verpackt sein. Die Behälter müssen neben einer deutlichen Adresse Namen und Wohnung des Absenders angeben und die deutliche und haltbare Aufschrift tragen: „Vorsicht!“ „Menschliche (Tierische) Untersuchungstoffe“.

Im Abs. (2) wird als Unterabsatz am Ende nachgetragen:

- h) Stoffe der Ziffer 11 müssen nach Abs. (1) g) verpackt sein.

Abschnitt B. Sonstige Vorschriften.

Am Ende wird als neuer Absatz nachgetragen:

11. Die Stoffe der Ziffer 11 sind in bedeckten Wagen zu befördern. Sie dürfen nicht mit Nahrungs- und Genussmitteln zusammengeladen werden. Im Frachtbrief muß der Absender bescheinigen, daß Zweck und Verpackung der Sendung den in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter VI für die Stoffe der Ziffer 11 getroffenen Vorschriften entsprechen.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1914.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Wackerzapp.

Berichtigung.

Der Titel der in der Bekanntmachung, betreffend die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Obergerichts für Angestelltenversicherung, vom 1. Januar 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) angeführten Zeitschrift lautet: „Die Angestelltenversicherung. Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung.“

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 4.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht durch Frankreich. S. 9. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 10.

(Nr. 4332.) Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht durch Frankreich. Vom 25. Januar 1914

Die im Reichs-Gesetzblatt von 1904 S. 221, 231, 240 abgedruckten, am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen, nämlich:

1. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung,
 2. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett,
 3. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige,
- sind von Frankreich gekündigt worden. Die Kündigung ist der Regierung der Niederlande am 12. November 1913 zugestellt worden.

Berlin, den 25. Januar 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Jagow.

(Nr. 4333.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 30. Januar 1914.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Nr. 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Gattung der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Pflanzenstoffe, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Königlich Bayerische Zollabfertigungsstelle Passau-Radlauhafen erfolgen.

Berlin, den 30. Januar 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Jonquières.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 5.

Inhalt: Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend eine im Anschluß an das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 mit Frankreich getroffene Vereinbarung. S. 11. — Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 14.

(Nr. 4334.) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend eine im Anschluß an das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 mit Frankreich getroffene Vereinbarung. Vom 31. Januar 1914.

Im Anschluß an das am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 603) sind für den Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich die in dem nachstehend abgedruckten Schriftwechsel zwischen dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes und dem Botschafter der Französischen Republik in Berlin enthaltenen Bestimmungen wegen gegenseitiger Mitteilungen über Eigentümer und Führer von Kraftfahrzeugen vereinbart worden. Diesen Bestimmungen haben sämtliche Bundesregierungen und der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zugestimmt.

Berlin, den 31. Januar 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Jagow.

Note des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes an den Botschafter der Französischen Republik in Berlin.

Auswärtiges Amt.

Berlin, den 21. Januar 1914.

Der Unterzeichnete beehrt sich Seiner Exzellenz dem Botschafter der Französischen Republik, Herrn Jules Cambon, mit Beziehung auf die vorausgegangenen Verhandlungen wegen Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen zwischen Deutschland und Frankreich nachstehendes mitzuteilen:

Die Kaiserlich Deutsche Regierung wird der Regierung der Französischen Republik auf ihren Antrag unverzüglich Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers und des Führers eines auf Grund des Internationalen Abkommens vom 11. Oktober 1909 auf französischem Gebiete zugelassenen deutschen Kraftfahrzeuges angeben, das den in Frankreich über den Verkehr auf öffentlichen Wegen geltenden Gesetzen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

Diese Verpflichtung gilt unter der Bedingung der Gegenseitigkeit und tritt am 1. März 1914 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald die Deutsche Regierung der Französischen Regierung eine entsprechende Mitteilung macht.

Der Unterzeichnete benützt diesen Anlaß, um Seiner Exzellenz dem Herrn Botschafter die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

von Jagow.

Seiner Exzellenz dem Botschafter der Französischen Republik,
Herrn Jules Cambon.

Schreiben des Botschafters der Französischen Republik in Berlin an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

(Übersetzung)

Ambassade de France.

Berlin, le 21 janvier 1914.

Monsieur le Secrétaire d'État,

En me référant aux négociations antérieures relatives à la circulation

Berlin, den 21. Januar 1914.

Herr Staatssekretär,

Guerer Exzellenz beehre ich mich mit Beziehung auf die vorausgegangenen

des automobiles entre l'Allemagne et la France, j'ai l'honneur de faire connaître ce qui suit à Votre Excellence:

Le Gouvernement de la République Française fera connaître sans délai au Gouvernement Impérial Allemand, à la requête de celui-ci, les noms, profession et domicile du propriétaire et du chauffeur de tout automobile français, admis en Allemagne dans les conditions prévues par l'accord international du 11 octobre 1909, qui aurait violé les lois et règlements en vigueur en Allemagne en ce qui concerne la circulation sur les voies publiques.

Cette obligation est acceptée sous condition de réciprocité et sera en vigueur à partir du 1^{er} mars 1914.

Elle cessera d'être en vigueur, dès que le Gouvernement Français en aura donné avis au Gouvernement Allemand.

Je saisis cette occasion pour renouveler à Votre Excellence l'assurance de ma très haute considération.

Jules Cambon.

Son Excellence Monsieur de Jagow
Secrétaire d'Etat à l'Office Impérial
des Affaires Étrangères.

Verhandlungen wegen Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen zwischen Deutschland und Frankreich nachstehendes mitzuteilen:

Die Regierung der Französischen Republik wird der Kaiserlich Deutschen Regierung auf ihren Antrag unverzüglich Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers und des Führers eines auf Grund des Internationalen Abkommens vom 11. Oktober 1909 auf deutschem Gebiete zugelassenen französischen Kraftfahrzeugs angeben, das den in Deutschland über den Verkehr auf öffentlichen Wegen geltenden Gesetzen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

Diese Verpflichtung gilt unter der Bedingung der Gegenseitigkeit und tritt am 1. März 1914 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald die Französische Regierung der Deutschen Regierung eine entsprechende Mitteilung macht.

Ich benutze diesen Anlaß, um Euerer Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Jules Cambon.

Seiner Excellenz Herrn von Jagow,
Staatssekretär des Auswärtigen
Amtes.

(Nr. 4335.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 2. Februar 1914.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat folgende Ergänzung der am 5. April 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 107) bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen beschlossen:

„Zum II. Abschnitt. Kürzung der Beteiligungsziffern. (Zu §§ 13 bis 16.)“
tritt nachstehende Vorschrift:

12. Die Entscheidung der Verteilungsstelle über Kürzung oder Nichtkürzung der Beteiligungsziffer (§ 30 Abs. 2 des Gesetzes) hat der Kaliwerksbesitzer innerhalb dreier Tage nach Zustellung der Entscheidung der Belegschaft durch Aushang bekannt zu geben. Der Aushang darf nicht vor Ablauf von vier Wochen entfernt werden.

Aus der Entscheidung muß ersichtlich sein, daß die Nachweisungen (Ziffer 5, 9 und 10) ordnungsgemäß geprüft sind und aus welchen Gründen eine Kürzung der Beteiligungsziffer vorgenommen oder unterlassen wird.

In der Entscheidung ist auf das dagegen gemäß § 32 Abs. 2, 3 des Gesetzes zulässige Rechtsmittel zu verweisen.

Berlin, den 2. Februar 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 6.

Inhalt: Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Japan und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. S. 15. — Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Ratifikationen. S. 18.

(Nr. 4336.) Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Japan und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 4. Februar 1914.

Die im Reichs-Gesetzblatt von 1913 Seite 49 abgedruckten, am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen, nämlich:

1. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen,
2. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot, sind von Japan ratifiziert worden; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist am 12. Januar 1914 in Brüssel erfolgt.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 24. Januar 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) an.

Berlin, den 4. Februar 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Jagow.

(Nr. 4337.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 17. Februar 1914.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat folgende Abänderung der am 9. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 925) bekanntgemachten Ausführungsbestimmungen beschlossen:

„Zum I. und IX. Abschnitt. Sonderfabriken. (Zu §§ 5 und 49):

Die Ziffer 4 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1913 aufgehoben.“

Berlin, den 17. Februar 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 7.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Zinsfuß für die versicherungstechnischen Berechnungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. S. 17. -- Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in Britisch Indien. S. 18.

(Nr. 4338.) Bekanntmachung, betreffend den Zinsfuß für die versicherungstechnischen Berechnungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Vom 19. Februar 1914.

Auf Grund des § 174 des Versicherungsgesetzes für Angestellte hat der Bundesrat beschlossen:

Der Zinsfuß für die versicherungstechnischen Berechnungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird bis auf weiteres auf dreieinhalb vom Hundert festgesetzt.

Berlin, den 19. Februar 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Dr. Caspar.

(Nr. 4339.) Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in Britisch Indien. Vom 20. Februar 1914.

Die Großbritannische Regierung hat durch eine Erklärung gemäß Artikel 7 Abs. 1 des im Reichs-Gesetzblatte von 1911 Seite 209 abgedruckten, am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen der Französischen Regierung angezeigt, daß sie das Abkommen in Britisch Indien in Kraft setzen werde; die Anzeige ist am 1. Oktober 1913 in Paris hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 294) an.

Berlin, den 20. Februar 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Jagow.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 8.

Inhalt: Verordnung zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete. S. 19 — Bekanntmachung über die Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Brasilien. S. 20.

(Nr. 4340.) Verordnung zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete. Vom 21. Februar 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des § 2 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 610 ff.), was folgt:

§ 1.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete Deutsch Südwestafrika haben, sind verpflichtet, ihre Dienstpflicht bei der Schutztruppe für Deutsch Südwestafrika zu erfüllen. Der Gouverneur kann auf begründeten Antrag eines Wehrpflichtigen die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Deutschen Reiche ausnahmsweise gestatten; auch kann er im Einzelfalle von der Aushebung solcher Wehrpflichtigen für die Schutztruppe absehen, die erhebliche gerichtliche Vorstrafen erlitten haben. In beiden Fällen ist der Kommandeur der Schutztruppe vor der Entscheidung zu hören.

Alle außerhalb des Schutzgebiets Deutsch Südwestafrika befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe dieses Schutzgebiets haben sich bei eintretender Mobilmachung der Schutztruppe für Deutsch Südwestafrika unverzüglich in dieses Schutzgebiet zurückzugeben, sofern sie nicht auf Grund des § 12 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete ausdrücklich von der Einberufung befreit sind.

Bei einer allgemeinen Mobilmachung treten die Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch Südwestafrika, die sich im Deutschen Reiche, im europäischen Ausland oder in einem Küstenlande des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres vorübergehend aufhalten, zum Beurlaubtenstande des Heeres über, und zwar Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, die bereits früher einem Kontingent angehört haben, zum Beurlaubtenstande dieses Kontingents, im übrigen zum Beurlaubtenstande des Kontingents, in dessen Bezirke sie ihren Aufenthalt im Deutschen Reiche haben oder nehmen. Sie haben sich, soweit sie sich nicht im Deutschen Reiche befinden, in dieses zu begeben und sich bei dem

Reichs-Gesetzbl. 1914.

8

Ausgegeben zu Berlin am 6. März 1914.

nächsten Bezirkskommando, und soweit sie sich im Deutschen Reiche aufhalten, bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthalts zu melden. Alle übrigen außerhalb des Schutzgebietes sich aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch Südwestafrika haben sich bei eintretender allgemeiner Mobilmachung unverzüglich in das Schutzgebiet Deutsch Südwestafrika zurückzubeeben, sofern sie nicht einen deutschen Seebefehlshaber oder ein anderes Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe sich befindet oder ein deutsches Bezirkskommando schneller oder sicherer als das Schutzgebiet Deutsch Südwestafrika erreichen können; im letzteren Falle verfügt diese Marine- oder Militärbehörde, bei der sie sich zu melden haben, über sie.

§ 2.

Die Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, vom 5. Dezember 1902 tritt außer Kraft.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Februar 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4341.) Bekanntmachung über die Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Brasilien. Vom 24. Februar 1914.

Die im Reichs-Gesetzblatt von 1910 Seite 5 bis 375 abgedruckten, auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 sind, mit Ausnahme des dort auf Seite 59 bis 81 abgedruckten Abkommens, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden, von Brasilien ratifiziert worden. Die Königlich Niederländische Regierung hat die schriftliche Anzeige über die Ratifikation nebst der Ratifikationsurkunde am 5. Januar 1914 erhalten. Dem Vorbehalt entsprechend, den der Bevollmächtigte Brasiliens bei der Unterzeichnung des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 5) gemacht hat, ist der Artikel 53 Abs. 2 bis 4 dieses Abkommens von der Ratifikation ausdrücklich ausgenommen worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 30. April 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 293) an.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Jagow.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 9.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Abereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 21.

(Nr. 4342.) Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Abereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 23. Februar 1914.

Die dem Internationalen Abereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf die es Anwendung findet (Reichs-Gesetzbl. S. 185 ff. von 1913), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf die

das Internationale Abereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.
Ausgabe vom 1. Januar 1914.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militär-Eisenbahn.
3. Königlich Preussische Staats-Eisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich Hessischen Staats-Eisenbahnen und einschließlich der Dampffährenverbindung über die Ostsee zwischen Saffnitß und Trelleborg — sowie die unter

preussischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluß:

der ober-schlesischen schmalspurigen Zweigbahnen;

— wegen der Dampffährenverbindung Saffnitß-Trelleborg siehe B. VII, 141.

4. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen nebst den von ihnen betriebenen Lokalbahnen Augsburg-Haunstetten und Nöthenbach b. N.-Weiler, jedoch mit Ausschluß der Lokalbahnen:

a) Augsburg-Göggingen-Pfersee;

b) Augsburger Lokalbahn;

c) Berchtesgaden-Königssee.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1914.

5. Königlich Sächsische Staatseisenbahnen.
 6. Königlich Württembergische Staatseisenbahnen.
 7. Großherzoglich Badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.
 8. Großherzoglich Mecklenburgische Staatseisenbahnen, einschließlich der Dampffährenverbindung über die Ostsee zwischen Warnemünde und Gjedser; — wegen dieser Dampffährenverbindung siehe B. VI, 140.
 9. Großherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen.
- II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.
10. Achern-Ottenhöfener Nebenbahn.
 11. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.
 12. Die von den badischen Lokaleisenbahnen (Aktiengesellschaft) betriebenen Nebenbahnen:
 - a) Bruchsal-Ubstadt-^{Silsbach}—^{Wenzingen};
 - b) Bühl-Oberthal (Bühlertalbahn);
 - c) Karlsruhe-Ettlingen-^{Serrenalb}—^{Brögingen} (Albtal-
bahn);
 - d) Neckarbischofsheim-Hüffenhardt;
 - e) Wiesloch-^{Neckesheim}—^{Waldangeloch}.
 13. Die bayerischen von der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München betriebenen Lokalbahnen:
 - a) Bad Aibling-Feilnbach;
 - b) Fürth-Zirndorf-Eadolzburg;
 - c) Markt Oberdorf-Füssen;
 - d) München-Wolfratshausen-Bichl;
 - e) Murnau-Oberammergau;
 - f) Sonthofen-Oberstdorf;
 - g) Stadtamhof-Donaufstuf-Wörth;
 - h) Türkheim-Wörishofen.
 14. Bentheimer Kreisbahn.
 15. Biberach-Oberharmersbacher Nebenbahn.
 16. Brandenburgische Städtebahn.
 17. Braunschweigische Landeseisenbahn.
 18. Braunschweig-Schöninger Eisenbahn.
 19. Bröltaler Eisenbahn.
 20. Brohltal-Eisenbahn.
 21. Bugbach-Vicher Eisenbahn.
 22. Köln-Bonner Kreisbahnen.
 - 23¹⁾. Köln-Trechen-Benzelrather Nebenbahn.
 24. Crefelder Eisenbahn.
 25. Cronberger Eisenbahn.
 26. Dahme-Ucker Eisenbahn.
 27. Deggendorf-Mettener Lokalbahn.
 28. Dessau-Wörlitzer Eisenbahn.
 29. Diedenhofen-Mondorfer Eisenbahn.
 30. Eisen-Siegener Eisenbahn.
 31. Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn.
 32. Erstein-Oberheim-Ottrotter Nebenbahn.
 33. Eutin-Lübecker Eisenbahn.
 34. Freien Grundler Eisenbahn.
 35. Georgs-Marienhütte-Eisenbahn.
 36. Gera-Meuselwitz-Weißen Eisenbahn.
 37. Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn.
 38. Gotteszell-Wiechtacher Lokalbahn.
 39. Greifswald-Grimmener Eisenbahn.
 40. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.
 41. Haltingen-Randener Nebenbahn.
 42. Hildesheim-Weiner Kreiseisenbahn.
 43. Hoyaer Eisenbahn (Hoya-Evstrup).
 44. Kahl-Schoellkrippener Lokalbahn.
 45. Kayfersberger Talbahn, einschließlich der
Bahn Colmar-Winzenheim.
 46. Kerkerbachbahn.
 47. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.
 48. Kreis Altenaer Schmalspurbahn.
 49. Kreisbahn Eckernförde-Kappeln.
 50. Krozingen-Staufen-Sulzburger Nebenbahn.
 51. Lahrer Straßenbahn.
 52. Lam-Röhtinger Lokalbahn.
 53. Lausitzer Eisenbahn (Mauscha-Freiwaldau;
Muskau-Leuplitz-Sommerfeld; Hansdorf-
Triebus).
 54. Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn.

¹⁾ Mit Wirkung vom 12. Januar 1914.

55. Löwenberg-Lindow-Rheinsberger Eisenbahn.
56. Lübeck-Büchener Eisenbahn.
57. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg-Fürth).
58. Mecklenbeuren-Lettninger Nebenbahn.
59. Mecklenburgische Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.
60. Meppen-Haselünner Eisenbahn.
61. Möckmühl-Dörzbacher Nebenbahn.
62. Mosbach-Mudauer Eisenbahn.
63. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn.
64. Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn.
65. Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.
66. Neuhaldensleben Eisenbahn.
67. Neustadt-Sogoliner Eisenbahn.
68. Niederlausitzer Eisenbahn.
69. Nordhausen-Wernigeröder Eisenbahn.
70. Die von der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Nebenbahn
Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheim, einschließlich der Zweigbahn Mannheim-Käfertal-Heddesheim in Baden.
71. Oberschefflenz-Billigheimer Nebenbahn.
72. Oschersleben-Schöninger Eisenbahn.
73. Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.
74. Paulinenaue-Neu Ruppiner Eisenbahn.
75. Peine-Ilseder Eisenbahn.
76. Prignitzer Eisenbahn.
77. Reinickendorf-Liebenwalde-Groß Schönebecker Eisenbahn.
78. Rhein-Ettenheimmünsterer Lokalbahn.
79. Rhene-Diemeltal-Eisenbahn (Bredelar-Martenberg).
80. Rinteln-Stadthagener Eisenbahn.
81. Rosheim-St. Naborer Nebenbahn.
82. Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft.
83. Schaftlach-Gmund-Tegernseer Lokalbahn.
84. Stendal-Tangermünder Eisenbahn.
85. Stralsund-Tribseer Eisenbahn.
86. Straßburger Straßenbahnen.
87. Die von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
 - a) Frei-Weinheim-Jugenheim-Partenheim (Selztalbahn);
 - b) Hefbach-Beerfelden;
 - c) Hüfingen-Furtwangen (Bregtalbahn);
 - d) Osthofen-Westhofen;
 - e) Reinheim-Reichelsheim;
 - f) Riegel — $\frac{\text{Breifach}}{\text{Gottenheim}}$ (Kaiserstuhlbahn);
 - g) Sprendlingen-Fürfeld;
 - h) Worms-Offstein;
 - i) Zell-Todtnau.
88. Südharz-Eisenbahn.
89. Teutoburger-Wald-Eisenbahn.
90. Die unter der Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen stehenden Linien:
 - a) Arnstadt-Ichtershausen;
 - b) Esperstedt-Oldisleben;
 - c) Greußen-Ebeleben-Keula;
 - d) Hohenebra-Ebeleben;
 - e) Ilmenau-Großbreitenbach;
 - f) Weimar-Verka-Blankenhain;
 - g) Weimar-Rastenberg;
 - h) Wenigentaft-Ochsen;
 - i) Wutha-Ruhla.
91. Troßinger Lokalbahn.
92. Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn.
93. Weingarten-Baienfurt-Niederbiegener Nebenbahn.
94. Westfälische Landeseisenbahn.
95. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.
96. Die von der Direktion der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
 - a) Amstetten-Gerstetten;
 - b) Amstetten-Laichingen;
 - c) Ebingen-Dinstmettingen;
 - d) Gaildorf-Untergröningen;
 - e) Jagstfeld-Ohrnberg;
 - f) Nürtingen-Neuffen;
 - g) Waiblingen-Sersheim-Enzweihingen.
97. Die Württembergischen Nebenbahnen:
 - a) Alalen-Ballmertshofen-Dillingen(Härtsefeldbahn);
 - b) Filderbahn;

c) Korntal-Weiffach (Strohgäubahn);

d) Reutlingen-Gönningen.

98. Schipkau-Finsterwalder Eisenbahn.

B. Bahnstrecken, die sich im Betrieb oder Mitbetrieb außerdeutscher Eisenbahn-Verwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

99. Die von den Nord-West-Bahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.

100. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostkten bis Prostkten.

101. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.

102. Die von der Warschau-Wiener Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Skalmierzycze bis Skalmierzycze.

103. Die von der Herby-Kjelky Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Herby bis Preussisch Herby.

II. Osterreichischer Verwaltungen.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

104. bei Myslowitz bis Myslowitz.

105. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.

106. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.

107. bei Heinersdorf bis Heinersdorf (in Oberschlesien).

108. bei Johannegeorgenstadt bis Johannegeorgenstadt.

109. bei Adorf bis Adorf.

110. bei Furth i. W. bis Furth i. W.

111. bei Haidmühle bis Haidmühle.

112. bei Passau bis Passau.

113. bei Braunau bis Simbach.

114. bei Lochau bis Lindau.

115. bei Wichtstadt bis Mittelwalde.

116. bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

117. bei Liebau bis Liebau.

118. bei Seidenberg bis Seidenberg.

119. bei Ebersbach bis Ebersbach.

120. bei Sebnitz bis Sebnitz.

Die von der Buschtährader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

121. bei Reichenhain bis Reichenhain.

122. bei Klingenthal bis Klingenthal.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

123. Die von den schweizerischen Bundesbahnen gemeinschaftlich mit der Mittelthurgau-Bahn betriebene Strecke von der schweizerisch-deutschen Grenze bei Konstanz bis Konstanz.

Die von den schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

124. bei Bielasingen bis Singen.

125. bei Waldshut bis Waldshut.

126. bei Lottstetten bis zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Altenburg-Rheinau.

127. Die von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen gemeinsam mit der Pruntrut-Bonfol-Bahn betriebene Strecke von der schweizerisch-deutschen Grenze bei Pfetterhausen bis Pfetterhausen.

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen gehörigen, von der französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

128. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.

129. bei Avricourt bis Deutsch Avricourt.

130. bei Chambrey bis Chambrey.

131. bei Novéant bis Novéant.

132. bei Amanweiler bis Amanweiler.

133. bei Fentsch bis Fentsch.

V. Niederländischer Verwaltungen.

134. Die von der Nord-Brabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennepe bis Wesel.
135. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:
- a) bei Herzogenrath bis Herzogenrath;
 - b) bei Aachen bis Aachen¹⁾;
 - c) bei Dalheim bis Dalheim²⁾.
136. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von Elten bis Welle.
137. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen und von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft mitbetriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:
- a) bei Elten bis Emmerich;
 - b) bei Gronau bis Gronau³⁾.
138. Die von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen und von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:

¹⁾ Die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen besorgt nur den Zugdienst in beiden Richtungen.

²⁾ Auf dieser Strecke besorgt die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen nur den Zugdienst in der Richtung von den Niederlanden nach Deutschland, und umgekehrt die preussische Staatseisenbahn auf der niederländischen Strecke bei Dalheim bis Vloebroek (Liste: Niederlande B. 10) in der Richtung von Dalheim nach den Niederlanden.

³⁾ Der Betrieb erfolgt für Rechnung der königlich preussischen Staatseisenbahnen. Die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen besorgt nur den Zugdienst in beiden Richtungen. Die Holländische Eisenbahngesellschaft hat ebenfalls das Recht, Züge auf dieser Strecke zu befördern.

a) bei Gildehaus bis Salzbergen;

b) bei Cranenburg bis Cleve¹⁾.

139. Die von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Alstätte bis Alhaus.

VI. Dänischer Verwaltungen.

140. Die von den dänischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffahrtenverbindung Warnemünde-Gjedser.

VII. Schwedischer Verwaltungen.

141. Die von den königlich preussischen Staatseisenbahnen in Gemeinschaft mit den schwedischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffahrtenverbindung Saffnig-Trelleborg.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von deutschen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Oesterreich, Ziffer 34 bis und mit 53.

Dänemark, Ziffer 3, 4.

Frankreich, Ziffer 16, 17, 18, 19, 20, 21.

Luxemburg, Ziffer 2, 3.

Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.

Rußland, Ziffer 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45.

Schweden, Ziffer 50.

Schweiz, Ziffer 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47.

Oesterreich und Ungarn

(nebst Bosnien-Serzegowina).

I. Im Reichsrat vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).

A. Sämtliche Linien, die durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Siege in Oesterreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. K. k. österreichische Staatsbahnen, mit Einschluß der auf Fürstlich Liechtensteinschem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch-Buchs; — dagegen mit Ausschluß:

¹⁾ Der Betrieb erfolgt für Rechnung der königlich preussischen Staatseisenbahnen. Die Holländische Eisenbahngesellschaft besorgt nur den Zugdienst in beiden Richtungen. Die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen hat ebenfalls das Recht, Züge auf dieser Strecke zu befördern.

- a) folgender dalmatinischen Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen:
- a) Spalato-Siverić-Knin,
 - β) Perković-Slivno-Sebenico,
 - γ) Spalato-Sinj;
- b) der schmalspurigen Lokalbahn Unzmarkt-Mauterndorf (Murthalbahn).
2. Lokalbahn Nujezd-Puhatschowitz-Puhatschowitz.
 3. Lokalbahn Nuspiß.
 4. Aussig-Teplitzer Eisenbahn.
 5. Lokalbahn Brünn-Lösch.
 6. Buschtährader Eisenbahn.
 7. Lokalbahn Friedland-Bilá.
 8. Friedländer Bezirksbahnen, bestehend aus den Lokalbahnen:
 - Friedland-Reichsgrenze nächst Hermsdorf;
 - Friedland-Reichsgrenze nächst Heinersdorf (Strecke bis Heinersdorf a. L.), und
 - Raspenau-Weißbach.
 9. Gablonzer elektrische Bahnen.
 10. Lokalbahn Gmunden-Vorchdorf.
 11. Lokalbahn Gurein-Bittischka-Eichhorn.
 12. Lokalbahn Kanitz-Eibenschitz-Oslawan.
 13. Kaschau-Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien).
 14. Lokalbahn Linz-Eferding-Waizenkirchen.
 15. Lokalbahn Mährisch Ostrau-Karwin.
 16. Mährisch-Schlesische Lokalbahn-Aktiengesellschaft (Lokalbahn Hruschau-Polnisch Ostrau).
 17. Neutittscheiner Lokalbahn.
 18. Lokalbahn Mezamisliß-Morkowitz.
 19. Niederösterreichische Landesbahnen, bestehend aus den Linien:
 - Gänserndorf-Mistelbach;
 - Gmünd-Litschau-Heidenreichstein und
 - Gmünd-Groß Gerungs;
 - Korneuburg-Ernstbrunn-Hohenau und
 - Dobermannsdorf-Pörsdorf;
 - Neunkirchen L. B.-Willendorf;
 - Pyrawarth-Zistersdorf;
 - Reß-Drosendorf;
 - St. Pölten-Kirchberg a. d. D.-Mank-Mariazell-Gußwerk mit der Abzweigung Ober Grafendorf-Nuprechtshofen;
 - Siebenbrunn-Leopoldsdorf-Engelhartstetten mit der Abzweigung Breitstetten-Orth;
 - Zistersdorf-Dobermannsdorf.
 20. Přívoz-Mährisch Ostrau-Wittkowitz Lokalbahn.
 21. Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft, mit Ausschluß der Linie
 - c) Kleinbahn der Stadtgemeinde Salzburg (mit elektrischem Betriebe).
 22. Salzkammergut-Lokalbahn.
 23. Steyrtalbahn.
 24. Südbahn-Gesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien), mit Ausschluß der Lokalbahnen:
 - d) Brunn-Sand i. T. (mit elektrischem Betriebe);
 - e) Grobelno-Rohitsch (Rohitscher Lokalbahn);
 - f) Kapfenberg-Seebach-Lu;
 - g) Kühnsdorf-Eisenkappel;
 - h) Murnitz-St. Erhard,
 - i) Mödling-Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe);
 - k) Pölttschach-Gonobitz;
 - l) Preding-Wieselssdorf-Stainz;
 - m) Überetscherbahn (Lokalbahn Bozen-Kaltern) und die elektrisch betriebene Kleinbahn Kaltern-Mendel (Mendelbahn);
 - n) Birglbahn (elektrisch betriebene Drahtseilbahn von Bozen auf die Birgl-Warte);
 - o) Windisch-Feistritz S. B.-Stadt Windisch-Feistritz.
 25. Stauding-Stramberger Lokalbahn.
 26. Lokalbahn Böcklamarkt-Attersee.
 27. Eisenbahn Wien-Aspang, mit Ausschluß
 - p) der Zahnradstrecke Puchberg-Hochschneeberg der Schneebergbahn.
 28. Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, mit Ausschluß der Strecken:

- q) Wien Giselstraße–Wien Magleinsdorf
W. U. B. (bis Magleinsdorf Viadukt
Gemeinschaftsverkehr mit den Wiener
städtischen Straßenbahnen);
- r) Baden Viadukt–Rauhenstein;
- s) Ringlinie in Baden;
- t) Baden–Böslau.
29. Die von den Königlich Ungarischen Staats-
eisenbahnen betriebenen Strecken der k. k.
österreichischen Staatsbahnen von Lawoczne
bis zur ungarischen Landesgrenze, von Fehring
bis zur ungarischen Landesgrenze, von Sianki
bis zur ungarischen Landesgrenze und von
Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze,
endlich die von der Győr–Sopron–Eben-
furter Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke
der im Betriebe der Südbahn-Gesellschaft
stehenden Wien–Pottendorf–Wiener-Neu-
städter Bahn von Ebenfurt bis zur ungarischen
Landesgrenze.
- B. Bahnstrecken, die sich im Betrieb oder Mit-
betrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.**
- I. Italienischer Verwaltungen.**
Die durch die italienischen Staatsbahnen
betriebenen Strecken von der italienisch-
österreichischen Grenze:
30. bei Cormons bis Cormons.
31. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung
aus Italien.
32. bei Peri bis Ula.
Die durch die italienische Eisenbahn-Gesell-
schaft „Società Veneta per costruzione ed
esercizio di ferrovie secondarie italiane“
betriebene Strecke von der italienisch-öster-
reichischen Grenze:
33. bei Cervignano bis Cervignano.
- II. Deutscher Verwaltungen.**
Die durch die Königlich Bayerischen Staats-
eisenbahnen betriebenen Strecken von der
deutsch-österreichischen Grenze:
34. bei Kiefersfelden bis Kufstein.
35. bei Salzburg bis Salzburg.
36. bei Waldsassen bis Eger.
37. bei Schirnding bis Eger.
38. bei Utsch bis Eger.
Die durch die Königlich Sächsischen Staats-
eisenbahnen betriebenen Strecken von der
deutsch-österreichischen Grenze:
39. bei Brambach bis Eger.
40. bei Bärenstein bis Weipert.
41. bei Markersdorf bis Hermsdorf i. B.
42. bei Moldau bis Moldau.
43. bei Schöna bis Bodenbach.
44. bei Schöna bis Tetschen.
45. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-
deutschen Grenze bei Taubenheim.
46. bei Alt und Neu Gersdorf bis zur österreichisch-
deutschen Grenze bei Ebersbach.
47. bei Seiffennersdorf bis Warnsdorf.
48. bei Groß Schönau bis Warnsdorf.
49. bei Zittau bis Reichenberg.
Die durch die Königlich Preussischen Staats-
eisenbahnen betriebenen Strecken von der
deutsch-österreichischen Grenze:
50. bei Heinersdorf a. T. bis Heinersdorf a. T.
51. bei Grünthal bis Grünthal.
52. bei Neusorge bis Halbstadt.
53. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
54. bei Troppau bis Troppau.
55. bei Oderberg bis Oderberg.
56. bei Goczalkowiz bis Dzediz.
57. bei Neuberun bis Dźwiecim.
58. bei Piltsch bis Troppau.
- III. Russischer Verwaltungen.**
Die durch die Verwaltung der russischen
Südwest-Bahnen in der Richtung aus
Rußland betriebenen Strecken von der
russisch-österreichischen Grenze:
59. bei Radzivilów bis Brody.
60. bei Woloczysk bis Podwoloczyska.
61. bis Österreichisch Nowosieliza.

IV. Rumänischer Verwaltungen.

Die durch die Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen in der Richtung aus Rumänien betriebene Strecke von der rumänisch-österreichischen Grenze:

62. bei Jykany bis Jykany.

C. Bahnstrecken, die sich im Betriebe der Bosnisch-Herzegowinischen Landesbahnen befinden.

63. Metković-Landesgrenze bei Gabela.

64. Gravosa (Gruz)-Landesgrenze bei Uskoplje.

65. Landesgrenze bei Glavška-Landesgrenze bei Magumanac.

66. Landesgrenze bei Igalo-Zelenika.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von österreichischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 104 bis und mit 122.

Italien, Ziffer 26, 27.

Rumänien, Ziffer 3.

Rußland, Ziffer 46, 47, 48, 49.

Schweiz, Ziffer 39, 40.

II. Ungarn.

A. Sämtliche Linien, die durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Osterreich betrieben werden.

1. Königlich Ungarische Staatseisenbahnen und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme: der schmalspurigen Linie Garam-Verzencze-Selmeczbanya, der normalspurigen Lokalbahn Soroksár-Szentlőrincz und der schmalspurigen Lokalbahn im Taracztal.
2. Südbahn-Gesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen.
3. Kaschau-Oberberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Be-

triebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:

der schmalspurigen Strecke Gölniczbanya-Szomolnok der Lokalbahn im Gölniczthal, der normalspurigen Flügelbahn Tarpatak-Láttra-Comnicz und der Zahnradbahn Esorba-Esorbató.

4. Győr-Sopron-Ebenfurter Eisenbahn und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Fertövidék.
5. Vereinigte Krader und Esanáder Eisenbahnen, mit Ausnahme: der schmalspurigen Lokalbahn Borossebes-Menyháza und der Ersten Alfölder schmalspurigen landwirtschaftlichen Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamosztal und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Zsibó-Nagybanya sowie die Strecke Bethlen-Dradna der Naszódvidéker Lokalbahn.
7. Eisenbahn Mohács-Pécs.
8. Slavonische Drautalbahn.
9. Budapester Lokalbahnen und die im Betriebe derselben stehende Linie Haraszti-Nácsteve.
10. Lokalbahn Debreczen-Nyirbátor.
11. Nagyvárader Stadtbahn und die im Betriebe derselben stehende Verbindungslokalbahn Dösi-Váradvencze.
12. Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen von Mezőlaborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmező bis zur österreichischen Landesgrenze, die der Kaschau-Oberberger Bahn von Orló bis zur österreichischen Landesgrenze, die der Holicz-Gödinger Lokalbahn von Holicz bis zur österreichischen Landesgrenze und die der im übrigen im Betriebe der Königlich Ungarischen Staatsbahnen stehenden ungarischen Nordwest-Lokalbahn von Kuttli bis zur österreichischen Landesgrenze.

13. Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen von Hölak-Trencsénteplicz bis zur österreichischen Landesgrenze am Blárapaß, von Bruck-Királyhida bis zur österreichischen Landesgrenze und von Szakolcza bis zur österreichischen Landesgrenze.

B. Bahnstrecken, die sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

Rumänischer Verwaltungen.

Die von den Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen in der Richtung aus Rumänien betriebenen Strecken von der ungarisch-rumänischen Grenze:

- 14. bei Verciorova bis Orsova.
- 15. bei Riul Vadului bis Verestorony.
- 16. bei Gyimesbükk bis Gyimesbükk.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von ungarischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Rumänien, Ziffer 4, 5, 6.
Serbien, Ziffer 2.

III. Bosnien-Herzegowina.

- 1. k. und k. Militärbahn Banjaluka-Doberslin.
- 2. Bosnisch-herzegowinische Landesbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen elektrischen Stadtbahn in Sarajevo.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von den bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen in Osterreich betrieben werden, ist zu vergleichen:

Osterreich, Ziffer 63, 64, 65, 66.

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

- 1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
- 2. Belgische Nordbahn.
- 3. Gent-Terneuzen.

- 4. Mecheln-Terneuzen.
- 5. Eisenbahn von Chimay.

B. Bahnstrecken, die sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

Die von der französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

- 6. bei Comines bis Comines.
- 7. bei Halluin bis Menin.

II. Luxemburgischer Verwaltungen.

- 8. Die von der luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebene Strecke von der belgisch-luxemburgischen Grenze bei Rodange bis Althus.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von belgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Frankreich, Ziffer 12, 13, 14, 15.
Niederlande, Ziffer 12, 13, 14.

Bulgarien.

A. Von bulgarischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

- 1. Königlich Bulgarische Staatseisenbahnen.

B. Bahnstrecken, die sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

- 2. Die von den Königlich Serbischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der serbisch-bulgarischen Grenze bei Zaribrod bis Zaribrod.

Dänemark.

A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken.

- 1. Die dänischen Staatsbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen Dampfzahnverbindungen:

- a) über den Limfjord (Oddesund Nord-Oddesund Syd und Nykjøbing paa Mors-Glyngøre);
- b) über den Kleinen [lille] Belt (Fredericia-Strib);
- c) über den Großen [store] Belt (Nyborg-Korsør);
- d) über den Dresund (Helsingør-Helsingborg und Kopenhagen [Kjøbenhavn]-Malmö; — wegen der Dampffährenverbindung Kopenhagen-Malmö siehe unter B. II. 5);
- e) über den Masnedesund (Masnedø-Drehoved);
- f) zwischen Gjedser und Warnemünde; — wegen dieser Dampffährenverbindung siehe unter B. I. 4; aber mit Ausschluß:

der von der Südfünenschen Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Staatsbahnstrecke Nyborg-Faaborg;

der von der Vejle-Sive Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Staatsbahnstrecke Vejle-Sive und der Dampfschiffstrecke Korsør-Kiel.

- 2. Folgende unter Staatsverwaltung stehende Privateisenbahnstrecken:
 - a) Drehoved-Gjedser;
 - b) Malestrup-Viborg;
 - c) Sorø-vedde.

B. Bahnstrecken, die sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

- 3. Die von den königlich Preussischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-dänischen Grenze bei Farris bis Bamdrup.
- 4. Die in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsbahnen betriebene Dampffährenverbindung Gjedser-Warnemünde.

II. Schwedischer Verwaltungen.

- 5. Die von den dänischen Staatseisenbahnen gemeinschaftlich mit den schwedischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenstrecke zwischen dem Freihafen Kopenhagen und Malmö.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von dänischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 140.
Schweden, Ziffer 49.

Frankreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien von allgemeiner Bedeutung:

- 1. Der Nordbahn.
- 2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linien, nämlich der Linie von Wassy nach Saint-Dizier und der Lokalbahnlinien des Departements der Ardennen (Carignan nach Messempres, Monthermé nach Monthermé [Laval-Dieu], Brigue-Neuse nach Brigue-aug-Bois), von Nambervillers nach Charmes, von Igney-Avrincourt nach Blâmont und Cirey.
- 3. Der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.
- 4. Der Orléansbahn.
- 5. Der Südbahn.
- 6. Der Staatsbahnen, einschließlich der Lokalbahnen von Vigné-Rivière nach Nichelieu, für Rechnung des Departements Indre-et-Loire betrieben, von Le Pallat nach Pallat, für Rechnung des Departements Loire-Inférieure betrieben, von Chars nach Marines, für Rechnung des Departements Seine-et-Oise

betrieben, und von Montsecrét-Bassy nach Les Maures, für Rechnung des Departements Orne betrieben.

7. Der beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.
8. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
9. Der Eisenbahngesellschaft von Comain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.

Die Linien von lokaler Bedeutung:

10. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
11. Von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.

B. Bahnstrecken, die sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Belgischen Staatsbahnverwaltung betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

12. bei Doische bis Givet.
13. bei Abeele bis Hazebrouck.
14. Die von der belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Secr.-Agimont bis Givet.
15. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

16. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
17. bei Deutsch Avricourt bis Igney-Avricourt.
18. bei Chambrey bis Moncel.
19. bei Novéant bis Wagny-sur-Moselle.
20. bei Amanweiler bis Batilly.
21. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

22. bei Delle bis Delle.
23. bei Vallorbe bis Pontarlier.
24. bei Les Verrières-Suisse bis Pontarlier.
25. bei Crassier bis Divonne-les-Bains.

Die von der Martigny-Le Châtelard-Bahn betriebene Strecke von der französisch-schweizerischen Grenze:

26. bei Le Châtelard bis Vallorcine.

IV. Italienischer Verwaltungen.

27. Die von den italienischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von französischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 128, 129, 130, 131, 132, 133.
Belgien, Ziffer 6, 7.
Italien, Ziffer 22.
Schweiz, Ziffer 48, 49, 50, 51.

Italien.

A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Die sämtlichen von der Generaldirektion der Staatsbahnen betriebenen Linien.
2. Die von der Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane betriebenen Linien:
 - a) Cividale-Portogruaro, mit Abzweigung von S. Giorgio di Nogaro bis zur italienisch-österreichischen Grenze bei Cervignano,
 - b) Parma-Suzzara,
 - c) Bologna S. B.-Portomaggiore, mit Abzweigung von Budrio nach Massalombarda,
 - d) Arezzo-Pratovecchio Stia,
 - e) Conegliano-Bittorio,
 - f) Triene-Rocchette-Miago,

- g) Ferrara-Copparo,
h) Ferrara-Cento,
i) Stazione per la Carnia-Tolmezzo-Villasantina,
k) Cento-San Giovanni in Persiceto und
l) Verona-Caprino und Uffi-Garda.
3. Die Nord-Milano-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:
- m) Milano-Bovisa-Seveso S. Pietro-Merone Pontenuovo (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Como-Lecco der Staatsbahnen) - Incino-Erba, mit Abzweigungen von Bovisa nach Milano-Librera (Staatsbahnen) und von Seveso-S. Pietro nach Camnago (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso-Milano der Staatsbahnen),
n) Milano-Bovisa-Saronno,
o) Saronno-Malnate-Varese Nord-Laveno Nord, mit Abzweigungen von Varese Nord nach Varese (Staatsbahnen) und von Laveno Nord nach Laveno Mombello (Staatsbahnen),
p) Saronno-Grandate,
q) Como Lago Nord-Camerlata-Grandate-Malnate, mit Abzweigung von Camerlata nach Albate Camerlata (Staatsbahnen),
r) Novara Nord-Busto Arsizio Nord-Saronno-Seregno (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso-Milano der Staatsbahnen), mit Abzweigungen von Novara Nord nach Novara (Staatsbahnen) und von Busto Arsizio Nord nach Busto Arsizio (Staatsbahnen),
s) Castellanza-Cairate Lonate Ceppino in Val d'Olon.
4. Die von der Gesellschaft der Mittelmeerbahnen betriebenen Linien:
Varese-Porto Ceresio und Roma-Viterbo, mit Abzweigung von Capranica nach Ronciglione.
5. Die von der Gesellschaft der römischen Nebenbahnen betriebene Linie Roma-Albano-Nettuno.
6. Die von der Società per le ferrovie dell'Alta Valtellina betriebene Linie Sondrio-Tirano.
7. Die Eisenbahn Santhià-Biella.
8. Die Eisenbahn Poggibonfi-Colle Val d'Elisa.
9. Die Eisenbahn Suzzara-Ferrara.
10. Die Eisenbahn Mandela-Subiaco.
11. Die Reggio Emilia Eisenbahnen.
12. Die von der Gesellschaft der Vallesessera Eisenbahn betriebene Linie Orignasco-Coggiola.
13. Die von der Società Nazionale di ferrovie e tramvie betriebenen Linien Brescia-Iseo-Edolo, Iseo-Novato und Bornato-Paderno.
14. Die von der Società anonima Canaveise per la ferrovia Torino-Ciriè-Lanzo betriebene Linie Torino-Ciriè-Lanzo.
15. Die von der Verwaltung der Provinz Brescia betriebene Strecke Mezzato-Vobarno der Eisenbahn Mezzato-Vobarno-Bestone.
16. Die vom Consorzio delle Cooperative di produzione e lavoro della Provincia di Reggio nell'Emilia betriebene Eisenbahn Reggio-Ciano mit Abzweigung Varco-Montecchie.
17. Die Eisenbahn Padova-Piazzola.
18. Die von der Società Unione industriali anonima, mit Sitz in Rom, betriebene Teilstrecken Lucca-Bagni di Lucca-Castellnuovo di Garfagnana und Nulla-Monzon der Eisenbahn Nulla-Lucca.
19. Die von der Società delle Ferrovie Salentine betriebenen Linien Nardò-Tricase-Maglie, Nardò Centrale-Novoli und Lecce-Franca-villa Fonta.

20. Die von der Società italiana per le strade ferrate sovvenzionate betriebene Linie Cancello-Benevento.

21. Die von der Società anonima per le ferrovie della Brianza Centrale betriebene Linie Monza-Molteno, mit Abzweigung Renate-Beduggio-Romano-Fornaci.

B. Bahnstrecken, die sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

22. Die von der Paris-Vyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

II. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der italienisch-schweizerischen Grenze:

23. bei Pino bis Luino.

24. bei Iselle bis Domodossola¹⁾.

25. Die von der Berninabahn betriebene schmalspurige Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Campocologno bis Tirano.

III. Osterreichischer Verwaltungen.

26. Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

27. Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Tezze bis Primolano.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von italienischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Osterreich, Ziffer 30, 31, 32, 33.

Frankreich, Ziffer 27.

Schweiz, Ziffer 52.

¹⁾ Die schweizerischen Bundesbahnen besorgen ab Iselle transit den Zugdienst (Zugförderung und Zugbegleitung) auf Rechnung der italienischen Staatsbahnen; der Stationsdienst wird von den letzteren selbst besorgt.

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz Heinrich-Bahn.

B. Bahnstrecken, die sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.

3. Die von den königlich Preussischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von luxemburgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 8.

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Die sämtlichen von der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staats-Eisenbahnen betriebenen Linien, einschließlich der Dampf-Tramways.

2. Die sämtlichen von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebenen Linien, einschließlich der Dampf-Tramways.

3. Die sämtlichen von der Niederländischen Zentral-Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Linien, mit Ausschluß der Tramways.

4. Die von der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der Grenze bei Gennepe bis Vogtel.

B. Bahnstrecken, die sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der

deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den Königlich Preussischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

6. bei Borken bis Winterswyk.
7. bei Bocholt bis Winterswyk.
8. bei Straelen bis Venlo.
9. bei Kaldenkirchen bis Venlo.
10. bei Dalheim bis Blodrop¹⁾.
11. Die von der Bentheimer Kreisbahn betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Coevorden bis Coevorden.

II. Belgischer Verwaltungen.

12. Die von der Mecheln-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Va Clinge bis Sluiskil.
13. Die von der Mecheln-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gent-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft mitbetriebene Strecke von Sluiskil bis Terneuzen.
14. Die von der Gent-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Sluiskil.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von niederländischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 134, 135, 136, 137, 138, 139.

Rumänien.

A. Von rumänischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Königlich Rumänische Staatseisenbahnen.

¹⁾ Auf dieser Strecke besorgt die preussische Staatseisenbahn nur den Zugdienst in der Richtung von Deutschland nach den Niederlanden, und umgekehrt die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen, auf der deutschen Strecke bei Dalheim bis Dalheim (Liste Deutschland B 135 c) in der Richtung von Blodrop nach Deutschland.

B. Bahnstrecken, die sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

2. Die von den Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen betriebene und von den russischen Südwestbahnen mitbetriebene Strecke von der russisch-rumänischen Grenze bei Ungheni bis Rumänisch Ungheni.

II. Osterreichischer Verwaltungen.

3. Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung aus Osterreich betriebene Strecke von der österreichisch-rumänischen Grenze bei Burdujeni bis Burdujeni.

III. Ungarischer Verwaltungen.

Die von den Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen in der Richtung aus Ungarn betriebenen Strecken von der ungarisch-rumänischen Grenze:

4. bei Berciorova bis Berciorova.
5. bei Riul Badului bis Caineni.
6. bei Palanca bis Palanca.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von der rumänischen Verwaltung im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Osterreich, Ziffer 62.

Ungarn, Ziffer 14, 15, 16.

Rußland, Ziffer 50.

Rußland.

A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nicolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eisenbahnen von Nowotorschok und Rishew-Wjazma) unter Ausschluß der Sektion nach Borowitschi.
2. Nordwestbahnen.
3. Alexander Eisenbahn.

4. Moskau-Kursk, Moskau-Nischnigowgorod und Muromer Eisenbahnen.
5. Synran-Wjasma-Eisenbahn.
6. Catherine-Eisenbahn.
7. Riga-Drel-Eisenbahn (mit der Riga-Ludumer Eisenbahn).
8. Libau-Romny-Eisenbahn.
9. Weichselbahnen.
10. Südbahnen.
11. Samara-Slatouster Eisenbahn.
12. Polesier Eisenbahnen.
13. Südwestbahnen.
14. Perm-Eisenbahn.
15. Sibirische Eisenbahn.
16. Transkaukasische Eisenbahnen.
17. Nordbahnen.
18. Taschkent-Eisenbahn.
19. Mittelasiatische Bahn, mit den Linien:
Krasnowodsk-Andischan,
Merw-Kuschka,
Tschernjajewo-Taschkent und
Gortschakowo-Skobelew.
20. Transvaikal-Bahn.
21. Warschau-Wien-Eisenbahn.
22. Militärbahn Rowel-Wladimir-Wolynski.

B. Von Privat-Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

23. Wladikaukasier Eisenbahn.
24. Lodser Eisenbahn.
25. Moskau-Kiew-Woronesch-Eisenbahn.
26. Moskau-Kasan-Eisenbahn.
27. Moskau-Windau-Rybinsker Eisenbahn.
28. Njasan-Uralsk-Eisenbahn.
29. Südostbahnen.
30. Belgorod-Sumy-Eisenbahn.
31. Lokalbahnen der I. Gesellschaft für Lokalbahnen in Rußland:
Pernau-Reval, mit den Linien:
Walk-Pernau,

- Moisekull-Fellin,
Fellin-Reval-Hafen,
Allenkull-Weißenstein;
Swjenzjany;
Südbahnen, mit den Linien:
Rudniza-Olwiopol,
Dochno-Tschetschelnik,
Berschad-Berschad-Fabrik,
Schitomir-Gaiworon,
Cholonewskaja-Sjemka,
Woronowizn-Winniza.
32. Lokalbahn Nowosybkow.
33. Herby-Kjeltzn-Eisenbahn.
34. Livländische Lokalbahn (Walk-Marienburg-Stockmannshof).
35. Nord-Doneszer Eisenbahn.
36. Teisker Eisenbahn.
37. Lokalbahn Kuwshinowo.

C. Grenzstrecken, die sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich Preussischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

38. bei Endtkuhnen bis Wirballen.
39. bei Ottlotschin bis Alexandrowo.
40. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn).
41. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn).
42. bei Prostkten bis Grajewo.
43. bei Illowo bis Mlawa.
44. bei Szczypiorno bis Kalisch.
45. bei Herby bis Russisch Herby.

II. Osterreichischer Verwaltungen.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze:

46. bei Szczałowa bis Granica und die in der Richtung nach Rußland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:
47. bei Brody bis Hadzivilów.
48. bei Podwoloczyńska bis Woloczysk.
49. bei Nowosielica bis Nowosielica.

III. Rumänischer Verwaltungen.

Die von den Südwestbahnen betriebene und von den königlich rumänischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der rumänisch-russischen Grenze:

50. bei Ungheui bis Russisch Ungheui.
Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von russischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 99, 100, 101, 102, 103.
Österreich, Ziffer 59, 60, 61.
Rumänien, Ziffer 2.

Serbien.

A. Von serbischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Königlich Serbische Staatseisenbahnen, mit Ausnahme der Kleinbahnen Čuprija-Navna-Neka und Čičevac-Sv. Petar.

B. Bahnstrecken, die sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

2. Die von den königlich Ungarischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der ungarisch-serbischen Grenze Mitte Save-Brücke bis Beograd (Belgrad).

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von serbischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Bulgarien, Ziffer 2.

Schweden.

A. Von schwedischen Verwaltungen betriebene Strecken.

I. Normalspurbahnen.

1. Schwedische Staatseisenbahnen, mit Ausnahme der von denselben betriebenen Strecke

Luleå-Niksgränsen mit den Abzweigungen Gällivare-Malmberget und Gällivare-Koskullskulle¹⁾, jedoch einschließlich der Dampffahrtenverbindungen:

- a) über den Öresund zwischen Malmö und Kopenhagen — siehe unter B. I. 49;
- b) über die Ostsee zwischen Trelleborg und Säsniq — siehe unter B. II. 50.

(Ålvidaberg-Bjärka-Säby Eisenbahn, siehe Östra Central Eisenbahn.)

2. Bergslagens Eisenbahnen und die im Betriebe derselben stehende Löööse-Villa-Edets Eisenbahn.
3. Börringe-Östratorps Eisenbahn.
4. Borås Eisenbahn.
5. Borås-Ålvesta Eisenbahn.
6. Dala-Hälsinglands Eisenbahn.
7. Dalslands Eisenbahn²⁾.
8. Frövi-Ludvika Eisenbahn, ausschließlich der im Betriebe derselben stehenden Storå-Guldsmedshyttans und Bånghammar-Klotens Eisenbahnen.
9. Gäfle-Dala Eisenbahn.
(Gäfle-Ödelbo-Eisenbahn, siehe Uppsala-Gäfle Eisenbahn.)
10. Göteborg-Borås Eisenbahn.
11. Hälsingborg-Häfleholms und Klippan-Čslöfs Eisenbahnen.
12. Härnösand-Sollefteå Eisenbahn.
13. Käflinge-Varsebäcks Eisenbahn.
14. Kalmar Eisenbahn.
15. Karlskrona-Båxjö Eisenbahn.
16. Kristianstad-Häfleholms Eisenbahnen.

¹⁾ Auf den von den schwedischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der schwedisch-norwegischen Grenze bis Charlottenberg und von der schwedisch-norwegischen Grenze bis Storlien wird der Zugdienst von den norwegischen Staatsbahnen besorgt.

²⁾ Auf der von den norwegischen Staatsbahnen betriebenen Strecke von der norwegisch-schwedischen Grenze bis Kornsjö wird der Zugdienst von der Dalslands Eisenbahn besorgt.

17. Landskrona und Hälångborgs Eisenbahnen.
18. Landskrona-Kärlinge Eisenbahn.
19. Landskrona-Kärlinge-Sjöbo Eisenbahn.
(Vödöse-Villa-Edets Eisenbahn, siehe Bergslagens Eisenbahnen.)
20. Lund-Nesvinge Eisenbahn, ausschließlich der im Betriebe derselben stehenden Lund-Bjärreds Eisenbahn.
21. Lund-Trelleborgs Eisenbahn.
22. Malmö-Östads Eisenbahn und die im Betriebe derselben stehende Östads-Östfärps Eisenbahn.
23. Mellersta Södermanlands Eisenbahn.
24. Mora-Vänerns Eisenbahn.
25. Näsjö-Oskarshammns Eisenbahn.
26. Norra Södermanlands Eisenbahn.
27. Örebro-Köpings Eisenbahn.
28. Östra Zentral Eisenbahn und die im Betriebe derselben stehende Östvidaberg-Bjärka-Säby Eisenbahn.
29. Östergård-Ålen-Västmanlands Eisenbahn.
30. Skåne-Smålands Eisenbahn.
31. Södra Dalarnes Eisenbahn.
32. Stockholm-Saltsjöns Eisenbahn.
33. Stockholm-Västerås-Bergslagens Eisenbahnen.
34. Tidaholms Eisenbahn.
35. Trelleborg-Rydsgårds Eisenbahn.
36. Uddevalla-Vänersborg-Herrevångs Eisenbahn.
37. Uppsala-Gästrik Eisenbahn und die im Betriebe derselben stehende Gästrik-Östbo Eisenbahn.
38. Växjö-Älvesta Eisenbahn¹⁾.
(Östads-Brösarps Eisenbahn, siehe Östads-Östfärps Eisenbahn.)
39. Östads-Östfärps Eisenbahn und die im Betriebe derselben stehenden Östads-Brösarps und Östads-Gärnäs-Östfärps Eisenbahnen.

(Östads-Gärnäs-Östfärps Eisenbahn, siehe Östads-Östfärps Eisenbahn.)
(Östads-Östfärps Eisenbahn, siehe Malmö-Östads Eisenbahn.)

II. Schmalspurbahnen.

40. Blekinge Küstenbahnen.
(Hvetlanda-Mälilla Eisenbahn, siehe Hvetlanda-Säfsjö Eisenbahn.)
41. Hvetlanda-Säfsjö Eisenbahn und die im Betriebe derselben stehende Hvetlanda-Mälilla Eisenbahn.
42. Kalmar-Berga Eisenbahn.
43. Kalmar-Torsås Eisenbahn.
44. Karlstad-Munkfors Eisenbahn.
45. Mariestad-Moholms Eisenbahn.
46. Nordmark-Klarälvens Eisenbahn (Sagfors-Munkfors, Edebäck-Sjörgränd).
47. Norsholm-Västervik-Hultsfreds Eisenbahnen.
48. Stockholm-Noslagens Eisenbahnen.

1) Bahnstrecken, die sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Dänischer Verwaltungen.

49. Die von den schwedischen Staatseisenbahnen gemeinschaftlich mit den dänischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenstrecke zwischen Malmö und dem Freihafen Kopenhagen.

II. Deutscher Verwaltungen.

50. Die von den schwedischen Staatseisenbahnen gemeinschaftlich mit den königlich preussischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Trelleborg-Safnig.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von schwedischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 141.

Dänemark, Ziffer 5.

¹⁾ Der Zugdienst wird zum Teil von den schwedischen Staatseisenbahnen besorgt.

Schweiz.

A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Normalspurbahnen.

1. Schweizerische Bundesbahnen, ausschließlich der von ihnen betriebenen Seilbahn Cossionay Bahnhof-Cossionay Stadt.
2. Berner Alpenbahn, Bern-Lötschberg-Simplon.
3. Bern-Neuenburg-Bahn (direkte Linie).
4. Emmentalbahn.
5. Freiburg-Mürten-Ins-Bahn.
6. Langenthal-Suttwil-Bahn.
7. Martigny-Orsières-Bahn.
8. Dnsingen-Balsthal-Bahn.
9. Pont-Brassus-Bahn.
10. Truntrut-Bonfol-Bahn.
11. Rorschach-Heiden-Bahn.
12. Saignelégier-Glovelier-Bahn.
13. Seetalbahn.
14. Sensetalbahn.
15. Sihltalbahn.
16. Südostbahn.
17. Sursee-Triengen-Bahn.
18. Mittelturgau-Bahn.
19. Löstalbahn.
20. Uerikon-Bauma-Bahn.
21. Traverstalbahn.

II. Schmalspurbahnen.

22. Aarau-Schöftland-Bahn.
23. Bellinzona-Mesocco-Bahn.
24. Bern-Worb-Bahn (Strecke Gümliigen-Worb).
25. Berninabahn.
26. Bremgarten-Dietikon-Bahn.
27. Greyerzer Bahnen.
- 28¹⁾. Lugano-Tesserete-Bahn.
29. Martigny-Le Châtelard-Bahn.

¹⁾ Mit Wirkung vom 10. Februar 1914.

30. Montreux-Berner Oberland-Bahn, ausschließlich der von ihr betriebenen Linien Clarens-Chailly-Blonay und les Avants-Sonloup.
31. Berner Oberland-Bahnen, ausschließlich der Schynige Platte-Bahn und der von den Berner Oberland-Bahnen betriebenen Linien Lauterbrunnen-Mürren und Mürren-Allmendhubel.
32. Rhätische Bahn.
33. Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn.
34. Sernftalbahn.
35. Veveysaner Bahnen, ausschließlich der mit betriebenen Linie Blonay-Les Pléiades.
36. Wengernalpbahn.
37. Wynentalbahn.
38. Yverdon-Ste.-Croix-Bahn.

B. Bahnstrecken, die sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Osterreichischer Verwaltungen.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

39. bei Buchs (St. Gallen) bis Buchs (St. Gallen).
40. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich Badischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

41. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen.
42. bei Stetten bis Basel badische Staatsbahnen.
43. bei Leopoldshöhe bis Basel badische Staatsbahnen.
44. bei Grenzach bis Basel badische Staatsbahnen.

45. Die von den Großherzoglich Badischen Staatsseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn zwischen Basel badische Staatsseisenbahnen und Basel schweizerische Bundesbahnen.

46. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel schweizerische Bundesbahnen.

47. Die von der Brumtrut-Bonfol-Bahn gemeinsam mit den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei Bonfol bis Bonfol.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

48. bei St. Gingolph bis Bouveret.

49. bei Chêne-Bourg bis Genf-Caug-Vives.

50. bei La Plaine bis Genf-Cornavin¹⁾.

51. bei Le Locle-Col-des-Roches bis Le Locle-Stadt²⁾.

IV. Italienischer Verwaltungen.

52. Die von den italienischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von schweizerischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 123, 124, 125, 126, 127.

Frankreich, Ziffer 22, 23, 24, 25, 26.

Italien, Ziffer 23, 24, 25.

¹⁾ Die französische Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn besorgt nur den Zugdienst in den zwischen Genf-Cornavin und Frankreich verkehrenden Zügen.

²⁾ Die französische Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn besorgt nur den Zugdienst in den zwischen Le Locle-Stadt resp. Le Locle-Col-des-Roches und Frankreich verkehrenden Zügen.

Berlin, den 23. Februar 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Wackerzapp.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 10.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 durch Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, San Marino, Siam und Schweden und den Beitritt von Mexico, Neufundland, Papua, der Norfolk-Inseln und von Sansibar. S. 41. — Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete. S. 42.

(Nr. 4343). Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 durch Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, San Marino, Siam und Schweden und den Beitritt von Mexico, Neufundland, Papua, der Norfolk-Inseln und von Sansibar. Vom 28. Februar 1914.

Der Londoner Internationale Funkentelegraphenvertrag vom 5. Juli 1912 nebst dem Schlußprotokoll und der Ausführungsübereinkunft vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. 1913 Nr. 38 S. 373 bis 432) ist nunmehr auch von Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, San Marino, Siam und Schweden ratifiziert worden.

Die britische Ratifikation bezieht sich auf das Vereinigte Königreich, auf Kanada, Australien, Neu Seeland, die Südafrikanische Union, Indien und auf folgende Britische Kolonien und Protektorate:

Bahama, Barbados, Basutoland, Betschuanaland, Bermuda, Britisch Guyana, Britisch Honduras, Ceylon, Cypern, Britisch Ostafrika, die Falkland-Inseln, Fidjchi, Gambia, Gibraltar, die Goldküste einschließlich Aschanti, Hongkong, Jamaika einschließlich der Turks- und Caicos-Inseln und der Cayman-Inseln, auf die Leeward-Inseln: Antigua, Montserrat, St. Christopher-Nevis, Dominika und die Virginischen Inseln, auf die Malaiischen Staaten: Perak, Selangor, Negri Sembilan und Pahang, auf Malta, Mauritius, Nord Borneo, Nord Nigeria, Nord Rhodesia, Nyasaland, St. Helena, die Seychellen, Sierra Leone, Somaliland, Süd Nigeria, Süd Rhodesia, die Straits Settlements einschließlich der Labuan- und Cocos-Inseln, Swasi-Land, Trinidad und Tobago, Uganda, Wei-hai-Wei, die West-Pazifischen Besitzungen und Protektorate einschließlich der Fanning-Inseln, der Gilbert- und Ellice-Inseln und der Britischen Salomon-Inseln, die Windward-Inseln: Grenada, St. Lucia und St. Vincent.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

12

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1914.

Go gle

Die Ratifikationsurkunden sind in Gemäßheit des Artikel 23 des Vertrags bei der Königlich Großbritannischen Regierung niedergelegt worden.

Dem Vertrage, dem Schlußprotokoll und der Ausführungsübereinkunft sind beigetreten:

Großbritannien für Neufundland, Papua und die Norfolk-Inseln am 2. Juni 1913, Zanzibar am 14. Juli 1913 und Mexico am 6. Oktober 1913.

Berlin, den 28. Februar 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Jagow.

(Nr. 4344.) Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete. Vom 4. März 1914.

Auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 610 ff.) wird, was folgt, verordnet:

§ 1.

Soweit das Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913, die Kaiserliche Verordnung zu diesem Gesetze vom 21. Februar 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 19) und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Erfüllung der Wehrpflicht bei den Schutztruppen die Vorschriften der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888.

Angehörigen des Reichsheers oder der Kaiserlichen Marine, die als Kapitulant in die Schutztruppen eingestellt werden, wird die Zeit, während der sie bei den Schutztruppen dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§ 2.

Die Heranziehung von Personen des Verurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine zur Dienstleistung in einer Schutztruppe aus Anlaß notwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung (§ 14 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete) gilt als eine Übung. Von einer solchen Heranziehung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Die Militärpapiere sind entsprechend zu vervollständigen.

Über Befreiungen von der Einberufung zu notwendigen Verstärkungen oder bei Mobilmachung einer Schutztruppe auf Grund der §§ 12, 14 Abs. 3 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete entscheidet der Gouverneur nach Anhörung des Kommandeurs der Schutztruppe.

Ist eine ärztliche Untersuchung der Einzustellenden nach den bestehenden Umständen unmöglich oder sehr erschwert, so kann die Einstellung ohne vorhergehende Untersuchung erfolgen; diese ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

§ 3.

Für die Dauer außerordentlicher Verstärkungen einer Schutztruppe können Freiwillige in die Schutztruppe eingestellt werden. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

Von der Einstellung ausgeschlossen sind Angehörige eines mit dem Deutschen Reiche im Kriege befindlichen Staates. Der Einzustellende muß, sofern er im Schutzgebiete seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, felddienstfähig sein. Bei allen anderen Einzustellenden ist Tropendienstfähigkeit erforderlich. Aber die Einstellung entscheidet der Kommandeur der Schutztruppe; ist Gefahr im Verzug und handelt es sich nicht um Einstellung von Ausländern oder früheren deutschen Offizieren, so ist der mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber einer selbständigen Abteilung zur vorläufigen Einstellung von Freiwilligen berechtigt, unter umgehender Mitteilung an den Kommandeur der Schutztruppe, der endgültig entscheidet.

§ 4.

Militärpflichtige Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete Deutsch Südwestafrika haben, werden zum Dienste in der Schutztruppe nach Maßgabe des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1914 zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete ausgehoben. Die Verteilung dieser Mannschaften auf die einzelnen Schutztruppenteile bestimmt der Kommandeur.

Für die Einstellung wehrpflichtiger Reichsangehöriger in die Schutztruppe für Deutsch Südwestafrika behufs Ableistung der Dienstpflicht sowie für Einstellung von Ein- oder Mehrjährig-Freiwilligen in diese Schutztruppe (§§ 2, 4 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete) finden die Vorschriften der Deutschen Wehrordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für Einzustellende, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Schutzgebiete haben, Tropendienstfähigkeit erforderlich ist.

§ 5.

Die Einberufung der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Personen zum Diensttritt erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Gouverneur die Einstellungsstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist durch Vermittelung der militärischen Kontrollbehörde des Schutzgebiets unter Angabe des Geburtsorts und -tags der Zivilvorstände der zuständigen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§ 6.

Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in die Schutztruppe für Deutsch Südwestafrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, solange sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Löhnung von monatlich 50 Mark, für die Dauer ihrer Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen oder für die Dauer einer in Fällen der Gefahr notwendigen Verstärkung der Schutztruppe dagegen die bei der Schutztruppe übliche volle Gemeinen- beziehungsweise Gefreitenlöhnung. Hinsichtlich aller sonstigen Gebühren sind sie den der Schutztruppe zugeteilten übrigen deutschen Mannschaften gleichgestellt; ausgenommen hiervon ist der diesen zustehende Anspruch auf freie Rückbeförderung nach Deutschland.

Die Einjährig-Freiwilligen haben für ihre Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterkunft und Berittenmachung aus eigenen Mitteln zu sorgen. Sie können gegen Erstattung des für ihren Standort festgesetzten Verpflegungsgeldes in die Truppenverpflegung eintreten und die für ihre Person erforderlichen Bekleidungsstücke gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen entnehmen. Die Ausrüstungsstücke — einschließlich der Reitzzeugstücke — werden ihnen gegen Zahlung einer nach den Selbstkosten und Tragezeiten zu berechnenden Abnutzungsentschädigung dienstlich geliefert. Die Berittenmachung erfolgt durch die Truppe gegen eine einmalige Entschädigung von 400 Mark.

Neben dem Reittierbenutzungsgeld ist für den Unterhalt des Reittiers einschließlich Hufbeschlag und sonstiger Aufwendungen keine besondere Vergütung zu entrichten. Beim Ausscheiden eines Einjährig-Freiwilligen vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit sowie für die Dauer der Teilnahme eines Einjährig-Freiwilligen an kriegerischen Unternehmungen wird der nach vollen Monaten zu berechnende Teil des Reittierbenutzungsgeldes für den nicht abgeleisteten Rest des Dienstjahrs zurückgewährt.

Während der Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen werden die Einjährig-Freiwilligen in die volle Abfindung durch die Schutztruppe übernommen.

Zum einjährig-freiwilligen Dienste berechnete wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete Deutsch Südwestafrika haben, können, wenn ihnen die Mittel zum Unterhalte, zur Ausrüstung, Bekleidung und zur Zahlung des Reittierbenutzungsgeldes fehlen, ausnahmsweise als Einjährig-Freiwillige unter Bestellung eines Dienstreitiers in die Abfindung der Schutztruppe aufgenommen werden. Die Genehmigung zur Einstellung solcher Einjährig-Freiwilligen erteilt der Kommandeur der Schutztruppe.

Einjährig-Freiwillige, die nachweisen, daß nach ihrer Einstellung Verhältnisse eingetreten sind, die es ihnen unmöglich machen, sich weiterhin zu unterhalten, dürfen, wie vorstehend bestimmt, in die Abfindung der Schutztruppe aufgenommen werden. Erscheint dies nicht angängig, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden. Für die als Einjährig-Freiwilliger zurückgelegte Dienstzeit werden keinerlei Gebühren nachgewährt, das Reittierbenutzungsgeld wird weder ganz

noch teilweise zurückgezahlt. Dagegen wird die als Einjährig-Freiwilliger auf eigene Kosten abgeleistete Dienstzeit auf die gesetzliche aktive Dienstzeit doppelt angerechnet.

§ 7.

Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe für Deutsch Südwestafrika treten die Mannschaften, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete nehmen, zum Beurlaubtenstande der Schutztruppe über. Mannschaften, die ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, sind den heimatischen Bezirkskommandos und Mannschaften, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands nehmen, demjenigen Bezirkskommando (I bis VI) Berlin, dem sie ihrer Waffengattung usw. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen und werden in den Beurlaubtenstand des Heeres aufgenommen.

Bei Mannschaften, welche nur in der Schutztruppe gedient haben, bestimmt der Kommandeur, zu welcher Waffengattung sie entlassen werden sollen.

§ 8.

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine können (vorbehaltlich der Vorschrift des § 1 der Kaiserlichen Verordnung zum Wehrgeetze für die Schutzgebiete) auf begründeten Antrag die ihnen obliegenden oder freiwilligen Übungen bei einer Schutztruppe ableisten. Derartige Anträge unterliegen der Genehmigung des nach der Kontingentsangehörigkeit zuständigen Kriegsministeriums oder des Reichs-Marineamts unter Zustimmung des Reichs-Kolonialamts (Kommandos der Schutztruppen); für Übungen bei der Schutztruppe für Kamerun und Deutsch Ostafrika bedarf es ferner der Zustimmung des Kommandeurs der Schutztruppe.

Bei Übungen der Offiziere ist das Zeugnis über die Befähigung zur Weiterbeförderung durch den Kommandeur der Schutztruppe auszustellen.

Mit Ausbruch des Kriegszustandes in einem Schutzgebiete gilt jede von Angehörigen des Heeres oder der Marine angetretene oder angeordnete Übung in der Schutztruppe als beendet oder aufgehoben.

Die Anordnungen für Abhaltung der Übungen des Beurlaubtenstandes und für den Zeitpunkt der Einberufungen hierzu erläßt im Schutzgebiete Deutsch Südwestafrika der Kommandeur der Schutztruppe mit Zustimmung des Gouverneurs.

Für die Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch Südwestafrika gelten die für das Heer maßgebenden Bestimmungen. Sie dürfen zu Offizieren des Beurlaubtenstandes dieser Schutztruppe vorgeschlagen werden.

Die Wahl zum Offizier erfolgt durch die Offiziere des Beurlaubtenstandes dieser Schutztruppe unter Leitung des Kommandeurs des Landwehrbezirkes Deutsch Südwestafrika mit der Maßgabe, daß zur Bornahme der Wahl 6 anwesende stimmberechtigte Mitglieder außer dem Kommandeur genügen.

Wenn der Vereinigung von 6 stimmberechtigten Mitgliedern Schwierigkeiten entgegenstehen, so können aktive Offiziere dieser Schutztruppe mit Ein-

verständnis ihrer vorgesetzten Dienststelle herangezogen werden. Ihre Zahl darf jedoch nicht mehr als 2 betragen.

Bei der Überführung von Offizieren, Sanitäts- und Veterinäroffizieren des Beurlaubtenstandes des Heeres zu dem der Schutztruppe (§ 10 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete) richtet sich die Zuständigkeit des Kriegsministeriums zur Herbeiführung der Allerhöchsten Entscheidung nach der bisherigen Kontingentsangehörigkeit des Betreffenden. Die Überführung ist durch Gesuchsliste zu beantragen.

Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere des Beurlaubtenstandes dieser Schutztruppe, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Schutzgebietes Deutsch Südwestafrika nehmen, werden zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Marine übergeführt. Sie sind daher sinngemäß nach § 7 den heimatischen Bezirkskommandos zu überweisen, die wegen Ausscheidens aus der Schutztruppe und Anstellung im Beurlaubtenstande des Heeres das Weitere mittels vorzulegender Gesuchslisten zu veranlassen haben. Hierbei gilt folgendes: Die auf Grund Allerhöchster Entscheidung aus dem Beurlaubtenstande der Schutztruppe ausscheidenden Offiziere stehen behufs Anstellung im Beurlaubtenstande des Heeres dem Kontingente zur Verfügung, dem sie vor ihrem Übertritte zur Schutztruppe angehört haben. Haben sie dem Landheer noch nicht angehört, so steht ihnen die Wahl des Kontingents frei. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so ist für die Kontingentsangehörigkeit der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt im Deutschen Reiche maßgebend; nehmen sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, so stehen sie dem Kontingente des Bundesstaats, in dem sie die Staatsangehörigkeit besitzen, bei unmittelbarer Reichsangehörigkeit dem Preussischen Kontingente zur Verfügung.

Von jeder Einziehung der Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres zur Übung bei einer Schutztruppe ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Die Militärpapiere sind entsprechend zu vervollständigen.

§ 9.

Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch Südwestafrika, die bei dieser Schutztruppe in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, freiwillige Übungen ableisten oder infolge kriegerischer Unternehmungen oder notwendiger Verstärkungen zur Einstellung gelangen, erhalten für die Zeit ihrer Einstellung die gleichen Gehühnisse der aktiven Schutztruppenangehörigen ihres Dienstgrads, Beamte unter Wegfall ihres Zivildienst Einkommens. Sofern diese Gehühnisse für die im Beamtenverhältnisse stehenden Militärpersonen geringer sind als die bei Ableistung von Übungen von Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres bei dieser Schutztruppe gewährten Gehühnisse — Ziffer I der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Mai 1904 —, werden die letzteren gezahlt.

§ 10.

Für das Ersatzwesen finden in den Schutzgebieten Deutsch Ostafrika, Kamerun und Deutsch Südwestafrika die Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung entsprechende Anwendung, soweit in nachstehenden nicht abweichende Festsetzungen getroffen sind.

Das Schutzgebiet Deutsch Südwestafrika zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Abgrenzung der Gouverneur nach Vorschlag des Kommandeurs der Schutztruppe bestimmt. Im übrigen bilden die Schutzgebiete je einen Aushebungsbezirk.

In jedem Aushebungsbezirke wird eine Ersatzbehörde erster Instanz — Ersatzkommission — gebildet, welche die Befugnisse einer heimatlischen Ersatzkommission und Ober-Ersatzkommission in sich vereinigt. Sie besteht aus einem Offizier der Schutztruppe als Militärvorsitzenden und einem Verwaltungsbeamten als Zivilvorsitzenden; auch kann sie durch einen Offizier der Schutztruppe und zwei bürgerliche Mitglieder verstärkt werden und hat dann die Befugnisse einer verstärkten Ersatz- und Ober-Ersatzkommission. (§ 30 Ziffer 4 Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 45 —.)

Die bürgerlichen Mitglieder der Kommissionen werden durch den Gouverneur, die militärischen Mitglieder und der Sanitätsoffizier durch den Kommandeur der Schutztruppe bestimmt.

Die Ersatzbehörde zweiter Instanz wird durch den Kommandeur der Schutztruppe und einen höheren Verwaltungsbeamten gebildet. Die Zivilmitglieder werden durch den Gouverneur ernannt. Die Befugnisse dieser Behörde sind dieselben wie die einer heimatlischen Ersatzbehörde dritter Instanz.

Die Ersatzbehörde der Ministerialinstanz, mit den Befugnissen der heimatlischen Ersatzbehörde gleicher Instanz, besteht aus dem Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen) in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde des Bundesstaats (§ 2, 2 W. D.).

Für die Zuständigkeit des Bundesstaats findet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete entsprechende Anwendung.

Die Ersatzbehörden in den Schutzgebieten können wegen großer Entfernung des Aufenthaltsorts eines der im § 6 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete bezeichneten militärpflichtigen Reichsangehörigen vom Orte der Ersatzbehörde den Militärpflichtigen in der Nähe seines Aufenthaltsorts von einem Sanitätsoffizier untersuchen lassen und ihn von dem persönlichen Erscheinen vor der Ersatzbehörde befreien.

Bei Gestellungen in Kontrollangelegenheiten erhalten Offiziere und die gehaltenempfangenden Dienstgrade der Unteroffiziere für die im Schutzgebiete zurückzulegenden Strecken Reisegebührrnisse gleich den aktiven Angehörigen der Schutztruppe; den löhnungempfangenden Dienstgraden der Mannschaften werden Marschgebührrnisse nach der Marschgebührrnisvorschrift für Deutsch Südwestafrika gewährt.

§ 11.

Für das Kontrollwesen in Deutsch Südwestafrika gelten, soweit nichts anderes verordnet ist, die Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung.

Für das Schutzgebiet Deutsch Südwestafrika wird ein Landwehrbezirkskommando mit dem Standort in Windhuk errichtet, das dem Kommando der Schutztruppe unterstellt ist. Ihm unterstehen die gemäß näherer Anordnung des Gouverneurs und nach Vorschlag des Kommandeurs der Schutztruppe einzurichtenden Meldeämter. Welche Arbeiten in Ersatz- und Kontrollangelegenheiten das Bezirkskommando einerseits und die Meldeämter andererseits zu erledigen haben, bestimmt der Kommandeur der Schutztruppe.

Das Bezirkskommando hat dem Zivilvorsitzenden der heimatischen Ersatzkommission alljährlich die in die Stammrolle aufgenommenen, nicht im Schutzgebiete geborenen Militärpflichtigen und die etwa über sie getroffenen Entscheidungen mitzuteilen.

§ 12.

Die Mitteilungen über die für das Heer oder die Marine ausgehobenen Militärpflichtigen sind dem Zivilvorsitzenden der heimatischen Ersatzkommission alsbald nach erfolgter endgültiger Entscheidung zuzustellen. Der Zivilvorsitzende hat hiervon dem Militärvorsitzenden der Ersatzkommission Kenntnis zu geben.

§ 13.

Die für das Heer ausgehobenen Mannschaften — § 8 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete — sind anzuweisen, die Reise nach Deutschland derartig anzutreten, daß sie dort möglichst im Oktober eintreffen. Sie haben sich alsdann bei dem heimatischen Bezirkskommando, in dessen Bereich ihre Ankunft erfolgt, unter Vorlage ihrer Militärpapiere zu melden. Dieses Bezirkskommando hat wegen Einstellung der Ausgehobenen das Weitere zu veranlassen.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der für die Marine ausgehobenen Mannschaften, sofern sich ihre Einstellung auf einem Schiffe gemäß § 42, 4 der Wehrordnung nicht ermöglichen läßt.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 4. März 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Solf.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 11.

Inhalt: Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. S. 49.

(Nr. 4345.) Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 2. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in dem Gesetze, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt, vom 18. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) vorgesehene und durch das Gesetz vom 10. März 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) verlängerte Frist wird weiter bis zum 31. März 1916 erstreckt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 2. März 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

13

Ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1914.

Go gle

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 12.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 51. —
Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Schedverkehre. S. 52.

(Nr. 4346.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. März 1914.

Auf Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage wie folgt geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe a).

Es wird nachgetragen:

Hinter dem mit „Prosperit“ beginnenden Absätze:

Gelatine-Prosperit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (gelatinierte oder pulverförmige Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kali- oder Natronsalpeter oder einem Gemische von diesen beiden, von höchstens 20 Prozent Dinitrochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Trinitroglycerin, welche beiden Stoffe mit Kollodiumwolle gelatiniert sind, von Mono- oder Dinitroverbindungen der aromatischen Reihe, von Pflanzenmehlen und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Hinter dem mit „Raschit VI“ beginnenden Absätze:

Rivalit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, aromatischen Nitroverbindungen — wovon höchstens 18 Prozent Trinitroverbindungen —, auch mit Zusatz von höchstens 4 Prozent durch Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglycerin).

Hinter dem mit „Walsroder Sicherheits Sprengstoff“ beginnenden Absätze:
Wetter-Walsroder mit den angehängten Buchstaben A, B, C
u. s. w. (Gemenge von Ammonialsalpeter, Kalisalpeter, höchstens 8 Pro-
zent Trinitrotoluol, von Mehl, Naphthalin und anderen Kohlenwasser-
stoffen, Vaseline, auch mit neutralen, beständigen, die Gefahr nicht
erhöhenden Salzen).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 12. März 1914.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Wackerzapp.

(Nr. 4347.) Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom
13. März 1914.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-
Gesetzbl. S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbank in Augsburg ist Abrechnungs-
stelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 13. März 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 13.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für die Kanalinseln und Indien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. S. 52. —
Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. S. 54. .

(Nr. 4348). Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für die Kanalinseln und Indien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 17. März 1914.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist die Königlich Großbritannische Regierung für die Kanalinseln und Indien der am 13. November 1908 zu Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 965) beigetreten.

Als Tag des Beitritts ist für die Inseln Guernsey, Aurigny und Sercq der 1. Juli 1912, für die Insel Jersey der 8. März 1913 und für Indien der 30. Oktober 1912 festgesetzt worden.

Der Beitritt ist unter dem gleichen, in Gemäßheit von Artikel 27 der Übereinkunft gemachten und deren Artikel 18 betreffenden Vorbehalt erklärt worden wie derjenige, unter dem die Ratifikation der Übereinkunft durch die Königlich Großbritannische Regierung erfolgt ist (Abs. a der Erklärung, Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 444).

Berlin, den 17. März 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Koerner.

(Nr. 4349.) Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom
19. März 1914.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-
Gesetzbl. S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Abrechnungsstellen bei der Reichsbank in Königsberg i. Pr. und in
Posen sind Abrechnungsstellen im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 19. März 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 14.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Förderwagen und Fördergefäßen in fabrikmäßigen Steinbrüchen usw. S. 55.

(Nr. 4350.) Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Förderwagen und Fördergefäßen in fabrikmäßigen Steinbrüchen usw. Vom 12. März 1914.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehende Bestimmung:

Bei Förderwagen und Fördergefäßen, die in fabrikmäßigen Steinbrüchen, Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben und ähnlichen Betrieben zur Ermittlung des Arbeitslohns dienen (§ 6 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung), beträgt, sofern sie im Betriebe bereits verwendet sind, die Fehlergrenze für die Neueichung bis zum 31. Dezember 1914 $\frac{1}{20}$ des Rauminhalts.

Berlin, den 12. März 1914.

Die Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Jaup.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

16

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

№ 15.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. S. 57.

(Nr. 4351.) Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. Vom 26. März 1914.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1914 die nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne beschlossen:

§ 1.

Familien, von denen eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, erhalten auf Verlangen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 240 Mark jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes in denselben Dienstgraden. Auf den Dienst in den Schutztruppen finden diese Bestimmungen entsprechend Anwendung, falls die berechtigten Eltern, Großeltern oder Stiefeltern (§ 2) nicht ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Schutzgebiete haben.

Die Gesamtdienstzeit wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gerechnet, jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a) Bei Berechnung der sechsjährigen Gesamtdienstzeit bleibt die Zeit einer Beurlaubung zur Disposition außer Betracht, soweit sie drei Monate überschritten hat.
- b) Für Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, gilt die gesetzliche Dienstzeit am bestimmungsmäßigen Herbstentlassungstage des zweiten oder dritten Dienstjahrs als erfüllt. Für Mannschaften des Heeres, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, ist die zwei- oder dreijährige Dienstzeit tageweise vom Einstellungstag ab zu berechnen; für Marinemannschaften gilt die Dienstzeit in diesem Falle bereits mit der Märzentlassung des dritten Dienstjahrs als erfüllt.

- c) Für unsichere Dienstpflichtige, aufgegriffene oder brotlose Rekruten des Heeres rechnet die Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab. Bei der Marine gilt für Mannschaften der bezeichneten Art,
wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, die Dienstzeit nach drei Jahren vom 1. April ab gerechnet als zurückgelegt,
wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, nach drei Jahren vom 1. Oktober ab gerechnet als zurückgelegt.
- d) Bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Wehrordnung § 9 Ziffer 1), wird die von ihnen abgeleistete kürzere Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht als Einjährig-Freiwillige gedient haben. Das gleiche gilt bezüglich der Dienstzeit der Trainisoldaten (Heerordnung § 13 Ziffer 3).

§ 2.

Auf die Aufwandsentschädigungen haben Anspruch:

- a) die Eltern oder der überlebende Elternteil.

Die Eltern haben in der Regel den Anspruch gemeinschaftlich geltend zu machen. Als empfangsberechtigt für die Aufwandsentschädigung gilt im Zweifel der Vater.

Leben die Eltern getrennt, so kann der Anspruch von jedem Elternteil geltend gemacht werden. In Fällen dieser Art entscheidet die im § 6 bezeichnete Behörde nach billigem Ermessen, welchem Elternteil die Aufwandsentschädigung zukommt. Sie kann auch die Aufwandsentschädigung unter die Eltern angemessen teilen;

- b) wenn Eltern nicht mehr vorhanden sind:

die Großeltern oder der überlebende Großelternteil.

Der Anspruch der Großeltern besteht nur dann, wenn sie erwerbsunfähig und bis zum Zeitpunkt der Einstellung von dem Eingestellten dauernd unterstützt worden sind. Wird der Anspruch von den Großeltern erhoben, so zählen nur die Dienstzeiten von Söhnen desselben Abkömmlings;

c) Stiefeltern; diese sind in gleicher Weise wie Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen, wenn sie vom Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Sie gehen den Großeltern vor.

Wird der Anspruch von Stiefeltern oder einem Stiefelternteil erhoben, so kommen die Dienstzeiten voll- und halbbürtiger Brüder des Eingestellten in Anrechnung.

§ 3.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden.

Hält sich der Berechtigte im Ausland auf, so ist der Anspruch bei der Gemeindebehörde des letzten inländischen Aufenthaltsorts des Berechtigten, in Ermangelung eines solchen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, in deren Bezirke der Sohn, dessen Dienst den Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, zur Einstellung gelangt ist.

§ 4.

Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch und füllt für jede einzelne Familie einen Vordruck nach dem anliegenden Muster aus. Der Vordruck ist mit der Bescheinigung über die Anmeldung des Anspruchs unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Wird der Anspruch in den Fällen des § 3 Abs. 2 unmittelbar bei der unteren Verwaltungsbehörde erhoben, so liegt dieser die Prüfung des Anspruchs und die Ausfüllung des Musters ob.

§ 5.

Die bei der Gemeindebehörde erhobenen Ansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde nachgeprüft. Zu diesem Zwecke ersucht sie die Truppen- (Stammarine-) Teile, bei denen die Söhne gebient haben oder noch dienen, die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die von ihr mit Prüfungsbescheinigung versehenen Anmeldungen der nach § 6 zur Entscheidung zuständigen Behörde unverzüglich einzureichen.

§ 6.

Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde, welche auch die Anweisung zur Zahlung erläßt. Die Auszahlung erfolgt durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Kasse nach den für die Leistung anderer Reichsausgaben geltenden Vorschriften.

§ 7.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Monatsbetrag von 20 Mark zugrunde gelegt.

Die Zahlungen erfolgen halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Beim Beginn oder Wegfall des Anspruchs im Laufe eines Monats ist der volle Monatsbetrag zahlbar.

§ 8.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung soll von dem Berechtigten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienst in Heer, Marine oder Schutztruppe den Entschädigungsanspruch begründet, angemeldet werden.

§ 9.

Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet.

§ 10.

Die Geltendmachung des Anspruchs ist nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betreffenden Sohnes ausgeschlossen.

§ 11.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird eingestellt

- a) wenn und solange der dienende Sohn vor Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Disposition seines Truppen- (Stammarine-) Teils beurlaubt ist,
- b) wenn er sich dem Dienste länger als vier Wochen entzieht,
- c) wenn er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer verbüßt.

Stellt sich im Falle zu b nachträglich heraus, daß ein Verschulden nicht vorliegt, so wird die Aufwandsentschädigung nachgezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung unterbleibt in den Fällen zu b und c für diejenigen Monate, in denen der dienende Sohn länger als 10 Tage dem Dienste entzogen war, wobei § 7 Abs. 3 keine Anwendung findet.

§ 12.

Die im § 6 bezeichneten Behörden haben den Truppen- (Stammarine-) Teilen diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Entschädigung gewährt wird. Die Truppen- (Stammarine-) Teile haben diese Behörden von der Entlassung oder dem Tode solcher Mannschaften unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 11.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden haben dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des verfloffenen Rechnungsjahrs gezahlten Aufwandsentschädigungen einzureichen.

§ 14.

Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs (§ 10) wird hinsichtlich solcher Mannschaften, deren Dienstzeit vor dem 1. April 1914 abläuft, bis zum 30. November 1914 verlängert.

§ 15.

Diese Bestimmungen haben so lange Geltung, als der Reichshaushaltsetat Mittel für ihre Durchführung zur Verfügung stellt.

Berlin, den 26. März 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

Muster.

Anmeldung
eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung.

Untere Verwaltungsbehörde.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

....., den

Staat:

Untere Verwaltungsbehörde:

Gemeinde:

Name und Vorname des Antragstellers (Vater*), Mutter*), Großvater*), Großmutter*), Stiefvater*), Stiefmutter*):

Bezeichnung des verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem Eingetretenen:

Laufende Nummer	Namentliches Verzeichnis der ehelichen Söhne (Stiefföhne, Enkel), die ihrer gesetzlichen offiziere oder Gemeinde genügen			
	a. Name	b. Vorname	c. Geburtsort	d. Geburtsstag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist im Hinblick darauf, daß der unter laufende Nummer aufgeführte Sohn (Stieffohn, Enkel) am beim eingestellt ist, angemeldet.

Der Gemeindevorstand.

N. N.

*) Bei Ansprüchen von Großeltern ist die Erwerbsunfähigkeit und die Tatsache der dauernden Unterstützung durch den Eingestellten, bei Ansprüchen von Stiefeltern nur die Tatsache der dauernden Unterstützung zu bescheinigen.

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Dienstzeit im Reichsheer, in der Marine oder der Schutztruppe als Unter- oder genügt haben.				Name der leiblichen Eltern	
e. Militärdienstzeit					f. Truppen- (Stammmarine-) Teil und Standort
eingestellt		entlassen			
am	als ¹⁾	am	als (wegen) ²⁾		
				a. Vater b. Mutter	
				a. Vater b. Mutter	
				a. Vater b. Mutter	
				a. Vater b. Mutter	
				a. Vater b. Mutter	

¹⁾ Z. B. als Ersatz, Freiwilliger, unsicherer Dienstpflichtiger, später aufgegriffener Rekrut, brotloser Rekrut, außerterminlich Gemusterter.

²⁾ Z. B. wegen Ablaufs der gesetzlichen Dienstzeit, wegen Dienstunbrauchbarkeit, wegen Reklamation, als Dispositionsurlauber.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) (laufende Nummer) wird hiermit bescheinigt.
....., den

Der Truppen- (Stammarine-) Teil.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) (laufende Nummer) wird hiermit bescheinigt.
....., den

Der Truppen- (Stammarine-) Teil.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) (laufende Nummer) wird hiermit bescheinigt.
....., den

Der Truppen- (Stammarine-) Teil.

usw.

Die Richtigkeit der Angaben über die den Anspruch begründende Einstellung des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) (laufende Nummer) in das Reichsheer, die Marine oder die Schutztruppe wird hiermit bescheinigt.
....., den

Der Truppen- (Stammarine-) Teil.

Die Richtigkeit der Angaben über die den Anspruch begründende Einstellung des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) (laufende Nummer) in das Reichsheer, die Marine oder die Schutztruppe wird hiermit bescheinigt.
....., den

Der Truppen- (Stammarine-) Teil.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1914. S. 65. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1914. S. 77. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913. S. 79.

(Nr. 4352.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1914. Vom 26. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914 wird der Reichskanzler ermächtigt, für die Monate April, Mai und Juni alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Reichs zu erfüllen und endlich Bauten, für die durch den Etat eines Vorjahrs bereits Bewilligungen stattgefunden haben, fortzusetzen.

§ 2.

Außerdem können von den durch den Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914 angeforderten Summen verausgabt werden:

I. Im Etat des Auswärtigen Amtes

bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 2 —

a) zum Umbau des Botschaftsgebäudes in Madrid — Titel 7 —,

b) zu baulichen Änderungen an den Gebäuden der Botschaft in Konstantinopel (Pera und Therapie) und Instandsetzung der inneren Einrichtung — Titel 8 —

die angeforderten Beträge.

II. Im Etat des Reichsamts des Innern

A. im ordentlichen Etat bei den fortdauernden Ausgaben für folgende neue Beamtenstellen:

- a) 1 Direktor,
2 Mitglieder der Beschwerdeabteilungen und
1 Mitglied im Hauptamt
beim Kaiserlichen Patentamt — Kapitel 13 Titel 1 und 4 —,
- b) 2 erste Maschinisten,
4 Schleusenmeister und
8 Schleusenwärter
beim Kaiserlichen Kanalamt — Kapitel 13c Titel 7 und 8 —
die erforderlichen Befoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse;

B. im außerordentlichen Etat

zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter usw. — Kapitel 1 — der angeforderte Betrag.

III. Im Etat für die Verwaltung des Reichsheers

Preußen.

A. im ordentlichen Etat bei den fortdauernden Ausgaben

- a) für 1 Kommandeur, 1 Adjutanten und Bibliothekar, 1 Oberzahlmeister oder Zahlmeister, 1 Unterzahlmeister und 1 Unteroffizier — etatsmäßigen Schreiber — der neu zu errichtenden Kriegsschule in Bromberg — Kapitel 24 Titel 3, 7 und 8, Kapitel 35, Titel 15 und 16 — vom 1. April 1914 ab die bestimmungsmäßigen Gebühren,
- b) zur Verstärkung des Kadettenkorps um 60 Kadettenstellen — Kapitel 35 Titel 19 bis 22 — die bestimmungsmäßigen Gebühren für 5 Oberleutnants und Leutnants als Erzieher und 3 Unterbeamte;

B. im ordentlichen Etat bei den einmaligen Ausgaben — Kapitel 5 —

- a) zum Neubau von Magazingebäuden in Glogau — Titel 8 —,
- b) zum Neubau von Magazingebäuden in Lissa — Titel 9 —,
- c) zum Neubau von Magazingebäuden in Bonn — Titel 10 —,
- d) zum Neubau einer Gefrieranlage in Köln — Titel 11 —,
- e) zum Neubau von Magazingebäuden in Ludwigslust — Titel 12 —,
- f) zum Neubau von Magazingebäuden in Rendsburg — Titel 13 —,
- g) zum Neubau von Magazingebäuden in Celle — Titel 14 —,
- h) zur Erwerbung und zum Ausbau des städtischen Reithauses in Breifach zur Raufutterlagerung — Titel 16 —,
- i) zum Neubau von Magazingebäuden in Saarlouis — Titel 17 —,

- k) zum Neubau von Magazingebäuden in Danzig-Vangfuhr — Titel 18 —,
- l) zum Neubau von Magazingebäuden in Mainz — Titel 20 —,
- m) zum Neubau einer Gefrieranlage in Mainz — Titel 21 —,
zu a) bis m) die angeforderten Beträge,
- n) zur Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken usw. für die 1914 zu errichtenden oder zu verstärkenden Truppen und für Kriegsformationen — Titel 29 —,
- o) zur Verlegung der Schießstände in der Majoransheide bei Lübben — Titel 83 —,
- p) zum Neubau von zwei Schießständen in Euskirchen — Titel 182 —,
- q) zur Erwerbung und Herrichtung eines Truppenübungsplatzes mit Barackenlager und Nebenanlagen für das 2. Armeekorps — Titel 320 —,
- r) zum Neubau und zur Ausstattungsergänzung eines Garnisonlazarettts in Danzig — Titel 341 —,
- s) zur Einrichtung von zwei neuen Remontedepots — Titel 377 —,
- t) zur ersten Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, Lehrmitteln und Geräten sowie Ausführung von baulichen Einrichtungen für die Kadettenhäuser in Köslin, Naumburg und Potsdam — Titel 383 —,
zu n bis t die angeforderten Beträge,
- u) zum Neubau und zur Ausstattungsergänzung der Militär-Turnanstalt aus Anlaß ihrer Verlegung nach dem Schießplatz Wünsdorf — Titel 394 — 100 000 Mark,
- v) zum Neubau von Dienst- und Dienstwohngebäuden für die hinzutretenden Artilleriedepots und Neben-Artilleriedepots — Titel 420 —
150 000 Mark,
- w) zum Neubau einer Gefrieranlage in Straßburg i. E. — Titel 479 —,
- x) zum Neubau einer Gefrieranlage in Diedenhofen — Titel 480 —,
- y) zum Neubau einer Gefrieranlage in Metz — Titel 482 —,
- z) zum Neubau von Magazingebäuden in Saarburg — Titel 483 —,
- aa) zum Neubau von Magazingebäuden in Saargemünd — Titel 484 —,
- bb) zum Neubau von vier Schießständen in Müzig — Titel 493 —,
- cc) zum Neubau von vier Schießständen in Forbach — Titel 522 —,
zu w bis cc die angeforderten Beträge,
- dd) zu Ersatzbauten beim Artilleriedepot in Straßburg i. E. für die aufzugebenden Munitionsmagazine auf der Südfront und zum Neubau eines Dienstwohngebäudes für einen Schirrmeister dafselbst — Titel 542 — 100 000 Mark.

Sachsen.

- A. im ordentlichen Etat bei den fortdauernden Ausgaben
zur Bildung einer dritten Kompagnie bei dem Kadettenkorps in
Dresden — Kapitel 35 Titel 19 bis 22 — am 1. April 1914
die erforderlichen bestimmungsmäßigen Gebühren bis zum
Betrage von 3 000 Mark;
- B. im ordentlichen Etat bei den einmaligen Ausgaben — Kapitel 5 —
- a) zum Neubau von Arbeiterwohnhäusern auf den Remontedepots
Obersohland und Skassa — Titel 631 — 12 000 Mark,
 - b) zur Beschaffung von Lehrmitteln für die zu errichtende dritte
Kompagnie des Kadettenkorps in Dresden — Titel 636 —
800 Mark.

Württemberg.

- Im ordentlichen Etat bei den einmaligen Ausgaben — Kapitel 5 —
- a) zur Beschaffung einer Presse für die Druckerei des Kriegsministe-
riums — Titel 660 — der angeforderte Betrag,
 - b) zum Neubau eines Körnermagazins in Ulm — Titel 665 —
200 000 Mark,
 - c) zur Erweiterung der Magazinanlagen in Ludwigsburg — Titel 666 —
150 000 Mark,
 - d) zur Erweiterung der Magazinanlagen auf dem Truppenübungs-
platz Münsingen — Titel 667 — 80 000 Mark,
 - e) zur Erweiterung der Magazinanlagen in Stuttgart — Titel 668 —
150 000 Mark,
 - f) zum Neubau eines Körnermagazins und einer Rauhfutterscheune
in Weingarten — Titel 669 — 100 000 Mark,
 - g) zur Beschaffung von Ausrüstungsstücken für die Kavallerie
— Titel 672 — der angeforderte Betrag,
 - h) zur Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken usw.
für die zu errichtenden oder zu verstärkenden Truppen und für
Kriegsformationen — Titel 673 — 600 000 Mark,
 - i) zu Ergänzungsbauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer
Maschinengewehr-Kompagnie in der Bergkaserne in Stuttgart
— Titel 684 — 70 000 Mark,
 - k) zum Neubau und zur Ausstattungsergänzung des Garnison-
lazarets Tübingen — Titel 698 — der angeforderte Betrag,
 - l) zu Erweiterungsbauten — bisher nur Stallneubau — nebst
Ausstattung für das Remontedepot Breithülen — Titel 717 —
der angeforderte Betrag,
 - m) zur Errichtung einer Unteroffizier- und Unteroffizier-
schule (nebst Unteroffizier- und Unteroffizier-
schule) in Ellwangen — Titel 718 —
250 000 Mark.

IV. Im Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine

A. im ordentlichen Etat bei den fortbauenden Ausgaben

- a) an Besoldungszuschuß für einen Seeoffizier als Departements-Direktor — Kapitel 45 Titel 1 —,
- b) an Auslandszulage für einen Marine-Attaché in Buenos Aires — Kapitel 51 Titel 9 a —, die erforderlichen Beträge,
- c) zur Errichtung eines eisernen Sturmwarnungsmastes in Geestemünde — Kapitel 47 Titel 3 —,
- d) zur Ermietung von Räumen für das Zahlmeisterpersonal in Wilhelmshaven — Kapitel 55 Titel 5 —,
- e) zur Ermietung von Dienstwohnungen für den Hafenbaudirektor und den Stationsregistrator in Wilhelmshaven — Kapitel 56 Titel 2 —,
die angeforderten Beträge,
- f) zur Gewährung von Beihilfen für die alteingesessenen Kieler und Helgoländer Fischer für die durch den Marinebetrieb verursachten Schädigungen — Kapitel 64 Titel 6 — 10 000 Mark.

B. im ordentlichen Etat bei den einmaligen Ausgaben — Kapitel 6 —

- a) zum Bau
 - des Linienschiffs „Ersatz Kaiser Friedrich III“ — Titel 17 —,
 - des Großen Kreuzers „Ersatz Victoria Louise“ — Titel 18 —,
 - des Kleinen Kreuzers „Ersatz Gazelle“ — Titel 19 —,
 - des Kleinen Kreuzers „Ersatz Niobe“ — Titel 20 —,
 - einer Torpedobootsflottille — Titel 22 —,
- b) zur Beschaffung von Unterseebooten und zu Versuchen mit denselben — Titel 23 —,
- c) zur artilleristischen Armierung
 - des Linienschiffs „Ersatz Kaiser Friedrich III“ — Titel 48 —,
 - des Großen Kreuzers „Ersatz Victoria Louise“ — Titel 49 —,
 - des Kleinen Kreuzers „Ersatz Gazelle“ — Titel 50 —,
 - des Kleinen Kreuzers „Ersatz Niobe“ — Titel 51 —,
 - einer Torpedobootsflottille — Titel 52 —,
- d) zur Beschaffung von Ballonabwehrgeschützen einschließlich Munition — Titel 53 —,
- e) zur Verbesserung der Ladeeinrichtung schwerer Geschütze auf fertigen Schiffen — Titel 54 —,
- f) zur Torpedoarmierung
 - des Linienschiffs „Ersatz Kaiser Friedrich III“ — Titel 70 —,
 - des Großen Kreuzers „Ersatz Victoria Louise“ — Titel 71 —,
 - des Kleinen Kreuzers „Ersatz Gazelle“ — Titel 72 —,
 - des Kleinen Kreuzers „Ersatz Niobe“ — Titel 73 —,
 - einer Torpedobootsflottille — Titel 74 —,

- g) zum Bau von Torpedos — Titel 75 —,
 - h) zur Beschaffung von Minenarmierungen — Titel 76 —,
 - i) zu Bauten zum Schutze der Anschläge und der Tore der Docks V und VI in Wilhelmshaven — Titel 92 —,
 - k) zum Bau eines Schwimmdocks für Torpedoboote in Wilhelmshaven — Titel 93 —,
 - l) zur Beschaffung eines Heizölfahrzeugs für Wilhelmshaven — Titel 99 —,
 - m) zur Beschaffung eines Heizölfahrzeugs für Kiel — Titel 110 —,
 - n) zu baulichen Änderungen am Arbeiterspeisehause der Werft zu Danzig — Titel 114 —,
 - o) zur Verbesserung der Betriebseinrichtungen der Ladebrücke bei Mariensiel — Titel 127 —,
 - p) zum Ausbau der Gleisanlagen auf dem Gelände des Munitionsdepots in Dietrichsdorf — Titel 130 —,
 - q) zur Beschaffung von Geschüßscheiben mit Zubehör — Titel 132 —,
 - r) zur Vergrößerung des Torpedolagerhauses und Einrichtung einer Versuchs- und Reparaturwerkstatt in Strande bei Friedrichsort — Titel 137 —,
 - s) zur Verbesserung des Minen- und Sperrmaterials — Titel 140 —,
 - t) zu Neu- und Ergänzungsbauten und Beschaffungen geringeren Umfanges für Minenzwecke — Titel 145 —,
 - u) zur Vervollständigung der Anlagen des Wasserwerkes Feldhausen bei Wilhelmshaven, zum Ausbau und zur teilweisen Erneuerung des Wasserrohrnetzes — Titel 153 —,
 - v) zum Bau einer Wohnbaracke bei einem Weser-Festungswerke — Titel 154 —,
 - w) zum Ankauf einer Baracke in Kiel-Wik mit Nebenanlagen und Inventar zu Kasernierungszwecken — Titel 159 —,
 - x) zum Ausbau von Teilen des Dachgeschosses der Marineschule in Mürwik zu Wohnräumen — Titel 161 —,
 - y) zu Versuchen auf dem Gebiete des Kompaßwesens — Titel 166 —,
 - z) zur Beschaffung eines Dieselmotors, einer Dampfturbine und eines Hochdruck-Wasserrohrdampfessels für die Maschinenhalle der Ingenieur- und Deckoffizierschule in Wilhelmshaven — Titel 172 —,
 - aa) zur Beschaffung eines Dieselmotorboots zu Ausbildungszwecken für den Maschinenhulk „Leipzig“ — Titel 173 —
- die angeforderten Beträge,
- bb) zur Grundreparatur und zu baulichen Änderungen
 - Großer Kreuzer — Titel 24 — 400 000 Mark,
 - Kleiner Kreuzer — Titel 25 — 250 000 Mark,
 - von Torpedofahrzeugen — Titel 26 — . . 1 000 000 Mark,

- cc) zu Beschaffungen, Anlagen und Versuchen auf verkehrstechnischem Gebiete, zu Beihilfen zu militärisch wichtigen Unternehmungen dieser Art — Titel 77 — 3 000 000 Mark,
- dd) zur Vervollständigung der Liegeplatzanlagen für Schiffe in Wilhelmshaven — Titel 88 — 50 000 Mark,
- ee) zur Schaffung von Liege- und Befohlungsplätzen für Torpedobootsflottillen in Wilhelmshaven sowie zu Baggerungen im Ems-Jade-Kanal — Titel 89 — 75 000 Mark,
- ff) zur Herstellung eines Schutzwerkes vor dem Außenkopfe der Mittelmauer der III. Hafeneinfahrt in Wilhelmshaven — Titel 90 —
50 000 Mark,
- gg) zur Sicherung der Nordmole der III. Hafeneinfahrt in Wilhelmshaven — Titel 91 — 40 000 Mark,
- hh) zum Bau einer Reparaturwerkstatt für die II. Torpedodivision — Titel 94 — 20 000 Mark,
 - ii) zur Erweiterung der Artilleriewerkstatt der Werft zu Wilhelmshaven durch Erbauung einer Montagehalle nebst Lagerhaus für schwere Geschütze — Titel 95 — 40 000 Mark,
- kk) zu Neu- und Ergänzungsbauten geringeren Umfanges der Werft zu Wilhelmshaven — Titel 96 — 50 000 Mark,
- ll) zur Fortsetzung der Fahrwasser-Korrektionsarbeiten in der Jade — Titel 97 — 400 000 Mark,
- mm) zur Beschaffung eines Wasserfahrzeugs für die Werft Wilhelmshaven — Titel 98 — 40 000 Mark,
- nn) zur Beschaffung eines Seebaggers für die Werft zu Wilhelmshaven, ferner zur Ausführung von Baggerungen daselbst — Titel 100 — 130 000 Mark,
- oo) zum Bau eines zweiten Schwimmdocks für große Schiffe in Kiel — Titel 105 — 400 000 Mark,
- pp) zum Ausbau der Werkstätten des Torpedorefforts der Werft zu Kiel — Titel 106 — 60 000 Mark,
- qq) zum Anschluß der Liegestellen im Torpedobootshafen in Wit an die Dampfkesselanlage, die Wasser- und die elektrische Leitung der dortigen Landanlagen — Titel 107 — 25 000 Mark,
- rr) zum Umbau der Arbeiterspeiseanstalt der Werft zu Kiel — Titel 108 — 25 000 Mark,
- ss) zu Neu- und Ergänzungsbauten geringeren Umfanges der Werft zu Kiel — Titel 109 — 60 000 Mark,
- tt) zum Bau eines Taucherbassins zu Ausbildungszwecken für den Unterseebootdienst in Kiel — Titel 111 — 20 000 Mark,
- uu) zum weiteren Ausbau der Werft zu Danzig für Unterseebootzwecke — Titel 113 — 40 000 Mark,

vv)	zur Schaffung weiterer Einrichtungen zur Aufnahme von Heizöl — Titel 122 —	300 000 Mark,
ww)	zur Erhöhung der Feuerleistung der Küstengeschütze — Titel 125 —	75 000 Mark,
xx)	zum Bau von 2 Geschossmagazinen in Mariensiel — Titel 126 —	60 000 Mark,
yy)	zum Bau eines Geschossmagazins in Dietrichsdorf — Titel 128 —	40 000 Mark,
zz)	zum Bau eines Laboriergebäudes mit Nebenanlagen in Dietrichs- dorf — Titel 129 —	40 000 Mark,
aaa)	zur Verbesserung der Betriebseinrichtungen der Ladebrücken in Dietrichsdorf — Titel 131 —	50 000 Mark,
bbb)	zum Bau einer Geschützmontagewerkstatt in Friedrichsort und zur Ein- richtung der alten Werkstatt als Geschützdreherei — Titel 136 —	200 000 Mark,
ccc)	zum weiteren Ausbau der Torpedoschule in Mürwik — Titel 138 —	100 000 Mark,
ddd)	zur weiteren Vermehrung und Verbesserung des Materials für den Minensuchdienst — Titel 141 —	450 000 Mark,
eee)	zur Umwallung der Munitionsanlage in Groden bei Cuxhaven — Titel 142 —	15 000 Mark,
fff)	zum Neubau der Ladebrücke des Minendepots in Friedrichsort — Titel 143 —	25 000 Mark,
ggg)	zur Vergrößerung eines Minenmagazins in Friedrichsort — Titel 144 —	25 000 Mark,
hhh)	zum Bau weiterer Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere in Wilhelmshaven (Rüstringen) — Titel 151 —	200 000 Mark,
iii)	zum Bau einer zweiten evangelischen Garnisonkirche in Wilhelms- haven (Rüstringen) mit Konfirmandensaal, Pfarrer- und Küster- wohnungen — Titel 152 —	60 000 Mark,
kkk)	zum Bau einer katholischen Garnisonkapelle auf Helgoland — Titel 155 —	30 000 Mark,
lll)	zur Einrichtung des ehemaligen Artillerieschulschiffs „Mars“ zu Wohnzwecken — Titel 156 —	30 000 Mark,
mmm)	zur Herrichtung zweier fiskalischer Gebäude auf Helgoland zu Mietwohnungen für Deckoffiziere sowie zur kasernementsmäßigen Unterbringung eines Offiziers und von 2 Mann — Titel 157 —	50 000 Mark,
nnn)	zur Erweiterung des Entfernungsmessstandes der Schiffsartillerie- schule in Sonderburg — Titel 162 —	20 000 Mark,
ooo)	zur Herstellung deutscher Seekarten außerheimischer Gewässer ein- schließlich der zugehörigen Segelhandbücher — Titel 167 —	70 000 Mark,

- ppp) zur Beschaffung von Seezeichen — Titel 168 — 20 000 Mark,
- qqq) zu Verpflegungszulagen an den Kommandanten von Helgoland und die daselbst sowie auf Wangeroog und Borkum befindlichen Offiziere, Beamten und Unterklassen — Titel 169 — 45 000 Mark,
- rrr) zur Bereitstellung, Unterhaltung und Betrieb von Hilfschiffen sowie zu Versuchen, Übungen und Beschaffungen auf dem Gebiete der Mobilmachung — Titel 170 — 100 000 Mark.

V. Im Etat der Reichs-Justizverwaltung

im ordentlichen Etat bei den fortdauernden Ausgaben

für 3 neue Ratsstellen beim Reichsgerichte — Kapitel 66 Titel 2 und 8 —

die erforderlichen Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse.

VI. Im Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

A. im ordentlichen Etat

1. bei den fortdauernden Ausgaben — Kapitel 85 —

a) für folgende neue Beamtenstellen

- aa) 1 vortragender Rat, 1 Ober-Telegrapheningenieur — Titel 2 —,
- bb) 2 expedierende Sekretäre, 5 Telegrapheningenieure, 6 Telegrapheninspektoren — Titel 3 —,
- cc) 1 Bausekretär, 2 Bauzeichner, 1 Bureaubeamter II. Klasse beim Telegraphen-Apparatamt, 2 Telegraphenmechaniker, 1 Postgehilfin — Titel 4 —,
- dd) 2 Unterbeamte — Titel 5 —,
- ee) 2 Ober-Posträte (Abteilungsdirigenten), 17 Posträte, 8 Ober-Postinspektoren — Titel 17 —,
- ff) 2 Hilfsreferenten, 1 Ober-Postkassenkassier, 20 Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse, 2 Ober-Postkassenbuchhalter, 6 Bausekretäre, 40 Bureaubeamte II. Klasse, 74 Postgehilfinnen — Titel 18 —,
- gg) 10 Unterbeamte — Titel 19 —,
- hh) 1 Vorsteher eines Amtes I. Klasse, 49 Vizedirektoren — Titel 20 —,
- ii) 50 Ober-Post- und Ober-Telegraphensekretäre, 30 Vorsteher von Postämtern II. Klasse, 120 Sekretäre — Titel 21 —,
- kk) 2 400 Assistenten, 1 Maschinist — Titel 22 —,
- ll) 1 425 Post- und Telegraphengehilfinnen — Titel 24 —,
- mm) 800 Unterbeamte in gehobenen Dienststellen, }
4 500 Unterbeamte der Schaffnerklasse, } -- Titel 25 —,
- nn) 10 Postschaffner beim Postzeitungsamte }
oo) 400 Unterbeamte der Landbriefträgerklasse — Titel 26 —,

die erforderlichen Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse,

- b) zum Neubau von Bahnpostwagen — Titel 45 — 1 400 000 Mark,
- c) zum Neubau von Kraftwagen — Titel 48 — 815 000 Mark,
- d) bei Titel 50 bis 52 zur Vervollständigung der Telegraphenanlagen und zur Herstellung neuer Orts-Fernsprechnetze 629 000 Mark,
- e) für die bei Titel 61 einzeln aufgeführten Bauten und Grundstückserwerbungen die vollen Beträge, ferner bei demselben Titel zum Ankauf des Mietpostgebäudes in Wesserting 25 000 Mark;

2. bei den einmaligen Ausgaben — Kapitel 4 —

- a) zur Errichtung und zum Ankauf von Wohngebäuden für Unterbeamte und geringer besoldete Beamte in Orten, wo großer Wohnungsmangel herrscht, insbesondere an Landorten und alleingelagerten Bahnhöfen — Titel 1 —,
- b) zur Herstellung großer unterirdischer Fernsprechanlagen (Fernkabeln nach dem Westen) — Titel 5 —,
- c) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Straßburg (Elsaß) — Titel 39 —,
- d) zur Erwerbung eines Grundstücks in Berlin-Tempelhof und zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes auf diesem Grundstück — Titel 43 —,
- e) zur Erwerbung eines Grundstücks in Berlin-Weißensee und zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes auf diesem Grundstück — Titel 44 —,
- f) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Cottbus — Titel 45 —,
- g) zur Vergrößerung des Postgrundstücks in Cuxhaven und zu einem Um- und Erweiterungsbau auf diesem Grundstück — Titel 46 —,
- h) zur Erwerbung eines Grundstücks und zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Durlach — Titel 47 —,
- i) zur Erwerbung eines Grundstücks und zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Eschweiler (Kr. Aachen) — Titel 48 —,
- k) zur Vergrößerung des Postgrundstücks in Freiburg (Breisgau) und zu einem Um- und Erweiterungsbau auf diesem Grundstück — Titel 49 —,
- l) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Fulda — Titel 50 —,
- m) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Grünberg (Schlesien) — Titel 51 —,
- n) zu einem Um- und Erweiterungsbau des Fernsprechgebäudes in Hamburg — Titel 52 —,
- o) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Harburg (Elbe) — Titel 53 —,
- p) zur Erwerbung eines Grundstücks und zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Horst (Emscher) — Titel 54 —,
- q) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Insterburg — Titel 55 —,

- r) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Iserlohn — Titel 56 —,
 - s) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Mannheim O. 2 — Titel 57 —,
 - t) zur Erwerbung eines Grundstücks am Bahnhof in Mülhausen (Elsaß) und zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes auf dem Grundstück — Titel 58 —,
 - u) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in München-Glabbach — Titel 59 —,
 - v) zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Saarburg (Lothringen) — Titel 60 —,
 - w) zur Erwerbung eines Grundstücks und zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Schwelm — Titel 61 —,
 - x) zur Erwerbung eines Grundstücks und zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Wanne — Titel 62 —,
 - y) zur Erwerbung eines Grundstücks in Bad Elster — Titel 63 —,
 - z) zur Erwerbung eines Grundstücks in Berlin-Friedenau — Titel 64 —,
 - aa) zur Erwerbung eines Grundstücks in Bühl (Baden) und zu einem Um- und Erweiterungsbau auf diesem Grundstück — Titel 65 —,
 - bb) zur Vergrößerung des Postgrundstücks am Hauptbahnhof in Chemnitz — Titel 66 —,
 - cc) zur Erwerbung eines Grundstücks in Köln, Cäcilienstraße — Titel 67 —,
 - dd) zur Erwerbung eines Grundstücks in Deutsch Eylau und zu einem Um- und Erweiterungsbau auf diesem Grundstück — Titel 68 —,
 - ee) zur Erwerbung eines Grundstücks in Frankfurt (Main)-Bockenheim — Titel 69 —,
 - ff) zur Erwerbung eines Grundstücks in Mylau — Titel 70 —,
 - gg) zur Erwerbung eines Grundstücks in Ohrdruf und zu einem Um- und Erweiterungsbau auf diesem Grundstück — Titel 71 —,
 - hh) zur Erwerbung eines Grundstücks in Radolfzell — Titel 72 —,
 - ii) zur Änderung der Gleisanlagen bei der Postverladestelle in Köln, Glabbacher Wall — Titel 73 —
- die angeforderten Beträge.

B. im außerordentlichen Etat

bei Kapitel 4 Titel 1 zur Herstellung von Fernsprech-Verbindungsleitungen 5 600 000 Mark.

VII. Im Etat der Reichsdruckerei.

Im ordentlichen Etat bei den einmaligen Ausgaben.

Zu einem Erweiterungsbau auf dem Hinterlande des Reichsdruckereigrundstücks Kommandantenstraße 7 bis 9 und Erweiterung der Maschinen- und Kesselanlagen — Kapitel 4a Titel 2 — der angeforderte Betrag.

VIII. Im Etat der Verwaltung der Reichseisenbahnen.

A. im ordentlichen Etat

1. bei den fortbauenden Ausgaben — Kapitel 87 —

- a) zur außergewöhnlichen Unterhaltung und Ergänzung der baulichen Anlagen, Titel 30 — für die zu Ziffer 1 Unterziffer 1 bis 22 und zu Ziffer 2 Unterziffer 5 bis 15 der Erläuterungen genannten Bauausführungen und Beschaffungen — 2 484 200 Mark,
- b) zur außergewöhnlichen Unterhaltung und Ergänzung der Fahrzeuge und der maschinellen Anlagen — Titel 32 — der angeforderte Betrag;

2. bei den einmaligen Ausgaben — Kapitel 11 —

- a) zur Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhof Deutschoth — Titel 12 —,
 - b) zur Erweiterung des Bahnhofs Novéant — Titel 13 —,
 - c) zur Erweiterung des Bahnhofs Wettemburg — Titel 14 —,
 - d) zur Herstellung eines Überholungsgleises auf dem Bahnhof Mergheim — Titel 15 —,
 - e) zur Erweiterung des Bahnhofs Reichweiler — Titel 16 —,
 - f) zur Einrichtung elektrischer Streckenblockung — Titel 17 —,
 - g) zur Erneuerung und Verstärkung älterer eiserner Brücken — Titel 18 —,
 - h) zur Vermehrung der Fahrzeuge — Titel 19 —
- die angeforderten Beträge.

B. im außerordentlichen Etat

bei Kapitel 5 Titel 18 zum Bau von Mietwohnungen der angeforderte Betrag.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach §§ 1 und 2 zulässigen Ausgaben, soweit die vorhandenen sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausschreibung von Beiträgen der Bundesstaaten in Grenzen der letzten Bewilligung und durch Ausgabe von Schatzanweisungen bis zur Höhe von sechshundert Millionen Mark zu beschaffen.

§ 4.

Die Befoldungsetats für das Reichsbank-Direktorium sowie für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf das Rechnungsjahr 1913 gelten bis zur Feststellung des Etats auch für das Rechnungsjahr 1914.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Venedig, an Bord M. N. „Hohenzollern“, den 26. März 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4353.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1914. Vom 26. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1914 wird der Reichskanzler ermächtigt, für die Monate April, Mai und Juni 1914 alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Schutzgebiete zu erfüllen, die in der Übersicht zur Denkschrift zum Etat für Neuguinea auf 1913 für das Rechnungsjahr 1914 vorgesehenen Aufwendungen zur Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation zu machen und endlich Bauten, für die durch den Etat eines Vorjahrs bereits Bewilligungen stattgefunden haben, fortzusetzen.

§ 2.

Ferner können von den durch den Entwurf des Haushaltsetats (einschließlich Ergänzung) für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1914 angeforderten Summen verausgabt werden:

A. Im ordentlichen Etat bei den einmaligen Ausgaben.

1. des Etats für Kamerun — Kapitel 1 Titel 3 — zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten 650 000 Mark,
2. des Etats für Togo — Kapitel 1 Titel 3 — zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten 150 000 Mark,
3. des Etats für Südwestafrika — Kapitel 1 Titel 20 — zur Verbreiterung und Verlängerung der Landungsbrücke in Lüderiksbucht usw. 375 000 Mark.

B. Im außerordentlichen Etat

1. für Ostafrika

- a) Kapitel 1 Titel 1. Zur Fortführung der Usambarabahn und Ausbau des Hafens in Tanga usw. 5 400 000 Mark,
- b) Kapitel 1 Titel 2. Darlehn an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft zur Fortführung der Eisenbahn Daresalam-Morogoro bis an den Tanganjikasee (7. Rate), zu Ergänzungs- und Umbauten an der Stammstrecke Daresalam-Morogoro, zur Schaffung

- eines Reservefonds und zum Bau einer Eisenbahn von Tabora nach Ruanda (1. Rate)..... 31 400 000 Mark,
c) Kapitel 1 Titel 3. Darlehn an die Stadtgemeinden für werbende Zwecke..... 700 000 Mark;
2. für Kamerun
Kapitel 1 Titel 1. Zum Bau einer Eisenbahn von Duala an den mittleren Njong und Ausbau des Hafens in Duala (7. Rate)
13 000 000 Mark;
3. für Südwestafrika
Kapitel 1 Titel 1. Erwerb der Otavibahn nebst Zweigstrecken, Schlussrate 4 980 875 Mark.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach § 2 Abs. B zulässigen Ausgaben in Höhe von 55 322 838 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Die Flüssigmachung kann auch im Wege eines vom Reiche gewährten Darlehns erfolgen. In diesem Falle bleibt die Bestimmung über den von den Schutzgebieten dem Reiche zu erstattenden Zinsaufwand sowie über die Zeit der Rückzahlung dem Reichskanzler überlassen.

Zur Rückzahlung des Darlehns können an dessen Stelle auf Grund der vorbezeichneten Kredite Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu Lasten der Schutzgebiete ausgegeben werden. Auf Anordnung des Reichskanzlers hat die Reichsschuldenverwaltung die Schuldverschreibungen 14 Tage vor dem für die Rückzahlung des Darlehns bestimmten Tage zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen darf nicht vor dem Zeitpunkt beginnen, mit dem die Verzinsung des Darlehns aufhört.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Venedig, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 26. März 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4354.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913. Vom 26. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte dritte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913 tritt dem Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Venedig, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 26. März 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Dritter Nachtrag

zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913.

Kap.	Tit.	Einnahmen.	Für das Rechnungsjahr 1913 treten hinzu Mark.
		A. Ordentlicher Etat.	
		I. Einnahmen.	
		IV. Verschiedene Verwaltungseinnahmen.	
		Verwaltung des Reichsheers:	
9.	3.	Einnahmen für die Gemeinschaft ohne Bayern: Preußen usw.	2 500 000
		Seite für sich.	

Kap.	Lit.	Einnahmen und Ausgaben.	Für das Rechnungsjahr 1913 treten hinzu Mk.
		Übertrag	2 500 000
		V. Allgemeine Finanzverwaltung.	
19.	2.	Anderer Ausgleichsbeträge	296 668
		Summe der Einnahmen	2 796 668
		II. Ausgaben.	
		<u>a. Fortdauernde Ausgaben.</u>	
		XII. Reichsschuld.	
72.	2.	Berzinsung	296 668
		<u>b. Einmalige Ausgaben.</u>	
		V. Verwaltung des Reichsheers.	
5. 5 I.	9a und 187.	a. Preußen usw.	—
		VIII. Reichsschatzamt	2 500 000
8.	2.	Summe der Ausgaben	2 796 668

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913. S. 81. — Bekanntmachung über den Beitritt der Republik Liberia zu zehn auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907. S. 83. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Deutschen Ausstellung „Das Gas“ in München 1914. S. 84.

(Nr. 4355.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913. Vom 30. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913 tritt dem Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Korfu, Achilleion, den 30. März 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Nachtrag

zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913.

Kap.	Lit.	Einnahme und Ausgabe.	Für das Rechnungsjahr 1913 Mark.
A. Ordentlicher Etat.			
IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.			
1. Einnahme.			
1.	1.4.	a) Eigene Einnahmen: Fortdauernde Einnahmen..	16 025 302
3.	—	b) Reichszuschuß für die Zwecke der Militärverwaltung und der Landespolizei	— 2 249 467
		Summe der Einnahme	13 775 835
2. Ausgabe.			
II. Einmalige Ausgaben.			
1.	16./19.	Allgemeine Verwaltung	13 649 725
2.	—	Militärverwaltung	+ 126 110
		Summe II. Einmalige Ausgaben	13 775 835
		Summe der Ausgabe	13 775 835
		Die Einnahme beträgt	13 775 835
B. Außerordentlicher Etat.			
IV. Südwestafrikanisches Schutz- gebiet.			
1.	—	Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete	— 5 400 000
1.	2.	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	— 5 400 000

(Nr. 4356.) Bekanntmachung über den Beitritt der Republik Liberia zu zehn auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907. Vom 19. März 1914.

Die Republik Liberia ist folgenden auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 beigetreten:

1. dem Abkommen, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 59),
2. dem Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 82),
3. dem Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 107),
4. dem Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 151),
5. dem Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 181),
6. dem Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 207),
7. dem Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 231),
8. dem Abkommen, betreffend die Beschiesung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 256),
9. dem Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekrieg (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 316),
10. dem Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 343).

Die Königlich Niederländische Regierung hat die schriftliche Anzeige des Beitritts nebst der Beitrittsurkunde am 4. Februar 1914 erhalten.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 24. Februar 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) an.

Berlin, den 19. März 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Jagow.

(Nr. 4357.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Deutschen Ausstellung „Das Gas“ in München 1914.
Vom 24. März 1914.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in München stattfindende Deutsche Ausstellung „Das Gas“.

Berlin, den 24. März 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Richter.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 18.

Inhalt: Postscheckgesetz. S. 85. — Bekanntmachung über den Beitritt Großbritanniens zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen für die Kolonie Neu-Fundland. S. 88.

(Nr. 4358.) Postscheckgesetz. Vom 26. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Zum Postscheckverkehr werden die natürlichen und juristischen Personen, die Handelsgesellschaften, Vereinigungen und Anstalten, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, sowie die öffentlichen Behörden durch Eröffnung eines Kontos bei einem Postscheckamt zugelassen.

§ 2.

Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage von 50 Mark gehalten werden.

Die Guthaben der Kontoinhaber werden nicht verzinst.

§ 3.

Dem Konto werden gutgeschrieben:

- a) die Stammeinlage,
- b) die mittels Zahlkarte eingezahlten Beträge,
- c) die von einem anderen Postscheckkonto überwiesenen Beträge.

§ 4.

Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto oder mittels Schecks jederzeit verfügen.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

21

Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1914.

§ 5.

Die Gebühren betragen:

1. für eine Einzahlung mittels Zahlkarte
 - a) bei Beträgen bis 25 *M* 5 Pf.,
 - b) bei Beträgen von mehr als 25 *M* 10 Pf.,
2. für jede Auszahlung eine feste Gebühr von 5 Pf.,
und außerdem eine Steigerungsgebühr von $\frac{1}{10}$ vom Tausend
des auszahlenden Betrags,
3. für jede Überweisung von einem Postscheckkonto auf ein anderes 3 Pf.

Die Gebühren zu 1 sind vom Zahlungsempfänger, die Gebühren zu 2 und 3 vom Auftraggeber zu entrichten.

Die Gebühren können mit Zustimmung des Bundesrats durch den Reichskanzler herabgesetzt werden.

§ 6.

Die Sendungen der Postscheckämter und Postanstalten an die Kontoinhaber sowie die Sendungen dieser Ämter und Anstalten untereinander werden in Postscheckangelegenheiten portofrei befördert. Die Briefe der Kontoinhaber an die Postscheckämter unterliegen der Gebühr im Ortsverkehr (§ 50 Ziffer 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871; Reichs-Gesetzbl. S. 347). Für die Versendung sind besondere Briefumschläge (§ 10 Ziffer 2 dieses Gesetzes) zu benutzen. Werden andere Briefumschläge benutzt, so unterliegen die Sendungen dem gewöhnlichen Briefporto.

§ 7.

Auskunft über das Scheckguthaben darf nur in den im § 5 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) angegebenen Ausnahmefällen sowie in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 4 und des § 9 des Reichsschuldbuchgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910, Reichs-Gesetzbl. S. 840) erteilt werden. Bei Pfändung des Guthabens im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes darf auch dem pfändenden Gläubiger Auskunft erteilt werden (§ 840 der Zivilprozessordnung).

§ 8.

Der Kontoinhaber kann jederzeit aus dem Postscheckverkehr scheiden. Die Postverwaltung kann das Konto bei mißbräuchlicher Überziehung des Guthabens aufheben.

§ 9.

Die Postverwaltung haftet dem Kontoinhaber für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postscheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge.

Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Auftrag dem zuständigen Postscheckamt zugegangen ist.

Für Zahlkartenbeträge haftet die Postverwaltung dem Absender in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

§ 10.

Die weiteren Anordnungen zur Regelung des Postscheckverkehrs erläßt der Reichskanzler. Er bestimmt insbesondere:

1. die allgemeinen Grundsätze für den Ausweis der nach § 1 zum Postscheckverkehr zuzulassenden Teilnehmer sowie für die Bezeichnung der Konten,
2. die zu verwendenden Formulare und den Preis der von der Postverwaltung zu beziehenden Formulare; die Formulare zu Zahlkarten und die im § 6 bezeichneten Briefumschläge können auch von der Privatindustrie hergestellt werden,
3. den Höchstbetrag der Zahlkarten und Schecks,
4. die Voraussetzungen, unter denen den Konten auf anderem als dem im § 3 erwähnten Wege Beträge zugeführt werden können, und unter denen der Kontoinhaber in anderer als der im § 4 erwähnten Weise über sein Guthaben verfügen kann,
5. die Geschäfte, die bei weiterer Ausgestaltung des Postscheckverkehrs zuzulassen sind,
6. die Anlegung der im Postscheckverkehr aufkommenden Gelder,
7. die Art der Benachrichtigung der Kontoinhaber über die Ausführung der Aufträge und den Stand der Guthaben.

Werden die Anordnungen geändert, so sind die neuen Vorschriften auch auf die bereits bestehenden Postscheckkonten anzuwenden.

Die nach diesen Bestimmungen erlassenen Vollzugsanordnungen sind dem Reichstage zur Kenntnis zu bringen. Ferner ist alljährlich mit dem Etat des Reichshaushalts eine genaue monatliche Nachweisung über die Anlegung der im Postscheckverkehr aufkommenden Gelder vorzulegen.

§ 11.

Der § 2 und die §§ 5, 6 und 10 gelten nicht für den innern Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Venedig, den 26. März 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4350.) Bekanntmachung über den Beitritt Großbritanniens zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen für die Kolonie Neu Fundland. Vom 26. März 1914.

Großbritannien hat für die Kolonie Neu Fundland den Beitritt zu den im Reichs-Gesetzblatt von 1913 Seite 49 abgedruckten, am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen, nämlich:

1. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen,
2. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot,

gemäß dem im Unterzeichnungsprotokolle vom selben Tage (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 84) vorgesehenen Verfahren erklärt. Der Beitritt ist den Regierungen der anderen vertragschließenden Teile von der Belgischen Regierung am 20. März 1914 angezeigt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) an.

Berlin, den 26. März 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Jagow.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 19.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.

(Nr. 4360.) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 1. April 1914.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird die folgende Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekannt gemacht.

Berlin, den 1. April 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Jonquières.

Übersicht der Weinbaubezirke.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau-fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
I. Preußen.			
Regierungsbezirk Frankfurt a. O.	1.	Groß Koschen, Kreis Calau.	Groß Koschen.
„ Regnitz, Frankfurt a. O. und Posen.	2.	a) Aus dem Regierungsbezirke Regnitz die Kreise Grünberg und Freystadt und aus dem Kreise Sagan die Amtsbezirke Cosel, Kottwitz und Raumburg a. B.; b) aus dem Regierungsbezirke Frankfurt a. O. die Gemeinden Crossen a. O., Logau, Grunow,	Grünberg.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

22

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1914.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Regierungsbezirk Riegnitz, Frank- furt a. O. und Posen.		Plau, Gersdorf, Deutsch Sagar, Wendisch Sagar, Kusdorf, Tschaußdorf, Thiemendorf, Hundsbell und Merzdorf (Kreis Crossen a. O.); Tschicherzig, Rabowitz und Pabligar sowie die Gemarkungen Ober- und Unterweinberge der Stadt Züllichau (Kreis Züllichau-Schwiebus); c) aus dem Regierungsbezirke Posen die Ort- schaften: Bomst Stadt, Bomst Gut, Chwalim Gemeinde, Unruhstadt Stadt, Karge Gut und Gemeinde, Kopniz Stadt, Alt Jaromierz Hld. Gemeinde, Neu Jaromierz Hld. Gemeinde, Alt Tepperbuden Gemeinde, Neu Tepperbuden Gemeinde, Wilze Gemeinde und Ruden Gemeinde.	
» Merseburg.	3.	Kreis Schweinitz.	Schweinitz.
» »	3a.	Mausfelder Seekreis.	Söhnstedt.
» Merseburg und Erfurt.	4.	Kreise Querfurt, Raumburg, Weissenfels, Stadt- und Landkreis Erfurt, Langensalza, Weissensee und Eckartsberga.	Eckartsberga.
» Cassel.	5.	Gemarkungen Bergen und Enkheim und Mönchhof, Bischoffsheim sowie Hochstadt (Landkreis Hanau).	Bergen.
» »	6.	Gemarkung Stadt Gelnhausen.	Gelnhausen.
» Wiesbaden.	7.	Gemarkungen Seckbach und Sachsenhausen des Stadt- kreises Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
» »	8.	Gemarkungen Neuenhain, Altenhain (Obertaunus- kreis) und Soden (Kreis Höchst).	Neuenhain.
» »	9.	Gemarkungen Hofheim, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).	Diedenbergen.
» »	10.	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wicker.
» »	11.	Gemarkung Hochheim.	Hochheim.
» »	12.	Gemarkungen Delfenheim, Nordenstadt, Wallau und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wallau.
» »	13.	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden).	Igstadt.
» »	14.	Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden.
» »	15.	Gemarkungen Diebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauen- stein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).	Frauenstein.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Tau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Regierungsbezirk Wiesbaden.	16.	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Reudorf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich (Kreis Rheingau).	Eltville.
„ „	17.	Gemarkungen Erbach, Mattenheim, Hallgarten sowie die zur Gemarkung Mittelheim (Weinbaubezirk 18) gehörige Enclave Distrikt Zußberg und Gemarkung Strich (Kreis Rheingau).	Strich.
„ „	18.	Gemarkung Mittelheim mit Ausnahme der zum Weinbaubezirk Nr. 17 (Strich) gehörigen Enclave Distrikt Zußberg sowie die Gemarkungen Winkel und Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winkel.
„ „	19.	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau).	Geisenheim.
„ „	20.	Gemarkungen Kullhausen, Ahmannshausen (Kreis Rheingau).	Ahmannshausen.
„ „	21.	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen (Kreis Rheingau).	Lorch.
„ „	22.	Gemarkungen Caub, Dörscheid, Sauerthal (Kreis St. Goarshausen).	Caub.
„ „	23.	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Vierscheid, Nochern, Wellmich, Weyer (Kreis St. Goarshausen).	St. Goarshausen.
„ „	24.	Gemarkungen Ehrental, Kestert, Camp, Filsen, Osterpai (Kreis St. Goarshausen).	Camp.
„ „	25.	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Frücht (Kreis St. Goarshausen).	Oberlahnstein.
„ „	26.	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof (Unterlahnkreis).	Nassau.
„ „	27.	Gemarkungen Weilnau, Scheid, Laurenburg (Unterlahnkreis), Kalkhofen, Dörnberg (Unterlahnkreis).	Weilnau.
„ „	28.	Gemarkungen Schadeck, Runkel (Oberlahnkreis), Niederbrechen, Oberbrechen, Eisenbach (Kreis Limburg).	Runkel.
„ Tachen.	29.	Kreis Düren.	Düren.
„ Cöln.	30.	Stadt- und Landkreis Bonn, Kreis Rheinbach und Siegkreis.	Bonn.
„ Coblenz.	31.	Kreis Neuwied.	Neuwied.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Regierungsbezirk Coblenz.	32.	Kreise Alrweiler, Aidenau und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld.	Alrweiler.
" "	33.	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach sowie die Gemarkungen Capellen und Rheuz, ferner die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Coblenz.	St. Goar.
" Coblenz und Trier.	34.	Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Wünnigen sowie Gemarkung Metternich des Landkreises Coblenz, Stadtkreis Coblenz, ferner Gemarkungen Reil und Cövenig des Kreises Wittlich (Regierungsbezirk Trier).	Cochem.
" Coblenz und Trier.	35.	Kreise Kreuznach, Meisenheim, Simmern und St. Wendel.	Kreuznach.
" Trier.	36.	Kreis Saarbrücken.	Saarbrücken.
" "	37.	Kreis Saarlouis.	Saarlouis.
" "	38.	Kreis Merzig.	Merzig.
" "	39.	Gemeinden Wawern, Canzem, Wittlingen, Echoden, Döfen, Irsh (Büß), Weurig, Serrig, Hamm, Taben-Rodt, Kastel-Stadt, Crutweiler, Saarburg, Niederleufen, Nyl, Bibelhausen, Zerf (Nieder- und Ober-Zerf, Frommersbach), Baldringen, Greimeroth, Hentern und Schömerich des Kreises Saarburg sowie die zur Bürgermeisterei Conz des Landkreises Trier gehörigen Ortschaften Merzlich, Conz, Cönen, Hilzen, Hamm, Commlingen, Oberemmel, Crettnach-Obermennig und Niedermennig und die zur Bürgermeisterei Irsh-Schöndorf des Landkreises Trier gehörige Gemeinde Dellingen.	Saarburg.
" "	40.	Gemeinden Mannebach (Kümmern), Fisch (Nehlingerhof), Körrig, Kahren, Rommelfangen, Dittlingen (Merzkirchen), Kelsen, Südlingen, Weuren, Weurich, Kirf (Collesleufen), Trassem (Perdenbod), Münzingen, Faha, Freudenburg (Collesleufen), Weiten, Käßlingen, Orscholz, Borg, Oberleufen, Eft-Hellendorf, Rohn, Lünsdorf, Büschdorf, Wehingen, Bethingen und Porz (Merzkirchen) des Kreises Saarburg.	Kirf.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.	Name des Weinbaubezirks.
Regierungsbezirk Trier.	41.	Gemeinden Perl, Oberperl, Sehndorf, Besch, Wochern, Lettingen-Bugdorf, Nennig (Wies), Sinz, Kreuzweiler, Dilmar und Palzem des Kreises Saarburg.	Nennig.
„ „	42.	Gemeinden Esingen, Wehr, Helfant, Bilzingen, Wincheringen, Kehlringen, Köllig, Mittel, Onsdorf, Wellen, Lemmels, Soest (Ober- und Niederwest), Lawern und Jellerich des Kreises Saarburg.	Wincheringen.
„ „	43.	Bürgermeistereien Nach-Isel-Trierweiler, Kalingen, Schleidweiler, Walschbillig sowie die Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch, Reiniq, Cordel, Bugweiler und Naurath (Eifel) des Kreises Trier Land sowie Gemeinden Echternacherbrück und Bollenborn des Kreises Wittlich.	Langsur.
„ „	44.	Stadtkreis Trier, Landkreis Trier mit Ausnahme der Bürgermeistereien Nach-Isel-Trierweiler, Kalingen, Schleidweiler, Walschbillig und Konz sowie der Gemeinden Cordel, Bugweiler, Naurath (Eifel) und Pellingen.	Trier.
„ „	45.	Kreis Berncastel und Kreis Wittlich mit Ausnahme der Gemeinden Keil und Cövenig.	Berncastel.
II. Bayern.			
Regierungsbezirk der Pfalz.	1.	Bezirksämter Türkheim und Neustadt a. S.	1. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	2.	Stadt und Bezirksamt Landau sowie die Gemeinden Ottersheim und Knittelsheim (Bezirksamt Germersheim).	2. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	3.	Bezirksamt Bergzabern und die Gemeinden Freckenfeld, Minsfeld, Schaidt, Steinweiler, Vollmersweiler und Winden (Bezirksamt Germersheim).	3. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	4.	Bezirksämter Speyer und Germersheim (jedoch ohne die unter 2 und 3 genannten Gemeinden).	4. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	5.	Bezirksämter Frankenthal und Ludwigshafen mit Ausnahme des Grundstücks Plan Nr. 2330 1/2 der Gemarkung Kleinbockenheim.	5. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	6.	Bezirksämter Kaiserslautern und Kirchheimbolanden (ein Teilstück der Plannummer 435 der Steuergemeinde Zell gehört zum 30. hessischen Weinbaubezirk Mölsheim); ferner an die Gemeinden Zell und Riefernheim grenzende Teilstücke der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110,3 der hessischen Gemeinde Mölsheim.	6. Pfälzischer Weinbaubezirk.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: II. Bayern.) Regierungsbezirk der Pfalz.	7.	Bezirksamt Rodenhausen.	7. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	8.	Bezirksamt Kusel.	8. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	9.	Bezirksämter Homburg, Pirmasens, St. Ingbert und Zweibrücken.	9. Pfälzischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg beziehungsweise Mittelfranken.	10.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Gerolzhofen, Kitzingen und Ochsenfurt sowie die Stadt Kitzingen, und vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Bezirksämter Neustadt a. N., Rothenburg v. T., Schweinfeld und Uffenheim sowie die Stadt Rothenburg v. T.	1. Fränkischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg beziehungsweise Oberfranken.	11.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Ebern, Hammelburg, Hassfurt, Hofheim, Markstadt, Rißingen, Neustadt a. E., Schweinfurt und Würzburg sowie die Städte Bad Rißingen, Schweinfurt und Würzburg, und vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Bezirksämter Bamberg I und II und Staffelstein sowie die Städte Bamberg und Forchheim; ferner der Herzoglich Sächsische Amtsgerichtsbezirk Königsberg in Franken.	2. Fränkischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	12.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Vohr, Markttheidenfeld, Miltenberg und Obernburg sowie die Stadt Aschaffenburg; außerdem die Gemeinde Freudenberg im badischen Kreise Rosbach.	3. Fränkischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.	13.	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg.	14.	Bezirksämter Regensburg und Stadthaus.	Oberpfälzischer Weinbaubezirk.
III. Königreich Sachsen.		Amtshauptmannschaftliche Bezirke Meissen, Großenhain, Oschatz, Grimma, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt, Pirna und Stadtbezirk Dresden.	

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
IV. Württemberg.			
Schwarzwald- und Donaukreis.	1.	Die Oberamtsbezirke: Kirchheim, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen, Urach.	Oberes Neckartal.
Neckar-, Jagst- und Schwarzwaldkreis.	2.	Die Oberamtsbezirke: Backnang, Böblingen, Calw, Cannstatt, Eßlingen, Herrenberg, Leonberg, Ludwigsburg, Neuenbürg, Schorndorf, Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt, Waiblingen, Welzheim.	Mittleres Neckartal.
Neckar- und Schwarzwaldkreis.	3.	Die Oberamtsbezirke: Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach, Maulbronn, Neckarfulm, Baihingen, Weinsberg.	Unteres Neckartal.
Jagstkreis.	4.	Die Oberamtsbezirke: Gaildorf, Hall, Künzelsau, Öhringen.	Rocher- und Jagsttal.
„	5.	Die Oberamtsbezirke: Gerabronn und Mergentheim.	Taubergrund.
Donaukreis.	6.	Die Oberamtsbezirke: Ravensburg und Tettnang.	Bodenseegegend.
V. Baden.			
	1.	Kreis Mosbach mit Ausnahme der Gemeinde Freudenberg (vergleiche II. Bayern laufende Nr. 12).	
	2.	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.	
	3.	Kreise Baden und Offenburg.	
	4.	Kreise Freiburg und Lörrach.	
	5.	Kreis Waldshut.	
	6.	Kreis Konstanz und die württembergische Exklave Hohentwiel.	
VI. Hessen.			
Provinz Starkenburg.	1.	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen.	Starkenburg.
Kreis Heppenheim.	2.	Gemarkungen der Enklave Wimpfen.	Wimpfen.
Provinz Oberhessen.	3.	Provinz Oberhessen.	Oberhessen.
Provinz Rheinhessen: Kreis Mainz.	4.	Gemarkungen Kastel und Kostheim.	Kostheim.
Kreise Mainz und Oppenheim.	5.	Kreis Mainz mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Kostheim, Fahnheim und Bodenheim (laufende Nr. 4, 16, 17) gehörigen Gemarkungen; ferner die Gemarkungen Nieder und Ober Saulheim (Kreis Oppenheim).	Mainz.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirktes.	Name des Weinbaubezirktes.
(Noch: VI. Hessen.) Kreis Bingen.	6.	Gemarkung Bingen.	Bingen.
„ „	7.	Gemarkung Kempten.	Kempten.
„ „	8.	Gemarkung Budesheim.	Budesheim.
„ „	9.	Gemarkung Dromersheim.	Dromersheim.
„ „	10.	Gemarkungen Dietersheim, Gensingen mit Ausnahme des Gewanns im Herzacker, Grolsheim und Sponsheim.	Gensingen.
„ „	11.	Gemarkungen Appenheim, Nieder Silberstein, Aspishausen, Gau Algesheim, Gausheim, Horweiler und Ockenheim.	Gau Algesheim.
Kreise Bingen und Oppenheim.	12.	Kreis Bingen mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Bingen, Kempten, Budesheim, Dromersheim, Gensingen und Gau Algesheim (laufende Nr. 6 bis 11) gehörigen Gemarkungen; ferner die Gemarkung Partenheim (Kreis Oppenheim).	Ingelheim.
Kreis Oppenheim.	13.	Gemarkung Wallertheim.	Wallertheim.
„ „	14.	Gemarkung Sulzheim.	Sulzheim.
„ „	15.	Gemarkungen Armsheim, Eichloch, Enzheim, Schimsheim, Spiesheim und Wörrstadt.	Wörrstadt.
Kreise Oppenheim und Mainz.	16.	Gemarkungen Hahnheim, Selzen, Mommenheim, Sörgerloch und Zornheim.	Hahnheim.
„ „ „ „	17.	Gemarkungen Bodenheim, Ebersheim, Gau Bischofsheim, Harzheim, Hechtsheim, Vörzweiler, Laubenheim, Nieder Olm und Weifenau.	Bodenheim.
Kreis Oppenheim.	18.	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein und Schwabsburg.	Nierstein.
„ „	19.	Gemarkungen Königernheim, Udenheim, Schornheim und Udenheim.	Udenheim.
„ „	20.	Kreis Oppenheim mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Mainz, Ingelheim, Wallertheim, Sulzheim, Wörrstadt, Hahnheim, Bodenheim, Nierstein, Udenheim und Sprendlingen (laufende Nr. 5, 12 bis 19 und 22) gehörigen Gemarkungen.	Oppenheim.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: VI. Hessen.) Kreis Alzey.	21.	Gemarkungen Bornheim, Eckelsheim, Flonheim, Uffhofen und Wendelsheim.	Flonheim.
Kreise Oppenheim und Alzey.	22.	Gemarkungen Gau Bickelheim, Gau Weinheim, Ober Silberstein, Wendersheim, Wolfsheim (Kreis Oppenheim), Badenheim, Pleitersheim, Sprendlingen, St. Johann, Welgesheim und Sogenheim (Kreis Alzey).	Sprendlingen.
Kreis Alzey.	23.	Kreis Alzey mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Flonheim, Sprendlingen, Bosenheim, Volzheim, Siefersheim, Wöllstein, Gumbsheim und Worms (laufende Nr. 21, 22 und 24 bis 29) gehörigen Gemarkungen und Grundstücke.	Alzey.
Kreise Alzey und Bingen.	24.	Gemarkungen Bickelsheim (Kreis Alzey) nebst Gewann im Herzacker der Gemarkung Gensingen (Kreis Bingen), Bosenheim, Frei Laubersheim, Hackenheim, Jppesheim, Planig und Pfaffen Schwabenheim (Kreis Alzey).	Bosenheim.
Kreis Alzey.	25.	Gemarkung Volzheim.	Volzheim.
" "	26.	Gemarkungen Fürfeld, Neu Bamberg, Siefersheim, Stein Bockenheim, Tiefenthal und Wonsheim.	Siefersheim.
" "	27.	Gemarkung Wöllstein.	Wöllstein.
" "	28.	Gemarkung Gumbsheim.	Gumbsheim.
Kreis Worms.	29.	Kreis Worms mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Mölsheim und Nieder Jylorsheim (laufende Nr. 30 und 31) gehörigen Gemarkungen; ferner die Grundstücke Flur VII Nr. 368 ² / ₁₀ , 368 ⁶ / ₁₀ und 369 der Gemarkung Framersheim (Kreis Alzey) und das Grundstück Plan Nr. 2330 ¹ / ₂ der königlich Bayerischen Gemarkung Kleinbockenheim des 5. Pfälzischen Weinbaubezirkes.	Worms.
" "	30.	Gemarkung Mölsheim mit Ausnahme der dem 6. Pfälzischen Weinbaubezirke zugetheilten Abschnitte der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110 an der Grenze gegen Zell und Niefernheim; ferner Flur IV Nr. 34, 35 ¹ / ₁₀ , 35 ⁵ / ₁₀ und 95 der Gemarkung Wonsheim und ein Teilstück der Plannummer 435 der pfälzischen Steuergemeinde Zell.	Mölsheim.

Bundesstaat und erwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: VI. Hessen.) Kreis Worms.	31.	Gemarkungen Dalsheim, Kriegsheim, Nieder Flörsheim, Ober Flörsheim, Wachenheim und Monsheim; letztere mit Ausnahme der dem Weinbaubezirk Molsheim (laufende Nr. 30) zugetheilten Grundstücke.	Nieder Flörsheim.
VII. Großherzogtum Sachsen.		Das ganze Gebiet des Großherzogtums.	
VIII. Sachsen-Meiningen. Kreis Saalfeld.		Die Gemeindebezirke Camburg (Saale), Rodameuschel, Wichmar, Würchhausen, Eckolstädt, Münchengosserstädt, Schmiedehausen, Stöben, Weichau und Staatschen.	Camburg (Saale).
IX. Anhalt.	1.	Kreis Bernburg.	Bernburg.
X. Elsaß-Lothringen.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.	1. Stadtkreis Straßburg, Kantone Brumath, Schiltigheim, Truchtersheim und Geispolsheim, ferner Gemarkungen Altdorf, Nolsheim, Dachstein, Ergerzheim, Ernolsheim, Griesheim, Kirchheim, Marlenheim, Molsheim, Nordheim, Sulzbach des Kreises Molsheim sowie Gemarkung Innenheim des Kantons Oberehnheim. 2. Gemarkungen Dahlenheim und Wolzheim. 3. Kantone Hochfelden, Maursmünster und Zabern. 4. Gemarkung Heiligenstein des Kreises Schlettstadt sowie Kantone Bensfeld, Erstein und Oberehnheim mit Ausnahme der Gemarkungen Bernhardsweiler, Innenheim, Oberehnheim und Zellweiler. 5. Kreis Hagenau mit Ausnahme des Kantons Bischweiler. 6. Kanton Bischweiler. 7. Gemarkung Muzig und Grefweiler. 8. Gemarkung Dorlisheim. 9. Gemarkungen Rosheim und Rosenweiler.	Straßburg. Wolzheim. Zabern. Erstein. Hagenau. Bischweiler. Muzig. Dorlisheim. Rosheim.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: X. Elsaß-Lothringen.)	10.	Gemarkungen Bischofsheim und Birsch.	Bischofsheim.
	11.	Gemarkungen Bernhardsweiler und Oberehnheim.	Oberehnheim.
	12.	Kantone Saales und Schirmeck sowie Gemarkungen Grendelbruch, Mollkirch, Mühlbach, Ottrott und St. Nabor des Kantons Rosheim.	Saales-Schirmeck.
	13.	Gemarkungen Balbrom, Dangelshelm, Dinsheim, Eugenthal, Flexburg, Heiligenberg, Kofweiler, Kugelhausen, Niederhaslach, Oberhaslach, Romansweiler, Still, Tränheim, Urmatt, Wangenburg.	Balbrom.
	14.	Gemarkungen Wangen, Waffelnheim und Westhofen.	Waffelnheim.
	15.	Gemarkungen Odrachheim und Scharrachbergheim.	Odrachheim.
	16.	Gemarkungen Bergbieten und Irnstett.	Bergbieten.
	17.	Gemarkungen Barr, Gertweiler und Zellweiler.	Barr.
	18.	Gemarkungen Mlienschweiler, Eichhofen, Epfig, Jttersweiler, Rothalten, St. Peter und Stokheim.	Epfig.
	19.	Gemarkungen Erlenbach und Weiler.	Weiler.
	20.	Kanton Weiler mit Ausnahme der Gemarkungen Erlenbach und Weiler sowie die Gemarkungen Andlau, Bernhardsweiler, Hohwald, Mittelbergheim und Reichsfeld des Kantons Barr.	Andlau.
	21.	Gemarkungen Dambach, Dieffenthal, Ebersheim, Ebersmünster, Kienzheim, Echerweiler, Schlettstadt und Orschweiler sowie Kanton Markkirch.	Schlettstadt.
	22.	Gemarkung Keftenholz.	Keftenholz.
	23.	Kanton Markolsheim.	Markolsheim.
	24.	Kantone Lauterburg, Selz und Weissenburg sowie Gemarkungen Birlenbach, Bremmelbach, Drachenbrom, Hofen, Hunsbach und Ingolsheim des Kantons Sulz u. W.	Weissenburg.
	25.	Kantone Sulz u. W. und Wörth, mit Ausnahme der Gemarkungen Birlenbach, Bremmelbach, Drachenbrom, Hofen, Hunsbach und Ingolsheim.	Sulz u. W.
	26.	Kantone Buchweiler, Drulingen, Kugelstein und Saarunion.	Buchweiler-Saarunion.
	27.	Kreis Altkirch mit Ausnahme der Gemarkungen Altkirch, Fröningen, Heidweiler, Hochstatt und Ilfurt.	Hirsingen.
	28.	Gemarkung Altkirch.	Altkirch.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: X. Elsaß-Lothringen.)	29.	a) Gemarkungen Colmar und Heiligkreuz. b) Kanton Schierlach sowie Gemarkungen Ammerschweier, Ingersheim, Kagenthal, Kayfersberg, Kienzheim, Niedermorschweier und Sigolsheim des Kantons Kayfersberg. c) Gemarkungen Türkheim, Walbach, Zimmerbach des Kantons Winzenheim sowie Kanton Münster. d) Gemarkungen Andolsheim, Bischweier, Hausen, Holzweier, Horburg, Riedweier, Sundhofen und Weier a. L. des Kantons Andolsheim.	Colmar.
	30.	Kanton Neubreisach und Gemarkungen Arzenheim, Balzenheim, Dürrenzen, Fortschweier, Grussenheim, Jabsheim, Kühnheim, Munzenheim, Urschenheim, Wickerschweier und Widenfolen des Kantons Andolsheim.	Neubreisach.
	31.	Gemarkungen Sattstatt, Obermorschweier, und Böllinshofen.	Böllinshofen.
	32.	Gemarkungen Bebelnheim, Bergheim, Gemar, Huna-weier, Illhäusern, Mittelweier, Ostheim, Rappoltsweier, Reichenweier, Rodern, Rohrschweier, St. Vilt, Lammekirch und Sellenberg.	Rappoltsweier.
	33.	Gemarkung Bennweier.	Bennweier.
	34.	Gemarkungen Egisheim, Häusern, Herlisheim, Wet-tolsheim und Winzenheim.	Egisheim.
	35.	Gemarkung Bollweiler.	Bollweiler.
	36.	Gemarkungen Jungholz, Lautenbach, Lautenbach-Zell, Linthal, Murbach, Ofenbach, Rimbach, Rimbach-Zell.	Jungholz.
	37.	Gemarkungen Geberschweier und Pfaffenheim.	Geberschweier.
	38.	Gemarkungen Gundsheim, Rufach, Sulzmatt und Westhalten.	Rufach.
	39.	Gemarkungen Bergholz-Zell und Orschweier.	Orschweier.
	40.	Gemarkungen Bühl und Gebweiler.	Gebweiler.
	41.	Gemarkungen Sulz und Wünheim.	Sulz, Ob.: Elsaß.
	42.	Kanton Ensisheim sowie Gemarkungen Baldersheim, Banzenheim, Battenheim, Eichwald, Homburg, Illzach, Ringersheim, Klein Landau, Niffer, Ottmarsheim, Reichweiler, Rülisheim, Sausheim und Wittenheim des Kreises Mülhausen und	Ensisheim.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Prov. X. Elsaß-Lothringen.)		Gemarkungen Bergholz, Feldkirch, Ißenheim, Merxheim, Rädersheim und Ungersheim des Kreises Gebweiler.	
	43.	Gemarkungen Berrweiler, Hartmannsweiler und Wattweiler.	Wattweiler.
	44.	Gemarkungen Sennheim, Steinbach und Uffholz.	Sennheim.
	45.	Gemarkungen Althann, Leimbach und Thann.	Thann.
	46.	Gemarkungen Gewenheim, Niederburbach, Robern und Senthaim.	Senthaim.
	47.	Gemarkung Heimsbrunn.	Heimsbrunn.
	48.	Kantone St. Amarin und Masmünster mit Ausnahme der Gemarkung Senthaim, Kanton Sennheim mit Ausnahme der Gemarkungen Sennheim, Steinbach, Uffholz und Wattweiler sowie Kanton Thann mit Ausnahme der Gemarkungen Althann, Gewenheim, Leimbach, Niederburbach, Robern und Thann. Außerdem Gemarkungen Dornach, Galsingen, Niedermorschweiler und Reiningen des Kreises Mülhausen sowie Hochstatt und Tröningen des Kreises Altkirch.	St. Amarin.
	49.	Gemarkungen Brubach, Brunstatt, Dietweiler, Diedenheim, Eschenzweiler, Habsheim, Heidweiler, Illfurt, Landser, Lutterbach, Mülhausen, Pfastatt, Riedisheim, Righeim, Sillisheim und Zimmersheim.	Mülhausen.
	50.	Gemarkung Flachslanden, Kanton Hüningen mit Ausschluß der Gemarkungen Hälingen und Hegenheim, ferner Kanton Landser mit Ausnahme der Gemarkungen Dietweiler und Landser.	Hüningen.
	51.	Gemarkungen Hälingen und Hegenheim.	Hegenheim.
	52.	<p>a) Beobachterbezirk I (Ballières-Tal und Umgebung). Gemarkungen Antilly, Argancy, Borny, Chailly, Charly, Chieulles, Jailly, Magny, Malroy, Meg, Mèy, Montigny, Noisseville, Nouilly, Peltre, Plantières, Sablon, Ste. Barbe, St. Julien, Sanry, Servigny, Vallières, Vantoux, Vany, Brémy.</p> <p>b) Beobachterbezirk II (St. Quentin und Umgebung). Gemarkungen Amanweiler, Ban-St. Martin, Châtel-St. Germain, Devant-les-Ponts, Jussy, Lessy,</p>	Das Verseuchungsgebiet bei Meg.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: X. Elsaß-Lothringen.)		Langeville, Corry, Maxe, Moulins, Norroy-le-Veneur, Plappeville, Mesnois, Reziéculles, Ste. Ruffine, Saulny, Sey, Verneville, Woippy.	
		c) Beobachterbezirk III (Gorgimont und Umgebung). Gemarkungen Lucy, Ars, Dornot, Gorze, Gravelotte, Novéant, Rezonville, Vaug, Vionville.	
		d) Beobachterbezirk IV (St. Blaise und Umgebung). Gemarkungen Arsy, Augny, Cheminot, Chesny, Coin a. d. Sille, Coin bei Cuvry, Corny, Cuvry, Féy, Fleury, Joux-aux-Arches, Louvigny, Corry-Mardigny, Marieulles, Marly, Pommérieux, Pouilly, Pournoy-la-Chétive, Sillégnny, Verny.	
	53.	Gemarkung Chérissey.	Chérissey.
	54.	Gemarkungen Bronvaux, Jèves, Hagendingen, Haucourt, Maizières bei Metz, Malancourt, Marange-Silvange, Montois-la-Montagne, Pierrevillers, Rombach, Roncourt, Ste. Marie-aux-Chênes, St. Privat, Semécourt, Stahlheim und Talingen.	Marange-Silvange.
	55.	a) Kanton Château-Salins mit Ausnahme der Gemarkungen Château-Salins, Sampont, Sarracourt a. S. und Morville, Kanton Delme mit Ausnahme der Gemarkung Bacourt. b) Kanton Pange mit Ausnahme der Gemarkung Montoy. c) Gemarkungen Achâtel, Buchy, Foville, Goin, Jury, Liéhon, Mécleuves, Moncheux, Orny, Pagny, Pontoy, Pournoy-la-Grasse, Sailly, St. Jure, Sécourt, Silly-en-Saulnois, Solgne, Vigny und Bulmont des Kantons Verny. d) Kanton Dieuze. e) Kanton Vic mit Ausnahme der Gemarkung Vic und Moyeuvic. f) Gemarkungen Baronweiler, Brüllingen, Buschdorf, Destrich, Enschweiler, Harprich, Vandorf, Mörchingen, Natringen, Sülzen, Walleringen und Weiler des Kreises Forbach. g) Kanton Albedorf ausschließlich der Gemarkungen Montdidier und Rebing.	Albedorf-Delme.
	56.	Gemarkung Montoy.	Montoy.
57.	Gemarkung Bacourt.	Bacourt.	

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: X. Elsaß-Lothringen.)	58.	Gemarkungen Ny, Charleville, Ennery, Flévy, Glatigny, Haïß, Lemsfchen, Trémery, Vigy, Villers-Bettmach und Vry.	Vigy.
	59.	Gemarkung Brittenndorf.	Brittenndorf.
	60.	Gemarkung Reimeringen.	Reimeringen.
	61.	Kreis Bolchen ausschließlich Reimeringen.	Bolchen.
	62.	Gemarkung Montdidier.	Montdidier.
	63.	Gemarkung Nebing.	Nebing.
	64.	Gemarkungen Château-Salins, Hampont, Sarraucourt, Moyenvic, Morville und Vic.	Château-Salins.
	65.	Kreis Diedenhofen-Ost mit Ausschluß der Gemarkungen Apach, Kemplich, Wallingen, Niederkonz, Oberkonz, Kettel, Rüseldorf, Sierck und Beckringen.	Diedenhofen-Ost.
	66.	Gemarkungen Kemplich und Beckringen.	Kemplich.
	67.	Gemarkungen Wallingen und Kettel.	Wallingen.
	68.	Gemarkungen Apach, Niederkonz, Oberkonz, Rüseldorf und Sierck.	Sierck.
	69.	Kreis Diedenhofen-West mit Ausnahme der Gemarkung Wallingen.	Diedenhofen-West.
	70.	Gemarkung Wallingen.	Wallingen.
	71.	Kreis Forbach, ausgenommen die dem 55. Bezirke zugetheilten Gemarkungen dieses Kreises, und zwar: Baronweiler, Brüligen, Buschdorf, Destrich, Enschweiler, Harprich, Landorf, Mörchingen, Rakringen, Sülzen, Walleringen und Weiler.	Forbach.
72.	Kreis Saarburg.	Saarburg.	
73.	Kreis Saargemünd mit Ausnahme der Gemarkung Saareinsmingen.	Saargemünd.	
74.	Gemarkung Saareinsmingen.	Saareinsmingen.	

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 20.

Inhalt: Bekanntmachung über die Hinterlegung der Anzeige der Britischen Regierung wegen Inkraftsetzung des internationalen Abkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 im Bereiche des Australischen Bundes, in Papua und auf der Norfolk-Insel. S. 105. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914. S. 106. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. 1914. S. 106.

(Nr. 4361.) Bekanntmachung über die Hinterlegung der Anzeige der Britischen Regierung wegen Inkraftsetzung des internationalen Abkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 im Bereiche des Australischen Bundes, in Papua und auf der Norfolk-Insel. Vom 31. März 1914.

Die Britische Regierung hat gemäß Artikel 11 des internationalen Abkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 31) angezeigt, daß sie das Abkommen im Bereiche des Australischen Bundes, in Papua und auf der Norfolk-Insel in Kraft setzen werde. Die Anzeige ist am 18. Februar 1914 im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 27. November 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 763) an.

Berlin, den 31. März 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Jagow.

(Nr. 4362.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914. Vom 11. April 1914.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Hannover stattfindende Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Berlin, den 11. April 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Jonquières.

(Nr. 4363.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. 1914. Vom 14. April 1914.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Frankfurt a. M. stattfindende Elektrische Ausstellung.

Berlin, den 14. April 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Jonquières.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 21.

Inhalt: Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland. S. 107. — Bekanntmachung, betreffend die Orte, die im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozessordnung als Ein Ort anzusehen sind. S. 108. — Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. S. 108.

(Nr. 4364.) Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland. Vom 13. April 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder einem Scheck vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert, so kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann verordnet werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Achilleion, Korfu, den 13. April 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4365.) Bekanntmachung, betreffend die Orte, die im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozessordnung als Ein Ort anzusehen sind. Vom 20. April 1914.

Auf Grund des Artikel V des Gesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung usw., vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) hat der Bundesrat beschlossen, das Verzeichnis der Orte, die im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozessordnung als Ein Ort anzusehen sind (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 474), dahin zu ändern:

Die Nummern 9, 13 und 15 erhalten folgende Fassung:

9. Berlin, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Charlottenburg, Neukölln, Landgemeinden Berlin-Friedenau, Berlin-Grunewald, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Gutsbezirk Plögensee.
13. Landgemeinden Berlin-Mariendorf, Berlin-Tempelhof, Berlin-Steglitz.
15. Landgemeinden Berlin-Reinickendorf, Berlin-Tegel.

Berlin, den 20. April 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Visco.

(Nr. 4366.) Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. Vom 20. April 1914.

Auf Grund des Artikel 91a der Wechselordnung (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 327) sowie des § 16 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Scheckgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 71) hat der Bundesrat beschlossen, das Verzeichnis der benachbarten Orte (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 249) dahin zu ändern:

a) Die Nummern 9, 13, 15 und 160 erhalten folgende Fassung:

9. Berlin, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Charlottenburg, Neukölln, Landgemeinden Berlin-Friedenau, Berlin-Grunewald, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Gutsbezirk Plögensee.

13. Landgemeinden Berlin-Mariendorf, Berlin-Tempelhof, Berlin-Steglitz.
15. Landgemeinden Berlin-Reinickendorf, Berlin-Tegeel.
160. Dresden, Blasewitz, Briesnitz, Bühlau, Coschütz, Dobritz, Dölzsch, Groitz, Großschachwitz, Kemnitz, Kleinschachwitz, Laubegast, Leuben, Leubnitz-Neuostra, Loschwitz, Niedersiedlitz, Radebeul, Rochwitz, Stejsch, Weißer Hirsch.
- b) Die Nr. 165 fällt weg.

Berlin, den 20. April 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Visco.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 22.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 111. — Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 112. — Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 112.

(Nr. 4367.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 24. April 1914.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat folgende Ergänzung der am 9. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 925) bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen beschlossen:

„Zum X. Abschnitt. Kontrollmaßregeln. (Zu § 51.)“ tritt ferner nachstehende Vorschrift:

10. Die außerhalb der Reichsgrenze belegenen Teile des deutschen Zollgebiets sind im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) nicht als Ausland anzusehen.

Diese Bestimmung tritt für das Großherzogtum Luxemburg erst in Kraft, sobald Gewähr dafür geschaffen ist, daß die Überwachung der Ausfuhr von Kalisalzen nach Frankreich und Belgien entsprechend den Vorschriften des deutschen Kaligesetzes, den dazu vom Bundesrat und Reichskanzler erlassenen und den noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen durch Grenzkontrolle und Polizei erfolgt und den Strafbestimmungen des Kaligesetzes entsprechende Vorschriften für Luxemburg eingeführt werden.

Berlin, den 24. April 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

(Nr. 4368.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 24. April 1914.

Da die Großherzoglich Luxemburgische Regierung die Überwachung der Ausführung von Kalisalzen nach Frankreich und Belgien den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung entsprechend sichergestellt, auch den Strafbestimmungen des Kaligesetzes entsprechende Vorschriften für Luxemburg eingeführt hat, treten die vorstehend bekannt gemachten Vorschriften nunmehr auch für Luxemburg in Kraft.

Berlin, den 24. April 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 4369.) Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 25. April 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) folgendes beschlossen:

„In der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen — Anlage A der Verordnung vom 3. Februar 1910 — wird im Abschnitt IV unter Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 62) der Satz 2, wie folgt, geändert:

Einfache Hebelnvorrichtungen (auch Zahnstangenlenker und unmittelbar an einer Lenkspindel befestigte Hebel) sind bei dreirädrigen Fahrzeugen mit einem vorderen Lenkrad bis zu einem Gewichte des betriebsfertigen Wagens von 1000 Kilogramm, bei anderen Fahrzeugen bis zu einem Gewichte von 350 Kilogramm zuzulassen.“

Berlin, den 25. April 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Dr. Lewald.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 23.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Dänemarks zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Inkraftsetzung dieses Abkommens auf den Inseln Guernsey und Jersey, die Kündigung des Abkommens für eine Anzahl britischer Kolonien sowie die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen. S. 113.

(Nr. 4370.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Dänemarks zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Inkraftsetzung dieses Abkommens auf den Inseln Guernsey und Jersey, die Kündigung des Abkommens für eine Anzahl britischer Kolonien sowie die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen. Vom 22. April 1914.

Die Dänische Regierung ist für Dänemark mit Ausschluß der Faröer, Islands und der Dänischen Antillen dem Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 603) beigetreten. Die Regierung der Französischen Republik hat die Anzeige hiervon am 13. August 1913 erhalten; das Abkommen wird demnach gemäß Artikel 13 für Dänemark am 1. Mai 1914 wirksam. Für das nach Artikel 4 des Abkommens von jedem Kraftfahrzeug im internationalen Verkehr zu tragende Unterscheidungszeichen hat Dänemark, das in der Zusammenstellung der Unterscheidungszeichen für die verschiedenen Länder (Anlage C des Abkommens) nicht aufgeführt ist, die Buchstaben DK angenommen.

Die Großbritannische Regierung hat durch eine Erklärung gemäß Artikel 11 Abs. b) des Abkommens der Französischen Regierung angezeigt, daß sie das Abkommen auf den Inseln Guernsey und Jersey in Kraft setzen werde. Diese Anzeige ist am 21. Dezember 1913 in Paris hinterlegt worden; das Abkommen wird demnach gemäß Artikel 13 für die Inseln Guernsey und Jersey am 1. Mai 1914 wirksam.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

27

Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1914.

Die Großbritannische Regierung hat das Abkommen gemäß Artikel 14 Abs. 1 für Barbados, die Leeward-Inseln, Nordnigerien, die Seychellen, Sierra Leone und Südnigerien gekündigt. Die Kündigung ist der Französischen Regierung am 24. Juli 1913 erklärt worden; sie wird daher gemäß Artikel 14 Abs. 2 für die bezeichneten Kolonien mit Ablauf des 24. Juli 1914 wirksam.

Auf Grund des § 9 der mit der Bekanntmachung vom 21. April 1910 veröffentlichten Verordnung des Bundesrats über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 640) werden folgende durch die Anwendung des Abkommens auf Dänemark und die Inseln Guernsey und Jersey sowie durch die Kündigung des Abkommens für Barbados, die Leeward-Inseln, Nordnigerien, die Seychellen, Sierra Leone und Südnigerien erforderlich gewordene Änderungen der Anlage A und des Musters 1 der Verordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1914 ab angeordnet:

1. Die Anlage A wird in nachstehender Weise abgeändert.

Zwischen den für Bulgarien und Frankreich bestimmten Querspalten wird eine neue Spalte eingefügt und darin unter der Überschrift „Staaten“: „Dänemark“ und bei den „Unterscheidungszeichen“: DK eingetragen. Ferner werden in der für Großbritannien bestimmten Querspalte unter der Überschrift „Staaten“ zwischen den Worten „Gibraltar“ und „den Leeward-Inseln“ die Worte „den Inseln Guernsey und Jersey,“ eingefügt.

2. Im Muster 1 wird in der auf der ersten Seite befindlichen Fußnote zwischen den Worten „Bulgarien“ und „Frankreich“ das Wort „Dänemark“ und werden ebenda zwischen den Worten „Gibraltar“ und „den Leeward-Inseln“ die Worte „den Inseln Guernsey und Jersey“, eingefügt. Dieselbe Fußnote erhält folgenden Zusatz: „Das Abkommen tritt jedoch in Barbados, den Leeward-Inseln, Nordnigerien, den Seychellen, Sierra Leone und Südnigerien mit Ablauf des 24. Juli 1914 außer Kraft.“
3. Die im Reichs-Gesetzblatt von 1910 Seite 650, 651 über der Umrandung vorgesehenen Seitenzahlen des Musters 1: 22 und 23 ändern sich nach Maßgabe der Zahl der nach dem Hinzutritt Dänemarks zusammenzustellenden Einlageblätter.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 11. April 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 242) an.

Berlin, den 22. April 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 24.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Baltischen Ausstellung in Malmö 1914. S. 115. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung für Gesundheitspflege in Stuttgart 1914. S. 115.

(Nr. 4371.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Baltischen Ausstellung in Malmö 1914. Vom 28. April 1914.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Malmö stattfindende Baltische Ausstellung.

Berlin, den 28. April 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Jonquières.

(Nr. 4372.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung für Gesundheitspflege in Stuttgart 1914. Vom 29. April 1914.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Stuttgart stattfindende Ausstellung für Gesundheitspflege.

Berlin, den 29. April 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Jonquières.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

28

Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 25.

Inhalt: Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Kanada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland. S. 117.
— Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für das Dominion von Neu Seeland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. S. 118.
— Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie. S. 118. —
Berichtigung. S. 120.

(Nr. 4373.) Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Kanada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland. Vom 24. April 1914.

Gemäß § 2 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 44) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im § 1 dieses Gesetzes erwähnte Abrede auch für Kanada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland wirksam ist.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 27. November 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) an.

Berlin, den 24. April 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Jagow.

(Nr. 4374.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für das Dominion von Neu Seeland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsvereinbarung vom 13. November 1908. Vom 28. April 1914.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist die Königlich Großbritannische Regierung für das Dominion von Neu Seeland der am 13. November 1908 zu Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 965) beigetreten.

Als Tag des Beitritts ist der 1. April 1914 festgesetzt worden.

Der Beitritt ist unter dem gleichen, in Gemäßheit von Artikel 27 der Übereinkunft gemachten und deren Artikel 18 betreffenden Vorbehalt erklärt worden wie derjenige, unter dem die Ratifikation der Übereinkunft durch die Königlich Großbritannische Regierung erfolgt ist (Abs. a der Erklärung, Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 444).

Berlin, den 28. April 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Johannes.

(Nr. 4375.) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie. Vom 4. Mai 1914.

Auf Grund der §§ 120 f, 139 b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmungen über den Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie erlassen:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die folgenden Werke der Grobisenindustrie:

Hochofenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Presswerke und Walzwerke.

Sie finden Anwendung auf alle Betriebsabteilungen dieser Werke einschließlich derjenigen Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe, die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen.

§ 2.

Alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 134 b Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung) hinaus oder an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, sind mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen, das für jeden einzelnen über die Dauer seiner regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, seiner Arbeit an Sonn- und Festtagen und der Überstunden, die er an den einzelnen Werktagen geleistet hat, genau Auskunft gibt. Als Arbeit an Sonn- und Festtagen gilt dabei alle

Arbeit, die innerhalb der nach § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung in jedem Werke zu gewährenden vierundzwanzigstündigen oder sechsunddreißigstündigen Ruhezeit geleistet wird. Das Verzeichnis ist nach dem Schlusse jedes Monats dem Gewerbeaufsichtsbeamten einzusenden. Der höheren Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen über seine Form zu erlassen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag diejenigen Unternehmer von der Führung dieses Verzeichnisses befreien, welche die Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster führen lassen, ihre Einsicht dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit gestatten und ihm die von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Auszüge aus den Lohnlisten einreichen.

§ 3.

In allen Schichten, die länger als acht Stunden dauern, müssen jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf diese Pausen nicht in Anrechnung.

Eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) muß mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der zehnten Arbeitsstunde fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwaltungsbehörde ausnahmsweise auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen von zwei Stunden — bis auf eine halbe Stunde beschränkt wird, wenn sich in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle gut eingerichtete Räume zum Einnehmen der Mahlzeiten befinden.

Wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen und die Schicht nicht länger als elf Stunden dauert, kann die höhere Verwaltungsbehörde in gleicher Weise gestatten, daß die Pausen auf eine Stunde beschränkt werden.

Soweit dies zur Vermeidung von Betriebsgefahren nötig und die Einstellung von Erfahrarbeitern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Arbeiter angehalten werden, während der Pause in der Nähe der Arbeitsstelle zu bleiben, um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein.

§ 4.

Jedem Arbeiter, dessen regelmäßige Schicht länger als acht Stunden dauert, ist nach Beendigung seiner Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren, bevor er wieder beschäftigt werden darf.

Abgesehen von den regelmäßigen Wechselschichten darf die Arbeitszeit, die zwischen zwei solchen Ruhezeiten liegt, auch durch Überarbeit nicht über sechzehn Stunden einschließlich der Pausen ausgedehnt werden.

Zu einer vierundzwanzigstündigen Wechselschicht dürfen Arbeiter nur herangezogen werden, wenn sie zwölf Stunden vorher und zwölf Stunden nachher von jeder Arbeit frei gelassen werden.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 3, 4 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sind solche Arbeiten in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 3, 4 ausgeführt worden, so ist dies dem Gewerbeaufsichtsbeamten unter Angabe der Betriebsabteilung, der Gründe für die Notstandsarbeiten und der Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben, können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.

§ 6.

In den im § 1 bezeichneten Werken muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift diese Bekanntmachung wiedergibt.

Wenn auf Grund der Absätze 2 oder 3 des § 3 von der höheren Verwaltungsbehörde eine Ausnahme gestattet wird, so ist außerdem eine Abschrift der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb der Betriebsstätte an einer den beteiligten Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1914 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 650).

Die auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 gestatteten Ausnahmen bleiben, wenn ihre Dauer nicht auf einen kürzeren Zeitpunkt beschränkt ist, bis zum 30. November 1914 in Geltung, treten aber am 1. Dezember 1914 sämtlich außer Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre, vom 20. April 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 108) muß es unter Nr. 160 statt „Grobitz“ heißen: „Sorbitz“.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 26.

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899. S. 121. — Verordnung, betreffend die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. S. 123. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung in Berlin 1914. S. 126. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. S. 127.

(Nr. 4376.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899. Vom 14. Mai 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) wird dahin geändert:

1. Der § 16 Abs. 3 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ist eine Mitwirkung der Gläubiger erforderlich, um an Stelle eines weggefallenen Vertreters der im Abs. 1 bezeichneten Art einen neuen Vertreter zu bestellen, so kann eine Gläubigerversammlung mit verbindlicher Kraft für alle Gläubiger über die Bestellung beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in verbindlicher Weise andere Festsetzungen getroffen sind; die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und des § 13 finden Anwendung.

Auf Antrag von Gläubigern, deren Schuldverschreibungen zusammen den fünften Teil des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erreichen, kann das Gericht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Vertreter abberufen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Gericht an Stelle eines weggefallenen Vertreters einen neuen Vertreter bestellen. Zuständig ist das im § 4 bezeichnete Amtsgericht. Vor der Verfügung, durch die über den Antrag entschieden wird, ist, soweit tunlich, der Schuldner und im Falle der Abberufung des Vertreters auch dieser zu hören. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt. Das Amtsgericht kann vor der Entscheidung über den Antrag auf Abberufung eines Vertreters eine einstweilige Anordnung erlassen.

Auf die Eintragung des Wegfalls eines Vertreters sowie auf die Eintragung eines neuen Vertreters an Stelle des weggefallenen findet die Vorschrift des § 44 Abs. 1 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Im Falle des Abs. 4 ist das Amtsgericht befugt, das Grundbuchamt um die Eintragung zu ersuchen.

2. Der § 17 erhält folgenden Abs. 3:

Wird an Stelle eines weggefallenen Vertreters der im Abs. 1 bezeichneten Art nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gemäß § 16 ein neuer Vertreter bestellt, so kann die Eintragung dieses Vertreters in das Grundbuch (§ 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auf dieselbe Weise wie die Bestellung herbeigeführt werden, ohne Unterschied, ob der weggefallene Vertreter in das Hypothekenbuch oder ein ähnliches Buch eingetragen war oder nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. Mai 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4377.) Verordnung, betreffend die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Mai 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

tun kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir Unseren bisherigen Königlichen Staatsminister und Minister des Innern Dr. von Dallwitz zum Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen ernannt haben, übertragen Wir demselben hierdurch auf Grund des Artikel II § 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) die nachstehenden Befugnisse, insoweit sie nach geltendem Rechte dem Staatsoberhaupt vorbehalten sind:

1. Die Vollziehung der Verordnungen, welche zum Gegenstande haben:
 - die Berufung sowie die Schließung der Bezirkstage und der Kreistage;
 - die Suspension und die Vernichtung von Beschlüssen der Bezirkstage und der Kreistage;
 - die Feststellung der Haushaltsetats der Bezirke und der Wohltätigkeitsanstalten sowie das Rechnungswesen der Bezirke;
 - Änderungen in der Umgrenzung der Kreise und der Gemeinden;
 - die Verteilung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kreisvertretung auf die Kantone der Landkreise;
 - die Auflösung von Kreistagen und von Gemeinderäten;
 - die Ermächtigung von Bezirken, Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur Aufnahme von Anleihen;
 - die Ernennung und Entlassung der Bürgermeister und Beigeordneten;
 - die Gleichstellung von Gemeinden unter 25 000 Einwohner mit den Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern;
 - die Ermächtigung zur Erhebung von Verbrauchsabgaben in Gemeinden und die Genehmigung der auf die Erhebung dieser Abgaben bezüglichen Steuerordnungen;
 - die Ermächtigung öffentlicher Behörden oder Korporationen, über die Verleihung von Ehrengeschenken oder sonstige Ehrenbezeugungen Beschluß zu fassen;
 - die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und die Genehmigung von Stiftungen sowie deren Zurücknahme;

die Errichtung von Handelskammern, einschließlich der Festsetzung ihrer Mitgliederzahl und der Umgrenzung ihrer Bezirke, die Errichtung und Auflösung von öffentlichen Kranken- und Siechenhäusern, öffentlichen Pfandhäusern, Sparkassen, Pensions- und Hilfskassen und von sonstigen öffentlichen Anstalten;

die Erteilung der staatlichen Genehmigung, welcher Schenkungen und Verfügungen von Todes wegen zugunsten juristischer Personen zu ihrer Wirksamkeit bedürfen;

den Erlaß allgemeiner polizeilicher Vorschriften, insbesondere auch über den Fuhrverkehr, die Anlegung von Dampfkesseln und den Verkauf giftiger Stoffe;

die Erklärung der Gemeinnützigkeit von Mineralquellen und die Festsetzung eines Schutzbezirkes für derartige Quellen;

die Ermächtigung zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und die Feststellung der Dringlichkeit derartiger Arbeiten, soweit dieselben nicht für das Reich ausgeführt werden;

die Klassierung oder Deklassierung öffentlicher Straßen;

die Festsetzung allgemeiner Baufluchtpläne;

die Ausdehnung der gesetzlichen Sondervorschriften für die Stadt Straßburg über Beschränkungen der Baufreiheit auf andere Gemeinden oder bestimmte Teile derselben;

die Bestimmung der Zahl der Senate beim Oberlandesgerichte sowie der Zahl, des Sitzes und der Bezirke der Landgerichte und der Zahl ihrer Kammern;

die Errichtung und Aufhebung von Pfarreien und Rabbinaten;

die Änderung des Bezirkes sowie die Verlegung des Sitzes von Pfarreien und Rabbinaten;

die Abgrenzung von Inspektionsbezirken der Kirche Augsburgischer Konfession sowie von protestantischen und israelitischen Konsistorialbezirken;

die Ermächtigung zur Abtrennung von Teilen eines Pfarranwesens;

die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Kultusstätten und zur öffentlichen Ausübung eines nicht anerkannten Bekenntnisses sowie die Zurücknahme einer solchen Ermächtigung;

die Genehmigung der bischöflichen Priesterseminarordnungen;

die Genehmigung der bischöflichen Verordnungen über die kirchlichen Gebühren;

die Entscheidung im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bischof und einem Gemeinderate hinsichtlich der Ausgaben einer Kirchenfabrik;

die Genehmigung zur Weisung von Bischöfen in ihrer Kathedral-
kirche und von Pfarrern in ihrer Pfarrkirche;

die Ermächtigung zur Erhebung von Brückengeld, Fährgeld;

die Bezeichnung der Gewässer, welche als schiff- oder flößbar
anzusehen sind;

die Bildung und Zuständigkeit der Stier- und Hengstschauämter,
das von ihnen zu beobachtende Verfahren und die für die Untersuchung
zu entrichtenden Gebühren;

die Genehmigung von Verträgen, durch welche Holzberechtigungen
gegen Abtretung von Waldgrundstücken abgelöst werden;

die Festsetzung des Meist- und Mindestbetrags des für den Besuch
der höheren Schulen zu erhebenden Schulgeldes.

2. Die Befugnis zum Erlasse von Geldstrafen und sonstigen Vermögens-
strafen oder Vermögensnachteilen, welche durch gerichtliche Entscheidung
oder im Verwaltungswege verhängt sind, und die Befugnis zur Ge-
währung der Rehabilitation;

die Befugnis zum Erlaß oder zur Umwandlung wegen Schul-
ver säumnis verhängter Freiheitsstrafen;

die Befugnis zum Erlasse von Steuern, Gebühren, Gefällen, zur
Niederschlagung von Kassendefekten und fiskalischen Forderungen sowie
die Befugnis zur Genehmigung nachträglicher Änderung für den
Landesfiskus und für die Bezirke abgeschlossener Verträge;

die Befugnis zur Bewilligung eines den Zeitraum von vier
Monaten übersteigenden Strafaufschiebs in den Fällen des § 488 der
Strafprozeßordnung.

3. Die Ernennung der Präsidenten der Vereine zu gegenseitiger Unter-
stützung;

die Ernennung der Mitglieder der Spezialkommissionen für die
Austrocknung von Sümpfen und ähnlichen Arbeiten von öffentlichem
Interesse;

die Genehmigung der von den Bischöfen vorgenommenen Er-
nennungen zu geistlichen Ämtern und die Genehmigung der Abberufung
von solchen Ämtern;

die Bestätigung der Ernennung und der Abberufung protestantischer
Pfarrer;

die Genehmigung der Wahlen der Präsidenten der protestantischen
Konfessionen, die Ernennung der geistlichen Inspektoren der Kirche
Augsburgischer Konfession und die Genehmigung der Wahlen der
weltlichen Inspektoren;

die Bestätigung der Ernennung und Wahlen zu Ämtern des israelitischen Kultus;

die Entscheidung über die Bestellung eines beigeordneten Rabbiners bei einem Oberrabbiner.

Ist der Statthalter an der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verhindert, so sind in den vorbezeichneten Angelegenheiten Unsere Entschlüsse einzuholen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. Mai 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4378.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung in Berlin 1914. Vom 1. Mai 1914.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Berlin stattfindende 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung, verbunden mit einer Gersten- und Hopfenausstellung.

Berlin, den 1. Mai 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Jonquières.

(Nr. 4379.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingefetzes. Vom 21. Mai 1914.

Der Bundesrat hat in Abänderung der durch Bekanntmachung vom 9. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) veröffentlichten Bestimmungen zur Ausführung des Weingefetzes beschlossen, den Ausführungsbestimmungen zu §§ 10, 16 folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

Bei der Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus Malzauszügen ist außerdem die Verwendung von Zucker und Säuren jeder Art, ausgenommen Tannin als Klärmittel, sowie von zuckerhaltigen und säurehaltigen Stoffen untersagt. Nur bei Getränken, die Dessertweinen ähnlich sind und mehr als 10 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter Flüssigkeit enthalten, ist der Zusatz von Zucker gestattet; doch darf das Gewicht des Zuckers nicht mehr als das 1,5fache des Malzes betragen. Wasser darf höchstens in dem Verhältnis von zwei Gewichtsteilen Wasser auf ein Gewichtsteil Malz verwendet werden; soweit der Zusatz von Zucker zugelassen ist, wird das Gewicht des Zuckers dem des Malzes zugerechnet.

Berlin, den 21. Mai 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 27.

Inhalt: Gesetz, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. S. 129.

(Nr. 4380.) Gesetz, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Vom 20. Mai 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Statistische Aufnahmen der Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, Menggetreide (Mengkorn), Mischfrucht, Hafer, Gerste und Mais sowie von Erzeugnissen der Getreidemüllerei für menschliche und tierische Ernährung können für den Umfang des Reichs vom Bundesrat angeordnet werden.

Die Aufnahmen können sich erstrecken auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben sowie auf die Vorräte im Gewahrsam von Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden. Ausgenommen sind die Vorräte im Gewahrsam von Behörden des Reichs oder eines Bundesstaats.

§ 2.

Allgemeine Aufnahmen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 sind erstmalig in zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorzunehmen. Später dürfen diese allgemeinen Aufnahmen frühestens in jedem vierten auf die letzte solche Aufnahme folgenden Jahre stattfinden.

Teilaufnahmen, die sich nicht auf die landwirtschaftlichen, sondern nur auf die übrigen im § 1 Abs. 2 bezeichneten Unternehmen, auf Kommunen, öffentlich-

rechtliche Körperschaften und Verbände ganz oder zum Teil erstrecken, können auch in den zwischen zwei allgemeinen Aufnahmen liegenden Jahren angeordnet werden.

§ 3.

Der Bundesrat bestimmt den Tag der statistischen Aufnahme und erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen sonstigen Vorschriften.

§ 4.

Zum Zwecke der statistischen Aufnahmen dürfen nur Fragen gestellt werden, die sich auf die vorhandenen Vorräte beziehen oder die genaue Bezeichnung des Betriebs und seine Größe betreffen. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen.

§ 5.

Die statistischen Aufnahmen werden von den Landesregierungen bewirkt. Die Lieferung der erforderlichen Erhebungsmuster und die Verarbeitung des Urmaterials erfolgt, soweit dies nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichs wegen. Die durch die Verarbeitung des Urmaterials erwachsenen tatsächlichen Kosten werden den Bundesstaaten nach Bestimmung des Bundesrats vom Reiche vergütet.

§ 6.

Wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft. Wer die Handlung begeht, nachdem er bereits bei einer früheren statistischen Aufnahme wegen wissentlich wahrheitswidriger Angaben oder wegen Verweigerung der ihm obliegenden Angaben rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Im Falle der Weigerung kann unbeschadet der strafrechtlichen Ahndung eine Schätzung der Vorräte auf Kosten des Verpflichteten durch die Verwaltungsbehörden unter Zuziehung von Sachverständigen stattfinden. Die Beitreibung der Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 20. Mai 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 28.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Postscheckordnung. S. 131. — Bekanntmachung über die Zuweisung von Versicherten an die Landkrankenassen gemäß § 236 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung. S. 141.

(Nr. 4381.) Bekanntmachung, betreffend die Postscheckordnung. Vom 22. Mai 1914.

Auf Grund des § 10 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird nachstehende

Postscheckordnung

erlassen.

I. Allgemeines.

§ 1.

- i. Der Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos ist an ein Postscheckamt oder an eine Postanstalt zu richten.
- ii. Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften usw., die nicht im Register der Handelsfirmen, Vereine, Genossenschaften usw. eingetragen sind, haben mit dem Antrag ihre Satzung vorzulegen.
- iii. Jedes Postscheckamt führt eine Liste der Kontoinhaber. Die Postverwaltung veröffentlicht ein Verzeichnis der Kontoinhaber.
- iv. Die Höhe des Guthabens eines Kontos ist nicht beschränkt. Ändert sich das Guthaben, so wird der Kontoinhaber vom Postscheckamt durch einen Kontoauszug benachrichtigt.

II. Einzahlungen.

Einzahlungen durch Zahlkarte.

§ 2.

- i. Durch Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Beträge in beliebiger Höhe eingezahlt werden.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

32

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1914.

ii. Die Zahlkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabsolgt. Einzelne Zahlkarten werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben.

iii. Geschäftsblätter mit anhängender Zahlkarte werden von den Postscheckämtern zum Preise von 50 Pf. für je 50 Stück verabsolgt.

iv. Die Zahlkarten (ii, iii) können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden; sie müssen in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den durch die Post ausgegebenen Zahlkarten genau übereinstimmen.

v. Die Zahlkarte muß entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte ausgefüllt werden. Der Betrag ist in der Reichswährung einzutragen. Die Marksumme muß in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückt sein. Auch der mit der Zahlkarte verbundene Einlieferungsschein ist vom Einzahler auszufüllen.

vi. Der Abschnitt der Zahlkarte dient zu Mitteilungen an den Kontoinhaber.

vii. Nach Einzahlung des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungsscheine vollzogen.

viii. Der eingezahlte Betrag wird dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet dem Kontoinhaber nach der Gutschrift den Abschnitt der Zahlkarte.

ix. Kann die Zahlkarte beim Postscheckamt nicht gutgeschrieben werden, weil ein Konto unter der in der Zahlkarte angegebenen Bezeichnung nicht geführt wird, oder weil der Kontoinhaber wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen, damit der Absender die Angaben der Zahlkarte berichtige oder die Rückzahlung des Betrags beantrage. Der Betrag wird dem Absender ohne Unbestellbarkeitsmeldung zurückgezahlt, wenn für den Empfänger beim Postscheckamt zwar ein Konto bestanden hatte, dieses aber erloschen ist.

Für die Beförderung der Unbestellbarkeitsmeldung und der Antwort hat der Absender 20 Pf. an die Aufgabe-Postanstalt zu zahlen.

x. Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellsängern Zahlkarten bis 800 M zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Für das Verfahren gilt die Postordnung vom 20. März 1900 § 29, iv ff. Für jede dem Landbriefträger übergebene Zahlkarte sind 5 Pf. im voraus zu zahlen.

xi. Bei den Posthilfsstellen können Zahlkarten bis 800 M unter den in der Postordnung § 29, viii für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden.

xii. Der Absender kann eine eingelieferte Zahlkarte unter den Voraussetzungen der Postordnung § 33 zurücknehmen, solange der Betrag dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben ist.

§ 3.

Telegraphische Zahlkarten.

i. Zahlkarten bis 3 000 *M* können auf Antrag des Absenders dem Postscheckamt, bei dem das Konto des Empfängers geführt wird, telegraphisch übermittelt werden. Für die telegraphischen Zahlkarten gilt die Postordnung § 21 sinngemäß.

ii. Der Kontoinhaber wird durch das Postscheckamt von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise (§ 1, iv) benachrichtigt. Auf Antrag des Absenders wird der Kontoinhaber von der Aufgabe-Postanstalt telegraphisch benachrichtigt.

iii. Besondere für den Empfänger bestimmte Mitteilungen hat der Absender auf dem Abschnitte der Zahlkarte niederzuschreiben; sie werden durch das Zahlkarten-Telegramm dem Postscheckamt mitgeteilt und von diesem in der gewöhnlichen Weise (§ 1, iv) an den Empfänger weitergegeben. Hat der Absender die telegraphische Benachrichtigung des Empfängers gewünscht, so werden die Mitteilungen in das Benachrichtigungs-Telegramm aufgenommen.

iv. An Gebühren werden erhoben:

1. die Zahlkartengebühr,

2. die Telegrammgebühr für das Zahlkarten- und zutreffendenfalls für das besondere Benachrichtigungs-Telegramm,

3. außerdem zutreffendenfalls das Porto, das Eilbestellgeld und die Einschreibgebühr für die Beförderung der Telegramme von der Aufgabe-Postanstalt zur nächsten Telegraphenanstalt.

Die Gebühr zu 1 wird vom Konto des Empfängers abgebucht, die Gebühren zu 2 und 3 sind vom Absender zu entrichten.

§ 4.

Aberweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind.

i. Der Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, beantragen, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden.

ii. Auf einen solchen Antrag hin fertigt die Postanstalt über den Gesamtbetrag der für den Kontoinhaber gleichzeitig vorliegenden Postanweisungen täglich eine Zahlkarte. Die Abschnitte der Postanweisungen stellt die Postanstalt dem Kontoinhaber gebührenfrei zu.

iii. Die für einen Kontoinhaber durch Postauftrag eingezogenen Beträge werden seinem Postscheckkonto mit Zahlkarte überwiesen, wenn er Postaufträge mit anhängender Zahlkarte benutzt. Die Zahlkarte ist von ihm auszufüllen.

iv. Die für einen Kontoinhaber durch Nachnahme eingezogenen Beträge werden seinem Postscheckkonto mit Zahlkarte überwiesen, wenn er der Sendung eine ausgefüllte Zahlkarte beigelegt hat. Bei Paketen oder Karten mit Nachnahme hat der Kontoinhaber Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten mit

anhängender Zahlkarte zu benutzen. Bei Nachnahmepaketen ist auf dem Paket in der Aufschrift unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags zu vermerken:

»Zahlkarte P. Sch. N. (Ort) Konto Nr. N.
in M.«

Bei Briefen usw. mit Nachnahme hat der Kontoinhaber blaue Nachnahme-Zahlkarten (mit Klebeleiste) zu verwenden. Unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags ist auf diesen Sendungen zu vermerken:

»Zahlkarte P. Sch. N. (Ort) Konto Nr. N.
in M.«

v. Die Postaufträge zur Geldeinzahlung und zum Postprotest mit anhängender Zahlkarte, die Nachnahme-Pakettkarten und die Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte sowie die blauen Nachnahme-Zahlkarten werden von den Postsparkassensämtern zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück an die Kontoinhaber verabsolgt.

vi. Die Vordrucke (v) können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden; sie müssen in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Aufdrucke mit den amtlichen genau übereinstimmen.

vii. Das Postsparkassenamt übersendet dem Kontoinhaber nach der Gutschrift des Betrags den Abschnitt der Zahlkarte.

§ 5.

Überweisungen von einem anderen Postsparkassenkonto.

i. Die für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern überwiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.

ii. Das Postsparkassenamt übersendet dem Kontoinhaber nach der Gutschrift die Abschnitte der Überweisungen (§ 7, iii) und die Gutschriftszettel für Sammelüberweisungen (§ 7, iv).

III. Auszahlungen.

§ 6.

Allgemeines.

i. Zu Überweisungen und Schecks dürfen nur die vom Postsparkassenamt bezogenen Vordrucke benutzt werden.

ii. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Vordrucke zu Überweisungen und Schecks sorgfältig und sicher aufzubewahren. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus der mißbräuchlichen Benutzung der Vordrucke entstehen, wenn er nicht das Postsparkassenamt von dem Verlust usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat er in solchem Falle die ihm vom Postsparkassenamt mitgetheilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

iii. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, hat der Kontoinhaber dem Postscheckamt — zweifach — durch Unterschriftsblatt mitzuteilen, damit die Unterschriften auf den beim Postscheckamt eingehenden Überweisungen und Schecks auf ihre Echtheit geprüft werden können. Die vom Kontoinhaber zur Unterzeichnung von Überweisungen und Schecks ermächtigten Personen sind auch zur Bestellung von Überweisungs- und Scheckheften berechtigt, wenn der Kontoinhaber nicht ausdrücklich im Unterschriftsblatte diese Personen oder einzelne von ihnen davon ausgenommen hat.

iv. Die dem Postscheckamt mitgeteilten Unterschriften gelten so lange, bis der Kontoinhaber diesem Amte das Erlöschen der Vertretungsbefugnis schriftlich mitgeteilt hat.

v. Die Überweisungen und Schecks müssen entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte ausgefüllt werden. Der Betrag ist in der Reichswährung einzutragen. Die Marksumme muß in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückt sein.

vi. Aber die durch Überweisung oder Scheck gegebenen Aufträge erteilen die Postscheckämter den Kontoinhabern auf Wunsch Einlieferungsbescheinigungen, aus denen Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind. Vordrucke für diese Lastschriftzettel werden von den Postscheckämtern in Blocks zu 100 Stück für 20 Pf. abgegeben. Durch die Privatindustrie hergestellte Vordrucke müssen mit den amtlichen genau übereinstimmen. Die Kontoinhaber haben diese Lastschriftzettel auszufüllen und mit der Überweisung oder dem Scheck an das Postscheckamt zu senden.

§ 7.

Überweisungen auf ein anderes Postscheckkonto.

i. Die Vordrucke zu Überweisungen werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt unentgeltlich geliefert.

ii. Die Überweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden.

iii. Der Abschnitt der Überweisung dient zu Mitteilungen an den Gutschriftsempfänger.

iv. Aufträge für mehrere Empfänger können in einer Überweisung (Sammelüberweisung) zusammengefaßt werden. In der Überweisung ist in diesem Falle an der für die Angabe des Gutschriftsempfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk »laut Anlage« niederzuschreiben.

Den Sammelüberweisungen können besondere Zettel für Mitteilungen (Gutschriftzettel) beigelegt werden. Vordrucke hierfür werden von den Postscheckämtern in Blocks zu 100 Stück für 15 Pf. abgegeben. Durch die Privatindustrie hergestellte Vordrucke müssen mit den amtlichen genau übereinstimmen.

v. Kontoinhaber, die die Beiträge für die Angestelltenversicherung durch Überweisung entrichten, haben den Überweisungen bei der Übersendung an das

Postcheckamt besondere Gutschriftzettel beizufügen. Die Gutschriftzettel werden in Blocks zu 50 Stück für 10 Pf. von den Postcheckämtern abgegeben. Durch die Privatindustrie hergestellte Vordrucke müssen mit den amtlichen genau übereinstimmen.

VI. Der Aussteller einer Überweisung kann beantragen, daß das Postcheckamt, bei dem sein Konto geführt wird, den Gutschriftempfänger unmittelbar benachrichtigt. Die Benachrichtigung geschieht

a) durch Telegramm,

wenn das Konto des Gutschriftempfängers bei demselben Postcheckamt geführt wird,

b) durch Brief oder durch Telegramm,

wenn das Konto des Gutschriftempfängers bei einem anderen Postcheckamt geführt wird.

Der Abschnitt der Überweisung wird bei schriftlicher Benachrichtigung dem Benachrichtigungsschreiben beigelegt. Bei telegraphischer Benachrichtigung erhält der Empfänger den Abschnitt in der gewöhnlichen Weise (§ 1, iv) durch das Postcheckamt, das sein Konto führt; auf dem Abschnitte niedergeschriebene Mitteilungen werden in das Benachrichtigungs-Telegramm aufgenommen.

An Gebühren werden vom Aussteller durch Abbuchung von seinem Konto erhoben:

bei schriftlicher Benachrichtigung 20 Pf.,

bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegrammgebühr.

VII. Der Aussteller hat die Überweisung an das Postcheckamt zu senden, bei dem sein Konto geführt wird.

VIII. Der Kontoinhaber kann eine Überweisung zurücknehmen, solange der Betrag auf dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben worden ist.

§ 8.

Telegraphische Überweisungen.

I. Überweisungen bis 3 000 M können auf Antrag des Ausstellers einem bei einem anderen Postcheckamt geführten Konto telegraphisch übermittelt werden.

II. Der Gutschriftempfänger wird durch das Postcheckamt, bei dem sein Konto geführt wird, von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise (§ 1, iv) benachrichtigt.

III. Der Aussteller einer telegraphischen Überweisung kann auch beantragen, daß das Postcheckamt, bei dem sein Konto geführt wird, den Gutschriftempfänger schriftlich oder telegraphisch benachrichtigt (§ 7, vi).

IV. Die auf dem Abschnitte der Überweisung vom Auftraggeber niedergeschriebenen besonderen Mitteilungen werden durch das Überweisungs-Telegramm dem Bestimmungs-Postcheckamt und von diesem in der gewöhnlichen Weise (§ 1, iv) durch einen Gutschriftzettel dem Empfänger übermittelt (ii). War schriftliche oder

telegraphische Benachrichtigung des Empfängers verlangt (iii), so werden die Mitteilungen in die schriftliche oder telegraphische Benachrichtigung aufgenommen.

v. An Gebühren werden vom Aussteller durch Abbuchung von seinem Konto erhoben:

1. die Überweisungsgebühr,
2. die Telegrammgebühr für das Überweisungs-Telegramm und eintretendenfalls
3. bei schriftlicher Benachrichtigung 20 Pf.,
bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegrammgebühr.

§ 9.

Auszahlungen durch Scheck.

i. Die Bordrucke zu Schecks werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt in Heften von 50 Stück für 50 Pf. geliefert.

ii. Der Höchstbetrag eines Schecks ist 20 000 M.

Von der am linken Rande des Schecks befindlichen Zahlenreihe hat der Aussteller vor der Ausgabe des Schecks die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte durchzustreichen. Ist dies versehentlich unterblieben, so befindet das Postscheckamt darüber, ob der Scheck einzulösen ist.

iii. Der Abschnitt des Schecks dient zu Mitteilungen an den Empfänger.

iv. Mit einem Scheck kann Auftrag zu Barzahlungen an mehrere Empfänger erteilt werden (Sammelscheck). Im Scheck ist in diesem Falle an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk »laut Anlage« niederzuschreiben.

v. Der Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt zur Einlösung vorzulegen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so befindet das Postscheckamt darüber, ob der Scheck einzulösen ist.

Der Kontoinhaber kann einen von ihm an das Postscheckamt gesandten Scheck, in dem der Name des Empfängers angegeben ist, zurücknehmen, solange die Zahlungsanweisung dem Empfänger noch nicht zugestellt ist. Die für die Benachrichtigung der Bestimmungs-Postanstalt erwachsenden Gebühren werden vom Konto abgebucht.

vi. Schecks mit Indossament werden nicht eingelöst.

vii. Ist im Scheck der Empfänger genannt, so wird die Postanstalt vom Postscheckamt durch Zahlungsanweisung beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen.

viii. Hat der im Scheck genannte Empfänger selbst ein Konto bei demselben oder einem anderen Postscheckamt, und soll der Betrag diesem Konto gutgeschrieben werden, so sind im Scheck neben dem Namen des Empfängers auch die Nummer seines Kontos und das Postscheckamt, bei dem es geführt wird, anzugeben.

ix. Die Zahlungsanweisungen nebst den Beträgen werden dem Empfänger, wenn keine Abholung im Sinne der Postordnung § 42 stattfindet, ins Haus bestellt

im Ortsbestellbezirke..... bis 3 000 *M.*,
 » Landbestellbezirke..... » 800 ».

Lautet die Zahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung bestellt. Der Betrag ist in diesem Falle bei der Postanstalt auf Grund der Zahlungsanweisung abzuholen. Für eine Zahlungsanweisung mit dem Betrage wird

bis 1 500 *M.* 5 Pf.,
 über 1 500 *M.* bis 3 000 *M.* 10 »

Bestellgeld erhoben.

x. Der Aussteller des Schecks kann die Bestellgebühr für Zahlungsanweisungen (ix) im voraus entrichten. In diesem Falle hat er auf der Rückseite des Schecks — am oberen Rande über dem Vordruck »Adresse für die Postbeförderung« — den Vermerk »Bestellgeldfrei« niederzuschreiben und rechts daneben die Freimarke zu kleben. Bei Sammelschecks (iv) ist der Vermerk in der Anlage neben den Beträgen zu machen, die bestellgeldfrei ausgezahlt werden sollen; die Marken sind hier so beizufügen, daß sie beim Postscheckamt abgenommen und auf die Zahlungsanweisung geklebt werden können. Die vorausbezahlte Bestellgebühr wird nicht erstattet, wenn die Zahlungsanweisung am Bestimmungsort abgeholt wird, oder wenn sie unbestellbar ist.

xi. Die in der Postordnung § 39 und 41 bis 45 für Postanweisungen erlassenen Vorschriften über

die Bestellung,
 die Aushändigung von postlagernden Postanweisungen,
 die Abholung,
 die Aushändigung der Beträge nach Behändigung der Postanweisungen,
 die Nachsendung der Postanweisungen sowie die Behandlung unbestellbarer Postanweisungen am Bestimmungsorte

gelten sinngemäß für die Zahlungsanweisungen.

xii. Scheckbeträge bis 3 000 *M.* können dem Empfänger durch telegraphische Zahlungsanweisung übermittelt werden. Für die telegraphischen Zahlungsanweisungen gilt die Postordnung § 21 sinngemäß. Hat der Scheckaussteller die telegraphische Übermittlung beantragt, so wird der Betrag des Schecks dem Empfänger unverkürzt überwiesen; außer diesem Betrage wird die Telegrammgebühr und zutreffendensfalls das Gilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger vom Konto abgebucht. Hat dagegen der Empfänger die telegraphische Übermittlung beantragt, so wird der Betrag des Schecks um die Telegrammgebühr gekürzt.

xiii. Der Betrag eines Schecks kann dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Für das Verfahren gilt die Postordnung § 22 sinngemäß. Auf der Rückseite des Schecks — am oberen Rande über dem Vordruck »Adresse für die Postbeförderung« — ist der Vermerk »Durch Eilboten« niederzuschreiben. Will der Scheckaussteller das Eilbestellgeld tragen, so hat er die Worte »Bote bezahlt« hinzuzufügen. Vom Konto werden dann der Betrag des Schecks und das Eilbestellgeld abgebucht.

xiv. Wohnt der im Scheck bezeichnete Empfänger im Auslande, so wird ihm der Betrag durch Postanweisung oder Wertbrief übersandt. Vom Konto des Scheckausstellers werden der Betrag des Schecks und das Porto für die Postanweisung oder den Wertbrief abgebucht.

xv. Der Inhaber eines Schecks, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben ist, kann

- A. den Scheck bei der Kasse des Postscheckamts, das das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorlegen,
oder verlangen,
- B. daß der Betrag einem Postscheckkonto gutgeschrieben,
oder
- C. daß der Betrag des Schecks durch eine Postanstalt bar gezahlt werde.
Im Falle C geschieht dies
 - a) durch Zahlungsanweisung, wenn der Empfänger im Inlande wohnt,
 - b) durch Postanweisung oder Wertbrief, wenn der Empfänger im Auslande wohnt.

Im Falle zu b wird der Betrag des Schecks um das Porto für die Postanweisung oder den Wertbrief gekürzt. Für die Überweisung des Geldes durch telegraphische Zahlungsanweisung gelten die Vorschriften unter xii sinngemäß.

IV. Entrichtung der Gebühren.

§ 10.

- i. Die Gebühren (Postscheckgesetz § 5) und die Preise für Vordrucke werden vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.
- ii. Der Preis für unbrauchbar gewordene Vordrucke (i) wird nicht erstattet.
- iii. Für Lauffschreiben wegen Sendungen des Postscheckverkehrs (Zahlkarten, Überweisungen, Schecks) wird die in der Postordnung § 47 festgesetzte Gebühr erhoben.

V. Portobergünstigung.

§ 11.

I. Die Umschläge für die Versendung der Briefe der Kontoinhaber an die Postscheckämter (Postscheckgesetz § 6) werden von den Postscheckämtern zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück an die Kontoinhaber verabsolgt.

II. Die Umschläge können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden; sie müssen in der Größe und Farbe des Papiers sowie im Bordrucke mit den amtlichen genau übereinstimmen.

VI. Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers.

§ 12.

I. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamt mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den etwa aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

II. Stirbt ein Kontoinhaber, so kann das Konto auf Antrag bis zu 6 Monaten — vom Tode des Kontoinhabers ab — weitergeführt werden. Zur Stellung des Antrags sind die Erben berechtigt, die sich durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung usw. ausweisen müssen. Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter ernannt worden, so ist dieser zur Weiterführung des Kontos berechtigt. Auch kann ein Kontoinhaber eine Person oder mehrere zur Weiterführung des Kontos nach seinem Tode bevollmächtigen.

III. Beträge, die beim Postscheckamt unter der Aufschrift des Verstorbenen eingehen, sind dem Konto gutzuschreiben, solange es nicht aufgehoben ist.

IV. Die von dem Verstorbenen beim Postscheckamt niedergelegten Unterschriften (§ 6, III und IV) verlieren ihre Gültigkeit, sobald der Tod des Kontoinhabers dem Postscheckamt bekannt wird; bei Weiterführung des Kontos können sie jedoch von den Erben oder von den zur Weiterführung berechtigten Personen wieder in Kraft gesetzt werden. Die Unterschriften der bei Lebzeiten des Kontoinhabers zur Weiterführung des Kontos nach dem Tode bevollmächtigten Personen (II) bleiben gültig, wenn sie nicht von den Erben widerrufen werden. Der Widerruf steht jedem einzelnen Erben zu.

V. Wird ein Antrag auf Weiterführung des Kontos von den dazu Berechtigten nicht gestellt und besteht auch keine Vollmacht zur Weiterführung des Kontos, so wird es geschlossen.

VI. Die Beträge der nach dem Erlöschen eines Kontos noch eingehenden Einzahlungen werden den Einzahlern zurückgezahlt.

VII. Änderung der Postscheckordnung.

§ 13.

Werden die Vorschriften der Postscheckordnung geändert, so gelten die neuen Vorschriften auch für die bereits bestehenden Postscheckkonten.

VIII. Inkrafttreten.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1914 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

(Nr. 4382.) Bekanntmachung über die Zuweisung von Versicherten an die Landfrankenkassen gemäß § 236 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung. Vom 23. Mai 1914.

Auf Grund von § 236 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt, daß

Angestellte im Sinne des § 165 Abs. 1 Nr. 2, die häusliche Dienste verrichten,

Lehrer und Erzieher,

sofern sie in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten aufgenommen sind, Mitglieder der Landfrankenkassen sind.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 29.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914. S. 143.
— Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1914. S. 167.

(Nr. 4383.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914. Vom 27. Mai 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3 497 930 350 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat

auf 3 405 178 350 Mark an Einnahmen,
auf 2 668 740 013 Mark an fortdauernden und
auf 736 438 337 Mark an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Etat

auf 92 752 000 Mark an Einnahmen und
auf 92 752 000 Mark an Ausgaben.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 17 747 160 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die zur Tilgung der Reichsschuld bestimmten Mittel zum Ankauf von Schuldverschreibungen zu verwenden. Soweit es sich hierbei um die im Kapitel 3 der Einnahmen des außerordentlichen Etats

ausgebrachten Beträge von insgesamt 68 883 399 Mark handelt, erhöht sich die im Abs. 1 bezeichnete Kreditsumme um die für diese Ankäufe verwendeten Beträge.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von sechshundert Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4.

Die Matrikularbeiträge und die ordentlichen Einnahmen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs im Rechnungsjahr 1914 sowie — mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden — ein den Sollbetrag der Überweisungen übersteigender Ertrag der Branntweinsteuer sind, soweit sie nach der Rechnung des Jahres den Bedarf des Reichs übersteigen, zur Deckung der nach den Anleihegrundsätzen künftig auf den ordentlichen Etat zu übernehmenden gemeinschaftlichen Ausgaben des außerordentlichen Etats oder zur Tilgung derjenigen Anleihe zu verwenden, auf welche die gestundeten Matrikularbeiträge aus den Rechnungsjahren 1906 bis 1908 sowie die Fehlbeträge in der eigenen Wirtschaft des Reichs aus den Rechnungsjahren 1907 und 1908 übernommen worden sind.

Ein gegen das Etatsfoll der Überweisungen sich ergebender Minderertrag der Branntweinsteuer fällt dem Reiche zur Last.

§ 5.

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1914 wird auf 219 124 Mark und der als dritte Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf das Rechnungsjahr 1914 wird auf 62 720 Mark festgestellt.

§ 6.

Diejenigen Stellen des Landheers, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des durch das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) festgestellten Servistarifs fallen, sind aus der vierten Anlage ersichtlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 27. Mai 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Reichshaushaltsetat

für das Rechnungsjahr

1914.

Kapitel.	Titel.	Einnahmen.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.
A. Ordentlicher Etat.			
I. Einnahmen.			
1.	1/11.	I. Reichs-Post- und Selegraphenverwaltung	881 286 500
2.	1/4.	II. Reichsdruckerei	13 885 000
3.	1/6.	III. Reichs-Eisenbahnverwaltung	162 246 000
4. u. 5.		Nichts.	
IV. Verschiedene Verwaltungseinnahmen.			
6.	1/4.	Reichstag	17 100
6 a.	1.	Reichskanzler und Reichskanzlei	1 122
7.	1/5.	Auswärtiges Amt	1 335 920
8.	1/17 d.	Reichsamt des Innern	26 287 005
Verwaltung des Reichsheers:			
9.	1/5.	Einnahmen für die Gemeinschaft ohne Bayern:	
		Preußen usw. 13 295 480 Mark	
		Sachsen 880 256 „	
		Württemberg 587 395 „	
			14 763 131
9 a.	1/5.	Einnahmen für die Gesamtgemeinschaft:	
		Preußen usw. 6 260 116 Mark	
		Sachsen 650 „	
		Württemberg —	
			6 260 766
		Seite	48 665 044

Kapitel.	Titel.	Einnahmen.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.
		Übertrag	48 665 044
9b.	1.	Reichsmilitärgericht	394
10.	1/9.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1 094 367
11.	1/3.	Reichs-Justizverwaltung	1 407 318
12.	1/4.	Reichsschatzamt	1 825 164
12a.	1/4.	Reichs-Kolonialamt	1 465 299
13.		Reichs-Eisenbahnamt	4 200
14.	1/8.	Reichsschuld	27 487 018
15.	1.	Rechnungshof	1 426
16.		Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
		Summe IV	81 961 006
		V. Allgemeine Finanzverwaltung.	
17.	1/17.	Zölle, Steuern und Gebühren	1 681 282 900
18.	1/4.	Ausgleichsbeträge für Zölle, Steuern und Gebühren	33 535 559
18a.		Aus dem Wehrbeiträge	393 820 871
19.	1/2.	Anderer Ausgleichsbeträge	18 775 228
20.	1/2.	Bankwesen	18 271 000
21.	1/8.	Sonstiges	68 173 492
22.	1/26.	Matrifularbeiträge 245 958 224 Mark	
		Hiervon ab die Überweisungen aus dem Ertrage der Branntweinsteuer (vgl. Kapitel 89 der fortdauernden Ausgaben) mit	194 017 430
		Bleiben	51 940 794
		Summe V	2 265 799 844

Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.
II. Ausgaben.			
a. Fortdauernde Ausgaben.			
1.		I. Bundesrat. Die erforderlichen Ausgaben werden aus den unter Kapitel 7 aus- gesetzten Fonds mitbestritten.	
2.	1/19.	II. Reichstag	2 269 850
3.	1/10.	III. Reichskanzler und Reichskanzlei	324 290
IV. Auswärtiges Amt.			
4.	1/12.	Auswärtiges Amt	3 328 560
5.	1/10.	Gesandtschaften und Konsulate	12 276 300
6.	1/24.	Allgemeine Fonds	4 975 007
Summe IV			20 579 867
V. Reichsamt des Innern.			
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	2 112 448
7a.	1/24.	Allgemeine Fonds	79 539 399
7b.	1/7.	Reichs-Kommissariate	73 900
7c.	1/3.	Bundesamt für das Heimatwesen	47 190
7d.	1/5.	Schiffsvermessungsamt	99 360
7e.	1/5.	Ausführung des Kaligesezes	7 691 600
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	11 500
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	37 500
10.	1/7.	Statistisches Amt	2 794 763
11.	1/6.	Normal-Eichungskommission	315 840
12.	1/6.	Gesundheitsamt	923 843
12a.	1/6.	Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft	302 558
13.	1/7.	Patentamt	5 613 363
13a.	1/10.	Reichsversicherungsamt	2 671 251
13b.	1/8.	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	701 968
13c.	1/19.	Kanalamt	4 298 798
13d.	1/8.	Aufsichtsamt für Privatversicherung	599 093
Summe V			107 834 374

Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Breußen	Sachsen.	Württem-	Überhaupt
			usw.		berg.	für das
			Mark.	Mark.	Mark.	Rechnungs-
						jahr 1914.
						Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheers.				
14.	1/12.	Kriegsministerium	3 768 880	529 420	292 989	4 591 289
15.	1/5.	Militärkassenwesen	441 967	82 585	53 785	578 337
16.	1/10.	Militärintendanturen	5 087 988	526 035	232 820	5 846 843
17.	1/5.	Militärseelsorge	1 479 165	113 205	36 275	1 628 645
18.	1/5.	Militärjustizverwaltung	2 475 441	214 634	115 701	2 805 776
19.	1/3.	Höhere Truppenbefehlshaber . .	3 986 000	340 592	172 504	4 499 096
20.	1/2.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	691 011	20 784	11 674	723 469
21.	1/6.	Adjutanturoffiziere usw.	2 269 594	215 256	150 946	2 635 796
22.	1/18.	Generalstab und Landesvermes- sungswesen	4 579 963	339 593	123 644	5 043 200
23.	1/3.	Ingenieur- und Pionieroffiziere	2 971 704	187 317	65 176	3 224 197
24.	1/26.	Geldverpflegung der Truppen .	198 458 952	19 329 287	9 924 786	227 713 025
25.	1/7.	Naturalverpflegung	207 511 743	20 611 176	10 044 156	238 167 075
26.	1/11.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	48 303 914	5 447 362	2 549 854	56 301 130
27.	1/22.	Garnisonverwaltungs- und Ser- viswesen	67 681 733	6 544 805	2 666 050	76 892 588
28.	1/5.	Militärbauwesen	2 473 324	238 569	123 825	2 835 718
29.	1/18.	Militärmedizinalwesen	15 527 122	1 565 233	894 278	17 986 633
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots usw.	2 111 886	262 153	127 830	2 501 869
31.	1/2.	Ersatz- und Reservemannschaf- ten usw.	6 464 599	334 902	175 194	6 974 695
32.	1/6.	Pferdebeschaffung	20 854 684	2 100 667	1 076 494	24 031 845
		Seite	597 139 670	59 003 575	28 837 981	684 981 226

Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Preußen	Sachsen.	Württem-	Überhaupt
			usw.		berg.	für das
			Mark.	Mark.	Mark.	Rechnungs-
						jahr 1914.
						Mark.
		Übertrag	597 139 670	59 003 575	28 837 981	684 981 226
33.	1/3.	Verwaltung der Remontedepots	4 987 242	726 545	180 475	5 894 262
34.	1/3.	Reise- und Umzugsgebühren, Vorspann- und Transportkosten	19 847 672	1 377 539	793 543	22 018 754
35.	1/62.	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	9 931 318	847 290	109 093	10 887 701
36.	1/6.	Militärgefängniswesen	659 470	64 806	34 787	759 063
37.	1/16.	Artillerie- und Waffenwesen . .	71 807 558	6 456 572	2 926 827	81 190 957
38.	1/7.	Technische Institute	2 722 760	238 784	1 872	2 963 416
39.	1, 20.	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	28 336 073	1 747 700	328 159	30 411 932
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	18 631 304	1 705 502	997 601	21 334 407
41.	1, 7.	Unterstützungen	2 219 879	224 996	98 425	2 543 300
42.		Zuschuß zur Militärwitwenkasse	2 885 000	340 000	119 500	3 344 500
43.	1/10.	Verschiedene Ausgaben	3 974 313	205 921	49 983	4 230 217
		Summe Kapitel 14 bis 43.	763 142 259	72 939 230	34 478 246	870 559 735

Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.
44.	1/12.	VIa. Reichsmilitärgericht	537 415
VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.			
45.	1/15.	Reichs-Marineamt und Marinekabinett.....	2 544 233
46.	1/5.	Admiralstab der Marine.....	333 388
47.	1/5.	Seewarte und Observatorien	490 853
48.	1/5.	Intendanturen.....	954 710
49.	1/5.	Rechtspflege.....	234 619
50.	1/3.	Seelforge und Garnisonenschulwesen.....	245 941
51.	1/36.	Geldverpflegung der Marineteile.....	51 829 067
52.	1/4.	Indiensthaltungen	66 607 220
53.	1/5.	Naturalverpflegung	4 807 904
54.	1/4.	Bekleidung	872 973
55.	1/5.	Garnisonverwaltung	1 833 766
55a.	1/7.	Garnisonbauwesen	1 092 349
56.	1/3.	Servis, Mietentschädigung, Wohnungsgeldzuschuß	4 757 653
57.	1/9.	Sanitätswesen.....	4 063 011
58.	1/4.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	5 129 000
59.	1/11.	Bildungswesen.....	802 377
60.	1/8.	Instandhaltung der Flotte und der Werften.....	41 920 065
Seite			188 519 129

Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.
		Übertrag	188 519 129
61.	1/23.	Waffenwesen und Befestigungen	26 678 105
62.	1/4.	Kassen- und Rechnungswesen	1 516 146
63.	1/11.	Küsten- und Vermessungswesen	1 059 300
64.	1/13.	Verschiedene Ausgaben	2 928 243
		Summe Marineverwaltung	220 700 923
		Hierzu:	
64a.	1/6.	Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou	160 574
		Summe VII	220 861 497
		VIII. Reichs-Justizverwaltung.	
65.	1/12.	Reichs-Justizamt	470 675
66.	1/15.	Reichsgericht	2 334 370
		Summe VIII	2 805 045
		IX. Reichsschatzamt.	
67.	1/18.	Reichsschatzamt	1 050 356
68.	1/10.	Allgemeine Fonds	45 956 408
68a.	1/11.	Unmittelbare Ausgaben des Reichs für die Verwaltung der Zölle, Steuern und Gebühren	763 024
68b.	1/8.	Technische Prüfungsstelle	104 105
		Summe IX	47 873 893

Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mant.
X. Reichs-Kolonialamt.			
69.	1/18.	Zivilverwaltung	1 619 495
69a.	1/13.	Militärverwaltung	444 769
69b.	1/4.	Gemeinsame Fonds	306 975
69c.		Zahlung an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft	600 000
Summe X			2 971 239
70.	1/13.	XI. Reichs-Eisenbahnamt	478 690
XII. Reichsschuld.			
71.	1/3.	Verwaltung	1 802 593
72.	1/2.	Verzinsung	184 196 847
72a.		Tilgung	63 414 366
Summe XII			249 413 806
73.	1/11.	XIII. Rechnungshof	1 340 058
XIV. Allgemeiner Pensionsfonds.			
74.	1/10.	Verwaltung des Reichsheers	97 317 248
75.	1/7.	Reichsmilitärgericht	129 655
76.	1/8.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	12 125 290
77.	1/3.	Kommando der Schutztruppen	30 982
78.	1/12.	Versorgungsgebühren ufw. infolge der Expedition nach Ostasien	4 215 700
79.	1/5.	Zivilverwaltung	4 770 000
80.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878)	13 528
Seite			118 602 403

Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.
		Übertrag	118 602 403
81.	1/2.	Pensionen und sonstige Bewilligungen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	343 000
82.	1/11.	Invalideninstitute	336 456
83.	1/4.	Versorgungsgebührrnisse usw. infolge des Krieges von 1870/71 im Bereiche der Verwaltung des Reichsheers	25 978 400
84.	1/4.	Versorgungsgebührrnisse usw. infolge des Krieges von 1870/71 im Bereiche der Verwaltung der Kaiserlichen Marine	16 661
		Summe XIV	145 276 920
85.		XV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	
	1/16a.	Zentralverwaltung	4 141 320
	17/67.	Betriebsverwaltung	745 360 928
		Summe XV	749 502 248
86.	1/15.	XVI. Reichsdruckerei	10 123 691
87.		XVII. Reichs-Eisenbahnverwaltung.	
	1/8.	Zentralverwaltung	147 770
	9/38.	Betriebsverwaltung	114 369 090
		Summe XVII	114 516 860
		Anmerkung.	
		Zu Kapitel 1 bis 87. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Dienstentlohnungen etatsmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.	

Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.
		XVIII. Allgemeine Finanzverwaltung.	
88.	1/3.	Landesverteidigung	121 440 535
89.		Überweisungen an die Bundesstaaten ... 194 017 430 Mark Bei Kapitel 22 der Einnahme des ordentlichen Etats sind abgesetzt 194 017 430 »	
		Bleiben	—
90.		Technische und wissenschaftliche Förderung des Braugewerbes..	30 000
		Summe XVIII	121 470 535
		b. Einmalige Ausgaben.	
2.	1/9.	II. Auswärtiges Amt	633 800
3.	1/40.	III. Reichsamt des Innern	16 308 000
4.	1/73.	IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	30 287 321
4a.	1/2.	IVa. Reichsdruckerei	437 084
5.		V. Verwaltung des Reichsheers.	
	1/475.	a) Preußen usw. 215 704 390 Mark	
	557/659.	b) Sachsen	23 433 010 »
	660/733.	c) Württemberg	16 367 818 »
		Summe A	255 505 218
		Preußen usw.	
	476/544.	Garnisonbauten in Elsaß-Lothringen..... 19 449 237 Mark	
	545/556.	Festungen	63 079 938 »
		Summe B	82 529 175
		Summe V	338 034 393

Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914. Mark.
6.	1/175.	VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Schiffsbauten und Armierungen usw..... Davon ab: Zuschuß des außerordentlichen Etats <div style="text-align: right;">Bleiben ...</div>	255 074 348 29 410 000 <hr/> 225 664 348
6 a.		Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Schutzgebiete Kiautschou und des ostasiatischen Marinedetachements <div style="text-align: right;">Summe VI ...</div>	8 988 602 <hr/> 234 652 950
7.	—	VII. Reichs=Justizverwaltung	—
8.	1.	VIII. Reichsschatzamt	30 000
9.	1/20.	IX. Reichs=Kolonialamt	22 974 857
10.		X. Reichsschuld	5 976 334
11.	1/21.	XI. Reichs=Eisenbahnverwaltung	17 517 071
		XII. Allgemeine Finanzverwaltung.	
12.	1/4.	Landesverteidigung.....	40 758 782
13.	1.	Beschaffung eines außerordentlichen Silber- und Goldbestandes	21 086 864
14.	—	Rückstellung behufs Verrechnung auf Grund des § 69 Abs. 2 des Wehrbeitragsgesetzes	7 740 881
		<div style="text-align: right;">Summe XII</div>	<hr/> 69 586 527

Kapitel.	Titel.	Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.
B. Außerordentlicher Etat.			
I. Einnahmen.			
1.		I. Verwaltung des Reichsheers.	
	1/4.	Erlöse aus dem Verkaufe von freiverdenden Festungsgrund- stücken und Festungsbaulichkeiten	3 873 522
II. Reichsschuld.			
2.	1/2.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	1 747 919
2a.		Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds ge- leisteten Vorschüsse	500 000
3.	1/5.	Tilgung	68 883 399
4.	1/3.	Anleihe	17 747 160
Summe II			88 878 478
II. Ausgaben.			
1.		I. Reichsamt des Innern	4 000 000
2.		II. Verwaltung des Reichsheers	—
3.		III. Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat ..	29 410 000
4.	1.	IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	39 000 000
5.	1/18.	V. Reichs-Eisenbahnverwaltung	20 342 000

37*

Einnahmen und Ausgaben.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mk.
Wiederholung.		
A. Ordentlicher Etat.		
I. Einnahmen.		
I. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung		881 286 500
II. Reichsdruckerei		13 885 000
III. Reichs-Eisenbahnverwaltung		162 246 000
IV. Verschiedene Verwaltungseinnahmen		81 961 006
V. Allgemeine Finanzverwaltung		2 265 799 844
	Summe	3 405 178 350
II. Ausgaben.		
a. Fortdauernde Ausgaben.		
I. Bundesrat		—
II. Reichstag		2 269 850
III. Reichskanzler und Reichskanzlei		324 290
IV. Auswärtiges Amt		20 579 867
V. Reichsamt des Innern		107 834 374
VI. Verwaltung des Reichsheers		870 559 735
VIa. Reichsmilitärgericht		537 415
VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine		220 861 497
VIII. Reichs-Justizverwaltung		2 805 045
IX. Reichsschatzamt		47 873 893
X. Reichs-Kolonialamt		2 971 239
XI. Reichs-Eisenbahnamt		478 690
XII. Reichsschuld		249 413 806
XIII. Rechnungshof		1 340 058
XIV. Allgemeiner Pensionsfonds		145 276 920
XV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung		749 502 248
XVI. Reichsdruckerei		10 123 691
XVII. Reichs-Eisenbahnverwaltung		114 516 860
XVIII. Allgemeine Finanzverwaltung		121 470 535
	Summe	2 668 740 013

Ausgaben und Einnahmen.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914.
	Mart.
b. Einmalige Ausgaben.	
II. Auswärtiges Amt	633 800
III. Reichsamt des Innern	16 308 000
IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	30 287 321
IVa. Reichsdruckerei	437 084
V. Verwaltung des Reichsheers	338 034 393
VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	234 652 950
VII. Reichs-Justizverwaltung	—
VIII. Reichsschatzamt	30 000
IX. Reichs-Kolonialamt	22 974 857
X. Reichsschuld	5 976 334
XI. Reichs-Eisenbahnverwaltung	17 517 071
XII. Allgemeine Finanzverwaltung	69 586 527
Summe	736 438 337
Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	2 668 740 013
Summe der Ausgaben des ordentlichen Etats	3 405 178 350
B. Außerordentlicher Etat.	
I. Einnahmen.	
I. Verwaltung des Reichsheers	3 873 522
II. Reichsschuld	88 878 478
Summe	92 752 000
II. Ausgaben.	
I. Reichsamt des Innern	4 000 000
II. Verwaltung des Reichsheers	—
III. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	29 410 000
IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	39 000 000
V. Reichs-Eisenbahnverwaltung	20 342 000
Summe	92 752 000
Abschluß.	
Summe der Einnahmen des ordentlichen und des außerordentlichen Etats ..	3 497 930 350
Summe der Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Etats ..	3 497 930 350

Zweite Anlage zum Statsgesetze.

Besoldungsetat
für das Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1914.

Titel.	Ausgaben.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914. Mark.
	Besoldungen.	
1.	Präsident 30 000 Mark Gehalt und 10 000 Mark Repräsentationskosten Der Präsident hat Anspruch auf freie Dienstwohnung mit Geräteausstattung, Licht und Heizung.	40 000
2.	Vizepräsident 18 000 Mark, acht Mitglieder je 9 000 Mark bis 15 000 Mark Gehalt Wohnungsgeldzuschuß I des Tarifs.	126 000
	Summe Titel 1 und 2	166 000
3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten unter Titel 2	18 900
4.	Nichtpensionsfähige Zulagen für den Vizepräsidenten und die Mitglieder bis zum Betrage von je 3 000 Mark jährlich	25 200
5.	Pensionen	—
6.	Witwengelder	9 024
	Summe	219 124

Besoldungsetat

für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
auf das Rechnungsjahr 1914.

Titel.	Ausgaben.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914. Mark.
1.	Präsident 14 000 bis 17 000 Mark Gehalt. Der Präsident hat Anspruch auf Dienstwohnung und erhält bis zu ihrer Fertigstellung eine Mietentschädigung von jähr- lich 4 500 Mark. Wohnungsgeld II des Tarifs. 4 Mitglieder des Direktoriums je 8 000 bis 12 000 Mark Gehalt Wohnungsgeld II des Tarifs.	• 51 500
2.	Mietentschädigung und Wohnungsgeldzuschüsse	11 220
3.	Pensionen, Witwen- und Waisengelder	—
	Summe	62 720

Vierte Anlage zum Statsgesetze.

Verzeichnis

derjenigen Stellen des Landheers, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen.

A 1. Generale und Admirale.

Landheer: General der Infanterie, Artillerie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandierender General, Generalinspekteur der Kavallerie, Generalinspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps usw., Generalinspekteur des Militär-Verkehrswesens, Chef des Generalstabs der Armee, Präsident des Reichsmilitärgerichts. Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feldzeugmeister, Inspekteur der Feldartillerie, Kavallerieinspekteur, Fußartillerieinspekteur, Inspekteur der Eisenbahntruppen, Inspekteur des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens, Generalstabsarzt der Armee mit dem Range eines Generalleutnants. Generalmajor, Brigadefeldkommandeur und Offizier im Range desselben, Generalquartiermeister, Oberquartiermeister, Ingenieurinspekteur, Pionierinspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Präses der Artillerieprüfungskommission, Inspekteur der Jäger und Schützen, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der technischen Institute, Inspekteur der Feldtelegraphie, Traininspekteur, Artilleriedepotinspekteur, Traindepotinspekteur, Generalstabsarzt der Armee, Obergeneralarzt, Feldpropst, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts, Obermilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.

Marine: Admiral, Vizeadmiral, Kontreadmiral als Stationschef, als Departementsdirektor im Reichs-Marineamt oder als Chef des Marinekabinetts; Generalstabsarzt der Marine mit dem Range eines Vizeadmirals. Kontreadmiral, Inspekteur der Marineinfanterie als Generalmajor oder mit dem Range eines Brigadefeldkommandeurs, Generalstabsarzt der Marine.

A 2. Stabsoffiziere.

Landheer: Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abteilungschef im Kriegsministerium, im Großen Generalstab oder in der Feldzeugmeisterei, Chef der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabs als Oberst, Chef des Generalstabs bei einem Generalkommando oder in einer Festung, Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des sächsischen Generalstabs, Chef des Stabes der Generalinspektion der Fußartillerie, der Generalinspektion des Ingenieurkorps usw. und der Generalinspektion des Militär-

Berkehrswesens, Inspekteur des Maschinengewehrwesens, Festungsinspekteur, Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, Inspekteur der Telegraphentruppen, Inspekteur der Luftschiffertruppen, Inspekteur der Fliegertruppen, Inspekteur des Festungsverkehrswesens, Kommandeur der Trains, Artilleriedepot- oder Traindepotdirektor, Generalarzt, Generalveterinär, Major, Bataillons- und Abteilungskommandeur, aggregierter Oberst, Oberstleutnant, Bezirkskommandeur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Korpsstabsveterinär, Intendant, Oberintendanturrat, Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Oberkriegsgerichtsrat, Militäroberpfarrer, Chefkonstrukteur beim Artilleriekonstruktionsbureau, Direktor des Militärversuchsamts, Betriebsdirektor I. Klasse bei den technischen Instituten.

Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat IV. Klasse, Betriebsdirektor II. Klasse bei der Feldzeugmeisterei und den technischen Instituten, Abteilungsvorstand beim Militärversuchsamt, Konstrukteur I. Klasse beim Artilleriekonstruktionsbureau, Oberstabsapotheker im Kriegsministerium.

Marine: Kapitän zur See, Fregatten-, Korvettenkapitän, wiederangestellter, als Kapitän zur See, Fregatten- oder Korvettenkapitän pensionierter Offizier; Chefingenieur, Oberstabsingenieur; Inspekteur der Marineinfanterie mit dem Range eines Regimentskommandeurs, Kommandeur eines Seebataillons, Vorstand eines Bekleidungsamts als Stabsoffizier; Generalarzt, Generaloberarzt, Oberstabsarzt; Torpedooberstabsingenieur.

Intendant, Werkverwaltungsdirektor, Oberintendanturrat, Intendanturrat; Oberkriegsgerichtsrat, Kriegsgerichtsrat als Rat IV. Klasse; Oberpfarrer, Ressortdirektor oder Betriebsdirektor oder Baurat für Schiff- oder Maschinenbau.

A 3. Die übrigen Offiziere.

Landheer: Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechef, Bezirksoffizier, Pferde-Vormusterungskommissar, Stabsarzt, Oberstabs- und Stabsveterinär, Oberleutnant, Leutnant, Oberjäger und Feldjäger im Dienste des Reitenden Feldjägerkorps, Oberarzt, Assistenzarzt, Oberveterinär, Veterinär, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Divisions- und Garnisonpfarrer, Erster Armeemusikinspizient, Bureauvorsteher, Bibliothekar und Obersekretär (Militärgerichtschreiber) beim Reichsmilitärgerichte, Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker, Oberingenieur (Elektrotechniker) im Kriegsministerium, Konstrukteur II. Klasse beim Artilleriekonstruktionsbureau, Wissenschaftliches Mitglied beim Militärversuchsamt, Betriebsleiter bei den technischen Instituten, Bureauvorsteher beim Generalstab, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Telegraphenbauwart, Militärgerichtschreiber, Zweiter Armeemusikinspizient.

Marine: Kapitänleutnant, Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, wiederangestellter, als Kapitänleutnant, Oberleutnant oder Leutnant pensionierter Offizier; Stabsingenieur, Oberingenieur, Ingenieur, wiederangestellter, als

Stabsingenieur, Oberingenieur oder Ingenieur pensionierter Ingenieur; Hauptmann, Oberleutnant, Leutnant; Stabsarzt, Oberassistenzarzt, Assistenzarzt; Feuerwerks- oder Torpedekapitänleutnant, Oberleutnant, Leutnant; Torpedostabsingenieur, Oberingenieur, Ingenieur.

Intendanturassessor, Sekretariatsbeamter, Registraturbeamter; KriegsgERICHTSRAT, Militärgerichtschreiber; Pfarrer; Oberstabsapotheker, Stabsapotheker; Baumeister für Schiff- oder Maschinenbau; Stabszahlmeister, Oberzahlmeister, Zahlmeister; ferner beim Lotsen- und Seezeichenwesen: Lotsenkommandeur, Oberlotse, Schiffsführer, Steuermann, Maschinist für Dampffahrzeuge, Lotse I. Klasse, Hafenlotse.

A 4. Feldwebel.

Landheer: Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armeeeinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, dem Generalinspekteur der Kavallerie, den Generalinspektionen der Fußartillerie, des Ingenieurkorps und der Festungen sowie des Militär-Verkehrswesens, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner bei der Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens und beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Registrator bei dem Gouvernement von Berlin, etatsmäßiger Schreiber bei den Gouvernements, den größeren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gehörnissen eines Generalmajors), der Feldzeugmeisterei, den Divisions- und Brigadekommandos, den Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionierinspektionen, der Inspektion der Eisenbahntruppen, der Inspektion der Jäger und Schützen, dem Reitenden Feldjägerkorps, den Inspektionen der Infanterie und der Kriegsschulen, bei den Kavallerieinspektoren, dem Militärreitstitute, beim Traininspekteur, beim Artilleriedepot- und Traindepotinspekteur, bei der Artillerieprüfungskommission, bei den Landwehreininspektoren und beim Stabe der Feldartillerie- und der Fußartillerieschießschule, bei der Militärtechnischen Akademie, etatsmäßiger Registrator, Zeichner und Schreiber bei den Eisenbahnbrigaden, etatsmäßiger Zeichner und Schreiber bei der Inspektion der Feldtelegraphie, etatsmäßiger Schreiber bei den Sanitätsinspektionen, Unterzahlmeister, Proviantamtsunterinspektor, Bekleidungsamtsunterinspektor, Garnisonverwaltungsunterinspektor, Lazarettunterinspektor, Festungsbaufeldwebel, Oberwallmeister, Wallmeister, Oberschirmmeister, Schirmmeister, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterapotheker, Unterveterinär, Obermusikmeister, Musikmeister, Luftschiff-Obersteuermann und Obermaschinist, Sanitätsunteroffizier usw. bei dem Kriegsministerium, Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnisonlazaretten.

Marine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, Obermusikmeister, Musikmeister, Artilleriewarte, 66 etatsmäßige Schreiber bei den Stationskommandos, den Inspektionen, der Marineakademie, der Schiffsbefichtigungskommission, der Schiffsprüfungskommission, den größeren Kommandanturen und bei der Medizinalabteilung des Reichs-Marineamts.

A 5. Fähnriche.

Landheer: Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, Sanitätsvizefeldwebel, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abteilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungsinspektionen, bei den Inspektionen der Telegraphentruppen, den Inspektionen des Maschinengewehrwesens, der Luftschiffertruppen, der Fliegertruppen und des Festungs-Verkehrswesens, etatsmäßiger Zeichner und Schreiber bei der Versuchsabteilung des Militär-Verkehrswesens, etatsmäßiger Schreiber beim Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, beim Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, bei den Kommandos der Trains, etatsmäßiger Zeichner und Schreiber bei den Fliegerbataillonen, etatsmäßiger Schreiber beim Bezirkskommando, der Oberfeuerwerkerschule, der Gewehrprüfungskommission, den Artilleriedepot- und Traindepotdirektoren, der Inspektion der Militärischen Strafanstalten, der Militärveterinär-Inspektion, den Inspizienten des Artilleriegeräts und der Waffen, dem Inspizienten des Truppen- und Trainfeldgeräts, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, der Festungsbauerschule, den Kriegsschulen, der Infanterieschießschule, den Offizierreitschulen, den Unteroffizierschulen, den Unteroffizierworschulen, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten, dem Kontingentsältesten in Ulm, den kleineren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Regiments- oder Bataillonskommandeurs), dem Garnisonkommando in Münster, den Schießplatzverwaltungen und den Linienkommandanten, Postenschreiber und Festungsterrainaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahnregimentern, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Furier, Schießunteroffizier, etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, der Bekleidungsämter und bei den 1. Artillerieoffizieren vom Platz in Metz, Straßburg i. E. und Mainz, Beständerverwalter bei der Kriegstelegraphenschule, den Telegraphen- und den Pionier-Bataillonen, Zahlmeisteraspirant, Lazarettrechnungsführer, Sergeant mit den Gebührnissen eines Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters, Luftschiff-Steuermann, -Untersteuermann, -Maschinist und -Untermaschinist, zum Militärtelegraphen in Berlin und in Dresden kommandierter Unteroffizier, Waffenmeisterunteroffizier.

Marine: Vizefeldwebel, Fähnrich zur See, Kammerunteroffizier, Furier, Schießunteroffizier, 244 etatsmäßige Schreiber bei den Stationskommandos, den Inspektionen, den Marineteilen, den Kommandanturen, der Marineakademie, der Marineschule, den Ingenieur- und Deckoffizierschulen, der Schiffsartillerieschule, der Schiffsprüfungskommission, der Schiffsbesichtigungskommission, den Sanitätsämtern, den Bekleidungsämtern, den Küstenbezirksämtern, den Marinekassen, den Marinegerichten, den Abwicklungsbureaus und den Hafenskapitänen, geprüfter Zahlmeisterapplikant, Obermaat mit den Gebührnissen eines Vizefeldwebels, Sergeant mit 612 M Löhnung.

A 6. Unteroffiziere.

Landheer: Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenשמied, Fahnenשמied, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatsmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Oberbäcker.

Marine: Überzähliger Portepceunteroffizier, Unteroffizier ohne Portepce.

A 7. Gemeine.

Landheer: Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Hoboist, Hornist und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitätssoldat, Ökonomiehandwerker, Militärfrankenwärter, Militärbäcker.

Marine: Gemeine mit Obermatrosen- und Matrosenrang.

A 8. Militärunterbeamte.

Landheer: Divisions- und Garnisonküster, Waffenmeister, Sattler, Zeughauswaffenmeister, Botenmeister und Bote beim Reichsmilitärgerichte, Militärgerichtsbote.

Marine: Gerichtsbote, Küster, Waffenmeister, Untermaschinist für Dampffahrzeuge, Lotse II. Klasse, Untersteuermann, Materialienverwalter beim Lotsen- und Seezeichenwesen.

(Nr. 4384.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltssetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1914. Vom 27. Mai 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1914 wird in Einnahme und Ausgabe auf 179 908 951 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat
auf 119 694 474 Mark,
im außerordentlichen Etat
auf 60 214 477 Mark.

§ 2.

Der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag beläuft sich auf 60 056 440 Mark.

Die Flüssigmachung kann auch im Wege eines vom Reiche gewährten Darlehns erfolgen. In diesem Falle bleibt die Bestimmung über den von den Schutzgebieten dem Reiche zu erstattenden Zinsaufwand sowie über die Zeit der Rückzahlung dem Reichskanzler überlassen.

Zur Rückzahlung des Darlehns können an dessen Stelle auf Grund der vorbezeichneten Kredite Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu Lasten der Schutzgebiete ausgegeben werden. Auf Anordnung des Reichskanzlers hat die Reichsschuldenverwaltung die Schuldverschreibungen 14 Tage vor dem für die Rückzahlung des Darlehns bestimmten Tage zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen darf nicht vor dem Zeitpunkt beginnen, mit dem die Verzinsung des Darlehns aufhört.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige gedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 27. Mai 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1914.

Kapitel.	Titel.	Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.
A. Ordentlicher Etat.			
I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.			
1. Einnahme.			
1.	1/10.	a) Eigene Einnahmen { Fortdauernde Einnahmen Einmalige Einnahmen	16 506 238
2.	1/2.		3 964 830
3.	—		3 300 000
Summe der Einnahme			23 771 068
2. Ausgabe.			
I. Fortdauernde Ausgaben.			
1.	1/17.	Zivilverwaltung	10 167 920
2.	1/8.	Militärverwaltung	3 310 100
3.	1/4.	Flottille	326 000
4.	1/3.	Eisenbahnen	199 000
5.	1/3.	Hafenanlagen	83 500
6.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende all- gemeine Lasten	6 402 462
7.	—	Rücklage in den Ausgleichsfonds	—
Summe I. Fortdauernde Ausgaben			20 488 982
II. Einmalige Ausgaben.			
1.	1/18.	Zivilverwaltung	3 282 086
2.	1/2.	Militärverwaltung	—
Summe II. Einmalige Ausgaben			3 282 086
Summe der Ausgabe			23 771 068
Die Einnahme beträgt			23 771 068

Kapitel.	Titel.	Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.	
		II. Schutzgebiet Kamerun.		
		1. Einnahme.		
1.	1/9.	} a) Eigene Einnahmen {	Fortdauernde Einnahmen	11 306 400
2.	—		Einmalige Einnahmen	2 787 691
3.	—	b) Reichszuschuß für die Militärverwaltung		3 166 318
		Summe der Einnahme		17 260 409
		2. Ausgabe.		
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	1/17.	Zivilverwaltung		7 757 225
2.	1/8.	Militärverwaltung		2 901 206
3.	1/3.	Flottille		406 284
4.	1/3.	Eisenbahnen		108 000
5.	—	Hafenanlagen		41 500
6.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende all- gemeine Lasten		1 696 476
7.	—	Rücklage in den Ausgleichsfonds		48 960
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben		12 959 651
		II. Einmalige Ausgaben.		
1.	1/12.	Zivilverwaltung		3 997 618
2.	1/4.	Militärverwaltung		303 140
		Summe II. Einmalige Ausgaben		4 300 758
		Summe der Ausgabe		17 260 409
		Die Einnahme beträgt		17 260 409

Kapitel.	Titel.	Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mant.
		III. Schutzgebiet Togo.	
		1. Einnahme.	
1.	1/5.	} Eigene Einnahmen {	Fortdauernde Einnahmen
2.	—		Einmalige Einnahmen
			Summe der Einnahme
			3 502 950 671 391 <hr/> 4 174 341
		2. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/17.	Zivilverwaltung	2 103 005
2.	1/4.	Eisenbahnen und Hafenanlagen	257 200
3.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende all- gemeine Lasten	789 494
4.	—	Rücklage in den Ausgleichsfonds	377 692
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	3 527 391
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/9.	Verschiedene Zwecke	646 950
		Summe II. Einmalige Ausgaben für sich.	
		Summe der Ausgabe	4 174 341
		Die Einnahme beträgt	4 174 341

Kapitel.	Titel.	Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.	
IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.				
1. Einnahme.				
1.	1/12.	a) Eigene Einnahmen {	Fortdauernde Einnahmen	23 499 450
2.	—		Einmalige Einnahmen	4 700 000
3.	—	b) Reichszuschuß für die Zwecke der Militärverwaltung und der Landespolizei		12 140 013
			Summe der Einnahme	<u>40 339 463</u>
2. Ausgabe.				
I. Fortdauernde Ausgaben.				
1.	1/17.	Allgemeine Verwaltung	6 312 205	
1 a.	1/10.	Landespolizei	3 381 800	
2.	1/8.	Militärverwaltung	14 021 173	
3.	1/5.	Eisenbahnen und Hafenanlagen	2 479 200	
4.	1/4.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	3 840 302	
5.	—	Rücklage in den Ausgleichsfonds	93 256	
			Summe I. Fortdauernde Ausgaben	<u>30 127 936</u>
II. Einmalige Ausgaben.				
1.	1/28.	Allgemeine Verwaltung	9 022 444	
1 a.	1/2.	Landespolizei	112 000	
1 b.	—	Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahr 1911	220 037	
2.	1/5.	Militärverwaltung	857 046	
			Summe II. Einmalige Ausgaben	<u>10 211 527</u>
			Summe der Ausgabe	40 339 463
			Die Einnahme beträgt	<u>40 339 463</u>

Kapitel.	Titel.	Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.	
		V. Schutzgebiet Neuguinea einschließlich der Insel- bezirke der Südsee.		
		1. Einnahme.		
1.	1/4.	a) Eigene Einnahmen {	Fortdauernde Einnahmen	2 095 810
2.	—		Einmalige Einnahmen	21 054
3.	—	b) Reichszuschuß		1 717 022
		Summe der Einnahme		<u>3 833 886</u>
		2. Ausgabe.		
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	1/16.	Zivilverwaltung		2 616 576
2.	1/3.	Flottille		513 260
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben		<u>3 129 836</u>
		II. Einmalige Ausgaben.		
1.	1/7.	Verschiedene Zwecke		704 050
1 a.	—	Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahr 1909		—
		Summe II. Einmalige Ausgaben		<u>704 050</u>
		Summe der Ausgabe		3 833 886
		Die Einnahme beträgt		<u>3 833 886</u>

Kapitel.	Titel.	Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.
VI. Schutzgebiet Samoa.			
1. Einnahme.			
1.	1/4.	} Eigene Einnahmen des Schutzgebiets {	Fortdauernde Einnahmen
2.	—		Einmalige Einnahmen
			Summe der Einnahme
			1 190 320
			184 034
			1 374 354
2. Ausgabe.			
I. Fortdauernde Ausgaben.			
1.	1/16.	Zivilverwaltung	986 796
2.	—	Rücklage in den Ausgleichsfonds	32 824
			1 019 620
II. Einmalige Ausgaben.			
1.	1/7.	Verschiedene Zwecke	354 734
			Summe II. Einmalige Ausgaben für sich.
			Summe der Ausgabe
			Die Einnahme beträgt
			1 374 354
			1 374 354

Kapitel.	Titel.	Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Marl.	
		VII. Schutzgebiet Kiautschou und ostasiatisches Marinedetachement.		
		1. Einnahme.		
1.	1/6.	{ a) Eigene Einnahmen { b) Reichszuschuß.	Einnahmen ausschließlich Erwerbsbetriebe und Landverkäufe	2 019 300
2.	1/5.		Einnahmen aus den Erwerbsbetrieben. . .	5 945 201
3.	—		Landverkäufe	100 000
4.	—		Einnahmen und Ausgaben infolge Aus- gleichs von Fondsverwechslungen usw. .	100
5.	—		Ersparnisse aus dem Rechnungsjahr 1912	1 358 387
6.	—			8 988 602
		Summe der Einnahme	18 411 590	
		2. Ausgabe.		
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	—	Zivilverwaltung	1 212 280	
2/5.	—	Militärverwaltung	4 353 196	
6/11.	—	Gemeinsame Ausgaben für Zivil- und Militärverwaltung	3 251 920	
12/16.	—	Verwaltung der Erwerbsbetriebe	5 098 059	
17.	—	Deutsch-chinesische Hochschule	461 985	
18.	—	Pensionsfonds	212 000	
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	14 589 440	
		II. Einmalige Ausgaben.		
1.	1/16.	Verschiedene Zwecke	3 822 150	
		Summe II. Einmalige Ausgaben für sich.		
		Summe der Ausgabe	18 411 590	
		Die Einnahme beträgt	18 411 590	

Kapitel.	Titel.	Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.
		VIII. Schutzgebietsschuld.	
1.	1/3.	1. Einnahme.	
		Summe der Einnahme	10 529 363
		2. Ausgabe.	
1.	1/2.	Verwaltung	25 110
2.	—	Verzinsung	10 267 951
3.	—	Tilgung der im Rechnungsjahr 1908 begebenen Schutzgebietsanleihe	236 302
		Summe der Ausgabe	10 529 363
		Die Einnahme beträgt	10 529 363

A. Zu Abschnitt I bis VII.

1. Soweit sich aus der Haushaltsrechnung für die Schutzgebiete eine Ersparnis am Reichszuschuß ergibt, ist sie spätestens in den Etatsentwurf für dasjenige Rechnungsjahr einzustellen, welches auf das Rechnungsjahr folgt, in dem nach § 2 des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 die Rechnung vorzulegen ist.

2. Ersparnisse, die bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten und Personen des Soldatenstandes dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind nach Bestreitung der wirklich entstandenen Stellvertretungskosten der Schutzgebietskasse zuzuführen.

3. Den nichtetatsmäßigen Kolonialbeamten und den sonstigen Angestellten können in den Fällen der Ausreise nach dem Schutzgebiete beim Dienstantritte, der Heimreise beim Austritt aus dem Schutzgebieten und der Versetzung nach einem anderen Schutzgebiete bei Mitnahme von Familienmitgliedern Beihilfen zur Deckung der sämtlichen dadurch wirklich entstandenen Beförderungskosten bewilligt werden, jedoch nicht über die für etatsmäßige Beamte mit Familien zulässigen Beträge hinaus. Soweit später für die betreffenden Umzugsreisen der Familien besondere Umzugskosten zuständig werden, ist darauf die für Mitnahme der Familie gewährte Beihilfe in Anrechnung zu bringen. Die Beihilfe für die Familienmitglieder kann in jedem Falle bei ihrer erstmaligen Ausreise bewilligt werden, auch wenn die Ausreise nach Heimatsurlaub des Beamten erfolgt.

Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mart.
<p>Den Kolonialbeamten und den Personen des Soldatenstandes kann für die Ausreise von Bräuten die Beihilfe nach erfolgter Eheschließung gewährt werden.</p> <p>4. Den Beamten, Personen des Soldatenstandes und sonstigen Angestellten der Schutzgebiete können, gleichviel ob sie etatsmäßig angestellt sind oder nicht, für ihre Familienmitglieder auch außerhalb des Falles eines Umzugs Reisebeihilfen gewährt werden, und zwar sowohl bei Beurlaubungen des Familienhauptes als auch, wenn die Familienangehörigen wegen Erkrankung oder wegen anderer außerordentlicher Verhältnisse allein reisen müssen. Die Reisebeihilfe beträgt für jeden Familienangehörigen, für welchen Beförderungskosten zu zahlen sind, höchstens die Hälfte der bestimmungsmäßigen Urlaubshilfe des Familienhauptes. Der Abzug, den die Gouvernementsangehörigen für den in dem Fahrpreis enthaltenen Anspruch auf freie Schiffsverpflegung erleiden, ist zwecks Bemessung der Reisebeihilfen der Familienmitglieder von der vollen Urlaubshilfe auch dann zu machen, wenn das Familienhaupt im Schutzgebiete freie Verpflegung erhält. Die gesamten Reisebeihilfen für eine Familie dürfen den Betrag der für diese aufgewendeten wirklichen Beförderungskosten nicht übersteigen.</p> <p style="text-align: center;">B. Zu Abschnitt I bis VI.</p> <p>1. Für die Bezüge der Beamten gelten die Bestimmungen der dem ersten Nachtragsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910 beigefügten Denkschrift und ihrer Anlagen.</p> <p>Die in den Einzeletats für die Schutzgebiete vorgesehenen etatsmäßigen Beamtenstellen, die in den vorgenannten Anlagen nicht aufgeführt sind, werden in der Denkschrift zur Erläuterung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das betreffende Rechnungsjahr, nachgewiesen.</p> <p>2. Die Repräsentationszulagen der Gouverneure fallen für die Zeit ihrer Abwesenheit aus dem Schutzgebiet ihren Vertretern zu.</p> <p>3. Die nach der Befoldungsordnung zuständigen Alterszulagen sind aus demjenigen Fonds zu zahlen, aus welchem der Beamte seine sonstigen Bezüge erhält.</p> <p>4. Die mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte beauftragten Beamten mit Ausnahme der Obergerichte erhalten, sofern sie wenigstens fünf Jahre als Richter tätig gewesen sind, eine nichtpensions-</p>	

Einnahmen und Ausgaben.

**Betrag
für das
Rechnungs-
jahr 1914.**

Mark.

fähige persönliche Zulage von jährlich 600 bis 1 200 Mark, zahlbar an die etatsmäßigen Beamten aus Kapitel 1 Titel 1, an die nichtetatsmäßigen Beamten aus Kapitel 1 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben. Auf diesen Zeitraum kann eine außerhalb des Richterdienstes zugebrachte amtliche Beschäftigung sowie eine der Fortbildung gewidmete Tätigkeit bis zur Dauer von drei Jahren angerechnet werden, sofern sie nach dem Zeitpunkt liegt, mit welchem die Befähigung zum Richteramt in einem der Bundesstaaten erlangt war.

5. Beamten und Hinterbliebenen von Beamten, denen nach Maßgabe der bis zum 1. April 1910 gültigen Bestimmungen Pensionserhöhungen oder Hinterbliebenenbeihilfen gewährt werden konnten, dürfen diese Gebühnisse auch über den 31. März 1910 hinaus gezahlt werden, soweit nicht das Kolonialbeamtengesetz Anwendung findet.

6. Sämtliche Gouvernementsangehörigen, diejenigen der Flottille während des Landaufenthalts, erhalten in den Schutzgebieten freie Dienstwohnung oder eine entsprechende Entschädigung (Wohnungsgeld).

Als Wohnungsgeld können den unverheirateten Beamten oder verheirateten Beamten, deren Familienangehörige nicht im Schutzgebiete wohnen, gewährt werden:

Besoldungsklassen	In Ostafrika:		In Südwestafrika:		In Kamerun, Togo und Samoa bis zu
	In Dar-es-salam und Tanga bis zu	In anderen Orten bis zu	In Windhof, Lüderitzbucht oder Keetmanshoop bis zu	In anderen Orten bis zu	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
2 bis 6 der Besoldungsordnung I (Zivilverwaltung)	1 120	800	1 440	960	1 200
3 bis 5 der Besoldungsordnung II (Militärverwaltung)					
7 der Besoldungsordnungen I und II	800	560	1 080	720	840
8 a bis d der Besoldungsordnung I	560	400	720	480	720
8 der Besoldungsordnung II					
8 e bis 9 der Besoldungsordnung I	480	320	540	456	600
9 der Besoldungsordnung II					

Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.
<p>Die verheirateten Beamten, deren Familien im Schutzgebiete wohnen, erhalten in Ostafrika und Südwestafrika Entschädigungen bis zum doppelten Betrag, in Kamerun, Togo und Samoa bis zum einund-einhalbfachen Betrage des für unverheiratete Beamte ihrer Klasse zuständigen Wohnungsgeldes.</p> <p>7. Beamte, Personen des Soldatenstandes und sonstige Angestellte, die sich nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Schutzgebiete niederlassen, können den Betrag der ihnen für die Heimreise zustehenden Vergütung als Ansiedelungsbeihilfe erhalten.</p> <p>Personen, die nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe einstweilen im Schutzgebiete verbleiben, kann, wenn sie später in die Heimat zurückkehren und bis dahin eine Ansiedelungsbeihilfe nicht erhalten haben, bis zum Ablauf der ersten drei Jahre nach der Entlassung aus der Schutztruppe im Falle der Bedürftigkeit eine Heimreisebeihilfe bis zur Höhe der wirklichen Schiffsbeförderungskosten zu Lasten der Reisekostenfonds gewährt werden.</p> <p>8. Werden bewegliche Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind, abgegeben, so ist der Wert dieser Gegenstände, wenn er im einzelnen Falle insgesamt mehr als 3 000 Mark beträgt, aus dem ersteren Fonds zu vergüten, sofern nicht in den Einzeletats etwas anderes bestimmt ist. Die Vergütung kann auch bei Abgabe von Gegenständen erfolgen, die einen geringeren Wert haben. Sie muß aber in diesem Falle und auch bei Leistungen allgemein stattfinden, wenn die Militärverwaltung oder ein Verwaltungszweig beteiligt ist, der, wenn auch nicht ausschließlich, gewerbliche Unternehmungen zum Gegenstande hat. Bei Leistungen ist die Erstattung in Pauschsummen zulässig.</p> <p>Ein pauschaler Ausgleich darf auch bezüglich der Kosten für die erstmalige innere Einrichtung von Neubauten in der Weise stattfinden, daß diese Kosten bei den laufenden Inventar-Unterhaltungsfonds mitverrechnet und durch Überweisung einer Pauschsumme bis zur Höhe von 10 vom Hundert der für den betreffenden Neubau bewilligten Mittel aus dem Neubau- an den Inventar-Unterhaltungsfonds ausgeglichen werden.</p>	

Einnahmen und Ausgaben.

Betrag
für das
Rechnungs-
jahr 1914.

Mark.

9. Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen einschließlich des Zuschlags für Zoll und Nebenkosten fließen demjenigen Fonds zu, bei welchem die Kosten für die Beschaffung der betreffenden Gegenstände verrechnet sind. Ausgenommen und den Einnahmen zuzuführen sind die Verkaufserlöse für unbrauchbare und entbehrliche Gegenstände, sofern sie nicht bei den Beschaffungsfonds mitveranschlagt sind sowie die bei Verkäufen der Militärverwaltung aufkommenden Zollzuschläge.

10. Vorausbeschaffungen in den Grenzen des Bedarfs und, soweit erforderlich, zu Lasten der Mittel des folgenden Rechnungsjahrs dürfen für die Schutzgebiete insoweit stattfinden, als im Etat des laufenden Rechnungsjahrs die Mittel für den gleichartigen Bedarf bei den Ansätzen zu fortdauernden Ausgaben bewilligt sind. Ausgeschlossen bleiben — von dem Falle besonderer etatsmäßiger Ermächtigung abgesehen — Vorausbeschaffungen auf Rechnung solcher Mittel, die der laufende Etat unter einem künftig wegfallenden Ansatz der fortdauernden Ausgaben oder unter einem Ansatz der einmaligen Ausgaben vorfieht.

Kapitel.	Titel.	Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Mark.
B. Außerordentlicher Etat.			
I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.			
1.	1/2.	Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete und Überschuf aus dem Rechnungsjahr 1911	37 500 000
1.	1/3.	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	37 500 000
II. Schutzgebiet Kamerun.			
1.	1.	Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete	15 230 000
1.	1/2.	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	15 230 000
III. Schutzgebiet Togo.			
1.	—	Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1911	3 602
1.	1.	Zum Ankauf von Schuldverschreibungen der Schutzgebietenanleihen	3 602
IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.			
1.	—	Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete	7 480 875
1.	1.	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	7 480 875
Zu B. Außerordentlicher Etat.			
<p>Die Einnahmen des außerordentlichen Etats übertragen sich innerhalb der einzelnen Kapitel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die solchergestalt sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.</p>			

Kapitel.	Titel.	Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1914. Marf.
		Wiederholung.	
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen:	
		A. Ordentlicher Etat.	
		I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	23 771 068
		II. für Kamerun	17 260 409
		III. für Togo	4 174 341
		IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	40 339 463
		V. für Neuguinea einschließlich der Inselbezirke der Südsee	3 833 886
		VI. für Samoa	1 374 354
		VII. für Kiautschou und ostasiatisches Marinedetachement	18 411 590
		=	109 165 111
		VIII. für die Schutzgebietsschuld	10 529 363
		Zusammen	119 694 474
		B. Außerordentlicher Etat.	
		I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	37 500 000
		II. für Kamerun	15 230 000
		III. für Togo	3 602
		IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	7 480 875
		Summe des außerordentlichen Etats	60 214 477
		Abschluß.	
		Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und des außer- ordentlichen Etats betragen	179 908 951

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 30.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichisch-ungarischer Währung auf preussischen Eisenbahnstationen. S. 183. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 184. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. S. 186.

(Nr. 4385.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichisch-ungarischer Währung auf preussischen Eisenbahnstationen.
Vom 22. Mai 1914.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen (Bekanntmachung vom 16. April 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 149) hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen österreichisch-ungarischer Währung auf den nachstehend verzeichneten Eisenbahnstationen in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen:

Name der Eisenbahnstationen	Kreis	Regierungsbezirk
Langenbrück (Strecke Ziegenhals-Jägerndorf)	Neustadt	Oppeln
Bad Gottschalkowitz und darüber hinaus auch Badeort Nieder Gottschalkowitz (Strecke Idaweiche-Dzieditz)	Mieß	Oppeln
Groß Hofschütz (Strecke Ratibor-Troppau)	Ratibor	Oppeln

Berlin, den 22. Mai 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Jahn.

(Nr. 4386.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Mai 1914.

Auf Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe. A. Verpackung. Schießmittel.

Unter c) — Für die 2. Gruppe — wird im Abs. (2) am Ende hinzugefügt:
Einzelne Kartuschen dürfen ein höheres Gewicht haben.

Nr. Ib. Munition.

Eingangsbestimmungen. Ziffer 5.

Die Überschrift wird gefaßt:

5. Brisante Sprengladungen für Geschosse, Torpedos und Minen, ferner Sprengpatronen, Sprengbüchsen und dergleichen, Schrapnellgranaten (Ziffer 7 a) ε), sämtlich ohne Zünder.

Als Abs. c) wird nachgetragen:

c) Schrapnellgranaten (Ziffer 7 a) ε)) bis 7,5 cm Kaliber ohne Kammerhülsen- und Bodenkammerladung und ohne Zünder.

Abschnitt A. Verpackung.

Zu 4 wird eingeschaltet: unter a) Sprengkapseln im Abs. (3) α) hinter den Worten „Ammoniaksalpetersprengstoffen (Ia. A. 1. Gruppe a))“:

, mit Trinitrotoluol (Ia. A. 1. Gruppe b) α))

im Abs. (5) hinter „Ammoniaksalpetersprengstoffen“:

, mit Trinitrotoluol

unter b) Minenzündungen im Abs. (6), letzter Satz, hinter „Ammoniaksalpetersprengstoffen“:

, mit Trinitrotoluol

Zu 5 wird nachgetragen: im Abs. (2) am Ende:

Schrapnellgranaten ohne Kammerhülsen- und Bodenkammerladungen — an Stelle der Zünder Zinkverschlußschrauben mit hohlem Zapfen — unter c) sind in starke Holzkisten derart zu verpacken, daß sie in den Kisten feststehen. Die Kisten sind mit Handhaben so zu versehen, daß beim Tragen der Kiste die Geschosse mit der Zinkverschlußschraube nach oben gerichtet sind.

im Abs. (3) am Ende:

oder „Schrappnellgranaten ohne Kammerhülsen und Bodenkammerladung. Ib. Oben. Nicht stürzen.“

Abschnitt E. Bescheinigungen. Frachtbriefe.

Im Abs. (5) wird am Ende hinzugefügt:

Bei den Schrapnellgranaten unter c) hat der Absender im Frachtbrief auch zu bescheinigen, daß der zum Festlegen der Kugeln verwendete Sprengstoff einer geprüften und bescheinigten Lieferung entstammt, deren Beschaffenheit den Bedingungen unter Ib. 5 a) entspricht. Auf Erfordern ist dies glaubhaft nachzuweisen.

Abschnitt E. Verladung.

Im Abs. (1) wird hinter den Worten „Ammoniaksalpetersprengstoffen (Ia. A. 1. Gruppe a))“ eingeschaltet:
, mit Trinitrotoluol (Ia. A. 1. Gruppe b) z)

Nr. VI. Fäulnisfähige Stoffe.

Unter A. Verpackung. Abs. (1) a) wird am Ende nachgetragen:

Rohe Schweineborsten dürfen während der Monate Oktober bis März einschließlich in gewöhnliche Säcke verpackt sein.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1914.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Wackerzapp.

(Nr. 4387.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 29. Mai 1914.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehende

Bestimmung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, erlassen:

Die Bestimmungen im § 10 Abs. 1, 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai 1903/6. März 1913 (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 225; 1913 S. 125) bleiben bis zum 1. Januar 1915 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Caspar.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 31.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Mai 1908. S. 187.

(Nr. 4388.) Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Mai 1908. Vom 28. Mai 1914.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 22. Januar 1914 gefaßten Beschlusse werden die §§ 18, 22, 25 des Artikel II und die §§ 6, 9 des Artikel IV der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 362) mit Wirkung vom 1. Juni 1914 in nachstehender Weise abgeändert. Nach dieser Änderung erhalten die Bestimmungen die Bezeichnung „Technische Einheit im Eisenbahnwesen Fassung 1913“.

Artikel II.

Bauart der Eisenbahnfahrzeuge.

An Stelle des bisherigen § 18 tritt folgender Wortlaut:

§ 18.

Kuppelungsteile, die auf weniger als 140 mm über Schienenoberkante herabhängen könnten, müssen mindestens auf diesen Abstand eingeschraubt oder aufgehängt werden können.

Der bestehende Wortlaut des § 22 wird Absatz 1.

Dem § 22 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

² Güterwagen, die ohne besondere Prüfung ihrer Querschnittsmaße auf alle dem internationalen Verkehre dienenden Linien, mit Ausnahme der ausdrücklich ausgenommenen Strecken, übergehen können und als Transitwagen bezeichnet werden sollen (vgl. § 25 Ziffer 10), müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie müssen bei ihrer Mittelstellung im geraden Gleise im Stillstand mit allen dem Federspiele folgenden Teilen innerhalb der in der

Anlage C gezeichneten Begrenzungslinie verbleiben; die dem Federspiele nicht folgenden Wagenteile (Achsbüchsen usw.) dürfen diese Begrenzungslinie um 15 mm, parallel zur Mittelachse dieser Linie gemessen, überragen*).

b) Die größten nach dieser Begrenzungslinie zulässigen Breitenabmessungen solcher Wagen müssen derart eingeschränkt sein, daß kein Teil des Wagens bei dessen ungünstigster Stellung in einem Gleise von 1,465 m Spurweite und mit der Krümmung von 250 m Halbmesser die Begrenzungslinie mehr als um den Wert k überragt. Die Überragung ist parallel zur Schienenebene zu messen, wobei die Achse der Begrenzungslinie senkrecht zur Schienenebene und in der Mitte zwischen beiden Schienen stehend anzunehmen ist.

c) Diese Einschränkungen sind nach folgenden Formeln zu berechnen:

$$\text{I. } E_i = \frac{an - n^2}{500} + \frac{1,465 - d}{2} + q + w + \frac{p^2}{2000} - k + \alpha;$$

$$\text{II. } E_a = \frac{an + n^2}{500} + \left(\frac{1,465 - d}{2} + q + w \right) \frac{2n + a}{a} - \frac{p^2}{2000} - k + \beta.$$

In diesen Formeln bedeutet:

E_i = innere Einschränkung, d. h. zulässiger kleinster Abstand eines zwischen den Endachsen oder Drehzapfen liegenden Wagenpunkts von der in Anlage C gezeichneten Begrenzungslinie, in Metern;

E_a = äußere Einschränkung, d. h. zulässiger kleinster Abstand eines über die Endachsen oder Drehzapfen hinaus liegenden Wagenpunkts von der in Anlage C gezeichneten Begrenzungslinie, in Metern;

a = Radstand, d. h. Entfernung der Endachsen oder Drehzapfen, in Metern;

n = Abstand des betrachteten Wagenquerschnitts von der nächstgelegenen Endachse oder vom nächstgelegenen Drehzapfen, in Metern;

d = Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spurkränze bei größter Abnutzung, in Metern, gemessen 10 mm außerhalb der beiden in einer Entfernung von 1 500 mm voneinander anzunehmenden Laufkreise;

q = mögliche Querverschiebung zwischen Lagerschale und Achsschenkel, zulässig derjenigen zwischen Achshalter und Achsbüchse, in Metern, aus der Mittellage heraus nach jeder Seite, bei größter Abnutzung;

w = mögliche Querverschiebung von Drehgestellzapfen und Wiege, in Metern, aus der Mittellage heraus nach jeder Seite;

p = Drehgestellradstand, d. h. Entfernung der Endachsen der einzelnen Drehgestelle, in Metern;

*) Vor dem Jahre 1915 erbaute Wagen mit Hebelbremsen, deren Hebel in der Tief- lage (Bremsstellung) die Begrenzungslinie nach Anlage C überschreiten, können als Transit- wagen bezeichnet werden, wenn diese Hebel in der Hochlage (Vöfstellung) innerhalb der genannten Begrenzungslinie verbleiben.

$k = \begin{cases} 0,075 & \text{für Teile, die 430 mm und mehr über Schienenoberkante liegen;} \\ 0,025 & \text{für Teile, die weniger als 430 mm über Schienenoberkante liegen;} \end{cases}$

$\alpha = 0, \dots \dots \dots$ wenn $an - n^2 + \frac{P^2}{4} \leq 100$;

$\alpha = \frac{1}{750} (an - n^2 + \frac{P^2}{4} - 100)$, wenn $an - n^2 + \frac{P^2}{4} > 100$;

$\beta = 0, \dots \dots \dots$ wenn $an + n^2 - \frac{P^2}{4} \leq 120$;

$\beta = \frac{1}{750} (an + n^2 - \frac{P^2}{4} - 120)$, wenn $an + n^2 - \frac{P^2}{4} > 120$.

Der § 25 ist wie folgt zu ergänzen:

10. Die Transitzwagen im Sinne des § 22² das Zeichen T (Anlage D) rechts auf den Langseiten der Wagen, womöglich in Augenhöhe.

Artikel IV.

Beladung der Güterwagen.

An Stelle des bisherigen § 6 tritt folgender Wortlaut:

§ 6.

¹ Die Ladung offener Güterwagen darf bei Mittelstellung der Fahrzeuge im geraden Gleise die auf jeder Bahn für den internationalen Verkehr zugelassenen Lademaße nicht überschreiten. Diese Lademaße sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.

² Die Breite der Ladungen muß mit Rücksicht auf das Durchfahren scharfer Krümmungen um die in der Ladetabelle (Anlage L) angegebenen Maße eingeschränkt werden. Außerdem sind für Ladungen auf Schemelwagenpaaren oder beim Gebrauche von Schuwagen oder eines Zwischenwagens die Vorschriften des § 9 zu berücksichtigen. Besondere, für einzelne Linien gültige Vorschriften der Bahnverwaltungen sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.

An Stelle des bisherigen § 9 Abs. 1a) bis c) tritt folgender Wortlaut:

¹ Beim Gebrauche von Schemelwagenpaaren, von Schuwagen oder eines Zwischenwagens muß die Ladung entfernt bleiben:

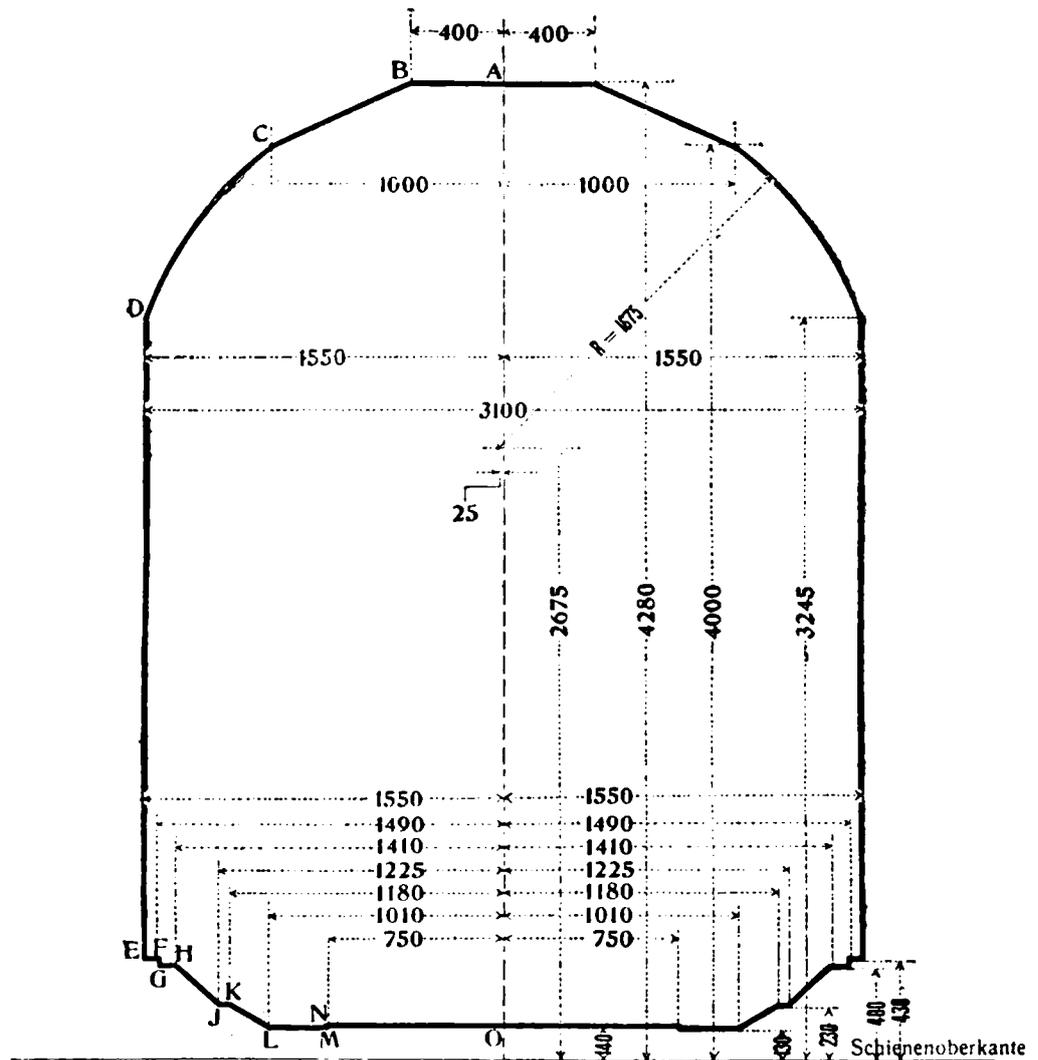
- a) von dem Boden dieser Wagen mindestens 100 mm senkrecht gemessen;
- b) von den Seitenwänden dieser Wagen, sofern diese Wände nicht wenigstens 100 mm unter der Ladung bleiben, mindestens um die in der Tabelle der Anlage F angegebenen Beträge.

Berlin, den 28. Mai 1914.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

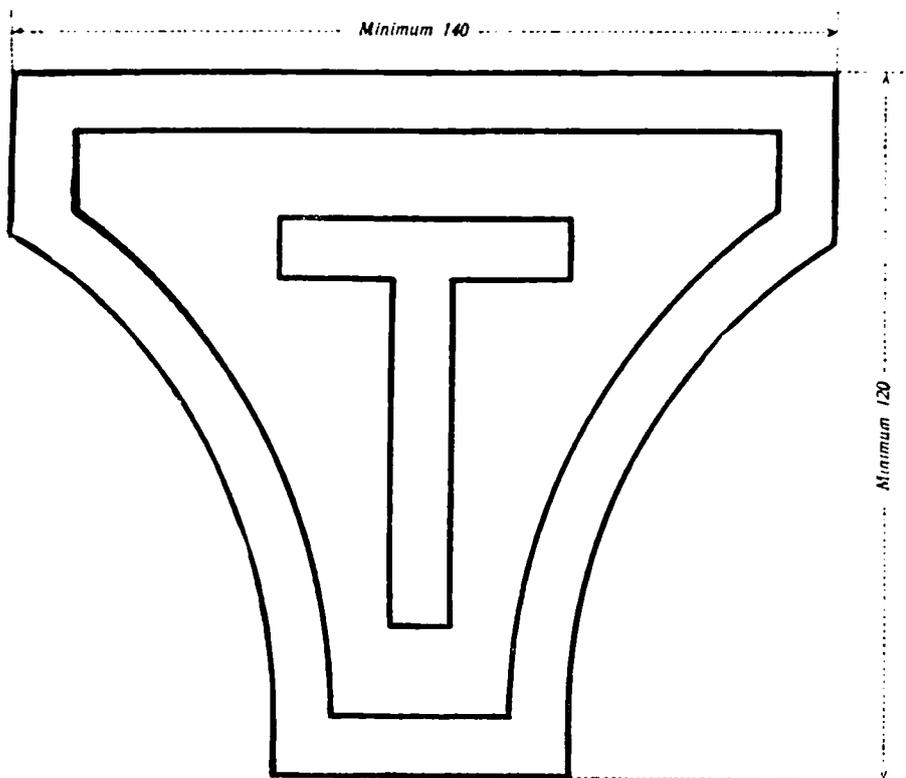
Anlage C.

Allgemeine Begrenzungslinie für Güterwagen nach Artikel II § 22 Abs. 2.



(Die eingeschriebenen Maße sind Millimeter.)

Zeichen für Transitwagen nach Artikel II § 25 Ziffer 10.



(Die eingeschriebenen Maße sind Millimeter.)

Anlage E.

Ladetabelle nach Artikel IV § 6 Abs. 2.

Breiteneinschränkungen der Ladungen auf jeder Seite, in Zentimetern, d. h. kleinste, waagrecht gemessene Abstände zwischen den Ladungen und dem jeweils zugelassenen Lademaße.

Abstände der Endschiffe et Dachschiffe in Metern	Für einen Abstand, in Metern, des betrachteten Querschnitts: von der nächstgelegenen Endschiffe (Wagen mit 2 oder mehreren Achsen) oder vom nächstgelegenen Dreiwagen (Wagen mit Dachschiffen oder Endschiffenpaaren)																						
	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6	6,5	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
2,5	0	0	0	0																			
3	0	1	2	3																			
3,5	0	0	0	0	1	0																	
4	0	0	0	0	1	0	1	0															
4,5	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0													
5	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0											
5,5	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0									
6	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0							
6,5	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0					
7	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0			
7,5	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	
8	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
9	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
10	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
11	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
12	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
13	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
14	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
15	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
16	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
17	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
18	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
19	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
20	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
22	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
24	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
26	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
28	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
30	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1

Anmerkung: Für andere als die in der Tabelle angegebenen Grundwerte sind stets die nächsthöheren Tabellenwerte anzuwenden.

Bemerkungen:

1. Die in gewöhnlichen Ziffern gesetzten oberen Tabellenwerte gelten für Teile zwischen den Endachsen oder Drehzapfen; die in *Kursivziffern* darunterstehenden Werte gelten für Teile, die über die Endachsen oder Drehzapfen hinausragen.

2. Bei Ladungen auf Drehgestell- oder Schemelwagen von mehr als 4 m Radstand sind die aus der Tabelle entnommenen Breitereinschränkungen für die zwischen den Drehzapfen liegenden Teile der Ladung zu vergrößern, für die darüber hinausragenden Teile zu verkleinern, und zwar bei dem Radstand der Drehgestelle oder der Schemelwagen

von 4,1 bis 6,0 m um 1 cm,
über 6,1 m " 2 " .

3. Die in der Tabelle angegebenen Breitereinschränkungen sind für Teile der Ladungen, die unterhalb der Höhe von 0,430 m über Schienenoberkante liegen, um 5 cm zu vergrößern.

4. Wegen der Breite der Ladungen auf Schemelwagenpaaren oder beim Gebrauche von Schutzwagen oder eines Zwischenwagens siehe außerdem § 9 des Artikel IV und die Tabelle der Anlage F.

5. Belgien nimmt die Ladungen, deren Länge 27 m übersteigt, nur nach vorheriger Vereinbarung an.

Anlage F.

Tabelle nach Artikel IV § 9 Abs. 1b.

Maßrechte Entfernungen auf jeder Seite, in Zentimetern, zwischen den Ladungen und den Seitenwänden der Wagen bei Verwendung von tragenden Schemelwagen, von Schußwagen oder eines Zwischenwagens.

Abstand der Endachsen oder der Drehzapfen des tragenden Wagens oder der Drehzapfen der tragenden Schemelwagen, in Metern	Entfernung, in Zentimetern, zwischen den Ladungen und den Seitenwänden										
	der tragenden Schemelwagen					der Schußwagen					des Zwischenwagens
	für einen Abstand, in Metern, des betrachteten Querschnitts										
	vom nächstgelegenen Drehzapfen von					von der nächstgelegenen Endachse oder vom nächstgelegenen Drehzapfen des oder der tragenden Wagen von					
2	3	4	5	3	4	5	6	6,5			
4	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	
6	13	18	—	—	26	—	—	—	—	—	
8	14	19	22	—	26	32	—	—	—	—	
10	15	21	25	28	28	34	41	—	—	24	
12	16	23	27	31	29	36	44	52	—	28	
14	18	24	29	34	31	38	47	56	60	33	
16	19	26	32	37	33	41	50	59	64	38	
18	20	28	34	41	34	43	53	63	68	44	
20	21	30	37	44	36	46	56	67	72	51	
25	25	35	43	52	41	52	64	76	83	71	
30	28	40	50	60	46	58	72	86	93	95	

Anmerkung: Für andere als die in der Tabelle angegebenen Grundwerte sind stets die nächsthöheren Tabellenwerte anzuwenden.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 32.

Inhalt: Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. S. 195.

(Nr. 4389.) Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich Nachrichten, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, an eine ausländische Regierung oder an eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet.

Hat der Verrat einen schweren Schaden für die Sicherheit des Reichs zur Folge gehabt, so kann, wenn der Täter dies vorausgesehen und gegen Entgelt gehandelt hat, auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

§ 2.

Wer ohne den Vorsatz, die Sicherheit des Reichs zu gefährden, vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3.

Wer sich den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reichs gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer sich Nachrichten der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reichs gefährdenden Mitteilung an eine ausländische Regierung oder an eine im Interesse einer ausländischen Regierung tätige Person zu gebrauchen.

Waren die Gegenstände oder Nachrichten dem Täter in seiner Eigenschaft als deutscher Beamter oder deutsche Militärperson zugänglich, so kann auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

§ 4.

Wer sich vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art ohne die Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reichs gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft. Bei mildernden Umständen kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5.

Wer ein Verbrechen der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art mit einem anderen verabredet, wird, wenn es nicht zur Vollendung oder zu einem strafbaren Versuche des Verbrechens gekommen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der an einer Verabredung Beteiligte wird nicht bestraft, wenn er zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des verabredeten Verbrechens noch möglich ist, freiwillig Anzeige bei der Behörde erstattet. Dies gilt nicht für den Beteiligten, der den anderen zu der Verabredung vorsätzlich bestimmt hat.

§ 6.

Wer vorsätzlich mit einer Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, Beziehungen anknüpft oder unterhält, welche die Mitteilung von Gegenständen oder Nachrichten der im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, wenn sie vorsätzlich mit einem anderen Beziehungen anknüpft oder unterhält, welche die Mitteilung von Gegenständen oder Nachrichten der im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Art zum Gegenstande haben.

§ 7.

Wer vorsätzlich in einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer militärischen Anlage, auf einem Schiffe der Kaiserlichen Marine oder innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer gegenüber einer Behörde, einem Beamten oder einer Militärperson über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert, wird, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Aufenthalt an dem Orte oder die unrichtige Angabe oder die Verweigerung der Angabe mit Zwecken der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art zusammenhängt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer militärischen Anlage stehen gleich deren amtlich bekanntgemachte Sicherungsbereiche sowie gewerbliche Anlagen, in denen Gegenstände für die Bedürfnisse der inländischen Kriegsmacht hergestellt, ausgebessert oder aufbewahrt werden.

Die Tat ist nur strafbar, wenn die Behörde, der Beamte oder die Militärperson zuständig war.

§ 8.

Wer fahrlässig Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, die ihm kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich waren, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

§ 9.

Wer von dem Vorhaben eines der in den §§ 1, 3 bezeichneten Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige gegen einen Angehörigen oder von einem Geistlichen in Ansehung desjenigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, hätte erstattet werden müssen.

§ 10.

Wer vorsätzlich während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohendem Kriege Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel einem vom Reichskanzler erlassenen Verbote zuwider veröffentlicht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

§ 11.

Wer vorsätzlich über schwebende amtliche Ermittlungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen dieses Gesetz ohne Erlaubnis der die Ermittlungen leitenden Behörde Mitteilungen in die Öffentlichkeit bringt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Diese Vorschrift findet auf die Veröffentlichung von Mitteilungen, die nach der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens, im militärgerichtlichen Verfahren nach Verfügung der Anklage erfolgt, keine Anwendung.

§ 12.

Mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft,

1. wer einem an Ort und Stelle erkennbar gemachten Verbote der Militärbehörde zuwider eine militärische Anlage oder ein Schiff der Kaiserlichen Marine betritt;
2. wer in einer Festung, einem Reichskriegshafen oder in deren amtlich bekanntgemachten Sicherungsbereichen die Vorschriften über Aufenthaltsmeldung übertritt;
3. wer von einem Festungswerk, einem Gebäude der Kaiserlichen Marine, in welchem Munition oder Minen gelagert werden, einer militärischen Luftfahrzeughalle oder einer militärischen Anlage für drahtlose Telegraphie ohne Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde Aufnahmen macht oder veröffentlicht. Die Aufnahmen und Veröffentlichungen können eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 13.

In den Fällen der §§ 1, 3 kann neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark, bei mildernden Umständen bis zu fünfundzwanzigtausend Mark erkannt werden.

In den Fällen der §§ 2, 4, 5, 6, 8 kann neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

§ 14.

In den Fällen der §§ 1, 3, 5, 6 kann neben Gefängnis auf Verlust der öffentlichen Ämter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ein Ausländer, der wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens gegen dieses Gesetz zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kann nach Verbüßung der Strafe von der Landespolizeibehörde aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden.

§ 15.

Hat der Täter für die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dieses Gesetz Entgelt empfangen, so ist das Empfangene oder dessen Wert in dem Urteil für dem Staate verfallen zu erklären.

§ 16.

Auf die Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 1, 3, 5, 6, 8 findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

§ 17.

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 18.

Bei Verbrechen gegen die §§ 1, 3 ist das Reichsgericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz ausschließlich zuständig. Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

Die Geschäfte, die im § 72 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind, erledigt der erste Straffenat des Reichsgerichts. Das Hauptverfahren findet vor dem zweiten Straffenate statt.

§ 19.

Der § 360 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, der § 15 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) und das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 205) mit Ausnahme des § 11 treten außer Kraft. In dem Abs. 2 des § 360 des Strafgesetzbuchs kommen die Zahl „1,“ und die Worte „der Risse von Festungen und Festungswerken,“ in der Nr. 1 des § 18 des Gesetzes über die Presse die Zahl „15,“ in Wegfall.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 33.

Inhalt: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-französische Grenze. S. 201. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 204.

(Nr. 4390.) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-französische Grenze. Vom 13. Januar 1914.

Vereinbarung.

Um den Verkehr mit Branntwein und Erzeugnissen, die Alkohol enthalten, über die Grenze zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich zu regeln, haben die Unterzeichneten:

Seine Excellenz Freiherr von Schoen, Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

und

Seine Excellenz Herr Gaston Doumergue, Senator, Ministerpräsi-

Arrangement.

En vue de régler le mouvement des alcools et des spiritueux franchissant la frontière entre l'Allemagne et la France, les soussignés:

Son Excellence M. le Baron de Schoen, Ambassadeur de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, près le Président de la République Française,

et

Son Excellence M. Gaston Doumergue, Sénateur, Président

dent, Minister der auswärtigen
Angelegenheiten der Französischen
Republik,

unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer
Regierungen, die nachstehende Verein-
barung getroffen:

du Conseil, Ministre des Affaires
Étrangères de la République
Française;

sont convenus, sous la réserve du
consentement de leurs Gouverne-
ments, de ce qui suit:

Artikel 1.

Steuernfreiheit bei der Ausfuhr von
Branntwein und Erzeugnissen, die Alko-
hol enthalten, über die zuständigen Zoll-
stellen an der deutsch-französischen Grenze
wird nur unter der Bedingung gewährt,
daß der Ausgangszollstelle des Ausfuhr-
landes eine Bescheinigung der Eingangszoll-
stelle des anderen Landes vorgelegt
ist, aus der erhellt, daß die Ware bei
letzterer Zollstelle ordnungsgemäß ange-
meldet worden ist.

Article premier.

La décharge ou la restitution des
droits pour les alcools et spiritueux
exportés par les bureaux de douane
qui sont ou seront ouverts à cet effet
à la frontière entre l'Allemagne et
la France est subordonnée à la con-
dition qu'il soit produit au bureau
de sortie du pays exportateur une
attestation du bureau d'entrée de
l'autre pays établissant que les
marchandises ont été régulièrement
déclarées à ce dernier bureau.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 erwähnten Be-
scheinigungen müssen die Ware nach dem
Namen des Absenders und des Empfän-
gers, dem Versendungs- und dem Be-
stimmungsorte, der Zahl, der Art, dem
Rohgewicht und Inhalt der Frachtstücke
sowie der Beschaffenheit und Art des
Branntweins und der Alkohol enthal-
tenden Erzeugnisse bezeichnen. Sie sind
von der Eingangszollstelle sogleich, nach-
dem die zollamtliche Anmeldung geschehen
ist, auszustellen, ohne Rücksicht darauf,
ob die Ware zum Verbleib im Einfuhr-
land oder zur Durchfuhr bestimmt ist.
Sie werden keiner Stempelgebühr unter-
worfen und sind unverzüglich der Aus-
gangszollstelle des Ausfuhrlandes zuzu-
stellen.

Article 2.

Les attestations visées à l'article 1^{er}
doivent énoncer le nom de l'ex-
péditeur et celui du destinataire, le
lieu d'expédition et celui de desti-
nation, le nombre, l'espèce, le poids
brut et la contenance des colis, ainsi
que la nature et l'espèce des alcools
et spiritueux. Elles sont délivrées
par le bureau d'entrée aussitôt que
la déclaration en a été déposée et
contrôlée, et sans qu'il y ait à
distinguer si les marchandises sont
destinées au marché intérieur ou au
transit. Elles ne sont pas soumises
au droit de timbre et sont adressées
immédiatement au bureau de sortie
du pays exportateur.

Artikel 3.

Die Bestimmung des Artikel 1 findet keine Anwendung:

a) auf Waren, welche in Postpaketen oder Postfrachtstücken im Rohgewichte von höchstens 50 Kilogramm aus Frankreich ausgeführt und von der deutsch-französischen Grenze aus durch die deutsche Post weiterbefördert werden;

b) auf Waren, welche aus Deutschland durch die Post in Postpaketen oder Postfrachtstücken im Rohgewichte von höchstens 50 Kilogramm ausgeführt werden.

Artikel 4.

Der Regierung jedes der beiden Länder steht es frei, von dieser Vereinbarung jederzeit zurückzutreten.

Artikel 5.

Diese Vereinbarung tritt nach Auswechslung der Genehmigungserklärungen der beiderseitigen Regierungen an die Stelle des über denselben Gegenstand am 1. Oktober 1901 zu Berlin abgeschlossenen Abkommens.

Geschehen, in Paris, in doppelter Ausfertigung, am 13. Januar 1914.

(L. S.) Freiherr von Schoen.

(L. S.) Gaston Doumergue.

Article 3.

Les dispositions de l'article 1^{er} ne sont pas applicables aux marchandises exportées:

a) de France par colis postaux ou par colis de messagerie du poids maximum de 50 kilogrammes bruts à réexpédier de la frontière franco-allemande par les postes allemandes;

b) d'Allemagne par la voie de la poste soit comme colis postaux, soit comme colis de messagerie du poids maximum de 50 kilogrammes bruts.

Article 4.

Le Gouvernement de chacun des deux pays a la faculté de renoncer, à tout moment, au présent arrangement.

Article 5.

Le présent arrangement remplacera celui relatif au même objet conclu à Berlin le 1^{er} octobre 1901 et entrera en vigueur après l'échange des ratifications des deux Gouvernements.

Fait, en double expédition, à Paris, le 13 janvier 1914.

Nachdem der Bundesrat zu der vorstehenden Vereinbarung seine Zustimmung erteilt hat, ist sie von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden. Die Auswechslung der Genehmigungserklärungen hat stattgefunden.

(Nr. 4391.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 3. Juni 1914.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Nr. 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Gattung der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Pflanzenstoffe, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Königlich Preussische Zollabfertigungsstelle Malmedy Bahnhof erfolgen.

Berlin, den 3. Juni 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Jonquières.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 34.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an die deutsch-dänische Vereinbarung vom 1. Juni 1910 von Deutschland mit Dänemark getroffene weitere Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs. S. 205.

(Nr. 4392.) Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an die deutsch-dänische Vereinbarung vom 1. Juni 1910 von Deutschland mit Dänemark getroffene weitere Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs. Vom 6. Juni 1914.

Im Anschluß an die deutsch-dänische Vereinbarung vom 1. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) ist von Deutschland mit Dänemark eine weitere Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffen worden, und zwar durch Austausch einander entsprechender Erklärungen der beiderseitigen Regierungen, die am 1. Juni 1914 abgegeben worden sind. Der Austausch der Erklärungen ist am 4. Juni 1914 in Berlin erfolgt. Die für Deutschland abgegebene Erklärung wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Juni 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Jagow.

Erklärung.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und der Königlich Dänischen Regierung ist im Anschluß an die Vereinbarung vom 1. Juni 1910 zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs die nachstehende weitere Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 1.

Jede der beiden Regierungen wird ihre Vermittlung eintreten lassen, um die gemäß Artikel 18, 19 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidungen der Behörden des andern Teiles zur Vollstreckung zu bringen, wenn ihr der von dem Gläubiger oder in seinem Namen gestellte Vollstreckungsantrag auf diplomatischem Wege übermittelt wird.

Der Antrag muß in der Sprache des ersuchten Teiles abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein; die Übersetzung ist durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Teiles oder einen beidigten Dolmetscher des ersuchten Teiles zu beglaubigen. Ist die vorgeschriebene Übersetzung nicht beigelegt, so wird sie von dem ersuchten Teile auf Kosten des ersuchenden Teiles beschafft.

Der Antrag kann dem ersuchten Teile gleichzeitig mit dem Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung der Kostenentscheidung übermittelt werden.

Artikel 2.

Auf den gemäß Artikel 1 dieser Erklärung gestellten Antrag findet die Vollstreckung der Kostenentscheidung nur in bewegliche körperliche Sachen statt.

Mit den in der Kostenentscheidung festgesetzten Kosten sind auch die gemäß Artikel 19 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß, Artikel 4 der Vereinbarung vom 1. Juni 1910 und Artikel 1 Abs. 2 der gegenwärtigen Erklärung entstehenden Übersetzungskosten sowie die sonstigen Kosten des Vollstreckungsverfahrens beizutreiben.

Der Vollstreckungsbeamte des ersuchten Teiles darf zur Deckung seiner Gebühren und Auslagen einen Kostenvorschuß nicht erheben. Soweit die Vollstreckung nicht zur Deckung der Gebühren und Auslagen führt, ist der ersuchende Teil verpflichtet, diese Kosten zu erstatten.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Juli 1914 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der beiden Teile.

Die Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich Dänischen Regierung ausgetauscht werden.

Berlin, den 1. Juni 1914.

Im Namen der Kaiserlich Deutschen Regierung.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

von Jagow.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 35.

Inhalt: Gesetz zur Änderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. S. 209. — Gesetz, betreffend Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. S. 214. — Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. S. 217. — Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete. S. 219. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen. S. 220.

(Nr. 4393.) Gesetz zur Änderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs
Vom 10. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats
und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs
treten folgende Vorschriften:

§ 74.

Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen,
die den Gehilfen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner
gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbewerbsverbot), bedarf der Schriftform und
der Auskhändigung einer vom Prinzipal unterzeichneten, die vereinbarten Be-
stimmungen enthaltenden Urkunde an den Gehilfen.

Das Wettbewerbsverbot ist nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal ver-
pflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes
Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt
bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht.

§ 74 a.

Das Wettbewerbsverbot ist insoweit unverbindlich, als es nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient. Es ist ferner unverbindlich, soweit es unter Berücksichtigung der gewährten Entschädigung nach Ort, Zeit oder Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält. Das Verbot kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Das Verbot ist nichtig, wenn die dem Gehilfen zustehenden jährlichen vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von fünfzehnhundert Mark nicht übersteigen. Das gleiche gilt, wenn der Gehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist oder wenn sich der Prinzipal die Erfüllung auf Ehrenwort oder unter ähnlichen Versicherungen versprechen läßt. Nichtig ist auch die Vereinbarung, durch die ein Dritter an Stelle des Gehilfen die Verpflichtung übernimmt, daß sich der Gehilfe nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränken werde.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, die gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 74 b.

Die nach § 74 Abs. 2 dem Handlungsgehilfen zu gewährende Entschädigung ist am Schlusse jedes Monats zu zahlen.

Soweit die dem Gehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen in einer Provision oder in anderen wechselnden Bezügen bestehen, sind sie bei der Berechnung der Entschädigung nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre in Ansatz zu bringen. Hat die für die Bezüge bei der Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebende Vertragsbestimmung noch nicht drei Jahre bestanden, so erfolgt der Ansatz nach dem Durchschnitt des Zeitraums, für den die Bestimmung in Kraft war.

Soweit Bezüge zum Erfolge besonderer Auslagen dienen sollen, die infolge der Dienstleistung entstehen, bleiben sie außer Ansatz.

§ 74 c.

Der Handlungsgehilfe muß sich auf die fällige Entschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Betrags den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen um mehr als ein Zehntel übersteigen würde. Ist der Gehilfe durch das Wettbewerbsverbot gezwungen worden, seinen Wohnsitz zu verlegen, so tritt an die Stelle des Betrags von einem Zehntel der Betrag von einem Viertel. Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe kann der Gehilfe eine Entschädigung nicht verlangen.

Der Gehilfe ist verpflichtet, dem Prinzipal auf Erfordern über die Höhe seines Erwerbes Auskunft zu erteilen.

§ 75.

Löst der Gehilfe das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 wegen vertragswidrigen Verhaltens des Prinzipals auf, so wird das Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn der Gehilfe vor Ablauf eines Monats nach der Kündigung schriftlich erklärt, daß er sich an die Vereinbarung nicht gebunden erachte.

In gleicher Weise wird das Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß in der Person des Gehilfen vorliegt oder daß sich der Prinzipal bei der Kündigung bereit erklärt, während der Dauer der Beschränkung dem Gehilfen die vollen zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zu gewähren. Im letzteren Falle finden die Vorschriften des § 74 b entsprechende Anwendung.

Löst der Prinzipal das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 72 wegen vertragswidrigen Verhaltens des Gehilfen auf, so hat der Gehilfe keinen Anspruch auf die Entschädigung.

§ 75 a.

Der Prinzipal kann vor der Beendigung des Dienstverhältnisses durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbsverbot mit der Wirkung verzichten, daß er mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird.

§ 75 b.

Ist der Gehilfe für eine Tätigkeit außerhalb Europas angenommen, so ist die Verbindlichkeit des Wettbewerbsverbots nicht davon abhängig, daß sich der Prinzipal zur Zahlung der im § 74 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn die dem Gehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von achttausend Mark für das Jahr übersteigen; auf die Berechnung des Betrags der Leistungen finden die Vorschriften des § 74 b Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 75 c.

Hat der Handlungsgehilfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal Ansprüche nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 340 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend machen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Ist die Verbindlichkeit der Vereinbarung nicht davon abhängig, daß sich der Prinzipal zur Zahlung einer Entschädigung an den Gehilfen verpflichtet, so kann der Prinzipal, wenn sich der Gehilfe einer Vertragsstrafe der im Abs. 1 bezeichneten Art unterworfen hat, nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

§ 75 d.

Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften der §§ 74 bis 75 c zum Nachteil des Handlungsgehilfen abgewichen wird, kann sich der Prinzipal nicht berufen. Das gilt auch von Vereinbarungen, die bezwecken, die gesetzlichen Vorschriften über das Mindestmaß der Entschädigung durch Berechnungen oder auf sonstige Weise zu umgehen.

§ 75 e.

Die Entschädigung, die der Handlungsgehilfe auf Grund der Vorschriften der §§ 74 bis 75 d für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses beanspruchen kann, gehört zu den Dienstbezügen im Sinne des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

Der Anspruch auf die Entschädigung kann zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann gepfändet werden, wenn der Tag, an dem sie zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Gehilfe sie eingefordert hat. Die Pfändung ist jedoch zulässig, soweit die Entschädigung allein oder zusammen mit den in den §§ 1, 3 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, bezeichneten Bezügen die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt. Die Vorschriften des § 2, des § 4 Nr. 2, 3 und des § 4 a des bezeichneten Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 75 f.

Auf eine Vereinbarung, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Handlungsgehilfen, der bei diesem im Dienste ist oder gewesen ist, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, findet die Vorschrift des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 76 Abs. 1.

Die Vorschriften der §§ 60 bis 63, 75 f gelten auch für Handlungslehrlinge. Vereinbarungen, durch die diese für die Zeit nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, sind nichtig.

Artikel 2.

Hinter den § 82 des Handelsgesetzbuchs wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 82a.

Auf Wettbewerbsverbote gegenüber Personen, die, ohne als Lehrlinge angenommen zu sein, zum Zwecke ihrer Ausbildung unentgeltlich mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden (Volontäre), finden die für Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften insoweit Anwendung, als sie nicht auf das dem Gehilfen zustehende Entgelt Bezug nehmen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

Die neuen Vorschriften finden, abgesehen von den Formvorschriften des § 74 Abs. 1, auch auf die vorher vereinbarten Wettbewerbsverbote Anwendung. Ein Wettbewerbsverbot, das nach den neuen Vorschriften unverbindlich ist, weil eine dem § 74 Abs. 2 entsprechende Entschädigung nicht vereinbart ist oder die dem Gehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von fünfzehnhundert Mark für das Jahr nicht übersteigen, bleibt verbindlich, falls sich der Prinzipal vor dem Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes schriftlich erbieht, die vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen sowie die dem Gehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als fünfzehnhundert Mark für das Jahr zu erhöhen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 10. Juni 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4394). Gesetz, betreffend Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 10. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 wird dahin geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „zehn Pfennig bis zu einer Mark“ durch die Worte „zwanzig Pfennig bis zu einer Mark fünfzig Pfennig“ ersetzt, und dem Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Ob eine Erwerbsversäumnis stattgefunden hat, ist nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und der regelmäßigen Erwerbstätigkeit des Zeugen zu beurteilen.“

Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „gemeine Handarbeit“ durch die Worte „einfache Handarbeit“ ersetzt.

2. Der § 3 Abs. 1, 2 erhält folgende Fassung:

„Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu drei Mark für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu sechs Mark für jede angefangene Stunde erhöht werden.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen.“

3. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Besteht für die aufgetragene Leistung ein üblicher Preis, so ist dem Sachverständigen auf Verlangen dieser und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die im § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 geregelte Vergütung zu gewähren.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Sachverständigen auf die Teilnahme an Terminen, so erhält er lediglich die im § 3 bestimmte Vergütung.“

4. Hinter dem § 4 wird folgende Vorschrift eingestellt:

» § 4 a.

Haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Parteien sich dem Gerichte gegenüber mit einer bestimmten Vergütung für die

Leistung des Sachverständigen einverstanden erklärt, so ist diese Vergütung zu gewähren, sofern ein zu ihrer Deckung ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist."

- 4a. Im § 7 werden die Worte „fünf Pfennig“ durch die Worte „zehn Pfennig“ ersetzt.
5. Im § 8 werden die Worte „fünf Mark“ durch die Worte „sieben und einer halben Mark“ und die Worte „drei Mark“ durch die Worte „vier und einer halben Mark“ ersetzt.
- 5a. Im § 12 wird das Wort „bestimmten“ gestrichen.
6. Hinter dem § 12 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 12 a.

Notwendige bare Auslagen, soweit sie nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten Aufwand betreffen, können dem Zeugen oder Sachverständigen nach billigem Ermessen erstattet werden. Dies gilt namentlich von den Kosten für eine notwendige Vertretung."

- 6a. Im § 13 wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgende Vorschrift eingestellt:

„In den Fällen des Abs. 1 kann der Sachverständige, wenn er nicht öffentlicher Beamter ist, an Stelle der Gesamtvergütung nach den Tarvorschriften die Berechnung der Gesamtvergütung nach den Vorschriften dieses Gesetzes beanspruchen."

7. Der § 14 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Soweit allgemeine Vorschriften für Dienstreisen nicht erlassen sind, kann die oberste Verwaltungsbehörde über die Gewährung der den öffentlichen Beamten in den Fällen des Abs. 1 den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder und Reisekosten besondere Vorschriften erlassen.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

Auf Beamte der Gemeinden (Gemeinbeverbände) finden die allgemeinen Vorschriften für Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als die oberste Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die Höhe der ihnen den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder und Reisekosten erlassen hat.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die ihr durch Abs. 2 und Abs. 5 gegebene Befugnis zum Erlasse der bezeichneten Bestimmungen auf andere Behörden übertragen."

8. Der § 17 erhält folgende Fassung:

"Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige oder die Staatskasse eine richterliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Der Ansat kann von Amts wegen berichtigt werden, wenn die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind. Für die Festsetzung und die Berichtigung ist das Gericht oder der Richter zuständig, vor welchem die Verhandlung stattgefunden hat, und für die Berichtigung auch das Gericht der höheren Instanz.

Gegen die richterliche Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2, der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt."

Artikel II.

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige verwiesen ist, die durch den Artikel I dieses Gesetzes geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 10. Juni 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4395.) Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 10. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, vom 1. Oktober 1914 ab die Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Postdampfschiffsverbindungen zwischen Ostasien, Australien und den Schutzgebieten in der Südsee auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an einen geeigneten deutschen Unternehmer zu übertragen und in dem hierüber abzuschließenden Vertrag eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich 1 300 000 Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2.

Der im § 1 bezeichnete Vertrag muß die in der Anlage zusammengestellten Hauptbedingungen enthalten und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats.

Der Vertrag sowie die auf Grund desselben geleisteten Zahlungen sind dem Reichstag bei Vorlage des nächsten Reichshaushaltsetats mitzuteilen.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die bestehende regelmäßige Postdampfschiffsverbindung mit Australien bis zum 31. März 1917 unter angemessener Beihilfe des Reichs aufrechtzuerhalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Neues Palais, den 10. Juni 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

Anlage.

1. Es müssen Fahrten stattfinden:
 - a) auf einer Linie Hongkong-Rabaul-Sydney in Zeitabständen von längstens vier Wochen,
 - b) auf einer Linie Singapur-Neuguinea-Apia (Samoa) in Zeitabständen von längstens acht Wochen,
 - c) im Inseleinsatz in Zeitabständen von längstens drei Monaten.Der Reichskanzler ist mit Zustimmung des Bundesrats zu einer anderweitigen Regelung dieser Fahrten ermächtigt, falls die Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen und dadurch nicht eine Überschreitung der im § 1 des Gesetzes festgesetzten Reichsbeihilfe erfolgt. Tritt dadurch jedoch eine erhebliche Verringerung der Gesamtleistungen auf den vorbezeichneten Linien ein, so ist die Reichsbeihilfe entsprechend zu kürzen.
2. Die Fahrgeschwindigkeit muß im Durchschnitt mindestens betragen
auf der Linie unter 1 a 11,6 Knoten,
" " " " 1 b 9,5 " .
Die Zeitdauer der Reise ist nach diesem Verhältnis mit entsprechendem Zuschlag für den Aufenthalt in den anzulauenden Häfen in Stunden mit einem Abschlag von einem Knoten für die Stunde bei Fahrt gegen den Monsun zu berechnen.
3. In die Fahrt einzustellende neue Dampfer müssen auf deutschen Werften gebaut sein.
4. Alle in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vor ihrer Einstellung durch vom Reichskanzler zu ernennende Sachverständige abgenommen werden.
5. Für ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Fahrtausführung werden entsprechende Abzüge von der Reichsbeihilfe gemacht.
6. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung.
7. Die regelmäßigen Fahrten haben Anfang Oktober 1914 zu beginnen.
8. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ist, soweit erforderlich, dem Unternehmer die Stellung einer Kaution aufzuerlegen.
9. Erwachsen dem Unternehmer aus dem Betriebe dauernd größere Gewinne, so kann der Reichskanzler dem Unternehmer größere Leistungen, z. B. in bezug auf schnellere oder vermehrte Fahrten usw., auferlegen oder die Reichsbeihilfe entsprechend kürzen.

(Nr. 4396.) Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete. Vom 10. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte des Reichs und der Militärverwaltungen für Hypothekendarlehen, die von anderer Seite an gemeinnützige Unternehmungen (Bauvereine, Baugenossenschaften, Baugesellschaften usw.) unter Ausschluß der Kündigung auf die Dauer von mindestens zehn Jahren gewährt werden, Bürgschaften bis zum Gesamtbetrage von 25 Millionen Mark zu übernehmen.

Bürgschaften dürfen nur für solche Hypothekendarlehen übernommen werden, für die eine so hohe Tilgung festgesetzt ist, daß auf das verbürgte Darlehen und auf die dem verbürgten Darlehen im Range vorgehenden Hypothekendarlehen insgesamt jährlich mindestens $\frac{1}{2}$ vom Hundert der ursprünglichen Beträge unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt wird.

§ 2.

Zur Deckung der dem Reichsfiskus aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verpflichtungen ist vom Rechnungsjahr 1915 ab eine angemessene Sicherheit bereitzustellen.

§ 3.

Das verbürgte Darlehen soll einschließlich vorgehender oder gleichstehender Hypotheken 90 vom Hundert der Selbstkosten nicht übersteigen, die der Darlehensnehmer für den Erwerb und die bauliche Erschließung des als Sicherheit zu verpfändenden Grundstücks und für die Errichtung der auf ihm befindlichen Baulichkeiten und ihres Zubehörs aufwendet. Ausnahmsweise kann die Bürgschaft auch bis zum vollen Betrage der Selbstkosten des Baues ohne Berücksichtigung des Wertes des Grund und Bodens übernommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 10. Juni 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Debrück.

(Nr. 4397.) Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen. Vom 10. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) im Einvernehmen mit dem Bundesrate, was folgt:

Die Verordnung, betreffend die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen, vom 10. Juli 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 271) in der Fassung vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) wird wie folgt geändert:

I. § 3 Abs. 1 erhält unter b folgende Fassung:

b) Eisenbahn-Betriebsingenieure, Werkstättenvorsteher, Verkehrskontrolleure und Werkmeister 4,50 Mark.

II. Im § 4 Abs. 1 ist in Zeile 2 hinter „Eisenbahn-Betriebsingenieure“ einzuschalten:

„Werkstättenvorsteher“.

III. Im § 3 Abs. 1 ist unter a zu setzen:

statt „Verkehrsinspektionen“ „Verkehrsämter“,

statt „Inspektionen“ „Ämtern“;

im § 4 Abs. 1 wird in Zeile 1 und 6 das Wort „Werkstätteninspektionen“ durch „Werkstättenämtern“ ersetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 10. Juni 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 36.

Inhalt: Bestimmungen über Fachauschüsse für Hausarbeit. S. 221.

(Nr. 4398.) Bestimmungen über Fachauschüsse für Hausarbeit. Vom 18. Juni 1914.

Auf Grund des § 24 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

1. Errichtung und Zusammensetzung der Fachauschüsse.

§ 1.

Fachauschüsse werden in der Regel für einzelne Gewerbezeige oder für Teile von Gewerbezeigen errichtet.

Werden in einem Gebiete mehrere Gewerbezeige oder Teile von Gewerbezeigen in erheblicherem Umfang in Verbindung miteinander in Hausarbeit betrieben, so wird für sie in der Regel ein gemeinschaftlicher Fachauschuß errichtet.

§ 2.

Die Landeszentralbehörde kann anordnen, daß bei Fachauschüssen Abteilungen für bestimmte Gewerbezeige oder Teile von Gewerbezeigen gebildet werden.

Den Abteilungen gehören in gleicher Zahl Vertreter der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter sowie außerdem der Vorsitzende und die Beisitzer des Fachauschusses (§ 21 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes) an.

Die Landeszentralbehörde bestimmt die Zahl der Vertreter für die Abteilungen.

§ 3.

Für den Vorsitzenden und die Beisitzer hat die Landeszentralbehörde mindestens je einen Stellvertreter, für die ernannten Vertreter der Gewerbetreibenden und

der Hausarbeiter hat sie je einen Stellvertreter zu ernennen. Für die gewählten Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter ist je ein Stellvertreter zu wählen.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden und der Beisitzer müssen die erforderliche Sachkunde besitzen. Die Stellvertreter des Vorsitzenden dürfen weder Gewerbetreibende noch Hausarbeiter sein.

§ 4.

Als Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter sowie als Stellvertreter für sie dürfen nur solche männlichen oder weiblichen Personen ernannt oder gewählt werden, welche

1. Deutsche sind,
2. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben,
3. auf Seite der Gewerbetreibenden:
mindestens ein Jahr hindurch als Gewerbetreibende denjenigen Gewerbebezügen oder Teilen von Gewerbebezügen, für welche der Fachauschuß oder die Abteilung errichtet ist, im Hauptberuf angehören oder angehört haben,
4. auf Seite der Hausarbeiter:
nicht Gewerbetreibende sind.

Zu Vertretern der Hausarbeiter sowie zu Stellvertretern für sie dürfen nur solche den Bestimmungen des Abs. 1 genügenden Personen gewählt werden, die außerdem mindestens ein Jahr hindurch als Hausarbeiter, als Hausgewerbetreibende (§ 119 b der Gewerbeordnung) oder als gewerbliche Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) denjenigen Gewerbebezügen oder Teilen von Gewerbebezügen, für welche der Fachauschuß oder die Abteilung errichtet ist, im Hauptberuf angehören oder angehört haben.

§ 5.

Als Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter sowie als Stellvertreter für sie darf nicht ernannt oder gewählt werden,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 6.

Als Gewerbetreibende im Sinne des § 4 gelten solche gewerblichen Unternehmer, welche für gewöhnlich mindestens einen Hausarbeiter beschäftigen, sofern sie nicht selbst Hausarbeiter im Sinne des Hausarbeitgesetzes sind.

Die Aufsichtsbehörde (§ 32) kann bestimmen, daß auch Personen, welche für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausarbeiter über-

tragen, ohne daß sie selbst eine Arbeitsstätte besitzen (Ausgeber, Faktoren, Fernen), als Gewerbetreibende im Sinne des § 4 zu gelten haben.

Sind im Bereiche des Fachauschusses Personen in der Weise tätig, daß sie selbst in eigenen Betriebsstätten (Arbeitsstuben) eine oder mehrere Personen gegen Lohn beschäftigen und zugleich für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausarbeiter übertragen (sogenannte Zwischenmeister), so setzt die Aufsichtsbehörde (§ 32) die Grundsätze fest, nach denen sich bestimmt, inwieweit diese Personen zu den Gewerbetreibenden zu rechnen sind.

Den Gewerbetreibenden stehen ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.

§ 7.

Die ernannten Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter wählen je eine gleiche Zahl weiterer Vertreter (§ 22 Abs. 1 Satz 3 des Hausarbeitgesetzes).

Die Stellvertreter für die gewählten Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter (§ 3 Abs. 1 Satz 2) werden auf Seite der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter je von den ernannten Vertretern gewählt.

Sind Abteilungen bei den Fachauschüssen errichtet, so erfolgt die Wahl der zweiten Hälfte der Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter (§ 22 Abs. 1 Satz 3 des Hausarbeitgesetzes) sowie der Stellvertreter für sie durch die der Abteilung angehörenden Vertreter.

Werden Hausarbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde (§ 32) für jeden Fachauschuß und für jede Abteilung, wie viele von den zu wählenden Vertretern der Hausarbeiter und ihren Stellvertretern Hausarbeiterinnen sein müssen.

§ 8.

Die Wahlen sind unmittelbar und geheim.

Das Wahlrecht ist durch Stimmzettel auszuüben. In den Stimmzettel hat der Wähler die sämtlichen von ihm gewählten Vertreter und Stellvertreter untereinander so einzutragen, daß über die Person der Benannten und die Reihenfolge, in der sie benannt sind, sowie darüber, ob sie als Vertreter oder Stellvertreter gewählt werden, kein Zweifel besteht.

Vor dem Beginne der Wahl hat der Vorsitzende des Fachauschusses den Wählern die Bestimmungen über die Wählbarkeit (§§ 4 bis 6) mitzuteilen.

§ 9.

Die Aufsichtsbehörde (§ 32) kann anordnen, daß die Wähler die Stimmzettel an den Vorsitzenden des Fachauschusses in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag bis zu einem für jede Wahl von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt einzufenden haben.

§ 10.

Mangels solcher Anordnung ist das Wahlrecht in Person auszuüben.

Der Vorsitzende des Fachauschusses bestimmt Zeit und Ort der Wahl und leitet sie.

§ 11.

Beteiligen sich an der Wahl (§§ 9, 10) weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten, so ist eine neue Wahl anzuordnen. In dieser wählen die Wahlberechtigten ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.

§ 12.

Ist aus der Angabe in einem Stimmzettel die Person des Benannten nicht mit Sicherheit zu erkennen oder ist eine nicht wählbare Person (§§ 4 bis 6) benannt, so ist der Name ungültig.

Enthält ein Stimmzettel mehr gültige Namen, als Vertreter oder Stellvertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter zu wählen sind, so gelten in jedem Falle nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten Namen bis zur Erreichung der erforderlichen Zahl. Bei Zweifel über die Reihenfolge entscheidet das Los.

§ 13.

Gewählt sind diejenigen, welche an gültigen Stimmen (§ 12) mindestens eine mehr erhalten haben, als die Hälfte der Wählenden beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14.

Der Vorsitzende und die Beisitzer des Fachauschusses entscheiden nach Stimmenmehrheit, inwieweit nach § 12 einzelne Namen für die Wahl ausscheiden.

Der Vorsitzende zieht das Los in den Fällen des § 12 Abs. 2, § 13 in Gegenwart der Beisitzer.

§ 15.

Soweit nicht die erforderliche Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter sowie in den Fällen des § 7 Abs. 4 von Hausarbeiterinnen oder von Stellvertretern gewählt ist, sind Nachwahlen vorzunehmen.

Auf die Nachwahlen sind die Bestimmungen für die erste Wahl mit der Maßgabe anzuwenden, daß bis zur Erreichung der erforderlichen Zahl von Vertretern oder Stellvertretern diejenigen Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16.

Aber die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 17.

Einsprüche gegen die Wahl können binnen zwei Wochen von den Wahlberechtigten bei dem Vorsitzenden des Fachauschusses angebracht werden. Aber die Einsprüche entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 32) endgültig.

Sie macht das Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt.

§ 18.

Die Beisitzer und die Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter sowie ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre bestellt. Die Wahlzeit der gewählten Vertreter endet jedoch mit dem Ablauf der Zeit, für welche die genannten Vertreter bestellt sind.

Sind mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter der Gewerbetreibenden oder der gewählten Vertreter der Hausarbeiter sowie in den Fällen des § 7 Abs. 4 der gewählten Hausarbeiterinnen und ihrer Stellvertreter aus dem Fachauschuß oder einer Abteilung ausgeschieden, so kann die Aufsichtsbehörde (§ 32) eine Neuwahl auf den Rest der Wahlzeit für sämtliche gewählten Vertreter der Gewerbetreibenden und ihre Stellvertreter oder für sämtliche gewählten Vertreter der Hausarbeiter oder der Hausarbeiterinnen und ihre Stellvertreter anordnen.

§ 19.

Ergeben sich bei einem Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter oder bei einem ihrer Stellvertreter Umstände, welche die Ernennbarkeit oder Wählbarkeit nach den §§ 4 bis 6 ausschließen, so hat der Vertreter oder Stellvertreter aus dem Fachauschuß auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist, durch Beschluß des Fachauschusses. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§ 32) zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Abs. 1 gilt entsprechend für die Beisitzer und ihre Stellvertreter, wenn bei ihnen einer der im § 5 bezeichneten Umstände eintritt oder bekannt wird.

§ 20.

Die Beisitzer und die Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter einschließlich der Stellvertreter erhalten nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde für die Teilnahme an der Wahl (§ 10) und für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwa entstandener Reisekosten, die Vertreter der Hausarbeiter und ihre Stellvertreter außerdem eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die Landeszentralbehörde kann eine Entschädigung für Zeitversäumnis auch den Beisitzern und den Vertretern der Gewerbetreibenden sowie ihren Stellvertretern zubilligen.

Erstreckt sich der Bezirk eines Fachauschusses über mehrere Bundesstaaten, so wird das Nähere über die Vergütung von Reisekosten und Zeitversäumnis nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen bestimmt.

II. Verfahren.

§ 21.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Fachauschusses und vertritt ihn nach außen.

§ 22.

Er bestimmt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und nimmt an ihnen ebenso wie die Beisitzer mit vollem Stimmrecht teil.

Auf Antrag von zwei Dritteln der Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter hat er den Fachauschuß oder die Abteilung zur Sitzung einzuberufen.

§ 23.

Die Sitzungen der Fachauschüsse und der Abteilungen sind nicht öffentlich.

§ 24.

Die Fachauschüsse und die Abteilungen sind berechtigt, Sachverständige zu hören oder zu ihren Verhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 25.

Zu den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde (§ 32) Vertreter entsenden, die auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen.

§ 26.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die schriftliche Ladung aller Mitglieder des Fachauschusses oder der Abteilung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände erforderlich. Außerdem müssen der Vorsitzende sowie mindestens einer der Beisitzer und je zwei der Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter oder die Stellvertreter anwesend sein.

§ 27.

Sind bei der Beschlussfassung über Gutachten gemäß § 19 Nr. 1, 4 des Hausarbeitgesetzes, die nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden müssen, auf der einen Seite mehr Vertreter als auf der anderen erschienen, so scheidet auf der Seite, die mehr Vertreter aufweist, die erforderliche Zahl von Vertretern, mit dem an Lebensalter jüngsten beginnend, aus.

§ 28.

Die Beschlüsse werden, vorbehaltlich der Vorschriften im § 23 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 29.

Die Abstimmung ist geheim, wenn mindestens die Hälfte derjenigen Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter, welche an der Abstimmung teilnehmen, dies verlangt.

§ 30.

Über jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, der auch dem Fachauschuß oder der Abteilung angehören kann, zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift oder ein Auszug daraus darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 32) veröffentlicht werden.

§ 31.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Fachauschüsse überschreiten oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung kann von jedem Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter oder von jedem Stellvertreter, der an der Beschlussfassung teilgenommen hat, binnen zwei Wochen mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 32.

Die Fachauschüsse unterliegen der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben. Welche Behörde hierunter zu verstehen ist, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 33.

Die Aufsichtsbehörden (§ 32) überweisen den Fachauschüssen zur Bestreitung der aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Kosten alljährlich aus der Staatskasse die erforderlichen Beträge und bestimmen das Nähere wegen deren Veranschlagung und Verwaltung sowie wegen der Rechnungslegung.

§ 34.

Bestehen mehrere Fachauschüsse an einem Orte, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß gemeinsame Einrichtungen für den Geschäftsdienst, die Geschäftsräume und dergleichen getroffen werden.

Erstreckt sich der Bezirk eines der beteiligten Fachauschüsse über mehrere Bundesstaaten, so erfolgt die Anordnung nach Vereinbarung der beteiligten Landeszentralbehörden.

Berlin, den 18. Juni 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 37.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Artikel 6 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875. S. 229.

(Nr. 4399.) Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Artikel 6 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 201). Vom 18. Juni 1914.

Die Artikel 6 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 201; vgl. auch Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 509) lauten nach den Abänderungen, die von der Fünften Generalkonferenz für Maß und Gewicht im Oktober 1913 in Paris beschlossen worden sind, wie folgt:

(Übersetzung.)

Article 6.

La dotation annuelle du Bureau international est composée de deux parties: l'une fixe, l'autre complémentaire.

La partie fixe est de 100 000 francs. Elle est à la charge de tous les États et des Colonies autonomes qui ont adhéré à la Convention du Mètre avant la cinquième Conférence générale.

La partie complémentaire est formée des contributions des États et des Colonies autonomes qui sont entrés dans la Convention après ladite Conférence générale.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1914.

Artikel 6.

Die Jahresdotation des Internationalen Büreaus setzt sich aus zwei Beträgen zusammen, nämlich einem fest bestimmten und einem Ergänzungsbetrag.

Der fest bestimmte Betrag beläuft sich auf 100 000 Franken. Er wird von allen Staaten und autonomen Kolonien aufgebracht, deren Beitritt zur Meterkonvention vor der 5. Generalkonferenz stattgefunden hat.

Der Ergänzungsbetrag setzt sich aus den Beiträgen der Staaten und autonomen Kolonien zusammen, die nach der erwähnten Generalkonferenz der Konvention beigetreten sind.

48

Le Comité est chargé d'établir, sur la proposition du directeur, le budget annuel, mais sans dépasser la somme calculée conformément aux stipulations des deux alinéas ci-dessus. Ce budget est porté, chaque année, dans un Rapport spécial financier, à la connaissance des Gouvernements des Hautes Parties contractantes.

Dans le cas où le Comité jugerait nécessaire d'apporter une modification, soit à la dotation annuelle, soit au mode de calcul des contributions déterminé par l'Article 20 du présent Règlement, il devrait soumettre ce projet de modification aux Gouvernements, de façon à leur permettre de donner, en temps utile, les instructions nécessaires à leurs délégués à la Conférence générale suivante, afin que celle-ci puisse délibérer valablement. La décision sera valable seulement dans le cas où aucun des États contractants n'aura exprimé, ou n'exprimera, dans la Conférence, un avis contraire.

Article 20.

L'échelle des contributions, dont il est question à l'Article 9 de la Convention, est établie, pour la partie fixe, sur la base de la dotation de 100 000 francs, indiquée par l'Article 6 du présent Règlement, et sur celle de la population; la contribution normale de chaque État ne peut pas être inférieure à 500 francs, ni supérieure à 15 000 francs, quel que soit le chiffre de la population.

Pour établir cette échelle, on détermine d'abord quels sont les États qui se trouvent dans les con-

Auf Vorschlag des Direktors hat das Komitee das jährliche Budget aufzustellen, wobei jedoch die nach den Bestimmungen der vorausgehenden beiden Absätze festgesetzte Summe nicht überschritten werden darf. Das Budget wird jährlich durch einen besonderen Finanzbericht zur Kenntnis der Regierungen der Hohen vertragschließenden Teile gebracht.

Wenn das Komitee eine Änderung für notwendig erachtet, sei es hinsichtlich der Jahresdotation, sei es hinsichtlich der Art und Weise der Berechnung der Beiträge, wie solche im Artikel 20 des gegenwärtigen Reglements festgesetzt ist, so hat es den Abänderungsvorschlag den Regierungen so rechtzeitig zu unterbreiten, daß es ihnen möglich ist, ihren Delegierten für die nächste Generalkonferenz die erforderlichen Weisungen zu erteilen, damit letztere endgültig beschließen kann. Die Entscheidung soll nur dann gültig sein, wenn keiner der vertragschließenden Staaten vor oder auf der Konferenz einer gegenteiligen Meinung Ausdruck gibt.

Artikel 20.

Die Skala der Beiträge, von denen im Artikel 9 der Konvention die Rede ist, wird, was den fest bestimmten Betrag anbetrifft, auf Grund der durch Artikel 6 dieses Reglements festgesetzten Dotation von 100 000 Franken und auf Grund der Bevölkerungszahl aufgestellt; jedoch darf der Normalbeitrag keines Staates geringer als 500 Franken und höher als 15 000 Franken sein, welches auch die Bevölkerungszahl sein mag.

Zur Aufstellung dieser Skala ist zunächst zu ermitteln, bei welchen Staaten die Voraussetzungen für das

ditions voulues pour ce minimum et ce maximum; et l'on répartit le reste de la somme contributive entre les autres États, en raison directe du chiffre de leur population.

Les parts contributives ainsi calculées sont valables pour toute la période de temps comprise entre deux Conférences générales consécutives, et ne peuvent être modifiées, dans l'intervalle, que dans les cas suivants:

- a) Si l'un des États adhérents a laissé passer trois années successives sans faire ses versements;
- b) Si, au contraire, un État antérieurement retardataire de plus de trois ans ayant versé ses contributions arriérées, il y a lieu de restituer aux autres Gouvernements les avances faites par eux;

La contribution complémentaire est calculée sur la même base de la population, et est égale à celle que les États anciennement entrés dans la Convention payent dans les mêmes conditions.

Si un État ayant adhéré à la Convention déclare en vouloir étendre le bénéfice à une ou plusieurs de ses Colonies non autonomes, le chiffre de la population desdites Colonies sera ajouté à celui de l'État pour le calcul de l'échelle des contributions.

Lorsqu'une Colonie, reconnue autonome, désirera adhérer à la Convention, elle sera considérée, en ce qui concerne son entrée dans cette Convention, suivant la décision

Minimum oder das Maximum zu treffen; der hiernach von der Gesamtsumme verbleibende Rest wird unter den übrigbleibenden Staaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl verteilt.

Die so berechneten Beitragsquoten gelten für die ganze Zeit, die zwischen zwei aufeinander folgenden Generalkonferenzen liegt, und können in der Zwischenzeit nur in folgenden Fällen geändert werden:

- a) Wenn einer der beigetretenen Staaten drei Jahre hintereinander hat verstreichen lassen, ohne seine Beiträge zu leisten;
- b) Wenn andererseits ein Staat, der bisher länger als drei Jahre mit seinen Beiträgen im Rückstand war, diese rückständigen Beiträge bezahlt hat, so daß dadurch den übrigen Regierungen die von ihnen geleisteten Vorschüsse zurückerstattet werden können;

Der Ergänzungsbetrag wird gleichfalls auf Grund der Bevölkerungszahl aufgestellt und hat dem Betrage zu entsprechen, den die der Konvention früher beigetretenen Staaten unter den gleichen Voraussetzungen zu zahlen haben.

Wenn einer der Konventionsstaaten erklärt, die Vorteile aus der Konvention auf eine oder mehrere seiner nicht autonomen Kolonien erstrecken zu wollen, so wird für die Berechnung seines Beitrags die Bevölkerungszahl der betreffenden Kolonien derjenigen des Staates hinzugezählt.

Wenn eine als autonom anerkannte Kolonie der Konvention beizutreten wünscht, so wird sie hinsichtlich ihres Beitritts zu der Konvention nach Maßgabe der Entscheidung des Mutterlandes

de la Métropole, soit comme une dépendance de celle-ci, soit comme un État contractant. entweder als ein Teil des letzteren oder als ein vertragsschließender Staat betrachtet.

Berlin, den 18. Juni 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Zimmermann.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblattes vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 38.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung der Zivilprozessordnung. S. 233. — Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 234.

(Nr. 4400.) Gesetz, betreffend Änderung der Zivilprozessordnung. Vom 24. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziges Artikel.

Die Zivilprozessordnung wird dahin geändert, daß der § 850 Abs. 1 folgende Nr. 9 erhält:

die Aufwandsentschädigungen, die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) gewährt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord N. D. „Hohenzollern“, den 24. Juni 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4401.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 25. Juni 1914.

Auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigelegt ist, wird in der Gruppe E (Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse) unter Ziffer 3 statt „Palmkernölfabriken“ gesetzt:

„Palmkern- und Kopraölfabriken“.

Berlin, den 25. Juni 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Caspar.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 39.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesezes. S. 235. — Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel und dem Kaiserlich Ottomanischen Großwesir und Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Verlängerung des Handels- und Schiffsahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 und der dazu getroffenen Zusatzvereinbarung vom 25. April 1907. S. 287.

(Nr. 4402.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesezes. Vom 27. Juni 1914.

Der Bundesrat hat in Abänderung der durch Bekanntmachung vom 9. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) veröffentlichten Bestimmungen zur Ausführung des Weingesezes beschlossen:

- I. In den Bestimmungen zu §§ 10, 16 wird im Abs. 1 „von Schaumwein oder von Kognak“ ersetzt durch „oder von Schaumwein“.
- II. Nach der Bestimmung zu § 14 wird als Bestimmung zu § 16 folgendes eingefügt:

Bei der Herstellung von Kognak dürfen nur die nachbezeichneten Stoffe verwendet werden:

1. Weindestillate, denen die den Kognak kennzeichnenden Bestandteile des Weines nicht entzogen worden sind und die in 100 Raumteilen nicht mehr als 86 Raumteile Alkohol enthalten,
2. reines destilliertes Wasser,
3. technisch reiner Rüben- oder Rohrzucker in solcher Menge, daß der Gesamtgehalt an Zucker, einschließlich des durch sonstige Zusätze hineingelangenenden, (als Invertzucker berechnet) in 100 Kubikzentimeter des gebrauchsfertigen Kognaks bei 15 Grad Celsius nicht mehr als 2 Gramm beträgt,
4. gebrannter Zucker (Zuckercouleur), hergestellt aus technisch reinem Rüben- oder Rohrzucker,

5. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Nr. 1) auf Eichenholz oder Eichenholzspänen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge,
 6. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Nr. 1) auf Pflaumen, grünen (unreifen) Walnüssen oder getrockneten Mandelschalen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge, jedoch nur in so geringer Menge, daß die Eigenart des verwendeten Weindestillats dadurch nicht wesentlich beeinflusst wird,
 7. Dessertwein (Süd-, Süßwein), der keinen Zusatz von anderem als ausschließlich aus Wein gewonnenem Alkohol enthält, jedoch nur in solcher Menge, daß in 100 Raumteilen des gebrauchsfertigen Kognaks nicht mehr als ein Raumteil Dessertwein enthalten ist,
 8. mechanisch wirkende Filterdichtungsstoffe (Asbest, Zellulose oder dergleichen),
 9. gereinigte Knochenkohle, technisch reine Gelatine und Hausenblase,
 10. Sauerstoff.
- III. Die Verwendung eines Vorrats von außerhalb des eigenen Betriebs oder auf warmem Wege hergestellten Auszügen der unter II Nr. 5 und 6 bezeichneten Art ist bis zum 1. Juli 1915 gestattet.

Berlin, den 27. Juni 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Caspar.

(Nr. 4403.) Notenvechsel zwischen dem Kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel und dem Kaiserlich Ottomanischen Großwesir und Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 und der dazu getroffenen Zusatzvereinbarung vom 25. April 1907. Vom 2. Mai 1914.

(Übersetzung.)

Kaiserlich Deutsche
Botschaft.
No 1722.

Kaiserlich Deutsche
Botschaft.
Nr. 1722.

Péra, le 2 mai 1914.

Pera, den 2. Mai 1914.

Altesse,

Comme Votre Altesse le sait, le Traité de commerce et de navigation, conclu entre l'Allemagne et la Turquie le 26 août 1890, et la Convention additionnelle du 25 avril 1907, formant partie intégrante dudit Traité, expireront le 25 juin 1914.

Le Gouvernement Allemand est prêt à prolonger les effets dudit Traité et de ladite Convention jusqu'au 25 juin 1915.

En priant Votre Altesse de porter ce qui précède à la connaissance de Votre Gouvernement, je profite etc.

Wangenheim.

Son Altesse le Prince Said Halim Pacha, Grand-Vézir et Ministre des Affaires Étrangères, Sublime Porte.

Hoheit!

Wie Euerer Hoheit bekannt, laufen der am 26. August 1890 zwischen Deutschland und der Türkei abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag und die einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags bildende Zusatzvereinbarung vom 25. April 1907 am 25. Juni 1914 ab.

Die Deutsche Regierung ist bereit, die Wirksamkeit des gedachten Vertrags und der erwähnten Vereinbarung bis zum 25. Juni 1915 zu verlängern.

Indem ich Euerer Hoheit bitte, Vorstehendes zur Kenntnis Ihrer Regierung zu bringen, benutze ich usw.

Seiner Hoheit dem Prinzen Said Halim Pascha, Großwesir und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hohe Pforte.

(Übersetzung.)

Sublime Porte.
Ministre des
Affaires Étrangères.
No GL 46002.

Höhe Pforte.
Minister der
auswärtigen Angelegenheiten.
Nr. GL 46002.

Le 2 mai 1914.

Den 2. Mai 1914.

Monsieur l'Ambassadeur,

Par la note que Votre Excellence a bien voulu m'adresser en date du 2 mai 1914, sub N° 1722, Elle m'a informé que le Gouvernement Impérial Allemand est prêt à prolonger jusqu'au 25 juin 1915 les effets du Traité de commerce et de navigation, conclu entre la Turquie et l'Allemagne le 26 août 1890, et de la Convention additionnelle du 25 avril 1907, formant partie intégrante dudit Traité, qui expireront le 25 juin 1914.

En prenant acte au nom de mon Gouvernement de ce qui précède, j'ai l'honneur de porter à la connaissance de Votre Excellence que le Gouvernement Impérial Ottoman est également disposé à prolonger les effets du Traité de commerce et de navigation actuellement en vigueur entre la Turquie et l'Allemagne et de ladite Convention additionnelle, jusqu'au 25 juin 1915.

Je profite etc.

Said Halim.

Son Excellence le Baron von Wangenheim, Ambassadeur de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne.

Herr Botschafter!

Mit dem Schreiben, das Euerer Excellenz unterm 2. Mai 1914 Nr. 1722 an mich gerichtet hat, haben Sie mir mitgeteilt, daß die Kaiserlich Deutsche Regierung bereit ist, die Wirksamkeit des am 26. August 1890 zwischen der Türkei und Deutschland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags und der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags bildenden Zusatzübereinkunft vom 25. April 1907, die am 25. Juni 1914 ablaufen würden, bis zum 25. Juni 1915 zu verlängern.

Indem ich im Namen meiner Regierung von Vorstehendem Akt nehme, beehre ich mich, Euerer Excellenz zur Kenntnis zu bringen, daß die Kaiserlich Ottomanische Regierung gleichfalls bereit ist, die Wirksamkeit des zur Zeit geltenden Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen der Türkei und Deutschland und der gedachten Zusatzübereinkunft bis zum 25. Juni 1915 zu verlängern.

Ich benutze usw.

Seiner Excellenz dem Freiherrn von Wangenheim, Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

Die in dem vorstehenden Notenwechsel getroffene Vereinbarung ist deutscher- und türkischerseits genehmigt worden.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 40.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 239.
Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 241.

(Nr. 4404.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Juni 1914.

Auf Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe.

a) Ammoniaksalpetersprengstoffe.

Der mit „Australit III“ beginnende Absatz wird gefaßt:

Australit III, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammoniaksalpeter usw. wie bisher).

Hinter dem mit „Pastanil“ beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Perrumpit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von 60 Prozent Ammoniaksalpeter, Natronsalpeter, Pflanzenmehlen, fetten Ölen, Graphit, Aluminium, Ammoniumoxalat oder Kochsalz oder diesen ähnlichen, die Gefahr nicht erhöhenden neutralen Salzen und höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol).

d) Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe.

Der mit „Castroper Sprengsalpeter“ beginnende Absatz wird gefaßt:

Löwenpulver (Castroper Sprengsalpeter), auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben (festgepreßtes oder gekörntes Gemenge von

Natronsalpeter, Schwefel und kohlehaltigen Stoffen [wie Brikettpulver, mineralische Kohle usw.] und Braunstein, auch mit Kalisalpeter, Holzmehl oder Teer).

Abschnitt E. Bescheinigungen. Frachtbriefe.

Im Absf. (1) wird am Ende hinzugefügt:

Bei der Weiterbeförderung von Teilsendungen durch andere Absender als die herstellenden Fabriken kann von der Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers abgesehen werden, wenn der Absender im Frachtbrief erklärt, daß die Frachtstücke einer geprüften und bescheinigten Lieferung entstammen und daß die ursprüngliche Verpackung in keiner Weise geändert ist. Auf Erfordern ist dies glaubhaft nachzuweisen.

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Abschnitt F. Sonstige Vorschriften.

Im Absf. (2) wird am Ende nachgetragen:

Dasselbe gilt für Gefäße mit Wasserstoff in Wagenladungen, wenn Vorrichtungen vorhanden sind, die jede Verschiebung der Gefäße verhindern.

Abschnitt G. Ausnahmen von den Vorschriften unter A. bis F.

Als neuer Absatz (5) wird hinzugefügt:

(5) Gefäße mit Sauerstoff, die in Fischbehältern befestigt sind, werden auch zugelassen, wenn sie nicht dicht verschlossen, sondern mit Vorrichtungen zum allmählichen Abgeben des Sauerstoffs versehen sind.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1914.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Wackerzapp.

(Nr. 4405.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalz. Vom 1. Juli 1914.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat folgende Ergänzung der am 9. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 925) bekanntgemachten Ausführungsbestimmungen beschlossen:

In Ziffer 1 der zum IV. Abschnitt unter der Überschrift „Frachtausgleich und Frachvergütung (zu § 22.)“ erlassenen Bestimmungen erhält der erste Satz folgende Fassung:

Als Ausgangsstationen für den Frachtausgleich und die Frachvergütung werden Staßfurt, Wienenburg, Salzungen und Mülhausen (Elsaß) bestimmt.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Richter.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 41.

Inhalt: Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in die Wohnungsgelbzuschußklassen. S. 243.

(Nr. 4406.) Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in die Wohnungsgelbzuschußklassen. Vom 1. Juli 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund der Ermächtigung im § 30 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 — Reichs-Gesetzbl. S. 573 — beschlossen,

1. daß die in dem nachfolgenden Verzeichnis angegebenen Orte der dazu vermerkten Ortsklasse vom 1. Oktober 1914 ab angehören und
2. daß das Ortsklassenverzeichnis in der am Schlusse des Verzeichnisses angegebenen Weise berichtigt wird.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Rühn.

Verzeichnis

der Orte, welche auf Grund der dem Bundesrate durch § 30 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 — Reichs-Gesetzbl. S. 573 — erteilten Ermächtigung in eine andere Ortsklasse eingereiht werden.

Namen		Orts- klasse	Namen		Orts- klasse
der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke		der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	
Adenau	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz. .	D	Burscheid	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Landkr. Solingen.	D
Alhelle	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, Kr. Altena.	D	Coblenz	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz. .	B
Altona	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	A	Corbach	Waldeck	D
Amühle- Billenkamp	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Herzogt. Lauenburg.	D	Darmstadt	Hessen, Prov. Starkenburg . .	B
Barmen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	B	Diedenhofen	Elfaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	B
Bergheim a. d. Erft	Preußen, Reg.-Bez. Köln	D	Dresden	Sachsen, Kreisbptm. Dresden	A
Bergshofen	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, Kr. Hörde.	D	Eberstadt	Hessen, Prov. Starkenburg . .	D
Berlin-Lichten- berg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam.	A	Ehrenbreitstein	Preußen, Reg.-Bez. u. Landkr. Coblenz.	B
Berlin-Schmar- gendorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam.	A	Elberfeld	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	B
Bergneustadt	Preußen, Reg.-Bez. Köln, Kr. Gummersbach.	D	Elster (Wab)	Sachsen, Kreisbptm. Zwickau.	B
Borby	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Efernförde.	D	Elsterberg	Sachsen, Kreisbptm. Zwickau .	D
Borkum	Preußen, Reg.-Bez. Aurich, Landkr. Emden.	C	Emmerich	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Kees.	C
Braunlage	Braunschweig	D	Flörsheim	Preußen, Reg.-Bez. u. Landkr. Wiesbaden.	D
Brügge	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, Kr. Altena.	D	Frechen	Preußen, Reg.-Bez. u. Landkr. Cöln.	D
Brunsbüttel- foog	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Süderdithmarschen.	D	Friedrichshafen am Bodensee	Württemberg	D
Buch	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	C	Fürstenberg	Mecklenburg-Strelitz	D
			Gaggenau (Murgtal)	Baden	D
			Göhren	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, Kr. Rügen.	D
			Gravenstein	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Apentade.	D

N a m e n		Orts- klasse	N a m e n		Orts- klasse
der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke		der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	
Hainsberg	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D	Kohlscheid	Preußen, Reg.-Bez. u. Landfr. Aachen.	D
Hamburg	Hamburg	A	Kronberg	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	B
Hasepe	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, Landfr. Hagen.	C	Kronshagen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Norddeich.	D
Helgoland (Insel)	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Süderdithmarschen.	B	Laer	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, Landfr. Bochum.	D
Hellerau (Ortsteil der Gemeinde Rähmitz)	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D	Langerfeld	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, Landfr. Schwelm.	C
Herbesthal	Preußen, Reg.-Bez. Aachen, Kr. Eupen.	D	Leipzig	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	A
Hoffnungsthal . .	Preußen, Reg.-Bez. Köln, Landfr. Mülheim a. Rhein.	D	Lychen	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Templin.	D
Höhscheid (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Landfr. Solingen.	D	Mannheim	Baden	A
Homburg v. d. Höhe	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	B	Mölln in Lauenburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Herzogtum Lauenburg.	D
Hordel	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, Landfr. Bochum.	D	Mudersbach (Landgemeinde)	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Altkirchen.	D
Hofstedde	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, Landfr. Dortmund.	D	Neuhausen	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Hückeswagen . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Lennepe.	D	Niederfedlig . . .	Sachsen, Kreishptm. Dresden	C
Kaldau	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Schlochau.	D	Nordhorn (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück, Kr. Grafschaft Bentheim.	D
Kappeln an der Schlei	Preußen, Reg.-Bez. u. Kr. Schleswig.	D	Nürnberg	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken.	B
Kellheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	D	Oberbrügge	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, Kr. Altena.	D
Kipsdorf	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D	Oberlösnitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	C
Kirchlinde	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, Ldfr. Dortmund.	D	Obernitz	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Trebnitz.	D
Klein Glienicke .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C	Oberschleißheim	Bayern	C
Kley	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, Ldfr. Dortmund.	D	Qirmasens	Bayern	D
Kloßsche	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	C	Qommerensdorf	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Randow.	D
			Qadebeul	Sachsen, Kreishptm. Dresden	C
			Qauschwalde bei Görlitz (mit Rangierbahnhof Schlauoth)	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Landfr. Görlitz.	D

der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Orts- klasse	der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Orts- klasse
Rahnsdorf (mit Wilhelmshagen)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	C	Wandsbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	B
Rösrath	Preußen, Reg.-Bez. Köln, Landkr. Mülheim am Rhein.	D	Warburg	Preußen, Reg.-Bez. Minden..	D
Ruffee	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Bordesholm.	D	Weinheim (Bergstraße)	Baden	C
Rüstringen (Stadt)	Oldenburg	B	Wiesdorf (mit Schlebusch-Man- fort)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Landkr. Solingen.	D
St. Ludwig . . .	Elfaß-Lothringen, Bez. Ober- Elfaß.	C	— zu streichen Küppersteg —		
Sandhausen . .	Baden	D	Winkhausen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, Kr. Altena.	D
Schalksmühle .	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, Kr. Altena, Gemeinde Schalksmühle, Amt Halver.	D	Wormditt (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg, Kr. Braunsberg.	D
Schwartau . . .	Oldenburg	D	Wünsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Singen	Baden	C	Xanten	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mörk.	D
Sonderburg . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	C	Zehlendorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Varel (Stadt) . .	Oldenburg	D	Zielenzig	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.	D
Wadgassen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarlouis.	D			

Außerdem ist das Ortsklassenverzeichnis, wie nachstehend angegeben, zu berichtigen.

Bant	Oldenburg	} zu streichen.	Lübeck (mit Aus- schluß der Orts- teile Gneversdorf [Ortsklasse E] und Travemünde [Ortsklasse D]).
Heppens	Oldenburg		
Neuende	Oldenburg		
Dornach	Elfaß-Loth- ringen, Bez. Ober-Elfaß		
Sablon	Elfaß-Loth- ringen, Bez. Lothringen		

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 42.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung der §§ 66, 70 usw. des Militärstrafgesetzbuchs. S. 247. —
Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfracht-
verkehr beigefügte Liste. S. 248.

(Nr. 4407). Gesetz, betreffend Änderung der §§ 66, 70 usw. des Militärstrafgesetzbuchs.
Vom 14. Juli 1914.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats
und des Reichstags, was folgt:

Das Militärstrafgesetzbuch wird dahin abgeändert:

1. Dem § 66 ist als zweiter Satz anzufügen:

„In minder schweren Fällen kann, wenn die Tat nicht im Felde
begangen ist, die Strafe bis auf vierzehn Tage mittleren oder strengen
Arrest ermäßigt werden.“

2. Dem Abs. 1 des § 70 ist als zweiter Satz anzufügen:

„In minder schweren Fällen kann die Gefängnisstrafe bis auf drei
Monate, im Rückfall bis auf sechs Monate ermäßigt werden.“

2a. Dem Abs. 1 des § 72 ist folgender Satz anzufügen:

„In minder schweren Fällen (§ 70 Abs. 1 Satz 2) beträgt die Er-
höhung mindestens sechs Monate.“

3. Dem Abs. 1 des § 78 ist als zweiter Satz anzufügen:

„In minder schweren Fällen kann die Gefängnisstrafe, wenn die Tat
nicht im Felde begangen ist, bis auf drei Monate ermäßigt werden.“

4. Dem Abs. 1 des § 95 ist als zweiter Satz anzufügen:
„In minder schweren Fällen kann, wenn die Tat nicht im Felde, nicht gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten, und nicht unter dem Gewehre begangen ist, die Strafe bis auf vierzehn Tage strengen Arrest ermäßigt werden.“
5. Im Abs. 1 des § 96 ist hinter den Worten „zehn Jahren“ einzuschalten:
„in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten“.
6. Im § 97 Abs. 1 Satz 1 treten an Stelle der Worte „Einem Jahre“ die Worte „sechs Monaten“ und im Satz 2 an Stelle der Worte „zwei Jahren“ die Worte „einem Jahre“.
§ 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Hat die Tätlichkeit eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht, so ist statt auf Gefängnis oder Festungshaft auf Zuchthaus von gleicher Dauer zu erkennen; in minder schweren Fällen tritt Zuchthaus oder Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre ein.“
7. Dem § 110a ist als zweiter Satz anzufügen:
„In den Fällen der §§ 106, 107 und 110 ist neben einer erkannten Gefängnisstrafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig.“
8. Im § 138 Abs. 1 werden die Worte „nicht unter 14 Tagen“ gestrichen.
9. Im § 164 Abs. 1 ist der zweite Satz zu streichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Begeben Balholm, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 14. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

(Nr. 4408.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 12. Juli 1914.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet — Ausgabe vom 1. Januar 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 21 ff. — ist, wie folgt, geändert worden:

- I. Im Abschnitt Deutschland. A. hat mit Gültigkeit vom 30. Juni 1914 die Nummer 53 (Reichs-Gesetzbl. S. 22) folgende Fassung erhalten:
53. Lausitzer Eisenbahn (Rauscha-Freivaldau; Muskau-Teupliz-Sommerfeld; Hansdorf-Priebus-Lichtenberg (Kr. Sagan).

- II. Im Abschnitt Österreich und Ungarn. I. A. ist in Nummer 19 (Reichs-Gesetzbl. S. 26) am Schlusse hinzugefügt:
; Wien-Großmarkthalle-Landesbahn-Landesgrenze nächst Hainburg;
Stammersdorf-Groß Schweinbarth.
- III. Im Abschnitt Österreich und Ungarn. II. Ungarn. A. ist hinter Nummer 13 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) als neue Nummer, gültig vom 7. Juli 1914, aufgenommen:
14. Die von der Aktiengesellschaft Elektrische Lokalbahn Wien-Landesgrenze nächst Hainburg betriebene Strecke der elektrischen Lokalbahn Pozsony-Landesgrenze.
- IV. Im Abschnitt Frankreich. A. — die Linien von allgemeiner Bedeutung — ist am Schlusse (Reichs-Gesetzbl. S. 31) mit Gültigkeit vom 17. Juli 1914 folgende neue Nummer aufgenommen:
11. Von Gorcy bis zur belgischen Grenze.
- V. Im Abschnitt Schweden. (Reichs-Gesetzbl. S. 36/37) ist mit Gültigkeit vom 27. Juli 1914 folgendes nachgetragen:
- I. Normalspurbahnen.
- 11a. Halmstad-Näsjö und Västra Centralbanans Eisenbahnen.
12a. Häfleholm-Markaryds Eisenbahn.
21a. Malmö-Simrishamns und Dalby-Bjarsjölagårds Eisenbahnen.
25a. Nora-Bergslags Eisenbahn.
28a. Östra Skånes Eisenbahnen.
38a. Varberg-Borås Eisenbahn.
- II. Schmalspurbahnen.
- 40a. Finspång-Norsholms Eisenbahn.
40b. Halmstad-Bolmens Eisenbahn.
43a. Karlshamn-Bislanda-Bolmens Eisenbahn.
44a. Vidköping-Häfantorps Eisenbahn.
44b. Vidköping-Stara-Stentorps Eisenbahn.
45a. Mönsterås-Åseda Eisenbahn.
47a. Skara-Timmersdala Eisenbahn.
47b. Skövde-Årvalls Eisenbahn.
48a. Västergötland-Göteborgs Eisenbahn.
- Berlin, den 12. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Petri.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 43.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 über die Krankenfürsorge auf geschlechtskranke niederländische Seeleute (§ 71 Abs. 2 S. D.). S. 251. — Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 von Deutschland mit der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftsachen getroffene Vereinbarung. S. 252.

(Nr. 4409.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 über die Krankenfürsorge auf geschlechtskranke niederländische Seeleute (§ 71 Abs. 2 S. D.). Vom 30. Juni 1914.

Nach § 71 Abs. 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) greift die Krankenfürsorge dieses Gesetzes geschlechtskranken Angehörigen eines ausländischen Staates gegenüber nur insoweit Platz, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachung Deutschen, die zum Dienste auf einem Schiffe dieses Staates angestellt sind, durch die dortige Gesetzgebung oder durch Staatsvertrag eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist.

Auf Grund dieser Vorschrift wird hiermit bekannt gegeben, daß der genannten Forderung von der niederländischen Gesetzgebung entsprochen wird.
Berlin, den 30. Juni 1914.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4410.) Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 von Deutschland mit der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftsachen getroffene Vereinbarung. Vom 6. Juli 1914.

Im Anschluß an das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 240) ist von Deutschland mit der Schweiz eine Vereinbarung zur Vereinfachung des Verkehrs

Reichs-Gesetzbl. 1914.

54

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1914.

in Vormundschaftsachen getroffen worden, und zwar durch Austausch einander entsprechender Erklärungen der beiderseitigen Regierungen, die am 26. Juni 1914 abgegeben worden sind. Der Austausch der Erklärungen ist am 30. Juni 1914 in Berlin erfolgt. Die für Deutschland abgegebene Erklärung wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Zimmermann.

Erklärung.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrat ist im Anschluß an das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 die nachstehende Vereinbarung zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftsachen getroffen worden.

Artikel 1.

Für die im Artikel 4 Abs. 2 und im Artikel 8 des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 vorgesehenen Mitteilungen sowie für alle anderen die vormundschaftliche Fürsorge für Minderjährige betreffenden Angelegenheiten ist den deutschen und den schweizerischen Behörden der unmittelbare Geschäftsverkehr miteinander gestattet.

Artikel 2.

Zuständig für den unmittelbaren Geschäftsverkehr sind
auf seiten des Reichs:
im allgemeinen die Amtsgerichte, jedoch
in Württemberg die Vormundschaftsgerichte in den Ortsgemeinden,
in der freien und Hansestadt Hamburg die Vormundschaftsbehörde
in Hamburg;
auf seiten der Schweiz:
die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Kantonalbehörden.

Artikel 3.

Die im Artikel 8 des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vorgesehenen Mitteilungen sind zu richten
im Reiche:

1. falls der Minderjährige zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich geworden ist, oder vorher seinen

- Wohnsitz im Reiche gehabt hat, an die Vormundschaftsbehörde, zu deren Bezirke der Ort dieses Wohnsitzes gehört;
2. falls ein solcher Wohnsitz des Minderjährigen nicht vorhanden oder nicht bekannt ist, an die in dem Heimatstaat (Bundesstaat) des Minderjährigen befindliche Vormundschaftsbehörde, in deren Bezirke seine Eltern ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben;
 3. falls auch ein solcher Wohnsitz der Eltern nicht vorhanden oder nicht bekannt ist, an die Vormundschaftsbehörde der Hauptstadt des Heimatstaats des Minderjährigen;

in der Schweiz:

an die nach Artikel 2 zuständige Behörde des Kantons, in dem der Minderjährige heimatberechtigt ist.

Artikel 4.

Im Falle der örtlichen Unzuständigkeit der Behörde, an welche die Mitteilung gerichtet ist, hat diese die Mitteilung von Amts wegen an die zuständige Behörde abzugeben und die Behörde, von welcher die Mitteilung ausgeht, hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 5.

In dem unmittelbaren Geschäftsverkehre werden die Schreiben der beiderseitigen Behörden in deren Landessprache abgefaßt.

Artikel 6.

In den im Artikel 1 bezeichneten Angelegenheiten bleibt der diplomatische Weg vorbehalten, soweit dieser aus besonderen Gründen angezeigt erscheint oder aus dem unmittelbaren Geschäftsverkehre Schwierigkeiten entstehen.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Oktober 1914 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des andern der beiden Teile.

Die Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des Schweizerischen Bundesrats ausgetauscht werden.

Berlin, den 26. Juni 1914.

Im Namen der Kaiserlich Deutschen Regierung.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

In Vertretung:
Zimmermann.

Verzeichnis

der zum unmittelbaren Verkehre mit den deutschen Vormundschafts-
behörden ermächtigten Kantonalbehörden:

Zürich: Justizdirektion;
Bern: Justizdirektion;
Luzern: Regierungsrat;
Uri: Regierungsrat;
Schwyz: Departement des Armen- und Vormundschaftswesens;
Unterwalden nid dem Wald: Chef des Vormundschaftswesens;
Unterwalden ob dem Wald: Regierungsrat;
Glarus: Vormundschaftsdirektion;
Zug: Regierungsrat;
Freiburg: Direction de la Justice;
Solothurn: Regierungsrat;
Basel-Stadt: Vormundschaftsbehörde;
Basel-Landschaft: Justizdirektion;
Schaffhausen: Vormundschaftsdirektion;
Appenzell a. Rh.: Direktion des Gemeindewesens;
Appenzell i. Rh.: Landammann und Standeskommission;
St. Gallen: Justizdepartement;
Graubünden: Justizdepartement;
Aargau: Justizdirektion;
Thurgau: Vormundschaftsdepartement;
Tessin: Dipartimento dell' Interno;
Vaadt: Tribunal cantonal;
Wallis: Département de Justice et Police;
Neuenburg: Département de Justice;
Genf: Département de Justice et Police.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 44.

Inhalt: Verordnung, betreffend Überweisung der 2. Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch Südwestafrika. S. 255. — Verordnung, betreffend den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken. S. 256.

(Nr. 4411.) Verordnung, betreffend Überweisung der 2. Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch Südwestafrika. Vom 3. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs für das Südwestafrikanische Schutzgebiet, was folgt:

§ 1.

Als zweite Rate des Grundkapitals der Landwirtschaftsbank für Deutsch Südwestafrika werden der Bank 2 500 000 Mark überwiesen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4412.) Verordnung, betreffend den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken. Vom 4. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen z.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213), was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen finden in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung, zugunsten der Angehörigen eines ausländischen Staates jedoch nur insoweit, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung von diesem Staate in dem einzelnen Konsulargerichtsbezirke die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Reichs = Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 45.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 257.

(Nr. 4413). Bekanntmachung, betreffend die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911. Vom 21. Juli 1914.

Im Hinblick auf Artikel 16 b der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911, ist der Schweizerischen Regierung die schriftliche Erklärung abgegeben worden, daß diese Übereinkunft gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten im Deutschen Reiche auch in den deutschen Schutzgebieten wirksam geworden ist.

Berlin, den 21. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Zimmermann.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

56

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1914.

Go gle

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 46.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. S. 259. — Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln. S. 260. — Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen und Motorfahrrädern) und Teilen davon. S. 260.

(Nr. 4414.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4415.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4416.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralhöhlen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Olen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motowagen, Motorfahrern und Teilen davon) und von Mineralrohden, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Den fiber die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen SicherungsmaBregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 47.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes. S. 263. — Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht. S. 264. — Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfes und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfartikeln dienen. S. 265. — Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffgerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. S. 266. — Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen. S. 267. — Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten. S. 268. — Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben. S. 269. — Verordnung, betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten. S. 269.

(Nr. 4417.) Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Artikel 68 der Verfassung des Deutschen Reichs im Namen des Reichs, was folgt:

Das Reichsgebiet ausschließlich der Königlich Bayerischen Gebietsteile wird hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4418.) Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1.

Bis auf weiteres ist jeder, der aus dem Ausland im Reichsgebiet eintrifft, verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über seine Eigenschaft als Deutscher oder als staatenloser ehemaliger Deutscher ausweisen kann.

§ 2.

Bis zum Ablauf des 3. Mobilmachungstags kann die Grenzpolizeibehörde von der Vorlage des Passes oder der Paßkarte absehen, wenn der Ankömmling

- a) nachweist, daß er den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiete hat und sich nur vorübergehend im Ausland befand, oder
- b) sich über seine Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen kann, daß es ihm nicht möglich war, einen Paß oder eine Paßkarte zu beschaffen.

§ 3.

Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen in das Reichsgebiet mit anderen Ausweisen als Pässen oder Paßkarten zuzulassen.

§ 4.

Jeder Ausländer, der sich in einem in Kriegszustand erklärten Bezirk aufhält, ist verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Die Landeszentralbehörde kann für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes oder einer Paßkarte nicht möglich ist, die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 5.

Wehrpflichtigen dürfen Pässe und Paßkarten nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.

§ 6.

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4419.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4420.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4421.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen,
die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegs-
bedarfs zur Verwendung gelangen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats/
was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und
dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen,
über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen,
deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten
und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4422.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4423.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben.
Vom 31. Juli 1914.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats,
was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr und die Ausfuhr von Tauben über die Grenzen des Reichs
ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu
gestatten und die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4424.) Verordnung, betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von
Nachrichten. Vom 31. Juli 1914.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz
der Briestauben und den Briestaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894
(Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 2.

Für die Erteilung der Genehmigung sind zuständig das Generalkommando, das stellvertretende Generalkommando, der Gouverneur oder Kommandant einer Festung sowie der Marine-Stationsschef, in dessen Bezirke die Tauben auf-
fliegen sollen.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höfsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 48.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 271.

(Nr. 4425.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 2. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Artikel 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 4. August d. J. in Berlin zusammenzutreten. Wir beauftragen den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 2. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

59

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1914.

Go gle

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 49.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. S. 273. — Verordnung, betreffend die Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind. S. 274.

(Nr. 4426.) Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 1. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikel II § 25 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Namen des Reichs, was folgt:

In den Bezirken des I., II., V., VI., VIII., IX., X., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII., XX. und XXI. Armeekorps ist nach näherer Anordnung der zuständigen Kommandierenden Generale der Landsturm aufzurufen.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4427.) Verordnung, betreffend die Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind. Vom 1. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund der Vorschriften im § 31 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie unter Ziffer 15 der Verordnung, betreffend die Ausführung des vorstehend genannten Gesetzes vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Sämtliche Eisenbahnen Deutschlands sind als in der Nähe des Kriegsschauplatzes befindlich anzusehen.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. August 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 50.

Inhalt: Prisenordnung. S. 275.

(Nr. 4428.) Prisenordnung. Vom 30. September 1909.

Ich genehmige die anliegende Prisenordnung und bestimme, daß die Seebefehlshaber Meiner Marine im Kriege bei Ausübung des Prisenrechts nach den Bestimmungen der Prisenordnung verfahren. Insoweit für besondere Kriegsfälle Abweichungen notwendig sind, haben Sie Mir diese in Vorschlag zu bringen. Ich ermächtige Sie, erforderliche Erläuterungen zu geben und Abänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Rominten, den 30. September 1909.

gez. **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:
gez. **v. Tirpitz.**

Inhaltsverzeichnis.

Abchnitt

- I. Allgemeine Bestimmungen.
- II. Feindliche Schiffe und ihre Ladung.
- III. Kriegskonterbande.
- IV. Neutralitätswidrige Unterstützung.
- V. Blockade.
- VI. Verfahren bei der Anhaltung, Durchsuchung und Ausbringung.
- VII. Behandlung der Besatzung und der Passagiere aufgebrachtter Schiffe.
- VIII. Behandlung aufgebrachtter Schiffe und beschlagnahmter Güter.
- IX. Rechte und Pflichten des Prisenoffiziers.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1914.

61

Prisenordnung.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Kommandanten S. M. Kriegsschiffe haben während der Dauer eines Krieges nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen das Recht, feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe anzuhalten, zu durchsuchen und sie ebenso wie die auf ihnen befindlichen feindlichen und neutralen Güter zu beschlagnahmen und ausnahmsweise zu vernichten.

Während eines Waffenstillstandes ruht dieses „Prisenrecht“ nur dann, wenn das ausdrücklich vereinbart wird.

Die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme von Kauffahrteischiffen („Aufbringung“), der Beschlagnahme von Gütern sowie der Vernichtung von neutralen Kauffahrteischiffen oder von Gütern aus ihrer Ladung wird später durch prisengerichtliches Urteil festgestellt. Das prisengerichtliche Verfahren findet auf Antrag eines Interessenten auch dann statt, wenn die einmal bewirkte Beschlagnahme vom Kommandanten selber wieder aufgehoben worden ist (vgl. 97). Das Prisengericht erkennt auf „Einzziehung“ oder auf Freigabe mit oder ohne Schadenersatz, im Falle der Vernichtung sowie einer vom Kommandanten selber wieder aufgehobenen Beschlagnahme unter Umständen auf Schadenersatz.

2. Auf neutrale Staatschiffe ist das Prisenrecht nicht anzuwenden.

Feindliche Staatschiffe verfallen ohne weitere Formlichkeiten nach Kriegsrecht (vgl. jedoch 7).

Staatschiffe sind die Kriegsschiffe sowie die zu Staatsdienstzwecken verwendeten und unter staatlicher Befehlsgewalt stehenden Schiffe. Ihnen werden die im sonstigen Eigentume des Staates stehenden Schiffe gleichgeachtet.

Die notwendigen Merkmale der Kriegsschiffe sind: Kriegsflagge (bazu in der Regel der Wimpel), vom Staat eingesetzter Befehlshaber, dessen Name in der Rangliste der Kriegsmarine steht, und militärisch disziplinierte Besatzung. Vgl. Artikel 2 bis 4, und 6 des Abkommens VII der II. Haager Konferenz.

3. Das Prisenrecht ist nicht geltend zu machen:

a) innerhalb neutraler Hoheitsgewässer, d. h. innerhalb eines Seegebietes, das in einer Breitenausdehnung von 3 sm, von der Niedrigwasserküstenlinie gerechnet, die Küste und die zugehörigen Inseln und Buchten begleitet;

als zugehörig gelten: Inseln, wenn sie nicht weiter als 6 sm von einer demselben Staate gehörigen Festlandsküste entfernt sind, Buchten, wenn ihre Küste ausschließlich in Besitz neutraler Staaten steht und ihre Öffnung 6 sm oder weniger breit ist.

b) innerhalb derjenigen Gewässer, welche vertragsmäßig den Kriegsoperationen oder den Kriegsschiffen verschlossen sind. Dieses sind:

a) der Suezkanal einschließlich seiner Zugangshäfen und eines Seegebietes von 3 sm von letzteren (Artikel 4 Absatz 1 des Vertrages von Konstantinopel vom 29. X. 1888),

β) der Bosphorus und die Dardanellen, sofern die Türkei nicht selbst Kriegspartei ist (Londoner Meerengenvertrag vom 13. VII. 1841; Artikel 10 des Pariser Friedens vom 30. III. 1865 und Anhang 1 hierzu; Artikel 2 des Londoner Vertrages vom 13. III. 1871; Artikel 63 des Berliner Vertrages 13. VII. 1878),

γ) die Gewässer von Corfu und Pago, sofern keine anderen Mächte als Griechenland, Großbritannien, Frankreich, Rußland, Osterreich-Ungarn und Deutschland an dem Kriege beteiligt sind (Artikel 2 des Londoner Vertrages vom 14. XI. 1863 und Artikel 2 des Londoner Vertrages vom 24. III. 1864),

δ) die Mündungen der Donau (Artikel 52 des Berliner Vertrages vom 13. VII. 1878),

ε) die Mündungen des Kongo und Niger und die diesen gegenüberliegenden Teile des Küstenmeeres (Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. II. 1885, Artikel 25 und 33).

Das Prisenrecht darf auch dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Kauffahrteischiff erst im Verlauf der Verfolgung oder der Anhaltung und Durchsuchung in die unter a und b genannten Gewässer gelangt.

Ein unter Verletzung der vorstehenden Bestimmungen aufgebrachtcs Schiff ist sofort wieder freizugeben, insbesondere auf Ersuchen der neutralen Regierung.

4. Zweck der Anhaltung und Durchsuchung eines Kauffahrteischiffes ist, festzustellen:

a) welche Nationalität das Schiff besitzt,

b) ob es Konterbande an Bord hat,

c) ob es den Feind in neutralitätswidriger Weise unterstützt,

d) ob es sich eines Blockadebruches schuldig gemacht hat.

Die Anhaltung und Durchsuchung soll nur erfolgen, wenn der Kommandant sich hiervon einen Erfolg verspricht. Alle Maßnahmen sind in derjenigen Form durchzuführen, deren Beobachtung — auch dem Feinde gegenüber — die Ehre des deutschen Reiches erheischt, und mit derjenigen Rücksicht gegen Neutrale, die zu üben dem Völkerrecht und dem deutschen Interesse entspricht.

5. Neutrale Schiffe unter dem Geleit ihrer Kriegsflagge sind von der Anhaltung und Durchsuchung befreit. Der Befehlshaber des Konvois hat dem Komman-

61*

danten auf sein Ersuchen über die Eigenschaft der Schiffe und über ihre Ladung schriftlich jede Auskunft zu geben, zu deren Erlangung die Durchsuchung dienen würde.

Hat der Kommandant Ursache anzunehmen, daß der Befehlshaber des Konvois getäuscht worden ist, so teilt er ihm seine Verdachtsgründe mit. In diesem Falle steht es allein dem Befehlshaber des Konvois zu, eine Nachprüfung vorzunehmen. Er muß das Ergebnis der Nachprüfung in einem Protokoll feststellen, das in Abschrift dem Offizier des Kriegsschiffes zu übergeben ist. Rechtfertigen die so festgestellten Tatsachen nach Ansicht des Befehlshabers des Konvois die Beschlagnahme eines oder mehrerer Schiffe, so muß diesen der Schutz des Geleits entzogen werden. Glaubt der Befehlshaber des Konvois jedoch weiter die Verantwortung für die Unschuld der geleiteten Schiffe übernehmen zu können, so kann der Kommandant gegen diese Entscheidung nur Verwahrung einlegen; er hat dann den Vorfall dem Chef des Admiralstabs zu melden zwecks Erledigung auf diplomatischem Wege.

Dem Befehlshaber des Konvois steht es frei, die Teilnahme eines Vertreters des Kommandanten an der Nachprüfung zu gestatten.

6. Der Aufbringung unterliegen nicht:

- a) Lazaretttschiffe usw. nach Maßgabe vom 2. Haager Konferenz-Abkommen X;
- b) die ausschließlich der Küstenfischerei oder den Berrichtungen der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge, solange sie nicht in irgendwelcher Art an den Feindseligkeiten teilnehmen (2. Haager Konferenz-Abkommen XI)*).

Die Küstenfischerei ist nicht auf die Hoheitsgewässer des betreffenden Staates beschränkt; der Begriff umfaßt hier die gesamte Fischerei mit Ausnahme der ausgesprochenen Hochseefischerei.

- c) die mit religiösen, wissenschaftlichen und menschenfreundlichen Aufgaben betrauten Schiffe (2. Haager Konferenz-Abkommen XI)*).
- d) Schiffe, deren Fahrt ausschließlich die Beförderung von Parlamentären oder den Austausch von Kriegsgefangenen zum Zweck hat;
- e) feindliche Rauffahrtschiffe, die bei Beginn der Feindseligkeiten auf der Fahrt von einem deutschen oder verbündeten Hafen nach ihrem Bestimmungsort oder einem sonstigen, ihnen bezeichneten Hafen begriffen und im Besitz eines Passierscheines sind, es sei denn, daß sie von der ihnen vorgeschriebenen Fahrt abgewichen sind, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können (2. Haager Konferenz-Abkommen VI, Artikel 1).

7. Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen und der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverleglich. Erfolgt die Aufbringung des Schiffes, so sind sie vom Aufbringenden möglichst unverzüglich weiter zu befördern (2. Haager Konferenz-Abkommen XI Artikel 1 und 2)**).

*) Diese Vergünstigung genießen nicht China, Montenegro und Rußland für die betreffenden Schiffe und Fahrzeuge ihrer Flagge.

**) Brieffsendungen folgender Staaten genießen diese Vergünstigung nicht: China, Montenegro und Rußland.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadebruchs keine Anwendung auf die Brieffendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.

Die Unverletzlichkeit der Brieffostsendungen entzieht die neutralen Postdampfer nicht den Gesetzen und Gebräuchen des Seekrieges, also auch nicht dem Prisenrecht; doch soll ihre Durchsuchung nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

8. Wird die Beschlagnahme von Schiffen und Gütern von der Prisengerichtsbarkheit nicht bestätigt oder wird sie vor dem prisengerichtlichen Verfahren aufgehoben, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen (vgl. 13c und 14c).

Letzteres ist stets der Fall, wenn seitens einer an Bord des Schiffes befindlichen Person Schiffspapiere vernichtet oder beiseite gebracht sind oder wenn doppelte, falsche oder gefälschte Schiffspapiere an Bord vorgefunden werden, sofern die letztgenannte Unregelmäßigkeit mit Umständen in Verbindung steht, die für die Aufbringung oder Freigabe des Schiffes von Bedeutung sind.

9. Auch gegen Zahlung einer Entschädigung wird der Kommandant nicht berechtigt, Schiffe oder Güter, die der Aufbringung oder Beschlagnahme nicht unterliegen, gegen den Willen der Beteiligten anzufordern (zu requirieren).

Abschnitt II.

Feindliche Schiffe und ihre Ladung.

10. Feindliche Schiffe unterliegen mit Ausnahme der unter 6 genannten der Aufbringung. Wegen der feindlichen Staatschiffe vgl. 2.

11. Die Eigenschaft eines Schiffes als feindlichen oder neutralen Schiffes wird durch die Flagge bestimmt, zu deren Führung es berechtigt ist.

Welche Flagge ein Schiff zu führen berechtigt ist, ergibt sich nach dem Flaggenrecht fast aller Seestaaten aus einer amtlichen Urkunde (Schiffs-, Register-, Nationalitäts-Zertifikat, Lettre de mer, Acte de Francisation, Seebrief, Paß, Patent, Freibrief usw.), die jedes Rauffahrteischiff an Bord haben muß.

Kann die Nationalität eines Schiffes nicht einwandfrei festgestellt werden, fehlt insbesondere die nach dem Flaggenrecht des betreffenden Staates erforderliche Urkunde, so ist das Schiff als feindliches zu behandeln.

12. Als feindliche Schiffe sind ferner diejenigen zu behandeln, die nach Beginn der Feindseligkeiten von der feindlichen zu einer neutralen Flagge übergegangen sind, wenn

- a) entweder der Kommandant nicht die Überzeugung gewinnt, daß der Übergang auch ohne den Ausbruch des Krieges erfolgt wäre, z. B. infolge von Erbgang, Bauvertrag;
- b) oder der Übergang bewirkt ist, während das Schiff sich auf der Reise oder in einem blockierten Hafen befand;
- c) oder ein Rücklaufs- oder ein Rückfallsrecht vorbehalten ist;
- d) oder die Bedingungen nicht erfüllt worden sind, von denen das Flaggenrecht nach der Gesetzgebung des Flaggenstaates abhängt.

13. Ist der Übergang zur neutralen Flagge innerhalb von 30 Tagen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt, so ist das Schiff als feindliches zu behandeln, wenn

- a) entweder die für die Gültigkeit des Überganges erforderlichen rechtlichen Bedingungen nicht erfüllt sind, also tatsächlich ein gültiger Übergang zur neutralen Flagge nicht stattgefunden hat;
- b) oder begründete Aussicht besteht, vor dem Preisengericht zu beweisen, daß der Übergang erfolgt ist, um das Schiff den Folgen seiner Eigenschaft als feindliches Schiff zu entziehen (vgl. 12a), so namentlich, wenn das Schiff nach dem Übergang weiter in der gleichen Fahrt wie vorher verwendet wird;
- c) oder die Übertragungsurkunde nicht an Bord ist, es sei denn, daß gewichtige Gründe dafür sprechen, daß der Übergang auch ohne den Kriegsausbruch erfolgt wäre (vgl. 12a); die Aufbringung des Schiffes gibt in solchem Falle nie zu Schadensersatz Anlaß (vgl. 8).

14. Ist der Übergang zur neutralen Flagge früher als 30 Tage vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt, so ist das Schiff nur dann als feindliches zu behandeln, wenn

- a) der Übergang später als 60 Tage vor Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt ist, wenn ferner
- b) der Übergang nur bedingt oder unvollständig ist oder der Befehgebung der beteiligten Länder nicht entspricht oder zur Folge hat, daß die Kontrolle über das Schiff oder der Gewinn aus seiner Verwendung in denselben Händen wie vorher verbleibt, und wenn außerdem
- c) begründete Aussicht besteht, vor dem Preisengericht zu beweisen, daß der Übergang erfolgt ist, um das Schiff den Folgen seiner Eigenschaft als feindliches Schiff zu entziehen.

Dieses kann im besonderen angenommen werden, wenn sich die Übertragungsurkunde nicht an Bord befindet; die Aufbringung des Schiffes gibt in solchem Falle nie zu Schadensersatz Anlaß (vgl. 8).

15. Ist der Kommandant nicht in der Lage festzustellen, welcher Flagge ein zu einer neutralen Flagge übergegangenes Schiff vorher angehört hat, so ist er berechtigt anzunehmen, daß es der feindlichen Flagge angehört hat.

16. Als feindliches Schiff ist ferner ein neutrales Schiff zu behandeln, wenn es:

- a) eine Schifffahrt betreibt, die ihm von der feindlichen Staatsgewalt erst nach Ausbruch des Krieges oder innerhalb zweier Monate vorher gestattet ist,
- b) sich den Maßnahmen des Preisrechts gewaltsam widersetzt; gegen das betreffende Schiff ist mit Waffengewalt vorzugehen, bis es den Widerstand aufgibt; ein bloßer Fluchtversuch gilt nicht als gewaltsamer Widerstand (vgl. jedoch 83).

17. Ein aufgebrachttes feindliches Schiff unterliegt der Einziehung.

18. Folgende Teile seiner Ladung unterliegen der Einziehung:

- a) das feindliche Gut;
- b) die dem Kapitän und dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren, wenn das Schiff wegen Widerstandes (siehe 16b) aufzubringen war;
- c) Konterbände und die deren Eigentümer gehörenden Waren gemäß Abschnitt III;
- d) im Falle des Blockadebruchs die gemäß 80 einziehbaren Waren.

19. Diese Teile der Ladung unterliegen der Beschlagnahme auch dann, wenn der Kommandant von der Aufbringung eines feindlichen Schiffes absieht, sofern sie nicht einwandfrei als neutrales Gut erwiesen sind.

20. a) Der Kommandant hat das an Bord eines feindlichen Schiffes betroffene Gut als feindliches Gut anzusehen, es sei denn, daß dessen Eigenschaft als neutrales Gutes einwandfrei erwiesen ist.
- b) Die Eigenschaft des auf einem feindlichen Schiff betroffenen Gutes als neutrales oder feindliches Gutes bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit des Eigentümers.

Besitzt dieser keine oder sowohl eine neutrale wie die feindliche Staatsangehörigkeit, so bestimmt sich die Eigenschaft des Gutes nach dem Wohnsitz des Eigentümers. Güter, die einer Aktiengesellschaft gehören, werden als feindliche oder neutrale angesehen, je nachdem die Gesellschaft ihren Sitz in feindlichem oder neutralem Lande hat.

Der Nachweis, wessen Eigentum Teile der Ladung sind und ob sie neutrales Gut sind, wird an Bord im allgemeinen kaum geführt werden können.

- c) Die Eigenschaft des an Bord eines feindlichen Schiffes verfrachteten Gutes als feindliches Gutes bleibt bis zur Ankunft am Bestimmungsort bestehen, ungeachtet eines während der Reise nach Ausbruch der Feindseligkeiten eingetretenen Eigentumswechsels.
- d) Neutrales Gut kann während der Reise in feindliches Eigentum übergehen.

Abschnitt III.

Kriegskonterbände.

A. Gegenstände der Konterbände.

21. Als Kriegskonterbände werden, ohne daß es einer Erklärung bedürfte, die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbände begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art, mit Einschluß der Jagdwaffen, und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
3. Schießpulver und Sprengstoffe, die besonders für den Krieg bestimmt sind;
4. Lafetten, Munitionswagen, Prozen, Proviantwagen, Feldschmieden und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;

5. militärische als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke;
 6. militärisches als solches kenntliches Geschirr jeder Art;
 7. für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere;
 8. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile;
 9. Panzerplatten;
 10. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können;
 11. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung von Kriegsmaterial oder zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und von Landkriegs- oder Seekriegsmaterial hergestellt sind.
22. Absolute Konterbande sind ferner diejenigen Gegenstände und Stoffe, die seitens des Deutschen Reiches ausdrücklich als absolute Konterbande erklärt werden.
23. Als Kriegskonterbande werden, ohne daß es einer Erklärung bedürfte, folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbare, unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:
1. Lebensmittel;
 2. Furage und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte;
 3. für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk;
 4. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld;
 5. für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art und ihre Bestandteile;
 6. Schiffe, Boote und Fahrzeuge jeder Art, Schwimmböck und Vorrichtungen für Trockenböck sowie ihre Bestandteile;
 7. festes oder rollendes Eisenbahnmaterial, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmaterial;
 8. Luftschiffe und Flugmaschinen, ihre als solche kenntlichen Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen;
 9. Feuerungsmaterial und Schmierstoffe;
 10. Schießpulver und Sprengstoffe, die nicht besonders für den Krieg bestimmt sind;
 11. Stacheldraht sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;
 12. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
 13. Geschirr und Sattelzeug;
 14. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art.
- Unter „Lebensmitteln“ sind alle zur menschlichen Ernährung dienenden festen oder flüssigen Stoffe zu verstehen; der Ausdruck „Papiergeld“ umfaßt auch Banknoten, jedoch nicht Wechsel und Schecks; Kessel und Maschinen fallen unter Nr. 6 der Liste; als „festes Eisenbahnmaterial“ sind unter anderem Schienen, Schwellen, Drehscheiben, Brückenteile anzusehen.

24. Relative Konterbande sind ferner diejenigen Gegenstände und Stoffe, die seitens des Deutschen Reiches ausdrücklich als solche erklärt werden.

25. Die unter 22 und 24 genannte Erklärung wird den verbündeten und neutralen Regierungen bekanntgegeben und den Kommandanten S. M. Schiffe mitgeteilt.

26. Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische Zwecke nicht verwendbar sind, können nicht als Kriegskonterbande erklärt werden.

27. Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:

1. Rohbaumwolle, Rohwolle, Rohseide, rohe Jute, roher Flach, roher Hanf und andere Rohstoffe der Textilindustrie sowie die daraus gesponnenen Garne;
2. ölhaltige Nüsse und Sämereien, Kopra;
3. Kautschuk, Harz, Gummi und Lack, Hopfen;
4. rohe Felle, Hörner, Knochen und Elfenbein;
5. natürlicher und künstlicher Dünger, mit Einschluß der für die Landwirtschaft verwendbaren Nitrate und Phosphate;
6. Erze;
7. Erde, Ton, Kalk, Kreide, Steine mit Einschluß des Marmors, Siegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
8. Porzellan und Glaswaren;
9. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe;
10. Seife, Farbe mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien, und Firnis;
11. Chlorkalk, Soda, Ägnatron, schwefelsaures Natron in Kuchen, Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak und Kupfervitriol;
12. Maschinen für Landwirtschaft, für Bergbau, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
13. Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
14. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren außer Chronometern;
15. Mode- und Galanteriewaren;
16. Federn jeder Art, Haare und Borsten;
17. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke; Bureau-
möbel und Bureaubedarf.
28. Als Kriegskonterbande können ferner nicht angesehen werden:
 1. Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse gegen Entschädigung angefordert werden können, wenn sie die unter 29 vorgesehene Bestimmung haben;
 2. Gegenstände und Stoffe, die zum Gebrauche des Schiffes, auf dem sie vorgefunden werden, oder zum Gebrauche der Besatzung oder der Passagiere dieses Schiffes während der Reise bestimmt sind.

B. Voraussetzungen für die Behandlung als Konterbande.

29. Die Gegenstände der absoluten Konterbande unterliegen der Beschlagnahme (s. 43), wenn bewiesen wird, daß ihre Bestimmung das feindliche oder vom Feinde besetzte Gebiet oder die feindliche Streitmacht ist. Es macht keinen Unterschied, ob die Zuführung dieser Gegenstände unmittelbar erfolgt, oder ob sie noch eine Umladung oder eine Beförderung zu Lande erfordert.

30. Der Kommandant hat die unter 29 bezeichnete feindliche Bestimmung ohne weiteres als vorliegend anzusehen

- a) wenn die Ware zur Ausladung in einem feindlichen Hafen oder zur Ablieferung an die feindliche Streitmacht bestimmt ist;
- b) wenn das Schiff nur feindliche Häfen anlaufen soll, oder wenn es einen feindlichen Hafen berühren oder zur feindlichen Streitmacht stoßen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin die Ware bestimmt ist.

31. Hat ein Schiff Gegenstände der absoluten Konterbande an Bord, so ist den Angaben der Schiffspapiere über seine weitere Fahrt unbedingt Glauben zu schenken, es sei denn, daß das Schiff offenbar von der nach seinen Schiffspapieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können, oder daß Tatsachen vorliegen, aus denen sich unwiderleglich ergibt, daß die betreffenden Angaben der Papiere falsch sind. (Vgl. 37 Abs. 1.)

32. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen, sofern auch die Bedingungen der Nr. 35 erfüllt sind, der Beschlagnahme (s. 43), wenn bewiesen wird, daß sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind, es sei denn, daß im letzteren Falle nach Ausweis der Umstände diese Gegenstände tatsächlich nicht für den derzeitigen Krieg benutzt werden können.

Gold und Silber, geprägt oder in Barren, sowie Papiergeld ist indessen stets als für den Krieg verwendbar anzusehen.

Verwaltungen, die (wie z. B. lokale und städtische) nicht unmittelbar von der Zentralgewalt abhängen, sind nicht als Verwaltungsbehörden des Staates zu betrachten.

33. Der Kommandant hat, sofern die Umstände dem nicht widersprechen, die unter 32 bezeichnete feindliche Bestimmung als vorliegend anzusehen:

- a) wenn die Sendung an eine feindliche Behörde oder
- b) an einen in Feindesland ansässigen Händler gerichtet ist, von dem feststeht, daß er der Streitmacht oder den Verwaltungsstellen des feindlichen Staates Gegenstände der fraglichen Art oder Erzeugnisse aus ihnen liefert; oder
- c) wenn die Sendung nach einem befestigten Platz des Feindes oder
- d) nach einem anderen Platz gerichtet ist, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient.

Rauffahrteischiffe selbst sind jedoch nicht schon um bezwillen als für die feindliche Streitmacht usw. bestimmt, anzusehen, weil sie nach einem der zu c und d ge-

nannten Plätze fahren; es müssen vielmehr bei ihnen noch andere Umstände vorliegen, um die Annahme einer feindlichen Bestimmung gemäß 32 zu rechtfertigen.

34. Liegt keiner der unter 33 angeführten Fälle vor, so hat der Kommandant eine feindliche Bestimmung im Sinne von Nr. 32 nur anzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, deren Vorhandensein zu beweisen.

35. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme nur auf einem Schiff, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feind besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll, d. h. in einem Hafen, den das Schiff vor dem Erreichen jenes Zieles anzulaufen hat.

36. Hat ein Schiff Gegenstände der relativen Konterbande an Bord, so ist den Angaben der Schiffspapiere über seine weitere Fahrt und über den Ausladungsort der Waren unbedingt Glauben zu schenken, es sei denn, daß das Schiff offenbar von der nach seinen Schiffspapieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können, oder daß Tatsachen vorliegen, aus denen sich unwiderleglich ergibt, daß die betreffenden Angaben der Papiere falsch sind.

37. Enthalten die Schiffspapiere keine Angaben über die weitere Fahrt des Schiffes, oder stellen sie diesem frei, einen feindlichen Hafen anzulaufen, so kann der Kommandant annehmen, daß es auf der Fahrt nach einem feindlichen Hafen begriffen ist.

Enthalten die Schiffspapiere keine Angaben über den Ausladungsort von Gegenständen der relativen Konterbande, oder stellen sie dem Schiff frei, diese Gegenstände in einem feindlichen Hafen auszuladen, so kann der Kommandant — sofern das Schiff einen feindlichen Hafen anlaufen darf oder soll — annehmen, daß die fraglichen Gegenstände in diesem Hafen auszuladen sind.

38. Hat das feindliche Gebiet keine Seegrenze, so tritt die Bestimmung der Nr. 35 außer Kraft und es genügt dann schon die Erfüllung der unter 32 genannten Bedingung, um die Beschlagnahme von Gegenständen der relativen Konterbande zu rechtfertigen.

C. Behandlung der Schiffe und der Konterbande.

39. Befördert ein Schiff Gegenstände, die der Beschlagnahme als absolute oder relative Konterbande unterliegen, so kann es auf hoher See oder in den Gewässern der Kriegführenden während der ganzen Dauer seiner Reise aufgebracht werden, selbst wenn es die Absicht hat, einen Zwischenhafen anzulaufen, bevor es die feindliche Bestimmung erreicht.

40. Auf Grund einer früher ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung von Konterbande kann eine Aufbringung nicht bewirkt werden.

41. Schiffe, die selbst Konterbande sind, unterliegen der Einziehung.

Ein wegen Beförderung von Konterbande aufgebrachtet Schiff unterliegt der Einziehung, wenn die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Frachtgebühren mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht.

42. Von der Ladung unterliegen der Einziehung:

- a) Gegenstände, die als absolute oder relative Konterbande beschlagnahmt werden dürfen;
- b) die deren Eigentümer gehörenden Waren.

Der Rest der Ladung eines neutralen Schiffes ist einschließlich etwaigen feindlichen Gutes nicht einziehbar.

43. Die Beschlagnahme der in 42 a und b bezeichneten Gegenstände hat regelmäßig mittels Aufbringung des Schiffes zu erfolgen. Ausnahmen s. 46 und 47.

44. Wenn ein Schiff bei der Anhaltung noch keine Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten oder von der auf seine Ladung anwendbaren Konterbande-Erklärung (s. 25) hat, so kann die Konterbande zwar auch mittels Aufbringung des Schiffes beschlagnahmt werden; sie unterliegt aber der Einziehung nur gegen Entschädigung, während das Schiff und die übrige Ladung von der Einziehung befreit ist*).

Das gleiche gilt, wenn der Kapitän die fragliche Kenntnis zwar erlangt, die Konterbande aber noch nicht in einem Hafen hat ausladen können; sein etwaiger Einwand, er hätte hierzu von seinem Reisewege abweichen müssen, ist nicht anzuerkennen.

45. Bei der Beurteilung, ob die fragliche Kenntnis vorliegt, ist zu berücksichtigen, daß

- a) der Kriegszustand in deutschen, verbündeten und feindlichen Häfen — soweit sie telegraphische Verbindung haben — sofort bekannt sein wird;
- b) daß der Beginn der Feindseligkeiten den neutralen Regierungen sofort telegraphisch bekanntgegeben und von ihnen sofort auf gleichem Wege ihren Hafenbehörden mitgeteilt wird;
- c) daß die Konterbande-Erklärung beim Beginn der Feindseligkeiten im Deutschen Reich veröffentlicht und den verbündeten und neutralen Regierungen telegraphisch bekanntgegeben wird, die sie ihren Hafenbehörden usw. unverzüglich mitteilen werden;
- d) daß die Konterbande-Erklärung in feindlichen Häfen wenigstens zunächst nicht bekannt sein wird.

46. Der Kommandant kann von der Aufbringung eines Konterbande befördernden Schiffes, das gemäß 41 der Einziehung nicht unterliegt, absehen, wenn der Kapitän bereit ist, ihm die Konterbande zu überliefern.

Die Übergabe der Konterbande ist in dem Tagebuch des angehaltenen Schiffes zu vermerken; der Kapitän dieses Schiffes hat dem Kommandanten für das prisengerichtliche Verfahren beglaubigte Abschrift aller zweckdienlichen Papiere zu übergeben.

Der Kommandant ist befugt, die ihm so überlieferte Konterbande zu zerstören.

*) Ist ein feindliches Schiff unter diesen Umständen aufgebracht, so unterliegt auf ihm verfrachtete Konterbande, soweit sie feindliches Gut ist, als solches der Einziehung ohne Entschädigung.

47. Bezüglich des Rechtes, die zu 42 genannten Teile der Ladung unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

Im Falle der Nr. 44 findet dieses Recht auf die dem Eigentümer der Konterbande gehörenden Waren keine Anwendung.

Abschnitt IV.

Neutralitätswidrige Unterstützung.

A. Leichtere Fälle.

48. Ein neutrales Schiff unterstützt den Feind in neutralitätswidriger Weise, wenn es:

- a) die betreffende Reise unter Abweichung von seiner gewöhnlichen Verwendung eigens zum Zwecke der Beförderung einzelner in die feindliche Streitmacht eingereichter Personen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes ausführt;
- b) mit Wissen des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns eine geschlossene feindliche Truppenabteilung oder eine oder mehrere Personen, die während der Reise die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen, an Bord hat.

Der Kommandant ist unter anderem berechtigt, dieses anzunehmen, wenn ein mit F. T.-Einrichtung ausgerüstetes Schiff sich offenbar zur Übermittlung von Kriegsnachrichten im Gebiete der Operationen befindet und einer ausdrücklichen Verweisung aus diesem nicht Folge leistet.

49. Reservisten, Rekruten und Kriegsfreiwillige auf dem Wege zu ihrem Bestimmungsort sind nicht als »in die feindliche Kriegsmacht eingereichte Personen« anzusehen.

50. Unter »Nachrichtenbeförderung« ist jede Übermittlung von Nachrichten zu verstehen, sei es, daß diese schriftlich oder mündlich oder durch Signal oder Funkpruch erfolgen soll.

51. Solange die zu 48 genannten Umstände vorliegen, unterliegt das Schiff der Aufbringung und Einziehung.

Von seiner Ladung sind lediglich die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren einbeziehbar. Bezüglich des Rechtes, diese unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

52. Die Bestimmungen der Nr. 51 finden keine Anwendung, wenn das Schiff bei der Anhaltung noch keine Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten hatte oder wenn der Kapitän nach Erlangung solcher Kenntnis die beförderten Personen noch nicht hatte ausschiffen können.

Bezüglich der Frage, ob solche Kenntnis vorliegt, vgl. 45 a und b.

53. Jede in die feindliche Streitmacht eingereichte Person, die an Bord eines Kauffahrteischiffes betroffen wird, kann zum Kriegsgefangenen gemacht werden, auch wenn dieses Schiff der Aufbringung nicht unterliegt.

54. Personen, die, ohne in die feindliche Streitmacht eingereicht zu sein, während der Reise die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen (48b), dürfen nur bei gleichzeitiger Aufbringung des Schiffes festgenommen werden.

B. Schwerere Fälle.

55. Ein neutrales Schiff unterstützt ferner den Feind in neutralitätswidriger Weise

- a) wenn es an den Feindseligkeiten unmittelbar teilnimmt;

Gegen das betreffende Schiff ist mit Waffengewalt vorzugehen, bis es sein neutralitätswidriges Verhalten aufgibt.

- b) wenn es den Befehlen oder der Kontrolle eines seitens der feindlichen Regierung an Bord des Schiffes eingesetzten Agenten untersteht;

- c) wenn es von der feindlichen Regierung gechartert ist;

- d) wenn es gegenwärtig und ausschließlich zur Beförderung feindlicher Truppen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes bestimmt ist.

Es handelt sich hier im Gegensatz zu 48 nicht um die betreffende einzelne Fahrt, sondern um eine dauernde Verwendung des Schiffes für die betreffenden Zwecke. Solange solche Verwendung ausschließlich besteht, liegt neutralitätswidrige Unterstützung vor, auch wenn das Schiff bei der Anhaltung weder Truppen befördert noch Nachrichten übermittelt.

56. Solange die zu 55 genannten Umstände vorliegen, ist das Schiff als feindliches zu behandeln (vgl. 17 bis 20).

Von der Ladung sind auch die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren einziehbar. Bezüglich des Rechtes, die einziehbaren Teile der Ladung unter Absehung von der Aufbringung zu beschlagnahmen, vgl. 19.

Abschnitt V.

Blockade.

57. Von der Verhängung einer Blockade hat der Seebefehlshaber seinem Vorgesetzten und außerdem unmittelbar dem Chef des Admiralstabes der Marine möglichst bald Meldung zu machen. Er muß alle möglichen Schritte tun, um die Tatsache der Blockade möglichst schnell allgemein bekannt werden zu lassen.

58. Die Blockade muß auf die feindlichen oder vom Feinde besetzten Häfen und Küsten beschränkt werden; die blockierende Streitmacht darf den Zugang zu neutralen Häfen und Küsten nicht versperren.

59. Um rechtlich wirksam zu sein, muß die Blockade tatsächlich wirksam sein, unparteiisch gehandhabt und vorschriftsmäßig erklärt und bekannt gegeben werden.

60. Die Blockade ist tatsächlich wirksam, wenn sie durch eine Streitmacht aufrechterhalten wird, die hinreicht, um den Zugang zur feindlichen Küste in Wirklichkeit zu verhindern.

Die Frage, ob eine Blockade nach Zahl und Aufstellung der blockierenden Streitkräfte unter den vorliegenden geographischen Verhältnissen tatsächlich wirksam

ist, unterliegt in jedem einzelnen Falle der Nachprüfung durch das Preisengericht. Sie wird unter anderem zu verneinen sein, wenn der Seeverkehr eines der blockierten Häfen mit irgendeinem nicht blockierten Hafen aufrechterhalten werden konnte (vgl. 71).

61. Die Blockade wird unparteiisch gehandhabt, wenn sie gegen die Kaufahrtschiffe aller Flaggen gleichmäßig zur Geltung gebracht wird.

62. Der Befehlshaber der blockierenden Streitmacht kann neutralen Kriegsschiffen gestatten, einen blockierten Hafen anzulaufen und ihn später wieder zu verlassen. Doch begründet die einem Kriegsschiff erteilte Erlaubnis für ein anderes Kriegsschiff keinen Anspruch auf die gleiche Erlaubnis.

63. Ein neutrales Schiff, das sich nach Feststellung einer Befehlsstelle der blockierenden Streitmacht in Seenot befindet, hat das Recht, in die blockierte Ortschaft einzulaufen und sie, vorausgesetzt, daß dort weder Ladung gelöscht noch eingenommen ist, später wieder zu verlassen. Doch kann statt dessen die blockierende Streitmacht selbst dem Schiffe diejenige Unterstützung angedeihen lassen, deren es bedarf.

64. Die Erklärung und Bekanntgabe der Blockade erfolgt vorschriftsmäßig gemäß 65 bis 71, 74 und 75.

65. Die Blockadeerklärung ist entweder von der Regierung der blockierenden Macht oder von dem Seebefehlshaber zu erlassen.

Sie muß enthalten:

- a) den Tag des Beginns der Blockade;
- b) die genauen geographischen Grenzen der blockierten Küstenstrecke;
- c) die Frist, die den neutralen Schiffen gewährt werden und mindestens so bemessen sein muß, daß sie zum Auslaufen ausreicht.

66. Wenn die Blockade später begonnen hat oder sich weniger weit erstreckt als in der Blockadeerklärung angegeben war, so ist die Erklärung nichtig und damit die ganze Blockade rechtlich unwirksam. In diesem Falle ist der Erlaß einer neuen Erklärung notwendig, um die Blockade wenigstens für die Zukunft rechtlich wirksam zu machen.

Hat die Blockade früher begonnen oder erstreckt sie sich weiter, als in der Blockadeerklärung angegeben war, so ist die Blockade nur von dem Zeitpunkt ab oder nur für die Küstenstrecke rechtlich wirksam, die in der Blockadeerklärung bezeichnet waren.

Ist verabsäumt, in der Erklärung die Frist zum Auslaufen anzugeben, so hat ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff Recht auf freie Durchfahrt, es sei denn, daß es vorher unter Kenntnis der Blockade diese einlaufend gebrochen hätte. Der Seebefehlshaber kann den fraglichen Mangel jederzeit durch Bekanntgabe einer entsprechenden Ergänzung der Erklärung an die örtlich zuständigen Behörden abstellen.

67. Die Blockadeerklärung ist bekanntzugeben:

- a) den neutralen Mächten durch die Regierung der blockierenden Macht auf diplomatischem Wege. Die neutralen Mächte haben für das Bekanntwerden der Erklärung innerhalb ihres Gebiets, zumal in ihren Häfen, zu sorgen,

b) den örtlich zuständigen Behörden durch den Befehlshaber der blockierenden Streitmacht. Diese haben ihrerseits möglichst bald die Erklärung den für den blockierten Hafen oder die blockierte Küstenstrecke zuständigen fremden Konsuln mitzuteilen zwecks Benachrichtigung der dort befindlichen neutralen Staatsangehörigen und Schiffe.

Die Bekanntgabe kann auf jede Weise erfolgen, sofern nur sichergestellt ist, daß sie in die Hände der örtlich zuständigen Behörde gelangt. Es genügt in jedem Falle die Bekanntgabe an die Hafenbehörde.

68. Ist infolge Versäumnis des Befehlshabers der blockierenden Streitmacht die Bekanntgabe an die örtlich zuständigen Behörden unterblieben, so hat ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff*) Recht auf freie Durchfahrt, es sei denn, daß es vorher unter Kenntnis der Blockade diese einlaufend gebrochen hätte.

Der Seebefehlshaber kann die fragliche Bekanntgabe jederzeit nachholen.

69. Um die Blockade gemäß 59 rechtlich wirksam zu machen, genügt gegenüber einlaufenden Schiffen die Bekanntgabe zu 67a; solange diese nicht erfolgt ist, muß die Blockadeerklärung jedem einlaufenden Schiffe gemäß 74 besonders bekanntgegeben werden. Gegenüber auslaufenden Schiffen genügt die Bekanntgabe zu 67b. (Vgl. 75).

70. Wird eine Blockade über ihre ursprünglichen Grenzen ausgedehnt, so ist bezüglich des Gebiets, auf das die Blockade ausgedehnt wird, eine neue Erklärung zu erlassen und bekanntzugeben.

Wird eine Blockade nach Aufhebung wieder aufgenommen, so ist eine erneute Erklärung und Bekanntgabe erforderlich.

71. Wird eine Blockade freiwillig aufgehoben oder in ihrer Ausdehnung beschränkt, so ist dieses gemäß 67 bekanntzugeben.

Eine Blockade gilt nicht als aufgehoben, wenn die blockierende Streitmacht sich infolge schlechten Wetters zeitweise entfernt hat.

72. Ein Schiff kann wegen Blockadebruch nur aufgebracht werden, wenn es von der Blockade Kenntnis hat oder solche Kenntnis bei ihm vorausgesetzt werden kann.

73. Für die Beurteilung, ob die fragliche Kenntnis vorliegt, ist zu berücksichtigen:

- a) der Gang und der Wirkungsbereich der Bekanntgabe (vgl. 67);
- b) daß die Blockadeerklärung in deutschen und verbündeten Häfen möglichst bald bekanntgegeben werden wird;
- c) daß die Tatsache der Blockade in den von ihr nicht betroffenen feindlichen Häfen wenigstens zunächst nicht bekannt sein wird.

74. Nähert sich ein neutrales Schiff*) einem blockierten Hafen, ohne vom Bestehen der Blockade Kenntnis zu haben oder ohne daß solche Kenntnis bei ihm vorausgesetzt werden kann, so ist ihm die Blockadeerklärung durch einen Offizier eines der blockierenden Schiffe bekanntzugeben. Dieser hat die Bekanntgabe unter Angabe

*) Wird ein feindliches Schiff unter diesen Umständen aufgebracht, so liegt kein Blockadebruch vor, der neutrale Teil der Ladung ist demnach nicht einziehbar.

des Tages und der Stunde sowie des Schiffsortes in dem Schiffstagebuch des Schiffes zu vermerken. Hiermit ist die Blockade für das Schiff rechtlich wirksam, soweit Erklärung und Bekanntgabe dafür in Frage kommen.

Die Bekanntgabe an den Befehlshaber eines Konvois ist für alle geleiteten Schiffe verbindlich.

75. Hat der Feind es dem Befehlshaber der blockierenden Streitmacht unmöglich gemacht, den örtlich zuständigen Behörden die Blockadeerklärung bekanntzugeben, so hat auch ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff*) Anspruch auf die unter 74 genannte besondere Bekanntgabe.

Ist eine solche einmal erfolgt und das Schiff in den blockierten Hafen zurückgekehrt, so ist bei allen später aus diesem auslaufenden Schiffen Kenntnis der Blockade voranzusetzen.

76. Ein Blockadebruch ist als vorliegend anzusehen, wenn ein Schiff den Blockadegürtel durchbricht oder zu durchbrechen versucht in der Absicht, einen blockierten Hafen zu erreichen oder aus ihm zu entkommen.

Unter Blockadegürtel ist das in sich zusammenhängende Seegebiet zu verstehen, das diejenigen Kriegsschiffe beherrschen, die beauftragt sind, die tatsächliche Wirksamkeit der Blockade sicherzustellen.

Die Breite des Blockadegürtels hängt ebenso wie seine Lage von militärischen und geographischen Verhältnissen sowie von der Zahl der verfügbaren Schiffe ab; doch darf er gemäß 58 nie derart liegen, daß ein neutraler Hafen oder eine neutrale Küste nur mittels Durchbrechens des Blockadegürtels erreichbar sind.

77. Ein Schiff kann wegen Blockadebruchs erst aufgebracht werden, wenn es ein- oder auslaufend den Blockadegürtel erreicht hat.

78. Ein Schiff, das sich eines Blockadebruchs schuldig gemacht hat, unterliegt der Aufbringung, solange es von einem der blockierenden Streitmacht angehörenden Schiffe verfolgt wird. Doch ist die Aufbringung nicht mehr zulässig, wenn die Blockade aufgehoben oder die Verfolgung aufgegeben ist. Letzteres ist nicht ohne weiteres der Fall, wenn das Schiff einen neutralen Hafen erreicht.

79. Ein Blockadebruch durch Einlaufen liegt nicht vor, wenn das Schiff sich tatsächlich auf der Fahrt nach einem offenen Hafen befindet, selbst wenn das Schiff von diesem aus nach einem blockierten Hafen weiterfahren will oder seine Ladung nach einem solchen weiterbefördert werden soll.

80. Ein Schiff, das sich des Blockadebruchs schuldig gemacht hat, unterliegt im Anschluß an die Aufbringung der Einziehung. Seine Ladung ist ebenfalls einziehbar, es sei denn, daß der Befrachter bewiesenermaßen zur Zeit der Verladung der Ware die Absicht eines Blockadebruchs weder gekannt hat noch hat kennen können.

Im Zweifel hat der Kommandant die ganze Ladung als einziehbar anzusehen.

Bezüglich des Rechtes, die einziehbaren Teile der Ladung unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

*) Siehe Anmerkung zu 68.

Abschnitt VI.

Verfahren bei der Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung.

81. Der Kommandant hat möglichst zu vermeiden, bei der Anhaltung und Durchsuchung ein Schiff unter neutraler Flagge von seinem Reiseweg abzubringen; er soll sich überhaupt bemühen, dem Schiffe so wenig Störung als möglich zu verursachen. Insbesondere darf er unter keinen Umständen beanspruchen, daß der Kapitän an Bord des Kriegsschiffes kommt oder ein Boot, Leute der Besatzung, die Schiffspapiere usw. dorthin sendet.

82. Will der Kommandant ein Schiff anhalten, so hat er es durch Signal und Heulen mit der Sirene zum Stoppen aufzufordern. Spätestens zugleich mit diesem Signal sind Flagge und Wimpel zu setzen; bei Nacht ist erstere zu beleuchten. Während der Jagd ist ein Zeigen der Kriegsflagge nicht erforderlich, die Führung einer beliebigen Handelsflagge statthaft.

83. Stoppt das Schiff nicht auf das Signal, so sind zwei aufeinanderfolgende blinde Schüsse und, wenn erforderlich, noch ein scharfer Schuß über das Schiff hinweg abzugeben.

Stoppt das Schiff auch dann noch nicht oder leistet es Widerstand, so zwingt der Kommandant es zum Stoppen.

84. Hat das Schiff gestoppt, so sendet der Kommandant einen Offizier, dem ein zweiter Offizier und bis zu 3 Mann als Zeugen und zur Unterstützung beigegeben sind, mit einem nicht armierten, gewöhnlich besetzten Boote (mit Flagge) an Bord. Von dem Anhaltungskommando tragen die Offiziere den Säbel, die Mannschaften dagegen keine Waffen. Die übrige Bootsbesatzung nimmt ihre Handwaffen im Boote mit.

85. Schließt die Witterung den Bootsverkehr aus, so darf der Kommandant bei dringendem Verdachte dem Schiffe einen Kurs vorschreiben und selbst folgen, bis die Durchführung der Anhaltung möglich ist.

86. Bei dieser geht der Offizier im allgemeinen zunächst nur mit dem ihm zugetheilten Offizier an Bord und ersucht höflich, aber bestimmt um Vorzeigung der Schiffspapiere. Weigert sich der Kapitän, so befiehlt er die Vorzeigung. Eine weitere Weigerung berechtigt zur Aufbringung des Schiffes.

87. Der Offizier unterzieht die Schiffspapiere einer genauen Durchsicht, prüft, soweit dies ohne genauere Untersuchung möglich ist, die Identität des Schiffes mit den Angaben der Papiere (Name am Heck, Schornsteinabzeichen, Reedereiflagge, Name an Booten und Bojen usw.), seine Nationalität, Dauer ihres Bestehens, Heimats- und Abgangshafen, Bestimmung des Schiffes, Art und Bestimmung der Ladung usw.

88. Kommt der Offizier bei der Prüfung der Papiere zu der Ansicht, daß das Schiff der Aufbringung nicht unterliegt, so entläßt er es nach eingeholter Genehmigung des Kommandanten und nach Eintragung eines Vermerkes in Schiffstagebuch und Nationalitätsurkunde (anhaltendes Schiff, Zeit, Ort der Anhaltung,

Grund der Entlassung, Name und Dienstgrad des Kommandanten und des Offiziers). Vor der Entlassung ersucht er den Kapitän um eine schriftliche Erklärung, ob und welche Ausstellungen dieser an der Durchführung der Maßnahmen zu machen hat.

89. Hatte der Kapitän Ausstellungen zu machen, so äußert sich der Offizier in einer kurzen Meldung zu diesen. Der Kommandant reicht baldigst die Erklärung, gegebenenfalls mit dieser Meldung unter eigener Stellungnahme, dem Chef des Admiralstabes unmittelbar ein.

90. Kommt der Offizier bei der Prüfung der Papiere zu der Ansicht, daß das Schiff verdächtig ist, so schreitet er zur Durchsuchung. Diese umfaßt genauere Feststellung der Übereinstimmung zwischen dem Schiffe und den Angaben seiner Papiere (Änderungen an äußeren Merkmalen, Abzeichen, Lademarke, Namensschildern zu beachten!) und Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Papiere über die Verhältnisse von Schiff und Ladung. Die Durchsuchung erfolgt durch Befragung von Kapitän, Besatzung (bei Verdacht des Flaggenwechsels Vergleich der namentlichen Unterschrift der Besatzung mit derjenigen in der Musterrolle, falls das Flaggenrecht die nationale Zusammensetzung der Besatzung bestimmt) und Passagieren, bei der jedoch keinerlei Zwang durch Drohung auszuüben ist, und durch Untersuchung von Schiff und Ladung. Diese geschieht mit Hilfe der erforderlichenfalls zu verstärkenden Bootbesatzung und — falls er sich nicht weigert — im Beisein des Kapitäns, welcher die Öffnung der Verschlüsse und Verpackungen zu veranlassen oder die zweckmäßigste Art der Öffnung anzugeben hat. Beschädigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

91. Erweist sich die Durchführung der Durchsuchung als notwendig, aber als zur Zeit nicht durchführbar, so ist das Schiff später an einer geeigneten Stelle zu durchsuchen. Ergeben sich hieraus für das zu durchsuchende Schiff erhebliche Nachteile, so hat der Kommandant zur einstweiligen Aufbringung zu schreiten. (Vgl. 97.)

92. Gewinnt der Offizier bei der Durchsuchung die Überzeugung, daß das Schiff der Aufbringung nicht unterliegt, so ist nach sorgfältiger Wiederherstellung des früheren Zustandes von Schiff und Ladung gemäß 88 und 89 zu verfahren. Ansprüche des Kapitäns aus Beschädigungen sind, wenn möglich, vor Entlassung des Schiffes vom Kommandanten zu regeln.

93. Ergibt die Durchsuchung, daß nur Teile der Ladung einziehbar sind, so entscheidet der Kommandant, ob er das Schiff aufbringen oder nur die fraglichen Ladungsteile gemäß 121 beschlagnahmen oder das Schiff ohne weiteres freilassen will. Ein Verzicht auf die Beschlagnahme gegen eine Zahlung ist unstatthaft. (Vgl. auch 46.)

94. Ergibt die Durchsuchung nach Anhörung des Kapitäns derartige Umstände, daß der Kommandant die Einziehung des Schiffes erwarten zu können glaubt, so hat er im allgemeinen das Schiff aufzubringen. (Vgl. 119.)

95. Die Aufbringung wird bewirkt durch Mitteilung zu Protokoll an den Kapitän, Besatzung des Schiffes durch ein Kommando und Heißen der Kriegsflagge. Ist eine Besatzung des Schiffes und damit das Heißen der Kriegsflagge zunächst nicht

möglich, so ist das Schiff anzuweisen, seine Flagge niederzuholen und Fahrt und Kurs nach den Befehlen des Kommandanten zu regeln.

Durch etwaiges Führen der Kriegsflagge wird das Schiff nicht zum Kriegsschiff.

96. Über die Aufbringung berichtet der Kommandant baldigst dem Chef des Admiralstabes unmittelbar. Der Bericht muß enthalten: Name des Kapitäns und des Schiffes, Flagge, die es beim Anhalten führte, Zeit, Ort und Gründe der Aufbringung. Das Prisenamt erhält bei der Einbringung Abschrift des Berichts.

97. Ergeben sich nach erfolgter Aufbringung Beweise dafür, daß ein Schiff zu Unrecht aufgebracht ist, so ist es unverzüglich gemäß 92 zu entlassen. Der zu 96 genannte Bericht ist auch in diesem Falle unter Angabe der Gründe für die Freilassung zu erstatten und vom Chef des Admiralstabes an das zuständige Prisengericht abzugeben.

98. Wird ein vom Feinde aufgebrachtes Schiff wieder genommen, bevor es von ihm eingezogen oder zu kriegerischen Unternehmungen verwendet ist, so ist es, wenn deutscherseits kein Grund zu seiner Aufbringung vorliegt, freizugeben. Über die Freigabe ist unmittelbar an den Chef des Admiralstabes Meldung zu erstatten.

Abschnitt VII.

Behandlung der Besatzung und der Passagiere aufgebrachter Schiffe.

99. Ist ein Schiff nach 16b (Widerstand) oder 55a (Teilnahme an Feindseligkeiten) aufgebracht worden, so kann mit denjenigen Personen, die, ohne in die feindliche Streitmacht eingereicht zu sein, an den Feindseligkeiten teilgenommen oder gewaltsam Widerstand geleistet haben, nach dem Kriegsgebrauche verfahren werden. Die übrigen Personen der Besatzung werden zu Kriegsgefangenen gemacht. Wegen der Besatzungen bewaffneter Handelsschiffe siehe Anlage.

100. Ist ein Schiff gemäß 10 bis 16a als feindliches oder gemäß 55b, c, d wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebracht, so werden der Kapitän, die Offiziere und die Mitglieder der Besatzung — soweit sie feindliche Staatsangehörige sind — nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, wenn sie sich unter Bekräftigung mit einem förmlichen schriftlichen Versprechen verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen des Feindes in Zusammenhang steht.

Soweit die Mannschaft einem neutralen Staate angehört, ist sie bedingungslos freizulassen.

Besitzen Kapitän und Offiziere eine neutrale Staatsangehörigkeit, so sind sie freizulassen, wenn sie ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen.

101. Ist ein neutrales Schiff gemäß 39 wegen Konterbande oder gemäß 77, 78 wegen Blockadebruchs oder gemäß 51 wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebracht, so wird die gesamte Besatzung — einschließlich des Kapitäns und der Offiziere — bedingungslos freigelassen.

102. Die Freilassung erfolgt durch Entlassung von Bord bei Abgabe der Prise. Doch sind die erforderlichen Zeugen zurückzubehalten. Die Namen der bedingungsweise freigelassenen feindlichen und neutralen Personen sind dem Chef des Admiralstabes unmittelbar zu melden zwecks Mitteilung an die feindliche Macht.

103. Passagiere aufgebrachtter Schiffe sind auf freiem Fuß zu belassen und mit Ausnahme der erforderlichen Zeugen sobald als angängig zu entlassen.

104. a) Die Behandlung der Kriegsgefangenen richtet sich, soweit es die Verhältnisse des Seekrieges zulassen, nach Art. 4 bis 20 der Anlage zu 2. Haager Konferenz-Abkommen IV.

b) Kapitän und Besatzung aufgebrachtter Schiffe — soweit sie nicht zu Kriegsgefangenen gemacht sind — haben gleichwohl ihre bisherigen Dienste weiter zu versehen bis zu ihrer Entlassung. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist, wenn irgend tunlich, zu vermeiden. Sie bleiben im übrigen im Genuß ihrer Rechte, soweit die Verhältnisse des Krieges nicht ein anderes gebieten.

c) An den Rechten der Passagiere aufgebrachtter Schiffe soll nur in dringenden Fällen gerührt werden, z. B. wegen neutralitätswidriger Handlungen (vgl. 54).

105. Gebieten es die Umstände, so dürfen an Bord aufgebrachtter Schiffe befindliche Personen — auch auf das Kriegsschiff — umgeschifft werden. Ihr Aufenthalt auf dem Kriegsschiff darf nicht länger als unbedingt notwendig ausgedehnt werden.

Abschnitt VIII.

Behandlung aufgebrachtter Schiffe und beschlagnahmter Güter.

106. Der Kommandant hat nach der Aufbringung des Schiffes oder der Beschlagnahme der Güter sofort die Maßnahmen zu treffen, die für deren Sicherstellung und für das preisengerichtliche Verfahren erforderlich sind.

107. Bedingen die Verhältnisse eine schnelle Trennung des Kriegsschiffes vom aufgebrachtten Schiff, so ist der Führer des Besatzungskommandos (Prisenoffizier) mit diesen Maßnahmen zu betrauen.

108. Der Kommandant hat sich sofort in den Besitz der Papiere des Schiffes zu setzen, d. h. aller Papiere, die sich an Bord vorfinden und als Beweismittel vor dem Preisengericht dienen können.

Die Papiere werden in demselben Zustand, wie sie gefunden werden, geordnet und mit Nummern versehen; ein Verzeichnis wird aufgestellt und vom Kommandanten sowie vom Kapitän unterschrieben; Papiere und Verzeichnis werden mit dem Dienstiegel des Kriegsschiffes und dem Siegel des Kapitäns verschlossen und nebst einer Verhandlung über den Zustand von Schiff und Ladung und Abschrift des zu 96 genannten Berichtes dem Prisenoffizier zur sicheren Aufbewahrung und späteren Ablieferung an das Prisenamt übergeben.

Sollte der Kapitän seine Unterschrift oder sein Siegel verweigern, so ist dieses am Schlusse des Verzeichnisses zu vermerken.

Werden Papiere nachträglich gefunden, oder sind solche in Gegenwart von Zeugen vernichtet oder über Bord geworfen worden, so sind Verhandlungen darüber mit den Zeugen aufzunehmen und dem Prisenamt mit vorzulegen.

109. Über die an Bord vorgefundenen Gelder und Wertsachen ist ein gemäß 108 unterschriftlich zu vollziehendes Verzeichnis, von dem der Kapitän Abschrift erhält, aufzusetzen und später an das Prisenamt abzuliefern.

Der Kommandant hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sich niemand etwas von der Ladung, dem Schiffsinventar und den Schiffsvorräten aneignen kann. Schiff, Inventar, Vorräte und Ladung sind, soweit die personellen und materiellen Hilfsmittel es gestatten, mit der größten Sorgfalt zu behandeln und zu verwalten.

110. S. M. Schiffe und verbündete Kriegsschiffe und genommene Prisen können im Bedarfsfalle gegen Empfangsbescheinigung aus der Ladung, dem Inventar und den Vorräten aufgebrachtter feindlicher Schiffe ihren Bedarf ergänzen, soweit die Gegenstände nicht einwandfrei als neutrales Gut erwiesen sind.

Gegenüber neutralen Schiffen ist dieses nur zulässig, wenn entweder der Kapitän bewogen werden kann, den Bedarf käuflich oder auf Grund der Nr. 46 zu überlassen, oder es sich um Gegenstände handelt, die der Einziehung unterliegen und auf Grund der Nr. 117 oder 121 unter Zerstörung oder Freigabe des neutralen Schiffes an Bord genommen sind. Zuwiderhandlungen würden berechnigte Reklamationen der betreffenden neutralen Macht zur Folge haben.

Über Entnahme durch die eigene Prisenbesatzung s. 127.

111. Der Kommandant sorgt für die möglichst schnelle und sichere Einbringung des Schiffes in einen deutschen Hafen oder in den einer verbündeten Macht.

In einen neutralen Hafen darf eine Prise nur eingebracht werden, wenn die neutrale Macht die Einbringung von Prisen gestattet. Einen neutralen Hafen anlaufen darf eine Prise stets wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten. Sie muß in diesen letzteren Fällen wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen rechtfertigte, weggefallen ist.

Der Kommandant erteilt dem Prisenoffizier einen entsprechenden schriftlichen Reisebefehl und setzt das Prisenkommando so zusammen, daß dem Prisenoffizier die Einbringung des Schiffes möglich ist.

112. Der Kommandant ist berechnigt, ein gemäß 10 bis 16b als feindliches aufgebrachtes Schiff als Hilfsschiff zu verwenden oder es, wenn seine Einbringung ihm unzweckmäßig oder unsicher erscheint, zu zerstören. Das gleiche gilt für ein gemäß 56 aufgebrachtes Schiff, falls die Sicherheit besteht, daß eine neutralitätswidrige Unterstützung der schweren Art vor dem Prisengericht erwiesen werden kann.

Die Umwandlung in ein Kriegsschiff ist an die Bedingung des 2. Haager Konferenz-Abkommens VII geknüpft.

113. Der Kommandant ist nur dann berechnigt, ein gemäß 39 wegen Konterbande oder gemäß 77, 78 wegen Blockadebruchs oder gemäß 51 wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebrachtes neutrales Schiff zu zerstören, wenn es

- a) der Einziehung (vgl. 41, 51 oder 80) unterliegt und wenn außerdem
- b) die Einbringung des Kriegsschiffes einer Gefahr auszusetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es derzeit begriffen ist, gefährden könnte.

Dieses ist u. a. anzunehmen, wenn

- a) das Schiff wegen seines schlechten Zustandes oder wegen Mangels an Vorräten nicht eingebracht werden kann, oder
- β) das Schiff dem Kriegsschiff nicht folgen kann und deshalb der Wiederwegnahme ausgesetzt ist, oder
- γ) die Nähe einer feindlichen Macht die Wiederwegnahme des Schiffes besorgen läßt oder
- δ) das Kriegsschiff keine genügende Prisenbesatzung zu stellen vermag.

114. Bevor der Kommandant sich zur Zerstörung eines Schiffes entschließt, hat er zu erwägen, ob der hierdurch dem Feinde entstehende Schaden den Schadenersatz aufwiegt, der für die Mitvernichtung des nicht einziehbaren Teiles der Ladung (vgl. 18, 42, 51, 56 und 80) zu zahlen ist.

115. Ist ein neutrales Schiff zerstört, ohne daß nach Auffassung des Preisengerichts die zu 113 b genannten besonderen Umstände vorlagen, so haben die Eigentümer von Schiff und Ladung — mochten diese einziehbar sein oder nicht — Anspruch auf Schadenersatz. Liegen die fraglichen Umstände zwar vor, erweisen sich aber das zerstörte Schiff oder vernichtete neutrale Güter als nicht einziehbar, so haben die betreffenden Eigentümer ebenfalls Anspruch auf Schadenersatz.

116. Vor der Zerstörung sind alle an Bord befindlichen Personen möglichst mit ihrem Hab und Gut in Sicherheit zu bringen und alle Schiffspapiere und sonstigen Beweisstücke, die nach Ansicht der Beteiligten für das Urteil des Preisengerichts von Wert sind, von dem Kommandanten zu übernehmen.

117. Gestatten die Verhältnisse die Vergung von Teilen der Ladung oder der Ausrüstung, so sind für deren Auswahl in erster Linie die eigenen Erfordernisse des Kriegsschiffes maßgebend, in zweiter Linie die Rücksicht auf die zu zahlenden Entschädigungen (vgl. 114, 115).

118. Bei der Versenkung von Schiffen ist möglichst dafür Sorge zu tragen, daß kein Hindernis für die neutrale Schifffahrt entsteht.

119. Glaubt der Kommandant ein aufgebrachtes Schiff weder einbringen zu können noch versenken zu sollen, so hat er es freizulassen gemäß 92.

120. Läßt der Kommandant ein aufgebrachtes feindliches Schiff (s. 112) frei, oder verzichtet er auf dessen Aufbringung, so kann der in diesem Falle gemäß 19 und 56 zu beschlagnahmende Teil der Ladung vernichtet werden.

121. Läßt der Kommandant ein aufgebrachtes neutrales Schiff (s. 113) frei, oder verzichtet er auf dessen Aufbringung, so darf er auch die einziehbaren Teile der Ladung nur dann beschlagnahmen und gegebenenfalls vernichten, wenn die Einbringung des Schiffes das Kriegsschiff einer Gefahr auszusetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es derzeit begriffen ist, gefährden könnte.

Die überlieferten oder zerstörten Gegenstände sind im Tagebuch des angehaltenen Schiffes zu vermerken; der Kommandant hat sich von dem Kapitän beglaubigte Ab-

schrift aller zweckdienlichen Papiere übergeben zu lassen. Sobald die Überlieferung oder die Zerstörung erfolgt ist und die Förmlichkeiten erledigt sind, muß dem Kapitän die Fortsetzung der Fahrt gestattet werden.

Ist von dem vorstehenden Recht Gebrauch gemacht, ohne daß nach Auffassung des Prisengerichts die fraglichen besonderen Umstände vorlagen, so haben die Eigentümer der Güter stets Anspruch auf Schadensersatz. Das gleiche gilt, wenn die beschlagnahmten Güter sich als nicht einziehbar erweisen.

122. Bei jeder Beschlagnahme von Gütern unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes finden die Bestimmungen der Nr. 96, 108 und 109 Anwendung, abgesehen davon, daß im Fall der Nr. 46 und 121 das Prisenamt nur Abschriften der Papiere erhält. Die Güter sind bei nächster Gelegenheit gemäß 131 abzugeben.

123. Bei jeder Zerstörung von Schiffen oder Gütern sind dem Chef des Admiralstabes zwecks Übermittlung an das zuständige Prisengericht möglichst bald und sicher einzureichen:

- a) die Papiere und sonstigen Beweisstücke,
- b) eine Verhandlung über die Zerstörung, die Beweggründe und alle Nebenumstände.

Außerdem ist dem Chef des Admiralstabes über die Zerstörung eines neutralen Schiffes sobald als möglich unter kurzer Angabe der Gründe unmittelbar telegraphische Meldung zu erstatten.

Abschnitt IX.

Rechte und Pflichten des Prisenoffiziers.

124. Der Prisenoffizier führt das Kommando über das aufgebrachte Schiff und hat hinsichtlich desselben die Rechte und Pflichten des aufbringenden Kriegsschiffskommandanten. Er hat also vor allem für die sichere Einbringung des Schiffes und für die Beobachtung der in Abschnitt VII und VIII gegebenen Bestimmungen zu sorgen.

125. Er sorgt für die Weiterführung des Schiffstagebuches und führt selbst vom Augenblick des Anbordkommens ab ein Tagebuch, in das alle die Reise, das Schiff, die Ladung und die Personen betreffenden Ereignisse einzutragen sind.

126. Auf Versuche der Schiffleute, das Schiff wieder in ihre Gewalt zu bringen, muß er gefaßt sein und ihnen vorbeugen; unnötige Zwangsmaßregeln sind zu vermeiden.

127. Aus der Ladung darf er im Beisein des Kapitäns und gegen Quittung Güter entnehmen, deren er zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf.

128. Wenn notwendig, darf der Prisenoffizier Personen und, soweit er gemäß 110 dazu berechtigt ist, Teile der Ladung auf ein anderes Fahrzeug umschiffen; die Gründe hat er im Tagebuch aufzuführen. Eine Umschiffung ist stets gerechtfertigt, wenn sie im Interesse der Sicherheit der Personen oder der Erhaltung der Ladung geschieht.

129. Ist die Einbringung in den befohlenen Hafen nicht möglich, so hat er einen anderen aufzusuchen, in den Prisen eingebracht werden dürfen (s. 111). Ist auch dieses nicht möglich, so hat er unter den Voraussetzungen der Nr. 112 bis 118 zur Zerstörung des Schiffes zu schreiten, sobald die sichere Bergung der auf dem Schiffe befindlichen Personen, der Papiere und Beweisstücke gewährleistet ist. Die Bestimmungen der Nr. 123 sind zu beachten.

130. Unmittelbar nach Ankunft in einem Hafen hat der Prisenoffizier telegraphisch vom Chef des Admiralstabes weitere Befehle einzuholen.

131. Ist der erreichte Hafen ein deutscher, oder gehört er einer verbündeten oder einer solchen neutralen Macht, welche die Einbringung von Prisen allgemein gestattet, so hat der Prisenoffizier die Prise hier abzugeben. Die Abgabe hat in einem deutschen Hafen an die zuständige Hafenbehörde zu erfolgen, sonst an den konsularischen Vertreter des Deutschen Reiches oder einer verbündeten Macht unter gleichzeitiger Übergabe der Papiere, Berichte und sonstigen Beweismittel zwecks Weitergabe an das Prisenamt. Zugleich sind die gemäß 102 freizulassenden Personen zu entlassen, soweit sie nicht als Zeugen zurückbehalten werden müssen.

Anlage zur Prisenordnung.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berlin, den 22. Juni 1914.

A. 1512. II.

Befehl für die Seebefehlshaber und Kommandanten über ihr Verhalten beim Zusammentreffen mit bewaffneten Handelsschiffen im Kriege.

1. Die Ausübung des Anhaltungs-, Durchsuchungs- und Wegnahmerechtes sowie jeder Angriff seitens eines bewaffneten Handelsschiffes gegenüber einem deutschen oder neutralen Handelsschiff gilt als Seeraub. Gegen die Besatzung ist gemäß der Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren vorzugehen.
2. Leistet ein bewaffnetes feindliches Kauffahrteischiff bewaffneten Widerstand gegen prisenrechtliche Maßnahmen, so ist dieser mit allen Mitteln zu brechen. Die Verantwortung für jeden Schaden, den Schiff, Ladung und Passagiere dabei erleiden, trägt die feindliche Regierung. Die Besatzung ist als kriegsgefangen zu behandeln. Die Passagiere sind zu entlassen, außer wenn sie sich nachweisbar am Widerstand beteiligt haben. Im letzteren Falle ist gegen sie das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren anzuwenden.

Auf Allerhöchsten Befehl.

gez. v. **Böhl.**

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

№ 51.

Inhalt: Prisengerichtsordnung. S. 301. — Verordnung, betreffend den Beginn der Prisengerichtsbarkeit und den Sitz der Prisengerichte. S. 314. — Ausführungsbestimmungen zur Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911. S. 315.

(Nr. 4429.) Prisengerichtsordnung. Vom 15. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Prisengerichtsbarkeit, vom 3. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) im Namen des Reichs, was folgt:

I. Umfang der Prisengerichtsbarkeit.

§ 1.

Gegenstand der Prisengerichtsbarkeit ist die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen.

Die Entscheidung erstreckt sich:

1. wenn die Beschlagnahme zur Einbringung der Priße geführt hat, auf die Fragen,
 - a) ob das in Beschlag genommene Eigentum einzuziehen oder freizugeben ist;
 - b) ob für die Beschlagnahme des freizugebenden Eigentums ausreichende Gründe vorlagen;
2. wenn die Beschlagnahme zum Untergange der Priße geführt hat, auf die Fragen,
 - a) ob das untergegangene Eigentum der Einziehung unterlag oder nicht;
 - b) ob für die Beschlagnahme des nicht einziehbaren Eigentums ausreichende Gründe vorlagen.

Ist ein neutrales Kauffahrteischiff oder neutrales Gut aus der Ladung eines solchen zerstört oder sind aus der Ladung eines nicht aufgebrachteneutralen Kauffahrteischiffs gegen den Willen des Kapitäns Güter in Beschlag genommen worden, so ist zunächst zu entscheiden, ob die Zerstörung oder die Beschlagnahme rechtmäßig war.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

65

Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1914.

Ist die Prise während des prisengerichtlichen Verfahrens ganz oder zum Teil gegen Hinterlegung des Wertes herausgegeben oder zur Hinterlegung des Erlöses öffentlich verkauft worden, so ist zu entscheiden, ob der hinterlegte Betrag für Rechnung des Reichs einzuziehen oder freizugeben ist. Im übrigen erfolgt, wenn die Prise vor ihrer prisengerichtlichen Aburteilung freigegeben oder herausgegeben worden ist, die Entscheidung nur im Falle einer Reklamation; sie beschränkt sich auf die Frage, ob ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorliegen.

Auf Antrag ist ferner zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Schadenersatz zu leisten ist.

§ 2.

Prisen im Sinne dieser Verordnung sind feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe — d. h. alle Schiffe, die nicht Staats Eigentum sind — sowie auf solchen Schiffen befindliche feindliche oder neutrale Güter, sofern sie in Ausübung des Prisenrechts in Beschlag genommen werden.

II. Behörden.

§ 3.

Entscheidende Behörden in Prisen sachen sind in erster Instanz die Prisen gerichte, in zweiter Instanz das Oberprisengericht in Berlin.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt:

1. der Beginn und die Beendigung der Prisengerichtsb arkeit sowie der T ätigkeit der einzelnen Prisenbehörden;
2. der Sitz und die Bezirke der Prisen gerichte.

§ 4.

Vorbereitende Behörden in Prisen sachen sind die Prisenämter. Der Reichskanzler überträgt die Befugnisse eines Prisenamts unter Zuweisung eines bestimmten Bezirkes entweder einem Amts- oder Schutzgeb iet sgericht oder einem einzelnen rechtskundigen Reichs-, Staats-, Kolonial- oder Kommunalbeamten.

III. Zusammensetzung der Prisen gerichte.

§ 5.

Das Prisen gericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen rechtskundig sein. Von den übrigen Beisitzern soll je einer ein Seeoffizier, ein Vertreter des Reedergewerbes und ein Vertreter des Seehandels sein.

Der Vorsitzende wird von dem rechtskundigen Beisitzer vertreten. Für jeden Beisitzer wird ein Vertreter, für den rechtskundigen ein rechtskundiger Vertreter bestellt.

§ 6.

Das Oberprisengericht entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen rechtskundig sein. Von den übrigen Beisitzern soll je einer ein Vertreter des Auswärtigen Amtes, ein Seeoffizier, ein Vertreter des Berggewerbes und ein Vertreter des Seehandels sein.

Der Vorsitzende wird durch den vom Reichskanzler beauftragten rechtskundigen Beisitzer vertreten. Für jeden Beisitzer wird ein Vertreter, für die rechtskundigen werden rechtskundige Vertreter bestellt.

§ 7.

Rechtskundig im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Personen, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Reiche oder in einem Bundesstaate haben.

§ 8.

Der Reichskanzler erläßt die Geschäftsordnungen für das Oberprisengericht und die Prisengerichte und beaufsichtigt deren Geschäftsführung.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und übt die Sitzungspolizei aus. Die §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 9.

Bei dem Oberprisengericht und jedem Prisengerichte wird ein Kaiserlicher Kommissar bestellt, der die Interessen des Reichs auch bei den in dem Bezirke des Prisengerichts gelegenen Prisenämtern wahrzunehmen hat.

Dem Kommissare können Stellvertreter beigegeben werden, die seinen dienstlichen Anweisungen nachzukommen haben.

Der Kaiserliche Kommissar bei dem Oberprisengericht untersteht dem Reichskanzler. Er ist befugt, den Kaiserlichen Kommissaren bei den Prisengerichten Anweisungen zu erteilen.

§ 10.

Die Mitglieder des Oberprisengerichts und der Prisengerichte (Prisenrichter) mit Einschluß der Vorsitzenden und der Vertreter, die Kaiserlichen Kommissare und deren Stellvertreter werden vom Kaiser ernannt.

Das Amt der Prisenrichter ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Die Prisenrichter sind vor ihrem Amtsantritte zu vereidigen. Der Eid lautet:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Prisenrichters getreulich zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, so wahr mir Gott helfe.

Die Vereidigung des Vorsitzenden erfolgt durch den Reichskanzler oder einen von ihm beauftragten höheren Reichs- oder Staatsbeamten, die Vereidigung der übrigen Prisenrichter durch den Vorsitzenden des Gerichts, dem sie zugeteilt sind.

Die Prisenrichter haben während der Dauer und in Ansehung ihres Amtes alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten. Die Vorschriften des § 16 des Reichsbeamtengesetzes finden auf sie keine Anwendung.

§ 11.

Die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Bureau-, Kanzlei- und Untereamtenpersonals, der Geschäftsräume und der Bureaubedürfnisse trifft der Reichskanzler.

IV. Zuständigkeit der Prisenbehörden.

§ 12.

Die örtliche Zuständigkeit des Prisenamts bestimmt sich nach dem Hafen, in dem die Prise eingebracht ist, diejenige des Prisengerichts nach dem Prisenamte, das ihm nachgeordnet ist.

Das Prisenamt in Hamburg ist auch für die in ausländische Häfen eingebrachten Prisen zuständig; das Prisengericht in Hamburg ist auch zuständig für die Fälle, in denen die Beschlagnahme der Prise zu ihrem Untergange geführt hat oder die Prise vor der Einbringung wieder freigegeben worden ist. Der Reichskanzler ist befugt, die Zuständigkeit anders zu regeln.

§ 13.

Das Oberprisengericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen die Urteile und Beschlüsse der Prisengerichte.

V. Vorbereitendes Verfahren.

§ 14.

Die zuständige Behörde des Hafens, in den die Prise eingebracht worden ist, hat nach der Abgabe der Prise unverzüglich das Prisenamt zu benachrichtigen.

Ist die Prise in einem ausländischen Hafen an den deutschen Konsul abgegeben, so hat dieser das Prisenamt zu benachrichtigen.

Das Prisenamt benachrichtigt unverzüglich den zuständigen Kaiserlichen Kommissar.

§ 15.

Das Prisenamt entsiegelt die eingereichten Papiere sobald als möglich in Gegenwart des Prisenführers oder, falls dieser verhindert ist, eines Vertreters der Hafenbehörde und unter Zugiehung des Kapitäns der Prise. Es stellt den Befund unter Zugrundelegung des von dem Kommandanten des Kriegsschiffs oder dem Prisenoffizier aufgenommenen Verzeichnisses der Schiffspapiere fest. Es vermerkt, ob die Ladung der Prise unter Verschluss und Siegel vorgefunden wird, und vernimmt sodann den Kapitän und, soweit es zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint, die übrigen an Bord der Prise befindlichen Personen zu Protokoll.

§ 16.

Das Prisenamt nimmt unmittelbar nach Besichtigung der Prise unter Zuziehung von Sachverständigen über Schiff und Ladung ein Inventar auf.

Es kann sich dabei der Mitwirkung der Hafenbehörde bedienen, an welche die eingebrachte Prise abgegeben worden ist.

§ 17.

Auch sonst erhebt das Prisenamt über alle Thatfachen, die für die Entscheidungen des Prisengerichts von Erheblichkeit sind, sobald als möglich, wenn nötig unter Zuziehung von Sachverständigen, Beweis.

§ 18.

Bei der Beweisaufnahme hat der Prisenbeamte einen vereidigten Protokollführer zuzuziehen. In dringenden Fällen kann er den Protokollführer selbst vereidigen.

Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen enthalten und ersehen lassen, ob die für die Verhandlung vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind.

Das Protokoll ist den beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, behufs Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, und von ihnen zu unterschreiben. Wird das Protokoll genehmigt, so ist dies zu vermerken. Wird die Genehmigung versagt oder unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund anzugeben.

Das Protokoll ist von dem Prisenbeamten und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19.

Der Kaiserliche Kommissar kann stets von dem Stande der Sache durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen. Er ist, soweit tunlich, von allen Verhandlungen und Vernehmungen zu benachrichtigen und befugt, ihnen beizuwohnen und Anträge zu stellen.

Erklärt er, die Sache sofort zur Entscheidung des Prisengerichts bringen zu wollen, so ist das vorbereitende Verfahren einzustellen.

Nach Abschluß oder Einstellung des vorbereitenden Verfahrens übersendet das Prisenamt die Akten unverzüglich dem Kaiserlichen Kommissar.

§ 20.

Der Kaiserliche Kommissar ist nach Eingang der Akten berechtigt, weitere Erhebungen durch Ersuchen der zuständigen Behörden zu veranlassen.

Erachtet er die Angelegenheit für spruchreif, so überreicht er die Akten dem zuständigen Prisengerichte mit einem Schriftsatz, in dem er einen bestimmten, mit Gründen versehenen Antrag stellt.

§ 21.

Soweit das Schiff und die Ladung offensichtlich der preisengerichtlichen Urtheilung nicht unterliegen, kann das Preisnamt mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars die Herausgabe an den Empfangsberechtigten oder, falls die Einziehung in Frage kommt, die Übergabe an die zuständige Staatsanwaltschaft verfügen. Versagt der Kommissar die Zustimmung, so sind die Akten durch seine Vermittlung unverzüglich dem Preisengerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Die Herausgabe kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß wegen der Kosten des Verfahrens in einer von dem Preisengerichte zu bestimmenden Höhe Sicherheit geleistet wird.

§ 22.

In den Fällen, in denen die Beschlagnahme nicht zur Einbringung der Prise geführt hat, geht das gesamte Beweismaterial dem Preisengericht unmittelbar durch den Chef des Admiralstabs zu. In diesen Fällen liegen die Geschäfte des Preisnamts dem Preisengericht ob.

§ 23.

Die Bestimmungen der §§ 14 bis 22 finden entsprechende Anwendung, wenn Hafenbehörden oder Truppen auf Grund des Preisrechts Eigentum in Beschlag genommen haben.

VI. Verfahren vor dem Preisengerichte.

§ 24.

Das Preisengericht kann jederzeit nach Anhörung des Kaiserlichen Kommissars die Bornahme weiterer Erhebungen durch Ersuchen der zuständigen Behörden oder durch ein eigenes beauftragtes Mitglied veranlassen.

§ 25.

Auf Antrag des Kaiserlichen Kommissars kann das Preisengericht auch ohne mündliche Verhandlung durch Urteil dahin erkennen, daß die Prise ganz oder zum Teil freizugeben ist. Die Freigabe kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß wegen der Kosten des Verfahrens in einer von dem Preisengerichte zu bestimmenden Höhe Sicherheit geleistet wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn durch die Freigabe die Entscheidung über Ansprüche auf Schadensersatz wesentlich erschwert werden würde.

In dem Urteil ist die Ausführung von Rechten auf Schadensersatz vorzubehalten.

§ 26.

Das Preisengericht hat, auch wenn die Freigabe gemäß § 25 erfolgt ist, die Beteiligten alsbald aufzufordern, ihre Ansprüche binnen einer bestimmten Frist durch Einreichung einer Reklamationschrift geltend zu machen. Die Frist darf nicht weniger als zwei Wochen und nicht mehr als zwei Monate betragen.

Die Zustellung der Aufforderung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Die Zustellung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes.

An die ihrem Wohnort nach bekannten Beteiligten ergeht, soweit sie eine Reklamationschrift nicht schon eingereicht haben, eine besondere Bekanntmachung durch Aufgabe zur Post; jedoch gilt auch diesen Beteiligten gegenüber die öffentliche Bekanntmachung als Zustellung.

Als Beteiligte gelten:

1. die Eigentümer der beschlagnahmten Schiffe und Güter;
2. alle Privatpersonen, die ein rechtliches Interesse daran haben, daß die Preise freigegeben wird oder daß die Eigentümer Schadensersatz erhalten.

§ 27.

Die Reklamationschrift muß die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf welche die Reklamation gestützt wird; Urkunden sind, wenn angängig, in Urschrift beizufügen.

Sie muß von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen, bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, unterschrieben sein.

Wohnt der Reklamant nicht an dem Amtssitz des Preisengerichts, so hat er eine daselbst wohnhafte Person anzugeben, an die Zustellungen für ihn erfolgen sollen.

§ 28.

Soweit bis zum Ende der Reklamationsfrist eine Reklamation nicht erhoben worden ist, spricht das Gericht nach Anhörung des Kaiserlichen Kommissars auf Grund des vorliegenden Beweismaterials sein Urteil.

§ 29.

Ist eine Reklamation rechtzeitig erhoben, so bestimmt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung. Der Kaiserliche Kommissar und der Reklamant sind von Amts wegen zu laden. Über mehrere Reklamationen wegen des gleichen Gegenstandes ist in der Regel gleichzeitig zu verhandeln.

§ 30.

Auf Antrag oder von Amts wegen kann ein Termin verlegt, eine Verhandlung vertagt und ein Termin zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt werden.

§ 31.

Der Kaiserliche Kommissar kann stets von den Akten Einsicht nehmen.

Dem Reklamanten und seinem Bevollmächtigten ist mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars auf sein Verlangen vor dem Termine die Akteneinsicht zu gestatten. Der Kaiserliche Kommissar darf seine Zustimmung nur insoweit versagen, als es die militärischen Interessen erfordern.

§ 32.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Preisengerichts für die ganze Verhandlung oder für einen Teil ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatsicherheit besorgen läßt.

Die Bestimmungen der §§ 174 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 33.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des mit der Berichtserstattung beauftragten Beisizers. Hierauf werden der Kaiserliche Kommissar und der Reklamant mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Die Anführung neuer Tatsachen und Beweismittel ist gestattet.

Der Reklamant muß sich durch einen bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, vertreten lassen. Das Preisengericht kann auch einen anderen rechts- oder fachkundigen Vertreter zulassen.

Ist der Reklamant in dem Termine nicht gehörig vertreten, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt.

§ 34.

Bei der mündlichen Verhandlung wird ein vereidigter Protokollführer zugezogen. Die Vorschriften der §§ 159 bis 163 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 35.

Das Preisengericht entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens.

Will es sein Urteil auf Umstände gründen, die nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, so ist der Reklamant vorher zu hören.

Auf die Beratung und Abstimmung finden die §§ 194 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Der Berichterstatter stimmt zuerst ab, der Vorsitzende zuletzt; im übrigen stimmt das jüngere Mitglied vor dem älteren.

§ 36.

In der Urteilsformel sind alle Fragen zu erledigen, auf die sich die Entscheidung nach den Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 5 erstreckt.

§ 37.

Das Urteil muß ferner entscheiden, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Soweit die Reklamation abgewiesen wird, sind dem Reklamanten die durch seine Reklamation entstandenen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Sind die Kosten durch mehrere verbundene Reklamationen entstanden, so ist die Beteiligung zum Maßstab zu nehmen.

Soweit der Reklamation stattgegeben wird, fallen die Kosten dem Reiche zur Last. Ihm sind, soweit der Reichskanzler die Gegenseitigkeit für verbürgt erklärt,

auch die notwendigen Auslagen des Reklamanten aufzuerlegen, es sei denn, daß für die preisenrechtliche Maßregel, auf welche sich die Reklamation bezieht, ausreichende Gründe vorlagen.

Ist ein Schiff, das Konterbände befördert hat, freigelassen worden, so sind die Kosten, die durch das Verfahren wegen Einziehung der Konterbände sowie durch die Erhaltung von Schiff und Ladung während der Untersuchung entstanden sind, dem Schiffe aufzuerlegen, auch wenn keine Reklamation erhoben ist.

Die Höhe der Kosten wird durch Beschluß festgesetzt. Der Beschluß kann mit dem Urtheil verbunden werden.

§ 38.

Das Urtheil ist mit Gründen zu versehen. Es enthält die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden und einem rechtskundigen Beisitzer zu unterschreiben. Es wird mit der Eingangsformel „Im Namen des Reichs“ ausgefertigt.

VII. Berufung.

§ 39.

Gegen die Urtheile der Preisengerichte steht, abgesehen von dem Falle des § 25, sowohl dem Kaiserlichen Kommissar als auch dem Reklamanten die Berufung zu.

Die Berufung muß bei dem Preisengerichte binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urtheils schriftlich eingelegt werden.

Der Berufungskläger muß binnen weiterer vier Wochen mittels einer Rechtfertigungsschrift eine bestimmte Erklärung darüber abgeben, weshalb er die Entscheidung anfechte und inwieweit er ihre Änderung beantrage.

Die Rechtfertigung der Berufung kann mit der Einlegung verbunden werden.

Die Berufungs- und die Rechtfertigungsschrift des Reklamanten müssen von einem bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, unterzeichnet sein.

Das Gericht kann die nachträgliche Beibringung einer beglaubigten Vollmacht anordnen.

§ 40.

Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Rechtfertigungsschrift nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form angebracht, so hat das Preisengericht das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Oberpreisengerichts antragen. Das Preisengericht kann seinen Beschluß nicht ändern; es hat die Akten durch Vermittlung des Kaiserlichen Kommissars zur Entscheidung an das Oberpreisengericht einzusenden.

§ 41.

Das Preisengericht ist auf Antrag des Berufungsklägers berechtigt, die in § 39 Abs. 2, 3 vorgeschriebenen Fristen zu verlängern.

§ 42.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und in der vorgeschriebenen Frist und Form gerechtfertigt, so werden die Berufungs- und die Rechtfertigungsschrift dem Gegner des Berufungsklägers mit der Aufforderung zugestellt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Gegenerklärung einzureichen. Auf die Gegenerklärung des Reklamanten findet die Vorschrift des § 39 Abs. 5 Anwendung.

§ 43.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist übersendet der Kaiserliche Kommissar die Akten dem Oberprisengerichte.

§ 44.

Auf die Verhandlung vor dem Oberprisengerichte finden die Vorschriften der §§ 24, 25, 29 bis 38 entsprechende Anwendung.

Sind durch das angefochtene Urteil nicht alle Fragen erledigt, auf welche sich die Entscheidung des Oberprisengerichts zu erstrecken hat, so kann die Sache, soweit eine neue Verhandlung erforderlich ist, an das Prisengericht zurückverwiesen werden.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 45.

Die zur Sicherung und Erhaltung der Prise sowie die zur Unterbringung und Verpflegung der zurückgehaltenen Personen der Besatzung nötigen Maßregeln trifft die Hafenbehörde, an welche die eingebrachte Prise abgegeben worden ist. Sie hat dabei dem Ersuchen des Prisenamts Folge zu leisten. Die entstehenden haren Auslagen werden durch Vermittlung des Prisenamts erstattet.

§ 46.

Ist die Prise einer erheblichen Wertverminderung ausgesetzt oder würde ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen, so hat das Prisenamt nach Anhörung der Beteiligten und des Kaiserlichen Kommissars den öffentlichen Verkauf der Prise und die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Ist Gefahr im Verzuge, so bedarf es der Anhörung nicht. Versagt der Kommissar die Zustimmung, so sind die Akten durch seine Vermittlung unverzüglich dem Prisengerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§ 47.

Ist die Prise in einen ausländischen Hafen eingebracht, so finden die Vorschriften des V. Abschnitts sowie diejenigen der §§ 45, 46 nur insoweit Anwendung, als es die Verhältnisse gestatten.

Die deutschen Konsulu haben, sobald ihnen die Prise übergeben ist, zur vorläufigen Feststellung des Latbestandes diejenigen Ermittlungen und Beweiserhebungen

vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden und nach den für ihren Amtssitz maßgebenden Gesetzen zulässig sind; die Konsule sind hierbei zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen befugt. Bare Auslagen werden ihnen von dem nach § 12 zuständigen Prisenamt erstattet.

§ 48.

Die Beteiligten können in jeder Lage des Verfahrens die Herausgabe des Schiffes oder der Ladung gegen Hinterlegung des Wertes beantragen. Dem Antrag kann nur mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars stattgegeben werden. Für die Entscheidung ist das Prisengericht oder, falls das Verfahren in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Oberprisengericht zuständig.

§ 49.

Gegen die Anordnungen des Prisenamts sowie gegen diejenigen Entscheidungen des Prisengerichts, die der Berufung nicht unterliegen, steht jedem, dessen Recht durch sie beeinträchtigt wird, sowie dem Kaiserlichen Kommissare das Rechtsmittel der Beschwerde zu; jedoch sind die gemäß § 26 Abs. 1, §§ 29, 30, 32, § 33 Abs. 2 erlassenen Beschlüsse und Anordnungen der Anfechtung entzogen.

Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist gegenüber Anordnungen des Prisenamts das Prisengericht, gegenüber solchen des Prisengerichts das Oberprisengericht. Die von dem Prisengericht in der Beschwerdeinstanz erlassenen Beschlüsse können durch weitere Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde wird bei der Stelle eingelegt, deren Entscheidung angefochten wird. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, in der auch neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden dürfen. Erachtet das Prisenamt oder das Prisengericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerdeschrift mit den Akten binnen drei Tagen durch Vermittlung des Kaiserlichen Kommissars dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt, es sei denn, daß die Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat, oder das Beschwerdegericht ein anderes anordnet.

Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen; es kann Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen. Über die Beschwerde wird ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Kaiserlichen Kommissars entschieden. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§ 50.

Soweit nicht der Kaiser über eine verurteilte Prise zu Zwecken der Kriegsführung verfügt, wird sie dem Reichskanzler für sonstige Zwecke des Reichs zur Ver-

fügung gestellt; dieser ist ermächtigt, sie für Rechnung des Reichs verkaufen zu lassen. Die erforderlichen Maßnahmen hat der Kaiserliche Kommissar zu veranlassen.

§ 51.

Hinsichtlich der Gerichtssprache finden die §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Eingaben, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 52.

Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidungen müssen verkündet werden. Urteile sowie nicht verkündete Beschlüsse und Verfügungen sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 53.

Die Vollstreckung der Urteile ist erst nach Eintritt der Rechtskraft zulässig. Rechtskräftig werden die Urteile, wenn sie mit dem Rechtsmittel der Berufung nicht mehr angefochten werden können.

§ 54.

Auf das Verfahren bei Zustellungen finden, soweit diese Verordnung nicht ein anderes bestimmt oder die besonderen Verhältnisse des Preisengerichtsverfahrens ein anderes geboten erscheinen lassen, die Vorschriften der Zivilprozessordnung für Zustellungen von Amts wegen entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zustellungen in den Schutzgebieten bleiben unberührt.

Schriftstücke, die dem Kaiserlichen Kommissare zuzustellen sind, werden ihm in Urschrift vorgelegt. Beginnt mit der Zustellung der Lauf einer Frist, so hat der Kommissar den Tag der Vorlegung auf der Urschrift zu vermerken.

§ 55.

Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen Arten der Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen in der Regel bei ihrer ersten Vernehmung zu erfolgen hat.

§ 56.

Sämtliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Reichsgebiet und in den deutschen Schutzgebieten, sowie die Vertreter des Reichs im Ausland haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Preisbehörden und des Kaiserlichen Kommissars um Vornahme von Amtshandlungen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 158 bis 162, 166 und 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die deutschen Konsuln sind befugt, zur Erledigung des Ersuchens Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen.

Vare Auslagen werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden Preisenbehörde erstattet.

§ 57.

Das Verfahren in Preisenfachen ist gebühren- und stempelfrei. Auch von den ersuchten Behörden werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Der Reichskanzler kann mit Rücksicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit die Erhebung bestimmter Gebühren anordnen.

Zur Deckung der Auslagen hat der Reklamant einen Kostenvorschuß einzuzahlen, dessen Betrag vom Gerichte bestimmt wird; der Betrag kann nachträglich erhöht werden.

Die in Preisenfachen mitwirkenden Personen erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts aus Reichsmitteln Tagegelder und Reisekosten, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt.

Einnahmen und Ausgaben in Preisenfachen gehen auf Rechnung des Reichs.

§ 58.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten, mit Ausnahme der im § 50 erwähnten, werden in dessen Vertretung durch das Reichs-Justizamt wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Achilleion, den 15. April 1911.

(L. S.)

Wilhelm I. R.
v. Bethmann Hollweg.

(Nr. 4430.) Verordnung, betreffend den Beginn der Preisengerichtsbarkeit und den Sitz der Preisengerichte. Vom 3. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des § 3 der Preisengerichtsordnung vom 15. April 1911 im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Die Preisengerichtsbarkeit und die Tätigkeit der Preisengerichte und Preisämter beginnt am 4. August 1914.

§ 2.

Es werden zwei Preisengerichte errichtet, von denen das eine in Hamburg, das andere in Kiel seinen Sitz hat.

Dem Preisengerichte zu Hamburg sind die Preisämter an der deutschen Nordseeküste und in den deutschen Schutzgebieten nachgeordnet.

Dem Preisengerichte zu Kiel sind die Preisämter an der deutschen Ostseeküste nachgeordnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm
v. Bethmann Hollweg.

(Nr. 4431.) Ausführungsbestimmungen zur Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911.
Vom 3. August 1914.

Auf Grund der §§ 4, 8, 11, § 12 Abs. 2, § 57 Abs. 4, § 58 der Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911 bestimme ich, was folgt:

1. Prisenämter.

§ 1.

Es werden Prisenämter errichtet:

- in Danzig für die Bezirke der Seeämter zu Königsberg und Danzig;
- in Swinemünde für die Bezirke der Seeämter zu Stettin und Stralsund;
- in Kiel für die Bezirke der Seeämter zu Rostock,
Lübeck und Itzho, einschließlich des Kaiser-Wilhelm-Kanals,
- in Hamburg für die Bezirke der Seeämter Lönning, Hamburg und
Bremerhaven einschließlich der Insel Helgoland und der Weser, sowie
für die in ausländische Häfen eingebrachten Prisen;
- in Wilhelmshaven für den Bezirk des Seeamts zu Brake;
- in Emden für den Bezirk des Seeamts zu Emden;
- in Duala für die Schutzgebiete Togo und Kamerun;
- in Lüderichbucht für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika;
- in Dar-es-Salaam für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika;
- in Apia für das Schutzgebiet Samoa;
- in Rabaul für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea einschließlich des
Inselgebiets der Karolinen-, Palau-, und Mariannen- sowie der Mar-
schall-, Brown- und Providence-Inseln;
- in Tsingtau für das Schutzgebiet Kiautschou.

§ 2.

Die erforderlichen Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten werden von derjenigen Behörde zur Verfügung gestellt, welcher der Prisenbeamte angehört.

§ 3.

Die Prisenämter verfahren gemäß §§ 14 bis 19, 21, 23 der Prisengerichtsordnung.

Für jede in dem Bezirk eines Prisenamts eingehende Priße hat das Prisenamt besondere Akten anzulegen. Entstehen nach der Abgabe der Akten an den Kaiserlichen Kommissar in derselben Prisenfache weitere Verhandlungen bei dem Prisenamte, so sind Ergänzungsakten anzulegen, die nach Erledigung gleichfalls an den Kommissar abgegeben werden.

§ 4.

Verfügungen des Prisenamts sind von dem Prisenbeamten zu unterzeichnen und, sofern sie einem Beteiligten zugestellt werden oder im Verkehre mit anderen Behörden erfolgen, mit dem Dienststempel des Prisenamts zu versehen.

§ 5.

Die Kosten, welche durch das Verfahren vor dem Prisenamt entstehen, sind, vorbehaltlich der Erstattung aus der Reichskasse, von der Kasse derjenigen Behörde auszulegen, welcher der Prisenbeamte angehört.

Entstehen durch die Einbringung, Verwahrung und Herstellung der Priße oder durch den Unterhalt ihrer Mannschaft besondere Unkosten, so sind diese zunächst von der Hafenbehörde auszulegen und die Belege dem Prisenamte zu übersenden. Das Prisenamt bescheinigt, daß die Unkosten im vorbereitenden Prisengerichtsverfahren entstanden sind und übersendet die Belege mit der Bescheinigung und dem Zahlungsersuchen an die zuständige königlich Preussische Oberzollkasse, die sich mit der Reichshauptkasse verrechnet. Zuständig ist:

für das Prisenamt in Danzig die Oberzollkasse daselbst,
für das Prisenamt in Swinemünde die Oberzollkasse in Stettin,
für das Prisenamt in Kiel die Oberzollkasse in Altona,
für die Prisenämter in Wilhelmshaven und Emden die Oberzollkasse in Hannover.

Kosten, die bei dem Prisenamt und der Hafenbehörde in Hamburg entstehen, werden zunächst von der Hamburgischen Hauptstaatskasse erstattet, die ihrerseits aus Reichsmitteln entschädigt wird.

In Ansehung der Kosten, die bei den Prisenämtern und Hafenbehörden der Schutzgebiete entstehen, bewendet es bei den bereits erlassenen Bestimmungen.

§ 6.

Jede entstehende Ausgabe wird von dem Prisenamt unter fortlaufender Nummernfolge in einem Kassenjournal vermerkt und mit der Nummer des Journals in die betreffenden Prisenakten eingetragen. Auch die von der Hafenbehörde angemeldeten besonderen Unkosten sind zu den Prisenakten zu vermerken.

§ 7.

Wird nach § 46 der Prisengerichtsordnung eine Priße im Reichsgebiet öffentlich verkauft, so hat das Prisenamt den vereinnahmten Erlös für Rechnung dessen, den es angeht, bei der zuständigen Oberzollkasse, in Hamburg bei der Hauptstaatskasse zu hinterlegen.

II. Preisengerichte.

§ 8.

Der Vorsitzende des Preisengerichts zu Hamburg wird durch den Vorsitzenden der Senatskommission für die Justizverwaltung in Hamburg, der Vorsitzende des Preisengerichts zu Kiel durch den Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichts vereidigt.

§ 9.

Das Bureau, Kanzlei- und Unterbeamtenpersonal, sowie die Geschäftsräume und die Bureaubedürfnisse werden für das Preisengericht in Hamburg durch den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, für das Preisengericht in Kiel durch den Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellt.

§ 10.

Der Vorsitzende des Preisengerichts leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang. Er beruft die Mitglieder des Preisengerichts und, soweit erforderlich, deren Stellvertreter zu den Verhandlungen.

Er vereidigt die Mitglieder des Preisengerichts bei Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen (§ 10 Abs. 3, 4 der Preisengerichtsordnung).

Er vereidigt den Protokollführer (§ 34 daselbst).

§ 11.

Über jede Prisse, die zur Verhandlung des Preisengerichts gelangt, werden besondere Akten angelegt. Die von dem Prisenamt über dieselbe Prisse geführten Akten können fortgeführt werden. Die angelegten oder fortgeführten Akten werden in ein Aktenregister eingetragen.

§ 12.

Prozessleitende Verfügungen, welche außerhalb der mündlichen Verhandlung ergehen, werden von dem Vorsitzenden erlassen.

§ 13.

Der Vorsitzende bestellt für jede Prisenfache einen Berichterstatter.

§ 14.

Vor jeder Entscheidung hat der Vorsitzende dem Kaiserlichen Kommissar Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15.

In den Fällen, in denen nach § 22 (Preisengerichtsordnung) dem Preisengerichte die Geschäfte des Prisenamts obliegen, kann der Vorsitzende ein Mitglied des Gerichts damit beauftragen.

§ 16.

Labungen, Mitteilungen an Beteiligte und Behörden, Erfuchungsschreiben und auf die Verhandlung bezügliche schriftliche Anordnungen unterzeichnet der Vorsitzende; sie werden, soweit sie nicht bei den Akten bleiben, mit dem Dienststempel des Preisengerichts versehen.

Protokolle unterzeichnet der Vorsitzende mit dem Protokollführer.

Urteile unterzeichnet der Vorsitzende und ein rechtskundiger Beisitzer (§ 38 der Preisengerichtsordnung).

Ausfertigungen der Urteile sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu beglaubigen und mit dem Dienststempel zu versehen; sie tragen die Eingangsformel: „Im Namen des Reichs“.

§ 17.

Die Gründe des Urteils sind von dem Preisengericht im wesentlichen in der Beratung festzustellen. Sie werden bei der schriftlichen Abfassung des Urteils in gedrängter Kürze wiedergegeben. Werden Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf erhoben und nicht vom Verfasser oder mit dessen Einverständnis durch Änderung des Entwurfs beseitigt, so ist ein Beschluß des Preisengerichts herbeizuführen.

§ 18.

Von allen Urteilen, auch wenn kein Rechtsmittel gegen sie eingelegt wird, ist eine Abschrift dem Reichs-Justizamt einzusenden.

§ 19.

Die bei einem Preisengericht entstehenden Auslagen werden von der Kasse des Oberlandesgerichts, an dessen Sitz sich das Preisengericht befindet, für Rechnung des Reichs vorgeschossen.

§ 20.

Jede Auslage des Preisengerichts ist unter fortlaufender Nummernfolge in ein besonderes Kassensjournal einzutragen. Die Auslage ist in den Akten, auf die sie sich bezieht, unter ihrer Kasenummer zu vermerken. Ist ein Reklamant zur Tragung der Kosten verurteilt (§ 37 Abs. 2 der Preisengerichtsordnung) oder sind einem Schiffe, das Konterbande befördert hat, die Kosten des Verfahrens auferlegt worden (§ 37 Abs. 4 daselbst), so hat das Preisengericht die Höhe der Kosten festzusetzen und die Einziehung des nicht durch den Kostenvorschuß (§ 57 Abs. 3 der Preisengerichtsordnung) gedeckten Betrags, wenn sie im Inland stattfinden soll, durch Ersuchen der zuständigen Behörde, andernfalls unter Vermittlung des Reichs-Justizamts durch Ersuchen des Auswärtigen Amts zu veranlassen.

§ 21.

Gebühren und Kostenvorschüsse, die bei dem Preisengerichte gemäß § 57 Abs. 2, 3 der Preisengerichtsordnung eingehen, werden zu der Kasse des Oberlandesgerichts vereinnahmt, dem das Preisengericht angegliedert ist.

Wird für eine herausgegebene oder freigegebene Prise gemäß § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 48 der Preisengerichtsordnung eine Sicherheit hinterlegt, so sind die vereinnahmten Gelder an die zuständige Landeskasse zur vorläufigen Verwahrung abzuführen. Zuständig ist für das Preisengericht in Hamburg die Hamburgische Hauptstaatskasse, für das Preisengericht in Kiel die königlich Preussische Oberzolllasse in Altona.

III. Oberpreisengericht.

§ 22.

Das Bureau, Kanzlei und Unterbeamtenpersonal sowie die Geschäftsräume und die Bureaubedürfnisse werden für das Oberpreisengericht durch das Reichs-Justizamt zur Verfügung gestellt.

§ 23.

Der Vorsitzende des Oberpreisengerichts leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang. Er wird im Falle der Verhinderung durch den Beisitzer vertreten, den der Staatssekretär des Reichs-Justizamts bezeichnet.

§ 24.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Oberpreisengerichts und, soweit erforderlich, deren Stellvertreter zu den Verhandlungen.

Er vereidigt die Mitglieder des Oberpreisengerichts bei Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen (§ 10 Abs. 3, 4 der Preisengerichtsordnung).

Er vereidigt den Protokollführer (§ 34 daselbst).

§ 25.

Über jede Prise, die zur Verhandlung des Oberpreisengerichts gelangt, werden besondere Akten angelegt. Die von dem Preisengericht über dieselbe Prise geführten Akten können fortgeführt werden. Die angelegten oder fortgeführten Akten werden in ein Aktenregister eingetragen.

§ 26.

Jede Sache, die bei dem Oberpreisengerichte nicht durch Vermittlung des kaiserlichen Kommissars eingeht, ist diesem zunächst zur Äußerung vorzulegen.

§ 27.

Prozessleitende Verfügungen, welche außerhalb der mündlichen Verhandlung ergehen, werden von dem Vorsitzenden erlassen.

§ 28.

Der Vorsitzende bestellt für jede Preisensache einen ersten und einen zweiten Berichterstatter. Bei der Auswahl des ersten Berichterstatters sind die rechtskundigen Beisitzer in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 29.

Vor jeder Entscheidung des Oberprisengerichts ist der Kaiserliche Kommissar zu hören.

§ 30.

Labungen, Mitteilungen an Beteiligte und Behörden, Ersuchungsschreiben und auf die Verhandlung bezügliche schriftliche Anordnungen unterzeichnet der Vorsitzende; sie werden, soweit sie nicht bei den Akten bleiben, mit dem Dienststempel des Oberprisengerichts versehen.

Protokolle unterzeichnet der Vorsitzende mit dem Protokollführer.

Urteile unterzeichnet der Vorsitzende und der erste Berichterstatter oder falls dieser verhindert ist, ein anderer rechtskundiger Beisitzer, der an der Entscheidung teilgenommen hat.

Ausfertigungen der Urteile sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu beglaubigen und mit dem Dienststempel zu versehen; sie tragen die Eingangsformel: „Im Namen des Reichs“.

§ 31.

Die Gründe des Urteils sind von dem Oberprisengericht im wesentlichen in der Beratung festzustellen. Sie werden bei der schriftlichen Abfassung des Urteils in gedrängter Kürze wiedergegeben. Der Vorsitzende prüft den Entwurf. Werden Bedenken gegen die Fassung erhoben und nicht vom Verfasser oder mit dessen Einverständnis durch Änderung des Entwurfs beseitigt, so ist ein Beschluß des Oberprisengerichts herbeizuführen.

§ 32.

Von allen Entscheidungen, die das Oberprisengericht auf Berufungen oder Beschwerden erläßt, sind die Urschriften zurückzubehalten und in einen Sammelband zu vereinigen.

Nach Erledigung der Instanz sind die Akten mit einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung dem zuständigen Prisengerichte durch den Kaiserlichen Kommissar zurückzusenden.

§ 33.

Die bei dem Oberprisengericht entstehenden Kosten werden vom Reichs-Justizamt ausgelegt und aus der Reichshauptkasse erstattet.

Jede Auslage des Oberprisengerichts ist unter fortlaufender Nummer in ein besonderes Kassensjournal einzutragen. Die Auslage ist in den Akten, auf die sie sich bezieht, unter ihrer Kassenummer zu vermerken.

§ 34.

Gebühren und Kostenvorschüsse, die bei dem Oberprisengerichte gemäß § 57 Abs. 2, 3 eingehen, werden zur Kasse des Reichs-Justizamts vereinnahmt.

Wird auf Beschluß des Oberprisengerichts eine Preise gegen Hinterlegung des Wertes herausgegeben (§ 48 der Prisengerichtsordnung), so sind die vereinnahmten Gelder an die für die Preisensache zuständige Landeskasse (§ 21 Abs. 2) zur vorläufigen Verwahrung abzuführen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 35.

Den in Preisenfachen vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind Gebühren und Auslagen in der gleichen Weise zu vergüten, wie bei dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.

§ 36.

Die Mitglieder des Oberpreisengerichts und der Preisengerichte erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts Tagegelber und Reisekosten nach den Vorschriften der Verordnung, betreffend die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) und den Ausführungsbestimmungen vom 29. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 1071). Die Höhe der Tagegelber und Reisekosten bestimmt sich nach den Sätzen, welche für die im § 1 unter III der ersteren Verordnung bezeichneten Beamten gelten.

Die übrigen bei den Preisbehörden tätigen Beamten erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts Tagegelber und Reisekosten nach den Grundsätzen, die für ihre Tätigkeit im Hauptamt maßgebend sind.

Die Kaiserlichen Kommissare erhalten Tagegelber und Reisekosten nach Maßgabe der für aktive Marineoffiziere ihres Ranges bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 3. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Lisco.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 52.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland. S. 323.

(Nr. 4432.) Verordnung, betreffend die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 3. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen auf Grund der §§ 22 Abs. 2, 27 Abs. 1 und 35 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) sowie der §§ 58 und 59 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45 und 1913 S. 593) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Wehrpflichtige sind bis auf weiteres nicht aus der Staatsangehörigkeit oder unmittelbaren Reichsangehörigkeit zu entlassen.

§ 2.

Alle im Ausland befindlichen Personen des Beurlobtenstandes des Heeres und der Marine, die weder nach den §§ 58, 59 Abs. 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1913 von der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung ausdrücklich befreit, noch unmittelbar im Ausland zum militärischen Dienste eingestellt worden sind, noch gemäß § 14 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 zur Verstärkung einer Schutztruppe oder eines in einem Schutzgebiete verwendeten Heeres- oder Marineteils herangezogen werden können, haben sich unverzüglich in die Heimat zurückzubeeben und bei dem Bezirkskommando, dessen Bezirk sie im Reichsgebiete zuerst erreichen können, zu melden. Der Grund einer etwaigen Verspätung ist dem Bezirkskommando in glaubhafter Weise darzutun.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

68

Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1914.

Bei einer allgemeinen Mobilmachung treten die Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, die sich im Deutschen Reiche, im europäischen Ausland oder in einem Küstenlande des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres vorübergehend aufhalten, zum Beurlaubtenstande des Heeres über, und zwar Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, die bereits früher einem Kontingent angehört haben, zum Beurlaubtenstande dieses Kontingents, im übrigen zum Beurlaubtenstande des Kontingents, in dessen Bezirke sie ihren Aufenthalt im Deutschen Reiche haben oder nehmen. Sie haben sich, soweit sie sich nicht im Deutschen Reiche befinden, in dieses zu begeben und sich bei dem nächsten Bezirkskommando und, soweit sie sich im Deutschen Reiche aufhalten, bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthalts zu melden. Alle übrigen außerhalb des Schutzgebietes sich aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika haben sich bei eintretender allgemeiner Mobilmachung unverzüglich in das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika zurückzugeben, sofern sie nicht einen deutschen Seebefehlshaber oder ein anderes Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe sich befindet, oder ein deutsches Bezirkskommando schneller oder sicherer als das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika erreichen können; im letzteren Falle verfügt diese Marine- oder Militärbehörde, bei der sie sich zu melden haben, über sie.

In einem Schutzgebiet, in dem keine Schutztruppe besteht, wird der Gouverneur ermächtigt, die im Abs. 1 bezeichneten Personen, solange sie sich im Schutzgebiet aufhalten, von der Verpflichtung zur Rückkehr in die Heimat zu befreien.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

§ 3.

Die vom Reiche ausgestellten Wechsel sind von der Wechselstempelsteuer befreit.

§ 4.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

(Nr. 4434.) Gesetz, betreffend Änderung des Münzgesetzes vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bis auf weiteres werden die Vorschriften im § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) dahin geändert, daß an Stelle der Goldmünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabsolgt werden können.

§ 2.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Vorschriften wieder in Kraft treten.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

prohabetis aus dem Ebed bedarf, durch höhere Gewalt verbindert, so verlängern sich die für die Vornahme der Handlung vorgeschriebenen Fristen um so viel als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von sechs Werktagen nach dem Wegfall des Hindernisses.

Als Verbindertung durch höhere Gewalt gilt es insbesondere,

1. wenn der Ort, wo die Handlung vorgenommen werden muß, von dem Feinde besetzt ist; es sei denn, daß sie bei Anwendung der im Verlebrt erforderlichen Sorgfalt trotzdem bewirkt werden kann;
2. wenn die zwecks Herbeiführung der Handlung zu benutzende Postverbindertung derart unterbrochen ist, daß ein geregelter Postverkehr nicht mehr besteht.

§ 2.

Unbeschadet der Vorschrift des § 1 können die dort bezeichneten Fristen im Falle kriegerischer Ereignisse durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für das gesamte Reichsgebiet oder für Teile des Reichsgebietes um einen bestimmten Zeitraum verlängert werden.

Diese Vorschrift findet auf die Schutgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß es der Zustimmung des Bundesrats nicht bedarf.

§ 3.

Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen.

Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Der Zeitpunkt, in dem das Gesetz außer Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Debrüd.

(Nr. 4437.) Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Für den gegenwärtigen Kriegszustand gelten die in den §§ 2 bis 10 enthaltenen Vorschriften.

§ 2.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, wird das Verfahren unterbrochen:

1. wenn eine Partei vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört,
2. wenn eine Partei dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs sich im Ausland aufhält,
3. wenn eine Partei als Kriegsgefangener oder Geisels sich in der Gewalt des Feindes befindet.

Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei den auf Grund des Reichsverordnungsreges Reichs-Gesetzl. 1901 S. 376 zur Entscheidung anordneter Zivilinstanzen berufenen Gerichten und den auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1904 Reichs-Gesetzl. S. 260 errichteten Kaufmannsgerichten anhängig sind oder anhängig werden.

§ 3.

Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt nicht ein:

1. wenn die im § 2 bezeichnete Partei einen persönlichen Sicherheitsarrest erwirkt hat, insofern es sich um die Entscheidung handelt, ob der Arrest aufrechtzuerhalten oder aufzuheben sei;
2. wenn die Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist oder einen anderen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter hat.

In den unter Nr. 2 bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht auf Antrag des Vertreters die Aussetzung des Verfahrens anzuerkennen.

§ 4.

Die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens hört auf:

1. mit der Beendigung des Kriegszustandes;
2. vor diesem Zeitpunkt mit der Aufnahme des Verfahrens durch die im § 2 bezeichnete Partei (Zivilprozeßordnung § 250).

Erfolgt die Aufnahme durch die Partei nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Beendigung des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses, so kann die Partei zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden. Erscheint sie in dem Termine nicht und wird der Ablauf der für die Aufnahme festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so ist auf Antrag die Beendigung des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln.

§ 5.

Die Zwangsvollstreckung gegen die im § 2 bezeichneten Personen wegen privat rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Geldforderungen unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Versteigerung und die anderweite Verwertung beweglicher körperlicher Sachen ist unzulässig. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß eine verbrauchbare Sache oder eine Sache, die der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringeringung ausgesetzt ist oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt oder zur Befriedigung des Gläubigers an diesen abgeführt werde.

Die Ablieferung von gepfändetem Gelde an den Gläubiger wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Die Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, ist unzulässig.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Ehefrauen und Kinder der im § 2 bezeichneten Personen, insoweit die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte berührt, die dem Ehemann auf Grund des ehelichen Güterrechts oder die den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zustehen.

§ 6.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der im § 2 bezeichneten Personen ist nur auf deren Antrag zulässig.

Ist das Konkursverfahren über das Vermögen einer solchen Person eröffnet, so kann das Konkursgericht auf den Antrag des Gemeinschuldners die Aussetzung des Verfahrens anordnen.

Die Aussetzung hört auf:

1. mit der Beendigung des Kriegszustandes;
2. vor diesem Zeitpunkt mit einem die Fortsetzung des Verfahrens anordnenden Beschlusse des Gerichts. Der Beschluß erfolgt auf den Antrag des Gemeinschuldners oder nach Anhörung desselben auf den Antrag des Verwalters oder eines Konkursgläubigers. Die Fortsetzung des Verfahrens ist anzuordnen, wenn sie vom Gemeinschuldner oder nach Ablauf der im § 4 Abs. 2 festgesetzten Frist vom Verwalter oder von einem Konkursgläubiger beantragt wird.

Der die Aussetzung und der die Fortsetzung des Verfahrens anordnende Beschluß sowie der Grund der Anordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 7.

Die Eröffnung und die Fortsetzung eines Konkurs-, Aufgebots- oder Verteilungsverfahrens sowie die Anordnung und die Fortsetzung einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wird, unbeschadet der Vorschriften in den §§ 5, 6, durch die Beteiligung der im § 2 be-

zeichneten Personen als Gläubiger oder anderweit Berechtigte nicht berührt. Es gelten jedoch hierbei folgende Bestimmungen:

1. Ist gegen diese Personen ein Versäumnis- oder ein Ausschlußurteil er- ergangen oder sind sie infolge ihrer Abwesenheit sonstwie als säumig be- handelt oder mit ihren Rechten ausgeschlossen worden, so können sie binnen sechs Monaten nach Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses, soweit es in dem Verfahren noch möglich ist, die versäumten Handlungen nachholen und ihre Ansprüche geltend machen oder, soweit dies nicht mehr möglich ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eingetreten ist, die Herausgabe des erlangten Vorteils nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Be- reicherung verlangen.
Ist ein Recht von einer der im § 2 bezeichneten Personen angemeldet oder ist anzunehmen, daß ein solches ihr zusteht, so wird ihr dasselbe in der betreffenden Entscheidung oder Verfügung ausdrücklich vorbehalten.
2. Ergibt sich bei einer vorläufigen Verteilung, daß eine solche Person eine bei der Verteilung zu berücksichtigende Forderung angemeldet hat oder daß eine derartige Forderung ihr normalerweise zusteht, so muß bei der Ver- teilung so verfahren werden, als wenn die Forderung und das für sie in Anspruch genommene oder aufbehaltene besondere Vorrecht endgültig fest- gestellt wäre. Die auf die Forderung fallenden Beträge sind zu hinterlegen.
3. Ergibt sich bei der Zwangsversteigerung eines Gegenstandes des unbeweg- lichen Vermögens nach Beendigung der Versteigerung, daß eine der im § 2 bezeichneten Personen wegen einer Forderung, für welche die Zwangs- versteigerung betrieben wird oder der Gegenstand der Zwangsversteigerung dinglich haftet oder die ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück gewährt oder wegen einer Grundschuld oder einer Rentenschuld durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, so kann der Zuschlag versagt und ein neuer Versteigerungstermin bestimmt werden, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß ein höheres, zur gänzlichen oder teilweisen Befriedigung genügendes Gebot erfolgen werde.
4. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 3 gelten nicht zugunsten derjenigen Personen, welche einen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter haben.

§ 8.

Die Verjährung ist gehemmt zugunsten der im § 2 bezeichneten Personen und ihrer Gegner bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgeben- den Verhältnisses.

Das Gleiche gilt von den gesetzlich für die Beschreitung des Rechtswegs vor- geschriebenen Ausschlußfristen sowie von den Fristen, auf welche die Vorschriften des § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise entsprechende Anwendung finden.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der in den §§ 5, 6 enthaltenen Vorschriften, finden entsprechende Anwendung auf diejenigen natürlichen Personen, welche durch eine im § 2 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozeßfähig sind.

Soll eine solche Person verklagt oder soll der Rechtsstreit gegen sie fortgesetzt werden, so kann ihr der Vorsitzende des Prozeßgerichts, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag einen besonderen Vertreter bestellen. Ist der Rechtsstreit bei der Bestellung des besonderen Vertreters bereits anhängig, so endet mit der Bestellung desselben die Unterbrechung des Verfahrens. Der besondere Vertreter ist zu dem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nicht befugt.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Unterbrechung und die Aussetzung des Verfahrens finden, sofern nicht das Landesrecht etwas anderes bestimmt, auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche bei den im § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen besonderen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden. Die Landesregierungen sind befugt, ergänzende und abweichende Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

§ 11.

Der Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

(Nr. 4438.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59). Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

In dem Gesetze, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 erhält:

1. § 1 Satz 2 folgende Fassung:

Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Teile beurlaubt sind, derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

2. § 2 Abs. 1 folgenden Zusatz:

c) dessen uneheliche Kinder, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.

3. § 2 Abs. 3 folgende Fassung:

Entfernteren Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

4. § 5 Abs. 1 folgende Fassung:

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

- a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich neun Mark, in den übrigen Monaten zwölf Mark;
- b) für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der im § 2 unter b und c bezeichneten Personen monatlich sechs Mark.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

Debrüch.

(Nr. 4439.) Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Reichs-Gesetzl. 1914.

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichskanzler allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in den §§ 135 bis 137 a Abs. 2, 154 a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 120 e, 120 f, 139 a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren.

§ 2.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Begeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

(Nr. 4440.) Gesetz, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.
Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 313 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung gilt gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitglieds zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienste verursacht ist.

§ 2.

Hat die Sagung einer Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, so ruht der Fristenlauf für alle Versicherten, die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.

§ 3.

Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

§ 4.

Diese Vorschriften gelten nur für Reichsangehörige.

§ 5.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignatur und beigeschriebenem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

Delbrück.

Nr. 4441.) Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten. Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Dem § 34 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere usw. wird als 2. Absatz folgender Satz eingefügt:

Gleichen Anspruch haben diejenigen Beamten der Zivilverwaltung, die während der Dauer des Kriegszustandes auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet werden und damit unter den Befehl des Kommandierenden Generals des örtlichen Armeekorps treten.

§ 2.

Die Hinterbliebenen der nach § 1 versorgungsberechtigten Personen sowie die Hinterbliebenen von solchen im § 1 genannten Personen, die bei dem dort angegebenen

Anlaß gestorben sind, werden versorgt wie die Hinterbliebenen der Kriegsbienstbeschädigten oder im Kriege gefallenen Heeresbeamten (Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 214 ff. —).

Den nach Abs. 1 nicht versorgungsberechtigten Witwen können Witwenbeihilfen in Anwendung der Vorschriften des Militärhinterbliebenengesetzes gewährt werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Juli 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Debrüd.

(Nr. 4442.) Gesetz, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Seltgeschäften in Waren.
Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Bundesrat kann anordnen, daß Börsentermingeschäfte in Waren, die gemäß § 50 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) zum Börsenterminhandel zugelassen sind, und Geschäfte der im § 67 des Börsengesetzes bezeichneten Art, soweit sie nach den Geschäftsbedingungen einer deutschen Börse vor dem 1. August 1914 abgeschlossen und erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen sind, mit dem Inkrafttreten der Anordnung so anzusehen sind, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechtes zurückgetreten ist.

§ 2.

Die Landeszentralbehörde derjenigen Börse, nach deren Geschäftsbedingungen (§ 50 Abs. 2, § 67 Abs. 1 des Börsengesetzes) das Geschäft geschlossen ist, setzt einen Liquidationspreis fest.

Vor der Festsetzung des Liquidationspreises ist der Börsenvorstand zu hören. Die Marktlage vor der Erklärung des Zustandes der drohenden Kriegsgefahr ist bei der Festsetzung zu berücksichtigen.

§ 3.

Ist der vereinbarte Preis niedriger als der Liquidationspreis, so kann der Käufer vom Verkäufer, und ist er höher, so kann der Verkäufer vom Käufer den Unterschied verlangen. In der Anordnung des Bundesrats ist der Zeitpunkt für die Fälligkeit der Forderung zu bestimmen.

§ 4.

Auf Börsentermingeschäfte, bezüglich deren der Börsenvorstand den Erlaß der Anordnung, daß sie von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen sind, gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes ausgesetzt hat, finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 5.

Der Bundesrat kann die im § 1 bezeichnete Anordnung allgemein oder für einzelne Warengattungen oder für einzelne Börsen erlassen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

Delbrück.

(Nr. 4443.) Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 1. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungsrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf $4\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt.

Das Versicherungsamt (Beschlussauschuß) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gesichert ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 2.

Reichen bei einer Kasse diese Beiträge von $4\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns für die Regelleistungen und Verwaltungskosten nicht aus, so hat bei Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Solange dies bei einer Orts- oder Landkrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter das Amt des Kassenvorsitzenden übertragen.

Gemeindeverbände sind die von der obersten Verwaltungsbehörde auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 111 Ziffer 2 hierzu bestimmten Verbände.

§ 3.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge bleiben unberührt.

Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und des Vorstandes der Krankenkasse kann das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung geregelt wird. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 4.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Debrüd.

(Nr. 4444.) Gesetz, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Dauer des Krieges Getreide, Feis, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Grün- und Raubfutter, Küchengewächse, Vieh, Fleisch und Zubereitungen von Fleisch, Fische, Fette zum Genuße, Käse, Eier, Mülereiernzeugnisse, gewöhnliches Backwerk, eingedickte Milch, Nahrungs- und Genußmittel anderweit nicht genannt (auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen) und Mineralöle zollfrei zu lassen.

Artikel 2.

Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Waren, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in deutschen Zollausflußgebieten, Freibezirken oder Zollagern befinden.

Artikel 3.

Der Bundesrat wird ferner ermächtigt, während der Dauer des Krieges gesetzliche Verbote und Beschränkungen der Einfuhr der im Artikel 1 genannten Waren ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Debrüd.

(Nr. 4445.) Gesetz, betreffend Höchstpreise. Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so

kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4.

Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Deitbrück.

Nr. 4446.) Darlehnskassengesetz. Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

In Berlin und an denselben Orten innerhalb des Reichs, an welchen sich Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen befinden, sollen, wo es erforderlich ist, auf Anordnung des Reichskanzlers, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr, Darlehnskassen errichtet werden mit:

der Bestimmung, zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebs gegen Sicherheit Darlehen zu geben.

Zur Vermittelung der Darlehensgeschäfte und zur Bildung von Depots können die Darlehenskassen außerdem an geeigneten Orten Hilfsstellen errichten.

§ 2.

Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehen soll unter der Benennung „Darlehenskassenscheine“ ein besonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Diese Scheine werden bei allen Reichskassen sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämtlichen Bundesstaaten nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen; im Privatverkehre tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

Im Sinne der §§ 9, 17 und 41 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) stehen die Darlehenskassenscheine den Reichskassenscheinen gleich.

Der Gesamtbetrag der Darlehenskassenscheine soll 1500 Millionen Mark nicht übersteigen. Der Bundesrat wird ermächtigt, im Bedarfsfalle den Betrag der auszugebenden Darlehenskassenscheine zu erhöhen.

Von der Hauptverwaltung der Darlehenskassen (§ 13) darf kein Darlehenskassenschein ausgegeben werden, nur welchen nach der Bestimmung der §§ 4 und 6 genügende Sicherheit geleistet werden ist.

Vor der Ausgabe soll eine genaue Beschreibung der Darlehenskassenscheine durch die Hauptverwaltung der Darlehenskassen öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 3.

Die Darlehen können nur im Betrage von wenigstens 100 Mark, in der Regel nicht auf längere Zeit als auf drei und nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden.

§ 4.

Die Sicherheit kann bestehen:

- a) in Verpfändung innerhalb des Gebiets des Reichs lagernder, dem Verderben nicht ausgesetzter Waren, Boden-, Bergwerks- und gewerblicher Erzeugnisse in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln ihres Schätzungswerts nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Veräußerlichkeit;
- b) in Verpfändung von Wertpapieren, welche vom Reiche oder von der Regierung eines Bundesstaats oder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von Korporationen, Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Gebiete des Reichs ihren Sitz haben, ausgegeben sind, mit einem Abschlag vom Kurse oder marktgängigen Preise. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehnskasse übertragen werden;
- c) in Verpfändung von anderen Wertpapieren, welche die Hauptverwaltung (§ 13) für zulässig erklärt.

Zur Bestellung des Pfandrechts an den im Abs. 1 unter a bezeichneten Sachen genügt es an Stelle der Übergabe, wenn die Verpfändung durch äußere Merkmale, wie durch Ausstellung von Tafeln oder dergleichen, erkennbar gemacht wird.

§ 5.

Sachen, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn zugleich eine dritte sichere Person sich für die Erfüllung des Darlehensvertrags verbürgt.

§ 6.

Die Darlehen können auch gegen Verpfändung von Forderungen, die in dem Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragen sind, mit einem Abschlag vom Kurwert der nach Nennwert und Zinssatz der verpfändeten Buchforderung entsprechenden Schuldverschreibungen gewährt werden.

Soll zugunsten einer Darlehnskasse ein Pfandrecht an einer Forderung der im Abs. 1 bezeichneten Art in das Schuldbuch eingetragen werden, so genügt für den Antrag die Beglaubigung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Auf die Beglaubigung finden die Vorschriften des § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 7.

Ist zugunsten einer Darlehnskasse ein Pfandrecht in das Schuldbuch eingetragen (§ 6), so erwirbt sie das Pfandrecht auch dann, wenn die Forderung einem Dritten zusteht, und geht das Pfandrecht dem vor der Verpfändung begründeten Rechte eines Dritten an der Forderung vor; es sei denn, daß das Recht des Dritten zu der Zeit der Eintragung des Pfandrechts im Schuldbuch eingetragen oder in diesem Zeitpunkt der Darlehnskasse bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

Ist der Schuldner mit der Erfüllung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung im Verzuge, so ist die Schuldbuchverwaltung auf schriftliches Verlangen der Darlehnskasse berechtigt und verpflichtet, der Darlehnskasse auch ohne Nachweis des Verzugs gegen Löschung der eingetragenen Forderung oder eines entsprechenden Teiles dieser Forderung auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszureichen, es sei denn, daß eine gerichtliche Anordnung vorliegt, welche die Ausreichung an die Darlehnskasse untersagt, oder in dem Schuldbuch solche Rechte Dritter oder Verfügungsbeschränkungen zugunsten Dritter vermerkt sind, welche früher als das Pfandrecht der Darlehnskasse eingetragen worden waren. Das Pfand haftet auch für die durch die Ausreichung entstehenden Kosten.

Die Schuldbuchverwaltung hat spätere Eintragungen bei der Ausreichung der Schuldverschreibungen der Darlehnskasse mitzuteilen.

Auf die Befriedigung der Darlehnskasse aus den von der Schuldbuchverwaltung ausgereichten Schuldverschreibungen finden die Vorschriften der §§ 10, 11 entsprechende Anwendung.

§ 8.

Der Zinsfuß bei der Bewilligung der Darlehen soll der Regel nach höher sein als der öffentlich bekanntgemachte Prozentsatz, zu welchem die Reichsbank Wechsel ankauft.

§ 9.

Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten; diese letzteren Nebensforderungen können von der Darlehenssumme sogleich gekürzt werden.

§ 10.

Wird zur Verfallzeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Darlehenskasse durch einen ihrer Beamten oder einen Kurzmakler das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen. Sollte dies nicht gehen kann die Darlehenskasse das Unterpfand nur im Wege des Meistgebots bei einem öffentlichen Verkaufe.

§ 11.

Nach wenn der Schuldner in Verzug ist, bleibt die Darlehnskasse zum aufergerichtlichen Verkaufe des Unterpfandes berechtigt. Die beschränkende Vorschrift im § 127 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 23. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 612) findet keine Anwendung.

§ 12.

Die Darlehnskassen bilden vollständige Gesellschaften mit den Eigenschaften und Rechten juristischer Personen. Ihre Geschäfte genießen Freiheit von Stempel und Gelübren.

§ 13.

Die Verwaltung der Darlehnskassen übernimmt für Rechnung des Reichs unter der oberen Leitung des Reichskanzlers die Reichsbank, jedoch mit Absonderung von ihren übrigen Geschäften. Die allgemeine Verwaltung wird in Berlin durch eine besondere Bankabteilung unter der Benennung „Hauptverwaltung der Darlehnskassen“ nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers geführt. Außerdem wird für jede Darlehnskasse ein besonderer, der Hauptverwaltung unterstellter Vorstand ernannt, wozu ein vom Reichskanzler zu bestimmender Reichsbevollmächtigter und Mitglieder des Handels- oder Gewerbestandes gehören sollen. Die Geschäftsanweisung für die Darlehnskassen erläßt der Reichskanzler.

§ 14.

Die Eröffnung der Darlehnskassen ist nebst dem Namen des Reichsbevollmächtigten und der Mitglieder des Vorstandes durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 15.

Von den Vorstandsmitgliedern aus dem Handels- oder Gewerbestande haben zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskassen zu begleiten und die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen.

§ 16.

Der Reichsbevollmächtigte muß von sämtlichen Geschäften Kenntnis nehmen und hat bei allen Anträgen auf Bewilligung von Darlehen das Versagungsrecht. Die Bestimmung des Abschlags von dem Kurse oder marktgängigen Preise der verpfändeten Papiere innerhalb der durch die Geschäftsanweisung gezogenen Grenzen steht nach Anhörung des Vorstandes dem Reichsbevollmächtigten zu.

§ 17.

Der Zinsertrag der Darlehnskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehnskassenscheine verwendet werden. Ein etwaiger Überschuß fällt der Reichskasse zu.

§ 18.

Die Darlehnskassenscheine werden auf Beträge von 5 Mark, 10 Mark, 20 Mark und 50 Mark ausgestellt. Über die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auch auf höhere Beträge sowie über das Verhältnis, in welchem von den einzelnen Abschnitten Gebrauch zu machen ist, werden vom Reichskanzler Bestimmungen getroffen.

Die Darlehnskassenscheine werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt und in Grenzen des Höchstbetrags (§ 2 Abs. 3) nach Anordnung des Reichskanzlers der Hauptverwaltung der Darlehnskassen übergeben, welche die Verantwortung für die Ausgabe trägt.

Die Kontrolle über die Ausfertigung und über die Ausgabe der Darlehnskassenscheine übt die Reichsschuldenkommission.

Der Reichskanzler hat den Betrag der umlaufenden Darlehnskassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 19.

Sobald das Bedürfnis zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Reichskanzler deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekanntzumachen.

Nach Wiederherstellung des Friedens werden die auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Darlehnskassenscheine nach näherer Anordnung des Bundesrats wieder eingezogen.

§ 20.

Die Vorschriften in den §§ 146 bis 149, 151, 152 und 360, Nr. 4 bis 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden bezüglich der Darlehnskassenscheine entsprechende Anwendung.

§ 21.

Die von der Reichsbank in der Zeit vom 3. August 1914 bis zur Einrichtung der Darlehnskassen bewilligten Lombardierungen anderer als der im § 13 Nr. 3 des Bankgesetzes bezeichneten Werte werden nachträglich genehmigt.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

(Nr. 4417.) Gesetz, betreffend die Aestellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für
das Rechnungsjahr 1914. Vom 4. August 1914

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats
und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-
etat für das Rechnungsjahr 1914 tritt dem Reichshaushaltsetat hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Deckung einmaliger außerordent-
licher Ausgaben die Summe von 500.000.000 Mark im Wege des Kredits
flüssig zu machen.

§ 3.

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen
sowie die etwa zugehörenden Zinscheine können sämtlich oder teilweise auf aus-
ländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in-
und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für
Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

§ 4.

Überschüsse, die dadurch entstehen, daß fortdauernde Ausgaben der Heeres-
und Marineverwaltung bei Kapitel 6 des außerordentlichen Etats anstatt im
ordentlichen Etat verrechnet werden, dienen zur Verminderung der Anleihe.

§ 5.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, bei Zahlungen für das Reich, die vor
der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug
zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914.

Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1914 treten hinzu Mant	Erläute- rungen.
B. Außerordentlicher Etat.				
I. Einnahmen.				
Reichsschuld.				
3a.		Aus den Gold- und Silberbeständen des Reichs	300 000 000	
4.	1/3.	Aus der Anleihe	5 000 000 000	
		Summe der Einnahmen . . .	5 300 000 000	
II. Ausgaben.				
6.		Aus Anlaß des Krieges	5 300 000 000	Den einzelnen Reichsverwaltungen werden die erforderlichen Teilbeträge überwiesen werden.
		Aufkommende Einnahmen fließen dem Fonds zu.		

(Nr. 4448.) Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten. Vom 4. August 1914.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats
und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Reichskassenscheine sind bis auf weiteres gesetzliches Zahlungsmittel.

§ 2.

Bis auf weiteres ist die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassen-
scheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet.

§ 3.

Bis auf weiteres sind die Privatnotenbanken berechtigt, zur Einlösung
ihrer Noten Reichsbanknoten zu verwenden.

§ 4.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem
die Vorschriften in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes außer Kraft treten.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt bezüglich der §§ 2, 3 mit Wirkung vom 31. Juli 1914,
im übrigen mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

(Nr. 4449.) Gesetz, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern über den 31. Dezember 1914 hinaus bis spätestens zum 31. Dezember 1915 zu verlängern. Dies gilt auch für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts. Für die nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter steht diese Befugnis den obersten Verwaltungsbehörden zu.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblattes vermitteln nur die Postanstalten.
Hr. ausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 54.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kriegisleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika. S. 349. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen Drogisten-Verbandes von 1873, E. V., in Berlin 1914. S. 350. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch. S. 350. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914. S. 352.

(Nr. 4450.) Verordnung, betreffend die Kriegisleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. September 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Im Falle des Ausbruchs eines Krieges finden die Vorschriften der §§ 1, 2, 15 bis 34 der Verordnung, betreffend die Friedens- und Aufstandsleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika, vom 3. September 1913, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen auch der Truppenbefehlshaber für den Bereich kriegerischer Unternehmungen die im § 23 dem Gouverneur vorbehaltenen Anordnungen zu treffen berechtigt ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1914.

72

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben, Berlin im Schloß, den 3. September 1913.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4451.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen Drogisten-Verbandes von 1873, E. B., in Berlin 1914. Vom 28. Juli 1914.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Berlin stattfindende dritte Fach-Ausstellung des Deutschen Drogisten-Verbandes von 1873, E. B.

Berlin, den 28. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

(Nr. 4452.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch. Vom 4. August 1914.

Auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 338) hat der Bundesrat für die Dauer des Krieges folgende Abänderungen von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen beschlossen:

1. Der Abs. 1 des § 12 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) wird außer Kraft gesetzt. Die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches in luftdicht verschlossenen Büchsen und ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische hat sich auf die Feststellung einer äußeren guten Beschaffenheit zu beschränken. Die Untersuchung ist bei der Einfuhr vorzunehmen. Der Zuführung zu den Untersuchungsstellen bedarf es nicht.
2. Die Ziffer 1 in Abs. 2 a. a. O. wird dahin abgeändert, daß es der Miteinfuhr der Organe, soweit sie durch Gesetz oder durch Beschluß des Bundesrats angeordnet ist, und des natürlichen Zusammenhanges dieser Organe mit dem Tierkörper nicht bedarf; ferner daß der Tierkörper bei Kindern, ausschl. der Kälber, auch in Viertel zerlegt sein kann.
3. In Ziffer 2 Abs. 2 a. a. O. wird der zweite Satz gestrichen.
4. Soweit nach den vorstehenden, die Einfuhr erleichternden Bestimmungen eine Untersuchung des frischen Fleisches nicht in dem Umfang möglich ist, wie sie in den Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschau-gesetz vorgeschrieben ist, hat sie nach den allgemein gültigen Grundsätzen der wissenschaftlichen Fleischbeschau zu erfolgen. Frisches Fleisch, das danach in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt, ist, soweit es nicht nach § 181 der Ausführungsbestimmungen D in unschädlicher Weise zu beseitigen ist, von der Einfuhr zurückzuweisen.
5. Dieser Beschluß tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 4453.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, hat der Bundesrat beschlossen, daß bis auf weiteres die nachstehend aufgeführten Waren, soweit sie sich nicht in deutschen Zollausschlußgebieten (Freihäfen), Freibezirken oder Zollagern befinden, bei der Einfuhr zollfrei bleiben.

Die Erleichterung tritt sofort in Wirksamkeit.

Berlin, den 4. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kühn.

Nummer
des
Zoll-
tarifs

- | | |
|----|--------------------------------------|
| 1 | Roggen, |
| 2 | Weizen und Spelz, |
| 3 | Gerste, |
| 4 | Hafer, |
| 5 | Buchweizen, |
| 6 | Hirse (Panicum, italienische Hirse), |
| 7 | Mais und Dari, |
| 10 | Reis, unpoliert, |

Nummer
des
Zoll-
tarifs

- 11 Speisebohnen, Erbsen, Linsen,
12 Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen, Wicken,
23 Kartoffeln, frisch,
aus 24 Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben, getrocknet (gedarrt),
aus 25 Zuckerrüben, getrocknet, auch zerkleinert,
27 Grünfutter; Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit nicht genannte ge-
trocknete Futtergewächse; Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben; Häcker-
ling (Häcksel),
aus 33 Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, frisch,
aus 37 Küchengewächse, einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert,
geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet,
soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 fallen; unreife Speisebohnen und
unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife),
gebacken oder sonst einfach zubereitet; Kartoffeln, zerkleinert (ausgenommen
Graupen und Gries aus solchen), gedarrt, gebacken oder sonst einfach zu-
bereitet,
100 Pferde,
101 Maulesel, Maultiere,
103 Rindvieh,
104 Schafe,
106 Schweine,
107 Federvieh (Gänse, Hühner aller Art und sonstiges Federvieh),
108 Fleisch, ausschließlich des Schweinespekts, und genießbare Eingeweide von
Vieh (ausgenommen Federvieh), frisch auch gefroren, einfach zubereitet und
zum feineren Tafelgenuß zubereitet,
109 Schweinespeck,
113 Fleischextrakt und Fleischbrühtafeln; Suppentafeln; flüssige und eingedickte
Fleischbrühe; Fleischpepton,
114 Würste aus Fleisch von Vieh, Federvieh oder Wild,
116 Gefalzene Heringe, unzertheilt,
aus 117 Fische, einfach zubereitet,

Nummer des Zoll- tarifs	
126	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette),
127	Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Viesen); ferner Grieben zum Genuß,
128	Flomen (Fliesen, Viesen); Premier jus,
129	Talg von Rindern und Schafen, roh (Rinderfett, Schaffett) oder geschmolzen; auch Preßtalg,
134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz),
135	Käse,
aus 136	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht,
162	Mehl, auch gebrannt oder geröstet,
163	Reis, poliert,
164	Graupen, Grieß und Grütze aus Getreide; auch Meisgrieß,
165	Sonstige Müllereierzeugnisse,
171	Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, z. B. Schibutter, Vateriatalg, zum Genuß nicht geeignet,
aus 195	Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben, auch gepreßte, getrocknet (gedarrt),
198	Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergleichen),
205	Margarine (der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt),
206	Margarinekäse (käseartige Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt),
207	Kunstspeisefett,
208	Milch, eingedickt (Sirupmilch), auch mit Zusatz von Zucker,
218	Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt, frisch, getrocknet oder zubereitet,
219	Nahrungs- und Genußmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen,

Nummer
des
Zoll-
tarifs

-
- 239 Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergteer (Erdteer), Braunkohlenteeröl, Torföl, Schieferöl, Öl aus dem Teer der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt.
-

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 55.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. S. 357.
— Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 357.

(Nr. 4454.) Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 6. August 1914.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat die folgenden Anordnungen getroffen:

§ 1.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regressrechts aus dem Scheck bedarf, werden bis auf weiteres, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, um 30 Tage verlängert.

§ 2.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4455.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 6. August 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Er-

Reichs-Gesetzbl. 1914.

73

Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1914.

Go gle

leichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung vom heutigen Tage über die Verlängerung der Wechselprotestfrist, wie folgt, geändert

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Abs. VI folgende Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest“ ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“.

2. Im § 18a „Postprotest“ erhält der 2. Satz des zweiten Abs. unter v folgende Fassung:

Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiunddreißigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 6. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 56.

Inhalt: Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. S. 359. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. S. 360. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen. S. 361.

(Nr. 4456.) Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. Vom 7. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozessgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteile bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

§ 2.

Der Schuldner ist befugt, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen vor das Amtsgericht, vor dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichts-

stand hat, zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu laden. In dem auf Antrag des Gläubigers zu erlassenden Auerkenntnisurteil ist zugleich über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erkennen. Die Vorschriften des § 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 3.

Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Ist eine Zahlungsfrist bereits nach den §§ 1, 2 bestimmt worden, so findet § 3 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 4.

Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben; übersteigt der Streitgegenstand nicht einhundert Mark, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Das gleiche gilt, wenn ein Auerkenntnisurteil nach § 2 ergeht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4457.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 7. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, sowie juristische Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, können vermögensrechtliche Ansprüche, die

vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Oktober 1914 vor inländischen Gerichten nicht geltend machen. Ist ein Anspruch vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits rechtsähig geworden, so wird das Verfahren bis zum 31. Oktober 1914 unterbrochen.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen. Er kann aus Gründen der Vergeltung die Vorschriften auf Angehörige und juristische Personen eines ausländischen Staates ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz für anwendbar erklären.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Ansprüche, die im Betriebe der von den dort bezeichneten physischen oder juristischen Personen im Inland unterhaltenen gewerblichen Niederlassungen entstanden sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, aus Gründen der Vergeltung die Vorschriften auf Ansprüche der im Abs. 1 bezeichneten Art auszudehnen.

§ 3.

Die in den §§ 1, 2 vorgesehene Beschränkung in der Geltendmachung von Ansprüchen, mit Einschluß der Unterbrechung des Verfahrens, gilt auch für die Rechtsnachfolger der von der Beschränkung betroffenen Personen, sofern nicht die Ansprüche vor dem 31. Juli 1914 auf sie übergegangen sind.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 4458.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen. Vom 7. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom

4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, daß die im § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes getroffene Vorschrift auch dann für anwendbar zu erachten ist, wenn die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder einem Scheck bedarf, durch eine im Ausland erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert wird.

Berlin, den 7. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 57.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. S. 363. — Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw. S. 365.

(Nr. 4459.) Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Vom 8. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens beantragen.

§ 2.

Der Schuldner hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger unter Angabe ihrer Adressen, eine Übersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, sofern er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz einzureichen.

§ 3.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann.

Das Gerichte entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

§ 4.

Wird dem Antrag stattgegeben, so bestellt das Gerichte eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und teilt den Gläubigern die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen mit.

§ 72, § 73 Abs. 1, 2 und § 75 der Konkursordnung gelten entsprechend. Öffentliche Bekanntmachungen finden nicht statt.

§ 5.

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners finden nur zugunsten der Gläubiger statt, die vom Verfahren nicht betroffen werden (§ 9).

§ 6.

Die Aufsichtspersonen haben die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke können sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen. Widerspricht der Schuldner, so hat das Gericht das Erforderliche anzuordnen.

Für die Aufsichtspersonen gelten die §§ 81 Abs. 2, 82, 83, 84 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Konkursordnung entsprechend.

Die Aufsichtspersonen haben gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Gericht.

§ 7.

Der Schuldner ist verpflichtet, jeder Aufsichtsperson Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben.

Der Schuldner soll ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken vornehmen, noch Ansprüche befriedigen oder sicherstellen, noch auch andere als solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind.

§ 8.

Die vorhandenen Mittel sind, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden; Umfang und Reihenfolge der Befriedigung bestimmen die Aufsichtspersonen nach billigem Ermessen. In Streitfällen entscheidet das Gericht.

§ 9.

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. die Gläubiger, deren Ansprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners beruhen, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zu-

- stimmung der Aufsichtspersonen vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;
2. die Gläubiger, denen nach § 43 der Konkursordnung im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Aussonderung zusteht;
 3. die Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können;
 4. die im § 61 Ziffer 1 und 2 der Konkursordnung bezeichneten Gläubiger wegen der dort angegebenen Forderungen, auch soweit sie nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig werden.

§ 10.

Handelt der Schuldner seinen Verpflichtungen zuwider oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, so kann das Gericht das Verfahren aufheben.

§ 11.

Die Entscheidungen des Gerichts sind unanfechtbar.

§ 12.

Das Verfahren ist gebührenfrei; auf die Auslagen finden die Vorschriften des fünften und sechsten Abschnitts des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Pauschsätze werden nicht erhoben.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 4460.) Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw. Vom 8. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie die Verpflichtung, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft die Eröffnung

des Konkursverfahrens zu beantragen, sowie das Verbot von Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit betreffen, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt

1. die Vorschriften des § 240 Abs. 2, des § 241 Abs. 3, 4, des § 249 Abs. 3, des § 298 Abs. 2, des § 315, des § 325 Nr. 8 des Handelsgesetzbuchs;
2. die Vorschriften der §§ 64, 71, 84 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
3. die Vorschriften der §§ 99, 118, 142, 148 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 58.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. S. 367. — Bekanntmachung, betreffend die Wirkung des Außerkrafttretens von Handelsverträgen. S. 367. — Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. S. 368. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 368.

(Nr. 4461.) Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.
Vom 10. August 1914.

Der Bundesrat hat beschlossen, den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 13. Dezember 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 783) gefaßten Beschluß (vgl. Bekanntmachung vom 19. Dezember 1913, Reichs-Gesetzbl. S. 784) aufzuheben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4462.) Bekanntmachung, betreffend die Wirkung des Außerkrafttretens von Handelsverträgen. Vom 10. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, daß die infolge des Krieges eingetretene Aufhebung der Handelsverträge mit den gegen das Deutsche Reich Krieg führenden Staaten bis auf weiteres auf die Zollbehandlung von Waren, die aus meistbegünstigten Ländern stammen oder die auf deutsche Rechnung sich in deutschen Zollausschlußgebieten, Freibeirken oder Zollagern befinden, ohne Einfluß sein soll.

Berlin, den 10. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Rühn.

(Nr. 4463.) Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 10. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Fälligkeit aller Wechsel, die im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und im Inland zahlbar sind, wird, falls sie nicht schon am 31. Juli 1914 verfallen waren, um drei Monate hinausgeschoben.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes wird durch diese Hinausschiebung der Fälligkeit nicht begründet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4464.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 10. August 1914.

Mit Rücksicht auf die jetzige militärische Inanspruchnahme der Eisenbahnen werden auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung für den zugelassenen Privatverkehr bis auf weiteres sämtliche Lieferfristen dieser Ordnung außer Kraft gesetzt. Ebenso wird die Vorschrift im § 6 Abs. (5) über die Veröffentlichung der Tarife insoweit außer Kraft gesetzt, als es sich um die Vorschriften der Tarife über Lieferfristen und Bestellung offener oder gedeckter Wagen handelt.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.
Berlin, den 10. August 1914.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Wackerzapp.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 59.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Auslandswechsel. S. 369. — Bekanntmachung, betreffend die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren. S. 370.

(Nr. 4465.) Bekanntmachung, betreffend Auslandswechsel. Vom 12. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bei Wechseln, deren Fälligkeit durch die Verordnung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel vom 10. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) um drei Monate hinausgeschoben ist, erhöht sich die Wechselsumme um sechs Prozent jährlicher Zinsen für drei Monate.

§ 2.

Für die im § 1 bezeichneten Wechsel bleibt bei Anwendung der Vorschriften des § 13 Nr. 2 und des § 17 des Bankgesetzes die durch die Verordnung vom 10. August 1914 angeordnete Hinausschiebung der Fälligkeit außer Betracht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4466.) Bekanntmachung, betreffend die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren.
Vom 12. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ist über eine Forderung, die einem Pferdebesitzer für die Überlassung eines Pferdes an die Militärbehörde gegen die Kriegskasse zusteht (§§ 25, 26 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 129) eine Urkunde (sog. Anerkenntnis) ausgestellt, so ist zur Übertragung der Forderung außer dem Abtretungsvertrage die Übergabe der Urkunde erforderlich.

Zur Pfändung einer Forderung der im Abs. 1 bezeichneten Art ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Übergabe der Urkunde an den Gläubiger erforderlich. Wird die Übergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Urkunde zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Wird der Pfändungsbeschluss vor der Übergabe der Urkunde dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Das Gleiche gilt für Forderungen, die für die Überlassung von Fahrzeugen oder Geschirren an die Militärbehörde entstanden sind und über die eine Urkunde ausgestellt ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 60.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. S. 371. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. S. 372.

(Nr. 4467.) Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 15. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Artikel II § 25 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Sämtliche Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind, werden hiermit aufgerufen.

Vom Aufruf sind nicht betroffen die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen als dauernd untauglich zum Dienst im Heere oder in der Marine Ausgemusterten.

Die Aufgerufenen haben sich sofort unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltorts zur Landsturmrolle anzumelden.

§ 2.

Sämtliche Jahresklassen des Landsturms II. Aufgebots, die aus der Landwehr oder Seewehr II. Aufgebots zum Landsturm übergetreten sind, werden zum aktiven Dienst aufgerufen. Über den Zeitpunkt der Gestellung ergeht besonderer Befehl.

§ 3.

Diese Verordnung findet auf die königlich Bayerischen Gebietsteile keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4468.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 15. August 1914.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 15. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) wird nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die nach der Allerhöchsten Verordnung aufgerufenen Landsturmpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, haben die Verpflichtung zur alsbaldigen Rückkehr nach dem Inland, sofern sie nicht auf Grund des § 100 Ziffer 3 und 4 der Deutschen Wehrordnung ausdrücklich hiervon befreit worden sind. Weitere Befreiungen sind unzulässig.

Die zurückkehrenden Landsturmpflichtigen I. Aufgebots haben sich bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung eines Wohnsitzes bei demjenigen Zivilvorsitzenden zur Landsturmrolle anzumelden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen. Die zurückkehrenden Landsturmpflichtigen II. Aufgebots haben sich beim Bezirkskommando ihres Wohnsitzes und in Ermangelung eines Wohnsitzes bei demjenigen Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst berühren.

2. Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und oberen Militärbeamten des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben.

Befindet sich der Aufenthaltort im Ausland, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

In gleicher Weise melden sich:

- a) ehemalige Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und obere Militärbeamte des Heeres und der Marine sowie Zivilärzte, Ziviltierärzte und Zivilbeamte, die von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind,
- b) ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, die von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen freiwillig einzutreten. Für ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine gilt dies nur insoweit, als sie mindestens acht Jahre aktiv gedient haben.

Berlin, den 15. August 1914.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 61.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln sowie der Material- und Bauvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel. S. 373.

(Nr. 4469.) Bekanntmachung, betreffend Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln sowie der Material- und Bauvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel. Vom 15. August 1914.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln sowie der Material- und Bauvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel beschlossen:

- a) sowohl den ersten Satz von § 1 Abs. 3 unter b der Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, vom 17. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 3), als den ersten Satz von § 1 Abs. 3 unter e der Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln, vom nämlichen Tage (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 51) durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Kessel, die mit einer Einrichtung versehen sind, welche entweder verhindert, daß die Dampfspannung $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Überdruck übersteigen kann (Niederdruckkessel), oder bewirkt, daß der Kessel hierbei abzublauen beginnt und bei einer Überschreitung des angegebenen Überdrucks um 10 v. H. den Kessel bis auf den atmosphärischen Druck entlastet“;

- b) in den Materialvorschriften für Landdampfkessel (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 16) im dritten Teile, Flußeisen
1. unter A. Bleche, I. Art der Proben, die Ziffer 3 zu streichen; ⁶
 2. ebenda unter II. Anzahl der Probestücke, der Ziffer 3 folgende neue Fassung zu geben:

„Bei Ziffer 1 und 2a sollen den Blechen Streifen sowohl zu Zug- als auch zu Hartbiegeproben in Längs- oder Quersäuer entnommen werden, bei Ziffer 2b jedoch nur je zur Hälfte zu Zug- und zur Hälfte zu Hartbiegeproben in Längs- oder Quersäuer“;

3. ebenda unter IV. Anforderungen, die Ziffer 6 zu streichen;
4. unter B. Winkelseisen, sowohl bei I. Art der Proben, als bei III. Anforderungen, die Ziffer 3 zu streichen;
- c) in den Materialvorschriften für Schiffsdampfkessel (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 63 im dritten Teile, Flußeisen:
 1. unter A. Bleche, I. Art der Proben, die Ziffer 3 zu streichen;
 2. ebenda unter II. Anzahl der Probestücke, der Ziffer 2 folgende neue Fassung zu geben:

„Den Blechen sollen Streifen sowohl zu Zug- als auch zu Hartbiegeproben in Längs- oder Quersäuer entnommen werden“;
 3. ebenda unter IV. Anforderungen, in Ziffer 1 statt 51 kg/qmm zu setzen:

„54 kg/qmm“;
 4. ebenda in der Zahlentafel der Ziffer 1 statt 51 bis 46 zu setzen:

„über 46“;
 5. ebenda die Ziffern 3 und 5 wie folgt zu fassen:

„3. Aus Konstruktionsrücksichten kann für Mantelbleche, die nicht gebördelt und von den Heizgasen nicht bestrichen werden, ausnahmsweise auch ein Material von höherer Festigkeit als 54 kg/qmm zugelassen werden. Bei solchen Blechen muß von jedem Ende je eine Zug- und eine Hartbiegeprobe entnommen werden“;

„5. Bei der Hartbiegeprobe muß sich der Probestreifen bei Blechen mit einer Festigkeit bis zu 41 kg/qmm einschließlich in Längs- und Quersäuer flach, über 41 bis 47 kg/qmm um einen Dorn mit einem Durchmesser von der zweifachen Blechdicke, über 47 bis 51 kg/qmm um einen solchen von der dreifachen Blechdicke, über 51 kg/qmm um einen solchen von der vierfachen Blechdicke bis 180° zusammenbiegen lassen“;
 6. ebenda die Ziffer 6 zu streichen;
 7. ebenda unter B. Winkelseisen, sowohl bei I. Art der Proben, als bei III. Anforderungen, die Ziffer 3 zu streichen;
- d) in den Bauvorschriften für Schiffsdampfkessel (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 76) in Abschn. II. Vernietung, Schweißung und Bearbeitung im Feuer, dem ersten Satze der Ziffer 1 folgenden neuen Wortlaut zu geben:

„Die Widerstandsfähigkeit der Riete gegen Abscheren darf sich nicht geringer ergeben als die in Rechnung zu ziehende Festigkeit des Bleches in der Nietnaht“.

Berlin, den 15. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 62.

Inhalt: Verordnung über die Strafrechtspflege bei den Kaiserlichen Schutztruppen in Kriegszeiten und über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene. S. 375. — Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee S. 376.

(Nr. 4470.) Verordnung über die Strafrechtspflege bei den Kaiserlichen Schutztruppen in Kriegszeiten und über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene. Vom 14. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund der §§ 37, 422 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1189), des § 3 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1289) und des § 4 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) im Namen des Reichs, was folgt:

Einziges Paragraph.

Die Verordnungen über die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten und das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene vom 28. Dezember 1899 (A. V. Bl. für 1914 S. 284 ff.) finden auf die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4471.) Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 1. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Nach Ausbruch eines Krieges, Aufstandes oder Aufruhrs oder bei unmittelbar drohender Kriegs-, Aufstands- oder Aufruhrsgefahr kann der Gouverneur der Ausnahmezustand über das Schutzgebiet oder einen Schutzgebietsteil verhängen.

§ 2.

Der Gouverneur verfügt die Aufhebung des Ausnahmezustandes.

§ 3.

Die Verhängung und die Aufhebung des Ausnahmezustandes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentlichen Anschlag oder Veröffentlichung im Amtsblatt, bekannt zu geben.

§ 4.

Durch Verhängung des Ausnahmezustandes werden die im § 2 des Schutzgebietsgesetzes geregelte Gerichtsbarkeit und die Militärgerichtsbarkeit nicht berührt.

§ 5.

Der Gouverneur kann anordnen, daß für die Dauer des Ausnahmezustandes die vollziehende Gewalt der örtlichen Verwaltungsbehörden im Schutzgebiet oder in einem Schutzgebietsteil, unbeschadet des § 4, auf die selbständigen Militärbefehlshaber übergeht. In diesem Falle haben die örtlichen Verwaltungsbehörden, einschließlich der Kommunalbehörden, einem Ersuchen eines selbständiger Militärbefehlshabers Folge zu leisten.

§ 6.

Der Gouverneur kann für die Dauer des Ausnahmezustandes von dem Grundsatz des Post- und Telegraphengeheimnisses abweichende Vorschriften erlassen.

§ 7.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Regelung des Ausnahmezustandes der Eingeborenen besondere, auch abweichende Vorschriften zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung dem Gouverneur übertragen.

§ 8.

Der Gouverneur trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 9.

Die Verordnung tritt am 1. August 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Go g le
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 63.

Inhalt: Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. S. 377.

(Nr. 4472.) Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Vom 18. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozessgericht — unbeschadet der Befugnis, gemäß der Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) Zahlungsfristen zu bewilligen — auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen usw.), als nicht eingetreten gelten; das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer auf höchstens drei Monate zu bemessenden Frist, eintreten.

Die Anordnungen sind unzulässig, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 Satz 2 sowie die Vorschriften des § 2 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) gelten entsprechend.

§ 2.

Die Kosten des Prozesses können der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund einer gemäß § 1 getroffenen Anordnung obsiegt.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

81

Ausgegeben zu Berlin den 19. August 1914.

§ 3.

Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung zu beseitigen (§ 1), durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 der Zivilprozessordnung) geltend machen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Anordnung nach § 1 getroffen worden ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 18. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 64.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Reichskanzlers zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Reichsverwaltung. S. 379. — Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedarfes bezwecken. S. 380.

(Nr. 4473.) Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Reichskanzlers zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Reichsverwaltung.
Vom 16. August 1914.

In dem Wunsche, während Meiner Abwesenheit im Felde die unverzügliche Erledigung der Regierungsgeschäfte zu sichern, will Ich den Reichskanzler bis auf weiteres ermächtigen, folgende sonst zu Meiner Entscheidung gelangende Angelegenheiten im Bereiche der Reichsverwaltung selbständig zu erledigen:

1. Bewilligungen aus Meinen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse, soweit es sich um die Weiterbewilligung laufender Unterstützungen oder um die Bewilligung einmaliger Unterstützungen handelt;
2. Erlaß von Forderungen, Erstattung vom Reiche vereinnahmter Beträge und Niederschlagung von Fehlbeträgen;
3. Abänderungen von Verträgen;
4. Genehmigung von Schenkungen und Zuwendungen;
5. Verleihung der Anstellungsberechtigung;
6. Ernennung und Entlassung der Präsidenten und Mitglieder der Kaiserlichen Disziplinarbehörden, der Mitglieder der Technischen Kommission für Seeschifffahrt und des Versicherungsbeirats, der ständigen Mitglieder im Nebenamte sowie der richterlichen Beamten und Mitglieder höchster Verwaltungsgerichtshöfe bei dem Aufsichtsamte für Privatversicherung, der nichtständigen Mitglieder des Patentamts, des Vorsitzenden und der Beisitzer des Oberseeamts und des Oberpreisengerichts, der Preisrichter und deren Stellvertreter sowie der Bankkommissarien bei den Reichsbankhauptstellen;
7. Versetzung von Beamten in den Ruhestand;

8. Bewilligung von Pensionszuschüssen auf Grund des Artikel I Ziffer 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 237).

Die demnach ergehenden Erlasse sind zu zeichnen:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Kaisers.
Der Reichskanzler.“

Berlin, Schloß, den 16. August 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**
von Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler.

(Nr. 4474.) Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken. Vom 19. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327), wie folgt, beschlossen:

Inländische Gesellschaften, die nach ihrer Satzung ausschließlich die Befriedigung des aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges hervortretenden geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken, satzungsmäßig den Reingewinn auf eine höchstens vierprozentige, mit Genehmigung des Bundesrats fünfprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen, Ausscheiden eines Gesellschafters oder für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert des Anteils zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen, sind von der in Tarifnummer I A des Reichsstempelgesetzes angeordneten Abgabe befreit. Löst sich die Gesellschaft nach Erreichung des in Satz 1 bezeichneten Zweckes nicht auf oder ändert sie einen der vorstehenden Punkte ihrer Satzung, so ist der Stempel nachzuerheben. Bei Errichtung der in Satz 1 bezeichneten Gesellschaften ist eine Stempelabgabe aus Nr. 4a Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes nicht zu entrichten.

Berlin, den 19. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Rühn.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 65:

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren. S. 381. — Bekanntmachung über Vorratserhebungen. S. 382. — Bekanntmachung, betreffend Bestimmung der Hauptmarktorde. S. 384. — Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Aberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde. S. 384.

(Nr. 4475.) Bekanntmachung, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 24. August 1914.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 336) hat der Bundesrat folgende Anordnung getroffen:

§ 1.

Börsentermingeschäfte in Kupfer, Zinn, Zucker, Baumwolle und Kaffee, sowie Geschäfte der im § 67 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) bezeichneten Art in Getreide und Mehl sind, soweit sie nach den Geschäftsbedingungen einer deutschen Börse vor dem 1. August abgeschlossen und erst nach dem 4. August 1914 zu erfüllen sind, mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung so anzusehen, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechtes zurückgetreten ist. Das Gleiche gilt für Börsentermingeschäfte in Kautschuk, bezüglich deren der Börsenvorstand in Hamburg den Erlaß der Anordnung, daß sie von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen sind, gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes ausgesetzt hat.

Geschäfte, welche bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung von einem Vertragsteil rechtswirksam erfüllt sind, werden von ihr nicht betroffen.

§ 2.

Der Zeitpunkt für die Fälligkeit der Forderungen, die sich gemäß § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 336) ergeben, wird bestimmt:

1. soweit es sich um Börsentermingeschäfte in Kupfer und Zinn handelt, bei denen die Lieferung vereinbart ist
 - a) für den Monat August 1914: auf den 1. September 1914,
 - für den Monat September 1914: auf den 30. September 1914,
 - für den Monat Oktober 1914: auf den 31. Oktober 1914;

- b) für alle späteren Monate: auf den 30. November 1914,
zu b mit der Maßgabe, daß für die Zeit vom 30. November 1914 bis zum letzten Tage der vereinbarten Lieferungsmonate Zwischenzinsen nach dem Jahressaße von 6 v. H. abzuziehen sind;
2. soweit es sich um Börsentermingeschäfte in Zucker handelt, bei denen die Lieferung vereinbart ist
 - a) für die Monate August und September 1914: auf den 1. September 1914,
für den Monat Oktober 1914: auf den 1. Oktober 1914,
für den Monat November 1914: auf den 1. November 1914;
 - b) für alle späteren Monate: auf den 15. November 1914,
zu b mit der Maßgabe, daß für die Zeit vom 15. November 1914 bis zum ersten Tage der vereinbarten Lieferungsmonate Zwischenzinsen nach dem Jahressaße von 6 v. H. abzuziehen sind;
3. soweit es sich um Börsentermingeschäfte in Kaffee und Kautschuk handelt: auf den ersten Tag des vereinbarten Lieferungsmonats;
4. soweit es sich um Börsentermingeschäfte in Baumwolle und um Geschäfte der im § 67 des Börsengesetzes bezeichneten Art in Getreide und Mehl handelt: auf den 15. September 1914, mit der Maßgabe, daß bei Geschäften, die nach dem 30. September zu erfüllen sind, für die Zeit vom 15. September 1914 bis zum ersten Tage der vereinbarten Lieferungsmonate Zwischenzinsen nach dem Jahressaße von 6 v. H. abzuziehen sind.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4476.) Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 24. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an

Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
2. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 2.

Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem Befragten gehören oder die er in Gewahrsam hat,
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat,
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

§ 3.

Die Anfrage kann auf folgende Punkte ausgedehnt werden:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die dem Befragten gehören,
2. wem die fremden Vorräte gehören, die der Befragte aufbewahrt,
3. wann die Vorräte abgegeben werden können,
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (§ 2 Nr. 2 und 3) vereinbart sind,
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4.

Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 5.

Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4477.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung der Hauptmarkttorte. Vom 24. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Hauptmarkttorte, deren Preise für die Vergütungen nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) zugrunde zu legen sind, werden von der Landeszentralbehörde bestimmt. § 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1873 wird außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4478.) Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde. Vom 24. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ist über eine Forderung, die einem Pferdebesitzer für die Überlassung eines Pferdes an die Militärbehörde gegen die Kriegskasse zusteht (§§ 25, 26 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 129 —) eine Urkunde (sogenanntes Anerkennnis) ausgestellt, so wird vermutet, daß der Inhaber der Urkunde bevollmächtigt ist, die Zahlung für den in der Urkunde genannten Berechtigten in Empfang zu nehmen.

Das Gleiche gilt für Forderungen, die für die Überlassung von Fahrzeugen (auch Kraftfahrzeugen) und Geschirren an die Militärbehörde entstanden sind und über die eine Urkunde ausgestellt ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 66.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. S. 885.

(Nr. 4479.) Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 15. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Nachgang zu der Verordnung, betreffend die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland, vom 3. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 323) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Alle im Heere, in der Marine oder in sonstigen Kriegsdiensten feindlicher Mächte stehenden Deutschen haben sich unverzüglich in das Inland zurückzugeben.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

84

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 67.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. S. 387.

(Nr. 4480.) Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 29. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

An Stelle der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) festgesetzten Frist von sechs Werktagen tritt eine Frist von zwei Wochen.

§ 2.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der Preussischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Kulm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, im Anschluß an die in der Bekanntmachung vom 6. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) vorgesehene Verlängerung um weitere dreißig Tage verlängert.

§ 3.

Die in der Bekanntmachung vom 6. August 1914 und im § 2 vorgesehene Fristverlängerung findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach

Reichs-Gesetzbl. 1914.

85

Ausgegeben zu Berlin den 29. August 1914.

den gesetzlichen Vorschriften der Regresspflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 29. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 68.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 389. —
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 391. —
Berichtigung. S. 392.

(Nr. 4481.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. August 1914.

Auf Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

In der 1. Gruppe a) wird der mit „Sicherheitsprengpulver der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken“ beginnende Absatz gestrichen.

Es wird eingeschaltet:

in der 1. Gruppe d) hinter dem mit „Rosenheimer Sicherheitsprengpulver“ beginnenden Absatz:

Sicherheitsprengpulver der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken (Gemenge von Kalisalpeter, der teilweise oder ganz durch Natronsalpeter ersetzt werden kann, Schwefel und Braunkohle, auch mit Holzmehl).

in der 2. Gruppe b) hinter dem mit „Salalite“ beginnenden Absatz:

Hammonit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben (Gemenge von höchstens 40 Prozent Alkali-Perchloraten, höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin, von aromatischen Nitroverbindungen, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, Ammonsalpeter, Natron- oder Kalisalpeter oder einem Gemenge von beiden, mit Zusatz von neutralen Salzen, z. B. Alkalichloriden, Pflanzenmehlen und anderen Stoffen, z. B. Kohle, Ole, sofern diese Zusätze die Gefährlichkeit nicht erhöhen).

Abschnitt A. Verpackung. 1. Gruppe der Sprengmittel.

In Ziffer 4. Schwarzpulverähnliche handhabungssichere Sprengstoffe d) Abs. (1) wird am Ende nachgetragen:

Patronen und Pakete mit Sicherheits-Sprengpulver der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken dürfen aus Pergamentpapier hergestellt sein.

Nr. Ib. Munition.

Eingangsbestimmungen.

In der Überschrift der Ziffer 5 wird vor den Worten „sämtlich ohne Zünder“ eingeschaltet:

Landminen, .

In derselben Ziffer wird als Abs. d) nachgetragen:

d) Landminen, bei denen die Sprengstückfüllung — festgelegt durch einen Paraffin-Einguß — und der Sprengstoff — festes Trinitrotoluol — in besonderen Kammern getrennt gehalten sind. Die einzelne Mine darf nicht mehr als 25 kg Trinitrotoluol enthalten.

Abschnitt A. Verpackung.

Zu 5. Abs. (1) wird gefaßt:

(1) Für die Sprengladungen unter a) sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden; für die Petarden unter b) und die Landminen unter d) Kisten aus mindestens 22 mm starken, gespundeten Brettern, die durch Verzinkung oder Holzschrauben zusammengehalten, völlig dicht und bei den Petarden von einer dichten Überkiste umgeben sind. Letztere darf höchstens 0,08 cbm groß sein. Das Rohgewicht einer Kiste mit Landminen d) darf 100 kg nicht übersteigen, Kisten von mehr als 25 kg Gewicht müssen mit starken Handhaben versehen sein.

Im Abs. (2) wird der Eingang gefaßt:

(2) Die Sprengladungen unter a) und die Landminen unter d) sind so zu verpacken, daß usw. wie bisher.

Im Abs. (3) am Ende wird nachgetragen:

oder „Landminen. Ib. Nicht stürzen.“

Abschnitt B. Aufgabe.

Im Abs. (2) werden die Worte „25 g Trinitrotoluol“ ersetzt durch:
35 g Trinitrotoluol .

Nr. Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Abschnitt A. Verpackung.

Im Absf. (2) d) Unterabsatz d) wird nachgetragen:

im ersten Satze hinter den Worten „fest einzupacken“:

, je 50 metallene Knallkapseln mit fest eingeschlossenen Zündblättchen — siehe Ziffer 2 d) — dürfen mit durchlocheter Pappe unverschieblich festgelegt werden;

im letzten Satze vor dem Schlußwort „enthalten“:

, eine Kiste mit metallenen Knallkapseln aber 100 Pakete .

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Abschnitt C. Amtliche Prüfung der Gefäße.

Im Absf. (2) b) ist in der mit den Worten „bei Kohlenensäure“ beginnenden Zeile zu streichen:

Athän

und als zweite Zeile einzuschalten:

bei Athän 95 Atmosphären, .

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 24. August 1914.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Wackerzapp.

(Nr. 4482.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 30. August 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Absf. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Absatzes unter \vee nachzutragen:

Bei Postprotestaufträgen mit Wechsln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, erfolgt die abermalige Vorzeigung erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 298 bei Ziffer 127 muß es heißen „Ladung“ statt Landung und auf Seite 384 in der Bekanntmachung über die Hauptmarkttorte im § 1 Abs. 2 „13. Juni 1873“ statt 3. Juli 1873.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 69.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 Mark. S. 393.

(Nr. 4483.) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 Mark. Vom 31. August 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Reichsschuldenverwaltung wird ermächtigt, nach Anordnung des Reichskanzlers außer den im § 18 Abs. 1 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) vorgesehenen Darlehnskassenscheinen auch solche auf Beträge von 2 und 1 Mark auszustellen.

Berlin, den 31. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kühn.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

87

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 70.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterung für Jutesäcke. S. 395. —
Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. S. 395. —
Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. S. 396.

(Nr. 4484.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterung für Jutesäcke.
Vom 3. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, daß bis auf weiteres Jutesäcke der Nummern 496 und 497 des Zolltarifs zollfrei bleiben. Soweit solche Säcke auf Grund des § 6 Ziffer 9 des Zolltarifgesetzes als Verpackungsmittel zur Ausfuhr von Waren zollfrei abgelassen sind, ist der Nachweis der Wiederausfuhr nicht mehr zu fordern.

Berlin, den 3. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 4485.) Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.
Vom 4. September 1914.

Auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 348) hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

Soweit die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Ver-

Reichs-Gesetzbl. 1914.

88

Ausgegeben zu Berlin den 4. September 1914.

ficherungsträgern und der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts vor dem 31. Dezember 1915 abläuft, wird sie bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu wählenden Vertreter oder Mitglieder ihr Amt antreten, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1915, verlängert.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4486.) Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 4. September 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), wird bis zum 31. Dezember 1915 verlängert.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 71.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen. S. 397.

(Nr. 4487.) Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen.
Vom 4. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden können unter Zustimmung des Reichskanzlers im Wege der Vergeltung für solche innerhalb ihres Gebiets ansässigen Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, welche vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufsichtigt werden, oder deren Erträgnisse ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind, auf Kosten der Unternehmungen Aufsichtspersonen bestellen, die unter Wahrung der Eigentums- und sonstigen Privatrechte des Unternehmens darüber zu wachen haben, daß während des Krieges der Geschäftsbetrieb nicht in einer den deutschen Interessen widerstreitenden Weise geführt wird.

Auf Versicherungsunternehmungen finden die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überwachung auf Anordnung des Reichskanzlers durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung veranlaßt wird.

§ 2.

Die Aufsichtspersonen sind insbesondere befugt:

1. geschäftliche Maßnahmen jeder Art, insbesondere Verfügungen über Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten, zu untersagen,
2. die Bücher und Schriften des Unternehmens einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren zu untersuchen.
3. Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen.

§ 3.

Die Leiter und Angestellten der Unternehmungen haben den zum Zwecke der Überwachung des Unternehmens von den Aufsichtspersonen getroffenen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

§ 4.

Gelder oder sonstige Vermögenswerte eines unter Aufsicht gestellten Unternehmens dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in das feindliche Ausland abgeführt oder überwiesen werden.

Die Aufsichtspersonen können Ausnahmen zulassen. Sie können in geeigneten Fällen anordnen, daß Geld oder Wertpapiere, deren Abführung oder Überweisung nach Abs. 1 nicht erfolgen darf, zugunsten der Berechtigten bei der Reichsbank hinterlegt werden.

§ 5.

Wer als Leiter oder Angestellter eines Unternehmens den Vorschriften der §§ 3 oder 4 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark und mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 72.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind. S. 399. — Bekanntmachung, betreffend die Revision der eingetragenen Genossenschaften. S. 400.

(Nr. 4488.) Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind. Vom 8. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die im § 2 der Bekanntmachung vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) vorgesehene weitere Verlängerung der am 31. Juli noch nicht abgelaufenen wechselrechtlichen Fristen gilt auch für solche im Stadtkreis Danzig zahlbare gezogene Wechsel, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der in jener Bekanntmachung bezeichneten westpreussischen Kreise gelegen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4489.) Bekanntmachung, betreffend die Revision der eingetragenen Genossenschaften.
Vom 8. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Frist, innerhalb deren nach § 53 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 810), die Einrichtungen der eingetragenen Genossenschaften und ihre Geschäftsführung einer Prüfung durch einen Revisor zu unterwerfen sind, wird bis auf weiteres um vier Monate verlängert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 73.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 401.

(Nr. 4490.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 8. September 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind, wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Absatzes unter V hinter der Änderung vom 30. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) nachzutragen:

Auch Postprotestaufträge mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der aufgeführten westpreussischen Kreise gelegen ist, werden erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

91

Ausgegeben zu Berlin den 10. September 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 74.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. S. 403. — Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Gesetze vom 10. Juni 1914 zur Änderung der §§ 74, 75 usw. des Handelsgesetzbuchs. S. 404.

(Nr. 4491.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 10. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das Patentamt kann bis auf weiteres einem Patentinhaber, der infolge des Krieges außerstand gesetzt worden ist, die nach § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) fällige Jahresgebühr zu zahlen, auf Antrag die Gebühr bis zum Ablauf von längstens neun Monaten vom Beginne des laufenden Patentjahrs an stunden und die Zuschlagsgebühr (§ 8 Abs. 3 a. a. D.) erlassen. Die Entscheidung des Patentamts ist unanfechtbar.

Für Patente, die am 31. Juli 1914 noch nicht erloschen waren, ist die Stundung auch dann zulässig, wenn sie nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfristen (§ 8 Abs. 3 a. a. D.) beantragt ist.

§ 2.

Wer durch den Kriegszustand verhindert worden ist, dem Patentamt gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten beantragt werden; im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 233 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden zugunsten von Angehörigen ausländischer Staaten nur dann Anwendung, wenn in diesen Staaten nach einer

Reichs-Gesetzbl. 1914.

92

Ausgegeben zu Berlin den 11. September 1914.

im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung den deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4492.) Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Gesetze vom 10. Juni 1914 zur Änderung der §§ 74, 75 usw. des Handelsgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 209). Vom 10. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, den im Artikel 1 § 75 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 209) ausgesprochenen Grundsatz alsbald in Kraft zu setzen, und demgemäß folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 75 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) wird für Dienstverhältnisse, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht beendet sind, durch folgende Vorschrift ersetzt:
Das gleiche gilt, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß in der Person des Gehilfen vorliegt oder daß sich der Prinzipal bei der Kündigung oder, falls die Kündigung zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung schon erfolgt war, unverzüglich nach dem Inkrafttreten bereit erklärt, während der Dauer der Beschränkung dem Gehilfen die vollen zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zu gewähren.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Am 1. Januar 1915 tritt die Verordnung außer Kraft.
Berlin, den 10. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 75.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. S. 405.

(Nr. 4493.) Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Schlachtungen von Kälbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht sieben Jahre alten Rindern (Färsen, Stärken, Kalbinnen und bergleichen und Kühen) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidemastvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind.

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbote (§ 1) können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3.

Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

93

Ausgegeben zu Berlin den 12. September 1914.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6.

Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 ergangenen Vorschriften der Landeszentralbehörde übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 11. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 76.

Inhalt: Bekanntmachung über den Beitritt Portugals zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen für seine sämtlichen Kolonien. S. 407. — Verordnung, betreffend Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren. S. 408

(Nr. 4494.) Bekanntmachung über den Beitritt Portugals zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen für seine sämtlichen Kolonien. Vom 11. September 1914.

Portugal hat für seine sämtlichen Kolonien den Beitritt zu den im Reichs-Gesetzblatt von 1913 Seite 49 abgedruckten, am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen, nämlich:

1. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen,
2. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Vergütung in Seenot,

gemäß dem im Unterzeichnungsprotokolle vom selben Tage (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 84) vorgesehenen Verfahren erklärt. Der Beitritt ist den Regierungen der anderen vertragschließenden Teile von der Belgischen Regierung am 30. Juli 1914 angezeigt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 88) an.

Berlin, den 11. September 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Zimmermann.

(Nr. 4495.) Verordnung, betreffend Hemmung des Laufs der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren. Vom 24. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete auf Grund der §§ 1 und 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

Auf die in § 27 der Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) und § 27 der Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) angeordneten Fristen finden die Vorschriften des § 203 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie für den gegenwärtigen Kriegszustand die Vorschriften des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen (Reichs-Gesetzbl. S. 328), entsprechende Anwendung. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. August 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 24. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 77.

Inhalt: Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. S. 409.

(Nr. 4496.) Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 17. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte wird, soweit sie vor dem 31. Dezember 1915 abläuft und die Neuwahlen nicht bereits stattgefunden haben, bis zum 31. Dezember 1915 verlängert.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

95

Ausgegeben zu Berlin den 19. September 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 78.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Hypothekenspfandbriefen von der Reichsstempelabgabe. S. 411.

(Nr. 4497.) Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Hypothekenspfandbriefen von der Reichsstempelabgabe. Vom 18. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327), wie folgt, beschlossen:

Hypothekenspfandbriefe der in Nr. 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze bezeichneten Art bleiben von der daselbst angeordneten Reichsstempelabgabe und der Abstempelung unter den nachfolgenden Bedingungen befreit:

1. Die Pfandbriefe dürfen nur zur provisionsfreien Gewährung von nicht höher als mit 5 vom Hundert verzinslichen Darlehen gegen Abtretung oder Verpfändung erststelliger Hypotheken ausgereicht werden. Der Darlehnsnehmer darf sie lediglich zur Sicherheitsbestellung bei einer nach Maßgabe des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) errichteten Darlehnskasse benutzen.

2. Der Aussteller der Pfandbriefe hat die unversteuert auszureichenden Stücke nach Reihe, Buchstaben, Nummer und Nennwert buchmäßig festzuhalten. Er haftet für die Reichsstempelabgabe von den unversteuert ausgereichten Stücken für den Fall eines späteren Eintritts der Stempelpflicht.

3. Die Pfandbriefe dürfen dem Darlehnsnehmer selbst nicht ausgehändigt werden, sondern sind für diesen der Darlehnskasse, für die sie als Sicherheit bestimmt sind, unmittelbar zu übersenden. Die Darlehnskasse darf die Pfandbriefe nach Erledigung der Sicherheit nur an den Aussteller zurückgeben. Sie hat für den Fall einer Veräußerung des Pfandes zuvor die Versteuerung und Abstempelung der Stücke zu veranlassen.

4. Der Aussteller hat die nach Ziffer 3 an ihn zurückgelangten Stücke mit den Anschreibungen über ihre Ausreichung zur Ungültigmachung der Steuerstelle vorzulegen oder ihre Versteuerung und Abstempelung herbeizuführen. Binnen

Reichs-Gesetzbl. 1914.

96

Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1914.

welcher Frist, vom Tage der Zurückgabe der Stücke seitens der Darlehnskasse an den Aussteller, die Vorlegung zur Ungültigmachung oder die Versteuerung und Abstempelung zu erfolgen hat, falls die Stücke nicht zu einem früheren Zeitpunkt in den freien Verkehr gesetzt werden sollen, bestimmt die Direktivbehörde.

5. Der Aussteller von Pfandbriefen, der von der steuerfreien Ausreichung Gebrauch machen will, hat zuvor unter Darlegung der Verhältnisse die Genehmigung der Direktivbehörde einzuholen und sich hierbei zur Einhaltung der vorbezeichneten Bedingungen und der von der Direktivbehörde etwa noch weiter angeordneten Überwachungsmaßnahmen sowie zur Haftung für die Stempelabgabe nach Ziffer 2 zu verpflichten.

Berlin, den 18. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung

Kühn.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 79.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. S. 413.

(Nr. 4498.) Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 24. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regressrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der Preussischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, im Anschluß an die im § 2 der Bekanntmachung vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) vorgesehene Verlängerung um weitere dreißig Tage verlängert.

Die gleiche Fristverlängerung findet im Anschluß an die in der Bekanntmachung vom 8. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) vorgesehene Verlängerung bei solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln statt, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise gelegen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

97

Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 80.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung eines wirtschaftlichen Kreditbedürfnisses oder die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Rohstoffen für die Landesverteidigung bezwecken. S. 415. — Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 416. — Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung verderblicher Waren zur Verwendung als Viehfutter. S. 416.

(Nr. 4499.) Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung eines wirtschaftlichen Kreditbedürfnisses oder die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Rohstoffen für die Landesverteidigung bezwecken. Vom 25. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327), wie folgt, beschlossen:

I. 1. Die zufolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) gewährten Stempelbefreiungen werden unter den gleichen Voraussetzungen, unter welchen sie dort den Gesellschaften zur Befriedigung eines geschäftlichen Kreditbedürfnisses zugestanden sind, auch den Gesellschaften zur Befriedigung eines wirtschaftlichen Kreditbedürfnisses gewährt.

2. Inländische Gesellschaften, die nach ihrer Satzung ausschließlich die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Roh- und sonstigen Stoffen im Interesse der Landesverteidigung während des gegenwärtigen Krieges bezwecken, sind unter den für Kreditgesellschaften in der zu 1 bezeichneten Bekanntmachung aufgestellten Voraussetzungen von der in Tarifnummer 1 A des Reichsstempelgesetzes angeordneten Abgabe befreit.

3. Von Anschaffungsgeschäften oder diesen gleichgestellten Geschäften über Aktien und Interimscheine der nach diesem Beschluß und der zu 1 bezeichneten Bekanntmachung vom Gesellschaftsstempel (Tarifnummer 1 A des Reichsstempelgesetzes) befreiten Gesellschaften ist eine Stempelabgabe aus Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes nicht zu entrichten.

II. Auf das Verfahren bei der Befreiung vom Gesellschaftsstempel nach diesem Beschluß und der zu I. 1 bezeichneten Bekanntmachung findet § 14 Abs. 1, 3, 4 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz Anwendung.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 19. August 1914 ab in Kraft.

Berlin, den 25. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kühn.

(Nr. 4500.) Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 24. September 1914.

Die Königlich Dänische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 30. Juli d. J. den Beitritt Dänemarks zu der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 209), angezeigt.

Der Beitritt tritt am 26. September 1914 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Johannes.

(Nr. 4501.) Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter. Vom 25. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

Waren, die verdorben oder mit Mängeln behaftet sind und deshalb als Viehfutter verwendet werden sollen, können bis auf weiteres unter den Bedingungen und Maßgaben, die im § 7 des Zolltarifgesetzes für die zu Düngezwecken bestimmten verdorbenen Waren vorgesehen sind, zollfrei gelassen werden, auch wenn sie vor dem 4. August 1914 in einen Zollausschluß (Freihafen) oder über die Zollgrenze eingebracht waren.

Berlin, den 25. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kühn.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 81.

Inhalt: Bekanntmachung über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen. S. 417.

(Nr. 4502.) Bekanntmachung über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen.
Vom 28. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hat, sind bis auf weiteres nicht verbindlich.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 28. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914

99

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 82.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 419.

(Nr. 4503.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 27. September 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 6. August, 8. und 24. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 399 und 413) sowie des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387), betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postproteste“ ist statt des zweiten Absatzes unter v zu setzen:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Kulm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am neunzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Das Gleiche gilt für die nochmalige

Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechselfn, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

2. Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1914 sowie die Bekanntmachungen vom 30. August und vom 8. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 391 und 401) werden aufgehoben.

3. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 83.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England. S. 421.

(Nr. 4504.) Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England. Vom 30. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Wege der Vergeltung folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist bis auf weiteres verboten, Zahlungen nach Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach den bezeichneten Gebieten abzuführen oder zu überweisen.

Leistungen zur Unterstützung von Deutschen bleiben gestattet.

§ 2.

Schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher oder juristischer Personen, die in den im § 1 bezeichneten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gelten vom 31. Juli 1914 an, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an bis auf weiteres als gestundet. Für die Dauer der Stundung können Zinsen nicht gefordert werden. Rechtsfolgen, die sich nach den bestehenden Vorschriften in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Nichterfüllung ergeben haben, gelten als nicht eingetreten.

Die Stundung wirkt auch gegen jeden Erwerber des Anspruchs, es sei denn, daß der Erwerb vor dem 31. Juli 1914, oder wenn der Erwerber im

Inland seinen Wohnsitz oder Sitz hat, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat. Dem Erwerber des Anspruchs steht gleich, wer durch dessen Erfüllung einen Erstattungsanspruch erlangt hat.

§ 3.

Der Schuldner kann sich dadurch befreien, daß er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Reichsbank für Rechnung des Berechtigten hinterlegt.

§ 4.

Bei Wechseln, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Frist für die Vorlage zur Zahlung und für die Protesterhebung wegen Nichtzahlung noch nicht abgelaufen und Protest noch nicht erhoben ist, wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung die Zeit, zu der die Vorlage zur Zahlung und die Protesterhebung wegen Nichtzahlung zulässig und erforderlich ist, bis nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung hinausgeschoben. Die Frist, innerhalb deren die Vorlage und die Protesterhebung nach dem Außerkrafttreten zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf Schecks bei denen die Zeit, innerhalb deren sie zur Zahlung vorzulegen sind, bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 2 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung nicht begründet.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn es sich um eine im Inland erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die für die im § 2 bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen im Betrieb ihrer im Inland unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind. Die Vorschriften der §§ 2, 3 finden jedoch Anwendung, wenn es sich um Rückgriffsansprüche der bezeichneten Personen wegen der Nichtannahme oder Nichtzahlung eines im Ausland zahlbaren Wechsels handelt.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft

1. wer wissentlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich einem deutschen Ausfuhrverbote zuwider Waren nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar ausführt;
3. wer wissentlich Waren, für die in Deutschland ein Ausfuhrverbot besteht, aus einem anderen Lande nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar abführt oder überweist.

Der Versuch ist strafbar.

§ 7.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbote des § 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 zulassen.

Er kann im Wege der Vergeltung die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere feindliche Staaten für anwendbar erklären.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 6 jedoch erst mit dem 5. Oktober 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 30. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 84.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben. S. 426. — Allerhöchster Erlass über die Ermächtigung des Statthalters in Elsaß-Lothringen zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften. S. 426.

(Nr. 4505.) Verordnung, betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben. Vom 23. September 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Briestauben und den Briestaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, treten für das Reichsgebiet außer Kraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt an dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 23. September 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

(Nr. 4506.) Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Statthalters in Elsaß-Lothringen zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften. Vom 23. September 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

tun kund und fügen zu wissen:

In dem Wunsche, während Meiner Abwesenheit im Felde die unverzügliche Erledigung der Regierungsgeschäfte zu sichern, will Ich auf Grund des Artikel II § 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) dem Statthalter bis auf weiteres die nachstehenden Befugnisse, insoweit sie nach geltendem Rechte dem Staatsoberhaupt vorbehalten sind, übertragen.

1. Bewilligungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Landeshauptkasse in Straßburg, soweit es sich um die Weiterbewilligung laufender Unterstützungen oder um die Bewilligung einmaliger Unterstützungen handelt;
2. Ernennung und Entlassung der Präsidenten und Mitglieder der Disziplinkammern für elsass-lothringische Beamte und Lehrer, des Präsidenten und der Mitglieder des Kaiserlichen Rates sowie der Handelsrichter;
3. Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand;
4. Entlassung (Pensionierung) von Beamten, einschließlich der Entlassung (Emeritierung) der ordentlichen und Honorar-Professoren an der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg;
5. Verleihung der Anstellungsberichtigung;
6. Gnadenerweise, soweit es sich um Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder um Verweise handelt;
7. Gnadenerweise in Disziplinarsachen;
8. Bestimmung der Höhe der Kautionen der Sparkassenrechner sowie der Art und Weise der Bestellung dieser Kautionen;
9. Ermächtigung zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und Feststellung der Dringlichkeit derartiger Arbeiten im Bereiche der Militär- sowie der Post- und Telegraphenverwaltung.

Ist der Statthalter an der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verhindert, so sind in den vorbezeichneten Angelegenheiten Unsere Entschließungen einzuholen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 23. September 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 85.

Inhalt: Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen. S. 427. —
Bekanntmachung über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter
Haftung. S. 428.

(Nr. 4507.) Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen. Vom 8. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Soweit eine Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung stattfindet, ist der gewöhnliche Verkaufswert der gepfändeten Sachen vor der Versteigerung zu schätzen.

Die Schätzung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Ist gemäß § 813 der Zivilprozessordnung zur Pfändung ein Sachverständiger zugezogen, so hat dieser die Schätzung vorzunehmen. Mit der Schätzung gepfändeter Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis nicht haben, hat der Gerichtsvollzieher einen kaufmännischen Sachverständigen zu beauftragen; bei der Schätzung darf der gewöhnliche Verkaufswert solcher Wertpapiere, die in der letzten Woche vor dem 31. Juli 1914 noch einen Börsen- oder Marktpreis hatten, nicht unter dem letzten in dieser Woche amtlich notierten Markt- oder Börsenpreis festgestellt werden. In anderen Fällen kann der Gerichtsvollzieher einen Sachverständigen mit der Schätzung beauftragen.

Die Schätzung soll tunlichst bei der Pfändung erfolgen. In diesem Falle ist ihr Ergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

Für Kostenarbeiten bewendet es bei der Vorschrift im § 814 der Zivilprozessordnung.

§ 2.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners die Schätzung durch einen Sachverständigen anordnen.

§ 3.

Bei der Versteigerung der gepfändeten Sachen darf unbeschadet der Vorschrift im § 820 der Zivilprozessordnung der Zuschlag nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswerts erreicht (Mindestgebot).

Bei Wertpapieren, die von den auf Grund des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) errichteten Darlehnskassen beliehen werden, darf das Mindestgebot nicht hinter dem Betrage zurückbleiben, zu dem die Darlehnskassen Wertpapiere dieser Art beliehen.

Der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot sind bei dem Ausbieten bekanntzugeben.

§ 4.

Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben ist, so bleibt das Pfandrecht des Gläubigers bestehen. Er kann jederzeit die Aberaumung eines neuen Versteigerungstermins oder die Anordnung anderweitiger Verwertung der gepfändeten Sachen gemäß § 825 der Zivilprozessordnung beantragen. Wird die anderweitige Verwertung angeordnet, so gilt § 3 entsprechend.

§ 5.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.
Berlin, den 8. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Lisco.

(Nr. 4508.) Bekanntmachung über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vom 8. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kann ein Gesellschafter zu der Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung infolge des Krieges durch eingeschriebenen Brief

nicht geladen werden und ist die Bestellung eines zur Entgegennahme der Ladung berechtigten Pflegers nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht möglich, so kann auf Antrag eines Beteiligten das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, einen Vertreter zur Entgegennahme der Ladung sowie zur Ausübung der Rechte des Gesellschafters bei der Beschlussfassung bestellen. Der Vertreter kann auch zur Ausübung sonstiger dem Gesellschafter in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehender Rechte ermächtigt werden. Die Vertretung ist aufzuheben, wenn das Bedürfnis weggefallen ist.

Die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Vertreter vorgenommenen Rechtshandlungen kann nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil die Voraussetzungen der Bestellung nicht vorgelegen haben.

Ist ein Vertreter oder ein Pfleger bestellt, so kann das im Abs. 1 bezeichnete Gericht die Frist, mit der die Ladung des Vertreters oder Pflegers zu bewirken ist, verlängern.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Visco.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 86.

Inhalt: Bekanntmachung über die Zahlung von Brandentschädigungen in der Preussischen Provinz Ostpreußen und dem Kreise Rosenberg in Westpreußen. S. 431.

(Nr. 4509.) Bekanntmachung über die Zahlung von Brandentschädigungen in der Preussischen Provinz Ostpreußen und dem Kreise Rosenberg in Westpreußen. Vom 13. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörde wird ermächtigt, für den Umfang der Preussischen Provinz Ostpreußen und des Kreises Rosenberg in Westpreußen über die Auszahlung und die Verzinslichkeit von Entschädigungen, die seitens einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Feuerversicherungsanstalt für einen während des gegenwärtigen Krieges entstandenen Brandschaden zu zahlen sind, sowie über die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel Bestimmungen zu treffen, die von den bestehenden Versicherungsabreden abweichen.

Die Landeszentralbehörde kann die Bestimmungen in der Weise treffen, daß sie Satzungen und allgemeine Versicherungsbedingungen auf solche Versicherungen für anwendbar erklärt, für die sie nicht schon kraft Vertrags Anwendung finden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 13. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Fischo.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

104

Ausgegeben zu Berlin den 13. Oktober 1914.

Go gle _____

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 87.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Sollerlaß für Gerstenmalz. S. 433. — Bekanntmachung, betreffend die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien und der Betriebsauslagevergütungen für das Betriebsjahr 1914/15. S. 434. — Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter. S. 438. — Bekanntmachung über Vorratserhebungen. S. 440.

(Nr. 4510.) Bekanntmachung, betreffend Sollerlaß für Gerstenmalz. Vom 13. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 8. Oktober 1914 auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

Für Malz aus Gerste, das durch besondere Genehmigung einer zuständigen Behörde des Herstellungslandes zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche zugelassen ist, wird während der Geltungsdauer der auf Grund des Gesetzes, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 338) vorgeschriebenen autonomen Zollbefreiung von Gerste der Zoll bis auf den Betrag erlassen, der sich ergibt, wenn anstatt des Zollsatzes von 5,75 Mark der Zollsatz von 1,75 Mark für den Doppelzentner zugrunde gelegt wird.

Berlin, den 13. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Jahn.

(Nr. 4511.) Bekanntmachung, betreffend die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1914/15. Vom 15. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat beschlossen:

1. Für das Betriebsjahr 1914/15 wird der Durchschnittsbrand der Brennereien mit einer Jahreserzeugung von 50 hl Alkohol oder weniger auf 90 Hundertteile, der Durchschnittsbrand der übrigen Brennereien auf 60 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes festgesetzt.
2. Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) wird
 - a) das Kontingent der Brennereien im Königreiche Bayern (einschließlich Jungholz und Mittelberg), im Königreiche Württemberg und im Großherzogtume Baden für das Betriebsjahr 1914/15 auf sieben Zehntel des auf Grund des Beschlusses vom 2. November 1911 — § 914 der Protokolle — den einzelnen Brennereien für das Betriebsjahr 1911/12 zugewiesenen Kontingents festgesetzt;
 - b) bestimmt, daß abweichend von der Vorschrift im § 5 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) im Betriebsjahr 1914/15 die Vorschrift im Abs. 1 unter 1 a. a. D., soweit sie die Hohenzollernschen Lande angeht, und die Vorschrift im Abs. 1 unter 2 a. a. D. nur für den Branntwein eintritt, der innerhalb der ersten sieben Zehntel des den einzelnen Brennereien für das Betriebsjahr 1911/12 zugewiesenen Kontingents erzeugt worden ist;
 - c) die durch § 15 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 dem § 69 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) als Abs. 2 angefügte Vorschrift bei Festsetzung des Durchschnittsbrandes der einzelnen Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 für Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 50 hl Alkohol außer Wirksamkeit gesetzt.
3. Die Vergällungspflicht der Brennereien wird für das Betriebsjahr 1914/15 dahin geregelt, daß 65 Hundertteile der innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellten Erzeugung der Vergällungspflicht unterliegen und die übrigen 35 Hundertteile davon befreit bleiben.
4. Die aus den Einnahmen an Betriebsauflage zu gewährenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 16. Oktober 1914 ab wie folgt festgesetzt:
 - a) für vollständig vergällten Branntwein
 - a) des vergällungspflichtigen Überbrandes auf 0,07 Mark,
 - β) anderer Art auf 0,21 „ ;

- b) für unvollständig vergällten Branntwein, der verwendet wird
- a) zur Herstellung von Essig auf..... 0,20 Mark,
 - β) zur Herstellung von essigsauren Salzen (Bleizucker usw.), Zellhorn (Zelluloid), Kunstseide und Kunstleder (ein mit Zellhorn oder ähnlichen Stoffen überstrichenes Gewebe) sowie von Teerfarbstoffen und ihren organischen Vorerzeugnissen auf..... 0,16 Mark,
 - γ) zu anderen Zwecken auf 0,105 Mark;
- c) bei der Ausfuhr
- a) für Branntwein aus Steinobst oder Beeren und Liköre, wenn die Ausfuhr in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern oder Korbflaschen bis zu 100 Liter Raumgehalt erfolgt (§ 48 unter b und c der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) auf..... 0,14 Mark,
 - β) für rohen und gereinigten Branntwein sowie für Branntwein und Branntweinerzeugnisse anderer Art als unter a angegeben (§ 48 unter a, d, e und f der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) auf..... 0,07 Mark;
- d) für Branntwein, der unter amtlicher Überwachung durch Verdunstung oder sonst durch natürliche Einflüsse verloren geht (§ 36 der Branntwein-Begleitscheinordnung, § 32 Abs. 3 der Branntwein-Lagerordnung, § 27 Abs. 3 der Branntwein-Reinigungsordnung), und zwar
- a) des vergällungspflichtigen Überbrandes auf 0,07 Mark,
 - β) anderer Art auf..... 0,105 Mark
- für das Liter Alkohol.

Übersteigt die in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Oktober 1914 von dem einzelnen Antragsteller vollständig vergällte Alkoholmenge 15 Einunddreißigstel der im Oktober der Jahre 1911, 1912 und 1913 durchschnittlich für denselben Antragsteller oder seinen Rechtsvorgänger in gleicher Weise steuerfrei abgelassenen Menge um mehr als 5 Hundertteile, mindestens aber um mehr als 600 Liter Alkohol, so ist für die darüber hinausgehende Menge die Betriebsauslage nur in der oben festgesetzten geringeren Höhe zu vergüten.

5. Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 wird den nachstehenden Bestimmungen über die Übertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien im Betriebsjahr 1914/15 die Genehmigung erteilt.

Berlin, den 15. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Jahn.

Anlage.

Bestimmungen

über die Übertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien im Betriebsjahr 1914/15.

§ 1.

(1) Die Direktivbehörde kann in den im § 2 näher bezeichneten Fällen gestatten, daß im Betriebsjahr 1914/15 der Durchschnittsbrand einer Brennerei, gegebenenfalls mit diesem auch die zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz herstellbare Alkoholmenge ganz oder teilweise auf eine andere Brennerei der gleichen Art innerhalb des Direktivbezirkes übertragen wird. Soll Durchschnittsbrand usw. auf eine Brennerei eines anderen Direktivbezirkes übertragen werden, so ist die Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde erforderlich. Die Übertragung von Durchschnittsbrand usw. auf eine Brennerei eines anderen Bundesstaats ist ausgeschlossen.

(2) Im Falle des Bedürfnisses können landwirtschaftliche Brennereien, Obstbrennereien und den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien als Brennereien der gleichen Art behandelt werden.

§ 2.

Die Übertragung darf gestattet werden:

- a) für Brennereien jeder Art, wenn infolge der kriegerischen Ereignisse der Brennereibesitzer durch Zerstörung der Brennereianlage, Vernichtung von Rohstoffen der Branntweinerzeugung usw. außerstand gesetzt ist, den Brennereibetrieb überhaupt oder in einem dem Durchschnittsbrand entsprechenden Umfang auszuüben;
- b) für landwirtschaftliche Brennereien, die ausschließlich Kartoffeln verarbeiten,
 1. wenn der Brennereibesitzer eine eigene Anlage zur Herstellung von Trockenkartoffeln besitzt oder zur alsbaldigen Einrichtung verbindlich in Auftrag gegeben hat,
 2. wenn der Brennereibesitzer einer Kartoffeltrocknungs-Genossenschaft als Mitglied angehört,
 3. wenn der Brennereibesitzer sich verpflichtet, die geernteten Kartoffeln, soweit er sie nicht in der eigenen Wirtschaft verbraucht, an eine Anstalt zur Herstellung von Trockenkartoffeln zu liefern, und nachweist, daß diese ihm die Kartoffeln zur Trocknung abzunehmen hat;

- c) für landwirtschaftliche Brennereien, die Kartoffeln neben Getreide verarbeiten, unter den bei b angegebenen Bedingungen in dem der Kartoffelverarbeitung entsprechenden Verhältnis.

§ 3.

Für den Branntwein, der auf den erworbenen Durchschnittsbrand angerechnet wird, ist die Betriebsauflage so zu berechnen und die Vergällungspflicht so zu erfüllen, als ob er in der Brennerei hergestellt worden wäre, die den Durchschnittsbrand abgegeben hat. Soweit die abgebende Brennerei Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz herstellen durfte, unterliegt der innerhalb der übertragenen Menge hergestellte Branntwein in den bestimmten Grenzen dem für die abgebende Brennerei zutreffenden ermäßigten Verbrauchsabgabensatz. Bewertet eine Brennerei, die nur einen Teil des Durchschnittsbrandes einer anderen Brennerei erworben hat, diesen Anteil überhaupt nicht oder nicht vollständig, so wird hierdurch die Behandlung der übrigen an demselben Durchschnittsbrande beteiligten Brennereien nicht geändert (zu vergleichen § 8).

§ 4.

Eine Brennerei, die fremden Durchschnittsbrand erworben hat, darf auf diesen ihre Branntweinerzeugung erst anrechnen lassen, nachdem sie den eigenen Durchschnittsbrand erschöpft hat.

§ 5.

Wer von dem ihm für das Betriebsjahr 1914/15 zugewiesenen Durchschnittsbrand usw. an eine andere Brennerei etwas abgeben will, hat die Genehmigung bei dem für seine Brennerei zuständigen Hauptamt zu beantragen. Der Antrag hat die Tatsachen (§ 2) zu enthalten, auf die er gestützt wird, sowie Namen, Ort, Hauptamtsbezirk und Hebebezirk der Brennerei, auf die Durchschnittsbrand übertragen werden soll. Soll der zu übertragende Durchschnittsbrand auf mehrere Brennereien verteilt werden, so haben sich die Angaben auf sämtliche in Betracht kommenden Brennereien zu erstrecken unter näherer Bezeichnung der betreffenden Alkoholmengen. Das Hauptamt prüft im Einvernehmen mit dem für die erwerbende Brennerei zuständigen Hauptamt den Antrag, vermerkt darauf die Brennereiklasse und die Betriebsweise aller beteiligten Brennereien, soweit diese für die Beurteilung in Betracht kommt, und legt ihn der Direktivbehörde vor.

§ 6.

Die Direktivbehörde prüft den Antrag und genehmigt ihn, wenn Bedenken nicht bestehen, nötigenfalls nach Weisung der obersten Landesfinanzbehörde (§ 1 Satz 2).

§ 7.

In dem Branntwein-Abnahmebuche, dem Branntwein-Abnahme-Hauptbuche, dem Betriebsauflagebuch und dem Betriebsauflage-Hauptbuche sowohl der

Brennerei, die Durchschnittsbrand abgegeben hat, als auch der, die solchen erworben hat, sind entsprechende Vermerke zu machen.

§ 8.

Die Hebestelle, in deren Bezirke die abgebende Brennerei liegt, hat der anderen Hebestelle alle die Steuerberechnung und die Vergällungspflicht berührenden Angaben mitzuteilen. Ist die Übertragung von Teilmengen des Durchschnittsbrandes genehmigt, so ist insbesondere für jede Brennerei der allgemeine Betriebsaufsatz mitzuteilen, der für die übertragene Teilmenge zunächst in Betracht kommt und wieviel zu diesem Saße hergestellt werden darf. Gegebenenfalls ist auch der ermäßigte Verbrauchsabgabensatz sowie der Teil des Durchschnittsbrandes, der diesem unterliegt, mitzuteilen.

§ 9.

(1) Der Branntwein, der auf den Durchschnittsbrand einer anderen Brennerei angerechnet wird, ist auf besonderen Papieren abzufertigen und in besonderen Abnahmebüchern und Betriebsauflagebüchern nachzuweisen. In diesen Büchern ist die Brennerei ersichtlich zu machen, die den Branntwein herstellt, und die den Durchschnittsbrand abgebende Brennerei.

(2) Kommen Brennereien verschiedener Hebebezirke in Betracht, so ist für jede Hebestelle ein besonderes Abnahme-Hauptbuch und ein besonderes Betriebsauflage-Hauptbuch zu führen.

§ 10.

Für die Beurteilung der Brennerei auch in der Folgezeit und für die Statistik ist der Branntwein, der auf den Durchschnittsbrand einer anderen Brennerei angerechnet worden ist, so zu behandeln, als ob er in der abgebenden Brennerei erzeugt worden wäre. In der Statistik sind diese Branntweinemengen außerdem zusammengefaßt nachrichtlich am Fuße der einzelnen Nachweisungen zu vermerken.

(Nr. 4512.) Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter. Vom 15. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 327) zum Zwecke der Vergeltung folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Waren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung innerhalb der Reichsgrenze für Rechnung einer natürlichen oder juristischen Person befinden,

die in Belgien, Frankreich, Großbritannien oder Rußland oder in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen eines dieser Länder ihren Wohnsitz oder Sitz hat, sind, solange sie noch nicht in den freien Verkehr getreten sind, durch die Zollbehörde vorläufig festzuhalten.

Als noch nicht in den freien Verkehr getreten gelten im Sinne dieser Vorschrift auch Waren, die mit der Aussicht auf Zollbefreiung für den Fall ihres Wiederausganges abgefertigt sind.

§ 2.

Über Waren, die noch nicht in den freien Verkehr getreten sind, hat auf Verlangen der Zollbehörde jeder Auskunft zu erteilen, der mit ihrer Beförderung oder Aufbewahrung oder ihrem Absatz befaßt ist; er hat insbesondere seine Geschäftsbücher vorzulegen und die Besichtigung der Waren zu gestatten. Zur Erfüllung dieser Pflichten kann er durch Geldstrafen angehalten werden, deren Gesamtbetrag 3 000 *M* nicht übersteigen darf.

§ 3.

Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung anordnen, daß die festgehaltenen Waren zu Gunsten des Reichs eingezogen werden.

§ 4.

Die Einziehung erfolgt durch einen Beschluß des Hauptamts. Vor dem Beschluß ist der zu Anträgen über die Zollbehandlung Berechtigte zu hören. Der Einziehungsbeschluß ist dem Berechtigten zuzustellen. Gegen den Beschluß ist nur die Beschwerde an die Direktivbehörde innerhalb eines Monats zulässig.

§ 5.

Aus der eingezogenen Ware sind vorweg die Ansprüche im Inland wohnhafter Personen wegen Aufwendungen auf die Ware zu befriedigen.

§ 6.

Für die Zollausschlüsse (Freihäfen) werden die zuständigen Verwaltungsbehörden durch die Landeszentralbehörde bestimmt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler kann die Verordnung auf andere als die im § 1 bezeichneten feindlichen Gebiete ausdehnen; er kann die nach § 3 erlassenen Anordnungen aufheben oder beschränken.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von der vorläufigen Festhaltung (§ 1) zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 15. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Lisco.

(Nr. 4513.) Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 15. Oktober 1914.

Die Vorschrift des § 1 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) wird auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) dahin ergänzt, daß die Auskunftspflicht sich auch auf sämtliche Artikel des Kriegsbedarfs und auf Gegenstände, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, erstreckt.

Berlin, den 15. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Lisco.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 88.

Inhalt: Zusatz zur Preisordnung vom 30. September 1909. S. 441.

(Nr. 4514.) Zusatz zur Preisordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 18. Oktober 1914.

Ich bestimme hiermit, daß in der Preisordnung vom 30. September 1909 in Ziffer 23 folgende beiden Nummern hinzugefügt werden:

- 15. Kupfer (unbearbeitet);
- 16. Blei in Blöcken, Platten oder Röhren.

Berlin, den 18. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

106

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 89.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich. S. 443.

(Nr. 4515.) Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich. Vom 20. Oktober 1914.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. September 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Frankreich und die französischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen des § 6 der Verordnung vom 30. September 1914 jedoch erst mit dem 25. Oktober 1914 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

107

Ausgegeben zu Berlin den 20. Oktober 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 90.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackenmehl gelagert wird. S. 445. — Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeißenindustrie. S. 446.

(Nr. 4516.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackenmehl gelagert wird. Vom 21. Oktober 1914.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackenmehl gelagert wird, folgende Vorschrift erlassen:

Der § 9 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackenmehl gelagert wird, vom ^{3. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 543)} 23. Dez. 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 1153) wird bis auf weiteres aufgehoben.

Berlin, den 21. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4517.) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie.
Vom 21. Oktober 1914.

Auf Grund der §§ 120 f, 139 b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmung erlassen:

Der § 7 der Bekanntmachung vom 4. Mai 1914, betreffend den Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie (Reichs-Gesetzbl. S. 118), wird wie folgt geändert:

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1915 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 650).

Die auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 gestatteten Ausnahmen bleiben, wenn ihre Dauer nicht auf einen kürzeren Zeitpunkt beschränkt ist, bis zum 30. November 1915 in Geltung, treten aber am 1. Dezember 1915 sämtlich außer Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 91.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen. S. 447. — Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. S. 448. — Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. S. 449. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. S. 449. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns. S. 450. — Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. S. 450.

(Nr. 4518.) Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen.
Vom 22. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In die Verordnung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen, vom 4. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird hinter den § 5 folgender § 5a eingestellt:

Ist für eine unter Aufsicht gestellte Unternehmung oder Zweigniederlassung kein Leiter oder Angestellter im Inland vorhanden, der zu Rechtshandlungen für die Unternehmung oder die Zweigniederlassung befugt ist, oder nimmt der Leiter oder Angestellte die Geschäfte nicht wahr, so ist auf Antrag der Aufsichtsperson ein Vertreter zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Unternehmung oder Zweigniederlassung ansässig ist. Aber die Auswahl des Vertreters ist die Aufsichtsperson zu hören.

Der Vertreter hat die laufenden Geschäfte der Unternehmung oder Zweigniederlassung ganz oder teilweise zu beenden; zur Beendigung schwebender Geschäfte kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er hat den Anordnungen und Weisungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten.

Der Vertreter hat Anspruch auf Erstattung barer Auslagen und auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Der Betrag ist durch das Amtsgericht nach Anhörung der Aufsichtsperson festzusetzen und von dem Vertreter bei der Unternehmung oder Zweigniederlassung einzuziehen.

Während der Dauer der Vertretung ruht die Befugnis der Leiter und Angestellten zu Rechtshandlungen für die Unternehmung oder die Zweigniederlassung.

Das Amtsgericht hat die Vertretung auf Antrag der Aufsichtsperson aufzuheben.

Ist die Unternehmung oder Zweigniederlassung in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen, so ist die Bestellung des Vertreters sowie die Aufhebung der Vertretung von Amts wegen in das Register einzutragen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4519.) Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 22. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Fälligkeit von Wechseln, deren Fälligkeit durch die Bekanntmachung vom 10. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) um drei Monate hinausgeschoben ist, wird um weitere drei Monate hinausgeschoben. An die Stelle der in der Bekanntmachung vom 12. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) vorgesehenen Erhöhung der Wechselsumme um sechs Prozent jährlicher Zinsen für drei Monate tritt eine solche für sechs Monate.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes wird durch die Hinausschiebung der Fälligkeit nicht begründet. Bei Anwendung der Vorschriften des § 13 Nr. 2 und des § 17 des Bankgesetzes bleibt die Hinausschiebung außer Betracht.

§ 2.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Wechsel, bei denen die Zeit der Vorlage zur Zahlung und der Protesterhebung durch die Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) oder durch die Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich, vom 20. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) hinausgeschoben ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 22. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4520.) Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 22. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regrefrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der Preussischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, im Anschluß an die in der Bekanntmachung vom 24. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) vorgesehene Verlängerung um weitere dreißig Tage verlängert.

Die gleiche Fristverlängerung findet bei solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln statt, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise gelegen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 22. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4521.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Wirksamkeit der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben,

vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 360) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Oktober 1914 der 31. Januar 1915 tritt.

Berlin, den 22. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4522.) Bekanntmachung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns. Vom 22. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Im Sinne des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) stehen die deutsche und die österreichisch-ungarische Land- und Seemacht, die deutschen und die österreichisch-ungarischen Festungen sowie die Kriegsführung des Reichs und die Kriegsführung Österreich-Ungarns einander gleich.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatt bekannt macht, daß durch die Gesetzgebung Österreich-Ungarns die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Berlin, den 22. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4523.) Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 21. Oktober 1914.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Dänemark, Italien, Norwegen, in der Schweiz, in Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Berlin, den 21. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 92.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 451. — Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung. S. 452. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 durch Italien. S. 453.

(Nr. 4524.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. Oktober 1914.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet — Ausgabe vom 1. Januar 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 21 ff.) — ist wie folgt geändert worden:

- I. Im Abschnitt Dänemark A sind in Nummer 1f, Zeile 8 bis 10 (Reichs-Gesetzbl. S. 30) mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1914 die Worte „von der Vejle-Give Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Staatsbahnstrecke Vejle-Give“ durch die Worte „Dampfschiffstrecke Kalundborg-Aarhus“ ersetzt.
- II. Im Abschnitt Schweiz A II (Reichs-Gesetzbl. S. 38) ist mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1914 nachgetragen:
 - 24 a. Bern-Worbлаufen-Zollikofen-Bahn.
 - 36 a. Worblentalbahn.

Berlin, den 21. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Wackerzapp.

(Nr. 4525.) Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung. Vom 23. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Krieges die nachstehende Verordnung beschlossen.

Berlin, den 23. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Verordnung

zur Änderung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910.

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges treten hinsichtlich der im Eigentume der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§§ 6 bis 13) außer Kraft.

§ 2.

Die für die Zulassung zum Verkehr und zur Kennzeichnung der im Eigentume der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge erforderlichen Vorschriften werden von den Militärzentralbehörden erlassen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

(Nr. 4526.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 durch Italien. Vom 16. Oktober 1914.

Nach Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat Italien die revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 965 ff.) am 23. September 1914 ratifiziert und mit Wirkung vom 23. Dezember 1914 in Kraft gesetzt.

Dabei hat es in Gemäßheit von Artikel 27 Abs. 2 der Übereinkunft nachstehende Vorbehalte gemacht:

(Übersetzung.)

1. En ce qui concerne le droit exclusif des auteurs de faire ou d'autoriser la traduction de leurs œuvres, le Gouvernement du Royaume d'Italie, au lieu de ratifier l'article 8 de la Convention susmentionnée, entend rester lié par les dispositions de l'article 5 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886, tel qu'il a été amendé par l'article 1^{er}, N° III, de l'Acte additionnel signé à Paris le 4 mai 1896.

2. En ce qui concerne le droit de représenter publiquement des traductions d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, le Gouvernement du Royaume d'Italie, au lieu de ratifier l'article 11, alinéa 2, de la Convention révisée du 13 novembre 1908, entend rester lié par l'article 9, alinéa 2, de la Convention de Berne du 9 septembre 1886.

Berlin, den 16. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Johannes.

1. Was das ausschließliche Recht der Urheber betrifft, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten, so erklärt die Regierung des Königreichs Italien, daß sie, anstatt den Artikel 8 der vorerwähnten Übereinkunft zu ratifizieren, durch die Bestimmungen des Artikel 5 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, wie er durch Artikel 1 Nr. III der am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusatzakte abgeändert worden ist, gebunden bleibt.

2. Was das Recht der öffentlichen Aufführung von Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke betrifft, so erklärt die Regierung des Königreichs Italien, daß sie, anstatt den Artikel 11 Abs. 2 der revidierten Übereinkunft vom 13. November 1908 zu ratifizieren, durch Artikel 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 gebunden bleibt.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 93.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 455.
Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 455. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 456

(Nr. 4527.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 24. Oktober 1914.

Die Vorschriften im § 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, betreffend die Veröffentlichung der Eisenbahntarife, werden auf Grund des § 2 Abs. (4) dieser Ordnung mit Geltung bis auf weiteres wie folgt ergänzt:

Die Landesaufsichtsbehörden können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen zulassen.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1914.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Wackerzapp.

(Nr. 4528.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 24. Oktober 1914.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Nr. 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Gattung der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Pflanzenstoffe, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs, darf fortan auch über das königlich Preussische Zollamt I Elten erfolgen.

Berlin, den 24. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Jonquières.

(Nr. 4529.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.
Vom 23. Oktober 1914.

Auf Grund des § 29 (2. Abs.) des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

Der Militärtarif für Eisenbahnen ist wie folgt zu ergänzen:

Abschnitt VIII.

Hinter Tarifnummer 43 wird folgende neue Nummer 43a eingefügt:

43a. | Kesselwagen | 2

Hinter Tarifnummer VIII wird zugesetzt:

		Für den Tag und Wagen sind zu vergüten M.
IX. Bereitstellung von Wagen für sonstige Zwecke.		
47.	für Personenwagen aller Klassen	3,50
48.	für Gepäckwagen und Güterwagen aller Gattungen	1,50
Besondere Gebühren für die Beförderung der Wagen nach und von der Bedarfstelle sind nicht zu erheben, auch keine Rangiergebühren.		

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 94.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 457. — Bekanntmachung über Höchstpreise. S. 458. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot. S. 459. — Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl. S. 460. — Bekanntmachung über das Ausmaß von Brotgetreide. S. 461. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie. S. 462.

(Nr. 4530.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 26. Oktober 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 449), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., ist unter V statt des mit den Worten: „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundzwanzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Das gleiche gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt.

2. Hinter dem durch Ziffer 1 geänderten Absatz ist als neuer Absatz einzurücken:

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, kann die Post damit betraut werden, neben der Wechselsumme auch die vom Tage

der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab.“ Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Kraetke.

(Nr. 4531.) Bekanntmachung über Höchstpreise. Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

An die Stelle der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) treten folgende Vorschriften:

§ 2.

Soweit für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Besitzer solcher Gegenstände verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen; Landwirten sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu belassen. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Soweit für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt sind, und ein Besitzer sich weigert, trotz Aufforderung der zuständigen Behörde, solche Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, kann die zuständige Behörde die Gegenstände, die für den eigenen Bedarf des Besitzers nicht nötig sind, übernehmen und auf seine Rechnung und Kosten zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.

§ 3.

Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4532.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot. Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Weizenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Roggenmehl verwendet ist. Der Gehalt an Roggenmehl muß mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Weizenmehl betragen.

§ 2.

Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens fünf Gewichtsteile auf fünfundneunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Beträgt der Kartoffelgehalt mehr als zwanzig Gewichtsteile, so muß dem Buchstaben K die Zahl der Gewichtsteile in arabischen Ziffern hinzugefügt werden.

Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen vier Gewichtsteile einem Gewichtsteil Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl.

§ 3.

Diese Vorschriften gelten für Konsumentenvereinigungen auch bei Abgabe an ihre Mitglieder.

§ 4.

Bäcker und Brotverkäufer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 5.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu eintausend-fünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung gilt nicht für Brot, das aus dem Ausland eingeführt wird.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914, die Vorschrift des § 2 Abs. 1 mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4533.) Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl. Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden können das Schroten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

§ 3.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4534.) Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl von bestimmter Höhe hergestellt wird.

§ 3.

Soweit ein Verkäufer von Roggenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, Mehl, das im Verhältnis von zweiundsiebzig vom Hundert ausgemahlen ist, zu liefern.

Soweit ein Verkäufer von Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach § 2 zugelassene Mehlsorte zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehls nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4535.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie. Vom 28. Oktober 1914.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf im Großhandel nicht übersteigen in:

	Mark
Aachen	237
Berlin	220
Braunschweig	227
Bremen	231
Breslau	212
Bromberg	209
Cassel	231
Cöln	236
Danzig	212
Dortmund	235
Dresden	225
Duisburg	236
Emden	232
Erfurt	229
Frankfurt a. M.	235
Gleiwitz	218
Hamburg	228
Hannover	228
Kiel	226
Königsberg i. Pr.	209
Leipzig	225
Magdeburg	224
Mannheim	236
München	237
Posen	210
Rostock	218
Saarbrücken	237
Schwerin i. M.	219
Stettin	216
Strasburg i. Elz.	237
Stuttgart	237
Zwickau	227

§ 2.

Beträgt das Gewicht des Hektoliters Roggen mehr als 70 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um eine Mark fünfzig Pfennig.

§ 3.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3). Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr als 75 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um eine Mark fünfzig Pfennig.

§ 5.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste, deren Hektolitergewicht nicht mehr als 68 Kilogramm beträgt, ist in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen sowie in Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg zehn Mark, in dem rechtsrheinischen Bayern dreizehn Mark, anderorts fünfzehn Mark niedriger als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3).

§ 6.

Ein nach den §§ 1 bis 5 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist.

§ 7.

Als Großhandel im Sinne der §§ 1 bis 6 gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler.

§ 8.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen. Diese Vorschrift gilt nicht für Futtermehl (Bollmehl, Rand, Grießkleie und dergleichen).

§ 9.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jeden Monats bei Getreide um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne, bei Kleie um fünf Pfennig für den Doppelzentner.

§ 10.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Sie schließen bei Getreide, aber nicht bei Kleie die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes des Abnahmeorts in sich.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 4. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 95.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 465. — Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung. S. 466. — Bekanntmachung, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. S. 468.

(Nr. 4536.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Oktober 1914.

Auf Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:

Nr. 1a. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a).

Vor dem mit „Nivalit“ beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Rhenanit (Gemenge von Ammoniumsalpeter, Holzkohle, Pflanzenmehlen, Paraffinöl, höchstens 13 Prozent Nitrotoluolen und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatinisiertem Nitroglycerin).

2. Gruppe b).

Der mit „Niedziankit I“ beginnende Absatz wird gefaßt:

Niedziankit I, Egelit und Kieselbacher Chloratsprengstoff (Gemenge usw. wie bisher).

Abschnitt A. Verpackung. 3. Gruppe der Sprengmittel.

Ziffer 5. Abs. (3) wird gefaßt:

(3) Auf die Sendungen von Sprengmitteln unter e) finden die Vorschriften im Abs. (1) wegen der Benutzung von Wellpappe sowie der Abs. (2) bis auf weiteres keine Anwendung.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1914.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Wackerzapp.

(Nr. 4537.) Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung. Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Werden auf Grund Landesrechts Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien während des Krieges gebildet, so können die privatrechtlichen Verhältnisse durch Landesgesetz geregelt werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4538.) Bekanntmachung, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Vom 29. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die im § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, vom 20. Mai 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) vorgesehene zweite allgemeine Aufnahme kann im gleichen Jahre wie die erste erfolgen.

§ 2.

Auf die zweite Aufnahme finden die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) Anwendung.

Berlin, den 29. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 96.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker und der Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15. S. 467.

(Nr. 4539.) Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker und der Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15. Vom 31. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Von dem im Betriebsjahr 1914/15 in den einzelnen Rohzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten hergestellten Zucker werden bis zum 1. Januar 1915 nur 25 Hundertteile des nach Abs. 2 festgesetzten Kontingents zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen. Die Höhe der bis zum 31. August 1915 weiter abzulassenden Mengen bestimmt der Bundesrat. Der übrige Zucker ist, sofern er nicht ausgeführt oder steuerfrei abgelassen wird, von der Steuerverwaltung unter Sperre zu halten. Am 1. September 1915 tritt die Absatzbeschränkung außer Kraft.

Als Kontingent gilt die im Betriebsjahr 1913/14 von den einzelnen Fabriken hergestellte Rohzuckermenge. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung der Kontingente erläßt der Bundesrat; er bestimmt auch das Kontingent für diejenigen Fabriken, welche im Betriebsjahr 1913/14 keinen oder einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben. Verbrauchszucker wird bei der Festsetzung der Kontingente und der Abschreibungen darauf im Verhältnis von 9 zu 10 auf Rohzucker umgerechnet.

Die Kontingente sind übertragbar.

§ 2.

Rohzuckerfabriken, die auch Verbrauchszucker herstellen, und Melasse-Entzuckerungsanstalten dürfen im Betriebsjahr 1914/15 nur die gleichen Mengen Verbrauchszucker in den freien Verkehr bringen wie im Betriebsjahr 1913/14.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Oktober 1914.

114

Zuckerraffinerien, die keinen Rohzucker herstellen, dürfen nur so viel Verbrauchszucker in den freien Verkehr bringen, als sie nach dem Umrechnungsverhältnisse von 9 zu 10 aus dem in den Fabrikbetrieb aufgenommenen speerfreien Zucker (§ 1) herstellen können.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Der Preis des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauche freigegebenen Rohzuckers beträgt für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg 9,50 Mark bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1914; bei späterer Lieferung erhöht er sich am Ersten jeden Monats um 0,15 Mark bis auf den Höchstfuß von 10,25 Mark.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten.

Zu diesen Preisen muß der Rohzucker den Verbrauchszuckerfabriken zur Verfügung gehalten werden.

§ 4.

Die Verbrauchszuckerfabriken dürfen gemahlene Melis nicht teurer verkaufen als zu einem Preise, der bei Lieferung ab Magdeburg für 50 Kilogramm ohne Sack einschließlich der Verbrauchssteuer 10 Mark mehr beträgt als der im Lieferungsmonate geltende Preis für Rohzucker (§ 3).

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Höchstpreise der übrigen Verbrauchszuckerarten sowie die Höchstpreise, die für Lieferung ab Verladestelle der einzelnen Fabriken gelten.

§ 5.

Auf die in § 4 vorgesehenen Höchstpreise finden der § 4 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der § 2 Abs. 1 desselben Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Kaufverträge über Rohzucker des Betriebsjahres 1914/15 werden, soweit sie nach dem 31. Oktober 1914 zu erfüllen sind, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung so angesehen, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechtes zurückgetreten ist.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 31. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 97.

Inhalt: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. S. 469. — Bekanntmachung, betreffend Regelung des Abfahes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei. S. 471.

(Nr. 4540.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 5. November 1914.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf im Großhandel nicht übersteigen in:

	Mark
Aachen	221
Berlin	212
Braunschweig	217
Bremen	219
Breslau	204
Bromberg	206
Cassel	218
Cöln	221
Danzig	207
Dortmund	223
Dresden	212
Duisburg	222
Emden	218
Erfurt	217
Frankfurt a. M.	221
Gleiwitz	202
Hamburg	217
Hannover	218

Reichs-Gesetzbl. 1914.

115

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1914.

	Mark
Kiel.....	216
Königsberg i. Pr.....	204
Leipzig.....	214
Magdeburg.....	216
Mannheim.....	222
München.....	220
Posen.....	205
Rostock.....	210
Saarbrücken.....	224
Schwerin i. M.....	210
Stettin.....	209
Strasburg i. Els.....	223
Stuttgart.....	220
Zwickau.....	215.

Der Höchstpreis gilt nicht für Saathafser; das Nähere bestimmt der Bundesrat.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Ein nach den §§ 1 und 2 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist.

§ 4.

Als Großhandel im Sinne der §§ 1 bis 3 gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Arbeiter und dem Händler.

§ 5.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Sie schließen die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes des Abnahmeorts in sich.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 9. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 5. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4541.) Bekanntmachung, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffel-trocknerei. Vom 5. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), darf die Erzeugnisse bis zum 30. September 1915 nur durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin absetzen.

Jeder Trockner ist berechtigt, der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrags beizutreten.

§ 2.

Hinsichtlich der Verwertung der zur Verfügung gestellten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Trockner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschaft, mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

§ 3.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Kartoffel-Trockenschmizel und -Krümel,
- b) Kartoffel-Flocken,
- c) Kartoffel-Walzmehl.

Streitigkeiten darüber, ob ein Erzeugnis der Kartoffeltrocknerei zu den unter a bis c aufgeführten Gegenständen gehört, entscheidet der Reichskanzler.

§ 4.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie darf den Betrieb nur mit Erlaubnis des Reichskanzlers beginnen; der Reichskanzler kann die Erlaubnis von der Erfüllung bestimmter im Gesellschaftsvertrage festzulegender Voraussetzungen abhängig machen.

§ 5.

Wer der Vorschrift des § 1 zuwider Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei in anderer Weise als durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. absetzt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6.

Fabrikanten von Kartoffelstärke sind auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet, einen von ihm zu bestimmenden Anteil ihrer Erzeugnisse zum Zwecke der Brotbereitung durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft abzugeben; die Bedingungen werden vom Reichskanzler festgesetzt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 98.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 473. —
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von
Bleifarben und anderen Bleiprodukten. S. 474.

(Nr. 4542.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. November 1914.

Auf Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 2. Gruppe b).

Es wird nachgetragen:

hinter dem mit „Peragon“ beginnenden Absatz:

Perdorfit (Gemenge von höchstens 52 Prozent Kaliumperchlorat, höchstens 29 Prozent Trinitrotoluol, von Ammoniaksalpeter oder Natriumsalpeter oder Gemischen beider Salpeterarten, auch mit Zusatz von Pflanzenmehlen oder Harzen). ;

in dem mit „Wetter-Perfalt“ beginnenden Absatz hinter den Worten „oder Zahlen“:

sowie Neu-Leonit .

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 5. November 1914.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Wackerzapp.

(Nr. 4543.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 11. November 1914.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:
Die Bestimmungen im § 10 Abs. 1, 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) bleiben bis zum 1. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1914.

Der Reichskanzler,

In Vertretung:
Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 99.

Inhalt: Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine. S. 475. — Bekanntmachung über die Behandlung von Feuerungsmaterial als relative Konterbände. S. 475.

(Nr. 4544.) Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine. Vom 11. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund der ihm im § 2 Abs. 3 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) erteilten Ermächtigung beschlossen, daß der Höchstbetrag der auszugebenden Darlehnskassenscheine auf 3 000 Millionen Mark festgesetzt werde.

Berlin, den 11. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung

Rühn.

(Nr. 4545.) Bekanntmachung über die Behandlung von Feuerungsmaterial als relative Konterbände. Vom 17. November 1914.

Ziffer 23 Nr. 9 der Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275) wird dahin erläutert:

Mit Ausnahme von einigen sehr harten überseeischen Hölzern, wie Pockholz, Polifander, Ebenholz und dergleichen, sind alle Holzarten in unbearbeiteter oder nur roh bearbeiteter Form als relative Konterbände anzusehen, weil sie sich als Feuerungsmaterial verwenden lassen und unter Umständen auch tatsächlich als solches verwendet werden. Zu diesen Holzarten zählen auch Grubenhölzer und Papierhölzer, roh oder entrindet. Dagegen sind diejenigen Holzarten nicht zum Feuerungsmaterial zu rechnen, welche infolge ihrer Bearbeitung durch Menschenhand oder Maschinen eine so erhebliche Wertsteigerung erfahren haben, daß ihre Benutzung als Feuerungsmaterial mit ihrem durch die Bearbeitung erhöhten wirtschaftlichen Werte in keinem Einklang stehen würde.

Berlin, den 17. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

117

Ausgegeben zu Berlin den 17. November 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 100.

Inhalt: Bekanntmachung über Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu entrichten sind. S. 477. — Bekanntmachung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. S. 477. — Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland. S. 479

(Nr. 4546.) Bekanntmachung über Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu entrichten sind. Vom 22. Oktober 1914.

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt:

1. Die Versicherungsträger haben für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, als Pauschbetrag zu den Kosten des Oberversicherungsamts zu entrichten: aus dem Gebiete der Krankenversicherung 18 Mark, aus dem Gebiete der Unfallversicherung 16 Mark, aus dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 18 Mark.
2. Diese Festsetzung gilt bis zum 1. Januar 1919.

Berlin, den 22. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Delbrück.

(Nr. 4547.) Bekanntmachung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 19. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Reichs-Gesetzbl. 1914.

118

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1914.

§ 1.

Kaufverträge über Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, die mit dem englischen Stempel versehen sind, sind verboten. Das Gleiche gilt von der Vermittlung solcher Verträge.

Den Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats stehen gleich Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung oder Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist.

§ 2.

Wer es unternimmt, Wertpapiere, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie zu den im § 1 bezeichneten gehören, zu verkaufen, zu kaufen oder Kaufverträge über sie zu vermitteln, oder wer zu ihrem An- oder Verkauf auffordert oder sich erbieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5 000 Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

Ebenso wird bestraft, wer Wertpapiere, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie zu den im § 1 bezeichneten gehören, in Erfüllung eines Kaufvertrags oder in Abwicklung eines Kommissionsgeschäfts liefert oder annimmt.

§ 3.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Schuldverschreibungen der im § 1 bezeichneten Art, die seit dem 31. Juli 1914 ununterbrochen im Inland sich befunden haben.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere Wertpapiere für anwendbar erklären.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 2 jedoch erst mit dem 25. November 1914 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 19. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4548.) Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 19. November 1914.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. September 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Rußland und Finnland für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen des § 6 der Verordnung vom 30. September 1914 jedoch erst mit dem 25. November 1914 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 101.

Inhalt: Zusatz zur Preisordnung vom 30. September 1909. S. 481. — Bekanntmachung, betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen. S. 481. — Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. S. 482.

(Nr. 4549.) Zusatz zur Preisordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 23. November 1914.

Ich bestimme hiermit im Anschluß an die Anordnung vom 18. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 441), daß in der Preisordnung vom 30. September 1909 in Ziffer 23 die folgenden beiden weiteren Nummern hinzugefügt werden:

17. Hölzer jeder Art, roh oder bearbeitet (insbesondere auch behauen, gesägt, gehobelt, genutet), Holzkohleenteer;
18. Schwefel, roh oder gereinigt, Schwefelsäure.

Berlin, den 23. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4550.) Bekanntmachung, betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen. Vom 23. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer ohne Genehmigung des Reichskanzlers es unternimmt, Reichsgoldmünzen zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben, zu veräußern oder solche Geschäfte über sie zu vermitteln oder dazu auffordert oder sich erbietet, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

119

Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1914.

§ 2.

In dem Urteil sind die Reichsgoldmünzen, die zu einer nach § 1 strafbaren Handlung gebraucht oder bestimmt sind, einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

§ 42 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. November 1914 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 23. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4551) Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 23. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der preussischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, im Anschluß an die in der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 449) vorgesehene Verlängerung um weitere dreißig Tage verlängert.

Die gleiche Fristverlängerung findet bei solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln statt, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise gelegen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 102.

Inhalt: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. S. 483.

(Nr. 4552.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Vom 23. November 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Speisekartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

	bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date Mark	bei allen anderen Sorten Mark
in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz	55	50
in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie	57	52
in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk		

Reichs-Gesetzbl. 1914.

120

Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1914.

	bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date Markt	bei allen anderen Sorten Markt
Arnsberg und den Kreis Reddinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Groß- herzogtume Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg.	59	54
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs	61	56

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisekartoffeln gleichstellen.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisekartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 2.

Die Höchstpreise (§ 1) gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 cm Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3.

Die Höchstpreise eines Bezirkes (§ 1) gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnens und die Kosten der Verladung ein.

§ 5.

Die Höchstpreise dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458).

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 28. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 103.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. S. 485. — Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung. S. 485. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des Weingesetzes. S. 486. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. S. 486. — Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien. S. 486.

(Nr. 4553.) Bekanntmachung, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 26. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) gelten auch für Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Im Sinne des genannten Gesetzes stehen den dem Deutschen Reiche geleisteten Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten diejenigen gleich, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie geleistet werden.

Diese Bestimmung wirkt vom Inkrafttreten des genannten Gesetzes vom 4. August 1914 an.

Berlin, den 26. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4554.) Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung. Vom 26. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die auf Militärdienstzeiten bezüglichen Vorschriften der §§ 1281 Nr. 1, 1286, 1370, 1393 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2, 1396 Abs. 1, 1419 Abs. 3 und 1438 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des Artikel 66 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend für Militärdienstzeiten, die während des gegenwärtigen Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegt worden sind oder noch werden.

Berlin, den 26. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4555.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des Weingesezes. Vom 26. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 wird § 3 des Weingesezes vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) geändert wie folgt:

1. Abs. 1 letzter Satz: Der Zusatz an Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Viertel der gesamten Flüssigkeit betragen.

2. Abs. 2 erster Halbsatz: Die Zuckeringung darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum 28. Februar 1915 vorgenommen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4556.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesezes. Vom 26. November 1914.

Der Bundesrat hat in Abänderung der durch Bekanntmachung vom 9. Juli 1909 veröffentlichten Bestimmungen zur Ausführung des Weingesezes (Reichs-Gesetzbl. S. 549) beschlossen, den Ausführungsbestimmungen zu §§ 4, 11, 12 des Gesezes hinzuzufügen:

12. der Zusatz von Obstmaische und aus Obst bereiteten Getränken.

Berlin, den 26. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 4557.) Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinambur sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien. Vom 26. November 1914.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) wird landwirtschaftlichen Brennereien und mehligke Stoffe verarbeitenden gewerblichen Brennereien gestattet, Topinambur sowie Rüben und Rübensäfte mit Ausnahme von Abläufen von der Zuckergewinnung (Melasse) im Betriebsjahr 1914/15 zu verarbeiten, ohne daß dadurch ihre Brennereiklasse geändert und ihre Abgabenbelastung erhöht wird, und ohne daß ihnen andere Nachteile für das laufende Betriebsjahr und für die Folge entstehen.

Berlin, den 26. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Rühn.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 104.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen. S. 487.

(Nr. 4558.) Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen. Vom 26. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden können unter Zustimmung des Reichskanzlers im Wege der Vergeltung solche Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend französischen Staatsangehörigen zusteht, zwangsweise unter Verwaltung stellen. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Verdeckung der Beteiligung französischer Staatsangehöriger Angehörige anderer Staaten vorgeschoben werden.

§ 2.

Der Verwalter hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Er kann das Unternehmen ganz oder teilweise fortführen oder sich auf die Beendigung der laufenden Geschäfte beschränken.

Nach Abwicklung der Geschäfte kann der Verwalter, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die im Inland ihren Sitz hat, auf Antrag eines deutschen Gesellschafters die Gesellschaft unter Zustimmung der Landeszentralbehörde auflösen.

Während der Dauer der Verwaltung ruhen die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen. Das Gleiche gilt von den Befugnissen aller Organe.

Ist das Unternehmen in das Handelsregister eingetragen, so ist die Bestellung des Verwalters sowie die Aufhebung der Verwaltung von Amts wegen gebührenfrei einzutragen.

§ 3.

Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung die Auflösung der im § 1 bezeichneten Unternehmungen sowie bei Gesellschaften, die im Inland ihren Sitz haben, die Auflösung der Gesellschaft für zulässig erklären.

§ 4.

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, in welcher Weise die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Maßnahmen durchzuführen sind.

§ 5.

Die Kosten der in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Maßnahmen hat das Unternehmen zu tragen.

Überschüsse, die sich für die am Unternehmen Beteiligten ergeben, sind, soweit es sich um Angehörige des feindlichen Auslandes handelt, für deren Rechnung bei der Reichsbank zu hinterlegen. Die Landeszentralbehörde kann, wenn der Angehörige des feindlichen Auslandes im Inland wohnt, die Auszahlung der für seinen Unterhalt erforderlichen Beträge gestatten.

§ 6.

Wer vorsätzlich einer auf Grund der §§ 1 bis 3 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 7.

Einem Unternehmen im Sinne dieser Verordnung stehen die Niederlassung eines Unternehmens sowie ein Grundstück gleich.

§ 8.

Auf Versicherungsunternehmungen, die dem Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstehen, finden die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Maßnahmen auf Anordnung des Reichskanzlers durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung getroffen werden.

§ 9.

Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung die Vorschriften dieser Verordnung auf die Angehörigen anderer feindlicher Staaten für anwendbar erklären.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 26. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 105.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. S. 489.

(Nr. 4559.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 3. Dezember 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 tritt dem Reichshaushaltsetat hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 5 000 000 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3.

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie die etwa zugehörenden Zinscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

§ 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse über den im § 3 des Gesetzes,

Reichs-Gesetzbl. 1914.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Dezember 1914.

betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914, vom 27. Mai 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) angegebenen Betrag hinaus nach Bedarf Schatzanweisungen bis zur Höhe von vierhundert Millionen Mark auszugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 3. Dezember 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

2. Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914.

Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1914 treten hinzu Mark
B. Außerordentlicher Etat.			
I. Einnahmen.			
Reichsschuld.			
4.	1/3.	Aus der Anleihe	5 000 000 000
II. Ausgaben.			
6.		Aus Anlaß des Krieges	5 000 000 000
Aufkommende Einnahmen fließen dem Fonds zu.			

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 106.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 491. — Bekanntmachung, betreffend Wochenhilfe während des Krieges. S. 492.

(Nr. 4560.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. November 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird der § 18 a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 482), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., ist unter V statt des mit den Worten: „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundert- undfünfzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt.

2. Hinter dem mit den Worten „Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, usw.“ beginnenden Absatz — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) — ist als neuer Absatz einzurücken:

Reichs-Gesetzbl. 1914.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Dezember 1914.

Während der Geltung der Bestimmungen über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts kann der Auftraggeber verlangen, daß der Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 27. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

(Nr. 4561.) Bekanntmachung, betreffend Wochenhilfe während des Krieges. Vom 3. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wöchnerinnen wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reichs eine Wochenhilfe gewährt, wenn ihre Ehemänner

1. in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind und
2. vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren.

§ 2.

Die Wochenhilfe wird durch die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, Krankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse geleistet, welcher der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Ist die Wöchnerin selbst bei einer anderen Kasse der bezeichneten Art versichert, so leistet diese die Wochenhilfe; sie hat davon der Kasse des Ehemanns sofort nach Beginn der Unterstützung Mitteilung zu machen.

§ 3.

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundzwanzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 4.

Die Vorstände der Kassen (§ 2) können beschließen, statt der baren Beihilfen nach § 3 Nr. 1 und 3 freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren.

Ein solcher Beschluß kann nur allgemein für alle Wöchnerinnen gefaßt werden, denen die Kasse auf Grund dieser Vorschriften Wochenhilfe zu leisten hat.

Bei Wöchnerinnen, denen die Kasse diese Behandlung bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden schon auf Grund ihrer Satzung als Mehrleistung nach der Reichsversicherungsordnung zu gewähren hat, bewendet es dabei in allen Fällen.

§ 5.

Das Wochengeld für diejenigen der im § 1 bezeichneten Wöchnerinnen, welche darauf gegen die Kasse einen Anspruch nach § 195 der Reichsversicherungsordnung haben, hat die Kasse selbst zu tragen.

Die übrigen Leistungen werden ihr durch das Reich erstattet. Dabei ist für Aufwendungen, welche die Kasse nach § 4 gemacht hat, in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 3 Nr. 1) der Betrag von fünfundzwanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 3 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu ersetzen.

Die Kasse hat die verauslagten Beträge dem Versicherungsamte nachzuweisen; dieses hat das Recht der Beanstandung; das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht entscheidet darüber endgültig.

Das Nähere über die Nachweisung, Berechnung und Zahlung bestimmt der Reichskanzler.

§ 6.

Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Kassen nicht.

§ 7.

Für das Verfahren bei Streit zwischen den Empfangsberechtigten und den Kassen über diese Leistungen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus der Krankenversicherung; jedoch entscheidet das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht endgültig.

Für die Leistungen nach §§ 3, 4 und den Anspruch darauf gelten die §§ 118, 119, 210, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 8.

Gegen Krankheit versicherten Wöchnerinnen, die Anspruch auf Wochengeld nach § 195 der Reichsversicherungsordnung, nicht aber auf Wochenhilfe nach § 1 haben, hat ihre Kasse, auch wenn die Satzung solche Mehrleistungen nicht vorsieht, während der Dauer des Krieges die im § 3 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

§ 4 gilt entsprechend.

§ 9.

Die Versicherungsanstalten haben den Kassen, die in ihrem Bezirke den Sitz haben und mindestens $4\frac{1}{2}$ v. H. des Grundlohns als Beiträge erheben, auf Antrag Darlehen zur Deckung der durch die Vorschrift des § 8 erwachsenden Kosten zu gewähren.

Sofern die Versicherungsanstalt und die Kasse nichts anderes vereinbaren, richtet sich die Höhe der Darlehen nach den bis zum Antrag und demnächst von Vierteljahr zu Vierteljahr der Kasse erwachsenen Kosten dieser Art.

Die Darlehen sind mit 3 v. H. zu verzinsen und nach zehn Jahren zurückzuzahlen. Eine frühere Rückzahlung steht den Kassen frei.

Für Kassen, deren Mitglieder gegen Invalidität überwiegend bei einer Sonderanstalt versichert sind, tritt diese an Stelle der Versicherungsanstalt.

§ 10.

Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Wöchnerinnen, die vor diesem Tage entbunden sind, erhalten diejenigen Leistungen, welche ihnen von diesem Tage an zustehen würden, wenn diese Vorschriften bereits früher in Kraft getreten wären.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen.

Berlin, den 3. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 107.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. S. 495. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. S. 496.

(Nr. 4562.) Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 27. November 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikel II § 25 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Sämtliche Angehörige des Landsturms II. Aufgebots, die aus dem I. Aufgebot übergetreten sind, werden, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 273, 371) aufgerufen sind, hiermit aufgerufen.

Die Anmeldung der Aufgerufenen zur Landsturmrolle hat nach näherer Anordnung des Reichskanzlers zu erfolgen.

§ 2.

Diese Verordnung findet auf die Königlich Bayerischen Gebietsteile keine Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. November 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 4563.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 27. November 1914.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) wird nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

1. Der Aufruf bezweckt zunächst lediglich die Herbeiführung der Eintragung in die Listen.
2. Die im Inland sich aufhaltenden Aufgerufenen haben sich, soweit es noch nicht geschehen ist, bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes in der Zeit vom 16. bis einschließlich 20. Dezember 1914 zur Landsturmrolle anzumelden.
3. Die Aufgerufenen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich, soweit dies möglich und noch nicht geschehen ist, alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in besondere, von diesen zu führende Listen zu melden.

Großes Hauptquartier, den 27. November 1914.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 108.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 497. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung S. 497.

(Nr. 4564.) Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 2. Dezember 1914.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Brasilien hat dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 20. Oktober 1914 den Beitritt Brasiliens zu der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911, (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 209) angezeigt.

Der Beitritt tritt am 23. Dezember 1914 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage
Johannes.

(Nr. 4565.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. Dezember 1914.

Auf Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:

Nr. 1a. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a).

Der mit „Australit I und II“ beginnende Absatz wird gefaßt:

Australit I und II (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Holzkohle, Pflanzmehlen, Paraffinöl, höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol, das bis zu

Reichs-Gesetzbl. 1914.

126

Ausgegeben zu Berlin den 10. Dezember 1914.

13 Prozent durch flüssiges Trinitrotoluol — vgl. b) a) dieser Gruppe — ersetzt werden darf, oder von höchstens 15 Prozent Mononitronaphthalin. . . . usw. wie bisher).

Hinter dem mit „Faviersche Sprengstoffe“ beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Förder Sicherheits Sprengstoff H, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglycerin, von Mono- und Dinitroverbindungen der aromatischen Reihe, Holz- und Getreidemehlen und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

2. Gruppe b).

Der Eingang des mit „Permonit A“ beginnenden Absatzes wird gefaßt: Permonit A sowie Gesteins-Leonit (Gemenge. . . . usw. wie bisher).

Abschnitt A. Verpackung. 3. Gruppe der Sprengmittel. Ziffer 5.

Es werden gestrichen: im Absf. (1) zweiter Satz die Schlußbestimmung „in den Paketen müssen. . . . festgehalten werden“ ,
der Absf. (2) und Absf. (3).

Die Absätze (4) und (5) erhalten die Bezeichnung (2) und (3).

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe.

In Ziffer 2 der Eingangsbestimmungen wird hinter den Worten „Amorpher (roter) Phosphor,“ nachgetragen:

Phosphorsesquisulfid, .

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1914.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Wackerzapp.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 109.

Inhalt: Bekanntmachung über die Verfugung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. S. 499. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. S. 500.

(Nr. 4566.) Bekanntmachung über die Verfugung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 10. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ergibt sich bei der Zwangsversteigerung eines Gegenstandes des unbeweglichen Vermögens nach Schluß der Versteigerung, daß ein Anspruch, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Gegenstande gemäß § 10 Nr. 2 oder Nr. 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 713) gewährt, durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, so kann, wenn dieser Anspruch innerhalb der ersten zwei Dritteile des zur Berechnung des Reichsstempels für den Zuschlagsbeschluß festzusetzenden Wertes des Gegenstandes steht, auf Antrag des Berechtigten der Zuschlag versagt werden, sofern nicht der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, daß ihm die Verfugung des Zuschlags einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Wird der Zuschlag versagt, so ist zugleich von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen.

§ 2.

Wird der Zuschlag versagt, so dürfen für den Versteigerungstermin Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 10. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4567.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 10. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner schwefelsaures Ammoniak darf bei Abschlüssen von fünf Tonnen und mehr nicht übersteigen:

für gewöhnliche Ware mit 25 vom Hundert Ammoniakgehalt	27,00	Mark
für gedarrte Ware mit 25,5 vom Hundert Ammoniakgehalt		
in den Orten unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe	27,50	»
in den Orten östlich der Elbe	28,00	»

Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 2.

Bei Abschlüssen unter fünf Tonnen erhöhen sich die Höchstpreise (§ 1) um 1,50 Mark für den Doppelzentner.

§ 3.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Verpackung und für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen bei Abschlüssen von fünf Tonnen und mehr die Fracht bis zur Empfangsstation ein; bei Abschlüssen unter fünf Tonnen gelten sie ab Lager oder ab Bahnstation des Verkäufers.

§ 4.

Ein nach den §§ 1 und 2 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist.

§ 5.

Die § 2, § 3 Abs. 2 und § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458), finden entsprechende Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 10. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 110.

Inhalt: Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn. S. 501.

(Nr. 4568.) Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn. Vom 10. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Preis für 100 Kilogramm Kupfer darf nicht übersteigen:

1. für neues Raffinatkupfer mit mindestens 99,7 vom Hundert Kupfergehalt und für neues Elektrolytkupfer 200 Mark,
2. für neues Raffinatkupfer mit mindestens 99,3 vom Hundert Kupfergehalt, für schweres Altkupfer und schwere Kupferabfälle 185 Mark,
3. für alles übrige Altkupfer, insbesondere für Kesselpupfer, Leichtkupfer und Kupferspäne 170 Mark.

§ 2

Der Preis für 100 Kilogramm altes Messing und Messingabfälle darf nicht übersteigen:

1. für reine Patronenmessingabfälle mit mindestens 72 vom Hundert Kupfergehalt und für Tombakabfälle 145 Mark,
2. für altes Messing und Messingabfälle mit mindestens 60 vom Hundert Kupfergehalt und für Hülsen abgeschossener Messingpatronen 130 Mark,
3. für alles sonstige alte Messing, für Späne und für Messingabfälle mit weniger als 60 vom Hundert Kupfergehalt. 100 Mark.

§ 3

Der Preis für 100 Kilogramm Rotguß und alte Bronze darf nicht übersteigen:

1. für Rotguß, alte Bronze und Späne mit mindestens 95 vom Hundert Kupfer- und Zinngehalt 175 Mark,
2. für Rotguß, alte Bronze und Späne mit mindestens 85 vom Hundert Kupfer- und Zinngehalt 165 Mark,
3. für Rotguß, alte Bronze und Späne mit weniger als 85 vom Hundert Kupfer- und Zinngehalt 150 Mark.

Für die Preisberechnung ist das Gewicht des Gesamtgehaltes an Kupfer und Zinn maßgebend.

§ 4

Der Preis für 100 Kilogramm Aluminium darf nicht übersteigen:

1. für Hüttenaluminium 325 Mark,
2. für umgeschmolzenes Aluminium, für alte Aluminiumlegierungen, für Abfälle von Aluminiumstangen und Aluminiumblechen mit mindestens 92 vom Hundert Aluminiumgehalt 305 Mark,
3. für alles sonstige Aluminium, insbesondere für Abfälle mit weniger als 92 vom Hundert Aluminiumgehalt, und für Aluminiumspäne 280 Mark.

§ 5

Der Preis für 100 Kilogramm Nickel jeder Art darf 450 Mark nicht übersteigen.

§ 6

Der Preis für 100 Kilogramm Antimon darf nicht übersteigen:

1. für Antimon Regulus 150 Mark,
2. für Antimon Crudum 60 Mark.

§ 7

Der Preis für 100 Kilogramm Zinn jeder Art darf 475 Mark nicht übersteigen.

§ 8

Der Reichskanzler kann Höchstpreise für bestimmte Erzeugnisse aus diesen Metallen unter Berücksichtigung der Höchstpreise dieser Verordnung festsetzen.

§ 9

Die Höchstpreise gelten für alle Waren, die sich im freien Verkehre des Inlandes befindet. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 10

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versendungskosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 11

Der Besitzer der in den §§ 1 bis 7 genannten sowie derjenigen Waren, für welche auf Grund des § 8 Höchstpreise festgesetzt werden, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 12

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 13

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 12 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 11 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 10. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 111.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. S. 505. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. S. 505.

(Nr. 4569.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 10. Dezember 1914.

In Abänderung der Bestimmung unter Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 496) wird hiermit bestimmt, daß die im Inland sich aufhaltenden Aufgerufenen, soweit es noch nicht geschehen ist, sich bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts in der Zeit vom 16. bis einschließlich 20. Dezember 1914 zur Landsturmrolle anzumelden haben.

Berlin, den 10. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4570.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 11. Dezember 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Preis für die Tonne inländischer Futter- oder Feldkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

im ersten Preisgebiete, nämlich in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz
36,00 Mark;

Reichs-Gesetzbl. 1914.

129

Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1914.

im zweiten Preisgebiete, nämlich in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie 37,50 Mark;

im dritten Preisgebiete, nämlich in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Necklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg 39,00 Mark;

im vierten Preisgebiete, nämlich in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 40,50 Mark.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkaufe von Kartoffeln befaßt zu haben.

Der Höchstpreis eines Preisgebiets gilt für die in diesem Gebiete produzierten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe, die eine Tonne nicht übersteigen.

§ 2

Der Preis für Erzeugnisse der inländischen Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner:

Kartoffelflocken	23,50	Mark,
Kartoffelschnitzel	22,25	„
Kartoffelwalzmehl	27,50	„
trockne Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl	29,80	„

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner:

	Kartoffel- flocken	Kartoffel- schnitzel	Kartoffel- walzmehl	trockne Kartoffelstärke und Kartoffel- stärkemehl
	Mark	Mark	Mark	Mark
in der preussischen Provinz Ostpreußen	24,30	23,05	27,80	30,10
in den übrigen Teilen des ersten Preisgebiets . . .	25,30	24,05	28,80	31,10
im zweiten Preisgebiete . .	25,80	24,55	29,30	31,60
im dritten Preisgebiete . .	26,30	25,05	29,80	32,10
im vierten Preisgebiete . .	26,80	25,55	30,30	32,60

Die Höchstpreise im Abs. 2 erhöhen sich bei Verkäufen, die eine Tonne nicht übersteigen, um 0,50 Mark für den Doppelzentner.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

§ 3

Die Höchstpreise (§ 1 und § 2) gelten für Lieferung ohne Sack, bei Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sack.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4

Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 5

Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 1, die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458).

§ 6

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 112.

Inhalt: Zusatz zur Preisenordnung vom 30. September 1909 S. 509.

(Nr. 4571.) Zusatz zur Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 14. Dezember 1914.

Ich bestimme hiermit im Anschluß an die Anordnung vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 481), daß in der Preisenordnung vom 30. September 1909 in Ziffer 23 die folgenden beiden weiteren Nummern hinzugefügt werden:

- 19. Aluminium;
- 20. Nickel.

Berlin, den 14. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerel.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

130

Ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 113.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Einigungsämter. S. 511.

(Nr. 4572.) Bekanntmachung, betreffend Einigungsämter. Vom 15. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt) mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Geltung haben sollen.

§ 2.

Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamts vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittelung erheblichen, von dem Einigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 3.

Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegen zu nehmen.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

131

Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1914.

§ 4.

Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch sichergestelltes Darlehen oder die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind, oder eintreten, so hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tunlichster Beschleunigung dem Gerichte mitzuteilen.

§ 5.

Wer die gemäß § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft wissentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1 000 Mark bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 114.

Inhalt: Bekanntmachung über eine Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458.) S. 513. — Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreisgesetzes. S. 516. — Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft. S. 518. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. S. 519.

(Nr. 4573.) Bekanntmachung über eine Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 17. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

§ 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) erhält folgenden Absatz 2:

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

Artikel 2.

An die Stelle des § 2 des im Artikel 1 genannten Gesetzes in der Fassung von Artikel 1 der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) treten folgende Vorschriften:

§ 2.

Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß von der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Avernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 2 a.

Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 2 b.

Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

Artikel 3.

An die Stelle des § 4 des im Artikel 1 genannten Gesetzes treten folgende Vorschriften:

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 2a) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 2b), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel 4.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 5.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), wie er sich aus den Änderungen ergibt, welche in der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) und in dieser Verordnung vorgesehen sind, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4574.) Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreisgesetzes. Vom 17. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikel 5 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513), über eine Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458), wird die Fassung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Aberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungs-

behörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3.

Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4.

Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5.

Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(Nr. 4575.) Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Vom 17. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Gehört ein Genosse einer eingetragenen Genossenschaft zu den Personen, die im § 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 328) bezeichnet sind, so kann er sein Stimmrecht in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten ausüben. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend. Ein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossen vertreten.

§ 2.

Ist bei dem Gerichte, das die Liste der Genossen führt, infolge des Krieges ein, wenngleich nur vorübergehender, Stillstand der Rechtspflege eingetreten, so gilt, falls die Tatsache, die gemäß §§ 65 bis 68 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das Ausscheiden eines Genossen begründet, nicht bis zum Schlusse des Geschäftsjahrs, zu dem das Ausscheiden erfolgen soll, in die Liste eingetragen ist, das Ausscheiden auch ohne Eintragung mit dem Schlusse dieses Geschäftsjahrs als erfolgt. Unter der gleichen Voraus-

setzung findet, falls der Tod eines Genossen nicht bis zum Schlusse des Geschäftsjahrs in die Liste der Genossen eingetragen ist, die im § 125 Abs. 2 des Gesetzes gegebene Vorschrift über die Haftung des Erben für die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten keine Anwendung.

Die im § 69 des Gesetzes bezeichnete Verpflichtung des Vorstandes, die Eintragung in die Liste zu veranlassen, wird durch die Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt; konnte der Vorstand der Verpflichtung nicht bis zu dem im § 69 bezeichneten Zeitpunkt nachkommen, so hat er das Ausscheiden in dem von ihm geführten Verzeichnis der Genossen zu vermerken und das zur Eintragung in die Liste Erforderliche unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4576.) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der Preussischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, sowie für solche im Stadtkreis Danzig zahlbare gezogene Wechsel, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise gelegen ist, werden in Ansehung der Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regressrechts aus dem Scheck bedarf, soweit die Fristen nicht am 31. Juli 1914 schon abgelaufen waren, die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

- I. Der § 2 der Bekanntmachung vom 29. August sowie die Bekanntmachungen vom 8. und 24. September, vom 22. Oktober und vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387, 399, 413, 449, 482) werden aufgehoben.

II. Die Fristen laufen, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt, zu dem im folgenden bezeichneten Zeitpunkt ab:

1. wenn der Zahlungstag des Wechsels oder der sonstige für den Beginn der Frist maßgebende Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1915 eingetreten ist,

fünf Monate nach dem Beginne der Frist, jedoch frühestens mit dem 1. Februar 1915;

2. wenn der Zahlungstag des Wechsels oder der sonstige für den Beginn der Frist maßgebende Zeitpunkt am 1. Januar 1915 oder später eintritt,

mit dem 31. Mai 1915.

§ 2.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 17. Dezember 1914

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

№ 115.

Inhalt: Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. S. 521.

(Nr. 4577.) Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. Vom 16. Dezember 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1.

Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Den Militärbefehlshabern bleibt vorbehalten, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Übertritt gewisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen.

§ 2.

Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Die Militärbefehlshaber können für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 3.

Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlichen Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester

Reichs-Gesetzbl. 1914.

133

Ausgegeben zu Berlin den 19. Dezember 1914.

Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf dem Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die im Abs. 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Paßinhabers bestehen oder wenn den Vorschriften des Abs. 1 nicht genügt ist.

Die Militärbefehlshaber können nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume gewisse Arten von Personen von der im Abs. 3 vorgesehenen Visapflicht befreien.

§ 4.

Wehrpflichtigen Deutschen im Inland dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen; soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirke die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht, vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) sowie alle seit diesem Tage zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie die Paßpflicht betreffen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Dezember 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Debrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 116.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914. S. 523. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914. S. 525. — Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. S. 527. — Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. S. 530. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. S. 533. — Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen. S. 534. — Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. S. 535. — Bekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern. S. 536.

(Nr. 4578.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 462). Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 462) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 erhält der Eingang folgende Fassung:
„Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in:“
2. § 2 wird gestrichen.
3. Im § 4 wird Satz 2 gestrichen.
4. § 5 erhält folgende Fassung:
„Der Höchstpreis für die Tonne geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 3 und 9).“

Reichs-Gesetzbl. 1914.

134

Ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1914.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

»Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.«

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Höchstpreise (§§ 1, 3 und 5) gelten bei Gerste sowie bei geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1, bis 4) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.“

7. § 8 wird gestrichen.

8. § 9 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 4) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Getreides (§§ 1, 4 und 5) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier

Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte nicht."

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 462), wie er sich aus den Änderungen durch diese Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen unter der Überschrift „Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen“ mit dem Datum dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4579.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469). Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 erhält der Eingang folgende Fassung:
„Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt.
Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:“
2. Im § 1 Abs. 1 werden sämtliche Preisangaben um je zwei Mark erhöht.

3. Im § 1 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

„Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.“

4. Im § 1 erhält der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 folgende Fassung:

„Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafers, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafers befaßt haben.“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.“

6. § 4 wird gestrichen.

7. § 5 wird gestrichen.

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für Leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünf und zwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünf und siebenzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.“

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umfaze des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.“

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469), wie er sich aus den Änderungen durch diese Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen mit dem Datum dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4580.) Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 523), betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 462) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in:

	Mark
Nachen	237
Berlin	220
Braunschweig	227
Bremen	231
Breslau	212
Bromberg	209
Cassel	231
Cöln	236
Danzig	212
Dortmund	235
Dresden	225
Duisburg	236
Emden	232
Erfurt	229
Frankfurt a. M.	235
Gleiwitz	218
Hamburg	228
Hannover	228
Kiel	226
Königsberg i. Pr.	209
Leipzig	225
Magdeburg	224
Mannheim	236
München	237
Posen	210
Rostock	218
Saarbrücken	237
Schwerin i. M.	219
Stettin	216
Strasburg i. E.	237
Stuttgart	237
Zwickau	227

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 4.

Der Höchstpreis für die Tonne geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Gerste sowie bei geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 3) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 7.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 3) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne

berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

(Nr. 4581.) Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 525), betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

	Mark
Nachen	223
Berlin	214
Braunschweig	219
Bremen	221
Breslau	206
Bromberg	208
Cassel	220
Cöln	223
Danzig	209
Dortmund	225
Dresden	214
Duisburg	224
Emden	220
Erfurt	219
Frankfurt a. M.	223
Gleiwitz	204
Hamburg	219
Hannover	220
Kiel	218
Königsberg i. Pr.	206
Leipzig	216
Magdeburg	218
Mannheim	224
München	222
Posen	207
Rostock	212
Saarbrücken	226
Schwerin i. M.	212
Stettin	211
Strasburg i. E.	225
Stuttgart	222
Zwickau	217

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafser, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafser befaßt haben.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen

dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

(Nr. 4582.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4583.) Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen.
Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Landeszentralbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen und Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 3.

Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räume, in denen Kleie für den Verkauf hergestellt oder feilgehalten wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Wer vorsätzlich Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft; jedoch können Kleiemischungen, die vor dem 24. Dezember 1914 bereits hergestellt waren, noch bis zum 15. Januar 1915 verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4584.) Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

Dem § 1 der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) wird folgender zweite Absatz angefügt:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl von bestimmter Höhe hergestellt wird.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4585.) Bekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern. Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, für das Schlachten von Schweinen und Kälbern Beschränkungen anzuordnen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 1 erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Dezember 1914 in Kraft; der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Die Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) wird aufgehoben, jedoch bleiben die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 4 Abs. 2 dieser Bekanntmachung angeordneten Beschränkungen für das Schlachten von Schweinen in Kraft, sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 117.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. S. 539.

(Nr. 4586.) Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers (§ 1 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw., vom 31. Oktober 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 467 —) wird bis zum 15. Januar 1915 nicht erhöht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

136

Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 118.

Inhalt: Bekanntmachung über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren. S. 541. — Bekanntmachung, betreffend die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche. S. 542. — Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. S. 543. — Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden. S. 543.

(Nr. 4587.) Bekanntmachung über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren. Vom 22. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für eine Sicherheitsleistung, für welche die Vorschriften der §§ 234, 236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 69 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gelten, sind Wertpapiere, die vor Ausbruch des Krieges einen Kurswert hatten, auch jetzt als Papiere mit Kurswert anzusehen.

Sind die Vorschriften der §§ 234, 236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend, so kann die Sicherheit in Höhe von drei Vierteln des Kurswerts vom 25. Juli 1914 geleistet werden.

Sind die Vorschriften des § 69 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung maßgebend, so kann die Sicherheit in Höhe des ganzen Kurswerts vom 25. Juli 1914 geleistet werden. Das Gericht kann auf Antrag nach freiem Ermessen die Sicherheitsleistung nur in Höhe eines geringeren Betrags für zulässig erklären.

Ist für ein Wertpapier am 25. Juli 1914 ein Kurs nicht notiert worden, so tritt der letzte vorher notierte Kurs an die Stelle.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden auf die vom Reiche aus Anlaß des Krieges ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechende Anwendung. An die Stelle des Kurses vom 25. Juli 1914 tritt der Preis, zu dem die Ausgabe erfolgt ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4588.) Bekanntmachung, betreffend die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche. Vom 22. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) in Ergänzung des § 5 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Für die Frage der Anwendbarkeit der §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 30. September 1914 gelten Ansprüche einer Bank auf Annahme oder Zahlung von Wechseln, die im Ausland ausgestellt sind, oder auf Deckung für Wechselzahlungen, die im Ausland bewirkt oder zu bewirken sind, nicht schon deshalb als im Betrieb einer inländischen Niederlassung der Bank entstanden, weil die Niederlassung den Kredit, der den Ansprüchen zugrunde liegt, gewährt oder vermittelt hat, oder weil die auf dem Wechsel befindliche Order auf die inländische Niederlassung der Bank lautet, oder weil die Niederlassung den Wechsel — wenn auch unter Aushändigung der Verschiffungsdokumente über die den Gegenwert bildenden Waren — zur Annahme vorgelegt hat.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 oder in den die Anwendung auf Frankreich und Rußland betreffenden Bekanntmachungen vom 20. Oktober und 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 443, 479) auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen ist, tritt bei Anwendung der Vorschriften des Artikel 1 der Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung an die Stelle.

Berlin, den 22. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4589.) Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, die noch nicht verjährt sind, verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres 1915.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4590.) Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden. Vom 22. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Zahlungsfrist gemäß §§ 1, 2 der Verordnung vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) kann bis zu sechs Monaten bestimmt werden, wenn der Rechtsstreit die Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld betrifft.

§ 2.

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 3 der Verordnung vom 7. August 1914) wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche kann für die Dauer von längstens sechs Monaten erfolgen.

War vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom Prozeßgericht oder vom Amtsgericht eine Zahlungsfrist bestimmt, so kann die Vollstreckung auf die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden; war die Vollstreckung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt, so kann sie nochmals auf die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 22. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 119.

Inhalt: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. S. 545. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife. S. 547.

(Nr. 4591.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. Vom 22. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 Abs. 2, § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Preis für 1 kg Rohwolle (rein gewaschen, ohne Waschlohn) jeder Herkunft darf nicht übersteigen bei:

Rohwolle AAA bis A/AA Feinheit	8,85	Mark
A bis B	8,30	»
C ^I	7,50	»
C ^{II}	7,00	»
D ^I	6,55	»
D ^{II}	6,25	»
E	6,00	»
EE	5,70	»

§ 2

Der Preis für 1 kg darf nicht übersteigen bei:

1. gewaschener Wolle (einschließlich Waschlohn)		
AAA bis A/AA Feinheit	9,30	Mark
A bis B	8,70	»
C	7,70	»
D	6,80	»
E	6,20	»

2. Kammzug von AAA bis A/AA Feinheit	9,75	Mark
A bis B	9,10	„
C ^I	8,20	„
C ^{II}	7,70	„
D ^I	7,20	„
D ^{II}	6,90	„
E	6,60	„
EE	6,30	„

3. Kammgarn 2/26 A bis B	
gefärbt	11,65 Mark
rohweiß	10,90 „

§ 3

Der Preis für ein Meter Militärtuch darf 10,75 Mark, für ein Meter Marinetuch 11,75 Mark, für ein Meter Militärkammgarnstoff 12,25 Mark nicht übersteigen; die Preise gelten für Mannschaftstuche.

§ 4

Die Höchstpreise gelten für alle Gegenstände, die sich im freien Verkehre des Inlandes befinden. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 5

Die Höchstpreise schließen bei Wolle (§ 1, § 2 Nr. 2) die Versandkosten nicht ein; bei Kammgarn schließen sie die Kosten der Versendung bis zum Bahnhof des Ortes der Weberei ein; bei Tuchen schließen sie die Kosten der Versendung bis zur Abnahmestelle ein; bei Kammzug dürfen die Versandkosten berechnet werden, die bei einer Versendung von Leipzig aus entstehen würden (Frachtparität Leipzig). Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang, bei Kammgarn innerhalb dreißig Tagen nach Empfang unter Abzug von zwei Prozent Skonto; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu eins vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4592.) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife. Vom 22. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur gewerbsmäßigen Herstellung von Seife ist verboten.

§ 2

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Seife gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Seife aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 3

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Seife gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6

Wer wissentlich Seife, die dem Verbote des § 1 zuwider hergestellt ist, in seinem Gewerbebetriebe verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Besichtigung verweigert,
2. wer die in Gemäßheit des § 3 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die §§ 5 bis 7 treten am 28. Dezember 1914 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 22. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 120.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 549. — Bekanntmachung, betreffend die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland. S. 550. — Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium. S. 551. — Berichtigung. S. 552.

(Nr. 4593.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 21. Dezember 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 519), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Protestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 491) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 1. September 1914 eingetreten ist,
am 1. Februar 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 2. September 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,
am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;

- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,
am 31. Mai 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 1. Februar oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

(Nr. 4594.) Bekanntmachung, betreffend die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland. Vom 20. Dezember 1914.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) und des Artikel 1 der Bekanntmachungen, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich und gegen Rußland, vom 20. Oktober und vom 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 443 und 479) wird folgendes bestimmt:

Die gegen England, Frankreich und Rußland erlassenen Zahlungsverbote (§ 1 der Verordnung vom 30. September 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 421; Artikel 1 der Bekanntmachungen vom 20. Oktober und vom 19. November 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 443 und 479, in Verbindung mit § 1 der genannten Verordnung) gelten nicht für Zahlungen aus einem Schuldverhältnisse gegenüber einem im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmen, sofern die Zahlung an einen Deutschen erfolgt, der Inhaber oder Teilhaber des Unternehmens ist und anlässlich des Krieges das feindliche Ausland verlassen hat.

Berlin, den 20. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück.

(Nr. 4595.) Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium. Vom 28. Dezember 1914.

Auf Grund von § 8 der Verordnung des Bundesrats über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) wird folgendes bestimmt:

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen bei:

Kupferwalzdraht	208 Mark,
unverzinnem, gezogenen, runden Kupferdraht mit einem Durchmesser von mindestens 1,4 Millimeter	225 Mark,
runden Kupferstangen mit einem Durchmesser von mindestens 13 Millimeter	235 Mark,
Kupferblech von mindestens 1,4 Millimeter Stärke, in normalen Fabrikationstafeln bis höchstens 1 Meter Breite	240 Mark,
gezogenem, unverzinnem Kupferrohr mit einem inneren Durchmesser von 20 bis 100 Millimeter und einer Wandstärke von mindestens 3 Millimeter, in Fabrikationslängen	260 Mark,
Messingstangen, in handelsüblicher Beschaffenheit, mit einem Kupfergehalt unter 60 Prozent und einem Durchmesser von mindestens 13 Millimeter, in Fabrikationslängen	175 Mark,
Messingblech, in handelsüblicher Beschaffenheit, mit einem Kupfergehalt unter 64 Prozent, mindestens 1 Millimeter stark und höchstens 1 Meter breit, in Fabrikationstafeln	190 Mark,
blankgezogenen, unverzinnem Messingrohren, in handelsüblicher Beschaffenheit, mit einem Kupfergehalt unter 64 Prozent, mit einem äußeren Durchmesser von 20 bis 100 Millimeter und einer Wandstärke von mindestens 3 Millimeter	235 Mark,
runden Aluminiumstangen, mit einem Durchmesser von mindestens 13 Millimeter	370 Mark,
Aluminiumdraht, mit einem Durchmesser von mindestens 1,4 Millimeter	370 Mark,
Aluminiumblech, in einer Stärke von mindestens 1 Millimeter, in Fabrikationstafeln	385 Mark,

Aluminiumblech, in einer Stärke von mindestens 0,5 Milli-
meter, in Fabrikationslängen..... 400 Mark.
Diese Bestimmungen treten am 2. Januar 1915 in Kraft.
Berlin, den 28. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Richter.

Berichtigung.

Im § 9 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung
von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 547)
muß es statt „§§ 5 bis 7“ heißen:

„§§ 5 bis 8“.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 121.

Inhalt: Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. S. 551.

(Nr. 4594). Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Vom 30. Dezember 1914.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Bundesrats über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) wird folgendes bestimmt:

Der Preis für 100 Kilogramm darf bei Nickelanoden, Nickelstangen, Nickelstäben, Nickeldrähten, Nickelblechen und Nickelrohren 480 Mark nicht übersteigen.

Diese Bestimmung tritt am 2. Januar 1915 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

140

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1914.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 122.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 555.
— Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen. S. 556.

(Nr. 4597.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Dezember 1914.

Auf Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe.

Unter a) Ammoniaksalpetersprengstoffe wird der mit „Australit I und II“ beginnende Absatz gefaßt:

Australit I und II (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Holzkohle, Pflanzenmehlen, Paraffinöl, höchstens 15 vom Hundert Trinitrotoluol oder Dinitrotoluol oder höchstens 13 vom Hundert flüssiges Trinitrotoluol — vgl. b) α) dieser Gruppe — oder von höchstens 15 vom Hundert Mononitronaphthalin. . . . usw. wie bisher).

Unter b) Organische Nitrokörper wird im Abs. α) vor „Trinitroxytol“ als neue Zeile eingeschaltet:

Trinitroanisol, .

2. Gruppe.

Am Ende der Überschrift wird ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung hinzugefügt:

*) Die Chlorat- und Perchloratsprengstoffe unter b) dürfen während der Dauer des Krieges in unbefchränkten Mengen als Stückgut befördert werden.

3. Gruppe. c) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe.

In dem mit „Alkalsite“ beginnenden Absatz wird nachgetragen hinter „Alkalsite“:

sowie Orkanit I, II, III usw.

am Ende hinter „Ammoniumsälze enthalten“:

. Oxidant darf auch einen Zusatz von Kochsalz oder anderen beständigen, neutralen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen enthalten .

Beförderungsvorschriften.

In den Abschnitten: B. Aufgabe. Abs. (2) und (3), C. Bescheinigungen. Frachtbriefe. Abs. (3), D. Beförderungsmittel. Abs. (3), E. Verladung. Abs. (4) und (5) sowie in der gemeinsamen Überschrift zu den Abschnitten F. bis K. wird hinter den Worten „Sprengmittel der 2. Gruppe“ ein Sternchen *) und am Fuße der betreffenden Seiten folgende Anmerkung hinzugefügt:

*) Jedoch — während der Dauer des Krieges — mit Ausnahme der Chlorat- und Perchloratsprengstoffe, vgl. die Anmerkung zur Überschrift der 2. Gruppe der Sprengmittel.

Im Abschnitt E. Bescheinigungen. Frachtbriefe. wird im Abs. (1) hinter den Worten „Sprengmitteln der 2. Gruppe“ ein Kreuz (†) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung hinzugefügt:

†) Die Vorschriften dieses Absatzes gelten während der Dauer des Krieges für alle Sendungen von Chlorat- und Perchloratsprengstoffen der 2. Gruppe unter b) auch in Mengen über 200 kg.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1914.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Wackerzapp.

(Nr. 4598.) Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen. Vom 22. Dezember 1914.

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, (Reichs-Gesetzbl. S. 487) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 26. November 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend britischen Staatsangehörigen zusteht, für anwendbar erklärt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 22. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatte.

Jahrgang 1914.

A.

Abrechnungsstellen im Scheckverkehre (Bef. v. 13. März) 52. (Bef. v. 19. März) 54.

Abtretung von Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren (Bef. v. 12. Aug.) 370.

Ajritia, Strafrechtspflege bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten, außerordentliches kriegsrechtliches Verfahren gegen Ausländer und Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene (B. v. 14. Aug.) 375. — Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (B. v. 1. Aug.) 376. — Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren daselbst (B. v. 24. Aug.) 408.

f. auch Ostafrikanisches und Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

Agio, Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen (Bef. v. 23. Nov.) 481.

Alkohol, Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-französische Grenze (Vereinb. v. 13. Jan.) 201.

Alterszulagen der Schutzgebietsbeamten (G. v. 27. Mai) 176.

Aluminium, Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 10. Dez.) 501. (Bef. v. 28. Dez.) 551.

Ammoniak, schwefelsaures, Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 10. Dez.) 500.

Ammoniaksalpetersprengstoffe, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 24. Dez. 13.) 1. (Bef. v. 29. Juni) 239.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

Angestelltenversicherung, Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Obergerichts durch »Die Angestelltenversicherung. Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung« (Bef. v. 1. Jan.) 3. Ver. S. 8. — Zinsfuß für die versicherungstechnischen Berechnungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Bef. v. 19. Febr.) 17. — Besoldungsetat für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für 1914 (G. v. 26. März § 4) 76. (G. v. 27. Mai § 5) 144.

Anhalt, Bildung von Weinbaubezirken (Bef. v. 1. April) 98.

Anhaltung von Rauffahrteischiffen im Kriegsfall (B. v. 30. Sept. 09. Abschn. VI) 292.

Anzeichen für den Haushalt der Schutzgebiete für 1914 (G. v. 26. März § 3) 78. (G. v. 27. Mai § 2) 167. — zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben des Reichs für 1914 (G. v. 27. Mai § 2) 143. (G. v. 4. Aug.) 345. — Tilgung der Schutzgebietsanleihe (G. v. 27. Mai) 175.

Anzielungsbeihilfen in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 27. Mai) 178.

Ansprüche, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, im Falle kriegerischer Ereignisse (Bef. v. 7. Aug.) 360. (Bef. v. 22. Okt.) 449.

Antimon, Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 10. Dez.) 501.

Anwartschaften aus der Krankenversicherung, Erhaltung während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 334. (Bef. v. 26. Nov.) 485.

A

- Arbeiter**, Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Arbeiter des Reichs und der Militärverwaltungen (G. v. 10. Juni) 219. — Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 333.
- Arbeiterversicherung**, Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung (Bef. v. 26. Nov.) 485.
- Arbeitszeit** in Anlagen der Grobisenindustrie (Bef. v. 4. Mai) 118.
- Arzueimittel**, Aus- und Durchfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 268.
- Ärztliche Instrumente und Geräte**, Aus- und Durchfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 268.
- Aufbringung** von Rauffahrteischiffen im Kriegsfall (B. v. 30. Sept. 09. Abschn. VI) 292. — Behandlung der Besatzung und der Passagiere aufgebrachtter Schiffe (das. Abschn. VII) 294. — Behandlung aufgebrachtter Schiffe und beschlagnahmter Güter (das. Abschn. VIII) 295.
- Aufbruch** des Landsturms (B. v. 1. Aug.) 273. (B. v. 15. Aug.) 371. (Bef. v. 15. Aug.) 372. (B. v. 27. Nov.) 495. (Bef. v. 27. Nov.) 496. (Bef. v. 10. Dez.) 505.
- Aufbruch**, Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (B. v. 1. Aug.) 376.
- Aufsicht**, Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens während des Krieges (Bef. v. 8. Aug.) 363. — Überwachung ausländischer Unternehmungen während des Krieges (Bef. v. 4. Sept.) 397. (Bef. v. 22. Okt.) 447.
- Aufstand**, Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (B. v. 1. Aug.) 376.
- Aufwandsentschädigung** an Familien für im Reichsheer, in der Marine und in den Schutztruppen eingestellte Söhne (Bef. v. 26. März) 57. (G. v. 24. Juni) 233.
- Augsburg**, Abrechnungsstelle im Scheckverkehr bei der Reichsbank daselbst (Bef. v. 13. März) 52.
- Ausführungsbestimmungen** zum Gesetz über den Absatz von Kalisalzen, Ergänzung und Abänderung (Bef. v. 2. Febr.) 14. (Bef. v. 17. Febr.) 16. (Bef. v. 24. April) 111. (Bef. v. 24. April) 112. (Bef. v. 1. Juli) 241. — desgl. zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete (B. v. 4. März) 42. — Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze vom 9. Juli 1909 (Bef. v. 21. Mai) 127. (Bef. v. 27. Juni) 235. (Bef. v. 26. Nov.) 486.
- Ausfuhrverbote** während des Krieges: für Tiere und tierische Erzeugnisse (B. v. 31. Juli) 259. — für Verpflegungs-, Streu- und Futtermittel (B. v. 31. Juli) 260. — für Kraftfahrzeuge und Mineralrohölle usw. (B. v. 31. Juli) 260. — für Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe und Kriegsbedarfsartikel (B. v. 31. Juli) 265. — für Eisenbahnmaterial, Telegraphen- und Fernsprechgerät, Luftschiffergerät und Fahrzeuge (B. v. 31. Juli) 266. — für Rohstoffe für Kriegsbedarfsgegenstände (B. v. 31. Juli) 267. — für Verband- und Arzneimittel sowie für ärztliche Instrumente und Geräte (B. v. 31. Juli) 268. — für Lauben (B. v. 31. Juli) 269.
- Ausland**, Verbindung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland (G. v. 13. April) 107. — Rückkehr aller wehrpflichtigen Deutschen im Ausland (B. v. 3. Aug.) 323. (B. v. 15. Aug.) 385. — Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, während des Krieges (Bef. v. 7. Aug.) 360. (Bef. v. 22. Okt.) 449. — Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel während des Krieges (Bef. v. 10. Aug.) 368. (Bef. v. 12. Aug.) 369. (Bef. v. 22. Okt.) 448. — Überwachung ausländischer Unternehmungen während des Krieges (Bef. v. 4. Sept.) 397. (Bef. v. 22. Okt.) 447. — Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten während des Krieges (Bef. v. 21. Okt.) 450. — Vorübergehende Einführung der Passpflicht aus Anlaß des Krieges (B. v. 31. Juli) 264. — Anderweite Regelung derselben (B. v. 16. Dez.) 521.
- Ausländer**, außerordentliches kriegsrechtliches Verfahren gegen Ausländer (B. v. 14. Aug.) 375. — Vorübergehende Einführung der Passpflicht aus Anlaß des Krieges (B. v. 31. Juli) 264. — Anderweite Regelung derselben (B. v. 16. Dez.) 521.
- Ausnahmezustand** in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (B. v. 1. Aug.) 376.
- Ausscheiden** eines Genossen aus der Genossenschaft während des Krieges (Bef. v. 17. Dez.) 518.
- Aussetzung des Verfahrens** in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 328.
- Ausstellung**, Schutz von Erfindungen usw. auf der deutschen Ausstellung »Das Gas« in München 1914 (Bef. v. 24. März) 84. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914 (Bef. v. 11. April)

Ausstellung (Fortf.)

106. — desgl. auf der Elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. 1914 (Bef. v. 14. April) 106. — desgl. auf der Baltischen Ausstellung in Malmö 1914 (Bef. v. 28. April) 115. — desgl. auf der Ausstellung für Gesundheitspflege in Stuttgart 1914 (Bef. v. 29. April) 115. — desgl. auf der 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung zu Berlin 1914 (Bef. v. 1. Mai) 126. — desgl. auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen Droqisten-Verbandes von 1873, E. B., zu Berlin 1914 (Bef. v. 28. Juli) 350.

Australien, Postdampfschiffsverbindungen zwischen Ostasien, Australien und den Schutzgebieten in der Südsee (G. v. 10. Juni) 217.

Australischer Staatenbund, Inkraftsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Bef. v. 31. März) 105.

Auszahlungen im Postschekverkehr (Bef. v. 22. Mai § 6 bis 9) 134.

B.

Bäckeri, Verkehr mit Brot während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 459.

Bahnwerk — gewöhnliches —, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338.

Baden, Bildung von Weinbaubezirken (Bef. v. 1. April) 95.

Baltische Ausstellung zu Malmö 1914, Schutz von Erfindungen usw. (Bef. v. 28. April) 115.

Bank, Stundung der für eine ausländische Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche während des Krieges (Bef. v. 22. Dez.) 542.

Bankgesetz, Änderung (G. v. 4. Aug.) 327.

Banknoten, vorübergehende Aufhebung der Einlösungspflicht (G. v. 4. Aug.) 347.

Barbados, Kündigung des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Bef. v. 22. April) 114.

Bauart der Eisenbahnfahrzeuge, Änderung der Bestimmungen darüber (Bef. v. 28. Mai) 187.

Bauvereine, Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (G. v. 10. Juni) 219.

Bayern, Bildung von Weinbaubezirken (Bef. v. 1. April) 93.

Beamte, Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für gering besoldete Beamte des Reichs und der Militärverwaltungen (G. v. 10. Juni) 219. — Kriegsverfugung der Zivilbeamten (G. v. 4. Aug.) 335.

Behörden, entscheidende Behörden in Preisfachen (B. v. 15. April 11. §§ 3 u. 4) 302.

Bekanntmachung der grundsätzlichen Entscheidungen des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung (Bef. v. 1. Jan.) 3. Ver. S. 8.

Beladung der Eisenbahn-Güterwagen, Änderung der Bestimmungen darüber (Bef. v. 28. Mai) 189.

Belgien, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 23. Febr.) 29. 31. 34. — Behandlung belgischer Zollgüter während des Krieges (Bef. v. 15. Okt.) 438.

Benachbarte Orte im Wechsel- und Schekverkehr (Bef. v. 20. April) 108.

Bergung und Hilfsleistung in Seenot, Ratifikation des Brüsseler Abkommens darüber durch Brasilien (Bef. v. 24. Jan.) 5. — desgl. durch Japan (Bef. v. 4. Febr.) 15. — Beitritt Neu-Grundlands (Bef. v. 26. März) 88. — desgl. Portugals (Bef. v. 11. Sept.) 407.

Bergverordnung für die Schutzgebiete, Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren während des Krieges (B. v. 24. Aug.) 408.

Berlin, Schutz von Erfindungen usw. auf der 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung zu Berlin 1914 (Bef. v. 1. Mai) 126. — desgl. auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen Droqisten-Verbandes von 1873, E. B. (Bef. v. 28. Juli) 350. — Sitz des Oberpreisengerichts (B. v. 15. April 11. § 3) 302.

Bern, Beitritt der englischen Kanalinseln und Indiens zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 (Bef. v. 17. März) 53. — desgl. von Neu-Seeland (Bef. v. 28. April) 118. — Ratifikation der Übereinkunft durch Italien (Bef. v. 16. Okt.) 453.

Berufung gegen Urteile der Preisgerichte (B. v. 15. April 11. §§ 39 bis 44) 309.

Befahrung, Behandlung der Befahrung aufgebrachtcr Schiffe (B. v. 30. Sept. 09. Abschn. VII) 294.

Beschäftigung, Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 333.

Befoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium und für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für 1914 (G. v. 26. März § 4) 76. (G. v. 27. Mai § 5) 144.

Beteiligungsziffern über den Absatz von Kalifalzen (Bef. v. 2. Febr.) 14.

A*

- Beurlaubtenstand**, Verordnung zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete (B. v. 4. März) 42. — Rückkehr aller im Ausland befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes in die Heimat aus Anlaß des Krieges (B. v. 3. Aug.) 323.
- Bewaffnete Macht**, Kriegseinstellungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika (B. v. 3. Sept. 13.) 349.
- Bleifarben**, Einrichtung und Betrieb von Anlagen zu ihrer Herstellung (Bef. v. 29. Mai) 186. (Bef. v. 11. Nov.) 474.
- Bleiprodukte**, Einrichtung und Betrieb von Anlagen zu ihrer Herstellung (Bef. v. 29. Mai) 186. (Bef. v. 11. Nov.) 474.
- Blotade** feindlicher Häfen und Küsten (B. v. 30. Sept. 09. Abschn. V) 288.
- Bodenverbesserung**, privatrechtliche Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung (Bef. v. 28. Okt.) 466.
- Börzentermingeschäfte** in Waren, Abwicklung während des Krieges (B. v. 4. Aug.) 336. (Bef. v. 24. Aug.) 381.
- Bosnien-Herzegowina**, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 23. Febr.) 28. 29.
- Brandschaden**, Zahlung von Brandentschädigungen in Ostpreußen und im Kreise Rosenberg (Westpr.) (Bef. v. 13. Okt.) 431.
- Branntwein**, Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein usw. über die deutsch-französische Grenze (Vereinb. v. 13. Jan.) 201. — Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien und der Betriebsauftragvergütungen für 1914/15 (Bef. v. 15. Okt.) 434.
- Brazilien**, Ratifikation der beiden Brüsseler seerechtlichen Übereinkommen vom 23. September 1910 (Bef. v. 24. Jan.) 5. — desgl. von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 (Bef. v. 24. Febr.) 20. — Beitritt zum internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bef. v. 2. Dez.) 497.
- Brauerei**, Schutz von Erfindungen usw. auf der 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung zu Berlin 1914 (Bef. v. 1. Mai) 126.
- Brennereien**, Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien (Bef. v. 15. Okt.) 434. — Übertragung des Durch-
- Brennereien** (Konts.) schnittsbrandes der Brennereien im Betriebsjahr 1914/15 (das. Anl.) 436. — Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübenlästen während des Krieges (Bef. v. 26. Nov.) 486.
- Brieftauben**, Ein- und Ausfuhrverbot (B. v. 31. Juli) 269. — Beschränkung in ihrer Verwendung zur Nachrichtenbeförderung während des Krieges (B. v. 31. Juli) 269. — Verbot des Tötens und Einfangens fremder Tauben während des Krieges (B. v. 23. Sept.) 425.
- Britisch-Indien**, Inkraftsetzen des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bef. v. 20. Febr.) 18. — Beitritt zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 (Bef. v. 17. März) 53.
- Bronze**, Höchstpreise für alte Bronze während des Krieges (Bef. v. 10. Dez.) 501.
- Brot**, Verkehr mit Brot während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 459.
- Brotgetreide**, Verbot des Verfütterns von mahlfähigem Brotgetreide während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 460. — Ausnahmen von Brotgetreide während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 461. (Bef. v. 19. Dez.) 535.
- Bulgarien**, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 23. Febr.) 29.
- Bundesrat**, Ergänzung und Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Absatz von Kalisalzen (Bef. v. 2. Febr.) 14. (Bef. v. 17. Febr.) 16. (Bef. v. 24. April) 111. (Bef. v. 24. April) 112. (Bef. v. 1. Juli) 241. — Festsetzung des Zinsfußes für die versicherungstechnischen Berechnungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Bef. v. 19. Febr.) 17. — Abrechnungsstellen im Scheckverkehre (Bef. v. 13. März) 52. (Bef. v. 19. März) 54. — Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine und in den Schutztruppen eingestellte Söhne (Bef. v. 26. März) 57. — Änderung des Verzeichnisses der Orte, welche als Ein Ort im Sinne der Zivilprozessordnung anzusehen sind (Bef. v. 20. April) 108. — desgl. der benachbarten Orte im Wechsel- und Scheckverkehre (Bef. v. 20. April) 108. — Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (Bef. v. 25. April) 112. (Bef. v. 23. Okt.) 452. — Betriebsvorschriften für Anlagen der Grobblechindustrie (Bef. v. 4. Mai) 118. (Bef. v. 21. Okt.) 446. — Änderung der Ausführungsbestimmungen

Bundesrat (Fortf.)

zum Weingefetze vom 9. Juli 1909 (Bef. v. 21. Mai) 127. (Bef. v. 27. Juni) 235. (Bef. v. 26. Nov.) 486. — Zuweisung von Lehrern, Erziehern usw. an die Landkrankenkassen (Bef. v. 23. Mai) 141. — Gestattung des Umlaufs österreichisch-ungarischer Scheidemünzen auf preussischen Eisenbahnstationen (Bef. v. 22. Mai) 183. — Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten (Bef. v. 29. Mai) 186. (Bef. v. 11. Nov.) 474. — Bestimmungen über Fachauschüsse für Hausarbeit (Bef. v. 18. Juni) 221. — Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe (Bef. v. 25. Juni) 234. — Einreihung von Orten in die Wohnungsgeldzuschußklassen (Bef. v. 1. Juli) 243. — Ermächtigung zu wirtschaftlichen Maßnahmen im Falle kriegerischer Ereignisse (Bef. v. 4. Aug.) 327. — Vorübergehende Einfuhrerleichterungen (Bef. v. 4. Aug.) 350. (Bef. v. 4. Aug.) 352. (Bef. v. 3. Sept.) 395. — Fristen des Wechsel- und Scheckrechts während des Krieges (Bef. v. 4. Aug.) 327. (Bef. v. 6. Aug.) 357. (Bef. v. 7. Aug.) 361. (Bef. v. 29. Aug.) 387. (Bef. v. 8. Sept.) 399. (Bef. v. 24. Sept.) 413. (Bef. v. 22. Okt.) 449. (Bef. v. 23. Nov.) 482. (Bef. v. 17. Dez.) 519. — Gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Bef. v. 7. Aug.) 359. — Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben (Bef. v. 7. Aug.) 360. (Bef. v. 22. Okt.) 449. — Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens (Bef. v. 8. Aug.) 363. — Zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw. (Bef. v. 8. Aug.) 365. — Handelsbeziehungen zum Britischen Reich (Bef. v. 10. Aug.) 367. — Wirkung des Außerkrafttretens von Handelsverträgen (Bef. v. 10. Aug.) 367. — Fälligkeit der im Ausland ausgestellten Wechsel (Bef. v. 10. Aug.) 368. (Bef. v. 22. Okt.) 448. — Auslandswechsel (Bef. v. 12. Aug.) 369. (Bef. v. 22. Okt.) 448. — Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren (Bef. v. 12. Aug.) 370. (Bef. v. 24. Aug.) 384. — Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über Land- und Schiffsdampfkessel (Bef. v. 15. Aug.) 373. — Nicht rechtzeitige Zahlung einer Geldforderung (Bef. v. 18. Aug.) 377. — Befreiung von der Reichs-

Bundesrat (Fortf.)

stempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken (Bef. v. 19. Aug.) 380. (Bef. v. 25. Sept.) 415. — Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren (Bef. v. 24. Aug.) 381. — Vorratserhebungen während des Krieges (Bef. v. 24. Aug.) 382. (Bef. v. 15. Okt.) 440. (Bef. v. 29. Okt.) 466. — Bestimmung der Hauptmarktorde (Bef. v. 24. Aug.) 384. — Ausstellung von Darlehnskassenscheinen zu 2 und 1 Mark (Bef. v. 31. Aug.) 393. — Hin- und Ausschreibung der Wahlen nach der Reichsverfassung (Bef. v. 4. Sept.) 395. — desgl. nach dem Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetze (Bef. v. 17. Sept.) 409. — desgl. der Frist für die Festsetzung der Ortslöhne (Bef. v. 4. Sept.) 396. — Überwachung ausländischer Unternehmungen (Bef. v. 4. Sept.) 397. (Bef. v. 22. Okt.) 447. — Revision der eingetragenen Genossenschaften (Bef. v. 8. Sept.) 400. — Vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts (Bef. v. 10. Sept.) 403. (Bef. v. 21. Okt.) 450. — Kündigung des Dienstverhältnisses der Handlungsgehilfen usw. (Bef. v. 10. Sept.) 404. — Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (Bef. v. 11. Sept.) 405. — Befreiung von Hypothekenspfandbriefen von der Reichsstempelabgabe (Bef. v. 18. Sept.) 411. — desgl. zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung eines wirtschaftlichen Kreditbedürfnisses oder die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Rohstoffen für die Landesverteidigung bezwecken (Bef. v. 25. Sept.) 415. — Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter (Bef. v. 25. Sept.) 416. — Unverbindlichkeit von Zahlungsvereinbarungen in Gold (Bef. v. 28. Sept.) 417. — Zahlungsverbot gegen England (Bef. v. 30. Sept.) 421. — Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen (Bef. v. 8. Okt.) 427. — Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Bef. v. 8. Okt.) 428. — Zahlung von Brandentschädigungen in Ostpreußen und im Kreise Rosenberg (Westpr.) (Bef. v. 13. Okt.) 431. — Zollerlaß für Gerstenmalz (Bef. v. 13. Okt.) 433. — Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsaufgabengütungen für 1914/15 (Bef. v. 15. Okt.) 434. — Behandlung feindlicher Zollgüter (Bef. v. 15. Okt.)

Bundesrat (Fortf.)

438. — Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen für Thomasschlackenmehl (Bef. v. 21. Okt.) 445. — Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der in Folge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns (Bef. v. 22. Okt.) 450. — Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung (Bef. v. 23. Okt.) 452. — Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen (Bef. v. 23. Okt.) 456. — Höchstpreise (Bef. v. 28. Okt.) 458. (Bef. v. 28. Okt.) 462. (Bef. v. 5. Nov.) 469. (Bef. v. 23. Nov.) 483. (Bef. v. 10. Dez.) 500. (Bef. v. 10. Dez.) 501. (Bef. v. 11. Dez.) 505. (Bef. v. 17. Dez.) 513. (Bef. v. 19. Dez.) 523. (Bef. v. 19. Dez.) 525. (Bef. v. 19. Dez.) 533. (Bef. v. 22. Dez.) 545. (Bef. v. 28. Dez.) 551. — Verkehr mit Brot (Bef. v. 28. Okt.) 459. — Verfüttern von Brotgetreide und Mehl (Bef. v. 28. Okt.) 460. — Ausmahlen von Brotgetreide (Bef. v. 28. Okt.) 461. (Bef. v. 19. Dez.) 535. — Privatrechtliche Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung (Bef. v. 28. Okt.) 466. — Regelung des Verkehrs mit Zucker und Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15 (Bef. v. 31. Okt.) 467. — Regelung des Abfahes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei (Bef. v. 5. Nov.) 471. — Gesamtbetrag der Darlehenskassenscheine (Bef. v. 11. Nov.) 475. — Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu entrichten sind (Bef. v. 22. Okt.) 477. — Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren (Bef. v. 19. Nov.) 477. — Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen (Bef. v. 23. Nov.) 481. — Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung (Bef. v. 26. Nov.) 485. — Anrechnung militärischer Dienstzeiten in der Arbeiterversicherung (Bef. v. 26. Nov.) 485. — Vorübergehende Änderung des Weingesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu (Bef. v. 26. Nov.) 486. (Bef. v. 26. Nov.) 486. — Verarbeitung von Topinambur sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien (Bef. v. 26. Nov.) 486. — Zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Bef. v. 26. Nov.) 487. — Wochenhilfe während des Krieges (Bef. v. 3. Dez.) 492. — Verfassung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens (Bef. v. 10. Dez.)

Bundesrat (Fortf.)

499. — Einigungsämter (Bef. v. 15. Dez.) 511. — Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sowie Ausscheiden aus der Genossenschaft (Bef. v. 17. Dez.) 518. — Vermischen von Kleie mit andern Gegenständen (Bef. v. 19. Dez.) 534. — Schlachten von Schweinen und Kälbern (Bef. v. 19. Dez.) 536. — Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers (Bef. v. 19. Dez.) 539. — Sicherheitsleistung mit Wertpapieren (Bef. v. 22. Dez.) 541. — Die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche (Bef. v. 22. Dez.) 542. — Bekanntmachung über die Verjährungsfristen (Bef. v. 22. Dez.) 543. — Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden (Bef. v. 22. Dez.) 543. — Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife (Bef. v. 22. Dez.) 547.

Bürgerchaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (G. v. 10. Juni) 219.

C.

Chlorat Sprengstoffe, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 24. Dez. 13.) 1

D.

Dampfessel, Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über Land- und Schiffsdampfessel (Bef. v. 15. Aug.) 373.

Dänemark, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 23. Febr.) 29. 37. — Änderung der Liste (Bef. v. 21. Okt.) 451. — Beitritt zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Bef. v. 22. April) 113. — Vereinbarung mit Deutschland zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs (Bef. v. 6. Juni) 205. — Beitritt zum internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bef. v. 24. Sept.) 416. — Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts (Bef. v. 21. Okt.) 450.

Danzig, Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind (Bef. v. 8. Sept.) 399. (Bef. v. 8. Sept.) 401. (Bef. v. 24. Sept.) 413. (Bef. v.

Danzig (Fortf.)

27. Sept.) 419. (Bef. v. 22. Okt.) 449. (Bef. v. 26. Okt.) 457. (Bef. v. 23. Nov.) 482. (Bef. v. 27. Nov.) 491. (Bef. v. 17. Dez.) 519. (Bef. v. 21. Dez.) 549.

Darlehen des Reichs an die Schutzgebiete (G. v. 26. März § 3) 78. (G. v. 27. Mai § 2) 167. — Bürgschaften des Reichs für Hypothekendarlehen zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (G. v. 10. Juni) 219. — Darlehnskassengesetz (G. v. 4. Aug.) 340. — Darlehnskassenscheine (G. v. 4. Aug.) 340. (Bef. v. 31. Aug.) 393. (Bef. v. 11. Nov.) 475.

Darlehnskassen, Errichtung und Geschäftsbetrieb (G. v. 4. Aug.) 340.

Darlehnskassenscheine, Ausgabe, Wiedereinziehung und Einlösung (G. v. 4. Aug.) 340. — Ausstellung von Darlehnskassenscheinen zu 2 und 1 Mark (Bef. v. 31. Aug.) 393. Gesamtbetrag (Bef. v. 11. Nov.) 475.

Deutsche, Rückkehr aller wehrpflichtigen Deutschen im Ausland aus Anlaß des Krieges (B. v. 3. Aug.) 323. (B. v. 15. Aug.) 385.

Deutsch-Ostafrika s. Ostafrikanisches Schutzgebiet.

Deutsch-Südwestafrika s. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

Dienstzeit, Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne (Bef. v. 26. März) 57. — Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung (Bef. v. 26. Nov.) 485.

Drogist, Schutz von Erfindungen usw. auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen Drogisten-Verbandes von 1873, E. B., zu Berlin 1914 (Bef. v. 28. Juli) 350.

Durchfuhrverbot für Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe und Kriegsbedarfsartikel (B. v. 31. Juli) 265. — desgl. für Eisenbahnmaterial, Telegraphen- und Fernsprengerät, Luftschiffengerät und Fahrzeuge (B. v. 31. Juli) 266. — desgl. für Rohstoffe für Kriegsbedarfsgegenstände (B. v. 31. Juli) 267. — desgl. für Verband- und Arzneimittel, sowie für ärztliche Instrumente und Geräte (B. v. 31. Juli) 268.

Durchsuchung von Rauffahrteischiffen im Kriegsfalle (B. v. 30. Sept. 09. Abschn. VI) 292.

E.

Ehefrau, Unterstützung der Ehefrauen von in Dienst getretenen Mannschaften (G. v. 4. Aug.) 332.

Ehescheidung, Kündigung des internationalen Abkommens darüber vom 12. Juni 1902 durch Frankreich (Bef. v. 25. Jan.) 9.

Eheschließung, Kündigung des internationalen Abkommens darüber vom 12. Juni 1902 durch Frankreich (Bef. v. 25. Jan.) 9.

Eichung, Übergangsbestimmungen für die Neu-eichung von Förderwagen und Fördergefäßen in Steinbrüchen usw. (Bef. v. 12. März) 55.

Eier, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338.

Eigentum, Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken (B. v. 4. Juli) 256. — Inkräftsetzung der revidierten Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums in den deutschen Schutzgebieten (Bef. v. 21. Juli) 257. — Beitritt Dänemarks zum internationalen Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bef. v. 24. Sept.) 416. — desgl. Brasiliens (Bef. v. 2. Dez.) 497.

Einfuhr von Pflanzen usw. über die Zollabfertigungsstelle in Passau-Radlauhafen (Bef. v. 30. Jan.) 10. — desgl. in Malmedy Bf. (Bef. v. 3. Juni) 204. — desgl. in Elten (Bef. v. 24. Okt.) 455. — Einfuhrverbot für Lauben (B. v. 31. Juli) 269. — Vorübergehende Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338. (Bef. v. 4. Aug.) 350. (Bef. v. 4. Aug.) 352. (Bef. v. 3. Sept.) 395.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst, Ableistung in den Schutzgebieten (B. v. 4. März) 42.

Einigungsämter zur Vermittlung zwischen Mieter und Vermieter, Hypothekenschuldner und Hypothekengläubiger (Bef. v. 15. Dez.) 511.

Einlieferungsscheine über Einzahlungen im Postschekverkehr (Bef. v. 22. Mai) 131.

Einzahlungen im Postschekverkehr (Bef. v. 22. Mai §§ 2 bis 5) 131.

Eisenbahnen, Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bef. v. 24. Dez. 13.) 1. (Bef. v. 24. Jan.) 6. (Bef. v. 12. März) 51. (Bef. v. 26. Mai) 184. (Bef. v. 29. Juni) 239. (Bef. v. 24. Aug.) 389. (Bef. v. 27. Okt.) 465. (Bef. v. 5. Nov.) 473. (Bef. v. 7. Dez.) 497. (Bef. v. 29. Dez.) 555. — Vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bef. v. 10. Aug.) 368. (Bef. v. 24. Okt.) 455.

Eisenbahnen (Fortf.)

Anderung der Liste der am Internationalen Abereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 2. Jan.) 3. — Neue Liste (Bef. v. 23. Febr.) 21. — Änderungen (Bef. v. 12. Juli) 248. (Bef. v. 21. Okt.) 451.

Anderung des Militärtarifs für Eisenbahnen (Bef. v. 23. Okt.) 456.

Anderung der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Mai 1908 (Bef. v. 28. Mai) 187. — Änderung der Verordnung über Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen vom 10. Juli 1901 (B. v. 10. Juni) 220. — Aus- und Durchfuhrverbot für Eisenbahnmateriale (B. v. 31. Juli) 266. — Bezeichnung der Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind (B. v. 1. Aug.) 274.

Eisenbahnfahrzeuge, Änderung der Bestimmungen über ihre Bauart (Bef. v. 28. Mai) 187.

Eisenbahnmateriale, Aus- und Durchfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 266.

Eisenbahnstationen, Gestattung des Umlaufs österreichisch-ungarischer Scheidemünzen auf preussischen Eisenbahnstationen (Bef. v. 22. Mai) 183.

Elektrische Ausstellung zu Frankfurt a. M. 1914, Schutz von Erfindungen usw. (Bef. v. 14. April) 106.

Essig-Lothringen, Bildung von Weinbaubezirken (Bef. v. 1. April) 98. — Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Essig-Lothringen (B. v. 14. Mai) 123. — Fristen des Wechsel- und Scheckrechts während des Krieges (Bef. v. 29. Aug.) 387. (Bef. v. 30. Aug.) 391. (Bef. v. 24. Sept.) 413. (Bef. v. 27. Sept.) 419. (Bef. v. 22. Okt.) 449. (Bef. v. 26. Okt.) 457. (Bef. v. 23. Nov.) 482. (Bef. v. 27. Nov.) 491. (Bef. v. 17. Dez.) 519. (Bef. v. 21. Dez.) 549. — Ernächtigung des Statthalters zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften während des Krieges (M. E. v. 23. Sept.) 426.

Elten, Einfuhr von Pflanzen usw. über das Zollamt I Elten (Bef. v. 24. Okt.) 455.

Eltern, Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne (Bef. v. 26. März) 57.

Entscheidung, Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung (Bef. v. 1. Jan.) 3. Ver.-S. 8.

Erfindungen, Schutz auf der deutschen Ausstellung »Das Gas« in München 1914 (Bef. v. 24. März) 84. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914 (Bef. v. 11. April) 106. — desgl. auf der Elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. 1914 (Bef. v. 14. April) 106. — desgl. auf der Baltischen Ausstellung in Malmö 1914 (Bef. v. 28. April) 115. — desgl. auf der Ausstellung für Gesundheitspflege in Stuttgart 1914 (Bef. v. 29. April) 115. — desgl. auf der 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung zu Berlin 1914 (Bef. v. 1. Mai) 126. — desgl. auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen Drogisten-Verbandes von 1873, E. B., zu Berlin 1914 (Bef. v. 28. Juli) 350.

Erjagbehörden in den Schutzgebieten (B. v. 4. März) 42.

Erwerbsgenossenschaften, zeitweilige Außerkräftsetzung einzelner Vorschriften über das Konkursverfahren (Bef. v. 8. Aug.) 365. — Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung und Ausscheiden aus der Genossenschaft während des Krieges (Bef. v. 17. Dez.) 518.

Erzieher, Zuweisung an die Landfrankenkassen (Bef. v. 23. Mai) 141.

F.

Fabrik, Abänderung der Vorschriften über Sonderfabriken für Kalifalze (Bef. v. 17. Febr.) 16.

Fachauschüsse für Hausarbeit (Bef. v. 18. Juni) 221.

Fahrzeuge, Aus- und Durchfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 266. — Abtretung und Pfändung von Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Fahrzeugen (Bef. v. 12. Aug.) 370. (Bef. v. 24. Aug.) 384.

Familien, Unterstützung von Familien in Dienst getretener Mannschaften (G. v. 4. Aug.) 332.

Fäulnis, Beförderung fäulnisfähiger Stoffe mit der Eisenbahn (Bef. v. 24. Jan.) 6. (Bef. v. 26. Mai) 185.

Feindliche Zollgüter, Behandlung während des Krieges (Bef. v. 15. Okt.) 438.

Fernsprechgerät, Aus- und Durchfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 266.

Festungshaft wegen Verrats militärischer Geheimnisse (G. v. 3. Juni) 195.

Fett zum Genuße, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338.

Feuerungsmateriale, Behandlung als relative Konterbande (Bef. v. 17. Nov.) 475.

Feuerwertkörper, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 24. Aug.) 391.

Fische, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338.

Fleisch, vorübergehende Einfuhrerleichterungen (G. v. 4. Aug.) 338 (Bef. v. 4. Aug.) 350.

Fördergefäße in Steinbrüchen usw., Übergangsbestimmungen für die Neueichung (Bef. v. 12. März) 55.

Förderungen, Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren (Bef. v. 12. Aug.) 370.

Förderwagen in Steinbrüchen usw., Übergangsbestimmungen für die Neueichung (Bef. v. 12. März) 55.

Frankfurt a. M., Schutz von Erfindungen usw. auf der Elektrischen Ausstellung daselbst 1914 (Bef. v. 14. April) 106.

Frankreich, Kündigung der Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 über das internationale Privatrecht — Eheschließung, Ehescheidung, Vormundschaft — (Bef. v. 25. Jan.) 9. — Vereinbarung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Bef. v. 31. Jan.) 11. — Neue Liste der am Internationalen Abereinkommen über Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 23. Febr.) 24. 29. 30. 33. 39. — Änderungen (Bef. v. 12. Juli) 249. — Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein usw. über die deutsch-französische Grenze (Vereinb. v. 13. Jan.) 201. — Behandlung französischer Zollgüter während des Krieges (Bef. v. 15. Okt.) 438. — Zahlungsverbot gegen Frankreich (Bef. v. 20. Okt.) 443. (Bef. v. 22. Dez.) 542. (Bef. v. 20. Dez.) 550. — Zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen während des Krieges (Bef. v. 26. Nov.) 487.

Frau s. Ehefrau.

Friedenkonferenz, Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Brasilien (Bef. v. 24. Febr.) 20. — Beitritt der Republik Liberia zu zehn dieser Abkommen (Bef. v. 19. März) 83.

Fristen des Wechsel- und Scheckrechts während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 327. (Bef. v. 6. Aug.) 357. (Bef. v. 7. Aug.) 361. (Bef. v. 29. Aug.) 387. (Bef. v. 8. Sept.) 399. (Bef. v. 24. Sept.) 413. (Bef. v. 22. Okt.) 449. (Bef. v. 23. Nov.) 482. (Bef. v. 17. Dez.) 519. — Gerichtliche Be-

Reichs-Gesetzbl. 1914.

Fristen (Fortf.)

willigung von Zahlungsfristen während des Krieges (Bef. v. 7. Aug.) 359. — Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren während des Krieges (B. v. 24. Aug.) 408. — desgl. der Verjährungsfristen (G. v. 4. Aug. § 8) 331. (Bef. v. 22. Dez.) 543. — Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden während des Krieges (Bef. v. 22. Dez.) 543.

Fuhrkosten, Änderung der Verordnung über Fuhrkosten usw. von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen vom 10. Juli 1901 (B. v. 10. Juni) 220.

Funkentelegraphie, Ratifikation des Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 durch Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, San Marino, Siam und Schweden und Beitritt von Mexiko, Neufundland, Papua, der Norfolk-Inseln und von Sansibar (Bef. v. 28. Febr.) 41.

Futterkartoffeln, Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 11. Dez.) 505.

Futtermittel, Ausfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 260. — Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338. Höchstpreise während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 339. — Vorratserhebungen (Bef. v. 24. Aug.) 382. — Verbot des Verfütterns von mahrfähigem Brotgetreide während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 460.

G.

Gartenbau, Einfuhr von Pflanzen usw. über die Zollabfertigungsstelle in Passau-Radlaubafen (Bef. v. 30. Jan.) 10. — desgl. in Malmedy Bhf. (Bef. v. 3. Juni) 204. — desgl. in Elten (Bef. v. 24. Okt.) 455.

Gas, Schutz von Erfindungen usw. auf der deutschen Ausstellung »Das Gas« in München 1914 (Bef. v. 24. März) 84. — Beförderung verdichteter und verflüssigter Gase mit der Eisenbahn (Bef. v. 29. Juni) 240. (Bef. v. 24. Aug.) 391.

Gebrauchsmuster, vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Gebrauchsmusterrechts (Bef. v. 10. Sept.) 403. (Bef. v. 21. Okt.) 450. f. auch Muster.

Gebühren im Postscheckverkehre (G. v. 26. März § 5) 86. (Bef. v. 22. Mai) 131. — Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren während des Krieges (B. v. 24. Aug.) 408.

B

- Gebührenordnung** für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, Änderung (G. v. 10. Juni) 214.
- Gefängnisstrafe** wegen Verrats militärischer Geheimnisse (G. v. 3. Juni) 195.
- Geheimnis**, Verrat militärischer Geheimnisse (G. v. 3. Juni) 195.
- Geistiges Eigentum**, Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken (B. v. 4. Juli) 256.
- Geldforderung**, Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung während des Krieges (Bef. v. 18. Aug.) 377.
- Geldstrafen** für falsche oder verweigerte Angaben über Vorräte von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei (G. v. 20. Mai) 129. — wegen Verrats militärischer Geheimnisse (G. v. 3. Juni) 195.
- Generalversammlung**, Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft während des Krieges (Bef. v. 17. Dez.) 518.
- Genossenschaften**, zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften über das Konkursverfahren bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Bef. v. 8. Aug.) 365. — Revision der eingetragenen Genossenschaften während des Krieges (Bef. v. 8. Sept.) 400. — Privatrechtliche Verhältnisse der Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung (Bef. v. 28. Okt.) 466. — Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und Ausscheiden aus der Genossenschaft während des Krieges (Bef. v. 17. Dez.) 518.
- Genüßmittel**, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338.
- Geräte**, Aus- und Durchfuhrverbot für ärztliche Geräte während des Krieges (B. v. 31. Juli) 268.
- Gerste**, statistische Aufnahmen der Vorräte (G. v. 20. Mai) 129. — Zollerlaß für Gerstenmalz während des Krieges (Bef. v. 13. Okt.) 433. — Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 19. Dez.) 523. (Bef. v. 19. Dez.) 527.
- Geschäftsaufsicht** zur Abwendung des Konkursverfahrens während des Krieges (Bef. v. 8. Aug.) 363.
- Geschirr**, Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Geschirren (Bef. v. 12. Aug.) 370. (Bef. v. 24. Aug.) 384.
- Geschlechtskrankheiten**, Anwendung der Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 über die Krankenfürsorge auf geschlechtskranke niederländische Seeleute (Bef. v. 30. Juni) 251.
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung**, vorübergehende Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften über das Konkursverfahren (Bef. v. 8. Aug.) 365. — Ladung zur Gesellschafterversammlung während des Krieges (Bef. v. 8. Okt.) 428.
- Gesundheit**, Schutz von Erfindungen usw. auf der Ausstellung für Gesundheitspflege zu Stuttgart 1914 (Bef. v. 29. April) 115.
- Getreide**, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338. — statistische Aufnahmen der Vorräte (G. v. 20. Mai) 129. (Bef. v. 29. Okt.) 466. — Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 462. (Bef. v. 5. Nov.) 469. (Bef. v. 19. Dez.) 523. (Bef. v. 19. Dez.) 525. (Bef. v. 19. Dez.) 527. (Bef. v. 19. Dez.) 530.
- Gewerbebetrieb**, Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit (Bef. v. 25. Juni) 234.
- Gewerbegerichte**, Hinausschiebung der Wahlen während des Krieges (Bef. v. 17. Sept.) 409.
- Gewerbeordnung**, Betriebsvorschriften für Anlagen der Großeisenindustrie (Bef. v. 4. Mai) 118. (Bef. v. 21. Okt.) 446.
- Gewerbetreibende**, Sachausschüsse für Hausarbeit (Bef. v. 18. Juni) 221.
- Gewerbliche Arbeiter**, Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 333.
- Gewerbliches Eigentum**, Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken (B. v. 4. Juli) 256. — Inkraftsetzung der revidierten Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in den deutschen Schutzgebieten (Bef. v. 21. Juli) 257. — Beitritt Dänemarks zum internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bef. v. 24. Sept.) 416. — desgl. Brasiliens (Bef. v. 2. Dez.) 497.
- Gläubigerversammlung** der Besitzer von Schuldverschreibungen, Bestellung eines neuen Vertreters (G. v. 14. Mai) 121.
- Gold**, Unverbindlichkeit von Zahlungsvereinbarungen in Gold während des Krieges (Bef. v. 28. Sept.) 417.
- Goldmünzen**, Ersatz durch Reichskassenscheine und Reichsbanknoten während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 326.
- Gouverneure** der Schutzgebiete, Repräsentationszulagen (G. v. 27. Mai) 176.

- Grenzverkehr**, Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-französische Grenze (Vereinb. v. 13. Jan.) 201.
- Großbritannien**, Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912, gleichzeitig für die meisten Kolonien (Bef. v. 28. Febr.) 41. — Beitritt für die Kanalinseln und Indien zur internationalen Urheberrechtsvereinbarung vom 13. November 1908 (Bef. v. 17. März) 53. — Beitritt zu den Brüsseler see-rechtlichen Übereinkommen für die Kolonie Newfoundland (Bef. v. 26. März) 88. — Inkraftsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 im Bereiche des Australischen Bundes, in Papua und auf der Norfolk-Insel (Bef. v. 31. März) 105. — Inkraftsetzung des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 auf den Inseln Suersich und Fersich und Kündigung des Abkommens für eine Anzahl britischer Kolonien (Bef. v. 22. April) 113. — Handelsbeziehungen Deutschlands zum Britischen Reich (Bef. v. 10. Aug.) 367. — Zahlungsverbot gegen England (Bef. v. 30. Sept.) 421. (Bef. v. 22. Dez.) 542. (Bef. v. 20. Dez.) 550. — Behandlung englischer Sollgüter während des Krieges (Bef. v. 15. Okt.) 438. — Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren während des Krieges (Bef. v. 19. Nov.) 477. — Zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmen während des Krieges (Bef. v. 22. Dez.) 556.
- Großindustrie**, Betriebsvorschriften (Bef. v. 4. Mai) 118. (Bef. v. 21. Okt.) 446.
- Grundschulden**, Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden während des Krieges (Bef. v. 22. Dez.) 543.
- Suersich — Insel** —, Inkraftsetzung des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Bef. v. 22. April) 113.
- Güterwagen**, Änderung der Bestimmungen über ihre Beladung (Bef. v. 28. Mai, Art. IV) 189.
- S.**
- Saag**, Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Brasilien (Bef. v. 24. Febr.) 20. — Beitritt der Republik Liberia zu zehn dieser Abkommen (Bef. v. 19. März) 83.
- Säfer**, statistische Aufnahmen der Vorräte (G. v. 20. Mai) 129. — Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 5. Nov.) 469. (Bef. v. 19. Dez.) 525. (Bef. v. 19. Dez.) 530.
- Haftung** der Postverwaltung im Postscheckverkehr (G. v. 26. März § 9) 86. — Zeitweilige Außerkräftsetzung einzelner Vorschriften über das Konkursverfahren bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Bef. v. 8. Aug.) 365. — Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung während des Krieges (Bef. v. 8. Okt.) 428.
- Hamburg**, Sitz eines Preisengerichts (B. v. 3. Aug. § 2) 314.
- Hammerwerke**, Betriebsvorschriften (Bef. v. 4. Mai) 118. (Bef. v. 21. Okt.) 446.
- Handelsbeziehungen** zum Britischen Reich (Bef. v. 10. Aug.) 367.
- Handelsgesetzbuch**, Änderung der §§ 74, 75, 76 (G. v. 10. Juni) 209. (Bef. v. 10. Sept.) 404. — Zeitweilige Außerkräftsetzung einzelner Vorschriften (Bef. v. 8. Aug.) 365.
- Handelsvertrag**, Verlängerung des deutsch-türkischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrags vom 26. August 1890 und der Zusatzvereinbarung dazu vom 25. April 1907 (Notenwechsel v. 2. Mai) 237. — Wirkung des Außerkräfttretens von Handelsverträgen (Bef. v. 10. Aug.) 367.
- Handlungsgehilfe**, Wettbewerbsverbot (G. v. 10. Juni) 209. (Bef. v. 10. Sept.) 404.
- Handlungslehrlinge**, Wettbewerbsverbot (G. v. 10. Juni Art. 1, zu § 76) 212. (Bef. v. 10. Sept.) 404.
- Hannover**, Schutz von Erfindungen usw. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914 (Bef. v. 11. April) 106.
- Hauptmarktorde** zur Festsetzung des Preises für Kriegseleistungen (Bef. v. 24. Aug.) 384.
- Hausarbeit**, Sachausschüsse (Bef. v. 18. Juni) 221.

- Haushalt** der Schutzgebiete, Nachtrag zum Haushaltsetat für 1913 (G. v. 30. März) 81. — Vorläufige Regelung für 1914 (G. v. 26. März) 77. — Haushaltsetat für 1914 (G. v. 27. Mai) 167.
- Heer**, Verordnung zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete (W. v. 21. Febr.) 19. — Ausführungsbestimmungen dazu (W. v. 4. März) 42. — Rückkehr aller im Ausland befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine in die Heimat aus Anlaß des Krieges (W. v. 3. Aug.) 323.
- Heideländereien**, privatrechtliche Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung (Bef. v. 28. Okt.) 466.
- Heizstoffe**, Höchstpreise während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 339. — Vorratserhebungen (Bef. v. 24. Aug.) 382.
- Herzegowina** s. Bosnien-Herzegowina.
- Hessen** (Großherzogtum), Bildung von Weinbaubezirken (Bef. v. 1. April) 95.
- Hilfsleistung** in Seenot, Ratifikation des Brüsseler Abkommens darüber durch Brasilien (Bef. v. 24. Jan.) 5. — desgl. durch Japan (Bef. v. 4. Febr.) 15. — Beitritt Neu-Fundlands (Bef. v. 26. März) 88. — desgl. Portugals (Bef. v. 11. Sept.) 407.
- Hilfsmitglieder** im Kaiserlichen Patentamt, weitere Zulassung (G. v. 2. März) 49.
- Hinterbliebene**, Kriegsversorgung der Zivilbeamten (G. v. 4. Aug.) 335.
- Hinterbliebenenversicherung**, Pauschbetrag zu den Kosten der Oberversicherungsämter (Bef. v. 22. Okt.) 477.
- Hochofenwerke und -gießereien**, Betriebsvorschriften (Bef. v. 4. Mai) 118. (Bef. v. 21. Okt.) 446.
- Höchstpreise** für Gegenstände des täglichen Bedarfs während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 339. (Bef. v. 28. Okt.) 458. — Änderung und neue Fassung des Gesetzes über Höchstpreise (Bef. v. 17. Dez.) 513. (Bef. v. 17. Dez.) 516. — Höchstpreise für Getreide und Kleie (Bef. v. 28. Okt.) 462. (Bef. v. 19. Dez.) 523. (Bef. v. 19. Dez.) 527. (Bef. v. 19. Dez.) 533. — für Hafer (Bef. v. 5. Nov.) 469. (Bef. v. 19. Dez.) 525. (Bef. v. 19. Dez.) 530. — für Speisekartoffeln (Bef. v. 23. Nov.) 483. — für schwefelsaures Ammoniak (Bef. v. 10. Dez.) 500. — für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguss, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn (Bef. v. 10. Dez.) 501. (Bef. v. 30. Dez.) 553. — für Futterkar-
- Höchstpreise** (Fortf.)
 toffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation (Bef. v. 11. Dez.) 505. — für Wolle und Wollwaren (Bef. v. 22. Dez.) 545. — für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium (Bef. v. 28. Dez.) 551.
- Holz**, Behandlung als relative Konterbande (Bef. v. 17. Nov.) 475.
- Hülsenfrüchte**, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338.
- Hypotheken**, Einigungsämter für Hypothekenschuldner und Hypothekengläubiger (Bef. v. 15. Dez.) 511. — Bewilligung von Zahlungsfristen während des Krieges (Bef. v. 22. Dez.) 543.
- Hypothekendarlehen**, Bürgschaften des Reichs für Hypothekendarlehen zur Förderung des Baues von Kleintwohnungen (G. v. 10. Juni) 219.
- Hypothekenspfandbriefe**, Befreiung von der Reichssteuerabgabe während des Krieges (Bef. v. 18. Sept.) 411.

J.

- Japan**, Ratifikation der beiden Brüsseler seerechtlichen Übereinkommen vom 23. September 1910 (Bef. v. 4. Febr.) 15. — desgl. des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 (Bef. v. 28. Febr.) 41.
- Jersey** — Insel —, Inkraftsetzung des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Bef. v. 22. April) 113.
- Inselbezirke der Südsee**, Haushaltsetat für 1914 (G. v. 27. Mai) 172.
- Instrumente**, Aus- und Durchfuhrverbot für ärztliche Instrumente während des Krieges (W. v. 31. Juli) 268.
- Internationale Abkommen** über Privatrecht — Eheschließung, Ehescheidung, Vormundschaft — vom 12. Juni 1902, Kündigung durch Frankreich (Bef. v. 25. Jan.) 9. — Vereinbarung mit Frankreich im Anschluß an das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Bef. v. 31. Jan.) 11. — Inkraftsetzen des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in Britisch Indien (Bef. v. 20. Febr.) 18. — Beitritt Dänemarks zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Inkraftsetzung des Abkommens auf den Inseln Guernsey und Jersey, Kündigung des Abkommens für eine Anzahl britischer Kolonien (Bef. v. 22. April) 113.

Internationale Meterkonvention, Änderung des Reglements dazu vom 20. Mai 1875 (Bef. v. 18. Juni) 229.

Internationaler Funkentelegraphenvertrag vom 5. Juli 1912, Ratifikation durch Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, San Marino, Siam und Schweden und Beitritt von Mexico, Neufundland, Papua, der Norfolk-Inseln und von Zanzibar (Bef. v. 28. Febr.) 41.

Internationaler Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Inkrafttreten der Übereinkunft in den deutschen Schutzgebieten (Bef. v. 21. Juli) 257. — Beitritt Dänemarks (Bef. v. 24. Sept.) 416. — desgl. Brasiliens (Bef. v. 2. Dez.) 497.

Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Änderung der Liste der daran beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 2. Jan.) 3. — Neue Liste (Bef. v. 23. Febr.) 21. — Änderungen (Bef. v. 12. Juli) 248. (Bef. v. 21. Okt.) 451.

Inkraftsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 im Bereiche des Australischen Bundes, in Papua und auf der Norfolk-Insel (Bef. v. 31. März) 105. — Ausdehnung der Abrede im § 1 des Ausführungsgesetzes dazu auf Kanada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland (Bef. v. 24. April) 117.

Internationale Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908, Beitritt der englischen Kanalinseln und Indiens (Bef. v. 17. März) 53. — desgl. von Neu Seeland (Bef. v. 28. April) 118. — Ratifikation der Übereinkunft durch Italien (Bef. v. 16. Okt.) 453.

Invalidentversicherung, Pauschbetrag zu den Kosten der Oberversicherungsämter (Bef. v. 22. Okt.) 477.

Italien, Änderung der Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 2. Jan.) 4. — Neue Liste (Bef. v. 23. Febr.) 27. 31. 39. — Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 (Bef. v. 28. Febr.) 41. — desgl. der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. (Bef. v. 16. Okt.) 453. — Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts (Bef. v. 21. Okt.) 450.

Italiendeckel, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (Bef. v. 3. Sept.) 395.

R.

Kaiser, Ermächtigung des Reichskanzlers zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Reichsverwaltung während des Krieges (A. E. v. 16. Aug.) 379. — desgl. des Statthalters von Elsaß-Lothringen (A. E. v. 23. Sept.) 426.

Kaiserliche Schutztruppen, Verordnung zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (B. v. 21. Febr.) 19. — Ausführungsbestimmungen dazu (B. v. 4. März) 42. — Aufwandsentschädigungen an Familien für eingestellte Söhne (Bef. v. 26. März) 57. (B. v. 24. Juni) 233. — Meldungen der Personen des Wehraufstandes bei einer allgemeinen Mobilmachung (B. v. 3. Aug.) 323. — Strafrechtspflege in Kriegszeit (B. v. 14. Aug.) 375.

Kaiserliche Verordnung zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete (B. v. 21. Febr.) 19. — Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen (B. v. 14. Mai) 123. — Änderung der Verordnung über Tagelöhner, Fuhrkosten und Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen vom 10. Juli 1901 (B. v. 10. Juni) 220. — Überweisung der 2. Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch Südwestafrika (B. v. 3. Juni) 255. — Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken (B. v. 4. Juli) 256. — Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen (B. v. 31. Juli) 259. — desgl. von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln (B. v. 31. Juli) 260. — desgl. von Kraftfahrzeugen und Mineralhöhlen usw. (B. v. 31. Juli) 260. — Erklärung des Kriegszustandes (B. v. 31. Juli) 263. — Vorübergehende Einführung der Passpflicht (B. v. 31. Juli) 264. — Aenderweite Regelung derselben (B. v. 16. Dez.) 521. — Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von andern Artikeln des Kriegsbedarfes (B. v. 31. Juli) 265. — desgl. von Eisenbahnmateriale, Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie von Luftschiffergerät und Fahrzeugen (B. v. 31. Juli) 266. — desgl. von Rohstoffen für Gegenstände des Kriegsbedarfes (B. v. 31. Juli) 267. — desgl. von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten (B. v. 31. Juli) 268. — desgl. von

Kaiserliche Verordnung (forts.)

Tauben (B. v. 31. Juli) 269. — Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten (B. v. 31. Juli) 269. — Einberufung des Reichstags (B. v. 2. Aug.) 271. — Aufruf des Landsturms (B. v. 1. Aug.) 273. (B. v. 15. Aug.) 371. (B. v. 27. Nov.) 495. — Bezeichnung der Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind (B. v. 1. Aug.) 274. — Preisordnung (B. v. 30. Sept. 09.) 275. — Preisgerichtsordnung (B. v. 15. April 11.) 301. — Beginn der Preisgerichtsbarkeit und Sitz der Preisgerichte (B. v. 3. Aug.) 314. — Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und Rückkehr der Deutschen im Auslande (B. v. 3. Aug.) 323. (B. v. 15. Aug.) 385. — Kriegseinstellungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika (B. v. 3. Sept. 13.) 349. — Strafrechtspflege bei den Kaiserlichen Schutztruppen in Kriegszeiten und außerordentliches kriegsrechtliches Verfahren gegen Ausländer und Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene (B. v. 14. Aug.) 375. — Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (B. v. 1. Aug.) 376. — Ermächtigung des Reichskanzlers zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Reichsverwaltung während des Krieges (A. E. v. 16. Aug.) 379. — desgl. des Statthalters in Elsaß-Lothringen (A. E. v. 23. Sept.) 426. — Hemmung des Laufs der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren während des Krieges (B. v. 24. Aug.) 408. — Verbot des Tötens oder Einfangens fremder Tauben während des Krieges (B. v. 23. Sept.) 425.

Kalb, Verbot des vorzeitigen Schlachtens während des Krieges (Bef. v. 11. Sept.) 405. — Schlachten von Kälbern während des Krieges (Bef. v. 19. Dez.) 536.

Kalifalze, Ergänzung und Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Absatz von Kalifalzen (Bef. v. 2. Febr.) 14. (Bef. v. 17. Febr.) 16. (Bef. v. 24. April) 111. (Bef. v. 24. April) 112. (Bef. v. 1. Juli) 241.

Kamerun, Haushaltsetat für 1914 (G. v. 27. Mai) 169. 180.

Kanada, Ausdehnung der Abrede im § 1 des Ausführungsgesetzes zum internationalen Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels auf Kanada (Bef. v. 24. April) 117.

Kanarische Inseln — englische —, Beitritt zur internationalen Urheberrechtsvereinbarung vom 13. November 1908 (Bef. v. 17. März) 53.

Kartoffel, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338. — Verwendung bei der Brotbereitung während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 459. — Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei (Bef. v. 5. Nov.) 471. — Höchstpreise für Speisekartoffeln (Bef. v. 23. Nov.) 483. — desgl. für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation (Bef. v. 11. Dez.) 505. — Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife (Bef. v. 22. Dez.) 547.

Kartoffelbrot, Verwendung bei der Brotbereitung während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 459. — Regelung des Absatzes (Bef. v. 5. Nov.) 471. — Höchstpreise (Bef. v. 11. Dez.) 505. — Verbot der Verwendung zur Herstellung von Seife (Bef. v. 22. Dez.) 547.

Kartoffelmehl, Verwendung bei der Brotbereitung während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 459. — Regelung des Absatzes (Bef. v. 5. Nov.) 471. — Höchstpreise (Bef. v. 11. Dez.) 505. — Verbot der Verwendung zur Herstellung von Seife (Bef. v. 22. Dez.) 547.

Kartoffelmischel, Regelung des Absatzes während des Krieges (Bef. v. 5. Nov.) 471. — Höchstpreise (Bef. v. 11. Dez.) 505. — Verbot der Verwendung zur Herstellung von Seife (Bef. v. 22. Dez.) 547.

Kartoffelstärke, Verwendung bei der Brotbereitung während des Krieges (Bef. v. 5. Nov. § 6) 472. — Höchstpreise (Bef. v. 11. Dez.) 505. — Verbot der Verwendung zur Herstellung von Seife (Bef. v. 22. Dez.) 547.

Käse, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338.

Kauffahrteischiffe, Preisgerichtsordnung (B. v. 30. Sept. 09.) 275. — Preisgerichtsordnung (B. v. 15. April 11.) 301. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bef. v. 3. Aug.) 315.

Kaufmannsgerichte, Hinausschiebung der Wahlen während des Krieges (Bef. v. 17. Sept.) 409.

Kiantichon, Haushaltsetat für 1914 (G. v. 27. Mai) 174.

Kiel, Sitz eines Preisgerichts (B. v. 3. Aug. § 2) 314.

Kind, Unterstützung von Kindern in Dienst getretener Mannschaften (G. v. 4. Aug.) 332.

Kleie, Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 462. (Bef. v. 19. Dez.) 523. (Bef. v. 19. Dez.) 533. — Vermischen von Kleie mit andern Gegenständen während des Krieges (Bef. v. 19. Dez.) 534.

- Kleinwohnungen**, Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (G. v. 10. Juni) 219.
- Kognat**, zulässige Stoffe zur Herstellung von Kognat (Bef. v. 27. Juni) 235.
- Kolonialbeamte**, Beihilfen, Bezüge, Reise- und Umzugskosten, Wohnungsgeld usw. (G. v. 27. Mai) 175.
- Kolonien**, Verordnung zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete (B. v. 4. März) 42.
- Kolonien** — britische —, Kündigung des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 für eine Anzahl Kolonien (Bef. v. 22. April) 113.
- Königsberg i. Pr.**, Abrechnungsstelle im Scheckverkehre bei der Reichsbank daselbst (Bef. v. 19. März) 34.
- Kontursverfahren**, Beschränkungen während des Krieges (G. v. 4. Aug. §§ 6ff.) 330. (Bef. v. 8. Aug.) 365. — Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens (Bef. v. 8. Aug.) 363. — Verfassung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens (Bef. v. 10. Dez.) 499.
- Konsulargerichtsbezirke**, Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken (B. v. 4. Juli) 256.
- Konten** im Postscheckverkehre (G. v. 26. März) 85. (Bef. v. 22. Mai) 131.
- Konterbände** s. Kriegskonterbände.
- Kraftfahrzeuge**, Vereinbarung mit Frankreich über den Verkehr damit (Bef. v. 31. Jan.) 11. — Änderung der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen (Bef. v. 25. April) 112. — Beitritt Dänemarks zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909, Inkraftsetzung dieses Abkommens auf den Inseln Guernsey und Jersey, Kündigung des Abkommens für eine Anzahl britischer Kolonien und Änderung der vom Bundesrate getroffenen Ausführungsbestimmungen (Bef. v. 22. April) 113. — Ausfuhrverbot (B. v. 31. Juli) 260. — Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung (Bef. v. 23. Okt.) 452.
- Krankenfürsorge**, Anwendung der Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 über die Krankenfürsorge auf geschlechtsranke niederländische Seeleute (Bef. v. 30. Juni) 251.
- Krankenkassen**, Zuweisung von Lehrern, Erziehern usw. an die Landkrankenkassen (Bef. v. 23. Mai) 141. — Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 334. — Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 337.
- Krankenversicherung**, Zuweisung von Lehrern, Erziehern usw. an die Landkrankenkassen (Bef. v. 23. Mai) 141. — Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 334. (Bef. v. 26. Nov.) 485. — Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 337. — Pauschbetrag zu den Kosten der Oberversicherungsämter (Bef. v. 22. Okt.) 477. — Wochenhilfe während des Krieges (Bef. v. 3. Dez.) 492.
- Kredit**, Befreiung von Reichssteuereinsparungen zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken, während des Krieges (Bef. v. 19. Aug.) 380. (Bef. v. 25. Sept.) 415.
- Krieg**, Ausfuhrverbot für Tiere und tierische Erzeugnisse (B. v. 31. Juli) 259. — desgl. für Verpackungsmittel, Streu- und Futtermittel (B. v. 31. Juli) 260. — desgl. für Kraftfahrzeuge, Mineralrohöl, Steinkohlenteer usw. (B. v. 31. Juli) 260. — desgl. für Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe und Kriegsbedarfsartikel (B. v. 31. Juli) 265. — desgl. für Eisenbahnmateriale, Telegraphen- und Fernsprengerät, Luftschiffergerät und Fahrzeuge (B. v. 31. Juli) 266. — desgl. für Rohstoffe für Kriegsbedarfsgegenstände (B. v. 31. Juli) 267. — desgl. für Verband- und Arzneimittel sowie für ärztliche Instrumente und Gegenstände (B. v. 31. Juli) 268. — desgl. für Tauben (B. v. 31. Juli) 269. — Beschränkung in der Verwendung von Tauben zur Nachrichtenbeförderung (B. v. 31. Juli) 269.
- Erklärung des Kriegszustandes (B. v. 31. Juli) 263. — Vorübergehende Einführung der Passpflicht (B. v. 31. Juli) 264. — Einberufung des Reichstags (B. v. 2. Aug.) 271. — Aufruf des Landsturms (B. v. 1. Aug.) 273. (B. v. 15. Aug.) 371. (Bef. v. 15. Aug.) 372. (B. v. 27. Nov.) 495. (Bef. v. 27. Nov.) 496. (Bef. v. 10. Dez.) 505. — Bezeichnung der Eisenbahnen, die als auf dem Kriegsschauplatz oder in seiner Nähe liegend anzusehen sind (B. v. 1. Aug.) 274. — Vorübergehende Nichtentlassung Wehrpflichtiger

Krieg (Fortf.)

aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und Rückkehr der Deutschen im Ausland (B. v. 3. Aug.) 323.

Prisenordnung (B. v. 30. Sept. 09.) 275. — Zusätze und Erläuterungen dazu (Bef. v. 18. Okt.) 441. (Bef. v. 17. Nov.) 475. (Bef. v. 23. Nov.) 481. (Bef. v. 14. Dez.) 509. — Prisengerichtsordnung (B. v. 15. April 11.) 301. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bef. v. 3. Aug.) 315. — Beginn der Prisengerichtsbarkeit und Sitz der Prisengerichte (B. v. 3. Aug.) 314.

Ergänzung der Reichsschuldenordnung (G. v. 4. Aug.) 325. — Änderung des Münzgesetzes (G. v. 4. Aug.) 326. — Änderung des Bankgesetzes (G. v. 4. Aug.) 327. — Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts (G. v. 4. Aug.) 327. — Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen (G. v. 4. Aug.) 328. (Bef. v. 22. Okt.) 450. — Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (G. v. 4. Aug.) 332. — Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter (G. v. 4. Aug.) 333. — Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung (G. v. 4. Aug.) 334. — Kriegsverversorgung von Zivilbeamten (G. v. 4. Aug.) 335. — Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren (G. v. 4. Aug.) 336. — Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen (G. v. 4. Aug.) 337. — Vorübergehende Einfuhrerleichterungen (G. v. 4. Aug.) 338. (Bef. v. 4. Aug.) 350. (Bef. v. 4. Aug.) 352. (Bef. v. 3. Sept.) 395. — Höchstpreise (G. v. 4. Aug.) 339. (Bef. v. 28. Okt.) 458. (Bef. v. 28. Okt.) 462. (Bef. v. 5. Nov.) 469. (Bef. v. 23. Nov.) 483. (Bef. v. 10. Dez.) 500. (Bef. v. 10. Dez.) 501. (Bef. v. 11. Dez.) 505. (Bef. v. 17. Dez.) 513. (Bef. v. 17. Dez.) 516. (Bef. v. 19. Dez.) 523. (Bef. v. 19. Dez.) 525. (Bef. v. 19. Dez.) 527. (Bef. v. 19. Dez.) 530. (Bef. v. 19. Dez.) 533. (Bef. v. 22. Dez.) 545. (Bef. v. 28. Dez.) 551. (Bef. v. 30. Dez.) 553. — Darlehenskassengesetz (G. v. 4. Aug.) 340. — Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1914 (G. v. 4. Aug.) 345. — Reichskassenscheine und Reichsbanknoten als gesetzliche Zahlungsmittel (G. v. 4. Aug.) 347. — Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung (G. v. 4. Aug.) 348. (Bef. v. 4. Sept.) 395.

Strafrechtspflege bei den Kaiserlichen Schutztruppen in Kriegszeiten und das außer-

Krieg (Fortf.)

ordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene (B. v. 14. Aug.) 375. — Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee (B. v. 1. Aug.) 376. — Ermächtigung des Reichskanzlers zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Reichsverwaltung während des Krieges (A. E. v. 16. Aug.) 379. — Desgl. des Stadthalters in Elsaß-Lothringen (A. E. v. 23. Sept.) 426. — Wochenhilfe während des Krieges (Bef. v. 3. Dez.) 492.

Kriegsbedarf, Verbot der Aus- und Durchfuhr während des Krieges (B. v. 31. Juli) 265. — desgl. von Rohstoffen für Gegenstände des Kriegsbedarfs (B. v. 31. Juli) 267. — Vorratserhebungen (Bef. v. 15. Okt.) 440.

Kriegsgefangene, Ausübung der Strafgerichtsbarkeit (B. v. 14. Aug.) 375.

Kriegskasse, Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren (Bef. v. 12. Aug.) 370.

Kriegskontorbande, Gegenstände derselben und ihre Behandlung (B. v. 30. Sept. 09. Abschn. III) 281. (Bef. v. 18. Okt.) 441. (Bef. v. 17. Nov.) 475. (Bef. v. 23. Nov.) 481. (Bef. v. 14. Dez.) 509.

Kriegsleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika (B. v. 3. Sept. 13.) 349. — Bestimmung der Hauptmarkttorte (Bef. v. 24. Aug.) 384.

Kriegsschauplatz, Bezeichnung der Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in seiner Nähe liegend anzusehen sind (B. v. 1. Aug.) 274.

Kriegsverversorgung der Zivilbeamten (G. v. 4. Aug.) 335.

Kriegszustand, Erklärung desselben (B. v. 31. Juli) 263.

Rüchengewächse, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338.

Kunst, Beitritt der englischen Kanaliseln und Indiens zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 (Bef. v. 17. März) 53. — desgl. von Neu Seeland (Bef. v. 28. April) 118. — Ratifikation der Übereinkunft durch Italien (Bef. v. 16. Okt.) 453.

Kupfer, Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 10. Dez.) 501. (Bef. v. 28. Dez.) 551.

Q.

Qadung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung während des Krieges (Bef. v. 8. Okt.) 428.

- Landdampfkessel**, Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen darüber (Bef. v. 15. Aug.) 373.
- Landesherrn**, Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elfaß-Lothringen (B. v. 14. Mai) 123.
- Landheer**, Serbistarif für die einzelnen Stellen (G. v. 27. Mai § 6) 144.
- Landkrankenkassen**, Zuweisung von Versicherten (Bef. v. 23. Mai) 141.
- Landsturm**, Aufruf (B. v. 1. Aug.) 273. (B. v. 15. Aug.) 371. (Bef. v. 15. Aug.) 372. (B. v. 27. Nov.) 495. (Bef. v. 27. Nov.) 496. (Bef. v. 10. Dez.) 505.
- Landwirtschaft**, Schutz von Erfindungen usw. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914 (Bef. v. 11. April) 106.
- Landwirtschaftsbank** für Deutsch-Südwestafrika, Überweisung der 2. Rate des Grundkapitals (B. v. 3. Juni) 255.
- Leeward-Inseln**, Kündigung des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Bef. v. 22. April) 114.
- Schrer**, Zuweisung an die Landkrankenkassen (Bef. v. 23. Mai) 141.
- Leistungen**, Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 337.
- Leuchtstoffe**, Höchstpreise während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 339. — Vorratserhebungen (Bef. v. 24. Aug.) 382.
- Siberia** — Republik —, Beitritt zu zehn auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 (Bef. v. 19. März) 83.
- Liste** der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken, Änderung (Bef. v. 2. Jan.) 3. — Neue Liste (Bef. v. 23. Febr.) 21. — Änderungen (Bef. v. 12. Juli) 248. (Bef. v. 21. Okt.) 451. — Liste der Kontoinhaber im Postcheckverkehr (Bef. v. 22. Mai) 131.
- Literatur**, Beitritt der englischen Kanalinseln und Indiens zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 (Bef. v. 17. März) 53. — desgl. von Neu Seeland (Bef. v. 28. April) 118. — Ratifikation der Übereinkunft durch Italien (Bef. v. 16. Okt.) 453.
- Löhne**, Hinausschiebung der Frist für die Festsetzung der Ortslöhne aus Anlaß des Krieges (Bef. v. 4. Sept.) 396.
- Luftschiffe**, Verbot der Aus- und Durchfuhr von Luftschiffengerät aller Art (B. v. 31. Juli) 266.
- Luxemburg**, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 23. Febr.) 29. 33. — Überwachung der Ausfuhr von Kalisalz nach Frankreich und Belgien (Bef. v. 24. April) 111. (Bef. v. 24. April) 112.

M.

- Mädchenhandel**, Inkraftsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 im Bereiche des Australischen Bundes, in Papua und auf der Norfolk-Insel (Bef. v. 31. März) 105. — Ausdehnung der Abrede im § 1 des Ausführungsgesetzes dazu auf Kanada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland (Bef. v. 24. April) 117.
- Mais**, statistische Aufnahmen der Vorräte (G. v. 20. Mai) 129.
- Malmedy**, Einfuhr von Pflanzen usw. über die Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe daselbst (Bef. v. 3. Juni) 204.
- Malmö**, Schutz von Erfindungen usw. auf der Baltischen Ausstellung daselbst 1914 (Bef. v. 28. April) 115.
- Malz**, Sollerlaß für Gerstenmalz während des Krieges (Bef. v. 13. Okt.) 433.
- Marine**, Verordnung zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete (B. v. 21. Febr.) 19. — Ausführungsbestimmungen dazu (B. v. 4. März) 42. — Aufwandsentschädigungen an Familien für eingestellte Söhne (Bef. v. 26. März) 57. (G. v. 24. Juni) 233. — Serbistarif für die einzelnen Stellen der Marine (G. v. 27. Mai § 6) 144. — Haushaltsetat des Ostasiatischen Marinebataillons (G. v. 27. Mai) 174. — Rückkehr aller im Ausland befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine in die Heimat (B. v. 3. Aug.) 323.
- Marktpreis** für Kriegleistungen, Bestimmung der Hauptmarktorte (Bef. v. 24. Aug.) 384.
- Maschinen**, Schutz von Erfindungen usw. auf der 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung zu Berlin 1914 (Bef. v. 1. Mai) 126.

- Maß- und Gewichtsordnung**, Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Förderwagen und Fördergefäßen in Steinbrüchen usw. (Bef. v. 12. März) 55.
- Matrularbeiträge** für 1914 (G. v. 27. Mai § 4) 144.
- Mehl**, Verbot des Verfütterns während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 460.
- Menggetreide**, statistische Aufnahmen der Vorräte (G. v. 20. Mai) 129.
- Messing**, Höchstpreise für altes Messing während des Krieges (Bef. v. 10. Dez.) 501. — desgl. für Erzeugnisse aus Messing (Bef. v. 28. Dez.) 551.
- Meterkonvention** — Internationale —, Änderung des Reglements dazu vom 20. Mai 1875 (Bef. v. 18. Juni) 229.
- Mexico**, Beitritt zum Internationalen Funktelegraphenvertrage vom 5. Juli 1912 (Bef. v. 28. Febr.) 41.
- Milch** — eingedickte —, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338.
- Mieten**, Einigungsämter für Mieter und Vermieter (Bef. v. 15. Dez.) 511.
- Militärdienst**, Verordnung zum Wehrgesetz für die Schutzgebiete (B. v. 21. Febr.) 19. — Ausführungsbestimmungen dazu (B. v. 4. März) 42. — Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne (Bef. v. 26. März) 57. (G. v. 24. Juni) 233. — Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung (Bef. v. 26. Nov.) 485.
- Militärische Geheimnisse**, Verrat (G. v. 3. Juni) 195.
- Militärische Kontrolle und Übungen** in den Schutzgebieten (B. v. 4. März) 42.
- Militärpersonen**, Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne (Bef. v. 26. März) 57. (G. v. 24. Juni) 233.
- Militärstrafgesetzbuch**, Änderung der §§ 66, 70 usw. (G. v. 14. Juli) 247.
- Militärtarif** für Eisenbahnen, Änderung (Bef. v. 23. Okt.) 456.
- Militärverwaltung**, Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte des Reichs und der Militärverwaltungen (G. v. 10. Juni) 219. — Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung (Bef. v. 23. Okt.) 452.
- Minderjährige**, Kündigung des internationalen Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 durch Frankreich (Bef. v. 25. Jan.) 9. — Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschafts-sachen (Bef. v. 6. Juli) 251.
- Mindestgebot** bei der Versteigerung gepfändeter Sachen während des Krieges (Bef. v. 8. Okt.) 427.
- Mineralöle**, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338.
- Mineralrohölle**, Ausfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 260.
- Milchfrucht**, statistische Aufnahmen der Vorräte (G. v. 20. Mai) 129.
- Mobilmachung**, Meldungen der Personen des Beur-laubtenstandes bei einer allgemeinen Mobilmachung (B. v. 3. Aug.) 323.
- Moorländereien**, privatrechtliche Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung (Bef. v. 28. Okt.) 466.
- Motorfahräder**, Ausfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 260.
- Motorwagen**, Ausfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 260.
- Müllereierzeugnisse**, statistische Aufnahmen der Vorräte davon (G. v. 20. Mai) 129. (Bef. v. 29. Okt.) 466. Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338. — Ausmahlen von Brotgetreide während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 461. (Bef. v. 19. Dez.) 535.
- München**, Schutz von Erfindungen usw. auf der deutschen Ausstellung »Das Gas« in München 1914 (Bef. v. 24. März) 84.
- Munition**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 24. Dez. 13.) 2. (Bef. v. 26. Mai) 184. (Bef. v. 24. Aug.) 390. — Aus- und Durchfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 265.
- Münzgesetz**, Änderung (G. v. 4. Aug.) 326.
- Muster**, Schutz auf der deutschen Ausstellung »Das Gas« in München 1914 (Bef. v. 24. März) 84. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914 (Bef. v. 11. April) 106. — desgl. auf der Elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. 1914 (Bef. v. 14. April) 106. — desgl. auf der Baltischen Ausstellung in Malmö 1914 (Bef. v. 28. April) 115. — desgl. auf der Ausstellung für Gesundheitspflege in Stuttgart 1914 (Bef. v. 29. April) 115. — desgl. auf der 19. Brauerei-Maschinen-

Muster (Fortf.)

Ausstellung zu Berlin 1914 (Bef. v. 1. Mai) 126.
— desgl. auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen
Drogisten-Verbandes von 1873, E. B., zu Berlin
1914 (Bef. v. 28. Juli) 350.

Vorübergehende Erleichterungen auf dem
Gebiete des Gebrauchsmusterrechts (Bef. v.
10. Sept.) 403. (Bef. v. 21. Okt.) 450.
s. auch Gebrauchsmuster.

N.

Nachnahmen, Überweisung von Nachnahmebeträgen
auf Postsparkonten (Bef. v. 22. Mai) 131.

Nahrungsmittel, Einfuhrerleichterungen wäh-
rend des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338. — Höchst-
preise während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 339.
— Vorratserhebungen (Bef. v. 24. Aug.) 382.

Naturerzeugnisse — rohe —, Höchstpreise während
des Krieges (G. v. 4. Aug.) 339. — Vorrats-
erhebungen (Bef. v. 24. Aug.) 382.

Neufundland, Beitritt zum Internationalen Funke-
telegraphenvertrage vom 5. Juli 1912 (Bef.
v. 28. Febr.) 41. — desgl. zu den Brüsseler see-
rechtlichen Übereinkommen vom 23. September
1910 (Bef. v. 26. März) 88. — Ausdehnung der
Abrede im § 1 des Ausführungsgesetzes zum inter-
nationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des
Mädchenhandels auf Neu Fundland (Bef. v.
24. April) 117.

Neuguinea, Haushaltsetat für 1914 (G. v. 27. Mai)
172.

Neu Seeland, Ausdehnung der Abrede im § 1 des
Ausführungsgesetzes zum internationalen Überein-
kommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels
auf Neu Seeland (Bef. v. 24. April) 117. — Bei-
tritt zur Berner internationalen Urheberrechts-
übereinkunft vom 13. November 1908 (Bef. v.
28. April) 118.

**Neutralitätswidrige Unterstützung des Feindes durch
neutrale Schiffe** (B. v. 30. Sept. 09. Abschn. IV)
287.

Nidel, Höchstpreise während des Krieges (Bef. v.
10. Dez.) 501. (Bef. v. 30. Dez.) 553.

Niederlande, neue Liste der am Internationalen
Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtver-
kehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 23. Febr.)
25. 33. — Anwendung der Bestimmungen der
Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 über die
Krankenfürsorge auf geschlechtsranke nieder-
ländische Seeleute (Bef. v. 30. Juni) 251.

Niederlassung, Stundung der für eine auswärtige
Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung
entstandenen Ansprüche während des Krieges (Bef.
v. 22. Dez.) 542.

Nordnigerien, Kündigung des Internationalen Ab-
kommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen
vom 11. Oktober 1909 (Bef. v. 22. April) 114.

Norfolk-Insel, Beitritt zum Internationalen Fun-
kentelegraphenvertrage vom 5. Juli 1912 (Bef.
v. 28. Febr.) 41. — Inkraftsetzung des internatio-
nalen Übereinkommens zur Bekämpfung des
Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Bef. v.
31. März) 105.

Normal-Sicherungskommission, Übergangsbestimmun-
gen für die Neueichung von Förderwagen und
Fördergefäßen in Steinbrüchen usw. (Bef. v.
12. März) 55.

Norwegen, Ratifikation des Internationalen Fun-
kentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 (Bef.
v. 28. Febr.) 41. — Erleichterungen auf dem Ge-
biete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Waren-
zeichentrechts (Bef. v. 21. Okt.) 450.

O.

Oberprisengericht in Berlin, zweite Instanz in
Preisfachen (B. v. 15. April 11. § 3) 302. — Zu-
sammensetzung und Verfahren (Bef. v. 3. Aug.
§§ 22 bis 34) 319.

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung, Ver-
öffentlichung seiner grundsätzlichen Entscheidungen
(Bef. v. 1. Jan.) 3. Ver. S. 8.

Oberversicherungsämter, Pauschbeträge, die von
den Versicherungsträgern zu den Kosten der Ober-
versicherungsämter zu entrichten sind (Bef. v.
22. Okt.) 477.

Ort, Änderung des Verzeichnisses der Orte, welche
im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozess-
ordnung als Ein Ort anzusehen sind (Bef. v.
20. April) 108. — desgl. der benachbarten Orte
im Wechsel- und Scheckverkehre (Bef. v.
20. April) 108.

C*

- Ortslöhne**, Hinausschiebung der Frist für die Festsetzung der Ortslöhne aus Anlaß des Krieges (Bef. v. 4. Sept.) 396.
- Ostafrikanisches Schutzgebiet**, Haushaltsetat für 1914 (G. v. 27. Mai) 168. 180.
f. auch Afrika.
- Ostasiatisches Marinedetachment**, Haushaltsetat für 1914 (G. v. 27. Mai) 174.
- Ostasien**, Postdampfschiffsverbindungen zwischen Ostasien, Australien und den Schutzgebieten in der Südsee (G. v. 10. Juni) 217.
- Osterreich-Ungarn**, Änderung der Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 2. Jan.) 4. — Neue Liste (Bef. v. 23. Febr.) 24. 25. 33. 34. 35. 38. — Änderungen (Bef. v. 12. Juli) 249. — Gestattung des Umlaufs österreichisch-ungarischer Scheidemünzen auf preussischen Eisenbahnstationen (Bef. v. 22. Mai) 183. — Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 auf Kriegsbeteiligte Osterreich-Ungarns (Bef. v. 22. Okt.) 450. — Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung für Angehörige Osterreich-Ungarns (Bef. v. 26. Nov.) 485.
- Ostpreußen**, Fristen des Wechsel- und Scheckrechts während des Krieges (Bef. v. 29. Aug.) 387. (Bef. v. 30. Aug.) 391. (Bef. v. 24. Sept.) 413. (Bef. v. 27. Sept.) 419. (Bef. v. 22. Okt.) 449. (Bef. v. 26. Okt.) 457. (Bef. v. 23. Nov.) 482. (Bef. v. 27. Nov.) 491. (Bef. v. 17. Dez.) 519. (Bef. v. 21. Dez.) 549. — Zahlung von Brandentschädigungen in der Provinz Ostpreußen (Bef. v. 13. Okt.) 431.
- P.**
- Papua**, Beitritt zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 5. Juli 1912 (Bef. v. 28. Febr.) 41. — Inkraftsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Bef. v. 31. März) 105.
- Passagiere**, Behandlung der Passagiere aufgebrachteter Schiffe (B. v. 30. Sept. 09. Abschn. VII) 294.
- Passau**, Einfuhr von Pflanzen usw. über die Bayerische Zollabfertigungsstelle in Passau-Radlaubhafen (Bef. v. 30. Jan.) 10.
- Pflicht**, vorübergehende Einführung aus Anlaß des Krieges (B. v. 31. Juli) 264. — Anderweite Regelung (B. v. 16. Dez.) 521.
- Patentamt**, weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern (G. v. 2. März) 49. — Vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patentrechts während des Krieges (Bef. v. 10. Sept.) 403. (Bef. v. 21. Okt.) 450.
- Patentrecht**, vorübergehende Erleichterungen (Bef. v. 10. Sept.) 403. (Bef. v. 21. Okt.) 450.
- Pfandbriefe**, Befreiung von Hypothekenspfandbriefen von der Reichsstempelabgabe während des Krieges (Bef. v. 18. Sept.) 411.
- Pfändung**, Ausschluß der Aufwandsentschädigungen für zum Heeresdienst einberufene Söhne von der Pfändung (G. v. 24. Juni) 233. — Pfändung von Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren (Bef. v. 12. Aug.) 370. — Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen (Bef. v. 8. Okt.) 427.
- Pferde**, Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden (Bef. v. 12. Aug.) 370. (Bef. v. 24. Aug.) 384.
- Pflanzen**, Einfuhr von Pflanzen usw. über die Zollabfertigungsstelle in Passau-Radlaubhafen (Bef. v. 30. Jan.) 10. — desgl. in Malmedy Bhf. (Bef. v. 3. Juni) 204. — desgl. in Elten (Bef. v. 24. Okt.) 455.
- Portobergünstigung** im Postscheckverkehre (Bef. v. 22. Mai § 11) 140.
- Portugal**, Beitritt zu den Brüsseler seerechtlichen Übereinkommen vom 23. September 1910 (Bef. v. 11. Sept.) 407.
- Posten**, Abrechnungsstelle im Scheckverkehre bei der Reichsbank daselbst (Bef. v. 19. März) 54.
- Postanweisung**, Überweisung von Postanweisungsbeträgen auf Postscheckkonten (Bef. v. 22. Mai) 131.
- Postauftrag**, Überweisung eingezogener Beträge auf Postscheckkonten (Bef. v. 22. Mai) 131.
- Postdampfschiffsverbindungen** zwischen Ostasien, Australien und den Schutzgebieten in der Südsee (G. v. 10. Juni) 217.
- Postordnung**, Änderung (Bef. v. 6. Aug.) 357. (Bef. v. 30. Aug.) 391. (Bef. v. 8. Sept.) 401. (Bef. v. 27. Sept.) 419. (Bef. v. 26. Okt.) 457. (Bef. v. 27. Nov.) 491. (Bef. v. 21. Dez.) 549.

- Postprotest**, Änderung (Bef. v. 6. Aug.) 357. (Bef. v. 30. Aug.) 391. (Bef. v. 8. Sept.) 401. (Bef. v. 27. Sept.) 419. (Bef. v. 26. Okt.) 457. (Bef. v. 27. Nov.) 491. (Bef. v. 21. Dez.) 549.
- Posthedegeich** (G. v. 26. März) 85.
- Posthedeordnung** (Bef. v. 22. Mai) 131. — Einzahlungen (daf. §§ 2 bis 5) 131. — Auszahlungen (daf. §§ 6 bis 9) 134. — Entrichtung der Gebühren (daf. § 10) 139. — Vortovergünstigung (daf. § 11) 140. — Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers (daf. § 12) 140.
- Preis**, Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 339. (Bef. v. 28. Okt.) 458. — Änderung und neue Fassung des Gesetzes über Höchstpreise (Bef. v. 17. Dez.) 513. (Bef. v. 17. Dez.) 516. — Höchstpreise für Getreide und Kleie (Bef. v. 28. Okt.) 462. (Bef. v. 19. Dez.) 523. (Bef. v. 19. Dez.) 527. (Bef. v. 19. Dez.) 533. — Preis des Rohzuckers (Bef. v. 31. Okt.) 467. — Höchstpreise für Hafer (Bef. v. 5. Nov.) 469. (Bef. v. 19. Dez.) 525. (Bef. v. 19. Dez.) 530. — für Speisekartoffeln (Bef. v. 23. Nov.) 483. — für schwefel-saures Ammoniak (Bef. v. 10. Dez.) 500. — für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguss, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn (Bef. v. 10. Dez.) 501. (Bef. v. 30. Dez.) 553. — für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation (Bef. v. 11. Dez.) 505. — für Wolle und Wollwaren (Bef. v. 22. Dez.) 545. — für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium (Bef. v. 28. Dez.) 551.
- Preßwerte**, Betriebsvorschriften (Bef. v. 4. Mai) 118. (Bef. v. 21. Okt.) 446.
- Preußen**, Bildung von Weinbaubezirken (Bef. v. 1. April) 89.
- Prisenämter**, Einrichtung und Sitz (B. v. 15. April 11. § 4) 302. (Bef. v. 3. Aug. §§ 1 bis 7) 315.
- Prisenbehörden**, Bezeichnung (B. v. 15. April 11. §§ 3 und 4) 302. — Zuständigkeit (daf. §§ 12 und 13) 304.
- Prisengerichte**, Sitz derselben (B. v. 3. Aug.) 314. — Prisenordnung (B. v. 30. Sept. 09.) 275. — Prisengerichtsordnung (B. v. 15. April 11.) 301. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bef. v. 3. Aug.) 315.
- Prisengerichtsbartkeit**, Beginn (B. v. 3. Aug.) 314. — Prisengerichtsordnung (B. v. 15. April 11.) 301. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bef. v. 3. Aug.) 315.
- Prisengerichtsordnung** (B. v. 15. April 11.) 301. — Umfang der Prisengerichtsbartkeit (daf. §§ 1 und 2) 301. — Behörden (daf. §§ 3 und 4) 302. — Zusammensetzung der Prisengerichte (daf. §§ 5 bis 11) 302. — Zuständigkeit der Prisenbehörden (daf. §§ 12 und 13) 304. — Vorbereitendes Verfahren (daf. §§ 14 bis 23) 304. — Verfahren vor dem Prisengerichte (daf. §§ 24 bis 38) 306. — Berufung (daf. §§ 39 bis 44) 309. — allgemeine Bestimmungen (daf. §§ 45 bis 58) 310. — Ausführungsbestimmungen zur Prisengerichtsordnung (Bef. v. 3. Aug.) 315.
- Prisenoffizier**, Rechte und Pflichten (B. v. 30. Sept. 09. Abschn. IX) 298.
- Prisenordnung** (B. v. 30. Sept. 09.) 275. — Allgemeine Bestimmungen (daf. Abschn. I) 276. — Feindliche Schiffe und ihre Ladung (daf. Abschn. II) 279. — Kriegskonterbande (daf. Abschn. III) 281. — Neutralitätswidrige Unterstützung (daf. Abschn. IV) 287. — Blockade (daf. Abschn. V) 288. — Verfahren bei Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung (daf. Abschn. VI) 292. — Behandlung der Besatzung und Passagiere aufgebrachtter Schiffe (daf. Abschn. VII) 294. — Behandlung der Schiffe und Güter (daf. Abschn. VIII) 295. — Rechte und Pflichten der Prisenoffiziere (daf. Abschn. IX) 298. — Zusätze und Erläuterungen zur Prisenordnung (Bef. v. 18. Okt.) 441. (Bef. v. 17. Nov.) 475. (Bef. v. 23. Nov.) 481. (Bef. v. 14. Dez.) 509.
- Prisenrecht**, Prisenordnung (B. v. 30. Sept. 09.) 275. — Prisengerichtsordnung (B. v. 15. April 11.) 301. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bef. v. 3. Aug.) 315.
- Privatrecht**, privatrechtliche Verhältnisse der Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung (Bef. v. 28. Okt.) 466.
- Puddelwerte**, Betriebsvorschriften (Bef. v. 4. Mai) 118. (Bef. v. 21. Okt.) 446.
- Pulver**, Aus- und Durchfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 265.

R.

Ratifikation der beiden Brüsseler seerechtlichen Übereinkommen vom 23. September 1910 durch Brasilien (Bef. v. 24. Jan.) 5. — desgl. durch Japan (Bef. v. 4. Febr.) 15. — desgl. von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Brasilien (Bef. v. 24. Febr.) 20. — desgl.

Ratifikation (Fortf.)

des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 durch Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, San Marino, Siam und Schweden (Bef. v. 28. Febr.) 41. — desgl. der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 durch Italien (Bef. v. 16. Okt.) 453.

Reklaß, Einfuhr von Pflanzen usw. über die Zollabfertigungsstelle in Passau-Radlaubafen (Bef. v. 30. Jan.) 10. — desgl. in Malmedy Bsh. (Bef. v. 3. Juni) 204. — desgl. in Elten (Bef. v. 24. Okt.) 455. — Bildung von Weinbaubezirken (Bef. v. 1. April) 89.

Rechte, Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen (G. v. 4. Aug.) 328. (Bef. v. 22. Okt.) 450.

Rechtshilfe, Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs zwischen Deutschland und Dänemark (Bef. v. 6. Juni) 205.

Rechtsstreitigkeiten, Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 328. — Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung während des Krieges (Bef. v. 18. Aug.) 377.

Reglement zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875, Änderung (Bef. v. 18. Juni) 229.

Reich — Deutsches —, Änderung der Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 2. Jan.) 4. — Neue Liste (Bef. v. 23. Febr.) 21. 27. 30. 31. 33. 35. 37. 38. — Änderungen (Bef. v. 12. Juli) 248. — Vereinbarung mit Frankreich über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Bef. v. 31. Jan.) 11. — Verrat militärischer Geheimnisse (G. v. 3. Juni) 195. — Vereinbarung mit Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein usw. über die deutsch-französische Grenze (Vereinb. v. 13. Jan.) 201. — desgl. mit Dänemark zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs (Bef. v. 6. Juni) 205. — Reichsbeihilfe zu Postdampfschiffsverbindungen zwischen Ostasien, Australien und den Schutzgebieten in der Südsee (G. v. 10. Juni) 217. — Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (G. v. 10. Juni) 219. — Verlängerung des Handels- und Schiffsverkehrsvertrags

Reich (Fortf.)

mit der Türkei vom 26. August 1890 und der dazu getroffenen Zusatzvereinbarung vom 25. April 1907 (Notenwechsel v. 2. Mai) 237. — Vereinbarung mit der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftsachen (Bef. v. 6. Juli) 251. — Erklärung des Kriegszustandes (B. v. 31. Juli) 263. — Ermächtigung des Reichskanzlers zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Reichsverwaltung während des Krieges (A. E. v. 16. Aug.) 379.

Reichsangehörigkeit, vorübergehende Nichtentlassung Wehrpflichtiger aus der unmittelbaren Reichsangehörigkeit (B. v. 3. Aug.) 323.

Reichsbank, Besoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium für 1914 (G. v. 26. März § 4) 76. (G. v. 27. Mai § 5) 144.

Reichs-Eisenbahnamt, Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bef. v. 24. Dez. 13.) 1. (Bef. v. 24. Jan.) 6. (Bef. v. 12. März) 51. (Bef. v. 26. Mai) 184. (Bef. v. 29. Juni) 239. (Bef. v. 24. Aug.) 389. (Bef. v. 27. Okt.) 465. (Bef. v. 5. Nov.) 473. (Bef. v. 7. Dez.) 497. (Bef. v. 29. Dez.) 555. — Vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bef. v. 10. Aug.) 368. (Bef. v. 24. Okt.) 455.

Reichseisenbahnen, Änderung der Verordnung über Tagegelder usw. von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen vom 10. Juli 1901 (B. v. 10. Juni) 220.

Reichsgericht, Zuständigkeit beim Verrat militärischer Geheimnisse (G. v. 3. Juni § 18) 199.

Reichsgoldmünzen, Verbot des Agiohandels während des Krieges (Bef. v. 23. Nov.) 481.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schakanweisungen für 1914 (G. v. 26. März § 3) 76. (G. v. 27. Mai § 3) 144. (G. v. 5. Aug.) 345. (G. v. 3. Dez. § 4) 489.

Reichshaushalt, dritter Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1913 (G. v. 26. März) 79. — Vorläufige Regelung für 1914 (G. v. 26. März) 65. — Reichshaushaltsetat für 1914 (G. v. 27. Mai) 143. — Nachtrag dazu (G. v. 4. Aug.) 345. — 2. Nachtrag (G. v. 3. Dez.) 489.

Reichsheer, Aufwandsentschädigungen an Familien für eingestellte Söhne (Bef. v. 26. März) 57. (G. v. 24. Juni) 232.

- Reichskanzler**, Ermächtigung zu Anleihen für 1914 (G. v. 26. März § 3) 76. (G. v. 27. Mai § 2) 143. (G. v. 4. Aug.) 345. (G. v. 3. Dez. § 2) 489. — desgl. zur Ausschreibung von Matrikularbeiträgen und zur Ausgabe von Schatzanweisungen (G. v. 26. März § 3) 76. (G. v. 27. Mai § 3) 144. (G. v. 4. Aug.) 345. (G. v. 3. Dez. § 4) 489. — desgl. zum Ankauf von Schuldverschreibungen zwecks Tilgung der Reichsschuld (G. v. 27. Mai § 2) 143. — desgl. zu Anleihen oder zu einem Reichsdarlehen für die Schutzgebiete (G. v. 26. März § 3) 78.
- Einfuhr von Pflanzen usw. über die Zollabfertigungsstelle in Nassau-Radlaubafen (Bef. v. 30. Jan.) 10. — desgl. in Malmédy Bhf. (Bef. v. 3. Juni) 204. — desgl. in Elten (Bef. v. 24. Okt.) 455. — Verordnung zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete (B. v. 4. März) 42. — Bildung von Weinbaubezirken (Bef. v. 1. April) 89. — Bekanntmachung der Postschekordnung (Bef. v. 22. Mai) 131. — Ermächtigung zur Einrichtung von Postdampfschiffsverbindungen zwischen Ostasien, Australien und den Schutzgebieten in der Südsee (G. v. 10. Juni) 217. — Ermächtigung zu Bürgschaften für Hypothekendarlehen zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (G. v. 10. Juni) 219. — Erlaß von Ausführungsbestimmungen zur Prisengerichtsordnung (Bef. v. 3. Aug.) 315. — Ermächtigung zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Reichsverwaltung während des Krieges (A. E. v. 16. Aug.) 379. — Ermächtigung zum Erlaß von Zahlungsverboten gegen feindliche Staaten (Bef. v. 30. Sept. § 7) 423. — Zahlungsverbot gegen Frankreich (Bef. v. 20. Okt.) 443. — desgl. gegen Rußland (Bef. v. 19. Nov.) 479. — Ergänzungen dazu (Bef. v. 20. Dez.) 550. — Neue Fassung des Gesetzes über Höchstpreise (Bef. v. 17. Dez.) 516. — Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen (Bef. v. 19. Dez.) 527. — desgl. für Hafer (Bef. v. 19. Dez.) 530. — desgl. für Erzeugnisse aus Ridel (Bef. v. 30. Dez.) 553. — Zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen (Bef. v. 22. Dez.) 556.
- Reichsstammenscheine**, vorübergehend gesetzliches Zahlungsmittel (G. v. 4. Aug.) 347.
- Reichsmilitärgericht**, Servistarif für die einzelnen Stellen (G. v. 27. Mai § 6) 144.
- Reichsschuld**, Ankauf von Schuldverschreibungen zur Tilgung der Reichsschuld (G. v. 27. Mai § 2) 143. — Ausgabe von Wechseln (G. v. 4. Aug.) 325.
- Reichsschuldenordnung**, Ergänzung (G. v. 4. Aug.) 325.
- Reichsstempelabgaben**, Befreiung zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken, während des Krieges (Bef. v. 19. Aug.) 380. (Bef. v. 25. Sept.) 415. — desgl. von Hypothekenzugunsten von Gesellschaften, welche die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Rohstoffen für die Landesverteidigung bezwecken (Bef. v. 25. Sept.) 415.
- Reichstag**, Einberufung (B. v. 2. Aug.) 271.
- Reichsversicherungsanstalt** für Angestellte, Befolddmassetat für das Direktorium für 1914 (G. v. 26. März § 4) 76. (G. v. 27. Mai § 5) 144.
- Reichsversicherungsordnung**, Zuweisung von Lehrern, Erziehern usw. an die Landfrankenassen (Bef. v. 23. Mai) 141. — Sinausschiebung der Wahlen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 348. (Bef. v. 4. Sept.) 395. — desgl. der Frist für die Festsetzung der Ortslöhne (Bef. v. 4. Sept.) 396. — Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu entrichten sind (Bef. v. 22. Okt.) 477.
- Reis**, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338.
- Reisebeihilfen** in den deutschen Kolonien (G. v. 27. Mai) 175.
- Repräsentationszulagen** der Gouverneure der Schutzgebiete (G. v. 27. Mai) 176.
- Revision** der eingetragenen Genossenschaften während des Krieges (Bef. v. 8. Sept.) 400.
- Richterliche Beamte** in den Schutzgebieten, persönliche Zulagen (G. v. 27. Mai) 176.
- Rinder**, Verbot des vorzeitigen Schlachtens während des Krieges (Bef. v. 11. Sept.) 405.
- Roggen**, statistische Aufnahmen der Vorräte (G. v. 20. Mai) 129. — Verbot des Verfütterns von mahlfähigem Roggen während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 460. — Ausmahlen des Roggens während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 461. — Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 462. (Bef. v. 19. Dez.) 523. (Bef. v. 19. Dez.) 527.
- Roggenbrot**, Verkehr damit während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 459.
- Röhrengießereien**, Betriebsvorschriften (Bef. v. 4. Mai) 118. (Bef. v. 21. Okt.) 446.
- Rohstoffe**, Verbot der Aus- und Durchfuhr von Rohstoffen für Kriegsbedarfsgegenstände (B. v. 31. Juli) 267. — Befreiung von der Reichs-

Rohstoffe (Fortf.)

Stempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Rohstoffen für die Landesverteidigung bezwecken (Bef. v. 25. Sept.) 415.

Rosenberg (Westpr.), Zahlung von Brandentschädigungen im Kreise Rosenberg (Westpr.) (Bef. v. 13. Okt.) 431.

Rotfuß, Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 10. Dez.) 501.

Rüben, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338 — Verarbeitung in landwirtschaftlichen Brennereien während des Krieges (Bef. v. 26. Nov.) 486.

Rübensäfte, Verarbeitung in landwirtschaftlichen Brennereien während des Krieges (Bef. v. 26. Nov.) 486.

Rumänien, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 23. Febr.) 28. 29. 34. 36. — Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 (Bef. v. 28. Febr.) 41.

Rußland, Änderung der Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 2. Jan.) 4. — Neue Liste (Bef. v. 23. Febr.) 24. 27. 34. — Behandlung russischer Zollgüter während des Krieges (Bef. v. 15. Okt.) 438. — Zahlungsverbot gegen Rußland (Bef. v. 19. Nov.) 479. (Bef. v. 22. Dez.) 542. (Bef. v. 20. Dez.) 550.

S.

Sachsen (Großherzogtum), Bildung von Weinbaubezirken (Bef. v. 1. April) 98.

Sachsen (Königreich), Bildung von Weinbaubezirken (Bef. v. 1. April) 94.

Sachsen-Meinungen, Bildung von Weinbaubezirken (Bef. v. 1. April) 98.

Sachverständige, Änderung der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (G. v. 10. Juni) 214.

Samoa, Haushaltsetat für 1914 (G. v. 27. Mai) 173.

San Marino, Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 (Bef. v. 28. Febr.) 41.

Schakanweisungen, Ausgabe für 1914 (G. v. 26. März § 3) 76. (G. v. 27. Mai § 3) 144. (G. v. 4. Aug. § 3) 345. (G. v. 3. Dez.) 489.

Scheckverkehr, Abrechnungsstellen (Bef. v. 13. März) 52. (Bef. v. 19. März) 54. — Postscheckgesetz (G. v. 26. März) 85. — Postscheckordnung (Bef. v. 22. Mai) 131. — Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland (G. v. 13. April) 107. — Änderung des Verzeichnisses der benachbarten Orte im Wechsel- und Scheckverkehre (Bef. v. 20. April) 108. — Fristen des Wechsel- und Scheckrechts während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 327. (Bef. v. 6. Aug.) 357. (Bef. v. 7. Aug.) 361. (Bef. v. 29. Aug.) 387. (Bef. v. 8. Sept.) 399. (Bef. v. 24. Sept.) 413. (Bef. v. 22. Okt.) 449. (Bef. v. 23. Nov.) 482. (Bef. v. 17. Dez.) 519.

Scheidemünzen, Gestattung des Umlaufs österreichisch-ungarischer Scheidemünzen auf preussischen Eisenbahnstationen (Bef. v. 22. Mai) 183.

Schiffahrt, Ratifikation der beiden Brüsseler seerechtlichen Übereinkommen vom 23. September 1910 durch Brasilien (Bef. v. 24. Jan.) 5. — desgl. durch Japan (Bef. v. 4. Febr.) 15. — Beitritt Neu Fundlands (Bef. v. 26. März) 88. — desgl. Portugals (Bef. v. 11. Sept.) 407.

Preisordnung (B. v. 30. Sept. 09.) 275. — Preisgerichtsordnung (B. v. 15. April 11.) 301. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bef. v. 3. Aug.) 315. — Beginn der Preisgerichtsbarkeit und Sitz der Preisämter (B. v. 3. Aug.) 314.

Schiffahrtsvertrag, Verlängerung des deutsch-türkischen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 26. August 1890 und der Zusatzvereinbarung dazu vom 25. April 1907 (Notenwechsel v. 2. Mai) 237.

Schiffe, Ratifikation der beiden Brüsseler seerechtlichen Übereinkommen vom 23. September 1910 durch Brasilien (Bef. v. 24. Jan.) 5. — desgl. durch Japan (Bef. v. 4. Febr.) 15. — Beitritt Neu Fundlands (Bef. v. 26. März) 88. — desgl. Portugals (Bef. v. 11. Sept.) 407.

Preisordnung (B. v. 30. Sept. 09.) 275. — Preisgerichtsordnung (B. v. 15. April 11.) 301. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bef. v. 3. Aug.) 315. — Beginn der Preisgerichtsbarkeit und Sitz der Preisämter (B. v. 3. Aug.) 314.

Schiffsdampfkeffel, Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen darüber (Bef. v. 15. Aug.) 373.

Schlachten, Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh während des Krieges (Bef. v. 11. Sept.) 405. — Schlachten von Schweinen und Kälbern während des Krieges (Bef. v. 19. Dez.) 536.

- Ähren** von Roggen und Weizen während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 460.
- Schuldverschreibungen**, Änderung des Gesetzes, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (G. v. 14. Mai) 121. — Ankauf zur Tilgung der Reichsschuld (G. v. 27. Mai § 2) 143. — Ermächtigung des Reichskanzlers zur Ausgabe von Schuldverschreibungen (G. v. 4. Aug. § 3) 345.
- Schürfen**, Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren während des Krieges (B. v. 24. Aug.) 408.
- Schürffelder**, Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren während des Krieges (B. v. 24. Aug.) 408.
- Schutz** von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der deutschen Ausstellung „Das Gas“ in München 1914 (Bef. v. 24. März) 84. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914 (Bef. v. 11. April) 106. — desgl. auf der Elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. 1914 (Bef. v. 14. April) 106. — desgl. auf der Baltischen Ausstellung in Malmö 1914 (Bef. v. 28. April) 115. — desgl. auf der Ausstellung für Gesundheitspflege in Stuttgart 1914 (Bef. v. 29. April) 115. — desgl. auf der 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung in Berlin 1914 (Bef. v. 1. Mai) 126. — desgl. auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen Drogisten-Verbandes von 1873, E. V., zu Berlin 1914 (Bef. v. 28. Juli) 350.
- Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken (B. v. 4. Juli) 256. — Inkraftsetzung der revidierten Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in den deutschen Schutzgebieten (Bef. v. 21. Juli) 257. — Beitritt Dänemarks zum internationalen Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bef. v. 24. Sept.) 416. — desgl. Brasiliens (Bef. v. 2. Dez.) 497.
- Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen (G. v. 4. Aug.) 328. (Bef. v. 22. Okt.) 450. — Beitritt der englischen Kanalinseln und Indiens zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (Bef. v. 17. März) 53. — desgl. von Neu Seeland (Bef. v. 28. April) 118. — Ratifikation der Übereinkunft durch Italien (Bef. v. 16. Okt.) 453.
- Schutzgebiete**, Verordnung zum Wehrgeetze für die Schutzgebiete (B. v. 21. Febr.) 19. — Ausführungsbestimmungen dazu (B. v. 4. März) 42. — Nachtrag zum Haushaltsetat für 1913 (G. v. 30. März) 81. — Vorläufige Regelung des Haushalts für 1914 (G. v. 26. März) 77. — Haushaltsetat für 1914 (G. v. 27. Mai) 167. — Postdampfschiffsverbindungen zwischen Ostasien, Australien und den Schutzgebieten in der Südsee (G. v. 10. Juni) 217. — Inkraftsetzung der revidierten Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in den deutschen Schutzgebieten (Bef. v. 21. Juli) 257. — Kriegisleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika (B. v. 3. Sept. 13.) 349. — Strafrechtspflege bei den kaiserlichen Schutztruppen in Kriegszeiten, außerordentliches kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene in den afrikanischen Schutzgebieten (B. v. 14. Aug.) 375. — Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (B. v. 1. Aug.) 376. — Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren während des Krieges (B. v. 24. Aug.) 408.
- Schutzgebietenanleihe**, Verwaltung, Verzinsung und Tilgung für 1914 (G. v. 27. Mai) 175.
- Schutztruppen** s. Kaiserliche Schutztruppen.
- Schweden**, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 23. Febr.) 30. 36. — Änderungen (Bef. v. 12. Juli) 249. — Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 (Bef. v. 28. Febr.) 41.
- Schwefelsaures Ammoniak**, Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 10. Dez.) 500.
- Schwein**, Schlachten von Schweinen während des Krieges (Bef. v. 19. Dez.) 536.
- Schweiz**, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 23. Febr.) 24. 31. 33. 38. — Änderung der Liste (Bef. v. 21. Okt.) 451. — Vereinbarung mit Deutschland zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschafts-sachen (Bef. v. 6. Juli) 251. — Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts (Bef. v. 21. Okt.) 450.
- Seekrieg**, Preisordnung (B. v. 30. Sept. 09.) 275. — Preisgerichtsordnung (B. v. 15. April 11.) 301.

Seekrieg (Fortf.)

- Beginn der Preisgerichtsbarkeit und Sitz der Preisämter (B. v. 3. Aug.) 314. — Ausführungsbestimmungen zur Preisgerichtsordnung (Bef. v. 3. Aug.) 315.
- Seemannsordnung** vom 2. Juni 1902, Anwendung ihrer Bestimmungen über die Krankenfürsorge auf geschlechtskranke niederländische Seeleute (Bef. v. 30. Juni) 251.
- Senoot**, Ratifikation der beiden Brüsseler seerechtlichen Übereinkommen vom 23. September 1910 durch Brasilien (Bef. v. 24. Jan.) 5. — desgl. durch Japan (Bef. v. 4. Febr.) 15. — Beitritt Neu-Fundlands (Bef. v. 26. März) 88. — desgl. Portugals (Bef. v. 11. Sept.) 407.
- Seerecht**, Ratifikation der beiden Brüsseler seerechtlichen Übereinkommen vom 23. September 1910 durch Brasilien (Bef. v. 24. Jan.) 5. — desgl. durch Japan (Bef. v. 4. Febr.) 15. — Beitritt Neu-Fundlands (Bef. v. 26. März) 88. — desgl. Portugals (Bef. v. 11. Sept.) 407.
- Seeschifffahrt**, Preisordnung (B. v. 30. Sept. 09.) 275. — Preisgerichtsordnung (B. v. 15. April 11.) 301. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bef. v. 3. Aug.) 315. — Beginn der Preisgerichtsbarkeit und Sitz der Preisämter (B. v. 3. Aug.) 314.
- Seeschiffe**, Ratifikation der beiden Brüsseler seerechtlichen Übereinkommen vom 23. September 1910 durch Brasilien (Bef. v. 24. Jan.) 5. — desgl. durch Japan (Bef. v. 4. Febr.) 15. — Beitritt Neu-Fundlands (Bef. v. 26. März) 88. — desgl. Portugals (Bef. v. 11. Sept.) 407.
- Preisordnung (B. v. 30. Sept. 09.) 275.
— Preisgerichtsordnung (B. v. 15. April 11.) 301. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bef. v. 3. Aug.) 315. — Beginn der Preisgerichtsbarkeit und Sitz der Preisämter (B. v. 3. Aug.) 314.
- Seife**, Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife während des Krieges (Bef. v. 22. Dez.) 547.
- Selbstentzündung**, Beförderung selbstentzündlicher Stoffe mit der Eisenbahn (Bef. v. 24. Jan.) 6. (Bef. v. 7. Dez.) 498.
- Serbien**, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 23. Febr.) 29. 36.
- Schiffen**, Kündigung des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Bef. v. 22. April) 114.
- Siam**, Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 (Bef. v. 28. Febr.) 41.
- Sicherheitsleistung** mit Wertpapieren (Bef. v. 22. Dez.) 541.
- Sierra Leone**, Kündigung des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Bef. v. 22. April) 114.
- Sitz** der Preisgerichte (B. v. 3. Aug.) 314.
- Sonderfabriken** für Kalisalze, Abänderung der Bestimmungen darüber (Bef. v. 17. Febr.) 16.
- Sonntagsarbeit**, Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe (Bef. v. 25. Juni) 234.
- Spanien**, Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 (Bef. v. 28. Febr.) 41. — Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts (Bef. v. 21. Okt.) 450.
- Speisekartoffeln**, Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 23. Nov.) 483.
- Sprengstoffe**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 24. Dez. 13.) 1. (Bef. v. 24. Jan.) 6. (Bef. v. 12. März) 51. (Bef. v. 26. Mai) 184. (Bef. v. 29. Juni) 239. (Bef. v. 24. Aug.) 389. (Bef. v. 27. Okt.) 465. (Bef. v. 5. Nov.) 473. (Bef. v. 7. Dez.) 497. (Bef. v. 29. Dez.) 555.
Aus- und Durchfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 265.
- Staatsangehörigkeit**, vorübergehende Nichtentlassung Wehrpflichtiger aus der Staatsangehörigkeit (B. v. 3. Aug.) 323.
- Stahlwerke**, Betriebsvorschriften (Bef. v. 4. Mai) 118. (Bef. v. 21. Okt.) 446.
- Stammeinlage** beim Postcheckverkehre (B. v. 26. März) 85.
- Statistische Aufnahmen** der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei (B. v. 20. Mai) 129. (Bef. v. 29. Okt.) 466.
- Statthalter**, Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen (B. v. 14. Mai) 123. — Ermächtigung zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften während des Krieges (A. E. v. 23. Sept.) 426.
- Steinohlenteer**, Ausfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 260.
- Strafgerichtsbarkeit** gegen Kriegsgefangene (B. v. 14. Aug.) 375.
- Strafrecht**, Strafrechtspflege bei den Kaiserlichen Schutztruppen in Kriegszeiten (B. v. 14. Aug.) 375.

Strennmittel, Ausfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 260.

Stuttgart, Schutz von Erfindungen usw. auf der Ausstellung für Gesundheitspflege daselbst 1914 (Bef. v. 29. April) 115.

Südafrikanische Union, Ausdehnung der Abrede im § 1 des Ausführungsgesetzes zum internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels auf die Südafrikanische Union (Bef. v. 24. April) 117.

Südnigerien, Kündigung des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Bef. v. 22. April) 114.

Südjee-Schutzgebiete, Haushaltsetat für 1914 (G. v. 27. Mai) 172. — Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien (G. v. 19. Juni) 217. — Ausnahmezustand (B. v. 1. Aug.) 376. — Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren während des Krieges (B. v. 24. Aug.) 408.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet, Verordnung zum Wehrgefeße für die Schutzgebiete (B. v. 21. Febr.) 19. — Außerkrafttreten der Verordnung über die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika vom 5. Dezember 1902 (B. v. 21. Febr. § 2) 20. — Nachtrag zum Haushaltsetat für 1913 (G. v. 30. März) 81. — Haushaltsetat für 1914 (G. v. 27. Mai) 171. 180. — Überweisung der 2. Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch Südwestafrika (B. v. 3. Juni) 255. — Meldungen der Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppen für Deutsch-Südwestafrika (B. v. 3. Aug.) 323. — Kriegseinstellungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika (B. v. 3. Sept. 13.) 349. — Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren während des Krieges (B. v. 24. Aug.) 408.

f. auch Afrika

T.

Tagegelder, Änderung der Verordnung über Tagegelder usw. von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen vom 10. Juli 1901 (B. v. 10. Juni) 220.

Tauben, Ein- und Ausfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 269. — Beschränkung

Tauben (fortf.)

in ihrer Verwendung zur Nachrichtenbeförderung während des Krieges (B. v. 31. Juli) 269. — Verbot des Tötens oder Einfangens fremder Tauben während des Krieges (B. v. 23. Sept.) 425.

Telegraphengerät, Verbot der Aus- und Durchfuhr während des Krieges (B. v. 31. Juli) 266.

Telegraphische Einzahlungen und Überweisungen im Postcheckverkehre (Bef. v. 22. Mai) 131.

Thomaschlacke, Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackenmehl gelagert wird (Bef. v. 21. Okt.) 445.

Tiere und tierische Erzeugnisse, Ausfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 259.

Togo, Haushaltsetat für 1914 (G. v. 27. Mai) 170. 180.

Topinamburs, Reparatur in landwirtschaftlichen Brennerien während des Krieges (Bef. v. 26. Febr.) 486.

Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei während des Krieges (Bef. v. 5. Nov.) 471.

Türkei, Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Deutschland vom 26. August 1890 und der dazu getroffenen Zusatzvereinbarung vom 25. April 1907 (Notenwechsel v. 2. Mai) 237.

U.

Übereinkommen — Internationales — über den Eisenbahnfrachtverkehr, Änderung der Liste der daran beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 2. Jan.) 3. — Neue Liste (Bef. v. 23. Febr.) 21. — Änderungen (Bef. v. 12. Juli) 248. (Bef. v. 21. Okt.) 451.

Überwachung ausländischer Unternehmungen während des Krieges (Bef. v. 4. Sept.) 397. (Bef. v. 22. Okt.) 447.

Überweisung von Postanweisungen usw. im Postcheckverkehre (Bef. v. 22. Mai) 131.

Übungen — militärische — in den Schutzgebieten (B. v. 4. März) 42.

Umzugskosten, Änderung der Verordnung über Umzugskosten usw. von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen vom 10. Juli 1901 (B. v. 10. Juni) 220.

Unfallversicherung, Pauschbetrag zu den Kosten der Oberversicherungsämter (Bef. v. 22. Okt.) 477.

D*

Ungarn, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 23. Febr.) 28. 34. 36. — Änderungen (Bef. v. 12. Juli) 249.

Unterbrechung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 328.

Unternehmung, Überwachung ausländischer Unternehmungen während des Krieges (Bef. v. 4. Sept.) 397. (Bef. v. 22. Okt.) 447. — Zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen während des Krieges (Bef. v. 26. Nov.) 487. — desgl. britischer Unternehmungen (Bef. v. 22. Dez.) 556.

Unterstützung von Familien in Dienst getretener Mannschaften (G. v. 4. Aug.) 332.

Unzucht, Inkrafttreten des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in Britisch Indien (Bef. v. 20. Febr.) 18.

Urheberrecht, Beitritt der englischen Kanalinseln und Indiens zur internationalen Urheberrechtsvereinbarung vom 13. November 1908 (Bef. v. 17. März) 53. — desgl. von Neu Seeland (Bef. v. 28. April) 118. — Ratifikation der Übereinkunft durch Italien (Bef. v. 16. Okt.) 453.

B.

Verband, s. internationaler Verband.

Verbandmittel, Aus- und Durchfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 268.

Vereinigte Staaten von Amerika, Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts (Bef. v. 21. Okt.) 450.

Verfahren vor den Preisgerichten (B. v. 15. April 11. §§ 14ff.) 304. (Bef. v. 3. Aug.) 315. — Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 328. — Außerordentliches kriegsrechtliches Verfahren gegen Ausländer (B. v. 14. Aug.) 375.

Verjährung von Ansprüchen gegen die Postverwaltung aus dem Postschekverkehr (G. v. 26. März § 9) 87. — Hemmung während des Krieges (G. v. 4. Aug. § 8) 331. (Bef. v. 22. Dez.) 543.

Vermögen, Verfaugung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens während des Krieges (Bef. v. 10. Dez.) 499.

Veröffentlichungen s. Bekanntmachungen.

Verpackung von Sprengstoffen, Munition, Gasen, selbstentzündlicher und säulnisfähiger Stoffe bei Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 24. Dez. 13.) 2. (Bef. v. 24. Jan.) 6. (Bef. v. 26. Mai) 184. (Bef. v. 24. Aug.) 389. (Bef. v. 27. Okt.) 465.

Verpflegungsmittel, Ausfuhrverbot während des Krieges (Bef. v. 31. Juli) 260.

Verrat militärischer Geheimnisse (G. v. 3. Juni) 195.

Versteigerung, Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen (Bef. v. 8. Okt.) 427.

Verzeichnis, Änderung des Verzeichnisses der Orte, welche im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozessordnung als Ein Ort anzusehen sind (Bef. v. 20. April) 108. — Verzeichnis der Kontoinhaber im Postschekverkehr (Bef. v. 22. Mai) 131.

Vieh, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338. — Verbot des vorzeitigen Schlachtens während des Krieges (Bef. v. 11. Sept.) 405.

Viehfutter, Einfuhrerleichterungen während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338. — Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter während des Krieges (Bef. v. 25. Sept.) 416. — Verbot des Verfütterns von mahlfähigem Brotgetreide während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 460.

Volontär, Wettbewerbsverbot (G. v. 10. Juni Art. 2 zu § 82a) 213.

Vormundschaft, Kündigung des internationalen Abkommens darüber vom 12. Juni 1902 durch Frankreich (Bef. v. 25. Jan.) 9. — Vereinbarung mit der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftsachen (Bef. v. 6. Juli) 251.

Vorräte, Vorraterhebungen während des Krieges (Bef. v. 24. Aug.) 382. (Bef. v. 15. Okt.) 440. (Bef. v. 29. Okt.) 466.

B.

Waffen, Aus- und Durchfuhrverbot während des Krieges (B. v. 31. Juli) 265.

Wahlen, Hinausschiebung der Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung aus Anlaß des Krieges (G. v. 4. Aug.) 348. (Bef. v. 4. Sept.) 395. — desgl. nach dem Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz (Bef. v. 17. Sept.) 409.

Walzwerke, Betriebsvorschriften (Bef. v. 4. Mai) 118. (Bef. v. 21. Okt.) 446.

Wanderausstellung, Schutz von Erfindungen usw. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914 (Bef. v. 11. April) 106.

- Waren, Abwicklung von Börsentermingeschäften in Waren während des Krieges** (G. v. 4. Aug.) 336. (Bef. v. 24. Aug.) 381. — Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter während des Krieges (Bef. v. 25. Sept.) 416.
- Warenzeichen, Schutz auf der deutschen Ausstellung „Das Gas“ in München 1914** (Bef. v. 24. März) 84. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914 (Bef. v. 11. April) 106. — desgl. auf der Elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. 1914 (Bef. v. 14. April) 106. — desgl. auf der Baltischen Ausstellung in Malmö 1914 (Bef. v. 28. April) 115. — desgl. auf der Ausstellung für Gesundheitspflege in Stuttgart 1914 (Bef. v. 29. April) 115. — desgl. auf der 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung zu Berlin 1914 (Bef. v. 1. Mai) 126. — desgl. auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen Drogisten-Verbandes von 1873, E. V., zu Berlin 1914 (Bef. v. 28. Juli) 350. — Vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Warenzeichnungsrechts (Bef. v. 10. Sept.) 403. (Bef. v. 21. Okt.) 450.
- Wechsel, Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel während des Krieges** (Bef. v. 10. Aug.) 368. (Bef. v. 12. Aug.) 369. (Bef. v. 22. Okt.) 448. — Stundung der für eine ausländische Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche aus Wechseln usw. (Bef. v. 22. Dez.) 542.
- Wechselordnung, Änderung des Verzeichnisses der benachbarten Orte im Wechsel- und Scheckverkehr** (Bef. v. 20. April) 108.
- Wechselprotest, Änderung** (Bef. v. 6. Aug.) 357. (Bef. v. 30. Aug.) 391. (Bef. v. 8. Sept.) 401. (Bef. v. 27. Sept.) 419. (Bef. v. 26. Okt.) 457. (Bef. v. 27. Nov.) 491. (Bef. v. 21. Dez.) 549.
- Wechselrecht, Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland während des Krieges** (G. v. 13. April) 107. — Fristen des Wechsel- und Scheckrechts während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 327. (Bef. v. 6. Aug.) 357. (Bef. v. 7. Aug.) 361. (Bef. v. 29. Aug.) 387. (Bef. v. 8. Sept.) 399. (Bef. v. 24. Sept.) 413. (Bef. v. 22. Okt.) 449. (Bef. v. 23. Nov.) 482. (Bef. v. 17. Dez.) 519.
- Wehrgesetz für die Schutzgebiete, Verordnung dazu** (B. v. 21. Febr.) 19. — Ausführungsbestimmungen (B. v. 4. März) 42.
- Wehrpflichtige, vorübergehende Nichtentlassung aus der Staats- oder Reichsangehörigkeit** (B. v. 3. Aug.) 323.
- Wein, Änderung des Weingesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu** (Bef. v. 21. Mai) 127. (Bef. v. 27. Juni) 235. (Bef. v. 26. Nov.) 486. (Bef. v. 26. Nov.) 486.
- Weinbau, Einfuhr von Pflanzen usw. über die Zollabfertigungsstelle in Passau-Radlaubafen** (Bef. v. 30. Jan.) 10. — desgl. in Malmö Bjf. (Bef. v. 3. Juni) 204. — desgl. in Elten (Bef. v. 24. Okt.) 455.
- Weinbaubezirke, Bildung von solchen** (Bef. v. 1. April) 89.
- Weizen, statistische Aufnahmen der Vorräte** (G. v. 20. Mai) 129. — Verbot des Verfütterns von mahlfähigem Weizen während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 460. — Ausmahlen des Weizens während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 461. — Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 28. Okt.) 462. (Bef. v. 19. Dez.) 523. (Bef. v. 19. Dez.) 527.
- Weizenbrot, Verkehr damit während des Krieges** (Bef. v. 28. Okt.) 459.
- Werkstättenvorsteher bei den Reichs Eisenbahnen, Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten** (B. v. 10. Juni) 220.
- Wertpapiere, Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren während des Krieges** (Bef. v. 19. Nov.) 477. — Sicherheitsleistung mit Wertpapieren (Bef. v. 22. Dez.) 541.
- Weispfennigen, Fristen des Wechsel- und Scheckrechts während des Krieges** (Bef. v. 29. Aug.) 387. (Bef. v. 30. Aug.) 391. (Bef. v. 8. Sept.) 399. (Bef. v. 8. Sept.) 401. (Bef. v. 24. Sept.) 413. (Bef. v. 27. Sept.) 419. (Bef. v. 22. Okt.) 449. (Bef. v. 26. Okt.) 457. (Bef. v. 23. Nov.) 482. (Bef. v. 27. Nov.) 491. (Bef. v. 17. Dez.) 519. (Bef. v. 21. Dez.) 549.
- Wettbewerbsverbot für Handlungsgehilfen** (G. v. 10. Juni) 209.
- Wirtschaftliche Maßnahmen, Ermächtigung des Bundesrats dazu für den Kriegsfall** (G. v. 4. Aug.) 327.
- Wirtschaftsgenossenschaften, zeitweilige Außerkräftsetzung einzelner Vorschriften über das Konkursverfahren** (Bef. v. 8. Aug.) 365. — Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung und Ausscheiden aus der Genossenschaft während des Krieges (Bef. v. 17. Dez.) 518.

- Witwe**, Kriegsversorgung der Zivilbeamten (G. v. 4. Aug.) 335.
- Wochenhilfe** während des Krieges (Bef. v. 3. Dez.) 492.
- Wohnsitz**, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, während des Krieges (Bef. v. 7. Aug.) 360. (Bef. v. 22. Okt.) 449.
- Wohnungen**, Bürgerschaft des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (G. v. 10. Juni) 219.
- Wohnungsgeld** der Kolonialbeamten (G. v. 27. Mai) 176.
- Wohnungsgeldzuschuß**, Einreihung von Orten in die Wohnungsgeldzuschußklassen (Bef. v. 1. Juli) 243.
- Wolle**, Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 22. Dez.) 545.
- Wollwaren**, Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 22. Dez.) 545.
- Württemberg**, Bildung von Weinbaubezirken (Bef. v. 1. April) 95.
- 3.**
- Zahlarten** im Postcheckverkehre (G. v. 26. März) 85. (Bef. v. 22. Mai) 131.
- Zahlung**, Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung während des Krieges (Bef. v. 18. Aug.) 377. — Unverbindlichkeit von Zahlungsvereinbarungen in Gold während des Krieges (Bef. v. 28. Sept.) 417. — Zahlungsverbot gegen England während des Krieges (Bef. v. 30. Sept.) 421. (Bef. v. 22. Dez.) 542. (Bef. v. 20. Dez.) 550. — desgl. gegen Frankreich (Bef. v. 20. Okt.) 443. (Bef. v. 22. Dez.) 542. (Bef. v. 20. Dez.) 550. — desgl. gegen Rußland (Bef. v. 19. Nov.) 479. (Bef. v. 22. Dez.) 542. (Bef. v. 20. Dez.) 550. — Zahlung von Brandentschädigungen in Ostpreußen und im Kreise Rosenberg (Westpr.) (Bef. v. 13. Okt.) 431.
- Zahlungsfristen**, gerichtliche Bewilligung während des Krieges (Bef. v. 7. Aug.) 359. — Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden während des Krieges (Bef. v. 22. Dez.) 543.
- Zanzibar**, Beitritt zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 5. Juli 1912 (Bef. v. 28. Febr.) 41.
- Zengen**, Änderung der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (G. v. 10. Juni) 214.
- Zinn**, Höchstpreise während des Krieges (Bef. v. 10. Dez.) 501.
- Zinsfuß** für die versicherungstechnischen Berechnungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Bef. v. 19. Febr.) 17.
- Zivilbeamte**, Kriegsversorgung (G. v. 4. Aug.) 335.
- Zivilprozeß**, weitere Vereinbarung zwischen Deutschland und Dänemark zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs (Bef. v. 6. Juni) 205.
- Zivilprozeßordnung**, Änderung des Verzeichnisses der Orte, welche im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozeßordnung als Ein Ort anzusehen sind (Bef. v. 20. April) 108. — desgl. des § 850, betr. Ausschluß der Pfändung (G. v. 24. Juni) 233.
- Zollamt**, Einfuhr von Pflanzen usw. über die Zollabfertigungsstelle in Passau-Nachlaushafen (Bef. v. 30. Jan.) 10. — desgl. in Malmedy Bsh. (Bef. v. 3. Juni) 204. — desgl. in Elten (Bef. v. 24. Okt.) 455.
- Zollangelegenheiten**, Behandlung feindlicher Zollgüter während des Krieges (Bef. v. 15. Okt.) 438.
- Zollbefreiung** für Nahrungs- und Genussmittel usw. während des Krieges (G. v. 4. Aug.) 338 — für verdorbene Waren zur Verwendung als Viehfutter während des Krieges (Bef. v. 25. Sept.) 416.
- Zollerlaß** für Gerstenmalz während des Krieges (Bef. v. 13. Okt.) 433.
- Zollgüter**, Behandlung feindlicher Zollgüter während des Krieges (Bef. v. 15. Okt.) 438.
- Zuchthausstrafe** wegen Verrats militärischer Geheimnisse (G. v. 3. Juni) 195.
- Zucker**, Verkehr mit Zucker und Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15 (Bef. v. 31. Okt.) 467. — Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers während des Krieges (Bef. v. 19. Dez.) 539.
- Zündwaren**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 24. Aug.) 391.
- Zusammenziehung** der Preisengerichte (B. v. 15. April 11. §§ 5 bis 11) 302. (Bef. v. 3. Aug.) 315.
- Zusammenstoß** von Schiffen, Ratifikation der beiden Brüsseler seerechtlichen Übereinkommen vom 23. September 1910 durch Brasilien (Bef. v. 24. Jan.) 5. — desgl. durch Japan (Bef. v. 4. Febr.) 15. — Beitritt Neu-Grundlands (Bef. v. 26. März) 88. — desgl. Portugals (Bef. v. 11. Sept.) 407.

- Zuschlag**, Verfagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens während des Krieges (Bef. v. 10. Dez.) 499.
- Zwangsversteigerung**, Verfagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens während des Krieges (Bef. v. 10. Dez.) 499.
- Zwangsverwaltung** französischer Unternehmungen während des Krieges (Bef. v. 26. Nov.) 487. — desgl. britischer Unternehmungen (Bef. v. 22. Dez.) 546.
- Zwangsvollstreckung** wegen Geldforderungen, Beschränkungen während des Krieges (Bef. v. 4. Aug. § 5) 330. — Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen während des Krieges (Bef. v. 8. Okt.) 427. — Verfagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens während des Krieges (Bef. v. 10. Dez.) 499.
- Zweigniederlassung**, Stundung der für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche während des Krieges (Bef. v. 22. Dez.) 542.

Go gle _____